

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

53ster Jahrgang.

1892.

(Mit einem chronologischen und einem Sach-Register.)

Berlin. 1893.
Druck und Verlag von Carl Starcke in Berlin.

Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

Jahrgang 1892.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

Register

zum Ministerial-Blatte für die innere Verwaltung, Jahrgang 1892.

I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	No.	Seite.
1885.			
7. August.	Verf., betr. Wahlen gemäß §. 45. des Unfall-Versicherungs-Gesetzes.	2	60
30. Sept.	Bekanntm., Zahlung von Krankenkassengeldern.	2	62
1887.			
30. März.	Reisekosten der als Protokollführ. bei Abschätzungsgesch. zugez. landräthlichen Büreaugehilfen.	8	276
1889.			
7. Dezbr.	Geschäftsanw. für die Berufsgenossenschaften bei Postzahlungen.	2	65
7. —	Rundschreiben dazu.	2	71
1890.			
7. März.	Meliorationen auf fisk. Dienstländereien.	5	195
26. Juni	Durchführg. der Invaliditäts- und Altersversicherung.	6	205
18. Oktbr.	Eisenbahnfahrkosten der Gendarmen.	7	225
1891.			
8. Mai	Polizei-Verordn., Transport kohlensäurehaltiger Flaschen.	3	87
1. Juni	Cirk., Merkmale für die Eigenschaft als Beamter bei der Inv.-Versicherung.	1	37
14. Oktbr.	Allerh. Ordre, Rang der Geistlichen an Straf- ꝛc. Anstalten.	1	34
16. Novbr.	Cirk., Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.	2	73
22. —	Cirk., Gemeingültige Merkmale für die Eigenschaft als Staatsbeamte.	1	36
7. Dezbr.	Cirk., Bestimmungen wegen der Zeichner, Techniker ꝛc. bei d. Gener.-Kommiss.	2	39
9. —	Vorschr., betr. die Bür.-Beamten bei den Gener.- und Spezial-Kommission.	2	42
12. —	Cirk., Krankenversicherg. der Arbeiter bei Hoch- und Wasserbauten, Vertragsbedingungen.	2	48
13. —	Cirk., Entschädigung der Gendarm. bei Ueberschreitung von Wasserläufen ꝛc.	1	36

Datum.	Inhalt.	No.	Seite.
1891.			
19. Dezbr.	Verf., Umtausch von Quittungskarten bei der Invalid.-Versicherung.	2	45
28. —	Anweisg. II., Ausführung der Landgemeinde-Ordnung.	1	2
29. —	Anweisg. III., dsgl.	1	9
30. —	Verf., Gnadenquart. von Remontegeldern der Gendarmen.	2	45
30. —	Cirk., Nietenstempelung bei Ausbesserung von Dampfkesseln.	2	77
31. —	Cirk., Reisekosten ꝛc. der Oekonomie-Kommissions-Gehülfen und Anwärter.	1	35
31. —	Anordnung, Verhütg. von Verwechselung. bei Zubereitung von Arzneien.	1	35
31. —	Verf., Invalid.-Versicherung ꝛc. der Aichmeister.	2	46
1892.			
Januar.			
1.	Cirk., Dienstalterszulagen für die Unterbeamten.	3	82
4.	Cirk., staatl. Unfallverf. in der Bauverwaltung und Ausführungs-Vorschriften ꝛc.	2	49
6.	Cirk., Transport der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Flaschen.	3	87
12.	Cirk., Ausführung der Landgemeinde-Ordnung.	1	1
13.	Cirk. und Bestimmungen, Anrechnung der Militairdienstzeit auf das Dienstalter der Beamten.	3	80
13.	Cirk., Diensteink. eines zeitweise in einer anderen Verwaltung verwendeten Beamten.	5	165
14.	Cirk., Invalid.-Verf. ꝛc. der Schauspieler, Ballettänzer ꝛc.	2	46
16.	Cirk., Invalid.-Verf., Befreiung vorübergehender Dienstleistungen.	3	83

Chronologisches Register. Jahrgang 1892.

Chronologiſches Regiſter. Jahrgang 1892.

Datum. 1892.	Inhalt.	No.	Seite.
Mai.			
6.	Cirk., Beſtimmungen über die Stellung der Wieſenbaumeiſter.	6	215
9.	Cirk., Beiträge zur Invaliditäts- ꝛc. Verſ., Einziehung der Krankenkaſſen.	6	204
10.	Cirk. nebſt Anweiſg., Verfahren bei Berichtigung von Quittungskarten der Invalid.-Verſicherung ꝛc.	6	209
13.	Cirk., Koſten für Gefangenen-Transporte mittelſt der Eiſenbahn.	7	227
13.	Verf., Anwendung der Polizeiſtunde auf geſchloſſene Geſellſchaften.	7	228
14.	Cirk., Entwerthung der Invaliditäts-Beitragsmarken.	7	226
15.	Cirk., Portoangelegenheiten der Standesämter.	7	221
17.	Cirk., Eiſenbahnfahrkoſten der Gendarmen.	7	224
21.	Cirk., Stellung ꝛc. der Polizeibehörde als Organ der Staatsanwaltſchaft.	7	222
21.	Verzeichn. der Lehranſtalten, die zur Ausſtellung von Zeugn. für den einj.-freiw. Militair-Dienſt berechtigt ſind.	7	232
21.	Cirk., Unterſuchung der aus Amerika importirten Schinken ꝛc.	7	227
24.	Cirk., Unfallanzeigen an die Gewerbe-Aufſichts-Beamten.	7	229
25.	Cirk., Ausführung des §. 155. der neuen Gewerbeordnung (von 1891).	7	230
26.	Cirk., Abrechnungsarb. bei Staatsbauten.	7	222
27.	Cirk., Mitwirkung der Polizeibehörden bei der Anlegung von Grubenbahnen.	7	223
28.	Verf., Berechnung der den Feldmeſſern bei auswärtigen Staatsgeſchäft. zuſtehenden Reiſe- ꝛc. Zulage.	7	221
31.	Cirk., Dienſtalterszul. der Unterbeamten.	8	252
31.	Cirk., betr. den ſchriftl. Verkehr zwiſchen den Regierungspräſidenten und den Behörden fremder Staaten bei Ausbruch der Klauenſeuche.	8	284
Juni.			
3.	Verf., Beurkundung des Perſonenſtandes von Inländern im Auslande.	7	219
3.	Verf., Geſchäftsbetrieb von Sparkaſſen.	7	226
8.	Cirk., betr. die Invalid.- ꝛc. Verſ. der von Kirchengemeinden angeſtellt. Beamten.	7	226
10.	Cirk. und Anweiſg., betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.	6	198
13.	Cirk., Formular der ſtandesamtlichen Ermächtigung zur Eheſchließung.	7	220
13.	Verf., Aufbewahrungsart von Heilmitteln.	7	224
14.	Verf., Reiſekoſten der Civilſupernumerare als Protokollführer bei Flurſchäden-Abſchätzungen.	8	276
17.	Cirk., Formalitäten zur Gültigkeit der von Italienern in Preußen geſchl. Ehen.	8	248
17.	Verf., Verkauf von Looſen außerhalb des dem Unternehmer zugewieſenen Abſatzgebietes.	8	257
19.	Cirk., Dienſtalterszul. der Forſtunterbeamten.	8	252
20.	Ausführungs-Vorſchr. zum Geſetze wegen Unterſtützung der Landwehrfamilien.	8	277
21.	Cirk., Schließung gültiger Ehen von im rechtsrheiniſchen Bayern heimathberechtigten Staatsangehörig.	8	248
22.	Cirk., Nichtverwendung verwirkter Lohnbeträge zum Beſten der Arbeiter.	10	336
23.	Verf., Gewerbepolizeil. Behandlg. von Dampfkeſſeln auf Prähmen ꝛc.	9	298
23.	Cirk., Unzuläſſigkeit der ſog. indirekten Feuerverſicherung.	11	348
24.	Cirk., Umarbeitung der Statuten der Innungs- ꝛc. Krankenkaſſen.	9	298
27.	Cirk., betr. die Vermehrung der Apotheken.	8	253
30.	Beſtimmung., daß das Arbeitsverhältniß von Arbeitgebern und Arbeitnehmern jederzeit gelöſt werden kann.	8	276
30.	Verf., betr. die Auslegung des §. 49. der Gewerbeordnung.	11	348
Juli.			
2.	Cirk., Invaliditäts- ꝛc. Verſ. nicht penſionsberechtigter, im Bureaudienſt beſchäftigter Perſonen.	10	322
2.	Cirk., Abwendung geſundheitsſchädlicher Wirkungen des Waſſer- ꝛc. Gaſes.	10	325
4.	Verf., Dienſtleiſtung von Gendarmen bei Flurſchäden-Abſchätzungen.	8	256
6.	Cirk., Beſchaffg. von Druckformularen für die unteren Beamten der Bauverwaltung.	8	270
10.	Cirk., Ausführg. des Krankenverſ.-Geſetzes.	9	300
10.	Cirk., Beſchaffung von Fahnen für Dienſtgebäude.	11	342
11.	Verf., Erlangung des Nachweiſes über den Inhalt verlorener Quittungskarten der Invaliditäts- ꝛc. Verſ.	10	323
13.	Cirk., Liquidation der Vergütg. für den bei Uebungen benutzten Vorſpann.	8	282
18.	Cirk., betr. die Anweſenheit von Wählern in den Wahllokalen bei den Reichstagswahlen.	9	294
18.	Verf., Invaliditäts- ꝛc. Verſicherung der Rechengehilfen der Vermeſſungsbeamten.	10	324
19.	Cirk., betr. die Eintheilung des 100 theil. Thermometers nach Celſius.	8	249
20.	Cirk., Zulaſſung eingeſchriebener Hilfskaſſen der Krankenverſicherung.	10	324

Chronologisches Register. Jahrgang 1892.

II. Sachregister. Jahrgang 1892.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

Ministerial-Blatt
für
die gesammte innere Verwaltung
in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben
im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 1. Berlin, den 30. Januar 1892. 53ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 12. Januar 1892 betreffend die Anweisungen II. und III. zur Ausführung der Landgemeinde-Ordnung für die sieben östlichen Provinzen.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 12. November v. Js. (Min. Bl. 1891 S. 181) übersende ich Ew. ꝛc. beifolgend x Exemplare der Anweisungen II. und III. zur Ausführung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233), von denen

Anweisung II. — Anl. a. — die Gestaltung der Gemeinden und Gutsbezirke und die Bildung von Gemeindeverbänden,

Anweisung III. — Anl. b. — die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden

betrifft, nebst den zur Anweisung III. gehörigen Mustern für den Voranschlag D. und das Rechnungsbuch E. der Gemeinden, mit dem ergebensten Ersuchen, unter Zurückbehaltung von fünf Exemplaren für den dortigen Gebrauch je zwei Exemplare den Landräthen Ihres Verwaltungsbezirkes schleunigst zugehen zu lassen.

Zugleich wollen Ew. 2c. veranlassen, daß entweder beide Anweisungen nebst Anlagen durch Abdruck im Regierungsamtsblatt und in den Kreisblättern zur Kenntniß der Gemeindevorsteher gebracht, oder daß für die Gemeindevorsteher Druckexemplare dieser Anweisungen auf Kosten der Gemeinden beschafft werden. Ich bemerke hierbei ergebenst, daß die hiesige Verlagsbuchhandlung Carl Heymann's Verlag (Berlin W. Mauerstraße 44) Abdrücke der Anweisungen nebst Formularen hat herstellen lassen, welche zu nachstehenden Preisen bezogen werden können: für 1 Exemplar — M. 25 ₰, für 10 Exemplare 2 M. — ₰, für 50 Exemplare 8 M. 50 ₰, für 100 Exemplare 15 M. — ₰, für 200 Exemplare 26 M. — ₰, für 500 Exemplare 50 M. — ₰, für 1000 Exemplare 90 M. — ₰.

Ew. 2c. wollen gefälligst dafür Sorge tragen, daß die Gemeindevorsteher den besonderen Verhältnissen entsprechend und in geeigneter Weise mit der etwa noch erforderlichen näheren Belehrung über ihre sich aus den beiden Anweisungen ergebenden Obliegenheiten versehen werden.

Auf S. 6, 7, 9 und 32 der Anweisungen ist, wie ich zur gefälligen Beachtung Ew. 2c. empfehle, die Einreichung von Nachweisungen am Jahresschluß über gewisse Verhältnisse von besonderem Interesse angeordnet.

Schließlich mache ich auf einige bei Fassung der Anweisung I. untergelaufene Druckfehler und Versehen aufmerksam. Es ist auf S. 2 am Schlusse des ersten Absatzes Z. 23 v. o.

statt: „geringen"
zu lesen: „geringeren";

auf S. 7 unter A. Nr. 3 in der 10. Zeile des ersten Absatzes

statt: „Jahres-Einkommen von mehr als 600 Mark bis einschließlich"
zu lesen: „Jahres-Einkommen bis einschließlich";

auf S. 11 unter B. Nr. 2 in dem letzten Absatze Z. 4 v. u.

statt: „die unter e. der Liste B. aufgeführten Personen"
zu lesen: „die in dem §. 13 aufgeführten Personen mit einem Jahres-Einkommen bis einschließlich 900 Mark";

auf S. 12 am Schlusse des zweiten Absatzes

statt: „ist die Gemeindegliederliste demgemäß durch nachträgliche Ausfüllung der Spalte 7 oder durch Löschung der Eintragung unter Anführung des Inhaltes des Gemeindebeschlusses in Spalte 8 richtig zu stellen"
zu lesen: „ist die Gemeindegliederliste B. und die Wählerliste C. richtig zu stellen und der Inhalt des Gemeindebeschlusses in der für Bemerkungen bestimmten Spalte der beiden Listen anzuführen."

Auch hat sich ergeben, daß in einzelnen Exemplaren der Liste A, welche in Folge meiner Verfügung vom 3. Dezember v. Js. von Carl Heymann's Verlag bezogen worden sind, in der Ueberschrift zu e. ein Druckfehler untergelaufen ist, indem es statt der Zahl „600" heißen muß „660".

Ew. 2c. überlasse ich ergebenst, Vorstehendes zum Zweck der Berichtigung zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Berlin, den 12. Januar 1892.

Der Minister des Innern: Herrfurth.

---

a.

Anweisung II. zur Ausführung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233), betreffend die Gestaltung der Gemeinden und Gutsbezirke und die Bildung von Gemeindeverbänden.*)

Die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 trifft im ersten und vierten Titel Bestimmungen über die Abänderung, Vereinigung und Umwandlung der ländlichen Bezirke (Gemeinde- und Gutsbezirke) und über deren Verbindung für einzelne Gemeindezwecke. Alle diese Bestimmungen verfolgen die Absicht, lebensunfähige Gebilde zu beseitigen, unzweckmäßig gestaltete Bezirke besser abzugrenzen und die Erfüllung der

*) Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind die der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

Gemeindeaufgaben zu erleichtern. Sie greifen in den unverändert bleibenden rechtlichen und thatsächlichen Bestand der Bezirke nicht unmittelbar ein, sondern regeln nur die Voraussetzungen und Formen für jene Maßnahmen, welche sich den örtlichen Verhältnissen anzupassen und unter dem Zusammenwirken der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer und der zuständigen Organe der Staats- und Selbstverwaltung zu vollziehen haben. Diesen ist hiermit eine umfassende und bedeutungsvolle Thätigkeit zugewiesen, welche voller Hingebung bedarf, wenn die Ziele des Gesetzes, unter thunlichster Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse und Wünsche der ländlichen Bevölkerung, verwirklicht werden sollen.

Um die Ausführung des Gesetzes in diesem Sinne zu fördern, wird auf Grund des §. 149 Abs. 1 nachstehende Anweisung ertheilt.

1. Bezirksfreie Grundstücke (§. 2 Nr. 1).

Wenngleich im Hinblick auf die bereits seit einer langen Reihe von Jahren in Wirksamkeit stehende Bestimmung des §. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassungen, anzunehmen sein würde, daß Grundstücke, welche noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, gegenwärtig kaum mehr vorkommen, so sind doch solche Grundstücke nach dem Ergebnisse der bei den Vorarbeiten für die Landgemeindeordnung veranlaßten Ermittelungen noch immer in großer Anzahl vorhanden. Insbesondere befinden sich in den östlichen Provinzen ausgedehnte Territorien, Waldungen u. s. w., deren kommunales Verhältniß der Regelung bedarf, da solche Besitzungen bisher vielfach als selbstständige Gutsbezirke behandelt worden sind, während ihnen nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts diese Eigenschaft oder irgend welche kommunale Zugehörigkeit nicht beiwohnt. In Verbindung hiermit ist zu bemerken, daß die gegenwärtige kommunale Gestaltung der früheren Domainenämter, welche eine Anzahl von Gütern, Etablissements und sonstigen Grundstücken umfassen, vielfachen Zweifeln und Bedenken unterliegt. Dieselbe wird aufgeklärt und häufig anderweit geregelt werden müssen. Diesen Verhältnissen ist daher besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und deren Neuregelung gemäß §. 2 Nr. 1 — im Streitfalle zunächst deren Feststellung gemäß §. 4 — mit thunlichster Beschleunigung herbeizuführen.

2. Vereinigung und Umwandlung bestehender Bezirke (§. 2 Nr. 2, 3, 5).

Bei der von Amtswegen allgemein vorzunehmenden Prüfung, für welche Fälle die Vereinigung von Landgemeinden und Gutsbezirken mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken, sowie die Umwandlung von Gutsbezirken in Landgemeinden und von Landgemeinden in Gutsbezirke im öffentlichen Interesse einzutreten hat, ist in erster Linie auf die in Folge meiner Cirkularverfügungen vom 10. Dezember 1888 und vom 18. Februar 1890 von den Landräthen aufgestellten Nachweisungen zurückzugehen (vgl. die dem Entwurf zur Landgemeindeordnung als Anlage B beigefügte Nachweisung, Spalten 7 bis 10, 17 bis 21, Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 1890/91, zu Nr. 7 S. 31 ff.). Das damals gewonnene Ergebniß wird der Regel nach auch noch im Jahre 1892 zutreffen, und es werden nur diejenigen Fälle auszuscheiden sein, in denen inzwischen eine zweckentspechende Regelung der kommunalrechtlichen Verhältnisse bereits stattgefunden, oder aber die Unzweckmäßigkeit oder Unausführbarkeit der damaligen Vorschläge sich herausgestellt, oder bei denen eine Beseitigung der vorhandenen Mißstände durch Zweckverbände stattgefunden hat. Andererseits treten diejenigen Fälle hinzu, für welche sich inzwischen die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit einer Neuregelung der kommunalrechtlichen Verhältnisse ergeben hat, sowie diejenigen, für welche eine solche Neuregelung von einem der Betheiligten beantragt wird.

Alle diese Fälle sind — und zwar, soweit nicht bezügliche Anträge gestellt werden, von Amtswegen — zum Gegenstande von Verhandlungen mit den betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzern zu machen, sobald die Gemeindeversammlungen (Gemeindevertretungen) auf Grund des Gesetzes neugebildet sind. Festzuhalten ist bei diesen Verhandlungen, daß Aenderungen in kommunalrechtlicher Beziehung keine Einwirkung auf andere Verhältnisse üben, welche lediglich an den Grundbesitz geknüpft sind, daß insbesondere die Frage der Rittergutseigenschaft und des aktiven und passiven Wahlrechts für das Herrenhaus von ihnen unberührt bleibt.

Stimmen die Betheiligten der in Aussicht genommenen Maßnahme zu, so sind die Verhandlungen nach Anhörung des Kreisausschusses mir alsbald zur Prüfung und geeignetenfalls Einholung der Königlichen Genehmigung einzureichen.

Wird ein allseitiges Einverständniß der Betheiligten nicht erreicht, so bieten sich für die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahme formell zwei Wege dar.

Der eine Weg ist der in §. 2 Nr. 2 angegebene einer Auflösung von Landgemeinden und Gutsbezirken mit nachfolgender Einverleibung der hierdurch bezirksfrei werdenden Grundstücke nach Maßgabe der Vorschriften in §. 2 Nr. 1. Die Beschreitung dieses Weges hat zur Voraussetzung, daß die aufzulösenden Landgemeinden und Gutsbezirke „ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind“ (§. 2 Nr. 2 Satz 1).

Der andere Weg ist der in §. 2 Nr. 3 angegebene einer Ersetzung des mangelnden Einverständnisses durch Beschluß des Kreisausschusses und der demselben für dieses Verfahren im Beschwerdezuge übergeordneten Instanzen. Das Einverständniß kann auf diesem Wege nach §. 2 Nr. 3 nur dann ersetzt werden, wenn „das öffentliche Interesse dies erheischt“ (wenn anderenfalls „das öffentliche Interesse gefährdet sein würde“), und es soll dieses nach den einschränkenden Erläuterungen in §. 2 Nr. 5 nur dann angenommen werden, wenn eine der nachstehend bezeichneten Voraussetzungen vorliegt:

„a. wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind.

Bei Beurtheilung dieser Frage sind Zuwendungen, welche Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate oder größeren Kommunalverbänden zustehen, nicht als bestimmend zu erachten;

b. wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirks oder die Bildung von Kolonieen in einem Gutsbezirke die Abtrennung einzelner Theile desselben oder dessen Umwandlung in eine Landgemeinde oder dessen Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden nothwendig macht;

c. wenn in Folge örtlich verbundener Lage mehrerer Landgemeinden oder von Gutsbezirken oder Theilen derselben mit Landgemeinden ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Verbänden im Sinne der §§. 128 ff. nicht zu erreichen ist.“

Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß die vorstehende engere Begrenzung des öffentlichen Interesses nur für den Fall gilt, wenn die in Rede stehenden Maßnahmen gegen den Willen der Betheiligten durchgesetzt werden sollen, nicht aber für den Fall des Einverständnisses. Sie schließt also keineswegs aus, auf ein Einverständniß der Betheiligten auch in Betreff solcher Maßnahmen hinzuwirken, welche zwar nicht unter die für den Fall des Zwanges gegebene engere Begrenzung des öffentlichen Interesses fallen, dennoch aber zur besseren Erfüllung der den Gemeinden gestellten öffentlich-rechtlichen Aufgaben als zweckmäßig erscheinen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken.

Zu §. 2 Nr. 5 litt. a.

ist zu beachten, daß die hier vorgesehene Voraussetzung (abgesehen von der in einem Absatze hinzugefügten Bestimmung) wörtlich mit der in Nr. 2 erwähnten Voraussetzung übereinstimmt. Landgemeinden und Gutsbezirke, die ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind, können daher bei mangelndem Einverständniß der Betheiligten auf dem einen wie dem anderen Wege als selbstständige Gebilde beseitigt werden. Wird der erstere Weg eingeschlagen, so muß der Auflösung des Bezirks durch Königliche Anordnung eine Anhörung der einzelnen Besitzer der bezirksfrei gewordenen Grundstücke über die demnächstige Neuregelung folgen; ist diese Anhörung mit Schwierigkeiten verbunden, oder stehen solche aus den weiteren Verhandlungen zu besorgen, so wird sich dieser Weg nicht empfehlen. Die Beschreitung des anderen Weges setzt nach dem Wortlaute der Vorschrift unter Nr. 3 in der Regel voraus, daß Bezirke ihrem ganzen Umfange nach mit anderen vereinigt werden; dieser Weg wird sich daher meistens dann nicht empfehlen, wenn ein leistungsunfähiger Bezirk nicht ungetheilt an einen anderen, sondern getheilt an mehrere andere angeschlossen werden soll. Solche Erwägungen werden bei der Auswahl des einen oder anderen Weges zu berücksichtigen sein.

Wird der zweite Weg gewählt, so ist ferner die Bestimmung des Abs. 2 in §. 2 Nr. 5 a. zu beachten. Danach soll für die Frage der Leistungsunfähigkeit die Thatsache, daß den betreffenden Gemeinden oder Gutsbezirken Zuwendungen für gewisse öffentlich-rechtliche Zwecke vom Staate oder größeren Kommunal-

verbänden gewährt werden, an sich nicht entscheidend sein. Hierbei sind gänzlich außer Betracht zu lassen alle diejenigen Zuschüsse, welche Gemeinden oder Gutsbezirke allgemein ohne Rücksicht auf ein nachgewiesenes besonderes Bedürfniß zufolge gesetzlicher Bestimmung unter gewissen Voraussetzungen zu beanspruchen haben, wie dies hinsichtlich der Zuschüsse zu den Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen nach den Gesetzen vom 14. Juni 1888 und vom 31. März 1889 der Fall ist. Dasselbe gilt in der Regel auch von Zuwendungen zur Ausführung von Wegebauten. Für die Frage der Leistungsunfähigkeit können vielmehr überhaupt nur solche Zuwendungen in Frage kommen, welche als „Bedürfnißzuschüsse“ bezeichnet werden, wie beispielsweise die Beihülfen, welche die Landarmenverbände gemäß §. 36 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 zu dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz unvermögenden Ortsarmenverbänden bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu gewähren haben. Wo Gemeinden oder Gutsbezirke solche Bedürfnißzuschüsse vom Staate, Provinzial- oder Kreisverbande erhalten, ist aber auf Grund dieser Thatsache allein noch nicht als nachgewiesen zu erachten, daß sie außer Stande sind, ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen; vielmehr kommt es auf eine sachliche Prüfung der Leistungsunfähigkeit selbst an, welche darauf zu richten ist, ob eine dauernde Leistungsunfähigkeit zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen vorliegt, oder ob etwa die Gewährung der Bedürfnißzuschüsse nur auf wohlwollender Fürsorge, auf einer ungenügenden Prüfung der Leistungsfähigkeit oder auf einem nur vorübergehenden Zustande der Leistungsunfähigkeit beruht.

Für den Fall der Vereinigung einer leistungsunfähigen Gemeinde mit einem leistungsfähigen Gutsbezirke schreibt §. 2 Nr. 3 in Abs. 2 ausdrücklich vor, daß der letztere als solcher bestehen bleibt, sofern der Gutsbesitzer dies beantragt; in diesem Falle geht die Landgemeinde unter Fortfall der Gemeindeverfassung völlig im Gutsbezirke auf. Es wird dies der Regel nach schon an und für sich der Natur der Sache entsprechen. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, daß der Gutsbesitzer selbst unter Umständen die Bildung einer Landgemeinde aus seinem bisher selbstständigen Gute und der zuzuschlagenden bisher leistungsunfähigen Gemeinde wünscht, und es wird alsdann diesem Wunsche, soweit ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht, Folge zu geben sein.

Zu §. 2 Nr. 5 litt. b.

wird es kaum der Bemerkung bedürfen, daß nicht allgemein da, wo einzelne Trennstücke von einem größeren Gute abgezweigt und in andere Hände übergegangen sind, eine solche Zersplitterung des Gutsbezirkes vorliegt, welche eine Neuregelung des kommunalen Verhältnisses erheischt. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß, so lange die Einheit des Besitzes nicht erheblich beeinträchtigt ist, und die Leistungsfähigkeit erhalten bleibt, der Fortbestand des Gutes als eines selbstständigen Gutsbezirkes sich der Regel nach rechtfertigt. Dagegen wird in allen denjenigen Fällen, in welchen die Zersplitterung eines Gutsbezirkes oder die Bildung von Kolonien innerhalb desselben eine solche Ausdehnung gewonnen hat, daß das Kennzeichen der Einheit des Besitzes verloren gegangen ist, zu prüfen sein, ob die Umwandlung dieses Gutsbezirks in eine Landgemeinde, oder ob die Abtrennung einzelner Theile desselben unter Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden geboten erscheint. Insbesondere ist in allen Fällen, in denen auf den Antrag des Gutsbesitzers ein die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege anderweit regelndes Statut gemäß §. 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 erlassen ist, in Erwägung zu ziehen, ob nicht einem solchen Gutsbezirke die Voraussetzungen seines rechtlichen Fortbestandes verloren gegangen sind, und folgeweise eine kommunale Neubildung nach der Bestimmung unter Nr. 5 litt. b. angezeigt ist.

Zu §. 2 Nr. 5 litt. c.

Ob eine Gemengelage in solchem Umfange vorliegt, daß eine Vereinigung der im Gemenge liegenden Bezirke nach Maßgabe dieser Vorschrift erforderlich wird, ist eine Frage des örtlichen Ermessens. Wenn die Gebäude selbstständiger Güter sich in unmittelbarem Zusammenhange mit der Dorflage befinden, oder wenn einzelne Grundstücke mit Bestandtheilen der Gemeindefeldmark im Gemenge liegen, so wird darin noch kein zwingender Grund zu einer kommunalen Vereinigung zu finden sein. Nur dann, wenn „aus einer solchen Gemengelage ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entsteht, dessen Ausgleichung auch durch die Bildung von Verbänden im Sinne der §§. 128 ff. nicht zu erreichen ist“

muß beim Widerspruch der Betheiligten die kommunale Neuregelung nach Maßgabe der Vorschriften §. 2 Nr. 3 erzwungen werden.

Läßt sich das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses im Sinne der Vorschriften in §. 2 Nr. 3 und 5 überhaupt nicht darthun, so ist bei mangelndem Einverständniß der Betheiligten von dem weiteren Verfahren behufs Ersetzung dieses Einverständnisses Abstand zu nehmen. Anderenfalls aber ist dieses Verfahren dadurch, daß die Angelegenheit dem Kreisausschusse zur Beschlußfassung unterbreitet wird, in die Wege zu leiten und erforderlichenfalls durch Beschreitung des vorgesehenen Instanzenzuges fortzusetzen, bis entweder ein endgültiger Beschluß erzielt ist, durch welchen das mangelnde Einverständniß ersetzt wird, oder aber im Laufe der Verhandlungen überzeugend dargethan ist, daß ein öffentliches Interesse im Sinne der Vorschriften unter §. 2 Nr. 5 nicht vorliegt. In Betreff des Instanzenweges ist zu beachten, daß die Erhebung der Beschwerde von Seiten des Vorsitzenden gegen einen Beschluß des Kreisausschusses, Bezirksausschusses oder Provinzialraths an die im §. 123 des Landesverwaltungsgesetzes vorgeschriebenen engen Formen gebunden ist, daß aber andererseits durch das Ergehen eines endgültigen Beschlusses, welcher die Ersetzung des Einverständnisses versagt, die Wiederholung des gesammten Verfahrens nicht ausgeschlossen wird, sobald sich demnächst ergiebt, daß Maßnahmen der in Rede stehenden Art dem Wunsche der Betheiligten oder dem öffentlichen Interesse entsprechen. Sobald das mangelnde Einverständniß durch einen endgültigen Beschluß ersetzt sein wird, ist — ebenso wie bei vorhandenem Einverständniß — wegen Einholung der Königlichen Genehmigung zu berichten. —

Bis zum 1. Januar 1893 haben die Landräthe eine Nachweisung derjenigen Fälle einzureichen, in welchen Verhandlungen über die Auflösung einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirks, die Vereinigung bestehender Bezirke, die Umwandlung eines Gutsbezirks in eine Landgemeinde oder umgekehrt eingeleitet worden sind. Die Nachweisung hat zu ergeben, zu welchem Ziele die Verhandlungen geführt haben, oder, wenn die Verhandlungen noch schweben, in welcher Lage sich dieselben befinden. Daneben ist bezüglich aller Fälle, in denen von den in Rede stehenden Maßnahmen Abstand genommen ist, obwohl dieselben bei den in Folge meiner Erlasse vom 10. Dezember 1888 und 18. Februar 1890 erfolgten Erhebungen als zweckmäßig und ausführbar sich ergeben haben, näher anzugeben, aus welchen Gründen die Abstandnahme erfolgt ist. Die Nachweisung ist an den Regierungspräsidenten einzureichen, welcher sie, mit seinen Bemerkungen versehen, durch die Hand des Oberpräsidenten mir bis zum 15. Februar 1893 einzusenden hat.

3. Abtrennung und Zulegung einzelner Grundstücke (§. 2 Nr. 4, 5).

Die Abtrennung einzelner Theile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirke erfolgt durch Beschluß des Kreisausschusses, dem eine Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer, sowie der Besitzer der betreffenden Grundstücke voranzugehen hat, soweit eine solche Anhörung sich nicht durch die gestellten Anträge erübrigt. Die hier in Rede stehende Maßnahme wird insbesondere vorkommen behufs Verbesserung unzweckmäßiger Bezirksgrenzen, sowie behufs Regelung des kommunalen Verhältnisses der in verschiedenen Landestheilen noch bestehenden Dorfauen, welche rechtlich der Regel nach Bestandtheile der Gutsbezirke bilden. In den Verhandlungen des Landtages machte sich überwiegend die Ansicht geltend, daß es dem öffentlichen Interesse entspreche, wenn die Dorfauen allgemein denjenigen Landgemeinden einverleibt würden, in deren Bezirken sie belegen sind. Eine solche Regelung wird sich nöthigenfalls namentlich auf Grund der Vorschrift in §. 2 Nr. 5 c. erzwingen lassen, da bei der gegenwärtig bestehenden kommunalen Zugehörigkeit der Dorfauen zu den Gutsbezirken häufig ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen zu entstehen pflegt. Die Neuregelung des kommunalen Verhältnisses der Dorfauen hat eine privatrechtliche Aenderung des bisherigen Rechtszustandes, namentlich in Betreff des Eigenthums an diesen Grundstücken, nicht zur Folge; vielmehr bleibt die Herbeiführung einer solchen weitergehenden Aenderung der Gesetzgebung vorbehalten.

Liegt kein allseitiges Einverständniß der Betheiligten bezüglich der Abtrennung und Zulegung von Bezirkstheilen vor, so kann der Kreisausschuß diese Maßnahmen nur beschließen, wenn „das öffentliche

Interesse es erheischt". Ein solches öffentliches Interesse soll gleichfalls nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn eine der in §. 2 Nr. 5 formulirten, unter 2 bereits näher erörterten Voraussetzungen vorliegt.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet in allen Fällen des §. 2 Nr. 4 — mag Einverständniß der Betheiligten vorgelegen haben oder nicht — die Beschwerde in dem unter §. 2 Nr. 3 vorgesehenen Instanzenzuge statt. Soll aus den abgetrennten Grundstücken ein neuer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden, so ist in dem Beschlusse die Königliche Genehmigung bezüglich der Neubildung vorzubehalten, und, sobald der Beschluß endgültig geworden ist, wegen Einholung der Königlichen Genehmigung Bericht zu erstatten. —

Die Landräthe haben über die vorbezeichneten Maßnahmen, welche bis zum 1. Januar 1893 eingeleitet sind, eine summarische Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung hat anzugeben, in wieviel Fällen die eingeleiteten Verhandlungen zum endgültigen Abschluß gelangt sind, und in wieviel Fällen sie noch schweben. Die Nachweisung ist dem Regierungspräsidenten einzureichen, welcher dieselbe, mit seinen Bemerkungen versehen, bis zum 15. Februar 1893 durch die Hand des Oberpräsidenten mir einzureichen hat.

4. Auseinandersetzung der Betheiligten (§. 3).

Durch die Bestimmungen in §. 3 wird der Gegenstand der in Folge von Veränderungen der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke nothwendig werdenden Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten gegenüber dem bisherigen Rechtsstande beträchtlich erweitert und näher bezeichnet. Wenn von der hiernach zulässigen Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen ein umsichtiger Gebrauch gemacht, insbesondere dahin gewirkt wird, daß nach jeder Richtung hin Billigkeit waltet, und daß übertriebene Ansprüche fern gehalten werden, so steht zu erwarten, daß die Bestimmungen des §. 3 die Durchführung der im öffentlichen Interesse nothwendig werdenden Bezirksveränderungen erleichtern werden. Die Auseinandersetzung tritt erst in Folge, also nach bewirkter Veränderung der Bezirke ein. Indessen wird es in der Regel dem Interesse der Sache entsprechen, wenn bereits bei den Verhandlungen über die Bezirksveränderungen selbst — falls diese dadurch nicht erheblich verzögert oder in ihrem Ergebnisse gefährdet werden — die für die Auseinandersetzung in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Betheiligten klargestellt, und allseits zufriedenstellende Verständigungen getroffen werden.

5. Zweckverbände (§§. 128 bis 138).

Nach den Bestimmungen des vierten Titels der Landgemeindeordnung sind die zu bildenden Zweckverbände entweder solche, welchen auf ihren Antrag mit Königlicher Genehmigung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt werden, oder solche, welchen diese Rechte nicht zustehen. Der Bildung derartiger Verbände ist besondere Fürsorge zu widmen, und es werden dazu die Erwägungen und Verhandlungen, betreffend Aufhebung, Vereinigung und Umwandlung von Gemeinde- und Gutsbezirken (s. oben unter 2) vielfach Gelegenheit bieten. Es wird bei Einleitung jener Verhandlungen sowie im weiteren Verlaufe derselben zu prüfen sein, ob dem Bedürfniß an Stelle einer Bezirksveränderung besser und leichter durch die Verbindung der bestehenden Bezirke zu einzelnen Zwecken nach Maßgabe der §§. 128 ff. abzuhelfen ist. Aber auch abgesehen von jenen Verhandlungen muß die Bildung nützlicher Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes thunlichst gefördert werden. Als das nächstliegende Gebiet, auf welchem hier eine rege Wirksamkeit entfaltet werden kann, stellt sich die öffentliche Armenpflege dar. Es kann in dieser Beziehung auf die eingehenden Erhebungen über die Nothwendigkeit der Bildung von Gesammtarmenverbänden und auf das die Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes vom 8. März 1871 betreffende Gesetz vom 11. Juli 1891 (G. S. S. 300), sowie dessen Begründung Bezug genommen und daran die Erwartung geknüpft werden, daß es den Bemühungen der Behörden gelingen wird, überall da, wo die öffentliche Armenpflege bisher wegen mangelnder Leistungsfähigkeit der Ortsarmenverbände ihrer Aufgabe nicht gerecht geworden, oder wo durch eine unbillige Vertheilung der Lasten der Armenpflege auf die einzelnen Ortsarmenverbände ein erheblicher Widerstreit kommunaler Interessen entstanden ist, nunmehr eine Vervollkommnung des bisherigen Zustandes durch Bildung von Gesammtarmenverbänden nach Maßgabe der §§. 128 ff. (vergl. insbesondere §. 131) der Landgemeindeordnung herbeizuführen.

Was die bereits bestehenden Zweckverbände betrifft, so ist zu beachten, daß gemäß §. 131 Abs. 1 auf die Gesammtarmenverbände die Bestimmungen des Titels IV. der Landgemeindeordnung sinngemäße Anwendung finden. Diese Verbände sind daher, sobald die Gemeindeversammlungen (Gemeindevertretungen) neu gebildet sein werden, zu veranlassen, daß sie ihre Statuten dementsprechend einer Umarbeitung unterziehen. Kommt ein anderweites zur Bestätigung geeignetes Statut durch freie Vereinbarung der Betheiligten nicht zu Stande, so ist dasselbe nach Anhörung der letzteren durch den Kreisausschuß, oder, falls eine Stadtgemeinde betheiligt ist, durch den Bezirksausschuß festzustellen. (§§. 137, 138). Was die sonstigen bereits bestehenden Zweckverbände betrifft, so ist, wenn sie ihren Aufgaben genügen und die Betheiligten nicht selbst ihre Umgestaltung beantragen, deren unverändertes Fortbestehen durch das Gesetz nicht ausgeschlossen. Soweit aber eine nähere Prüfung der Verhältnisse ergiebt, daß bestehende Zweckverbände in ihrer dermaligen Gestaltung den Anforderungen, welche an sie gestellt werden müssen, nicht in ausreichender Weise entsprechen, ist deren Umgestaltung nach Maßgabe der neuen Bestimmungen herbeizuführen.

Anlangend das Verfahren wegen Bildung von Zweckverbänden, so erfolgt dieselbe nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer im Falle ihres Einverständnisses durch Beschluß des Kreisausschusses; auf Beschwerde gegen diesen Beschluß hat endgültig der Bezirksausschuß zu beschließen. Wenn ein Einverständniß der Betheiligten nicht zu erzielen ist, so kann das Einverständniß durch Beschluß des Kreisausschusses ersetzt werden, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, ohne daß der Kreisausschuß bei Beurtheilung der Frage des öffentlichen Interesses hier an bestimmte Voraussetzungen gebunden wäre; auf Beschwerde gegen den Beschluß des Kreisausschusses beschließt endgültig der Bezirksausschuß. Die Verbandsbildung selbst erfolgt in dem Falle mangelnden Einverständnisses der Betheiligten nicht durch die Beschlußbehörden, sondern durch den Oberpräsidenten (§. 128). Demnach ist der Oberpräsident nicht befugt, in den Fällen, in welchen ein Einverständniß der Betheiligten über die Bildung eines Zweckverbandes nicht zu erzielen ist, eine solche Verbandsbildung im Widerspruche mit den Beschlüssen der Selbstverwaltungsbehörden durchzuführen; es steht ihm aber auch entgegen solchen Beschlüssen die Befugniß zu, die Verbandsbildung abzulehnen.

Hinsichtlich der Auseinandersetzung unter den Betheiligten, welche der Verbandsbildung nachzufolgen hat (§. 130), gelten im Wesentlichen die oben unter 4 angegebenen Grundsätze.

Ueber die Organisation, die Verfassung und Verwaltung der neuzubildenden Zweckverbände enthalten die §§. 132 nähere Bestimmungen, welche einer Erläuterung zunächst nicht bedürftig erscheinen. —

Bis zum 1. Januar 1893 haben die Landräthe eine Nachweisung der eingeleiteten Verbandsbildungen einzureichen, aus welcher ersichtlich ist, zu welchem Ziele die Verhandlungen gelangt sind, oder in welcher Lage sich dieselben befinden. Die Nachweisung ist in gleicher Weise wie die unter 2 weiterzubefördern.

6. Betheiligung von Stadtgemeinden bei den unter 2, 3, 4, 5 erörterten Maßnahmen (§. 2 Nr. 6, §. 138).

Die erörterten Maßnahmen finden auch auf Stadtgemeinden Anwendung, wenn es sich darum handelt, Landgemeinden und Gutsbezirke oder abgetrennte Theile derselben mit einer Stadtgemeinde zu vereinigen, oder Theile einer Stadtgemeinde abzutrennen und mit Landgemeinden oder Gutsbezirken zu vereinigen oder zu neuen ländlichen Bezirken zu gestalten, oder Stadtgemeinden mit Landgemeinden und Gutsbezirken zu Zweckverbänden zu vereinigen. Hierdurch erleiden die Vorschriften in §. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 von Absatz 3 ab gewisse Abänderungen, während es bezüglich der Einverleibung bezirksfreier Grundstücke in den Bezirk einer Stadtgemeinde bei der bestehenden Vorschrift bewendet (§. 2 Nr. 1; §. 2 Abs. 2 der Städteordnung und §. 8 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883).

In allen obenbezeichneten Fällen sind die leitenden Grundsätze und ist das Verfahren im Wesentlichen das gleiche wie oben unter 2, 3, 4, 5 angegeben, abgesehen davon, daß an Stelle des Landrathes der Regierungspräsident, an Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß tritt, und von den sonstigen Abänderungen in Betreff der Zuständigkeit, welche sich aus der Natur der Sache und aus den besonderen Vorschriften in §. 2 Nr. 6 und §. 138 ergeben.

In den oben unter 2, 3, 5 angeordneten Nachweisungen sind die Fälle, in denen eine Stadtgemeinde mitbetheiligt ist, besonders hervorzuheben.

7. Umwandlung von Stadtgemeinden in Landgemeinden und umgekehrt (§. 1 Abs. 2).

Nach §. 1 Abs. 2 kann Stadtgemeinden die Annahme der Landgemeindeordnung und Landgemeinden die Annahme der Städteordnung auf ihren Antrag nach Anhörung des Kreistages und Provinziallandtages durch Königliche Verordnung gestattet werden. In den östlichen Provinzen ist eine Reihe großer Landgemeinden mit hoher Einwohnerzahl vorhanden, welche einen vorwiegend städtischen Charakter haben. Für solche Orte ist die Landgemeindeordnung vielfach nicht die angemessene Form zur Entfaltung des kommunalen Lebens; wie sie ihrem ganzen Wesen nach Städte sind, so würde sich die städtische Verfassung nicht nur weit mehr für sie eignen, sondern sie würden durch Einführung derselben eine Förderung in ihren wichtigsten Lebensinteressen erfahren. Andererseits kommen in den östlichen Provinzen viele kleine Städte mit nur geringer Einwohnerzahl vor, welche, vorzugsweise auf den Landbau angewiesen, an dem größeren Verkehr nur in geringem Maße Theil nehmen, somit einen dorfähnlichen Charakter haben. Solchen kleinen Städten vermag die städtische Verfassung keine Vortheile zu gewähren, da sie der ihren Verhältnissen entsprechenden Einfachheit entbehrt und unnütze Kosten verursacht.

Unter der gegenwärtigen Gesetzgebung hat sich der Umwandlung kleiner Städte in Landgemeinden — abgesehen von dem ungeordneten, unsicheren Zustande der ländlichen Gemeindeverfassung — namentlich das Bedenken entgegengestellt, daß dadurch eine Anzahl der bisher Stimmberechtigten, nämlich die nicht mit einem Wohnhause angesessenen Gemeindebürger, das Bürgerrecht verlieren würden. Diese Schwierigkeit erscheint nunmehr durch die Bestimmungen im §. 41 beseitigt. Auch wird die Annahme der Landgemeindeordnung für solche Städte, welche zwar eine nicht ganz unerhebliche Einwohnerzahl aufweisen, im Uebrigen aber von größeren Landgemeinden nicht wesentlich verschieden sind, durch die nach §. 74 Abs. 6 und §. 75 Abs. 2 gebotene Möglichkeit der Einrichtung eines kollegialischen Gemeindevorstandes und der Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers erleichtert.

Die Bewegungen des Gemeindelebens, welche durch das Inkrafttreten der Landgemeindeordnung entstehen, werden mannigfache Anlässe zu der Erwägung bieten, ob die Annahme der Städteordnung Seitens einzelner größerer Landgemeinden mit vorwiegend städtischem Charakter und die Annahme der Landgemeindeordnung Seitens einzelner dorfartiger Städte sich empfiehlt. Fälle dieser Art sind durch den Regierungspräsidenten festzustellen und eintretendenfalls die Verhandlungen mit den bezüglichen Gemeinden wegen anderweiter Regelung ihrer Gemeindeverfassung einzuleiten.

Berlin, den 28. Dezember 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

b.

Anweisung III. zur Ausführung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233), betreffend die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden.*)

A. **Die Organisation der Landgemeinden.**

Die Organe der Landgemeinde sind der Gemeindevorsteher mit den ihm zur Unterstützung und Vertretung beigegebenen Schöffen und die Gemeindeversammlung. Unter dem Gemeindevorsteher stehen die für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen ernannten Gemeindebeamten.

An Stelle der Gemeindeversammlung tritt, wo diese zu zahlreich sein würde, oder aus anderen Gründen eine ortsstatutarische Regelung stattgefunden hat, eine gewählte Gemeindevertretung. Für größere Gemeinden kann die Einrichtung getroffen werden, daß die wichtigeren Geschäfte des Gemeindevorstehers von einem kollegialischen Gemeindevorstande, bestehend aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen, versehen werden.

*) Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind die der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

I. Die Gemeindeversammlung.

1. Stimmrecht.

Die Gemeindeversammlung besteht zunächst aus den stimmberechtigten Gemeindeangehörigen. Welche Gemeindeangehörigen nach ihren persönlichen und wirthschaftlichen Eigenschaften als stimmberechtigt anzusehen sind, ergiebt sich aus §§. 41 bis 44 und §. 45 Abs. 3. Außerdem sind stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung Auswärtswohnende, juristische Personen und Gesellschaften nach Vorschrift des §. 45 Abs. 1 und 2, wenn sie Grundbesitz von dem Umfange oder Werthe einer „Ackernahrung, welche zu ihrer Bewirthschaftung die Haltung von Zugvieh erfordert", im Gemeindebezirk haben.

Jedem Stimmberechtigten steht der Regel nach Eine Stimme zu.

Als Gemeindeglieder werden diejenigen Gemeindeangehörigen bezeichnet, welchen das Stimm- und Wahlrecht und das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Aemter zusteht.

2. Mehrfache Stimmen.

Stimmberechtigte, welche von ihrem Grundbesitz im Gemeindebezirk an Grund- und Gebäudesteuer

20 Mark oder mehr zahlen,	haben	zwei	Stimmen,
50 = = = =	=	drei	=
100 = = = =	=	vier	=

Die Gewerbetreibenden der drei obersten Gewerbesteuerklassen nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 205) haben ein in entsprechender Weise vermehrtes Stimmrecht (§. 48 Nr. 2 Abs. 3). Für das Jahr 1892/93 gelten die in der Anweisung I. A. 1 zu a. Abs. 3 dargelegten Grundsätze.

Auf Antrag des Kreisausschusses können durch Beschluß des Provinziallandtages die vorstehenden Grund- und Gebäudesteuersätze von 20, 50 und 100 Mark erhöht oder — höchstens jedoch um die Hälfte — erniedrigt werden; in gleicher Weise kann die Stimmenzahl, zu welcher die im Gesetz erwähnten Steuersätze berechtigen, um eins (d. i. auf drei, vier, fünf) erhöht werden (§. 48 Nr. 2 Abs. 1 und 2). Durch eine Erhöhung der Stimmenzahl der Angesessenen wird eine entsprechende Erhöhung der Stimmenzahl der Gewerbetreibenden von selbst herbeigeführt (§. 48 Nr. 2 Abs. 4).

Wenn der Kreisausschuß beschließt, eine derartige Abänderung der gesetzlichen Regel bei dem Provinziallandtage zu beantragen, so hat der Landrath die Gemeindeversammlung über diese Abänderungsvorschläge zu hören und durch Vermittelung des Regierungspräsidenten die sämmtlichen Verhandlungen dem Oberpräsidenten einzureichen, von welchem sie mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Provinziallandtage vorzulegen sind.

Es ist jedoch zu beachten, daß, wenn einem Wohnhausbesitzer auf Grund der von ihm entrichteten Grund- und Gebäudesteuern und zugleich in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender eine Mehrheit von Stimmen gebühren sollte, diese Stimmen nicht zusammenzurechnen sind, sondern nur die größere Zahl zum Ansatze kommt.

Kein Stimmberechtigter darf auf vorstehende Weise mehr als ein Drittel aller Stimmen auf sich vereinigen; geschieht dies, so muß eine Herabsetzung stattfinden, welche von dem Gemeindevorsteher herbeizuführen ist (§. 48 Nr. 3).

3. Kollektivstimmen.

Andererseits sieht das Gesetz einen Fall vor, in welchem nicht jeder Stimmberechtigte eine volle Stimme hat. Die Gemeindeangehörigen, welche nicht wegen ihres Grundbesitzes, sondern wegen ihres Einkommens stimmberechtigt sind, sollen nämlich zusammen nicht mehr als ein Drittel der Stimmen führen, also höchstens halb so viel Stimmen als die übrigen Stimmberechtigten. Uebersteigt die Anzahl der nicht angesessenen Gemeindeglieder den dritten Theil der Gesammtzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung, so haben die ersteren ihr Stimmrecht durch eine jenen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Abgeordneten auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren wählen (§. 48 Nr. 1). Die Wahl erfolgt auf Einladung und unter Leitung des Gemeindevorstehers.

4. Stellvertretung.

Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Auswärtswohnende können sich durch männliche Gemeindeglieder vertreten lassen oder selbst erscheinen; weibliche und unselbstständige Personen,

juristische Personen und Gesellschaften können nur durch Vertreter in der vom Gesetz näher geregelten Weise ihr Stimmrecht ausüben (§§. 46, 47). Der Gemeindevorsteher hat im Zweifelsfalle eine durch Mehrheitsbeschluß zu treffende Entscheidung der Gemeindeversammlung über die Gültigkeit der Legitimation der Vertreter herbeizuführen.

5. Liste der Stimmberechtigten.

Die nach Nr. A. 1 und B. 1 der Anweisung I, betreffend die erstmalige Bildung der Gemeindeversammlungen und Gemeindevertretungen, vom 7. November 1891 endgültig festgestellte Liste der Stimmberechtigten ist unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen fortzuführen und in Gemäßheit der §§. 39 und 56 alljährlich im Januar zu berichtigen.

6. Vorsitz.

Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Gemeindevorsteher oder der ihn vertretende Schöffe (s. III, 2); bei Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag (§. 88 Abs. 2, §. 107). Er beruft die Versammlung, so oft die Geschäfte es erfordern (§. 104), leitet dieselbe und handhabt die Sitzungspolizei (§. 110). Ordnungswidriges Benehmen eines Mitgliedes in der Versammlung kann durch Ortsstatut nach Maßgabe des §. 112 unter Strafe gestellt werden.

7. Sitzungen.

Die Gemeindeversammlungen sollen in der Regel nicht in Wirthshäusern oder Schänken abgehalten werden (§. 104); als Zuhörer können die in §. 109 bezeichneten Personen theilnehmen. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und wenigstens 2 Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen (§. 111). Der Schriftführer braucht nicht zu den Mitgliedern der Gemeindeversammlung zu gehören.

8. Beschlußfähigkeit.

Zur Beschlußfähigkeit der Gemeindeversammlung gehört, daß mehr als $1/3$ der stimmberechtigten „Gemeindemitglieder“ anwesend sind (§. 106 Abs. 1); die nicht gemeindeangehörigen Stimmberechtigten und die Vertreter bleiben also bei dieser Berechnung außer Betracht. Bei jeder Vorladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Nichterscheinenden sich den Beschlüssen der Erscheinenden zu unterwerfen haben. Erfolgt wegen Beschlußunfähigkeit der Versammlung die Vorladung zu einer neuen Versammlung, so kommt es auf die Zahl der Erscheinenden nicht weiter an; hierauf ist bei der zweiten Vorladung hinzuweisen (Abs. 3 und 4 a. a. O.).

9. Geschäftskreis.

Anlangend den Geschäftskreis der Gemeindeversammlung, so hat dieselbe über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausdrücklich durch Gesetz dem Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) überwiesen sind. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten darf die Gemeindeversammlung nur berathen, soweit sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder Aufträge der Aufsichtsbehörde dazu berufen ist (§. 102).

II. Die Gemeindevertretung.

1. Einführung der Gemeindevertretung.

Beträgt die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40, so tritt an Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung. Die Wahl derselben ist — erforderlichenfalls von Aufsichtswegen — sofort zu veranlassen, sobald die berichtigte Liste (s. oben I. 5) mehr als 40 Stimmberechtigte nachweist. Bei geringerer Zahl kann die Bildung einer Gemeindevertretung durch Ortsstatut eingeführt oder im öffentlichen Interesse durch den Kreisausschuß angeordnet werden (§. 49 Abs. 1 und 2).

Da wo bereits jetzt eine Gemeindevertretung besteht, behält es dabei nach Maßgabe des §. 147 Abs. 1 sein Bewenden.

2. Zusammensetzung; Wahl der Gemeindeverordneten.

Die Gemeindevertretung besteht außer dem Gemeindevorsteher und den Schöffen aus Gemeindeverordneten, welche von den Stimmberechtigten aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt werden. Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt das Dreifache der Zuerstgenannten, kann aber durch Statut auf

12, 15, 18 oder 24 erhöht werden (§. 49 Abs. 3). Eine Erhöhung der Zahl der Gemeindeverordneten wird zweckmäßiger Weise nur in denjenigen Gemeinden in Anregung zu bringen sein, bei denen umfangreiche kommunale Aufgaben zu lösen sind, oder ein größeres Gemeindevermögen zu verwalten ist.

Nicht wählbar sind die in §. 53 bezeichneten Personen.

Die Wahl erfolgt nach dem Dreiklassensystem nach Maßgabe der §§. 50, 51, wonach jeder Stimmberechtigte in seiner Klasse eine Stimme hat, jede Klasse ein Drittel der Gemeindeverordneten wählt, ohne an die Angehörigen der Klasse gebunden zu sein. Mindestens zwei Drittel aller Mitglieder der Gemeindevertretung müssen Angesessene sein; die hiernach zulässige Zahl der zu wählenden Nichtangesessenen wird auf die drei Klassen nach Maßgabe des §. 52 möglichst gleich vertheilt. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre; alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Gewählten aus und wird durch Neuwahlen ersetzt; die näheren Bestimmungen über die Wahlen sind in §§. 54 bis 64 enthalten.

Was die Wahl nach Wahlbezirken betrifft, so ist zu beachten, daß die Bildung der letzteren sich auf alle oder einzelne der drei Klassen erstrecken kann, jedoch immer nur für solche Klassen zulässig ist, welche mehr als 500 Wähler umfassen (§. 51 Abs. 1).

3. Beschlußfähigkeit, Vorsitz, Sitzungen, Geschäftskreis.

Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind (§. 106 Abs. 2). Unentschuldigtes Ausbleiben kann durch Ortsstatut nach Maßgabe der Vorschriften in §. 112 unter Strafe gestellt werden.

Im Uebrigen kommen in Betreff des Vorsitzes, der Zusammenberufung, der Abhaltung der Sitzungen und des Geschäftskreises die für die Gemeindeversammlung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung (s. oben I).

III. Der Gemeindevorsteher und die sonstigen Gemeindebeamten.

1. Wahl des Gemeindevorstehers; Geschäftskreis.

Der Gemeindevorsteher wird von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) aus der Mitte der Gemeindeglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach näherer Bestimmung der §§. 76 bis 83. Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre, kann aber, und zwar auch bei den zur Zeit des Inkrafttretens der Landgemeindeordnung im Amte befindlichen Gemeindevorstehern, nach Ablauf der ersten drei Jahre auf zwölf Jahre erstreckt werden (§. 75 Abs. 1). Die Wahl bedarf sowohl bei der ersten Wahl als bei einer Verlängerung der Wahlperiode der Bestätigung durch den Landrath, welche nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden kann (§. 84).

Es ist, erforderlichenfalls von Aufsichtswegen, darauf zu halten, daß rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode, die Neuwahl vorgenommen und deren Bestätigung herbeigeführt wird, da nach Ablauf der Wahlperiode die Amtseigenschaft des früheren Gemeindevorstehers nicht mehr besteht, Amtshandlungen deshalb nicht mehr von ihm, sondern nur von seinem Stellvertreter vorgenommen werden können.

Der Gemeindevorsteher führt die laufende Verwaltung der Gemeinde; der Kreis seiner Geschäfte ist hauptsächlich in §. 88 bestimmt. Er ist Organ des Amtsvorstehers (§§. 90, 91).

2. Schöffen.

Dem Gemeindevorsteher stehen behufs seiner Unterstützung und Vertretung die Schöffen zur Seite, deren Zahl in der Regel zwei beträgt, aber durch Ortsstatut bis auf sechs vermehrt werden kann. Wo die Zahl der Schöffen nach der bisherigen Ortsverfassung eine größere als zwei gewesen ist, aber die Zahl von sechs nicht übersteigt, verbleibt es hierbei bis zu anderweiter ortsstatutarischer Festsetzung. Ortsstatuten oder Ortsverfassungen, nach welchen die Zahl der Schöffen mehr als sechs beträgt, treten außer Kraft. Bei der Frage, ob eine solche anderweite statutarische Regelung in Anregung zu bringen sein wird, ist zu berücksichtigen, daß die größere Zahl der Schöffen auch eine entsprechende Vermehrung der Zahl der Gemeindeverordneten bedingt. Beträgt die Zahl nur zwei, so ist noch ein stellvertretender Schöffe zu wählen. Vater und Sohn sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen sein. Die Schöffen werden auf sechs Jahre gewählt; wegen der Wählbarkeit, der Wahl und der Bestätigung gelten im übrigen die in Betreff des Gemeindevorstehers gegebenen Bestimmungen (§. 74 Abs. 2 bis 5, §. 75).

Die Vertretung des Gemeindevorstehers erfolgt in der Regel durch den dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter durch den dem Lebensalter nach ältesten Schöffen.

In Betreff der Ausführung der Gemeindebeschlüsse über die Benutzung des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorsteher eine Berathung mit den Schöffen eintreten zu lassen (§§. 113, 88 Abs. 4 Nr. 3).

3. Ehrenamtliche Stellung.

Das Amt des Gemeindevorstehers und der Schöffen ist ein Ehrenamt, für das keine Besoldung gewährt wird. Der Gemeindevorsteher hat den Ersatz seiner baaren Auslagen und die Gewährung einer mit seiner Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehenden Entschädigung zu beanspruchen. Den Schöffen kommt in der Regel nur der Ersatz ihrer baaren Auslagen zu (§. 86).

4. Besoldete Gemeindevorsteher.

In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann die Gemeindevertretung die Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers beschließen, dessen Wahl auf zwölf Jahre erfolgt und nicht auf die Gemeindeglieder beschränkt ist (§. 75 Abs. 2). Die Anwendung dieser Bestimmung wird sich, da dem Amte des Gemeindevorstehers der Charakter eines unbesoldeten Ehrenamts thunlichst zu erhalten ist, nur in dem Falle empfehlen, wenn der Umfang der Gemeindeverwaltung ein derartig gesteigerter ist, daß er die Kräfte einer ehrenamtlichen Verwaltung übersteigt und die Anstellung eines Berufsbeamten unentbehrlich erscheinen läßt. Liegt jedoch dieser Fall vor, so ist es auch die Aufgabe der Aufsichtsbehörde, diese Einrichtung in den bezüglichen Gemeinden in Anregung zu bringen, falls diese sich nicht aus eigenem Antriebe hierfür entscheiden.

5. Andere besoldete Gemeindebeamte.

Für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen kann nach §. 117 überall die Anstellung besoldeter Gemeindebeamten (Gemeindeeinnehmer, Gemeindeschreiber, Gemeindediener u. s. w.) von der Gemeinde beschlossen werden. Die Anstellung der Gemeindebeamten hat durch den Gemeindevorsteher zu erfolgen. Inwieweit diese Beamten staatlicher Bestätigung unterliegen, bestimmt sich nach den besonderen Gesetzen. Wegen der Gehalts- und Pensionsverhältnisse derselben enthält §. 118 die näheren Vorschriften. Ueber die Kautionsleistung des Gemeindeeinnehmers hat die Gemeinde zu beschließen.

6. Aufhebung der mit Besitz von Grundstücken verbundenen Verwaltung des Schulzenamtes.

Durch die §§. 92 bis 101 werden die für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen durch die §§. 36 bis 45 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 erlassenen Bestimmungen über die Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes aufrechterhalten und auf die Provinz Posen ausgedehnt. Demgemäß finden von dem Inkrafttreten der Landgemeindeordnung an die Vorschriften im dritten Abschnitte der unter dem 20. September 1873 erlassenen Instruktion zur Ausführung der drei ersten Abschnitte der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (M. Bl. 1873 S. 258) auch auf die Provinz Posen sinngemäße Anwendung.

IV. Der Gemeindevorstand.

Einführung des Gemeindevorstandes; Geschäftskreis.

In größeren Gemeinden kann nach §. 74 Abs. 6 durch Ortsstatut ein aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden. Dem Gemeindevorstande können nach §. 89 Abs. 1 durch das Ortsstatut folgende Geschäfte und Befugnisse des Gemeindevorstehers, alle oder einzelne, übertragen werden:

a. die Beschlußfassung auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten und der Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§§. 9, 71);

b. die Obliegenheiten des Gemeindevorstehers, bei der Bildung von Wahlbezirken für die Wahl der Gemeindeverordneten (§. 51);

c. die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung (§. 88 Abs. 4 Nr. 2);

d. die Ausführung der Gemeindebeschlüsse, die laufende Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte

der Gemeinde sowie der Gemeindeanstalten, für welche eine besondere Verwaltung nicht besteht, und die Beaufsichtigung der Gemeindeanstalten, für welche eine besondere Verwaltung eingesetzt ist (§. 88 Abs. 4 Nr. 3);

e. die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und die Beaufsichtigung des Rechnungs- und Kassenwesens (§. 88 Abs. 4 Nr. 4);

f. die Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste und die Anordnungen wegen ihrer Einziehung und Ausführung (§. 88 Abs. 4 Nr. 8);

g. die Aufstellung des Voranschlags (§. 119 Abs. 1) und

h. da, wo ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt ist, die Vorprüfung der von ihm einzureichenden Gemeinderechnung (§. 120 Abs. 2).

Ueber das Verfahren des Gemeindevorstandes trifft §. 89 in Abs. 2 bis 4 die näheren Bestimmungen.

Die Einrichtung eines kollegialischen Gemeindevorstandes ist an eine Mindestzahl der Einwohner nicht geknüpft. Für die Frage seiner Einführung werden neben der Einwohnerzahl und dem Umfang der Geschäfte auch noch andere, insbesondere persönliche Verhältnisse in Betracht zu ziehen sein, und es wird stets einer näheren Prüfung im Einzelnen bedürfen, ob es den Interessen der Gemeindeverwaltung entspricht, die oben erwähnten Geschäfte einem Kollegium an Stelle eines Einzelbeamten zu übertragen.

In Gemeinden, deren Verhältnisse einfach und gleichartig gestaltet sind, und deren Einwohner der Hauptsache nach Landbau treiben, kann trotz beträchtlicher Seelenzahl die laufende Gemeindeverwaltung meist sehr wohl von einem Einzelbeamten geführt werden. In Gemeinden mit verwickelten Verhältnissen und vorwiegend städtischem Charakter, wie namentlich in manchen Vororten größerer Städte, wird andererseits oft die Einführung eines kollegialischen Gemeindevorstandes zur Förderung des Gemeindelebens und zur Hebung der Gemeindeverwaltung dienen können. Insbesondere wird sie häufig einen angemessenen Uebergang von der Landgemeindeverfassung zur städtischen Verfassung in solchen Orten bilden, deren Entwickelung auf die Verleihung der letzteren hinweist.

Ob hiernach die Einführung eines kollegialischen Gememeindevorstandes zuläßig und zweckmäßig ist, hat in erster Linie die Gemeinde selbst bei Beschlußfassung über das gemäß §. 74 Abs. 6 nothwendige Ortsstatut, demnächst aber auch der Kreisausschuß bei Ertheilung der nach §. 6 Abs. 2 für das Ortsstatut erforderlichen Genehmigung zu prüfen.

B. **Das Abgabewesen der Landgemeinden.**

Die Beiträge, welche von den Landgemeinden behufs Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben werden können, scheiden sich in Abgaben (im engeren Sinne), Gebühren und Dienste; die Abgaben wiederum in direkte und indirekte. Direkte Gemeindeabgaben können nach §. 11 nur vom Einkommen, vom Grundbesitze und vom Gewerbebetriebe erhoben werden. Durch diese Bestimmung ist indessen nicht beabsichtigt, andere Gemeindeabgaben, welche bisher erhoben und zuweilen den direkten beigezählt worden sind, insbesondere die Hundesteuer, zu beseitigen; bei dem ohnehin schwankenden Begriff der direkten und indirekten Steuern steht vielmehr nichts im Wege, solche fortan den indirekten Gemeindeabgaben beizuzählen und weiter zu erheben.

Daß die Korporationen ihre Ausgaben zunächst durch die Einnahmen aus ihrem Vermögen zu decken und nur zur nothwendigen Ergänzung derselben Abgaben erheben sollen, ist ein allgemeiner Verwaltungsgrundsatz, welcher für das Gemeindeabgabewesen der Landgemeinden in §. 10 ausdrücklich Aufnahme gefunden hat und streng zu beachten ist.

I. Gemeindeabgaben vom Einkommen.

1. Abgabepflicht; Befreiungen.

Den Gemeindeabgaben vom Einkommen unterliegen:

a. die physischen Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz haben (§. 22. Abs. 1. Nr. 1.) sowie nach Maßgabe des §. 22. Abs. 2. diejenigen, welche einen die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalt nehmen;

b. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossen-

schaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, welche in dem Gemeindebezirke Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens, desgleichen der Staatsfiskus bezüglich des Einkommens aus den von ihm betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbauunternehmungen, sowie aus Domainen und Forsten (§. 22. Abs. 1. Nr. 2.; §. 1 Abs. 1., 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 — G. S. S. 327);

c. Auswärtige physische Personen, welche in dem Gemeindebezirke Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§. 22. Abs. 1. Nr. 2.; §. 1. Abs. 3. des Gesetzes vom 27. Juli 1885).

Hinsichtlich der Befreiungen von den Einkommensabgaben treffen die §§. 29 bis 31 Bestimmung.

2. Zuschlagsabgaben der Staatseinkommensteuerpflichtigen.

Die Heranziehung der unter 1 a. bezeichneten Personen erfolgt durch Zuschläge zur Staatseinkommensteuer. Diejenigen Personen, welche nicht mehr als 900 ℳ Einkommen haben und daher keine Staatseinkommensteuer entrichten (§. 5 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 — G.S. S. 175 —), werden zu einem fingirten Prinzipalsatze behufs Berechnung des Gemeindezuschlags nach näherer Vorschrift des §. 13. Abs. 2. in Verbindung mit §. 75. des Einkommensteuergesetzes veranlagt; diese Personen können indessen — und zwar sowohl alle Personen von nicht mehr als 900 ℳ Einkommen, als die von einem geringeren Betrag des Einkommens an abwärts von der Heranziehung ganz frei gelassen oder, während im Allgemeinen der Prozentsatz des Zuschlages zur Staatseinkommensteuer ein gleicher sein muß, zu einem geringeren Prozentsatze herangezogen werden; der auf Freilassung oder geringere Heranziehung lautende Gemeindebeschluß bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

Die Heranziehung der unter 1 b. bezeichneten juristischen Personen und Gesellschaften u. s. w. erfolgt gleichfalls durch Zuschläge zur Staatseinkommensteuer, soweit sie Staatseinkommensteuer entrichten; es sind dies nach §. 1. Nr. 4. und 5. des Einkommensteuergesetzes:

die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Berggewerkschaften, welche in Preußen einen Sitz haben, die eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und die Konsumvereine mit offenen Läden, sofern letztere die Rechte juristischer Personen haben.

Hierbei ist zu bemerken, daß der für die staatliche Besteuerung dieser Gesellschaften vorgeschriebene Abzug von 3½ Prozent des Aktienkapitals ꝛc. für die Berechnung der Gemeindeabgaben nicht stattfindet, vielmehr das volle Einkommen ohne diesen Abzug heranzuziehen ist (§. 16 Abs. 1 und 3 a. a. O.).

3. Besondere Gemeindeabgaben vom Einkommen.

Die übrigen juristischen Personen und Gesellschaften u. s. w., welche zwar nicht dem Staate, aber der Gemeinde gegenüber abgabepflichtig sind, sowie die unter 1 c. bezeichneten Forensen können durch Gemeindebeschluß nach Maßgabe der §§. 1 bis 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zu besonderen Abgaben vom Einkommen herangezogen werden. Bei Ermittelung des jährlichen Reineinkommens ist im Allgemeinen nach den für die Abschätzung zur Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätzen zu verfahren. (§. 3 Abs. 1 a. a. O.).

4. Doppelbesteuerungen.

In Ansehung der Vermeidung von Doppelbesteuerungen des Einkommens kommen nach §. 25 überall die Bestimmungen der §§. 7 bis 11 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zur Anwendung.

II. Gemeindeabgaben vom Grundbesitz.

1. Zuschlagsabgaben und besondere Abgaben.

Die Gemeindeabgaben vom Grundbesitze können als Zuschläge zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 (G.S. S. 253 und 317), oder als besondere Gemeindeabgaben von Grund- und Gebäudebesitz erhoben werden. Die Gestaltung solcher besonderen Grund- und Gebäudeabgaben ist den Gemeinden — vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisausschusses und soweit,

erforderlich, der Zentralbehörden — überlassen. Es dürfen jedoch derartige Gemeindeabgaben nicht im Widerspruche stehen mit allgemeinen und insbesondere den vom Staate in der Ordnung seines Steuerwesens zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen, sondern sie müssen sich nach Maßgabe dieser Grundsätze als zweckmäßig und angemessen darstellen. Unter dieser Voraussetzung sind z. B. zulässig Abgaben in Gestalt einer Haussteuer, einer Gebäudesteuer nach Maßgabe der Brandkassentaxe u. a.

2. Abgabepflicht: Befreiungen.

Abgabepflichtig sind nach §. 23 die innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundstücke und Gebäude, soweit sie nicht nach §. 26 befreit sind.

Was zunächst die von der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer befreiten, zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken bestimmten Grundstücke betrifft, so ist der bisherige Rechtszustand beibehalten worden. Demnach sind von diesen Grundstücken, wenn sie bereits bei Erlaß der Allerh. Kab.-Ordre vom 8. Juni 1834 staatssteuerfrei waren, diejenigen gemeindeabgabefrei geblieben, welche damals gemeindeabgabefrei waren; diejenigen, von welchen damals Gemeindeabgaben entrichtet wurden, sind zu deren Fortentrichtung verpflichtet geblieben. Die nach Erlaß der Kab.-Ordre vom 8. Juni 1834 zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken erworbenen unbebauten Grundstücke haben mit der Staatssteuerfreiheit auch die Freiheit von den Gemeindeabgaben erlangt. Die nach diesem Zeitpunkte zu gleichen Zwecken erworbenen Gebäude sind dagegen trotz der Staatssteuerfreiheit zur Fortentrichtung derjenigen Gebäudeabgaben an die Gemeinde verpflichtet, welche sie damals bereits leisteten. Naturalleistungen sollen hierbei nach den Preisen zur Zeit der Erwerbung in eine Geldrente umgerechnet werden, persönliche Leistungen dagegen fortfallen.

Bei Anwendung dieser Bestimmungen ist davon auszugehen, daß die Befreiung der darunter fallenden Grundstücke von der Staatssteuer die Voraussetzung für ihre Befreiung von den Gemeindeabgaben bildet. Ein vom Fiskus erworbenes und früher anderweitig benutztes Grundstück genießt daher weiter die Freiheit von Gemeindeabgaben erst vom Zeitpunkte seiner Verwendung zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken ab. Andererseits sind von den fiskalischen Gebäuden nur diejenigen Gemeindeabgaben fortzuentrichten, welche von ihnen im Jahre 1834 oder zur Zeit ihrer späteren Erwerbung durch den Fiskus entrichtet wurden. Fallen jene Abgaben fort, so können die Gebäude nicht etwa zu anderen als den früher von ihnen getragenen Gemeindeabgaben herangezogen werden, sondern sie müssen von allen Gemeindelasten frei bleiben. Insbesondere hört die Abgabepflicht unbedingt und für immer mit dem Abbruche des Gebäudes, an welchem sie haftet, auf.

Wenn im §. 26 außerdem die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer allgemein von den Gemeindeauflagen befreit sind, so ist damit ein einheitlicher zweifelsfreier, den Vorschriften der Städteordnung entsprechender Rechtszustand geschaffen. Die Quartierleistungspflicht derartiger Gebäude wird jedoch durch diese Vorschrift nicht berührt, da die Quartierlast keine Gemeindeabgabe bildet und ihre selbstständige Regelung im Reichsgesetz vom 25. Juni 1868 (R. G. Bl. S. 523) und im Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) findet.

Die auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von den Gemeindeabgaben bleiben nach §. 27 in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Die Gemeinden sind jedoch berechtigt, diese Befreiung durch Zahlungen des zwanzigfachen Jahreswerthes nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

3. Wüste Hufen.

Endlich ist, was den Kreis der gemeindeabgabepflichtigen Grundstücke betrifft, die Bestimmung des §. 28 wegen Heranziehung der „wüsten Hufen" zu beachten. Derselbe beschränkt sich nicht auf wüste Hufen im eigentlichen Sinne; diese sind vielmehr nur als hauptsächliches Beispiel ausdrücklich erwähnt. Die Bestimmung findet Anwendung auf alle ursprünglich bäuerlichen, zu selbstständigen Gütern eingezogenen Grundstücke, auch wenn sie vor der Einziehung nicht unbesetzt (wüste) gewesen waren. Bei Beurtheilung des gemeinderechtlichen Verhältnisses dieser Grundstücke ist zu beachten, daß alle ursprünglich bäuerlichen Grundstücke, welche nach dem für die einzelnen Theile der sieben östlichen Provinzen verschieden bestimmten Normaljahre (s. Anlage A. der Begründung der Landgemeindeordnung, Drucksachen des Abgeordneten-

hauses, 1890/91, zu Nr. 7 S. 14 ff) zu den Dominien eingezogen worden sind, Bestandtheil der Landgemeinden geblieben sind und nicht zu den Gutsbezirken gehören, falls sie nicht etwa später in rechtsgültiger Weise — wie insbesondere bei der Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Wege der Ueberweisung als Landabfindung — den Gutsbezirken einverleibt sind. Soweit also die örtliche Lage dieser Grundstücke überhaupt noch, wenn auch nur durch eine eingehende Untersuchung, festgestellt werden kann, sind sie dem Bezirk der Landgemeinden, zu welchen sie rechtlich gehören, auch thatsächlich zuzurechnen. Für Fälle dagegen, in denen die Lage solcher Grundstücke überhaupt nicht mehr erkennbar ist, hat §. 28 die Bestimmung über die Fortleistung oder Ablösung der von diesen Grundstücken bisher entrichteten Gemeindeabgaben und Lasten getroffen.

III. Gemeindeabgaben vom Gewerbebetriebe.

1. Zuschlagsabgaben und besondere Abgaben.

Die Gemeindeabgaben vom Gewerbebetriebe können gleichfalls entweder als Zuschläge zur Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 oder als besondere Gemeindeabgaben vom Gewerbebetriebe erhoben werden. Letzteren Falles ist es nicht nöthig, alle stehenden Gewerbe gleichmäßig zu den Gewerbeabgaben heranzuziehen, sondern diese können auch auf einzelne stehende Gewerbe beschränkt werden. Insbesondere ist es z. B. zulässig, kleinere handwerksmäßige Gewerbebetriebe von besonderen Gemeindegewerbeabgaben ganz frei zu lassen und diese auf größere Aktien- oder Fabrikunternehmungen zu beschränken. Im übrigen gilt wegen der Festsetzung besonderer Gewerbeabgaben das unter II. bezüglich der besonderen Abgaben vom Grundbesitze Gesagte.

2. Abgabepflicht; Gewerbebetrieb in mehreren Bezirken.

Der Gemeindeabgabe vom Gewerbebetriebe unterliegen die innerhalb des Gemeindezirks betriebenen stehenden Gewerbe.

Erstreckt sich der Betrieb des Gewerbes auf mehrere Gemeindebezirke, so erfolgt die Besteuerung nach Maßgabe des auf jeden der Bezirke entfallenden Theiles des Betriebes (§. 24).

Bei dieser Vertheilung ist zu unterscheiden zwischen den Zuschlägen zur staatlichen Gewerbesteuer und den besonderen Gemeindeabgaben vom Gewerbebetriebe. Bei den ersteren ist nach Maßgabe der Veranlagungsgrundsätze des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 derjenige Theil des für die Staatssteuer festgestellten Gesammtertrages des gewerblichen Unternehmens zu ermitteln, welcher unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse auf jeden der betheiligten Gemeindebezirke entfällt; dementsprechend ist sodann der auf die einzelne Gemeinde entfallende Theilbetrag der Staatssteuer zu berechnen und den Gemeindezuschlägen zu Grunde zu legen. Wo dagegen eine besondere Gemeindeabgabe vom Gewerbebetriebe besteht, müssen die Bestimmungen über diese Abgabe erforderlichen Falles zugleich Vorschriften über die Behandlung eines Gewerbetriebes, der sich über mehrere Gemeinden erstreckt, enthalten. So lange es an solchen näheren Vorschriften fehlt, bieten die für die Staatsgewerbesteuer bestehenden Vorschriften einen Anhalt für sinngemäße Anwendung. Die Grundsätze des Gesetzes vom 27. Juli 1855 können dagegen nicht ohne Weiteres zur Anwendung gebracht werden, da sie sich auf die Einkommensbesteuerung, nicht aber auf die hier in Frage stehenden Ertragssteuern beziehen.

IV. Verhältniß der direkten Gemeindeabgaben (vom Einkommen, vom Grundbesitz, vom Gewerbebetrieb) zu einander.

Nach §. 12 sollen nicht einseitig vom Einkommen, oder vom Grundbesitz, oder vom Gewerbebetriebe Gemeindeabgaben erhoben werden; sondern es soll — wenn überhaupt in einer Gemeinde direkte Gemeindeabgaben erhoben werden — eine gleichzeitige Belastung dieser drei Steuerobjekte, und zwar innerhalb gewisser Verhältnißgrenzen, stattfinden.

1. Bei Erhebung von Zuschlägen.

Bei Erhebung von Zuschlägen zur Staatssteuer darf die Belastung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nicht stärker sein als die der Einkommensteuer, und es müssen andererseits die Grund- und Gebäudesteuer und die drei ersten Klassen der Gewerbesteuer mindestens mit der Hälfte des Prozentsatzes herangezogen werden, mit welchem die Einkommensteuer belastet wird. Innerhalb dieser Grenzen ist nach

§. 12 Abs. 2 die Heranziehung der einzelnen Steuergattungen nach verschiedenen Prozentsätzen zulässig. Auch kann die Klasse 4 der Gewerbesteuer sowie die Betriebssteuer (§. 59 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891) ganz freigelassen werden.

2. bei Erhebung von besonderen Abgaben vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb.

Werden statt der Zuschläge zu den Staatssteuern besondere Gemeindeabgaben von Grundbesitz und Gewerbebetrieb erhoben, so müssen diese Abgaben, soweit sie den Grundbesitz belasten, so bemessen werden, daß ihr Gesammtaufkommen zum Gesammtaufkommen der Gemeindeeinkommensteuer in demselben Verhältniß steht, welches bei Erhebung der Abgaben vom Grundbesitze in Gestalt von Zuschlägen zur Staatssteuer festgehalten werden müßte (§. 12 Abs. 3). Um zu prüfen, ob diese Vorschrift erfüllt ist, muß das Prozentverhältniß zwischen dem Gesammtaufkommen der Gemeindeabgaben vom Grundbesitze und dem Gesammtaufkommen der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer berechnet und mit dem Prozentsatz verglichen werden, mit welchem die staatliche Einkommensteuer belastet wird. Wenn der erstere Prozentsatz den vollen Betrag des letzteren übersteigen oder den halben Betrag des letzteren nicht erreichen sollte, so würden die Grundsätze, nach denen die besondere Gemeindeabgabe vom Grundbesitze bemessen wird, nicht im Einklang mit dem Gesetze stehen. Die Erhebung dieser Abgabe würde daher unzulässig sein. Vor Einführung aller besonderen Gemeindeabgaben vom Grundbesitz ist demgemäß durch Probeveranlagungen festzustellen, ob nicht ein solches Mißverhältniß eintreten wird, und wo solche besonderen Abgaben vom Grundbesitze bestehen, ist alljährlich an der Hand des Abgabenaufkommens von Neuem zu prüfen, ob die Fortentwickelung der Verhältnisse nicht demnächst das Eintreten des vom Gesetz gemißbilligten Zustandes besorgen läßt, und in diesem Falle eine rechtzeitige Abänderung der Abgabevorschriften herbeizuführen. — Eine gleiche Vorschrift darüber, in welchem Verhältniß die Belastung des Gewerbebetriebes zur Belastung des Einkommens bei der Erhebung besonderer Gewerbeabgaben stehen müsse, ist dagegen im Gesetz nicht enthalten.

V. Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen bezüglich der direkten Gemeindeabgaben.

Nach §. 14 ist eine Mehr- oder Minderbelastung eines Theiles des Gemeindebezirkes oder einer Klasse der Gemeindeangehörigen insoweit gestattet, als es sich um die Aufbringung der Bedarfssumme für die Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße dem einzelnen Theile des Gemeindebezirkes oder der einzelnen Klasse der Gemeindeangehörigen zu Gute kommen. Diese Maßnahme kann immer nur als eine Ausnahme betrachtet werden, welche nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn besondere Einrichtungen zu Gunsten einzelner, wie z. B. ein eigener Nachtwachtdienst für einzelne entfernt gelegene Ausbauten, getroffen werden müssen, oder wenn es sich darum handelt, Straßen-, Entwässerungs-, Beleuchtungs- und Trottoiranlagen auszuführen, welche außergewöhnliche Kosten verursachen und vorzugsweise den Hausbesitzern oder einem Theile von ihnen zu Gute kommen. Die Bestimmung des §. 14 darf nicht verallgemeinert und insbesondere nicht dazu benutzt werden, die sogenannte Zweckbesteuerung als regelmäßiges Verhältniß in das Gemeindeabgabenwesen einzuführen. Von der im §. 13 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 geordneten Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile unterscheidet sich die Bestimmung im §. 14 dadurch, daß sie keine Bemessung der Mehr- oder Minderbelastung nach Quoten der betreffenden Abgabe verlangt.

VI. Indirekte Gemeindeabgaben.

1. Verbrauchsabgaben und andere indirekte Abgaben.

Indirekte Abgaben können die Landgemeinden gemäß §. 15 innerhalb der durch die Reichsgesetze und den §. 2 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, vom 25. Mai 1873 (G. S. S. 222) gezogenen Grenzen erheben; sie haben hierdurch eine Befugniß erhalten, welche sie bisher entbehrten. Die in Betracht kommenden reichsgesetzlichen Bestimmungen finden sich hauptsächlich im Artikel 5 Nr. II. §. 7 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (B. G. Bl. S. 81) und in dem Reichsgesetze, betreffend die Abänderung dieses Vertrages, vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. S. 109). Indirekte Abgaben von den zum Verbrauch bestimmten Erzeugnissen können danach die Landgemeinden

sowohl durch Zuschläge zu den Reichs- und Staatssteuern als in Gestalt besonderer Abgaben nur von solchen Gegenständen, welche zum örtlichen Verbrauche bestimmt sind, und nur unter den im Artikel 5 Nr. II. §. 7 a. a. O. näher bezeichneten Einschränkungen erheben. Die im Artikel 5 unter II. a. a. O. enthaltene weitere Einschränkung für die Abgabenerhebung von solchen ausländischen Erzeugnissen, welche bereits bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen vom Centner (3 Mark von 100 Kilogramm) belegt werden, ist dagegen für Mehl und andere Mühlenfabrikate, für Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett, sowie für Bier und Branntwein durch das Gesetz vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. S. 109) beseitigt. Die sonstigen Beschränkungen des Vertrages vom 8. Juli 1867 sind jedoch in Kraft geblieben und, soweit sie die Abgaben von Bier, Essig und Malz betreffen, durch §. 44 des Reichsgesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (R. G. Bl. S. 153) ausdrücklich bestätigt.

Außer den Verbrauchsabgaben kommen als indirekte Abgaben für die Landgemeinden hauptsächlich in Betracht die Hunde- und die Lustbarkeitsabgaben. Für die erstere sind die Allerh. Kab.-Ordre vom 29. April 1829 (v. Kamptz, Ann. XIII. S. 354), die Allerh. Kab.-Ordre vom 18. Oktober 1834, (v. Kamptz, Ann. XVIII. S. 1092) und das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Hundesteuer, vom 1. März 1891 (G. S. S. 33) maßgebend, für die letztere §. 27 A. L. R. II, 19 und §. 74 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz (G. S. S 151).

Abgesehen von den in den Reichsgesetzen und in besonderen Preußischen Gesetzen enthaltenen Vorschriften ist die Einführung indirekter Gemeindeabgaben, sofern diese nur mit den allgemeinen im Preußischen Staate geltenden Besteuerungsgrundsätzen im Einklange stehen, vorbehaltlich der Bestätigung der Aufsichtsbehörden — §§. 16, 19 — in das freie Ermessen der Gemeinden gestellt.

2. Abgabepflicht; Befreiungen.

Die indirekten Gemeindeabgaben werden anläßlich der die Abgabepflicht begründenden Vorgänge oder Zustände im Anschluß an diese und ohne Rücksicht auf die Person des Pflichtigen erhoben. Es besteht nur die in §. 32 vorgesehene Befreiung bezüglich der Militairspeiseeinrichtungen und ähnlicher Militair-anstalten. Zu ihrer Erläuterung wird verwiesen auf die Allerh. Kab.-Ordres vom 12. August 1824 (v. Kamptz, Ann. S. 1200), vom 13. Februar 1836 (a. a. O. S. 151), die Ministerial-Erlasse vom 28. Oktober 1824 (a. a. O. S. 1201), vom 7. Februar 1825 (a. a. O. S. 270), vom 6. März 1825 (a. a. O. S. 270), und vom 12. Mai 1837 (a. a. O. S. 452). Außerdem gilt für die Hundesteuer der Militairpersonen die Bestimmung in Nr. 7 der Allerh. Kab.-Ordre vom 29. April 1829 (v. Kamptz, Ann. XIII S. 354).

VII. Gemeindegebühren.

1. Gebühren und den Gebühren verwandte Abgaben.

Die Gebührenerhebung der Landgemeinden regelt §. 17. Derselbe bezeichnet als „Gebühr" ein von der Gemeinde erhobenes Entgelt für die Benutzung der von ihr zu öffentlichen Zwecken bereit gehaltenen Einrichtungen und Anstalten und der von ihr gewährten Leistungen. Die Landgemeindeordnung trifft für die Bemessung solcher Gebühren keinerlei weitere Anordnungen; sie hebt aber auch die Beschränkungen, welche sich aus dem allgemeinen Staatsinteresse ergeben oder welche in anderen besonderen Gesetzen ausgesprochen sind, nicht auf. Solche beschränkenden Bestimmungen finden sich z. B. für Schlachthausgebühren im §. 5 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 (G. S. S. 277), für Marktstandsgebühren im §. 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872 (G. S. S. 513), für Brücken-, Wege-, Fähr- und Hafengelder in § 90, 94 A. L. R. II. 15 und Artikel 22 des Zollverreinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (B. G. Bl. S. 81).

Den Gebühren verwandt sind die im §. 72 vorgesehenen Abgaben für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (Einkaufsgelder) und die Beiträge, welche auf Grund des §. 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen, vom 2. Juli 1875 (G. S. S. 561) von den Unternehmern der Straßenanlagen oder den an eine neue Straße angrenzenden Eigenthümern für die Freilegung und Einrichtung der Straße zu leisten sind.

Die Gebühren sind von Allen zu entrichten, welche die gebührenpflichtigen Einrichtungen, Anstalten und Leistungen der Landgemeinden in Anspruch nehmen.

2. Privatrechtliche Beiträge an die Gemeinde.

Nicht zu den Gebühren gehören solche Geldleistungen, welche zwar auch ein Entgelt für gewisse Nutzungen und Genüsse darstellen, aber nicht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ruhen, sondern auf ein rein privatrechtliches Verhältniß zurückzuführen sind, wie z. B. die Kurtaxen und Musikbeiträge, welche seitens der eine Badeanstalt unterhaltenden Gemeinden von ihren Besuchern in derselben Weise gefordert werden, wie sie ein Privatmann als Besitzer der Badeanstalt fordern könnte.

VIII. Gemeindedienste.

1. Hand- und Spanndienste.

Die Landgemeindeordnung kennt, entsprechend dem bisherigen Zustande, Hand- und Spanndienste. Eine Beschränkung der Gemeindezwecke, für welche solche Hand- und Spanndienste erfordert werden können, besteht nicht. Dagegen folgt aus §. 18 Abs. 1, daß eine Verbindlichkeit der Pflichtigen zur Leistung von Gemeindediensten — unbeschadet der Bestimmungen im §. 147 Abs. 1 — überhaupt nur in denjenigen Landgemeinden besteht, in denen eine solche Verpflichtung durch Gemeindebeschluß eingeführt wird; ein solcher Beschluß betrifft das Gemeindeverfassungsrecht und ist demnach als eine statutarische Anordnung anzusehen, welche nach §. 6 Abs. 2 der Genehmigung des Kreisausschusses bedarf.

Bei den Bestimmungen über Verpflichtungen der Gemeinden, welche Dritten gegenüber durch Hand- und Spanndienste zu erfüllen sind, behält es sein Bewenden. Für die Provinz Posen ist insbesondere das Gesetz vom 21. Juni 1875 (G. S. S. 324), betreffend die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen, durch die Landgemeindeordnung nicht aufgehoben.

2. Leistung in Natur oder nach dem Geldwerth.

Eine Unterscheidung hinsichtlich der Leistung der Gemeindedienste besteht zunächst insofern, als dieselben nach dem Beschlusse der Gemeinde entweder in Natur oder ihrem abzuschätzenden Geldwerthe nach zu leisten sind. Wird die Leistung in Geld als Regel beschlossen, so handelt es sich um eine der Genehmigung des Kreisausschusses bedürfende statutarische Anordnung (§. 18 Abs. 2).

3. Gemeindedienstpflicht; Befreiungen.

Im Falle der Naturalleistung sind gleichmäßig handdienstpflichtig alle Diejenigen, welche direkte Gemeindeabgaben zu entrichten haben (s. B. I. 1), einschließlich der etwa wegen eines nicht mehr als 900 *M.* betragenden Einkommens freigelassenen Gemeindeabgabenpflichtigen, spanndienstpflichtig dagegen unter diesen nur die gespannhaltenden Grundbesitzer, und zwar nach dem Verhältnisse der Anzahl der Zugthiere, welche die Bewirthschaftung ihres Grundeigenthums erfordert. Das Nähere bestimmt §. 18 Abs. 3, 4 und 8. Nach Abs. 7 können die Naturaldienste mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter geleistet werden.

Im Falle der Geldleistung sind dienstpflichtig alle zur Leistung von direkten Gemeindeabgaben Verpflichteten nach näherer Bestimmung in §. 18 Abs. 5 und 6.

Wegen der Befreiung der Geistlichen, Volksschullehrer, Kirchendiener, Beamten und Militairpersonen von dem Gemeindedienste enthalten §§. 29, 30 die näheren Bestimmungen.

IX. Feststellung der Abgaben, Gebühren und Dienste und des Maßstabs im Allgemeinen.

1. durch Gemeindeumlageordnungen.

Nach §. 20 können die Landgemeinden über die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste Gemeindeumlageordnungen beschließen. Unter „Gemeindeumlageordnung“ versteht das Gesetz eine umfassende, auf die Dauer berechnete Regelung der zu leistenden Abgaben und Dienste; eine solche Regelung ergeht zur Ergänzung des objektiven Rechts im Wege der Selbstgesetzgebung (Autonomie) und steht im Gegensatz zu den auf die Abgaben und Dienste bezüglichen, im Wege der Selbstverwaltung ergehenden Einzelbeschlüssen. Gemeindeumlageordnungen gehören demnach formell zu den Statuten (§. 6) und bedürfen dementsprechend — wie §. 20 ausdrücklich hervorhebt — der Genehmigung des Kreisausschusses. Sie bieten den Vortheil, daß sie einen dauernden, dem wiederholten Interessenkampfe entrückten, allseitig erwogenen und vom Kreisausschuß nachgeprüften Rechtszustand schaffen, welcher so lange gilt, als er nicht auf demselben Wege aufgehoben oder abgeändert ist. Außerdem kommt in Betracht, daß die Umlage-

ordnungen geeignet sind, über die den Abgabe- und Dienstpflichtigen obliegenden Erklärungen, betreffend Ab- und Zugang, Steuerquellen, steuerliche Vorgänge u. A., nähere Vorschriften zu geben, und daß das Gesetz gestattet, gegen Zuwiderhandlungen Ordnungsstrafen bis 10 M. in den Umlageordnungen anzudrohen, was die Durchführung derselben sichert und erleichtert. Die verwirkten Ordnungsstrafen sind vom Gemeindevorsteher einzuziehen.

Wenn die Einrichtung der Umlageordnungen wesentlich darauf berechnet ist, das Abgaben- und Dienstwesen in der Gemeinde erschöpfend und gleichzeitig zu regeln, so schließt dies doch nicht aus, ihren Inhalt auf einen Theil desselben, z. B. auf die indirekten Abgaben oder die Gemeindedienste, zu beschränken und den übrigen Theil besonderen Umlageordnungen oder besonderer Beschlußfassung zu überlassen. Den Charakter einer Umlageordnung haben auch die auf die Dauer berechneten Festsetzungen der Gemeinde betreffend die Erhebung von Gebühren (§. 17).

Gegen den die Genehmigung einer Umlageordnung betreffenden Beschluß des Kreisausschusses steht nach der allgemeinen Regel die Beschwerde an den Bezirksausschuß offen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses steht, abweichend von der allgemeinen Regel, dem Vorsitzenden aus Gründen des öffentlichen Interesses noch die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen nach Maßgabe des §. 123 des Landesverwaltungsgesetzes offen (§. 19 Abs. 1, §. 20).

Werden durch eine Umlageordnung besondere (d. h. nicht dem Zuschlagssystem entsprechende) direkte oder indirekte Gemeindeabgaben neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert, so ist zu dem Genehmigungsbeschluß die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen einzuholen (§. 19 Abs. 2, §. 20).

Ein Zwang zur Einführung von Umlageordnungen besteht nicht. Es wird jedoch den Aufsichtsbehörden empfohlen, die Gemeinden über die Vortheile solcher Ordnungen zu belehren, sie zu deren Erlaß anzuregen und ihnen zu diesem Zweck durch Anleitung behülflich zu sein. Bei der Beschlußfassung des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses wegen Genehmigung von Gemeindeumlageordnungen haben die Vorsitzenden sorgfälig darauf zu achten und dahin zu wirken, daß die Bestimmungen dieser Ordnungen dem Gesetz, der Gerechtigkeit und dem Bedürfniß entsprechen, und gegen ungeeignete Beschlüsse sofort die obenbezeichneten Rechtsmittel einzulegen.

2. durch Einzelbeschlüsse.

Insoweit eine dauernde Festsetzung durch eine Gemeindeumlageordnung nicht getroffen ist, verordnet das Gesetz in Betreff der direkten Gemeindeabgaben (vom Einkommen, vom Grundbesitz und vom Gewerbebetrieb), daß die Gemeinde hierüber für das einzelne Steuerjahr — welches in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. Juni 1876 (G. S. S. 177) zweckmäßig auf den 1. April bis 31. März zu bestimmen ist — innerhalb der drei ersten Monate desselben Beschluß zu fassen hat (§. 21 Abs. 1). Inwieweit ein solcher Beschluß zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Kreisausschusses bedarf, erhellt aus §. 16. In Betreff der Beschwerde gegen den auf die Genehmigung bezüglichen Beschluß und der unter Umständen erforderlichen Zustimmung der Minister gilt das oben bezüglich der Umlageordnung Erörterte (§. 19).

Kommt dieser Vorschrift entsprechend ein gültiger Beschluß in Betreff der direkten Gemeindeabgaben innerhalb der ersten drei Monate des Steuerjahres nicht zu Stande, so ist für das erste Steuerjahr der Bedarf der Gemeinde dergestalt durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern aufzubringen, daß der Prozentsatz des Zuschlags zur Grund- und Gebäudesteuer und zu den drei obersten Klassen der Gewerbesteuer die Hälfte des Prozentsatzes des Zuschlags zur Staatseinkommensteuer beträgt (§. 21 Abs. 2), die vierte Klasse der Gewerbesteuer und die Betriebsabgaben (§. 59 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891) aber frei bleiben. Für die nachfolgenden Steuerjahre gilt, wenn innerhalb der ersten drei Monate ein neuer gültiger Beschluß nicht zu Stande kommt, der Maßstab des Vorjahres, mag dieser auf einem Gemeindebeschlusse beruhen oder nicht (§. 21 Abs. 3).

Was die indirekten Abgaben betrifft, so wird es kaum vorkommen, daß bei dem Fehlen einer darauf bezüglichen für die Dauer berechneten Umlageordnung die Erhebung von indirekten Abgaben für einen einzelnen Fall oder für ein einzelnes Steuerjahr beschlossen wird. Sollte es dennoch vorkommen, so bedarf der Beschluß der Genehmigung des Kreisausschusses nach §. 16 Nr. 4. Bezüglich der zulässigen Beschwerde und der erforderlichen Zustimmung der Minister gilt das oben in Betreff der Umlageordnung Erörterte (§. 19).

Einzelbeschlüsse in Betreff der Erhebung von Gebühren bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses gemäß §. 17.

Inwiefern bei dem Fehlen einer bezüglichen Umlageordnung die Gemeindebeschlüsse in Betreff der Art und Weise der Leistung der Gemeindedienste und ihrer Vertheilung auf die Pflichtigen der Genehmigung des Kreisausschusses bedürfen, erhellt aus §. 18 Abs. 2 und 6. Wegen der Beschwerde gilt das oben in Betreff der Umlageordnungen Erörterte (§. 19 Abs. 1).

X. Feststellung der einzelnen Leistungen; Bekanntmachung, Zahlungstermin, Beitreibung, Rechtsmittel.

1. Feststellung.

Die Feststellung der einzelnen Leistungen (Abgaben, Gebühren, Dienste) ist nach Maßgabe der Gemeindeumlageordnungen, der Gemeindebeschlüsse oder nach dem hilfsweise zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Maßstabe durch den Gemeindevorsteher oder, wo ihm dies Geschäft übertragen ist, den Gemeindevorstand zu bewirken (§. 88 Nr. 8).

Für diese Feststellung sind, namentlich was die direkten Gemeindeabgaben betrifft, die eingehenden Vorschriften des §. 33 wegen des Beginnes und Erlöschens der Abgabepflicht zu beachten.

2. Bekanntmachung.

Sodann hat der Gemeindevorsteher in Betreff der direkten Gemeindeabgaben auch für die gehörige Bekanntmachung der Leistungen an die Pflichtigen Sorge zu tragen. Dieselbe ist — je nach besonderen Vorschriften des §. 34 — durch ortsübliche Bekanntmachung der zur Erhebung gelangenden Zuschlagsprozentsätze, durch Auslegung der Hebeliste während eines Zeitraums von zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung des Beginns und Endes der Auslegefrist und näherer Bezeichnung der zur Auslegung bestimmten Räume oder durch besondere Mittheilung an die Pflichtigen zu bewirken.

Eine Offenlegung von Hebelisten, aus denen die von den einzelnen Pflichtigen zu entrichtenden Staatseinkommensteuerbeträge ersichtlich sind, darf nicht stattfinden.

Zu den Gemeindediensten werden die Pflichtigen durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung aufgefordert.

3. Zahlungstermin.

Die Zahlung der direkten Gemeindeabgaben hat nach erfolgter Bekanntmachung in den ersten acht Tagen eines jeden Monats und, sofern die Erhebung in mehrmonatlichen Raten durch Gemeindebeschluß angeordnet wird, in den ersten acht Tagen des Hebemonats zu erfolgen; durch Gemeindebeschluß kann für jeden Hebemonat ein bestimmter Steuererhebungstag festgesetzt werden; Vorausbezahlung bis zum ganzen Jahresbetrage ist zulässig (§. 35).

Hinsichtlich der indirekten Abgaben, der Gebühren und Dienste bedurfte es in den vorstehenden Beziehungen keiner besonderen gesetzlichen Vorschriften. Hinsichtlich der in Natur zu leistenden Dienste ist verordnet, daß, sobald der Pflichtige säumig ist, der Gemeindevorsteher die Dienste durch Dritte leisten lassen und die dadurch entstehenden Kosten von den Pflichtigen fordern kann (§. 36 Abs. 2); der §. 132 des Landesverwaltungsgesetzes findet hier, da es sich nicht um einen Akt der allgemeinen Landesverwaltung handelt, keine Anwendung.

4. Beitreibung.

Alle Abgaben, Gebühren, in Geld zu leistende Dienste und nach Leistung durch einen Dritten in eine Geldschuld umgewandelte Dienste sind im Nichtzahlungsfalle durch den Gemeindevorsteher im Verwaltungszwangsverfahren nach der Verordnung vom 7. September 1879 beizutreiben (§. 36). Auf andere Forderungen, welche der Gemeinde auf Grund eines privatrechtlichen Titels zustehen, findet das Verwaltungszwangsverfahren keine Anwendung.

5. Rechtsmittel.

In Betreff aller dieser Lasten ist ein Rechtsmittel zulässig, welches bei dem Gemeindevorsteher anzubringen ist, und worüber derselbe zu beschließen hat. Die Landgemeindeordnung bezeichnet dieses Rechtsmittel in §. 38 im wörtlichen Anschluß an die Ausdrucksweise in §. 34 des Zuständigkeitsgesetzes als „Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeinde-

lasten"; eine Unterscheidung von Bedeutung hat indessen hierdurch für das im Allgemeinen als „Beschwerde" bezeichnete einheitliche Rechtsmittel nicht aufgestellt werden sollen. Für die Anbringung des Rechtsmittels bei dem Gemeindevorsteher sind in Betreff der Gemeindeabgaben Fristen vorgeschrieben. Die Frist beträgt für die direkten Abgaben drei Monate von erfolgter Bekanntmachung ab, für den Anspruch auf Zurückzahlung zuviel erhobener indirekter Gemeindeabgaben ein Jahr vom Tage der Versteuerung ab (§. 37).

Der Gemeindevorsteher hat über die Beschwerde zu beschließen und einen Bescheid zu ertheilen. Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung, für deren Beurkundung in jedem Falle Sorge zu tragen ist, die Klage an den Kreisausschuß zulässig; gegen die Entscheidung des Kreisausschusses ist die Berufung an den Bezirksausschuß, gegen dessen Entscheidung die Revision an das Oberverwaltungsgericht zulässig (§§. 38, 144; §§. 82 ff., 93 ff. des Landesverwaltungsgesetzes). Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung (§. 38 Abs. 5).

In materieller Beziehung ist in Betreff dieser Rechtsmittel darauf hinzuweisen, daß bei Zuschlagsabgaben einerseits die Höhe des Prinzipalsatzes nicht angefochten werden kann, andererseits aber auch eine Ermäßigung des Prinzipalsatzes die Ermäßigung des Zuschlages von selbst nach sich zieht, ohne daß es der Einlegung eines Rechtsmittels überhaupt bedarf (§. 38 Abs. 4).

XI. Uebergangsbestimmungen.

1. Die neuen Gewerbesteuerklassen.

Das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 kommt nach §. 82 desselben erst vom 1. April 1893 ab zur Anwendung. An Stelle der drei obersten Gewerbesteuerklassen dieses Gesetzes, wo sie in der Landgemeindeordnung und dieser Ausführungsanweisung erwähnt sind, treten daher bis dahin die Klassen A. I. und A. II. der bisherigen Gewerbesteuer, und zwar sind die Gewerbetreibenden der Klasse A. I., welche mehr als den Mittelsatz entrichten, der ersten, diejenigen, welche in der Klasse A. I. den Mittelsatz oder weniger steuern, der zweiten und die Gewerbetreibenden der Klasse A. II. der dritten Gewerbesteuerklasse zuzurechnen. An Stelle der vierten Gewerbesteuerklasse treten die sämmtlichen anderen Klassen der bisherigen Gewerbesteuer (§. 12 Abs. 5).

2. Fortbestehen älterer Rechtsnormen innerhalb des dem Statutarrecht überlassenen Gebiets.

Nach §. 147 Abs. 1 bleiben die Ortsstatuten, allgemeinen Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche bei der Verkündigung der Landgemeindeordnung (durch die am 27. Juli 1891 ausgegebene Nummer 23 der Gesetzsammlung) bereits bestanden haben, bis zum 1. April 1895 in Kraft, insoweit sie Bestimmungen enthalten, welche nach der Landgemeindeordnung durch Ortsstatut getroffen werden können, und insoweit nicht inzwischen eine von diesen Bestimmungen abweichende statutarische Regelung erfolgt. Diese Uebergangsbestimmung gilt auch für das Gemeindeabgabewesen, und zwar nach §. 6 „insoweit, als das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder auf ortsstatutarische Regelung verweist oder überhaupt keine gesetzliche Regelung enthält". Diese Vorschrift des §. 147 Abs. 1 soll verhindern, daß in dem Rechtsleben der Landgemeinden durch den Wechsel der Gesetzgebung Lücken entstehen, welche bisher durch Ortsstatuten, Gewohnheitsrechte und Observanzen ausgefüllt waren; sie hindert aber die Landgemeinden keineswegs, die Geltung solcher älteren Normen, wenn sie sich als unzweckmäßig erweist, schon vor dem Ablaufe der dreijährigen Frist durch eine zweckentsprechende ortsstatutarische Regelung zu beseitigen. Die Aufsichtsbehörden haben hierauf ihr Augenmerk zu richten, besonders aber dem entgegenzutreten, daß etwa ohne Weiteres nach älteren Normen, obwohl sie nicht in den neuen Rahmen des Statutarrechtes fallen, auch ferner verfahren wird.

3. Aufrechthaltung älterer, dem neuen Gesetz widersprechender Normen durch Gemeindebeschluß.

Wesentlich verschieden von der vorerörterten Uebergangsvorschrift ist die sich gleichfalls auf das Gemeindeabgabenwesen, und zwar ausschließlich auf dieses, beziehende Bestimmung des § 147 Abs. 2, wonach bis zum Inkrafttreten eines Kommunalsteuergesetzes, längstens bis zum 1. April 1897, die bei Verkündigung der Landgemeindeordnung für die Vertheilung der Gemeindeabgaben statutarisch oder observanzmäßig bestehenden Maßstäbe durch Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung des Kreisausschusses aufrecht erhalten werden können. Diese Bestimmung ermöglicht die Aufrechthaltung des am 27. Juli 1891

vorhandenen statutarischen und observanzmäßigen Rechts bis zum 1. April 1897, auch insofern dasselbe von den Bestimmungen des neuen Gesetzes abweicht, also nicht auf ortsstatutarischem Wege neu eingeführt werden kann. Sie erfordert aber zu dieser Aufrechthaltung einen ausdrücklichen Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung des Kreisausschusses bedarf. Es ist zu beachten, daß ein solcher Beschluß in Betreff der direkten Gemeindeabgaben nur in den ersten drei Monaten des Steuerjahres gefaßt werden kann; denn es ergiebt sich aus §§. 20, 21, daß die Erhebung der direkten Gemeindeabgaben — soweit sie nicht durch eine Gemeindeumlageordnung oder durch einen in den ersten drei Monaten des Steuerjahres gefaßten Gemeindebeschluß ihre Regelung gefunden hat — sich lediglich nach den in §. 21 Abs. 2 und §. 12 aufgestellten Grundsätzen bestimmt.

Durch diese Bestimmung hat den Unzuträglichkeiten vorgebeugt werden sollen, welche möglicher Weise dadurch entstehen würden, daß die in einzelnen Gemeinden zur Zeit bestehenden und ohne Beschwerde ertragenen Vorschriften über die Gemeindeabgaben in kurzer Zeit vielleicht zweimal — nämlich zuerst durch die Landgemeindeordnung und sodann nochmals durch ein neues Gemeindeabgabengesetz — abgeändert werden. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist indessen zu beachten, daß die längere Beibehaltung veralteter, den Grundsätzen einer gerechten Lastenvertheilung nicht entsprechender Maßstäbe, wie solche zur Zeit in manchen Gemeinden gelten, mit dem öffentlichen Interesse meist unvereinbar ist. Soweit daher einzelne Gemeinden die Beibehaltung solcher Besteuerungsmaßstäbe beschließen, haben die Kreisausschüsse die Gemeindebeschlüsse vor der Bestätigung sorgfältig darauf zu prüfen, ob danach keine Klasse der Gemeindeangehörigen übermäßig beschwert wird, ob die Lastenvertheilung klar und zweckentsprechend ist, und ob die von der Gemeinde geltend gemachten Gründe für die einstweilige Aufrechthaltung zutreffen, oder ob das Gemeindeinteresse die alsbaldige Beseitigung jener Maßstäbe erheischt. Letzteren Falles würde dem Gemeindebeschlusse die Bestätigung zu versagen sein, und, falls diese dennoch vom Kreisausschuß ertheilt werden sollte, der Landrath gegen diesen Beschluß gemäß §. 123 des Landesverwaltungsgesetzes die Beschwerde an den Bezirksausschuß einzulegen haben. Als ein hauptsächliches Erforderniß aller derartiger Beschlüsse, wenn sie die Bestätigung des Kreisausschusses erlangen sollen, wird aufzustellen sein, daß sie Art und Maß der Abgabe bestimmt und deutlich bezeichnen und die aufrechtzuhaltende Norm ihrem ganzen Inhalte nach wiedergeben. —

Abschriften aller auf Grund des §. 147 Abs. 2 ergangenen endgültig bestätigten Gemeindebeschlüsse sind bis zum 1. Januar 1893 seitens der Landräthe den Regierungspräsidenten einzureichen. Von diesen erwarte ich demnächst bis zum 15. Februar 1893 einen Gesammtbericht über die Ausführung des §. 147 Abs. 2 unter ziffermäßiger Angabe der in jedem Kreise bestätigten Gemeindebeschlüsse.

C. **Vermögen und Haushalt der Landgemeinden.**

1. Gemeindevermögen in engerem Sinne und Gemeindegliedervermögen.

Der Abschnitt 5 des Titels II. der Landgemeindeordnung mit der Ueberschrift „Gemeindevermögen" handelt namentlich von dem Unterschiede zwischen „Gemeindevermögen im engeren Sinne" dessen Nutzung der Gemeinde zusteht, und „Gemeindegliedervermögen", dessen Nutzung den Gemeindeangehörigen zusteht. Das letztere Verhältniß wird nicht vermuthet, sonden muß erforderlichenfalls nachgewiesen werden; hierzu werden im Wesentlichen die Rechtsquellen dienen, welche in §. 70 als maßgeblich für das Theilnahmeverhältniß der zur Nutzung des Gemeindegliedervermögens Berechtigten aufgeführt sind: „Verleihungsurkunde, vertragsmäßige Festsetzungen, hergebrachte Gewohnheit." Aus der Bezeichnung „Gemeindegliedervermögen" darf nicht geschlossen werden, daß dessen Nutzung grundsätzlich auf die Gemeindeglieder (die stimm- und wahlberechtigten Gemeindeangehörigen) beschränkt sei; es sind vielmehr an sich alle Gemeindeangehörigen zu dieser Nutzung berufen; ihr Theilnahmeverhältniß bestimmt sich, wenn die oben angegebenen Rechtsquellen hierfür keinen Anhalt bieten, nach der Theilnahme an den Gemeindelasten.

Ueber Beschwerden, betreffend den Mitgebrauch von öffentlichen Gemeindeanstalten und die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegliedervermögens, beschließt der Gemeindevorsteher, wo aber ein Gemeindevorstand besteht, und ihm diese Aufgabe übertragen ist, der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisausschuß zulässig (§§. 9, 71).

Wohl zu unterscheiden vom Gemeindegliedervermögen ist das sogenannte Interessentenvermögen. Hierzu gehören namentlich die den Grundbesitzern in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zustehenden Jagd-

nutzungsrechte, hinsichtlich deren die bisherigen Vorschriften in ihrem Inhalte durch die Landgemeindeordnung nicht verändert werden, sowie das Vermögen, welches einer Klasse von Gemeindeangehörigen auf Grund einer privatrechtlichen Gemeinschaft zusteht.

Ueber die Voraussetzungen, unter denen Gemeindevermögen im engeren Sinne in Gemeidegliedervermögen umgewandelt werden kann und umgekehrt, enthält §. 69 Abs. 1 und 3 nähere Bestimmungen; die Zustimmung des Kreisausschusses ist hier nur für den letzteren Fall vorgeschrieben, ist indessen — wie sich aus §. 114 Abs. 2 ergiebt — auch für den ersteren Fall erforderlich, da es sich bei einem solchen Gemeindebeschlusse um eine „Veränderung im Genusse der Gemeindenutzungen" handelt. Die Umwandlung von Gemeindevermögen im engeren Sinne in Gemeindegliedervermögen wird nur ausnahmsweise zulässig erscheinen, während sich die umgekehrte Maßnahme vielfach als zweckmäßig erweisen wird.

Weder das Gemeindevermögen im engeren Sinne noch das Gemeindegliedervermögen darf durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Gemeindeangehörigen umgewandelt werden; dies ist der wesentlichste Inhalt der im §. 68 Abs. 2 angeführten Deklaration vom 26. Juli 1847.

Für größere Gemeinden empfiehlt sich die Anlegung und regelmäßige Fortschreibung eines Lagerbuches, in welches sowohl das unbewegliche Vermögen (Grundstücke, Gebäude, Gerechtigkeiten) als auch das bewegliche Eigenthum der Gemeinde (Forderungen, Bücher, Feuerlöschgeräthschaften) einzutragen ist.

2. Verwaltung des Gemeindevermögens.

Die Beschlußfassung über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens — unbeschadet der Nutzungsrechte der Gemeindeangehörigen bezüglich des Gemeindegliedervermögens — steht der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu (§. 113). In Betreff der Veräußerung und Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen enthält das Gesetz in §§. 115, 116 Bestimmungen, welche als Regel den Weg des öffentlichen Meistgebots vorschreiben, jedoch die daselbst näher bezeichneten Ausnahmen zulassen. Auf die Verpachtung der Jagdnutzung findet §. 116 keine Anwendung. Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist nach §. 114 erforderlich zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben; die Genehmigung des Kreisausschusses zur Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen und zu Veränderungen im Genusse des Gemeindevermögens.

Die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), betreffend die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens, liegt dem Gemeindevorsteher ob; hinsichtlich der Benutzung des Gemeindevermögens ist ihm, abweichend von der allgemeinen Regel die zuvorige Berathung mit den Schöffen vorgeschrieben. Demgemäß hat der Gemeindevorsteher die laufende Verwaltung bezüglich des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde sowie der Gemeindeanstalten, für welche keine besondere Verwaltung besteht, zu führen und diejenigen Gemeindeanstalten, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen (§. 88 Abs. 4 Nr. 3). Wo ein Gemeindevorstand eingeführt ist, können demselben die vorerwähnten Befugnisse und Pflichten durch Ortsstatut ganz oder theilweise übertragen werden (§. 89).

3. Einnahmen.

Zur Ergänzung der Einnahmen aus dem Gemeindevermögen und desjenigen, was sonst von den Gemeinden durch privatrechtliche Titel erworben wird, dienen die auf dem öffentlich-rechtlichen Titel des Besteuerungsrechts der Gemeinde beruhenden Einnahmen (Abgaben, Gebühren, in Geld zu leistende Dienste, vgl. B. oben VIII.). — Alle Gemeindeeinnahmen müssen zur Gemeindekasse gebracht werden (§. 119 Abs. 5).

4. Ausgaben.

Den Einnahmen stehen die Ausgaben gegenüber, welche der Gemeinde aus ihren privatrechtlichen Verpflichtungen und zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erwachsen. Hierbei sind zu beachten die Vorschriften in §. 114 Abs. 2, wonach Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenstande belastet oder der vorhandene vergrößert wird, und neue Belastungen der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung der Genehmigung des Kreisausschusses bedürfen, sowie die Vorschriften in §. 88 Abs. 4 Nr. 7 über die Form der die Gemeinde verpflichtenden Urkunden.

5. Gemeindehaushalt, Voranschlag.

Einnahmen und Ausgaben bilden den Gemeindehaushalt. Derselbe soll der Regel nach unter Zu-

grundelegung eines Voranschlages geführt werden, der für das Rechnungsjahr oder für eine längere, von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzusetzende Rechnungsperiode, welche die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, aufzustellen ist und alle Einnahmen und Ausgaben ersichtlich machen soll, welche sich im Voraus veranschlagen lassen (§. 119 Abs. 1).

Der Voranschlag ist von dem Gemeindevorsteher oder dem Gemeindevorstand, wo ihm dies Geschäft übertragen ist, zu entwerfen, zwei Wochen lang in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen, demnächst rechtzeitig vor Beginn der Rechnungsperiode durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzustellen und dem Vorsitzenden des Kreisausschusses abschriftlich mitzutheilen (§. 119 Abs. 2 bis 4).

Der Voranschlag ist dergestalt für die Haushaltsführung der Gemeinde maßgebend, daß Ausgaben, welche darin nicht oder nur vorbehaltlich besonderer Beschlußfassung vorgesehen sind, sowie Ueberschreitungen der vorgesehenen Ausgabebeträge der vorherigen Genehmigung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) bedürfen (§. 119 Abs. 5).

Nach §. 119 Abs. 6 kann durch Beschluß des Kreisausschusses einzelnen Gemeinden die Aufstellung eines Voranschlages erlassen werden, wenn deren Verhältnisse dies unbedenklich erscheinen lassen. Von dieser Befugniß wird indessen nur in beschränktem Umfange Gebrauch zu machen sein, da die Einrichtung eines Voranschlages im Allgemeinen nicht nur für große, sondern auch für kleinere Landgemeinden sich empfiehlt und sich bei nicht ganz einfachen Verhältnissen sogar als unentbehrlich erweist. Sie verbürgt die nothwendige Ordnung des Gemeindehaushalts und die Durchführung des Grundsatzes, daß die Ausgaben sich stets in den Grenzen der zur Verfügung stehenden Einnahmen zu halten haben. Dementsprechend ist die Einrichtung eines Voranschlages auch bereits in einer erheblichen Anzahl von großen wie kleinen Landgemeinden im Gebrauch, hat sich überall als nützlich erwiesen und nirgends zwecklose Schwierigkeiten bereitet. Insoweit es dem Gemeindevorsteher an hinreichender Erfahrung und Gewandtheit zur Aufstellung eines Voranschlages fehlt, werden die Aufsichtsbehörden ihm Unterstützung zu leisten haben. Zu diesem Zweck ist das anliegende Muster eines Voranschlages beigefügt, welches für größere Gemeinden bestimmt und selbstverständlich je nach den örtlichen Bedürfnissen der Abänderung, insbesondere durch Weglassung einzelner Titel und auch der Spalten 4 bis 6, fähig ist.

6. Kassen= und Rechnungswesen.

Dem Gemeindevorsteher liegt ob, die auf dem Voranschlage oder auf Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungswesen, soweit er es nicht selbst führt, d. h. soweit besondere Beamte hierfür angestellt sind (Einnehmer, Rechnungsführer), zu beaufsichtigen (§. 88 Abs. 4, Nr. 4).

7. Gemeinderechnungsbuch.

Während der Rechnungsperiode muß der Gemeindehaushalt und das Kassen= und Rechnungswesen stets klar gehalten werden. Hierzu dient die in §. 120 Abs. 1 angeordnete Führung eines Gemeinderechnungsbuchs, wie solches bereits in vielen Gemeinden in Gebrauch ist. In dieses Buch sind alle Einnahmen und Ausgaben sofort nach der Vereinnahmung und Verausgabung einzutragen. In einem Anhange des Gemeinderechnungsbuches werden zweckmäßig noch andere laufende Aufzeichnungen Platz finden, z. B. ein Register der von den Pflichtigen reihenweise geleisteten Hand= und Spanndienste, sowie eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Jagdbezirks, bei welchen es sich nicht um Gemeinde=, sondern Interessentenvermögen handelt. Behufs Anleitung der Gemeindevorsteher bei Aufstellung und Führung des Gemeinderechnungsbuches wird das anliegende Muster beigefügt, welches nach den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Gemeinde abgeändert werden kann.

Für größere Gemeinden empfiehlt sich die Anlegung eines nach den Einnahme= und Ausgabetiteln des Voranschlages geordneten Handbuches neben dem Rechnungsbuche und die Führung einer Hebeliste für die Gemeindesteuern.

8. Kassenrevisionen.

Zur Kontrole der Kassenführung dienen, außer der Ueberwachung durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) gemäß §. 103, regelmäßige und außerordentliche Kassenrevisionen. Wenn ein be=

sonderer Gemeindebeamter die Kasse führt, sind sie vom Gemeindevorsteher vorzunehmen, und zwar die regelmäßigen alle drei Monate, die außerordentlichen mindestens einmal im Jahre, können aber außerdem jeder Zeit von Aufsichtswegen veranlaßt werden. Führt der Gemeindevorsteher die Kasse, so hat der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses mindestens einmal im Jahre selbst oder durch einen Beauftragten ihre Revision zu bewirken. Bei allen Kassenrevisionen sind die Eintragungen im Gemeinderechnungsbuche, vom letzten Abschlusse ab, mit den Belägen zu vergleichen, zusammenzurechnen und der Kassenbestand, welcher danach vorhanden sein muß, festzustellen und der wirkliche Bestand nachzuzählen; über das Ergebniß ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Kassenrevisionen können mit den Rechnungsrevisionen (s. Nr. 10) verbunden werden.

9. Rechnungslegung.

Nach §. 120 Abs. 2 bis 6 ist die Gemeinderechnung binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Wo ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt ist, reicht dieser die Rechnung zunächst dem Gemeindevorsteher, oder, wo dies statutarisch vorgeschrieben ist, dem Gemeindevorstande ein, welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und, mit seinen Erinnerungen versehen, der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzulegen hat. Bei dieser Vorprüfung hat der Gemeindevorsteher die Schöffen zuzuziehen; außerdem ist die Gemeinde befugt, ihm für diesen Zweck eine besondere Kommission zur Seite zu stellen. Die Feststellung der Rechnung muß innerhalb drei Monaten nach Vorlegung der Gemeinderechnung bewirkt sein. Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen — nach vorheriger Bekanntmachung — in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raum zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen. Dem Vorsitzenden des Kreisausschusses ist eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort einzureichen.

10. Revision der Gemeinderechnungen.

Außerdem bestimmt §. 120 Abs. 7, daß alljährlich bei mehreren Gemeinden des Kreises eine Revision der Gemeinderechnungen durch den Kreisausschuß stattfindet. Die Revisionen sind durch den Vorsitzenden oder einzelne zu beauftragende Mitglieder des Kreisausschusses zu bewirken. Die regelmäßige Vornahme von Rechnungsrevisionen ist von hohem praktischen Werth und verdient sorgfältige Beachtung, da sie geeignet ist, den Kreisausschuß allmälig mit dem Haushalte und allen übrigen Verhältnissen der Landgemeinden im Kreise vertraut zu machen, die Aufsichtsführung zu erleichtern und Beschwerden vorzubeugen; von derselben ist deshalb in möglichst ausgedehntem Maße Gebrauch zu machen.

11. Defekte.

Ergiebt sich bei Kassenrevisionen, bei Prüfung oder Revision der Gemeinderechnungen ein Defekt, so ist gemäß §. 121 Nr. 1 die Beschlußfassung des Kreisausschusses wegen Feststellung und Ersatz desselben nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52) zu veranlassen.

Mit dem 1. April 1892 tritt die durch die allgemeine Verfügung vom 20. September 1873 (M. Bl. S. 258) mitgetheilte Instruktion zur Ausführung der drei ersten Abschnitte des zweiten Titels der **Kreisordnung**, soweit sie sich nicht auf die Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzengutes erstreckt (dritter Abschnitt), außer Wirksamkeit. Berlin, den 29. Dezember 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Voranschlag der Gemeinde N. N. im Kreise N. N.

1. Lfde. Nummer.	2. Gegenstand der Einnahme.	3. Betrag für das Rechnungsjahr 1892/93 M.	3. ₰	4. Im Voranschlag für 1891/92 sind angesetzt M.	4. ₰	5. Mithin für 1892/93 mehr M.	5. ₰	6. Mithin für 1892/93 weniger M.	6. ₰	7. Bemerkungen.
	Einnahme.									
	Tit. I. **Uebertrag aus dem vorhergehenden Rechnungsjahre.**									
	Tit. II. **Erträge aus dem Grundeigenthum der Gemeinde.**									
1.	Von N. N. Pacht für das Gemeindegrundstück N. N. . .									
2.	Desgleichen									
3.	Für die Benutzung des Gemeindebackhauses									
4.	Pacht für die Nutzung der Obstbaumalleen an den Gemeindewegen und der Plantagen									
5.	Desgleichen für die Grasnutzung an den Rainen . . .									
6.	Erlös aus der Versteigerung von Erzeugnissen des Landbaues (Obst ꝛc.)									
7.	Erlös aus der Versteigerung des Holzes aus dem Gemeindewalde									
8.	Auf Gemeindegrundstücke entfallender Antheil an dem Jagdpachtzinse									
	Sa. Tit. II.									
	Tit. III. **Zinsen.**									
	a) Von Hypotheken-Kapitalien:									
1.	Von N. N. in 4½ % v. 1000 M. v. 1. 10. 91/92 . . .									
2.	" " " " " 600 M. v. 1. 1. 92/93 . . .									
3.	und ꝛc. 275 M. Erbzinsen.									
	b) Von Werthpapieren:									
4.	Von 600 M. Preuß. konf. Staatsanleihe 3½ % fällig am 1. April und 1. Oktober									
5.	Von 500 M. Kreisobligationen 4 % fällig am 1. Juli 1892 und 1. Januar 1893									
	Sa. Tit. III.									
	Tit. IV. **Zurückgezahlte Kapitalien.**									
1.	Von N. N. in . . . . gekündigt auf den 1. Juli 1892.									
	Sa. Tit. IV.									
	Tit. V. **Neu aufgenommene Kapitalien.**									
1.	Bei der Provinzial-Hülfskasse, zahlbar am 1. Mai 1892 .									
	Sa. Tit. V.									
	Tit. VI. **Gemeindesteuern.**									
	a) Direkte:									
1.	80 % der Staatseinkommensteuer									
2.	Besondere Steuern nach dem Gesetze vom 27. Juli 1885									
3.	50 % der Grund- und Gebäudesteuer									
4.	50 % der Gewerbesteuer der Klasse A. I und A. II (vom 1. April 1893 an, der drei obersten Klassen) . . .									

Anlage D.

für das Rechnungsjahr 1892/93.

1. Lfde. Nummer.	2. Gegenstand der Einnahme.	3. Betrag für das Rechnungsjahr 1892/93 ℳ	3. ₰	4. Im Voranschlag für 1891/92 sind angesetzt ℳ	4. ₰	5. Mithin für 1892/93 mehr ℳ	5. ₰	6. weniger ℳ	6. ₰	7. Bemerkungen.
	b) Indirekte Steuern:									
5.	Von dem in der Gemeinde gebrauten und von außerhalb in dieselbe eingeführten Biere									
6.	Hundesteuer									
	Sa. Tit. VI.									
	Tit. VII. **Gebühren.**									
1.	Für die Abgabe von Wasser an die Besitzer der an die Gemeinde-Wasserleitung angeschlossenen Grundstücke .									
2.	Marktstandsgelder									
	Sa. Tit. VII.									
	Tit. VIII. **Für Armenzwecke.**									
1.	Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten									
2.	Aus Geschenken und Vermächtnissen									
3.	Sonstige Einnahmen									
	Sa. Tit. VIII.									
	Tit. IX. **Für die Schule.** (Wo dieselbe Gemeindeschule ist.)									
1.	Beitrag aus der Staatskasse zu dem Diensteinkommen des Lehrers									
2.	Von dem Gutsherrn									
3.	Aus besonderen Stiftungen									
	Sa. Tit. IX.									
	Tit. X. **Insgemein.**									
1.	Strafgelder									
2.	Feuerlöschprämien									
3.	Verschiedene Einnahmen 2c.									
	Sa. Tit. X.									
	Wiederholung.									
	Titel I									
	Titel II									
	Titel III									
	Titel IV									
	Titel V									
	Titel VI									
	Titel VII									
	Titel VIII									
	Titel IX									
	Titel X									
	Summe der Einnahmen									

1. Lfde. Nummer.	2. Gegenstand der Ausgabe.	3. Betrag für das Rechnungsjahr 1892/93 M.	3. ₰	4. Im Voranschlag für 1891/92 sind angesetzt M.	4. ₰	5. Mithin für 1892/93 mehr M.	5. ₰	6. Mithin für 1892/93 weniger M.	6. ₰	7. Bemerkungen.
	Ausgabe.									
	Tit. I.									
	Uebertrag aus dem vorhergehenden Jahre									
	Tit. II.									
	Besoldungen und sonstige Dienstbezüge.									
1.	Dienstaufwands-Entschädigung (Besoldung) des Gemeindevorstehers									
2.	Dem Gemeinde-Einnehmer, Hebegebühr									
3.	Gehalt des Gemeindedieners									
4.	Desgleichen des Nachtwächters									
5.	Für baare Auslagen des Gemeindevorstehers und der Schöffen, insbesondere auch bei Reisen									
	Sa. Tit. II.									
	Tit. III.									
	Sächliche Ausgaben.									
1.	Für Papier, Drucksachen u. s. w.									
2.	Für Porto, Botengänge u. s. w.									
	Sa. Tit. III.									
	Tit. IV.									
	Gerichts-, Anwalts-, Auseinandersetzungskosten u. s. w.									
	Sa. Tit. IV.									
	Tit. V.									
	Zinsen von Schulden.									
1.	An N. N. in 4% v. 500 M. vom 1. Mai 1891/92 . .									
	Sa. Tit. V.									
	Tit. VI.									
	Anzulegende und zurückzuzahlende Kapitalien.									
1.	Das von N. N. (Tit. IV Nr. 1 der Einnahme) zurückzuzahlende Kapital									
2.	Zur Tilgung von Anleihen									
3.	Aus Ueberschüssen									
	Sa. Tit. VI.									
	Tit. VII.									
	Kosten der Amts- und Standesamtsverwaltung.									
1.	Beitrag zu den Amtsunkosten									
2.	Desgleichen für die Standesamtsverwaltung									
	Sa. Tit. VII.									
	Tit. VIII.									
	Kosten der öffentlichen Armenpflege.									
1.	An N. N. laufende Unterstützung									
2.	An N. N. desgleichen									
3.	Für sonstige Armenzwecke									
	Sa. Tit. VIII.									

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.
Lfde. Nummer	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1892/93		Im Voranschlag für 1891/92 sind angesetzt		Mithin für 1892/93 mehr		Mithin für 1892/93 weniger		Bemerkungen.
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
	Tit. IX. Für den Wegebau.									
1.	Zur regelmäßigen Unterhaltung									
2.	Für den Neubau von Gemeindewegen									
	Sa. Tit. IX.									
	Tit. X. Für Bauten.									
1.	Zur Unterhaltung des Gemeindehauses									
2.	Desgleichen des Armenhauses									
3.	Desgleichen des Spritzenhauses									
4.	Desgleichen der Brunnen und Teiche									
	Sa. Tit. X.									
	Tit. XI. Für das Feuerlöschwesen.									
1.	Zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften									
	Sa. Tit. XI.									
	Tit. XII. Für die Schule. (Wo dieselbe Gemeindeschule ist.)									
1.	Gehalt des Lehrers									
2.	Desgleichen der Handarbeitslehrerin									
3.	Für die Beschaffung der Lehrmittel									
4.	Kosten der Feuerung									
5.	Zur baulichen Unterhaltung des Schulgebäudes									
	Sa. Tit. XII.									
	Tit. XIII. Insgemein.									
	Sa. Tit. XIII.									
	Wiederholung.									
	Titel I									
	Titel II									
	Titel III									
	Titel IV									
	Titel V									
	Titel VI									
	Titel VII									
	Titel VIII									
	Titel IX									
	Titel X									
	Titel XI									
	Titel XII									
	Titel XIII									
	Summe der Ausgaben									

Abschluß:

	Mark.	Pf.
Die Einnahmen betragen		
" Ausgaben "		

Dieser Voranschlag hat vom bis zum in der Wohnung des Gemeindevorstehers nach vorheriger Bekanntmachung am offen gelegen.

, den 189

Der Gemeindevorsteher:
N. N.

Festgestellt durch Beschluß der Gemeindeversammlung vom
auf die Einnahme von . . . . Mark . . Pf.
auf die Ausgabe von . . . . Mark . . Pf.

Der Gemeindevorsteher: Unterschriften zweier Mitglieder der Gemeindeversammlung:
N. N. A. B. C. D.

Anlage E.

Rechnungsbuch der Gemeinde N. N. im Kreise N. N..

Das vorliegende Rechnungsbuch enthält einschließlich des Titelblattes Blätter.
, den ten 1892.

Der Gemeindevorsteher. Die Schöffen.

Die baaren Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde.

Einnahme.

Lfde. Nr.	Datum.	Name des Zahlers.	Gegenstand der Einnahme.	Betrag M.	Betrag ₰	Nr. des Belages.	Bemerkungen.
			Summe				

Ausgabe.

Lfde. Nr.	Datum.	Name des Empfängers.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag M.	Betrag ₰	Nr. des Belages.	Bemerkungen.
			Summe				

Anhang I.

Verzeichniß
der in der Gemeinde geleisteten Hand- und Spanndienste.

Lfde. Nr.	Datum	Name des Pflichtigen.	Zahl der geleisteten Spanndienst-tage.	Zahl der geleisteten Handdienst-tage.	Gegenstand der geleisteten Arbeit.	Bemerkungen.

Anhang II.

Einnahmen und Ausgaben aus der Verpachtung der Jagd in dem Gemeindebezirke.

Einnahme.

Laufende Nr.	Datum.	Name des Zahlers.	Betrag M.	Betrag ₰	Bemerkungen.
		Summe . . .			

Ausgabe.

Laufende Nr.	Datum.	Name des Empfängers.	Betrag M.	Betrag ₰	Bemerkungen.
		Summe . . .			

2) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. in N. vom 17. Januar 1892 und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten (in den sieben östlichen Provinzen) betreffend das Verfahren bei Bildung der im §. 50 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 vorgesehenen Wählerklassen zum Zwecke der Wahlen der Gemeindeverordneten in den Landgemeinden.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 28. v. M. ergebenst, daß bei Bildung der im §. 50 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 vorgesehenen Wählerklassen zum Zwecke der Wahlen der Gemeindeverordneten in den Landgemeinden in derselben Weise zu verfahren ist, wie es §. 5 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 4. September 1882 (Min. Bl. S. 182) vorschreibt.

Indem die Landgemeindeordnung für die Bildung der ländlichen Gemeinde-Vertretung die Eintheilung der Wähler in drei Klassen anordnete, hat sie kein neues, im Preußischen Staate unbekanntes Wahlverfahren eingeführt, sondern lediglich das seit 40 Jahren für die Wahlen zum Abgeordnetenhause und für die Wahlen der meisten Stadtverordnetenversammlungen gesetzlich vorgeschriebene Wahlverfahren auf die Wahlen der ländlichen Gemeindevertretung übertragen. Soweit nicht die Landgemeindeordnung selbst besondere Vorschriften enthält, ist daher das im §. 50 vorgesehene Wahlverfahren ebenso zur Ausführung zu bringen, wie die bisherigen Dreiklassenwahlen erfolgten. Dies geschah nicht nur bei den Abgeordneten- sondern auch bei den Stadtverordnetenwahlen nach den Grundsätzen, welche der §. 5 des Wahlreglements vom 4. September 1882 entwickelt (Vergl. Marcinowski, Städteordnung Anm. 118 und Oertel, Städteordnung Anm. 3 zu §. 13).

Wenn demgegenüber der Landrath in N. Bedenken geltend macht, ob die im §. 5 Abs. 4 des Wahlreglements vom 4. September 1882 vorgeschriebene Klassenbildung mit der gesetzlichen Vorschrift im §. 50 der Landgemeindeordnung vereinbar sei, so ist darauf hinzuweisen, daß in den für diese Frage allein in Betracht kommenden Beziehungen §. 50 der Landgemeindeordnung mit §. 10 der Verordnung über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 (G. S. S. 205) wörtlich übereinstimmt. Wie nun bisher kein Zweifel darüber geherrscht hat, daß die erwähnte Vorschrift im §. 5 des Wahlreglements diesem §. 10 der Wahlverordnung vollkommen entspreche, so ist auch ein Widerspruch zwischen ihr und dem §. 50 der Landgemeindeordnung nicht vorhanden.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, hiervon den Landrath in N. und die übrigen Landräthe des Regierungsbezirkes gefälligst in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 17. Januar 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

II. Organisations-Sachen.

Behörden und Beamte.

3) Allerhöchste Ordre vom 14. Oktober 1891, betreffend den Rang der Geistlichen des Berliner Charité-Krankenhauses und der Straf- und Gefängnißanstalten.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. will Ich den Geistlichen des Charité-Krankenhauses zu Berlin und und den im Hauptamt thätigen Geistlichen der Straf- und Gefängniß-Anstalten den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden hierdurch verleihen.

Hubertusstock, den 14. Oktober 1891.

Wilhelm. R.

Zugleich für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
ggez. Herrfurth. von Schelling. Miquel.

An den Minister des Innern, den Justiz-Minister, den Finanz-Minister und den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

---

4) Cirkular an sämmtliche Königl. General-Kommissionen vom 31. Dezember 1891, betreffend die Tagegelder- und Reisekostensätze der Oekonomiekommissionsgehilfen und der Oekonomiekommissionsanwärter.

In Ausführung des §. 10 des Gesetzes vom 28. Juni 1875, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (G. S. 1875 S. 370), verordnen wir hiermit, daß den Oekonomiekommissionsgehilfen und den Oekonomiekommissionsanwärtern bei Dienstreisen die im §. 1. Nr. V., sowie die im §. 4. Nr. I. 1 und Nr. II. 2 der Verordnung vom 15. April 1876 (G. S. S. 107), betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, bestimmten Sätze zu gewähren sind. Dieselben haben mithin an Tagegeldern für den Tag 9 *M.*, an Reisekosten, einschließlich der Gepäckbeförderung, bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 13 *ℌ.*, für jeden Zu- und Abgang 3 *M.*, bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 40 *ℌ.* für das Kilometer zu erhalten.

Berlin, den 31. Dezember 1891.

Der Finanz-Minister. Miquel.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

III. Medizinal-Angelegenheiten.

5) Anordnung vom 31. Dezember 1891, betreffend die Verhütung von Verwechselunge von Morphinum hydrochloricum mit Hydrargyrum chloratum (Calomel) bei der Zubereitung von ärztlichen Verordnungen in Apotheken.

Nachdem Verwechselungen von Morphinum hydrochloricum mit Hydrargyrum chloratum (Calomel) bei der Zubereitung von ärztlichen Verordnungen in Apotheken während der letzten Jahre häufiger geworden sind und wiederholt Todesfälle nach sich gezogen haben, ordne ich zur Verhütung derartiger schwerer Mißgriffe unter Hinweis auf §. 367. Ziffer 5. des Reichsstrafgesetzbuches Folgendes an:

1) Morphinum und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorräthige Zubereitungen derselben (Verreibung, Lösung) sind in der Offizin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschließbaren, Tab. C. bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Separanda Tab. C. entfernt angebracht sein muß, aufzubewahren.

Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

a. eine Verreibung von 1 Theil Morphinum hydrochloricum mit 9 Theilen Zucker,

b. eine Lösung von 1 Theil desselben Salzes in 49 Theilen aqua destillata.

2) Als Standgefäße für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige weiße Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmäßige Bezeichnung des Inhaltes in eingebrannter rother Schrift auf weißem Schilde tragen.

3) Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphinum oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chloratum (Calomel) oder Verreibungen des Letzteren mit Zucker ꝛc. vorräthig zu halten.

4) Diese Bestimmungen treten am 1. April 1892 in Kraft; für die Ausführung sind die Besitzer und die Verwalter von Apotheken, Filialen und Dispensiranstalten haftbar.

5) Wer gegen vorstehende Bestimmungen verstößt, hat — abgesehen von der strafrechtlichen Ahndung — in geeigneten Fällen entsprechende Verwaltungsmaßregeln zu gewärtigen. Berlin, den 31. Dezember 1891.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Zedlitz.

IV. Polizei-Verwaltung.

Gendarmerie.

6) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten (außer demjenigen zu Schleswig) vom 13. Dezember 1891, betreffend die Entschädigung der Gendarmerie-Oberwachtmeister und der Gendarmen aus Anlaß der Ueberschreitung von Wasserläufen und Meeresstellen.

Durch den Erlaß vom 10. Mai 1887 (Min. Bl. f. d. i. V. 1887 S. 123) ist die Frage, welche Entschädigung den Oberwachtmeistern der Landgendarmerie und den Gendarmen aus Anlaß der Ueberschreitung von Wasserläufen und Meeresstellen, zu Ausführung ihrer Dienstreisen innerhalb der Geschäftsbezirke gebühre,

dahin entschieden,

daß den Mannschaften die ihnen durch ihre Beförderung über die Wasserläufe und Meeresstellen erwachsenden baaren Auslagen aus dem Fonds bei Kap. 94. Tit. 9. des Gendarmerie-Etats zu erstatten sind.

Zur Behebung von Zweifeln, wie solche in einem Spezialfalle hervorgetreten sind, machen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst darauf aufmerksam, daß der fragliche Erlaß, entsprechend seinem Wortlaute, sich nicht nur auf die Fälle der Ueberschreitung von Wasserläufen und Meeresstellen bezieht, welche einen Theil der Geschäftsbezirke der Oberwachtmeister und Gendarmen bilden, sondern auch auf solche Wasserläufe und Meeresstellen, welche zwar außerhalb der Geschäftsbezirke liegen, aber aus Anlaß von Dienstleistungen in dem durch die Wasserläufe und Meeresstellen getrennten Theile der Geschäftsbezirke überschritten werden. Berlin, den 13. Dezember 1891.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Braunbehrens.	In Vertretung: Meinecke.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

7) Cirkular an die Königl. Ober-Präsidenten in Coblenz, Magdeburg, Breslau und Danzig, sowie an die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten und an die Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vom 22. November 1891, betreffend die Feststellung gemeingültiger Merkmale für die Eigenschaft als Staatsbeamten hinsichtlich der in der Staatsbauverwaltung außerhalb etatsmäßiger Stellen beschäftigten Personen.

In dem Erlaß vom 13. April d. J. ist die Nothwendigkeit dargelegt worden, das Urtheil darüber, welchen im Bereiche der Staatsbauverwaltung außerhalb etatsmäßiger Stellen beschäftigten Personen die Eigenschaft von Staatsbeamten zukommt, nach gemeingültigen Merkmalen sicherzustellen. Zunächst wurde eine Berichterstattung zu dem Zwecke erfordert, über Art und Zahl der beschäftigten Hülfskräfte einen zuverlässigen Ueberblick zu gewinnen. Es hat sich danach gezeigt, daß die außerhalb etatsmäßiger Stellen begründeten Dienstverhältnisse nach Herkommen und Auffassung der Behörden bisher vorwiegend auf dem Boden des privaten Arbeits- und Lohnvertrages festgehalten werden. Insbesondere besteht eine übereinstimmende Dienstpragmatik in Ansehung bestimmter Merkmale, aus welcher auch außerhalb etatsmäßiger Stellen die Beamten-Eigenschaft hergeleitet würde, im Bereiche der Staatsbauverwaltung nicht.

Unterdessen hat ein Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 1. Juni d. J. (Anl. a.) für die Beurtheilung der Frage, in wie weit die in der Staatsverwaltung beschäftigten Hülfsarbeiter die Eigenschaft von Staatsbeamten haben, allgemein verwerthbare Hinweise ertheilt. Ich nehme auf diesen Erlaß Bezug und bestimme für das Ressort der Staasbauverwaltung Folgendes:

In der Regel sollen mit einer Bestallung — welche an die Stelle des Dienstvertrags tritt — versehen und mit dem Staatsdiener-Eid belegt werden:

diejenigrn Hülfskräfte, welche zur Ausübung der Bauaufsicht, der Materialienkontrole und zu gleichartigen Geschäften zwecks Wahrung der fiskalischen und Ordnungsinteressen bestimmt sind, wenn sie nach dem regelmäßigen Bedürfnisse des Dienstes mit der Absicht dauernder Beibehaltung angenommen sind;

diejenigen Hülfskräfte, welche auf Grund einer schulmäßig technischen Vorbildung, die nachgewiesen werden muß, zum Schiffs- und Maschinendienst angenommen werden — unter derselben Voraussetzung. Hiermit wird im Wesentlichen der Kreis derjenigen Personen getroffen, welche als „Betriebsbeamte“ — nach dem Sprachgebrauche des Unfallversicherungs- und des Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetzes — den Fiskus gegenüber den Arbeitern zu vertreten haben, sowie derjenigen, welche durch die Natur ihrer Dienstleistungen und nach dem Gewicht der anknüpfenden Interessen über das Verhältniß bloßer Arbeiter hinausragen.

Die Bestimmung trifft auf Vorarbeiter, auch wenn solche mißbräuchlich — wie hie und da geschieht, als „Buhnenmeister“ oder in gleichartiger Weise bezeichnet werden sollten, nicht zu; sie ist allgemein unanwendbar, soweit es sich bei Neubauten um ein auf die Zeitdauer der Bauausführung beschränktes dienstliches Bedürfniß handelt.

Voraussetzung für die Ertheilung der Bestallung ist in allen Fällen eine einjährige Vorbeschäftigung, während deren die Tüchtigkeit für den Dienstzweig nachgewiesen worden ist, auch ein Bedenken gegen die Sitttichkeit der vorläufig angenommenen Person sich nicht ergeben hat.

Die Bestallung wird nach Jahresfrist mit dem Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung für den Fall mangelhafter Dienstführung, oder hervortretender Dienstunwürdigkeit ausgefertigt. Es bedarf aber — worauf hier besonders hingewiesen wird — eines Plenarbeschlusses der Regierung, um von diesem Vorbehalt durch unfreiwillige Entlassung Gebrauch zu machen. (cfr. Ministerial-Reseript vom 21. Juli 1857 (Min. Bl. S. 141).

Auf Büreaupersonal findet dieser Erlaß keine Anwendung. Ueber Zweifel, welche sich anderweit betreffs seiner Anwendbarkeit erheben sollten, wolle Ew. 2c. gefälligst meine Entscheidung einholen.

Berlin, den 22. November 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

---

a.

Nach §. 4 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) unterliegen Beamte des Reichs und der Bundesstaaten der Versicherungspflicht nicht. Nach dem Wortlaut und der Absicht des Gesetzes kommt es dabei lediglich darauf an, ob die in Betracht kommenden Personen „Beamte“ des Reichs oder Staats sind, und dies richtet sich, wie in der Begründung ausgeführt wird, „nach den für dieselben geltenden dienstpragmatischen Vorschriften“ (Anlagenband 1. zu den sten. Berichten des Reichstages 1888/89. IV. S. 67). Wer im Sinne der letzteren „Staatsbeamter“ ist, ist es auch im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Der Gesichtspunkt, ob der betreffende Staatsbeamte Pensionsberechtigung hat, ist nicht ausschlaggebend; der Grund hierfür ergiebt sich aus der Ausführung der Motive (a. a. O.), daß „Beamte der Bundesstaaten durch die für sie geltenden dienstpragmatischen Vorschriften auch für den Fall, daß sie vor Erlangung der Pensionsberechtigung invalide werden, in genügendem Maße sichergestellt sind, da ihnen auch in solchen Fällen regelmäßig Pensionen oder doch ausreichende Unterstützungen gewährt werden“ (a. a. O.).

Für die Beurtheilung der Frage, inwieweit die in der Staatsverwaltung beschäftigten Hülfskräfte die Eigenschaften eines Staatsbeamten haben oder nur in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse beschäftigt werden, fehlt es in der Preußischen Staatsverwaltung, wie das Königliche Ober-Verwaltungsbericht in dem Endurtheil vom 28. Januar 1886 (Entsch. XIII. S. 125) mit Recht ausführt, an allgemeinen, für alle Ressorts gleichmäßig geltenden festen Merkmalen; es entscheidet vielmehr im Allgemeinen mangels besonderer Festsetzungen für den Einzelfall die Dienstpragmatik, also die von der zuständigen Stelle für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung ausdrücklich vorgeschriebenen Normen. Hiernach ist, soweit nicht besondere Bestimmungen für den einzelnen Fall entgegenstehen, jeder Ressortchef befugt, allgemeine Merkmale dafür aufzustellen, welche in der betreffenden Verwaltung beschäftigten Hülfskräfte

als in den Staatsdienst aufgenommene „Beamte“ gelten und welche Hülfskräfte lediglich auf Grund eines Arbeitsvertrages in einer privaten Stellung beschäftigt werden sollen. Die zur Entscheidung einzelner Streitfälle berufenen Behörden haben sich nach diesen für die einzelnen Ressorts aufgestellten Weisungen auch dann zu richten, wenn für die verschiedenen Verwaltungen verschiedene Grundsätze aufgestellt werden sollten.

Der Herr Justizminister hat durch Cirkular-Erlaß vom 22. Dezember 1890 bestimmt, daß die bei den Justizbehörden beschäftigten Kanzleigehülfen (Lohnschreiber) als nach §. 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 von der Versicherungspflicht befreite Justizbeamte jedenfalls dann angesehen werden sollen, wenn sie zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung angenommen sind. Diese auch nach unserem Dafürhalten zutreffende Rechtsauffassung haben die höheren und unteren Verwaltungsbehörden ihren Entscheidungen gemäß §. 122 a. a. O. zu Grunde zu legen. Zum besseren Verständiß derselben sei Folgendes bemerkt.

Dienstpragmatische Bestimmungen über die Beamteneigenschaft der Lohnschreiber bei den Justizbehörden sind zunächst enthalten in den §§. 3 bis 14 des Kanzlei-Reglements vom 23. März 1885 (J. M. Bl. S. 120). Hiernach werden die für ein dauerndes Bedürfniß angenommenen Kanzleigehülfen nach den „für Staatsbeamte bestehenden“ Vorschriften beeidigt (§. 3). Die Kanzleigehülfenstellen sind den Militairanwärtern ausschließlich vorbehalten (§. 4). Den Kanzleigehülfen kann nach längerer Dienstzeit ein Mindesteinkommen bewilligt werden (§. 7), welches sie auch im Falle einer Krankheit fortbeziehen (§. 12), und welches im Falle ihres Todes auch den Hinterbliebenen für ein Gnadenquartal gewährt wird (§. 13). Ferner ist durch VI. 2. der unter dem 22. Februar 1875 bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zum Militairpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 (Just. Min. Bl. S. 175) der Dienst dauernd beschäftigter Lohnschreiber ausdrücklich als „Civildienst“ im Sinne des §. 106 des Militairpensionsgesetzes bezeichnet worden. Ebenso ist in Nr. 5 der Anlage zur Anweisung der Minister des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausführung des Reliktengesetzes vom 20. Mai 1882, vom 10. April 1883 (J. M. Bl. S. 139, Min. Bl. f. d. i. V. S. 56) die Beamteneigenschaft der dauernd beschäftigten Lohnschreiber im Sinne des Pensionsgesetzes ausdrücklich anerkannt worden. Demgemäß sind den Lohnschreibern auf Grund des §. 2 Abs. 2 des Pensionsgesetzes bisher nach 20jähriger Dienstzeit Pensionen in der Höhe der gesetzlichen Beträge für den Fall der Dienstunfähigkeit gewährt worden. Nachdem in jüngster Zeit der Herr Finanzminister sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Bewilligung einer Pension an Lohnschreiber in Uebereinstimmung mit §. 1 Abs. 1 des Pensionsgesetzes schon nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren erfolgen könne, besteht hinsichtlich der Möglichkeit einer Fürsorge im Falle der Dienstunfähigkeit ein Unterschied zwischen den Lohnschreibern und den etatsmäßig angestellten Kanzleibeamten nicht mehr.

Uebrigens würde eine grundsätzliche Verneinung ihrer Beamteneigenschaft im Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung die Behandlung der Lohnschreiber als Beamte auch in den übrigen Beziehungen in Frage stellen. Die Folge einer solchen Verneinung würde sich also nicht auf die Belastung des Staats und jener Personen mit Versicherungs-Beiträgen (§. 19 Abs. 2 des Gesetzes) beschränken, sondern in einer völligen Umgestaltung ihrer Verhältnisse bestehen, die im Interesse der Kanzleigehülfen wie in dem der Verwaltung als höchst unerwünscht bezeichnet werden müßte.

Aus den vorstehenden Ausführungen werden sich beachtenswerthe Anhaltepunkte auch für die Versicherungspflicht von Hülfskräften anderer Verwaltungen ergeben.

Sofern im Widerspruch mit den vorstehend entwickelten Gesichtspunkten dort bereits Entscheidungen getroffen sein sollten, welche die nach dienstpragmatischen Vorschriften als Beamte anzusehenden Personen der Versicherungspflicht auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1889 unterwerfen, wollen Euer ꝛc. gefälligst in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, daß diese Entscheidungen zurückgenommen oder aufgehoben und durch zutreffendere andere Entscheidungen ersetzt werden. Berlin, den 1. Juni 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. von Berlepsch.

An die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 11. Februar 1892.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**
Prospekte in Auflage von 2850 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 30. Januar 1892.

№ 1.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW.48 Wilhelmstraße 119/120.

Heute wurde ausgegeben:

Das

Preußische Einkommensteuergesetz.

Vom 24. Juni 1891.

Kommentar zum praktischen Gebrauch

bearbeitet von

R. Meitzen,

Geheimer Regierungsrath, Mitglied der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Abtheilung I.

Lex. 8⁰. Preis 8 Mark 50 Pfg.

Abtheilung II., enthaltend Abschnitt Va. bis X., Anlagen, Register, Titel und Inhaltsverzeichniß, befindet sich im Druck und folgt innerhalb einiger weniger Wochen nach. Die Abnahme der Abthlg. I. verpflichtet zur Abnahme des vollständigen Werkes.

Der Herr Verfasser, in seiner amtlichen Stellung Mitglied der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, ist zur Bearbeitung des Gesetzes ganz besonders berufen; er hat in seinem Kommentar alle Materialien, Protokolle der Sitzungen der beiden Häuser des Landtages, die ergangenen Ministerial-Erlasse, soweit sie zur Auslegung des Gesetzestextes von Bedeutung waren, und die aus der Zeit des früheren Rechtes in der des neueren noch gültigen Gesetze, Verordnungen, Reglements, ministeriellen Verfügungen bei den einschlägigen Stellen herangezogen, so daß alle diejenigen, welche berufen sind, an der Bearbeitung der neuen Einkommensteuer in irgend einer Weise Theil zu haben, in dem Werke eine zuverlässige Auskunft über jede praktische Frage finden werden.

Alte Jahrgänge

des

Ministerial-Blatts der inneren Verwaltung.

Von den älteren Jahrgängen sind nur noch vorhanden:

1861, 1862, 1871, 1872, 1875—78 u. 80—91.

à 6 Mark,

sowie die zehnjährigen Haupt-Register:

1860—1869 à 3 Mark, 1880—1889 à 2,50 Mark.

Buchdruckerei von J. F. Starcke.

Berlin W. Charlottenstr. 29.





Vorschriftsmässige

Dienstsiegel,

Farbstempel,

Stempelkasten und Farbe,

Datumstempel,

farbig geprägte ***Siegelmarken***

liefert für sämmtliche Behörden

A. Liebmann

Graveur und Wappenstecher,

Lieferant der Königl. Ministerien,

Berlin W. 8., Friedrichstr. 74.

Hermann Bahr

Juridisches Antiquariat

&

Leihinstitut

rechts- u. staatswissenschaftlicher Werke

Berlin, W. 9, Linkstraße 13 I.

Prospekt für die Benutzung des **Leihinstituts** rechts- u. staatswissenschaftlicher Literatur steht auf Verlangen zu Diensten.

Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 2. Berlin, den 29. Februar 1892. 53ster Jahrgang.

I. Organisations-Sachen.

Behörden und Beamte.

8) Cirkular an sämmtliche Königl. Generalkommissionen vom 7. Dezember 1891, betreffend Bestimmungen in Betreff der bei den Königl. Generalkommissionen beschäftigten Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister.

In Betreff der bei den Königlichen Generalkommissionen beschäftigten Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister bestimme ich hierdurch Folgendes:

A. Zeichner und Hülfszeichner.

I. Von den Bedingungen im §. 3. der Vorschriften vom 18. April d. J. (Min.=Bl. 1891 S. 129) über die Prüfung der Bewerber um Zeichnerstellen bei den Königlichen Generalkommissionen, nach welchen nur solche Bewerber zugelassen werden sollen, welche das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben und wenigstens 8 Jahre in der landwirthschaftlichen Verwaltung als Gehülfen u. s. w. beschäftigt gewesen sind, werden in Zukunft ohne zwingende Gründe Ausnahmen nicht mehr gestattet werden.

Das Zeichnerpersonal der Königlichen Generalkommissionen ist daher regelmäßig nicht anders, als durch Bewerber der gedachten Art zu ergänzen.

II. Wenngleich es für die Zulassung zur Zeichnerprüfung gleichgültig ist, ob die Bewerber während des achtjährigen Zeitraumes vor Ablegung derselben als Rechengehülfen durch Vermessungsbeamte auf den Spezialkommissionen, oder bei den Königlichen Generalkommissionen in deren geodätisch=technischen Büreaus beschäftigt worden sind, so muß es doch als erwünscht gelten, daß ihre Beschäftigung wenigstens während eines Theiles jener Zeit an letzterer Stelle erfolgt.

III. Die Bewerber sind hinfort erst nach bestandener Prüfung und nachdem sie auf Grund derselben von der Generalkommission zur dauernden Beschäftigung mit Zeichnerarbeiten gegen entsprechende Diäten (vergl. C. II.) angenommen sind, als Beamte zu vereidigen; sie heißen von diesem Zeitpunkte ab bis zu ihrem Aufrücken in eine etatsmäßige Zeichnerstelle „Hülfszeichner".

Die gleiche Bezeichnung haben diejenigen Bewerber zu führen, welche die Zeichnerprüfung noch nicht abgelegt haben, gegenwärtig aber bereits in dem geodätisch=technischen Büreau einer Generalkommission mit Zeichnerarbeiten gegen Tages= oder Monatsdiäten beschäftigt und als Beamte vereidigt sind.

B. Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister.

Die Bedingungen, welche die bei den Königlichen Generalkommissionen beschäftigten Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister zu erfüllen haben, bevor sie als Staatsbeamte angenommen werden können, sind durch meine allgemeine Verfügung vom 22. August d. J. (Min.=Bl. 1891 S. 179) festgestellt. Sind die daselbst geforderten Nachweise von ihnen erbracht, so finden auf sie für die Zeit bis zu ihrer etatsmäßigen Anstellung die die Hülfszeichner betreffenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Vor Beibringung der obigen Nachweise sind sie den Rechengehülfen, nach ihrer etatsmäßigen Anstellung den Zeichnern gleichzustellen.

C. Bestimmungen über die Bezahlung der Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister.

I. Etatsmäßige Zeichner ꝛc.

Die etatsmäßig angestellten Zeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister beziehen Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß.

II. Nicht etatsmäßige Hülfszeichner ꝛc.

Die Hülfszeichner sowie die nicht etatsmäßig angestellten Meliorationszeichner und Wiesenbaumeister werden durch Monatsdiäten in durchschnittlicher Höhe von 120 *M.* oder entsprechende Tagesdiäten entschädigt.

Die Monatsdiäten bilden die Vergütung für sämmtliche Arbeiten, welche während des Monats, nach dessen Ablauf sie zu zahlen sind, im Staatsdienstinteresse aufgeführt werden. Es ist daher u. A. auch keine weitere Entschädigung für Arbeiten zu zahlen, welche etwa im Auftrage anderer Behörden zu staatlichen Zwecken angefertigt sind.

Bei Beurlaubungen finden die Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 15. Juni 1863 (Min.=Bl. 1863 S. 137) auf die Zahlung der Monatsdiäten gleichmäßig Anwendung, da dieselben dem Gehalte in dieser Beziehung gleichzuachten sind.

III. Reisekosten der unter I. und II. genannten Beamten.

Die Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister erhalten, wenn sie Geschäfte außerhalb des Ortes, an welchem sie ihren Wohnsitz haben, in einer Entfernung von nicht weniger als 2 Kilometern verrichten, einschließlich der Fortschaffung der Karten und Instrumente folgende Reisekosten:

1) Für jeden Kalendertag, welchen sie behufs Erledigung der Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes nothwendig zubringen müssen, eine Feld- und Reisezulage von 3 ℳ, bei mehrtägiger Abwesenheit für jeden Tag 4,50 ℳ.
2) Wenn bezw. soweit die Reise auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden kann, für 1 Kilometer 10 ₰ und außerdem für jeden Zu- und Abgang zusammen 2 ℳ.
3) Wenn bezw. soweit die Reise nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückzulegen ist, einschließlich der Auslagen für Chaussee-, Brücken- und Fährgelder für 1 Kilometer 25 ₰.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die vorstehend unter Ziffer 2. und 3. bestimmten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Die Reisekosten werden, und zwar bei Reisen auf dem Landwege nach dem nächsten fahrbaren Wege, für Hin- und Rückreise besonders berechnet. Sind jedoch Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der auf einer Reise zurückgelegten gesammten Entfernung wird jedes angefangene Kilometer für ein Kilometer gerechnet. Bei Reisen, bei welchen die zurückgelegte Entfernung nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer beträgt, werden Reisekosten und zwar sowohl für den Hin- als für den Rückweg für volle 8 Kilometer gewährt.

IV. Sonstige Bezüge der unter I. und II. genannten Beamten.

1. Unentgeltliche Lieferung von Formularen, Zeichenpapier u. s. w.

Die zu den Arbeiten zu verwendenden Formulare, das Zeichen- und Pauspapier und die Pausleinwand zu den herzustellenden Karten, Zeichnungen und Rissen werden auf Zeichnern 2c. ohne Rücksicht auf die Art ihner Bezahlung nach Maßgabe des Verbrauchsbedürfnisses von den Generalkommissionen unentgeltlich geliefert.

2. Schreib- und Zeichenmaterialienvergütungen.

Die von den Generalkommissionen in deren Diensträumen beschäftigten Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister erhalten zur Bestreitung der Kosten für Schreibmaterialien und für die kleinen Zeichen-, Kartirungs- und Berechnungsgeräthe, wie Handzirkel, Nullenzirkel, Reißfedern, Maßstäbe, Dreiecke, Lineale, Pinsel, ferner für die verschiedenartigen Tuschen und Tinten (ausschließlich der schwarzen Schreibtinte) und ähnliche Gegenstände

a. eine Schreibmaterialienvergütung von jährlich 12 ℳ nach dem Satze unter I, 2. des Staatsministerialbeschlusses vom 11. Mai 1863 (Min.-Bl. 1863 S. 189);
b. eine Zeichenmaterialienvergütung von gleichfalls 12 ℳ jährlich, auf welche die unter Ziffer IV. des Staatsministerialbeschlußes vom 11. Mai 1863 bezüglich der Schreibmaterialienvergütung getroffenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung finden.

Größere Instrumente, Pantographen, große eiserne Lineale und Dreiecke, Stangenzirkel und dergl. werden von den Generalkommissionen mit meiner Genehmigung für Rechnung der Staatskasse beschafft.

D. Schlußbestimmungen.

Die Bestimmungen meiner allgemeinen Verfügung vom 20. Februar 1890 bleiben für die Zeichner und Hülfszeichner in Kraft und finden auch auf die den Zeichnern bezw. Hülfszeichnern gleichgestellten Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister sinngemäße Anwendung. Dagegen unterliegen die in den Büreaus der Generalkommissionen an der Erledigung der Arbeiten der vorgedachten Techniker mit betheiligten Rechengehülfen lediglich den für diese bereits getroffenen oder noch zu treffenden Vorschriften.

Berlin, den 7. Dezember 1891.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

---

9) Vorschriften über Annahme und Ausbildung der Büreaubeamten bei den Königl. Generalkommissionen und Spezialkommissionen vom 9. Dezember 1891.

Für die Annahme und Ausbildung der Büreaubeamten bei den Generalkommissionen und Spezialkommissionen bestimme ich in Abänderung entgegenstehender Verfügungen Folgendes:

I. Annahme.

Civilanwärter.

1) Wer als Civilsupernumerar bezw. Civilanwärter für den Generalkommissions- bezw. Spezialkommissions-Büreaudienst zugelassen werden will, muß

a. sich über die Erfüllung der allgemeinen Militairverbindlichkeiten ausweisen und

b. den Nachweis erbringen, daß er sich mindestens drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung Anderer zu unterhalten im Stande ist.

2) Bezüglich der erforderlichen Schulbildung sind bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen zu beachten, nach welchen

a. die Anwärter für das Civil-Supernumerariat bei den Generalkommissionen die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums, eines Real-Gymnasiums oder einer Ober-Realschule und

b. die Civil-Anwärter für den Spezialkommissions-Büreaudienst die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienste

besitzen müssen.

Insoweit jedoch nach Einführung der geplanten Schulreform hinsichtlich der erforderlichen Schulbildung der Civil-Supernumerare bezw. Anwärter bei den Provinzial- bezw. Lokalbehörden im Allgemeinen anderweite Vorschriften erlassen werden, treten diese an Stelle vorstehender Bestimmung.

Die Einberufung soll in der Regel nicht vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre erfolgen.

(Erlaß der Schulbildung.)

3) Von der vorgesehenen Schulbildung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Betreffende während einer längeren Reihe von Jahren in dem Büreau einer Spezialkommission als Büreaugehülfe oder Protokollführer oder bei andern Behörden beschäftigt gewesen ist und sich als besonders brauchbar und zuverlässig für den Büreaudienst erwiesen hat. Hat diese Beschäftigung im Büreau einer Spezialkommission acht Jahre nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre gedauert, so kann die Annahme ohne diesseitige Ermächtigung erfolgen. Anderenfalls oder wenn die Beschäftigung bei einer anderen Behörde stattfand, ist die Genehmigung zur Annahme einzuholen.

(Privatdienst beim Spezialkommissar.)

4) Bei der Einberufung von Supernumeraren bezw. Civilanwärtern der zu I. 2. gedachten Kategorie wird bei sonst gleichen Verhältnissen vorzugsweise auf solche Personen zu rücksichtigen sein, welche zuvor im Privatdienste eines Spezialkommissars als Büreaugehülfe und Protokollführer eine entsprechende Dienstkenntniß erworben haben. Eine derartige vorläufige Privat-Beschäftigung bedingt jedoch für den betreffenden Anwärter kein Anrecht auf demnächstige Verwendung im Staatsdienste.

Militairanwärter.

5) Die Militairanwärter, bezüglich deren die „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern“ maßgebend sind, sind in der Regel zunächst zu einer informatorischen Beschäftigung (§. 14. Abs. 3. a. a. O.) einzuberufen. Nach Ablauf derselben ist ihnen zu eröffnen, ob sie für den in Rede stehenden Büreaudienst geeignet erscheinen bezw. ob von ihrer weiteren Notirung überhaupt abgesehen werde.

Anstellungsberechtigung im Gnadenwege.

Personen, welchen die Anstellungsberechtigung durch Allerhöchste Ordre beigelegt ist, sind, soweit ihnen diese Berechtigung nicht speziell für den Büreaudienst bei einer Generalkommission oder einer Spezialkommission verliehen wurde, bei ihrer Einberufung ebenso wie die Militairanwärter zu behandeln.

Annahme durch die Generalkommissions-Präsidenten.

Die Annahme der Militairanwärter und Civilsupernumerare bezw. Civilanwärter für den Generalkommissions- und Spezialkommissions-Büreaudienst liegt innerhalb der oben bezeichneten Grenzen dem betreffenden Generalkommissions-Präsidenten ob.

II. Dienstliche Ausbildung.

Allgemein.

1) Die dienstliche Ausbildung der Büreaubeamten, welche einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten soll, muß in allen Zweigen des General- und Spezialkommissions-Büreaudienstes erfolgen.

Je nachdem der Büreauhülfsarbeiter im Büreau der Generalkommission oder der Spezialkommission künftig Verwendung finden soll, ist auf die Ausbildung in dem einen oder anderen Büreau besonderes Gewicht zu legen. Jedenfalls muß aber der für das Büreau der Generalkommission in Aussicht genommene Büreauhülfsarbeiter mindestens drei Monate im Spezialkommissions-Büreau und umgekehrt der für den Dienst des letzteren bestimmte mindestens drei Monate im Generalkommissions-Büreau beschäftigt werden.

Bei den Generalkommissionen.

2) Bei der Generalkommission sind die Büreauhülfsarbeiter mit den Grundzügen der Reichs- und Staatsverfassung, der Gliederung und den wichtigsten Aufgaben der Reichs- und Staatsbehörden, insbesondere derjenigen, mit welchen die Auseinandersetzungsbehörden die meisten dienstlichen Beziehungen haben, den einschläglichen Verwaltungsgesetzen und Dienstvorschriften, dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und dem Sekretariat-, Kalkulatur- und Registraturdienst bekannt zu machen.

Bei den Spezialkommissionen.

3) Bei der Spezialkommission sind die Büreauhülfsarbeiter in allen Spezialkommissions-Büreauarbeiten auszubilden, insbesondere in selbstständiger Führung von Protokollen, Aufstellung und Prüfung von Kosten-Rechnungen, Anfertigung von Urkunden und Attesten, Entwerfen von Verfügungen, Berichten und einfachen Auseinandersetzungsplänen, Aufstellung von Legitimationstabellen, Rezessen u. s. w. Sie haben sich hierbei mit den in Frage kommenden Gesetzen und Bestimmungen, namentlich über die Führung der gerichtlichen Bücher und der Grundsteuerkataster vertraut zu machen.

Im Allgemeinen hat jeder Büreauhülfsarbeiter darzuthun, daß er die Eigenschaften und Fähigkeiten besitzt, sowohl jede Büreaubeamtenstelle einer Generalkommission zu verwalten, als auch einem Spezialkommissions-Büreau selbstständig vorzustehen.

Remunerationen.

4) Den für den Generalkommissions-Büreaudienst bestimmten Büreauhülfsarbeitern kann für die Dauer ihrer Beschäftigung bei einer Spezialkommission und den für den Spezialkommissions-Büreaudienst bestimmten für die Dauer der Beschäftigung bei der Generalkommission, sofern sie bereits fixirte Remunerationen beziehen, eine Remunerationszulage von täglich zwei Mark, anderenfalls aber (Supernumeraren 2c.) eine monatlich postnumerando zu zahlende, jederzeit widerrufliche Remuneration von monatlich sechzig Mark bewilligt werden.

Diese Remuneration bezw. Remunerationszulage wird nicht gewährt, wenn Generalkommission und Spezialkommission sich am selben Orte befinden.

Verheirathete Generalkommissions-Büreauhülfsarbeiter sind möglichst bei einer am Sitze der Generalkommission befindlichen Spezialkommission auszubilden.

Die Remunerationen — einschließlich der vorgedachten Zuschuß-Remunerationen — der Büreauhülfsarbeiter sind vom 1. April k. J. ab nach Maßgabe des Kassen-Etats zu verrechnen. Bis zu diesem Zeitpunkte erfolgt die Verrechnung dieser Bezüge der Büreauhülfsarbeiter für die Dauer ihrer Beschäftigung bei den Generalkommissionen beim Etatstitel 10. und für die Dauer ihrer Beschäftigung bei den Spezialkommissionen beim Etatstitel 9.

Schlußbestimmung.

5) Die Büreauanwärter, welche nicht allen an einen Büreaubeamten zu stellenden Anforderungen

genügen, namentlich sich nicht für sämmtliche Zweige des Büreaudienstes eignen, sind — erforderlichen Falls nach vorgängiger Kündigung — wieder zu entlassen.

Auf die gegenwärtig bereits zu Generalkommissions- bezw. Spezialkommissions-Büreau-Diätaren beförderten Hülfsarbeiter finden diese Bestimmungen — abgesehen vom Passus II. 4. — keine Anwendung mehr. Berlin, den 9. Dezember 1891.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

---

10) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen vom 6. Februar 1892, betreffend den Titel des obersten bautechnischen Beamten der Hohenzollern'schen Landeskommunalverwaltung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. Januar d. J. zu genehmigen geruht, daß der oberste bautechnische Beamte des Hohenzollern'schen Landeskommunalverbandes fortan den Titel „Landesbaurath“ führen darf.

Ew. 2c. setzen wir hiervon auf den Bericht vom 6. November v. J. zur gefälligen weiteren Mittheilung an den Vorsitzenden des dortigen Landesausschusses ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 6. Februar 1892.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

11) Bekanntmachung vom 10. Februar 1892, betreffend den Stadtkreis Mühlhausen.

In Gemäßheit des §. 4. Absatz 1. und 2. der Kreisordnung, vom 13. Dezember 1872 (19. März 1881) erkläre ich hierdurch die Stadt Mühlhausen im Regierungsbezirke Erfurt aus dem Verbande des Landkreises Mühlhausen in der Art für ausgeschieden, daß dieselbe vom 1. April d. J. ab einen Stadtkreis bildet. Berlin, den 10. Februar 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

12) Bekanntmachung vom 10. Februar 1892, betreffend den Stadtkreis Landsberg a./W.

In Gemäßheit des §. 4. Abs. 1. und 2. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (19. März 1881) erkläre ich hierdurch die Stadt Landsberg a./W. im Regierungsbezirke Frankfurt a./O. aus dem Verbande des Landkreises Landsberg a./W. in der Art für ausgeschieden, daß dieselbe vom 1. April d. J. ab einen Stadtkreis bildet. Berlin, den 10. Februar 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

13) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten (mit Ausschluß desjenigen zu Sigmaringen) und an den Königl. Ober-Präsidenten zu Berlin (wegen der Stadt Berlin) vom 16. Februar 1892, betreffend die Berichtigung eines Fehlers in dem Muster zu einem Nachtrage zu dem Gemeinde-Einkommensteuer-Regulative.

In dem durch unseren Erlaß vom 10. November v. J. (Min. Bl. 1891 S. 193) Ew. Hochwohlgeboren mitgetheilten Muster zu einem Nachtrage zu dem Gemeinde-Einkommensteuer-Regulative muß es im §. 4. Zeile 5. **§. 74.** anstatt §. 79. des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 lauten.

Ew. Hochwohlgeboren setzen wir hiervon zur gefälligen Beachtung und weiteren Veranlassung ergebenst in Kenntniß. Berlin den 16. Februar 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth. — Der Finanz-Minister. Miquel.

III. Polizei-Verwaltung.

A. Gendarmerie.

14) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. zu N. vom 30. Dezember 1891 und abschriftlich an sämmtliche übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten und den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin, betreffend die Zahlung der Remontegelder eines verstorbenen Gendarmen auf die Dauer des Gnadenquartals an die Hinterbliebenen.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 25. November 1891 ergebenst, daß den Hinterbliebenen eines berittenen Gendarmen auf die Dauer des Gnadenquartals das Remontegeld nicht gebührt, da sie ein Pferd zur dienstlichen Benutzung für die Landgendarmerie nicht vorzuhalten haben. Dagegen sind beim Eintritt des Dienstnachfolgers vor dem Ablauf des Gnadenquartals, diesem vom Tage des Dienstantritts ab die Remontegelder zu Händen der Brigadekasse zu gewähren, obwohl er das Stellengehalt noch nicht bezieht. Für diejenige Zeit des Gnadenquartals, während welcher der Dienstnachfolger noch nicht eingetreten ist, gelangt das Remontegeld als erspart in Abgang.

Berlin, den 30. Dezember 1891.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Haase.

B. Versicherungs-Wesen.

15) Verfügung an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 19. Dezember 1891 und abschriftlich an die Königl. Regierungs-Präsidenten in den übrigen Provinzen und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin, betreffend den Umtausch von Quittungskarten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Auf den gefälligen Bericht vom 23. v. M., betreffend den Umtausch von Quittungskarten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung erwidere ich Ew. Excellenz ergebenst, daß sowohl bei der Aufrechnung der Quittungskarte, wie bei Ausstellung der Bescheinigung über deren Inhalt (Ziffer 25. der Anweisung vom 17./10. 1890) (Min.-Bl. 1890 S. 208) zur Bezeichnung des Orts und der aufrechnenden Stelle ein Stempeldruck verwendet werden darf.

Das Siegel (der Stempel) der betreffenden Behörde aber muß jedesmal besonders beigedrückt, und darf nicht etwa durch ein Zeichen im Vordruck ersetzt werden.

Eine besondere Vollziehung durch Unterschrift des ausstellenden Beamten ist bei der Bescheinigung ebensowenig erforderlich, wie bei der Ausstellung oder Aufrechnung der Quittungskarte. Indessen ist die handschriftliche Vollziehung der Bescheinigung auch nicht unzulässig. Wird die Vollziehung für zweckmäßig gehalten, so ist sie handschriftlich zu bewirken; ein Facsimile-Stempel ist nicht zu verwenden.

Ew Excellenz ersuche ich ergebenst, dies zur Kenntniß der ihnen untergebenen Behörden zu bringen.

Berlin, den 19. Dezember 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. von Berlepsch.

16) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. zu N. vom 31. Dezember 1891 und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten sowie an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der von städtischen Verwaltungen angestellten Aichmeister.

Auf den gefälligen Bericht vom 10. August d. J., betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung eines von einer städtischen Verwaltung angestellten Aichmeisters, erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichskanzler mich der Auffassung, die Geschäfte eines städtischen Aichungsamts seien „wirthschaftlicher" Natur, nicht anzuschließen vermag.

Das Aichungsamt hat obrigkeitliche Funktionen; es übt öffentlich-rechtliche Befugnisse aus, welche der Staat durch Gesetz den Gemeindebehörden übertragen hat.

Die amtliche Beglaubigung der Maaße u. s. w. für den öffentlichen Verkehr hat mit der Kommunalwirthschaft nichts gemein und unterscheidet sich wesentlich von dem wirthschaftlichen Betriebe einer kommunalen Gasanstalt u. s. w. Darauf, daß für die Aichung Gebühren zu entrichten sind, kommt nichts an. Hiernach kann die Thätigkeit des Aichungsamts als ein „Betrieb" im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 nicht gelten.

Auch als „Gehülfe" kann ein Aichmeister nicht angesehen werden, weil er vermöge seiner Thätigkeit, die das eigentliche Geschäft der Aichung und Stempelung, sowie die selbständige Vornahme aller beim Aichen vorkommenden technischen Arbeiten umfaßt, mit den „Arbeitern" nicht auf annähernd gleicher Stufe steht.

Der Aichmeister unterliegt hiernach der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz nicht. Berlin, den 31. Dezember 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lohmann.

---

17) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 14. Januar 1892, betreffend die Frage der Verpflichtung der Schauspieler, Ballettänzer, Sänger u. s. w. zur Invaliditäts- und Altersversicherung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß die Ihnen untergebenen Stellen bei der Frage, ob und inwieweit die bei Schauspielgesellschaften, Musikaufführungen und ähnlichen Unternehmungen beschäftigten Schauspieler, Ballettänzer, Sänger, Choristen, Musiker u. s. w. der Invaliditäts- und Altersversicherung unterliegen, fortan von den nachstehend dargelegten Gesichtspunkten ausgehen.

Diese sind zur Gewinnung fester in der Praxis leicht zu befolgender Grundsätze aufgestellt; ihnen liegt die Erwägung zu Grunde, daß das Gesetz vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 97) auf alle diejenigen anzuwenden ist, welche den Arbeitern in sozialer Beziehung annähernd gleich stehen und deshalb zu dem „Arbeiterstande im weiteren Sinne" gehören.

Entscheidend für die Versicherungspflicht der bezeichneten Personen ist der Charakter des Unternehmens, in welchem sie beschäftigt werden.

Bei Unternehmungen, mit welchen ein „höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft" verbunden ist, sind alle bei den betreffenden Aufführungen und Vorstellungen auf der Bühne oder im Orchester verwendeten Schauspieler, Sänger, Tänzer, Choristen, Musiker u. s. w. als befreit von der Versicherungspflicht zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, wie die eigenen Leistungen des einzelnen Schauspielers ꝛc. zu beurtheilen sein mögen. Die Befreiung gilt daher hier auch für solche Personen, welche im Orchester bezw. Chor nur untergeordnete Dienste leisten. Umgekehrt ist das Personal bei Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder ähnlichen Lustbarkeiten niederer Art, also von solchen Unternehmungen „bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet" als ver-

sicherungspflichtig zu behandeln, und zwar ebenfalls allgemein, ohne Rücksicht auf den Werth oder Unwerth der Einzelleistung.

Hiernach sind Versicherungsbeiträge nur für das Personal solcher Unternehmer von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. zu entrichten, für deren Unternehmungen nach §§. 33. a., 33 b., 55, Ziffer 4 der Gewerbeordnung eine Erlaubniß erforderlich bezw. ein Wandergewerbeschein zu lösen und Wandergewerbesteuer zu entrichten ist. Dabei macht es, was den §. 33. a. der Gewerbeordnung anbelangt, keinen Unterschied, ob der Unternehmer der Erlaubniß unmittelbar (als Schauspieler) oder mittelbar (wegen Hergabe des Raumes) bedarf.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß nach §. 33. a. a. a. O. befindet in Preußen der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörenden Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat; die Erlaubniß nach §. 33. b. a. a. O. hat die Ortspolizeibehörde zu ertheilen. Die Entscheidungen dieser Behörden werden also insoweit auch für die Versicherungspflicht des Personals der bezeichneten Unternehmungen maßgebend sein.

Die Unterscheidung nach der Art der Unternehmung ist aber nur für die Versicherungspflicht derjenigen Personen von Bedeutung, die als Schauspieler ꝛc. bei den Vorstellungen und Aufführungen selbst mitwirken. Statisten, Lampenanzünder, Garderobendiener, Portiers und ähnliche zu niederen Dienstleistungen angenommene Personen sind auch bei Schauspielunternehmungen von höherem Werth lediglich als Arbeiter oder Gehülfen zu behandeln und deshalb, soweit sie nicht etwa unter die Bestimmungen des Bundesraths über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen fallen, allgemein versicherungspflichtig. Umgekehrt sind die bei Schaustellungen ohne künstlerische Bedeutung mitwirkenden Personen dann als befreit anzusehen, wenn sie, wie das insbesondere bei Musikbanden zuweilen vorkommt, nicht in einem Lohnverhältniß zu einander stehen, sondern auf Theilung spielen. Denn in diesem Falle handelt es sich nicht um ein wirthschaftliches Abhängigkeitsverhältniß der einzelnen Mitwirkenden zu einem einzelnen Betriebsunternehmer, sondern um eine Gesellschaft mehrerer selbstständiger Betriebsunternehmer, bei denen nach allgemeinen Regeln die Versicherungspflicht ausgeschlossen ist.

Die sogenannten „Spezialitäten“, d. h. solche Personen, welche sich bei den Produktionen mit besonderen Kunstleistungen betheiligen, sind in der Mehrzahl der Fälle als selbstständige Gewerbetreibende anzusehen und deshalb grundsätzlich von der Versicherungspflicht befreit. Ausnahmen hiervon sind nur dann zuzulassen, wenn ein selbstständiger Gewerbetrieb offenbar nicht vorliegt. Letzteres wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn ein auf die Dauer berechnetes persönliches Abhängigkeitsverhältniß vorliegt, wie es z. B. bei einem als Spezialität fest engagirten Mitgliede eines Cirkus der Fall sein wird. Hinsichtlich der Diener und Gehülfen der „Spezialitäten“ hat es bei den allgemeinen Vorschriften über die Versicherungspflicht lediglich zu bewenden. Berlin, den 14. Januar 1892.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Herrfurth.	Im Auftrage: Lohmann.

---

18) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. zu N. vom 31. Januar 1892, betreffend die Auslegung der §§ 10. und 12. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Auf den gefälligen Bericht vom 22. Dezember v. J., betreffend die Auslegung der §§. 10. und 12. des landwirthschaftlichen Unfall-Versicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886, erwidern wir Ew. ꝛc. ergebenst, daß der von Ihnen in dieser Angelegenheit entwickelten Auffassung diesseits beigetreten wird.

Nach den Motiven — S. 52 — zu dem vorbezeichneten Gesetze, sowie nach dem Wortlaute der §§. 10. und 12. leg. cit. ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber als Träger der Fürsorgepflicht während der Karenzzeit die Gemeinde (den Gutsbezirk §. 131. leg. cit.) des Beschäftigungsortes bezw. des Wohnortes hat bezeichnen wollen. Als Ausnahmefall wird nur noch in Abs. 4. §. 10. leg. cit. die Uebernahmebefugniß der Berufsgenossenschaft erwähnt.

Von den weiteren Kommunalverbänden aber ist nicht die Rede: also liegt ihnen keine Verpflichtung den Verletzten gegenüber ob; letztere können sich vielmehr gegebenen Falles nur an die betreffende Gemeinde (Gutsbezirk) mit ihren Ansprüchen halten. Daher sind Streitigkeiten über solche Unterstützungsansprüche der Verletzten von der Aufsichtsbehörde der Gemeinde (Gutsbezirk), nach §. 24. Abs. 1. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges. S. S. 237) vom Landrathe zu entscheiden.

Durch Kreistagsbeschlüsse, wie sie in Ihrem Eingangs bezeichneten Berichte erwähnt sind, kann an dieser gesetzlichen Basis nichts geändert werden, wohl aber erwächst den Gemeinden daraus, den Kreisen gegenüber, unter Umständen ein Ersatzanspruch. Berlin, den 31. Januar 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. von Berlepsch.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, von Heyden.

Der Minister des Innern, In Vertretung: Braunbehrens.

IV. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

19) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten, die Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin und an die Königl. Ober-Präsidenten zu Danzig, Breslau, Magdeburg und Coblenz vom 12. Dezember 1891, und abschriftlich an die Königl. Kanal-Kommission zu Münster, sowie an die Königl. Ober-Präsidenten zu Königsberg, Potsdam, Stettin, Posen, Schleswig, Hannover und Cassel, betreffend die Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten und von Wasser- und Wegebauten in Bezug auf die Krankenversicherung der Arbeiter.

Die durch die Erlasse vom 17. Juli bezw. 7. November 1885 (Min. Bl. f. d. inn. Verw. 1885 S. 155 und 240) eingeführten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten und von Wasser- und Wegebauten" werden, wie folgt ergänzt:

Der §. 11. erhält folgenden Zusatz:

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß §. 70. des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter-Krankenversicherung haftbar. Berlin, den 12. Dezember 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

---

20) Cirkular an die Königl. Ober-Präsidenten in Coblenz, Magdeburg, Breslau, Danzig; die Königl. Regierungs-Präsidenten in Coblenz, Trier, Düsseldorf, Wiesbaden, Kassel, Minden, Münster, Hannover, Osnabrück, Aurich, Lüneburg, Stade, Potsdam, Frankfurt a./O., Stettin, Cöslin, Stralsund, Danzig, Königsberg, Gumbinnen, Posen, Bromberg und Schleswig, die Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin, die Königl. Kanalkommission in Münster vom 4. Januar 1892 und abschriftlich an die Königl. Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Arnsberg, Cöln, Aachen, Sigmaringen und Hildesheim und den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin, betreffend die Ausführungsvorschriften für die staatliche Unfallversicherung in Bezug auf die Betriebe der Staatsbau-Verwaltung.

Die Bestimmung im §. 6. des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 verlangt für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde im Bereiche der staatlichen Unfallversicherung mindestens ein Schiedsgericht. Demgemäß wurde durch die Ausführungsvorschriften vom 8. Dezember 1887 (Min.-Bl. S. 275), indem die Ober-Präsidenten, welche Chefs der Strombauverwaltung sind, und im Uebrigen, soweit Staatsbaubetriebe in Betracht kommen, die Regierungs-Präsidenten zu Ausführungsbehörden bestellt wurden, am Sitze jeder dieser Behörden ein Schiedsgericht begründet. Unterdessen hat sich gezeigt, daß diese Zahl von Schiedsgerichten das Bedürfniß weit überschreitet. In dieser Hinsicht erscheint eine Vereinfachung geboten. Ich übernehme zu diesem Zwecke die Obliegenheiten der Ausführungsbehörde für den Gesammtbereich der staatlichen Unfallversicherung auf die diesseitige Stelle. Eine Bekanntmachung darüber unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1887 erscheint im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

Die Schiedsgerichte in ihrem bisherigen Bestande werden in Verbindung damit aufgehoben — vorbehaltlich der Erledigung bereits anhängiger, oder bis zum 15. Januar d. J. anhängig werdender Sachen. An Stelle derselben treten für die Folge sieben Schiedsgerichte mit den Sitzen: Coblenz, Hannover, Magdeburg, Schleswig, Stettin, Danzig, Breslau. Die Zuständigkeit derselben wird durch Ausführungsvorschriften vom heutigen Tage geregelt. Diese Ausführungsvorschriften, welche an die Stelle der Ausführungsvorschriften vom 8. Dezember 1887 mit Wahlregulativ vom 24. Dezember desselben Jahres und des Erlasses vom 24. Dezember 1887 mit Wahlregulativ vom 6. Januar 1888 treten, sind in einem Druckhefte — Anl. a. — beigegeben. Die Erfahrungen der abgelaufenen vierjährigen Periode des Bestehens der staatlichen Unfallversicherung sind im Uebrigen darin verwerthet. Durch einen unmittelbaren Anschluß an die Einrichtungen des regelmäßigen Dienstbetriebes haben sich allgemein vereinfachte Formen ergeben. Auch für die Wahlen, insbesondere der Arbeitervertreter, ließ sich eine den Verhältnissen der Staatsbetriebe angepaßte einfachere Methode wählen. Die Obliegenheiten sowohl der Betriebsvorstände als Ew. 2c. (der 2c.), als deren vorgesetzter Dienstbehörde, werden in der natürlichen Reihenfolge der geschäftlichen Einzelhandlungen entwickelt. Die wichtige Aufgabe der Feststellung der Entschädigungen ist Ew. 2c. (der 2c.) übertragen. Ich hege die Hoffnung, daß es sich an der Hand der neuen Vorschriften für alle betheiligten Beamten erleichern wird, ihrer Aufgabe gerecht zu werden.

Um Ew. (der 2c.) die nach den Anforderungen des Dienstes erforderliche Anzahl von Druckexemplaren überweisen zu lassen, sehe ich der Anmeldung des Bedarfs ergebenst innerhalb 8 Tagen entgegen. Zu gleicher Frist muß ich auch die Vorschläge der Beamten erwarten, welche mit der Leitung der Wahlen zu beauftragen sind.

Die Begründung der neuen Schiedsgerichte setzt eine schleunige Wahl der Arbeiter-Vertreter und daran anschließend der Beisitzer voraus. Beide Wahlen müssen nach §. 44. des Unf. Vers. Ges. in Verbindung mit §. 5. al. 2. des Ausdehnungs-Gesetzes durch diesseitige Beauftragte geleitet werden.

Die Herren Ober-Präsidenten in Coblenz, Magdeburg, Breslau und Danzig und die Herren Regierungs-Präsidenten in Hannover, Schleswig und Stettin wollen gefälligst die besondere Obliegenheit beachten, welche sich für sie rücksichtlich der Begründung der Schiedsgerichte ergiebt. Dazu ghört auch der Vorschlag des Vorsitzenden und der diesseits zu ernennenden Beisitzer und Stellvertreter. Als Schiedsgerichtsvorsitzende möchten möglichst diejenigen Beamten in Aussicht zu nehmen seir, welche anderweit bereits als Vorsitzende genossenschaftlicher Schiedsgerichte fungieren. Ich sehe den Vorschlägen zu diesen Ernennungen bis zum 15. Januar d. Js. entgegen. Bis zum 15. Februar d. Js. wollen die Herren Oberpräsidenten in Coblenz, Magdeburg, Breslau, Danzig und die Herren Regierungspräsidenten in Hannover, Schleswig, Stettin mir zum Zwecke der vorgeschriebenen Veröffentlichung durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger gefälligst die Konstituirung der Schiedsgerichte unter Nennug auch der gewählten Beisitzer, einschließlich der für Seeunfälle eintretenden anzeigen.

Die Wahlperioden laufen vom 1. Januar d. Js. ab. Für die von zwei zu zwei Jahren vorzunehmenden Neuwahlen gelten künftig als Fristen

für den Vorschlag des Bevollmächtigten der 15. Dezember des Vorjahres

für die Anzeige über die vollzogene Neuwahl der 1. Februar.

In Ergänzung der neuen Ausführungsvorschriften richte ich das ergebene Ersuchen an Ew. 2c. (die 2c.), die Handhabung des Gesetzes sowohl mit den diesseits ertheilten Anweisungen (vergl. u. A. Erlaß vom 14. September v. Js. als auch mit den werthvollen Hinweisen des Reichs-Versicherungsamts — soweit solche nicht auf die Verhältnisse der genossenschaftlichen Versicherungen beschränkt erscheinen und insbesondere mit der Rechtsprechung dieser Behörde in Einklang zu halten.

Denjenigen Beamten, welche die Feststellung der Entschädigung vorzubereiten haben und den Vorsitzenden der Schiedsgerichte wird vorzugsweise diese Rücksicht nahe zu legen sein. (Zu vergl. u. A. wegen Feststellung der Entschädigung: Anleitung vom 11. Januar 1888 (Amtl. Nachr. d. R. V. A. S. 48) wegen Vorbereitung der schiedsgerichtlichen Entscheidung: Zusammenstellung der Entscheidung unter Nr. 848 (Amtl. Nachr. d. R. V. A. 1890 S. 487.).

In die nach dem Erlasse vom 30. Januar 1889 halbjährig einzureichenden Unfallnachweisungen sind für die Folge nur diejenigen Unfälle aufzunehmen, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen zur Folge haben. Berlin, den 4. Januar 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

---

a.

Ausführungsvorschriften für die staatliche Unfallversicherung, mit Wahlregulativ und Anlagen.

I. Die gegenwärtigen Vorschriften — mit zugehörigem Wahlregulativ — werden erlassen in Wahrnehmung der Obliegenheiten der Ausführungsbehörde, welche hiermit für den gesammten Bereich der staatlichen Unfallversicherung übernommen werden, und treten an die Stelle der Ausführungsvorschriften und der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1887 mit Wahlregulativ vom 24. Dezember 1887 und des Erlasses und der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1887 mit Wahlregulativ vom 6. Januar 1888.

Die staatliche Unfallversicherung gilt einheitlich für alle Betriebe im Ressort der Staatsbauverwaltung und für andere ihr besonders angeschlossene Betriebe unabhängig von dem gesetzlichen Grunde — sei es das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885, das Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887, oder das Seeunfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 —, auf den die Versicherungspflicht zurückgeführt werden möge.

II. Von jedem Unfall, durch welchen ein Arbeiter getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, haben die Betriebsvorstände der vorgesetzten Dienstbehörde schriftliche Anzeige zu erstatten. Die vorgesetzten Dienstbehörden sind:

im Bereiche der Strombauverwaltungen:
die Oberpräsidenten,
im Geschäftskreise der Regierungen:
die Regierungspräsidenten,
für Berlin:
die Ministerial=Baukommission,
für die Bauten Behufs Herstellung des Dortmund=Emshäfen=Kanals:
die Kanal=Kommission in Münster.

Die Anzeige muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Unfall zur Kenntniß des Betriebsvorstandes, bezw. des denselben vertretenden Beamten gelangt ist. Sie erfolgt unter Benutzung des als Anlage A. angeschlossenen Formulars.*)

Die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten 2c. bezeichnen diejenigen bauleitenden Beamten, welche als Betriebsvorstände gelten, bezw. diese geschäftlich vertreten, für jeden Baubetrieb namentlich.

III. Die Betriebsvorstände führen über die zur Anzeige gebrachten Unfälle ein Verzeichniß — das „Unfallsverzeichniß“ — unter Beachtung der die gleichartige Obliegenheit der Polizeibehörden in der berufsgenossenschaftlichen Versicherung regelnden ministeriellen Bekanntmachung vom 7. November 1885. (Anlage B.)

IV. Der förmlichen Untersuchung (§. 53—55 Unf. Vers. Ges.) werden diejenigen Unfälle unterzogen, durch welche ein Arbeiter getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird. Dieselbe muß feststellen:

1) die Veranlassung und Art des Unfalls,
2) die getödteten oder verletzten Personen,
3) die Art der Verletzungen,
4) den Verbleib der verletzten Personen,
5) die Hinterbliebenen der getödteten Personen, welche einen Entschädigungsanspruch gemäß §. 6. des Unfall=Versicherungsgesetzes erheben können.

Die förmliche Unfalluntersuchung muß sobald als möglich vorgenommen werden, darf aber die, gemäß Ziffer II. zu erstattende Anzeige in keinem Falle aufhalten. Zu derselben wird der Bevollmächtigte der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte angehört, zugezogen; Name und Wohnort des betreffenden Bevollmächtigten muß den betheiligten Baubeamten fortlaufend bekannt bleiben. Die Untersuchungsverhandlungen müssen der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens binnen einer Woche, nachdem ihr die Unfallanzeige zugegangen ist, vorliegen.

V. Die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten 2c. bestimmen durch allgemeine Anordnung diejenigen Beamten, — in der Regel die dem Betrieb vorstehenden Baubeamten — welche die förmliche Unfalluntersuchung vorzunehmen haben. Sie veranlassen die wahlberechtigten Krankenkassen unter geeignetem Hinweis nach Maßgabe des Rundschreibens des Reichs=Versicherungsamtes vom 7. August 1885 zur Wahl des Bevollmächtigten zur Theilnahme an diesen Untersuchungen. (Anlage C.)

Die Beamten, welche die Unfalluntersuchung vornehmen, haben auch die den Bevollmächtigten der Krankenkassen zustehende Vergütung für entgangenen Arbeitsverdienst festzusetzen. Als Vergütung gilt der Tagelohnsatz, welcher nach dem Statut der betreffenden Krankenkasse bei Gewährung der Krankenunterstützung an Arbeiter derselben Lohnklasse zu Grunde gelegt wird. Sie reichen die festgesetzte Liquidation gleichzeitig mit den abgeschlossenen Verhandlungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde zur Zahlungsanweisung ein.

VI. Der Oberpräsident, Regierungspräsident 2c. setzt die Entschädigungen für verletzte und für die Hinterbliebenen getödteter Arbeiter von Amtswegen fest, ohne daß es eines Antrages der Berechtigten bedarf; die Festsetzung ist ohne Aufschub nach Empfang der Untersuchungsverhandlungen vorzunehmen,

---

*) Dieses Formular ist — zur Unterscheidung von dem in der genossenschaftlichen Unfallversicherung vorgeschriebenen gelben Papier — auf grauem Papier herzustellen.

insoweit die Thatsachen, welche die Art und den Umfang der Entschädigung bedingen, klarliegen. Soweit die durch die Unfalluntersuchung gebotene Grundlage eine Ergänzung verlangt, muß diese unverzüglich veranlaßt werden. Durch die äußerste Beschleunigung des Geschäftsganges und durch den Vermerk „Sofort", welcher dem Schriftwechsel aus Anlaß von Unfällen bis zur Erledigung eigenthümlich bleibt, ist jeder Verzögerung vorzubeugen.

Die Festsetzung der Entschädigung hat im Einzelnen zum Gegenstande

A. bei Verletzungen:

1) den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalles an entstehen;
2) die Rente, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalles an zu gewähren ist,
   für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit,
   für eine voraussichtlich dauernde — gänzliche oder theilweise — Erwerbsunfähigkeit;
3) die Gewährung freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause bis zu beendigtem Heilverfahren und die den Angehörigen für die Zeit einer solchen Verpflegung zustehende besondere Rente. (§. 7. Unf.Vers.Ges.)

B. Bei Tödtungen und Verletzungen, welche den Tod zur Folge haben:

1) den Ersatz der Beerdigungskosten,
2) die Rente für die Hinterbliebenen.

C. Bei Veränderungen in den Verhältnissen, welche den Entschädigungsanspruch oder die Höhe der festgesetzten Entschädigung bedingen —*).
   die Wiederaufnahme des Verfahrens. (§. 65 Unf.Vers.Ges.)

D Beim Abzuge von Ausländern —
   die Abfindung durch Kapitalzahlung. (§. 67 Unf.Vers.Ges.)

Zur Festsetzung der Entschädigung gehört, daß Vorsorge für die Wahrnehmung der Termine getroffen werde, welche auf fortlaufende Zahlungen von Einfluß sind, wie das Heranwachsen der Kinder eines Getödteten über das fünfzehnte Lebensjahr hinaus, ein früherer Tod derselben, die Wiederverheirathung der Wittwe.

VII. Als Jahresarbeitsverdienst bei Berechnung von Renten wird durchweg das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes zu Grunde gelegt. Soweit davon abgewichen werden soll — was nur für Betriebe geschehen kann, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt,**) — ist die ministerielle Entscheidung einzuholen.

Die Betriebsvorstände, wie die vorgesetzten Dienstbehörden, haben der rechtzeitigen Anweisung des erhöhten Krankengeldes, welche verletzten Arbeitern vom Beginn der fünften Woche nach dem Unfall von der Krankenkasse zu zahlen ist, nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 30. September 1885 (Anlage D., vergl. Bekanntmachung vom 23. Januar 1889 — Amtl. Nachr. Nr. 3.) ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und die Einrichtungen zu treffen, welche die Zahlung desselben ohne Antrag des Verletzten sicherstellen. Der Mehrbetrag, welcher sich gegen das statutmäßige Krankengeld ergiebt, wird zur Erstattung angewiesen.

Vor Feststellung der Entschädigung muß dem Entschädigungsberechtigten unter Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren sie bemessen werden soll, mit Bestimmung einer Frist von einer Woche, Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

VIII. Die Feststellung der Entschädigung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, welcher die Höhe derselben und die Art ihrer Berechnung ersehen läßt. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig Gewordene

---

*) Zum Beispiel: die Wiedergewinnung der Erwerbsfähigkeit, Eintritt völliger Erwerbsunfähigkeit bei einem nach scheinbarer Heilung nur für theilweise erwerbsunfähig Erachteten, nachträglicher Eintritt des Todes 2c.

**) Eine höhere Zahl wird sich z. B. in Werken ergeben, welche ihrer Natur nach auf kontinuirlichen Betrieb und Sonntagsarbeit angewiesen sind.

ist namentlich anzugeben, ob eine gänzliche oder nur theilweise Erwerbsunfähigkeit angenommen wird, bezw. in welchem Maße die Herabminderung der Erwerbsfähigkeit stattgefunden hat.

Der Bescheid muß die Rechtsbelehrung enthalten, daß binnen 4 Wochen nach der Zustellung desselben bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts, welcher mit Namen und Wohnort zu bezeichnen ist, Berufung erhoben werden könne, — das Gleiche gilt für einen Bescheid, durch welchen ein erhobener Entschädigungsanspruch abgelehnt wird.*)

Der Bescheid hat auch die gemäß §. 5. Abs. 8. und §. 8. Unf.Vers.Ges. an Krankenkassen etwa zu erstattenden Kosten zu berücksichtigen. (cfr. sub Ziffer IX.)

Die Zustellung findet durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes und gegen Empfangsschein (§. 110. Unf.Vers.Ges.) statt.

IX. Die festgestellten Entschädigungsbeträge werden zur Zahlung durch die Postverwaltung angewiesen.

Wegen des Verfahrens zu diesem Zwecke ist die Geschäftsanweisung des Reichsversicherungsamts vom 7. Dezember 1889 mit Rundschreiben gleichen Datums zu beachten, welche als Anlage E. beigeheftet ist. Einer Hinterlegung der Unterschriften bedarf es jedoch nicht.

X. Nach Feststellung der Entschädigung ist dem Berechtigten eine Bescheinigung — „Berechtigungsausweis" — über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt und der Zahlungstermine mit Siegel und Unterschrift des Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten 2c. auszufertigen. (§. 64. Unf.Vers.Ges.)

Der Berechtigungsausweis muß neu ausgefertigt werden, sobald die erste Feststellung der Entschädigung im Wege der Rechtsverfolgung eine Aenderung erleidet.

XI. Die „Fürsorge" für verletzte Arbeiter, welche über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens erforderlich wird, kann, — wo nicht besondere Umstände ein Anderes bedingen — vorbehaltlich des Ersatzes der Kosten, allgemein der zuständigen Krankenkasse übertragen werden. Die „Fürsorge" umfaßt die sämmtlichen im §. 5. Abs. 2 Unf.Vers.Ges. bezeichneten Leistungen.

Der Krankenkasse kann auch lediglich das Heilverfahren übertragen und die Rente unmittelbar an den Verletzten gezahlt werden.

Für beide Fälle greift die Vorschrift Platz, die Entschädigung zunächst vorläufig — bis zur Beendigung des Heilverfahrens, oder auf eine gewisse Zeit, welche das Heilverfahren voraussichtlich in Anspruch nehmen wird — festzustellen. (§. 58. Alin. 3. und 4. Unf.Vers.Ges.) Dies geschieht durch schriftlichen Bescheid, welcher mit dem Vorbehalte eines späteren definitiven Bescheides ergeht und ausdrücklich als vorläufiger gekennzeichnet wird.

XII. Für den Bereich der staatlichen Unfallversicherung werden sieben Schiedsgerichte gebildet:
in Coblenz für die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau,
in Hannover für die Provinzen Hannover und Westfalen,
in Schleswig für die Provinz Schleswig-Holstein,
in Magdeburg für die Provinzen Sachsen und Brandenburg,
in Stettin für die Provinz Pommern,
in Danzig für die Provinzen West- und Ostpreußen,
in Breslau für die Provinzen Schlesien und Posen.

Die Schiedsgerichtsbezirke sind zugleich die Wahlbezirke für die Wahl von Vertretern der Arbeiter. Diese werden von den Vorstandsmitgliedern — nur von den dem Arbeiterstande angehörigen — derjenigen Krankenkassen gewählt, welche zu ihren Mitgliedern wenigstens zehn Arbeiter aus Staatsbetrieben zählen. Die Vertreter der Arbeiter haben ihrerseits aus dem Arbeiterstande zwei Beisitzer — und für dieselben je zwei Stellvertreter — zum Schiedsgericht zu wählen. Bei den Schiedsgerichten in Hannover, Schleswig,

---

*) Wenn ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt werden sollte, weil der Betrieb nicht unfallversicherungspflichtig sei, so würde die Beschwerde dagegen an das Reichsversicherungsamt gehen. (Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 §. 8.) Der Fall kann aber in der staatlichen Unfallversicherung nicht wohl vorkommen, weil davon ausgegangen wird, daß die Unfallgesetzgebung auf alle Betriebe der Staatsbauverwaltung Anwendung findet.

Stettin, Danzig werden für Seeunfälle noch zwei weitere Beisitzer und für diese je drei Stellvertreter aus der Klasse der Seeschiffer oder befahrenen Schifffahrtskundigen gewählt. Sämmtliche Wahlen werden unter Leitung eines Beauftragten des Ministers der öffentlichen Arbeiten vorgenommen. Die Wahlperioden laufen vom 1. Januar 1892 an. Im Uebrigen ertheilt das gleichzeitig erlassene Wahlregulativ die näheren Vorschriften.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie zwei andere Beisitzer und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag — bei den Schiedsgerichten in Coblenz, Magdeburg, Danzig, Breslau — der Oberpräsidenten, bei den übrigen Schiedsgerichten der Regierungspräsidenten am Sitze derselben — von dem Minister der öffentlichen Arbeiten ernannt — der Vorsitzende und sein Stellvertreter — aus der Zahl der höheren Verwaltungs- bezw. rechtskundigen Beamten, zwei Beisitzer und deren Stellvertreter aus der Zahl der höheren Verwaltungs- oder technischen Beamten, so zwar, daß jedenfalls einer der ernannten Beisitzer und je einer ihrer Stellvertreter technische Beamte sein müssen.

Wegen Vereidigung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters haben bei den Schiedsgerichten in Coblenz, Magdeburg, Danzig und Breslau die Oberpräsidenten, bei den übrigen Schiedsgerichten die Regierungspräsidenten das Erforderliche nach Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1885 (R.G.Bl. S. 279) wahrzunehmen.

XIII. Die Vertreter der Arbeiter und deren Ersatzmänner, sowie die gewählten Beisitzer zum Schiedsgericht und deren Stellvertreter erhalten aus Anlaß ihrer Dienstleistungen:

1) den entgangenen Arbeitsverdienst nach dem Lohneinkommen (Tagesverdienste), mit welchem sie zu den Krankenkassen veranlagt sind; außerdem die am Orte der Dienstleistung Wohnhaften als Ersatz für Zehrungskosten und sonstige Auslagen 1 Mark, die Auswärtigen 4 Mark für jeden Tag;
2) als Reisekostenentschädigung, sofern sie von ihrem Wohnorte bis zum Verhandlungsorte mehr als 2 Kilometer zurückzulegen haben:
   a. bei Fahrten auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 5 Pfennig und bei Fahrten mit der Post 10 Pfennig für jedes Kilometer sowohl der Hin- wie der Rückreise,
   b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen oder mit der Post zurückgelegt werden können, 20 Pfennig für jedes Kilometer sowohl der Hin- wie der Rückreise, unter Zugrundelegung der kürzesten postmäßig fahrbaren Straßenverbindung.

Die Feststellung der von den Beisitzern zum Schiedsgericht und deren Stellvertretern aufgestellten Rechnungen über die ihnen zu leistenden Vergütungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Anweisung dieser, sowie die Festsetzung und Anweisung der den Vertretern der Arbeiter und deren Ersatzmännern zu gewährenden Vergütungen liegt dem Oberpräsidenten bezw. dem Regierungspräsidenten am Sitze des Schiedsgerichts ob.

XIV. Wenn die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht nicht zu Stande kommt, oder wenn die Gewählten die Dienstleistung verweigern, werden die Beisitzer aus dem Arbeiterstande auf Vorschlag des Oberpräsidenten bezw. Regierungspräsidenten am Sitze des Schiedsgerichts von dem Minister der öffentlichen Arbeiten ernannt.

XV. Von den dem Reichs-Versicherungsamt alljährlich einzureichenden Uebersichten über Unfälle, Unfallentschädigungen und Rechnungsergebnisse (vergl. Amtl. Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1888 S. 260) sind gleichlautende Ausfertigungen hier vorzulegen. Berlin, den 4. Januar 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

Wahl-Regulativ für die staatliche Unfallversicherung.

I. **Wahl der Vertreter der Arbeiter.**

§. 1. Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und ihrer Ersatzmänner (vgl. §§. 41—44. des Unfall-Versicherungsgesetzes) erfolgt unter Leitung je eines Beauftragten des Ministers der öffentlichen Arbeiten nach Wahlbezirken gemäß Ziffer XII. der Ausführungsvorschriften für die staatliche Unfallversicherung.

Die Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Vertreter der Arbeiter bestimmt sich nach der Zahl der im Bereiche desselben in Betrieben der Staatsbauverwaltung beschäftigten Arbeiter, welche Mitglieder von Orts- und Betriebskrankenkassen sind, muß jedoch mindestens drei betragen.

§. 2. Die Vorstände derjenigen Orts- und Betriebskrankenkassen — unter Ausschluß der Mitglieder, welche die Arbeitgeber vertreten —, welchen mindestens zehn in staatlichen Betrieben beschäftigte Arbeiter angehören, sind zur Wahl von Arbeitervertretern berechtigt. Die Zahl der von den einzelnen Kassen zu wählenden Arbeitervertreter wird von dem Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten 2c. — vorbehaltlich der Bestimmung, wonach sie mindestens drei betragen muß — so festgesetzt, daß für eine Mitgliederzahl von zehn Arbeitern der Staatsbauverwaltung eine Wahl, und darüber hinaus für jede Vollzahl von fünfzig Mitgliedern eine weitere Wahl zugebilligt wird.

Den Kassenvorständen wird von dem Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten 2c. behufs Vornahme der Wahl je ein mit dem behördlichen Stempel versehener Stimmzettel übersandt, welcher auf der Vorderseite den Namen der Kasse, die in Betracht kommende Zahl ihrer Mitglieder und die ihr danach zustehende Zahl von Wahlen, daneben den Namen und Wohnort des Leiters der Wahl, auf der Rückseite eine Uebersicht über die Mitglieder sämmtlicher wahlfähigen Kassen des Wahlbezirks und der denselben danach zugebilligten Zahl von Wahlen enthält.

Jedem Stimmzettel wird für die erste nach diesem Regulativ stattfindende Wahl und später für jede Wahl, an welcher eine Krankenkasse zum ersten Male Theil nimmt, ein Exemplar dieses Regulativs beigegeben.

§. 3. Wählbar sind nur männliche, großjährige, in Betrieben der Staatsbauverwaltung im Wahlbezirke beschäftigte Kassenmitglieder, welche Deutsche sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 4. Jeder Kassenvorstand beruft alsbald nach Empfang des Stimmzettels seine wahlberechtigten Mitglieder — also nicht die Vertreter von Arbeitgebern — zur Wahl. Dieselben beschließen durch Stimmenmehrheit darüber, welche Personen als Arbeitervertreter oder Ersatzmänner gewählt und demgemäß in die Stimmzettel eingetragen werden sollen. Wenn der Kasse eine mehrfache Wahl zusteht, ist die Reihenfolge der gewählten Personen als erster, zweiter 2c. Vertreter, sowie der Ersatzmänner als solcher des ersten des zweiten 2c. Vertreters deutlich zu machen. Jede gewählte Person wird unter Benutzung des auf dem Stimmzettel enthaltenen Vordrucks mit Namen, Wohnung, Wohnort und mit Angabe des Betriebes, in welchem sie beschäftigt ist, eingetragen.

Der Stimmzettel ist von den Wählenden zu unterschreiben und mit der auf demselben vorgedruckten Bescheinigung zu versehen, daß die wahlberechtigten Vorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl eingeladen worden sind und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen in den Stimmzettel eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat.

Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Empfang ist der Stimmzettel portofrei an den mit der Leitung der Wahl beauftragten Beamten einzusenden (vergl. §. 2.).

§. 5. Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck und den Stempel des Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten 2c. tragen, sind ungültig. Etwaige Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusetzen bewirkt werden.

§. 6. Der mit der Leitung der Wahl beauftragte Beamte, welcher mit dem erforderlichen Listenmaterial versehen und von dem Tage der Absendung der Stimmzettel in Kenntniß gesetzt ist, stellt binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§. 4.) die Wahlergebnisse für den Wahlbezirk zusammen. Er nimmt darüber unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers ein Protokoll auf, aus welchem die Namen, Wohnorte und Arbeitsstätten der gewählten Personen, sowie die Eigenschaft zu ersehen sein muß, in der sie gewählt sind, — als Arbeitervertreter oder Ersatzmann, als erster oder zweiter 2c. Arbeitervertreter, erster oder zweiter Ersatzmann des ersten, zweiten 2c. Arbeitervertreters 2c. —

Stimmzettel werden auch nach Ablauf der im §. 4. bestimmten Frist berücksichtigt, wenn sie noch vor Feststellung des Wahlergebnisses eingehen.

Die gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner werden durch den die Wahl leitenden Beamten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

II. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

§. 7. Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Stellvertreter erfolgt — vorbehaltlich der besonderen Bestimmung, welche für den Fall gilt, daß das Schiedsgericht über Seeunfälle verhandelt — für jeden Schiedsgerichtsbezirk durch die Gesammtheit der in demselben gewählten Arbeitervertreter. (Ausführungsvorschriften sub XII.) Dieselben treten zu diesem Zweck am Sitze des Schiedsgerichts auf Einladung eines Beauftragten des Ministers der öffentlichen Arbeiten, welcher die Wahl leitet, zusammen; sie haben sich durch das Schreiben, mittelst dessen sie von ihrer Wahl zu Arbeitervertretern benachrichtigt worden sind (§. 6.) zu legitimiren.

Der Wahlakt ist nicht früher als acht und nicht später als einundzwanzig Tage nach der Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Arbeitervertreter (§. 6.) anzusetzen.

Gelangt das Ausbleiben eines der Eingeladeten rechtzeitig zur Kenntniß des mit der Leitung der Wahl beauftragten Beamten, so ist der erste, und wenn auch das Ausbleiben dieses angezeigt wird, der zweite Ersatzmann zu dem Wahlakte einzuladen.

§. 8. Wählbar sind die in einem Betriebe der Staatsbauverwaltung innerhalb des Schiedsgerichtsbezirks beschäftigten Arbeiter, welche Mitglieder einer der im §. 2. genannten Kassen und im Besitze gleicher Eigenschaften sind, wie sie die Wahl zum Vertreter der Arbeiter bedingen. (§. 3.)

§. 9. Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch Stimmzettel, wobei jeder erschienene Arbeitervertreter eine Stimme hat. Dieselbe kann auch, sofern keiner der Erschienenen widerspricht, durch Akklamation erfolgen.

Die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

§. 10. Gewählt sind bei jedem Wahlgange Diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem mit der Leitung der Wahl beauftragten Beamten zu ziehende Loos.

§. 11. Ueber die Wahl ist von dem Leiter derselben ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden stimmberechtigten Personen mit zu vollziehen ist. Aus dem Protokoll muß zu ersehen sein: das Wahlverfahren, die Namen, Wohnorte und Arbeitsstätten der erschienenen stimmberechtigten Personen, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Namen, Wohnorte und Arbeitsstätten der Gewählten. Der Grund, weshalb einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungültig erklärt worden sind (§. 5.), muß in das Protokoll aufgenommen werden.

§. 12. Die gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch den mit der Leitung der Wahl beauftragten Beamten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

Lehnt einer der Gewählten die Wahl aus einem gesetzlichen Grunde ab (§§. 24. Abs. 2. und 49. Abs. 2. des Unfallversicherungsgesetzes), so ist, falls der Gewählte bei dem Wahlakte anwesend ist, sofort, andernfalls im Wege schriftlicher Abstimmung eine Nachwahl herbeizuführen.

Lehnt der Gewählte die Wahl ohne gesetzlichen Grund ab, so ist nach §. 49. Abs. 3. und 4. a. a. O. zu verfahren.

III. Besondere Beisitzer für Seeunfälle.

§. 13. Die Beisitzer, welche bei den Schiedsgerichten in Hannover, Schleswig, Stetin und Danzig (vergl. Ausführungsvorschriften sub XII.) statt der regelmäßigen Beisitzer aus dem Arbeiterstande einzutreten haben, wenn das Schiedsgericht über Seeunfälle verhandelt, werden unmittelbar von den Vorständen der Orts- und Betriebs-Krankenkassen, sowie obrigkeitlich genehmigter Seemannskassen und Vereinigungen gewählt, welche in den entsprechenden Wahlbezirken ihren Sitz haben und wenigstens zehn Mitglieder aus den Betrieben der Staatsbauverwaltung zählen. Sie werden mit je drei Stellvertretern aus der Zahl der seemännischen Arbeiter der Staatsbauverwaltung oder aus befahrenen Schifffahrtskundigen gewählt; diese dürfen jedoch nicht Rheder, Mitrheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte sein. Jeder Seemannskasse 2c. wird von dem Regierungspräsidenten am Sitze der bezeichneten Schiedsgerichte — von dem Regierungspräsidenten auch in Danzig — diejenige Stimmenzahl beigelegt, welche sich nach dem Verhältnisse der ihr angehörigen Arbeiter aus Staatsbetrieben ergiebt, so daß für

jede über die erste Vollzahl von zehn hinausreichende weitere Vollzahl von zehn ein weitere Wahlstimme beigelegt wird. Im Uebrigen finden auf die Wahlen dieser Beisitzer die Vorschriften Anwendung, welche für die Wahl der regelmäßigen gewählten Beisitzer gelten.

IV. **Allgemeine Bestimmungen.**

§. 14. An die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Ersatzmänner schließt sich — zum ersten Mal im Dezember 1893 — in Gegenwart der erschienenen Arbeitervertreter die Auslosung der nach zwei Jahren ausscheidenden Arbeitervertreter an. Zu diesem Zwecke wird der Name eines jeden Arbeitervertreters auf einen besonderen Zettel geschrieben. Die Zettel werden in eine Urne gelegt und aus derselben durch einem von dem die Wahl leitenden Beamten zu bestimmenden anwesenden Arbeitervertreter so lange Zettel gezogen, bis die Zahl der Auszuloosenden erreicht ist.

Ist die Zahl der Arbeitervertreter eine ungrade, so ist die Hälfte der nächst kleineren Zahl auszuloosen.

Ueber die Ausloosung ist von dem die Wahl leitenden Beamten ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Arbeitervertretern mitzuvollziehen ist.

Der die Wahl leitende Beamte hat die nach der Loosung ausscheidenden Personen von ihrer Ausloosung in Kenntniß zu setzen.

Die ausgeloosten oder später im regelmäßigen Wechsel ausscheidenden Personen bleiben so lange in Funktion, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

§. 15. Binnen acht Tagen nach der Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht reicht der mit der Leitung der Wahl beauftragte Beamte die von ihm aufgenommenen Protokolle unter Beifügung der Stimmzettel dem Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten 2c. am Sitze des Schiedsgerichts ein, welcher den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Vorsitzenden des Schiedsgerichts von dem Ausfall der Wahlen sowohl der Beisitzer zum Schiedsgericht, als auch der Arbeitervertreter in Kenntniß setzt.

§. 16. Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt der Leiter der Wahl.

Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden. Befindet dasselbe die Ungültigkeit einer vollzogenen Wahl, so ist die betreffende Wahl nach Maßgabe dieses Regulativs zu wiederholen.

Ist die Wahl eines Arbeitervertreters oder Ersatzmannes für ungültig erklärt worden, so ist die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer nur dann zu wiederholen, wenn in der Entscheidung festgestellt worden ist, daß die Ungültigkeit der Wahl des Arbeitervertreters oder Ersatzmannes auf die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer von Einfluß gewesen ist.

§. 17. Alle Zustellungen an die wahlberechtigten Kassenvorstände, an die Arbeitervertreter und die gewählten Personen erfolgen, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

V. **Vergütungen.**

§. 18. Die zur Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer erschienenen Vertreter der Arbeiter erhalten auf Anweisung des Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten 2c. nach den in den Ausführungsvorschriften für die staatliche Unfallversicherung bestimmten Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst.

Die dieserhalb aufzustellenden Liquidationen sind nach Schluß des Wahltermins vom dem Leiter der Wahl hinsichtlich der in Ansatz zu bringenden Tage und zurückgelegten Entfernungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen und von ihm alsdann sofort an den Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten

2c. zur Zahlungsanweisung einzusenden. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zulässig. Berlin, den 4. Januar 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

Anlage A.

Staatliche Unfallversicherung.
Wasserbauinspektion
(für Unterhaltungsbetriebe, sonst Name der Neubau-Ausführung, z. B. Netze-Regulirung 2c.).

Unfall-Anzeige
dem
Königlichen Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten 2c.) in
überreicht am (Datum der Absendung)

Für jede verletzte oder getödtete Person ist ein besonderes Anzeige-Formular auszufüllen.

1. Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. (Genaue Ortsangabe, ev. Betriebsabtheilung.)	
2. Vor- und Zuname der verletzten oder getödteten Person. Im Betriebe beschäftigt als? (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten.) Wohnort, Wohnung. Lebensalter. (Ungefähre Angabe in Jahren genügend.)	
3. Worin besteht die Verletzung? Wird dieselbe voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben?	
4. Wo ist die verletzte Person untergebracht? (Krankenhaus, Wohnung.)	
5. Krankenkasse, welcher die verletzte Person angehört.	
6. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls.	
7. Veranlassung und Hergang des Unfalls. Hier ist eine möglichst eingehende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist die Werkstätte, in welcher, sowie die Arbeit und die Maschine, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen, geeigneten Falls unter Beifügung einer erläuternden Handskizze.	
8. Augenzeugen des Unfalls. (Name, Wohnort, Wohnung.)	
9. Etwaige Bemerkungen. (Z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle u. a. m.)	

Heftrand.

Ort und Datum: Name und Amtscharakter des die Anzeige erstattenden Beamten:

Zur Beachtung:

Nach §. 51. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von jedem Unfall, durch welchen ein Arbeiter getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, bei der vorgesetzten Dienstbehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Diese muß **binnen zwei Tagen** nach dem Tage erfolgen, an welchem der betriebsleitende Beamte oder sein Vertreter auf der Baustelle von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

Anlage B.

Bekanntmachung vom 7. November 1885, die Unfallversicherung betreffend. (Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger 1885 Nr. 266.)

Nach §. 52. des Unfallversicherungsgesetzes haben die Ortspolizeibehörden*) ein Unfallverzeichniß zu führen und in dasselbe diejenigen Unfälle einzutragen, welche aus den der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben, soweit diese nicht unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehen, nach §. 51. a. a. O. angemeldet werden.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird das Folgende bestimmt:

I.

Die Ortspolizeibehörden haben das Unfallverzeichniß nach dem anliegenden Formular (siehe Seite 61) zu führen und die Eintragungen in dasselbe nach Anleitung der probeweisen Ausfüllung zu bewirken.

II.

Dabei sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

1) In das Unfallverzeichniß sind alle Unfälle einzutragen, welche auf Grund des §. 51. des Unfallversicherungsgesetzes zur Anzeige gelangen.
2) Die Eintragung ist in der Reihenfolge zu bewirken, in welcher die Anzeigen eingehen. Die letzteren sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und in einem Beilageheft zum Unfallverzeichniß zu sammeln.
3) In Spalte 2 ist der Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat genau zu bezeichnen. Soweit zur Feststellung der Identität eine Ortsangabe (Gemeindebezirk, Straße, Hausnummer) erforderlich erscheint, ist dieselbe beizufügen.**)
4) Sind mehrere Personen durch einen Unfall verletzt oder getödtet, so bedarf es einer Ausfüllung aller Spalten für jede Person nicht. Es genügt in Spalte 5 die Namen der Personen, in Spalte 6—7 die Verletzungen, welche dieselben erlitten haben, aufzuführen, im Uebrigen aber nur eine einmalige Angabe hinsichtlich des Betriebes u. s. w. zu machen.
5) Unfälle, welche nach der darüber eingegangenen Anzeige eine Untersuchung (§. 53. a. a. O.) zwar nicht erfordern, indeß auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, müssen von der Ortspolizeibehörde in ihren weiteren Folgen beobachtet werden, damit bei etwa eintretender Verschlimmerung der letzteren die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann. In Fällen dieser Art ist in Spalte 10 anzugeben, warum die nachträglich erforderlich gewordene Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.
6) Mit Rücksicht auf §. 5. Abs. 9. a. a. O. empfiehlt sich eine kurze Mittheilung über das Ergebniß der Unfalluntersuchung an die in der Unfallanzeige bezeichnete Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, und ist hierüber in Spalte 10 ein entsprechender Vermerk einzutragen.
7) Es ist zulässig, getrennte Unfallverzeichnisse für örtlich abgegrenzte Theile des Bezirks der Ortspolizeibehörde (Polizeireviere u. A.) oder für eine oder mehrere Berufsgenossenschaften (vergl. den Kopf der Unfallanzeigen) oder für einzelne Gewerbezweige oder einzelne größere Etablissements zu führen.***)

III.

Die unter II. 1. bis 7. gegebenen Vorschriften müssen dem Unfallverzeichniß vorgeheftet oder vorgedruckt sein.

---

*) — bei Staatsbetrieben die Betriebsvorstände —. Auch weiterhin tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde durchweg der Betriebsvorstand. So auch unter Ziffer 5.

**) Insbesondere die Baustelle.

***) In der staatlichen Unfallversicherung nicht anwendbar.

IV.

Die vorgesetzten Dienstbehörden haben sich gelegentlich von der vorschriftsmäßigen Führung des Unfallverzeichnisses zu überzeugen. Berlin, den 7. November 1885.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An
die Königlichen Regierungspräsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover, sowie Sigmaringen, an die Königlichen Regierungen in den übrigen Landestheilen.

Anlage C.

Berlin, den 7. August 1885.

Aus Anlaß des Schreibens vom 15. Juli d. J. — Nr. 10 544. —, mittelst dessen das Reichs-Versicherungsamt an die Hohen Centralbehörden der Bundesstaaten das Ersuchen richtete,

„die in Betracht kommenden Kassen zur baldigen Vornahme der Wahlen gemäß §. 45. des Unfallversicherungsgesetzes geneigtest zu veranlassen“,

ohne seinerseits in Betreff der Wahlberechtigung der Kassen u. s. w. eine Bemerkung hinzuzufügen, sind von verschiedenen Seiten eben in Betreff jener Wahlberechtigung und einiger anderen Punkte Anfragen hierher gerichtet werden, welche eine generelle Bedeutung haben. Eine der hohen Regierungen hatte die Güte ihrer Anfrage die Motivirung hinzuzufügen, „daß ein gleichheitlicher, den Intentionen des Reichs-Versicherungsamtes entsprechender Vollzug des §. 45. des Unfallversicherungsgesetzes wünschenswerth sei“.

Unter diesen Umständen gestattet sich das Reichs-Versicherungsamt, den wesentlichen Inhalt der auf jene Anfragen diesseits ertheilten Auskunft hierunter zusammenzustellen und zur Kenntniß zu bringen:

1) Bei den gemäß §. 45. cit. vorzunehmenden Wahlen sind, abweichend von den Wahlen nach §. 42. a. a. O., alle Krankenkassen — einschließlich der eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht — wahlberechtigt, sofern der einzelnen Kasse mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören. (Bericht der VII. Kommission des Reichstags vom 11. Juni 1884, Drucksachen des Reichstags Nr. 115., S. 42.) Die Gemeinde-krankenversicherung gilt im Sinne des §. 45. nicht als Krankenkasse.

2) Die „Kassenmitglieder“, aus deren Zahl die Wahl zu geschehen hat, müssen unfallversicherungspflichtig sein, und müssen die Gewählten auch die übrigen Erfordernisse des §. 42. des Gesetzes erfüllen.

3) Die Vorstände der wahlberechtigten Kassen haben, unter Ausschluß der denselben angehörenden Vertreter der Arbeitgeber, für jede Genossenschaft, in deren Betrieben mindestens zehn versicherte Kassenmitglieder beschäftigt sind, je einen Bevollmächtigten und je zwei Ersatzmänner für den Bezirk einer oder, wenn die Kasse sich über die Bezirke mehrerer Ortspolizeibehörden*) erstreckt, für den Bezirk mehrerer bestimmter Ortspolizeibehörden zu wählen.

4) In dem letzteren Falle haben die wahlberechtigten Kassenvorstände die Bezirke der Bevollmächtigten abzugrenzen. Dabei wird in Betracht zu ziehen sein, daß die Bevollmächtigten gemäß §. 55. des Unfallversicherungsgesetzes wohl einen Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst, nicht aber einen Ersatz der Reisekosten und sonstiger baren Auslagen zu beanspruchen haben.

5) Eine Vertheilung der Funktionen der Bevollmächtigten und der beiden Ersaßmänner unter die jedesmal betheiligten drei Personen nach örtlichen Grenzen oder nach Industriezweigen erscheint nicht ausgeschlossen, und könnte hierüber schon bei der Wahl Bestimmung getroffen werden. Da, wo eine Kasse sich über die Bezirke mehrerer Ortspolizeibehörden erstreckt, wird indeß die Wahl mehrerer Bevollmächtigter regelmäßig einer solchen Vertheilung der Funktionen nach örtlichen Grenzen vorzuziehen sein.

---

*) Für die staatliche Unfallversicherung ist die Unterscheidung des Bereichs der Kasse als eines solchen, der sich über den Bezirk einer oder mehrerer Polizeibehörden erstreckt, nicht anwendbar. Die Polizeibezirke haben, wo die Betriebsvorstände 2c. an die Stelle der Polizeibehörden treten, keine Bedeutung. Die Kassen werden ihren Bevollmächtigten in der Regel für die ihrem Wirkungskreis angehörigen Staatsbetriebe zu wählen haben.

Unfallverzeichniß.

(§. 52. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Laufende Nr.	**Betrieb,** in welchem sich der Unfall ereignet hat. **Name** (Firma) des Betriebsunternehmers.	Datum des Unfalls.	Nr. der Unfall-Anzeige.	Vor- und Zuname der **Verletzten** (Getödteten).	**Art** der Verletzung.	Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	Veranlassung des Unfalls.	Ist der Unfall untersucht? (Wenn ja, an welchem Tage?) Vergl. §. 53 ff. des Unfallversicherungsgesetzes.	Bemerkungen.
1. Beispielsweise ausgefüllt.	Maschinenfabrik von Erh. Keller, Teichstraße 11.	2. Oktober 1885.	1.	Robert Müller.	Leichte Fingerquetschung.	Nein (ca. 1 Woche Erwerbsunfähigkeit).	Gerieth in das Zahnradgetriebe einer Handbohrmaschine.	Nein.	
3. Beispielsweise ausgefüllt.	Wollspinnerei von Christoph, Reuter u. Co.	5. Oktober 1885.	2 bis 5.	1. Peter Wirtz. 2. Maria Nickel. 3. Joseph Werner. 4. Karl Weise.	1. Leichte Kopfverletzung. 2. Armbruch und Verbrühung. 3. Schwere Verbrühung. 4. Brustquetschung †.	1. Nein (2 Wochen Erwerbsunfähigkeit). 2. Ja. 3. Ja. 4. Ist bereits gestorben.	Dampfkessel-Explosion.	Ja Am 7. Oktober 1885.	In Betreff der Verletzten 2 und 3 Mittheilung an die zuständige Krankenkasse am 10. Oktober 1885.
3. Beispielsweise ausgefüllt.	Kalksteinbruch der Wintersberger Steinbruch-Aktiengesellschaft, Gemeindebezirk Rehmhausen im „Hölzchen".	10. Oktober 1885.	6.	Friedrich Schönberg.	Fußquetschung.	Nein (ca. 3 Wochen Erwerbsunfähigkeit).	Fall von überhängendem Gestein.	Ja Am 15. November 1885.	Untersuchung nachträglich vorgenommen, da nach angestellter Ermittelung die Herstellung des Verletzten sich hinzieht. Der zuständigen Krankenkasse am 15. November 1885 Mittheilung gemacht.
4.									
5.									

6) Dem Wortlaut des §. 45. widerspricht es nicht, wenn ein für mehrere Berufsgenossenschaften wahlberechtigter Kassenvorstand für alle in Betracht kommenden Genossenschaften oder für mehrere derselben dieselben Personen zu Bevollmächtigten oder zu Ersatzmännern wählt. Die Entstehungsgeschichte des §. 45. indessen, sowie das Prinzip der Berufsgemeinschaft, welches die Grundlage des Gesetzes und der durch dasselbe geschaffenen Institutionen bildet, dürfte es jedoch wünschenswerth erscheinen lassen, daß in der Regel für die einzelnen Berufsgenossenschaften besondere Bevollmächtigte und Ersatzmänner gewählt und nur aus besonderen Gründen hiervon abgewichen werde.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Anlage D.

Bekanntmachung, betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld. (§. 5. Absatz 9. des Unfallversicherungsgesetzes.

(Zu vergleichen: Rundschreiben vom 20. Februar 1889 — Amtl. Nachr. Nr. 5. —, vom 11. März 1889 — Amtl. Nachr. Nr. 7. —, vom 8. Juli 1889 — Amtl. Nachr. Nr. 17.)

Auf Grund des §. 5. Absatz 9. des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvorschriften.

§. 1. Als Krankenkassen im Sinne des §. 5. Absatz 9. des Unfallversicherungsgesetzes gelten: die Gemeinde-Krankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-, Bau-Krankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (R. G. Bl. S. 125.) errichteten eingeschriebenen Hülfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hülfskassen gemäß §. 75. des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§. 2. Der im §. 5. Absatz 9. cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mitzuzählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäß gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§. 1. u. 2. des Unfallversicherungsgesetzes.)

§. 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vgl. §. 7. Absatz 2. des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5. Absatz 9. des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.*)

Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5. Absatz 2. a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach §. 21. Ziffer 3. des Krankenversicherungsgesetzes statutengemäß ein Anspruch auf Krankengeld zusteht und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.**)

---

*) Nach §. 7. Absatz 2. des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in §. 6. daselbst festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach §. 6. cit. zu gewährende Krankengeld gemäß §. 5. Absatz 9. cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohns erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach §. 7. Absatz 2. zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohns.

**) Nach §. 21. Ziffer 3. des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hiernach verhält sich das dem alleinstehenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches bei dem Vorhandensein von Angehörigen gemäß §. 7. Absatz 2. des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1. zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von $1/4$ auf $1/3$ des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältniß das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von $1/8$ auf $1/6$ des Arbeitslohns.

§. 4. Hülfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§. 75. letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassenmitgliede für die im §. 2. angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des §. 5. Absatz 9. cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist.*)

§. 5. Beträgt abgesehen von dem Falle des §. 4., das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus §. 5. Absatz 9. cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebensowenig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmungen einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§. 6. Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in §. 5. Absatz 9. cit. vorgesehenen Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Anspruche Mittheilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Orts-Polizeibehörde sowie die Organe der betheiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§. 5. Absatz 11. a. a. O.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§. 7. Die Auszahlung des Mehrbetrages seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutengemäß zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§. 8. Die der Krankenkasse in Befolgung des §. 5. Absatz 9. cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungesäumt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidiren.

§. 9. Der Liquidation ist das anliegende Formular zu Grunde zu legen.

§. 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§. 8. und 9. die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen. Berlin, den 30. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Liquidation
auf Grund
des §. 5. Absatz 9. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Krankenkasse (Name, Art, Sitz):
Aufsichtsbehörde (Name, Sitz):

1. Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat; Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer):	
2. Vor- und Zuname des verletzten Kassenmitgliedes: Wohnort, Wohnung:	
3. Datum des Unfalles:	

*) Da nach §. 5. Absatz 9. cit. das Krankengeld von $^1/_2$ auf $^2/_3$, also um $^1/_6$ zu erhöhen ist, so erhöht sich der im §. 75. letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von $^3/_4$, wovon $^1/_4$ die Stelle freier Kur vertritt, um $^1/_6$, mithin auf $^{11}/_{12}$.

4. Datum { a) der Wiederaufnahme der Arbeit, oder | zu a:
b) des erfolgten Ablebens, oder | zu b:
c) des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalles: | zu c:

5. Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist:

6. Betrag des { a) der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes . . M. . . ₰
b) (gesetzlichen) (statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag . . . . M. . . ₰
c) auf Grund des §. 5. Absatz 9. des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes . . . . M. . . ₰

7. Berechnung. — Das verletzte Kassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalles an Krankengeld insgesammt empfangen:
und zwar für . . . Tage (vergl. Ziffer 5.) à . . M. . . ₰ (vergl. Ziffer 6. c.), zusammen . . M. . . ₰
Dem Kassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu, und zwar für . . . Tage (vergl. Ziffer 5.) à . . M. . . ₰ (vergl. Ziffer 6. b.) zusammen . . . . . M. . . ₰
Mehrauslage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist . . . . M. . . ₰

8. Bemerkungen:

Auf Grund des §. 5. Absatz 9. des Unfallversicherungsgesetzes werden Ew. / wird die zufolge Beschlusses des Kassenvorstandes vom ergebenst ersucht, der unterzeichneten Kasse zu Händen des Herrn die vorstehend begründete Mehrauslage zum Betrage von (in Buchstaben) M. . . ₰ bis zum gefälligst erstatten zu wollen.

Ort und Datum: Unterschrift:

An

Den vorstehend liquidirten Betrag von . . . M. . . ₰ erhalten

Ort und Datum: Unterschrift:

Zur Beachtung.

Nach §. 5. Absatz 9. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Betheiligten entstehen, sind nach Maßgabe des §. 5. Absatz 11. a. a. O. und des §. 58. Absatz 1. des Krankenversicherungsgesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Soweit es sich um Betriebs-Krankenkassen handelt, ist die Form der Liquidation gemäß §. 10. der Bekanntmachung (Anlage D) eine zwanglose.

Anlage E.

Geschäftsanweisung für die Vorstände der Berufsgenossenschaften,*) betreffend die Auszahlungen durch die Post Vom 7. Dezember 1889.

Zur Ausführung der in den Unfallversicherungsgesetzen enthaltenen Vorschriften über die Auszahlung der Entschädigungen durch die Postverwaltungen (zu vergleichen §. 69. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, §. 1. des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 §. 74. des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886, §. 38. Absatz 2. des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und §. 77. des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887) bestimmt das Reichs-Versicherungsamt, im Einvernehmen mit den Central-Postbehörden, was folgt.

§. 1. Die Zahlungsanweisungen sind unter Benutzung von Formularen nach den anliegenden Mustern A. und B. zu erlassen. Das Formular A. ist bei der Anweisung fortlaufender, das Formular B. bei der Anweisung einmaliger Zahlungen anzuwenden. Für jeden Zahlungsempfämger ist eine besondere Anweisung auszufertigen.

Sind mehrere fortlaufende oder mehrere einmalige Zahlungen zu Händen desselben Empfängers zu bewirken, so ist nur eine Anweisung auszustellen, auch wenn der Empfänger die Zahlung für mehrere Entschädigungsberechtigte zu erhalten hat.

Der Vordruck in den Zahlungsanweisungen zur Bezeichnung der Postanstalt, welche die Zahlung zu leisten hat, ist von der Berufsgenossenschaft nicht auszufüllen.

§. 2. Die Zahlungsanweisungen sind in einer Ausfertigung unter Briefumschlag (ohne Anschreiben) an die obere Postbehörde, in deren Bezirk die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, und zwar im Reichs-Postgebiet an die Ober-Postdirektion, in Bayern an das Ober-Postamt, in Württemberg an die Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart einzusenden. Diese Behörden werden ihrerseits die Weiterbeförderung der Zahlungsanweisung an die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt, erforderlichenfalls durch Vermittelung der anderweit zuständigen oberen Postbehörde, veranlassen.

§. 3. Der Vorstand einer jeden Berufsgenossenschaft hat die Unterschriften seiner Mitglieder, soweit dieselben bei Vollziehung von Zahlungsanweisungen mitzuwirken befugt sind, bei derjenigen oberen Postbehörde zu hinterlegen, in deren Bezirk die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat.

§. 4. Die Urschrift jeder Zahlungsanweisung ist bei den Akten des Genossenschaftsvorstandes zurückzubehalten, damit auf Grund derselben die nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande zugehenden Nachweisungen der Postverwaltungen über die geleisteten Zahlungen einer Prüfung unterzogen werden können.

§. 5. Der Berechtigungsausweis (zu vergleichen § 64. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1885 Seite 354 Ziffer 78.) darf nicht ohne gleichzeitige oder vorgängige Absendung der Zahlungsanweisung abgeschickt werden. In demselben erfolgt die Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt durch den Hinweis, daß die Zahlung durch diejenige Postanstalt werde geleistet werden, in deren Bezirk der Wohnort (die Wohnung) des Empfangsberichtigten (der Heimathshafen des Schiffes, zu dessen Besatzung der Verunglückte oder Vermißte gehört) liegt. Von der Nennung des Namens dieser Postanstalt ist abzusehen.

§. 5. Quittungen über einmalige Zahlungen (Formular B.) werden auf der Anweisung selbst vollzogen. Soll von der Beglaubigung der Unterschrift des Zahlungsempfängers abgesehen werden, so ist dies durch Streichung des Vordrucks für die Beglaubigung oder durch einen besonderen Vermerk („ohne Beglaubigung“, „Beglaubigung erlassen“ u. s. w.) zum Ausdruck zu bringen. Doch sind in solchem Falle die Postverwaltungen für Irrungen, welche sich aus dem Fortfall der Beglaubigung ergeben, nicht verantwortlich.

Ueber fortlaufende Zahlungen sind besondere Quittungen, je eine zu jeder Zahlungsanweisung, unter Verwendung von Formularen nach anliegendem Muster C., auszufertigen. Die Genossenschaftsvorstände

---

*) Gleichmäßig gültig für die staatliche Unfallversicherung.

werden die Zahlungsempfänger rechtzeitig in den Besitz der erforderlichen Quittungsformulare setzen (zu vergleichen Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1888 S. 4 Nr. 2.)

§. 7. Ist aus irgend einem Grunde die Zahlung der durch eine Zahlungsanweisung angewiesenen Beträge ganz oder theilweise einzustellen, so hat der Genossenschaftsvorstand unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 2. eine Anweisung zur Einstellung der Zahlung (Wegfallanweisung) der oberen Postbehörde einzusenden. Zu den Wegfallanweisungen sind Formulare nach dem anliegenden Muster D. zu verwenden.

§. 8. Beantragt der Empfänger einer fortlaufenden Zahlung aus Anlaß der Verlegung seines Wohnsitzes in den Bezirk einer anderen Postanstalt bei der Berufsgenossenschaft die Ueberweisung der Auszahlung an die Postanstalt seines neuen Wohnsitzes, so hat der Genossenschaftsvorstand eine Wegfallanweisung für die bisher beauftragte Postanstalt nach §. 7. und eine Zahlungsanweisung für die Postanstalt des neuen Wohnortes nach §§. 1. und 2. der oberen Postbehörde einzusenden.

Ein gleiches Verfahren ist einzuhalten, wenn der Empfänger einer auf Grund des Seeunfallversicherungsgesetzes zur Zahlung im Heimathshafen angewiesenen Rente bei der Berufsgenossenschaft die Ueberweisung der Auszahlung an die Postanstalt seines Wohnsitzes beantragt.

Anträge auf künftige Auszahlung einer fortlaufenden Rente durch eine Postanstalt im Bezirk derselben oberen Postbehörde können auch bei der Postanstalt, an welche die Anweisung ergangen ist, angebracht werden. Dieselbe legt in solchem Falle die Anweisung mit dem schriftlichen Antrage beziehungsweise einem Vermerk über den mündlichen Antrag der oberen Postbehörde vor, welche ihrerseits — unter Benachrichtigung der Berufsgenossenschaft von der Aenderung — die Anweisung an die neue Postanstalt abgiebt.

§. 9. Treten bei fortlaufenden Zahlungen, abgesehen von den Fällen der §§. 7. und 8., Umstände ein, welche eine Aenderung der Zahlungsanweisung, wenn auch nur hinsichtlich der Bezeichnung der entschädigungsberechtigten Personen nöthig machen, z. B. Ausscheiden eines von mehreren entschädigungsberechtigten Kindern durch Tod oder Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres, Erhöhung oder Herabsetzung der Rente im schiedsgerichtlichen Verfahren u. s. w., so hat der Genossenschaftsvorstand eine Wegfallanweisung bezüglich der bisherigen Zahlungen und gleichzeitig eine neue Zahlungsanweisung der oberen Postbehörde einzusenden. In der neuen Zahlungsanweisung sind die fortan zu leistenden Zahlungen vollständig anzugeben; eine Bezugnahme auf den Inhalt der früheren Anweisung ist ausgeschlossen.

Ist auf Grund der früheren Anweisung zu viel gezahlt worden, so findet eine Vermittelung der Post bei der Wiedereinziehung des überhobenen Betrages nur im Wege der Kürzung der für die Folge zahlbaren Rente statt. In der neuen Zahlungsanweisung sind zu diesem Zwecke die Monate, für welche eine Kürzung einzutreten hat, die einzubehaltenden und die zahlbar bleibenden Beträge anzugeben. (Zu vergleichen Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1889 Seite 167 Ziffer 690.)

§. 10. Hat der Rentenempfänger in Folge der Wegfallanweisung nichts mehr oder doch weniger als bisher zu erheben, so wird die Berufsgenossenschaft (außer der an der Post zu erlassenden Wegfallanweisung und beziehungsweise neuen Zahlungsanweisung) ihm sofort eine Benachrichtigung von der geschehenen Aenderung in der Anweisung an die Post zu senden. Daneben ist eine unmittelbare (erforderlichenfalls telegraphische) Benachrichtigung der Postanstalt, welche bisher die Zahlung geleistet hat, zulässig und in den Fällen, in welchen sonst eine Wiedereinziehung überhobener Beträge stattfinden würde, auch den Interessen der Arbeiter entsprechend.

§. 11. Die vom Genossenschaftsvorstande vollzogenen Anweisungen über Zahlungen, welche von den Sektionen festgesetzt sind, und die Wegfallanweisungen zu solchen Zahlungen können unmittelbar an diejenige obere Postbehörde gesandt werden, zu deren Bezirk der Sitz des Sektionsvorstandes gehört. Doch hat der Genossenschaftsvorstand, welcher von der gedachten Befugniß Gebrauch machen will, auch bei dieser oberen Postbehörde die erforderliche Hinterlegung der Unterschriften gemäß §. 3. zu bewirken.

§. 12. Die Formulare zu Zahlungsanweisungen, Wegfallanweisungen und Rentenquittungen sind in der Größe eines halben Bogens in dem für die Reichsbehörden festgesetzten Aktenpapier-Format mittelst Buchdrucks herzustellen. Sie müssen hinsichtlich des Druckes den Probeformularen entsprechen, welche das Reichs-Versicherungsamt vertheilen wird.

Zu den Wegfallanweisungen ist rothes, zu den Anweisungen über fortlaufende Zahlungen starkes weißes und zu den übrigen Formularen gewöhnliches weißes Papier zu verwenden.

Die Formulare der See-Berufsgenossenschaft erfahren folgende Abänderungen:

In den Formularen A. und B. wird in der rechten oberen Ecke der Vordruck beigefügt:

Zahlbar im Heimathshafen:

In Farmular B. muß es heißen:

zu 4: statt „Wittwen":

„$\frac{\text{Wittwen}}{\text{Ehefrauen}}$",

zu 4., 6. und 7.: statt „Getödteter":

„$\frac{\text{Getödteter}}{\text{Vermißter}}$",

zu 8., 9, und 10.: statt „im Krankenhause":

„$\frac{\text{im Krankenhause}}{\text{an Bord eines Schiffes}}$",

zu 11: statt „ein Krankenhaus":

„$\frac{\text{ein Krankenhaus}}{\text{den Führer eines Seefahrzeuges}}$",

in den beiden Anmerkungen auf dem Formular C.: statt „des Verunglückten":

„des $\frac{\text{Verunglückten}}{\text{Vermißten}}$".

§. 13. Die Ausfüllung der Formulare hat in leserlicher Schrift zu erfolgen. Die Monatsnamen sind auszuschreiben. Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten.

Zu Formular A.

In eine Anweisung über fortlaufende Zahlungen können Kosten des Heilverfahrens, Beerdigungskosten und Abfindungen, welche den Wittwen Getödteter im Falle der Wiederverheirathung zustehen, mit aufgenommen werden. In diesen Falle ist hinter den Worten „einmalige sofort" handschriftlich hinzuzufügen „einschließlich   Mark Kosten des Heilverfahrens" u. s. w. Die Kosten des Heilverfahrens, Beerdigungskosten und Abfindungen für Wittwen im Falle der Wiederverheirathung sind in diesem Falle zusammen mit den sofort zahlbaren Rentenbeträgen in Einer ungetheilten Summe anzusetzen.

Unterhalb des Vordrucks „für folgende Personen zusammen" in der Abtheilung II. sind die Entschädigungsberechtigten zu bezeichnen, und zwar so genau, als erforderlich ist, um dem Beamten, welcher die Lebensbescheinigung unter den Rentenquittungen ausstellt, die sichere Unterscheidung von anderen Personen zu ermöglichen.

In Fällen, in welchen ausnahmsweise bereits zur Zeit der Ausfertigung der Anweisung der Zeitpunkt feststeht, in welchem die Anweisung spätestens außer Kraft treten muß, kann dieser Zeitpunkt unter II. b. rechts hinter dem Vordruck „monatlich" angegeben werden. Ein solcher Zeitpunkt ist bei Renten für Kinder der Tag, an welchem das Kind, beziehungsweise von mehreren Kindern das älteste, das 15. Lebensjahr vollendet. Zu diesem Zeitpunlt muß eine Wegfallanweisung und letzterenfalls zugleich eine neue, die Namen der nunmehr rentenberechtigt bleibenden Kinder enthaltende Anweisung erlassen werden, und zwar — wegen der erforderlichen Beglaubigungen (Lebensbescheinigungen) — auch dann, wenn die angewiesene monatliche Gesammtsumme sich nicht verändert.

Zu Formular A. und B.

Die Person des Zahlungsempfängers ist in der ersten Abtheilung so genau zu bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird: insbesondere empfiehlt es sich, bei der Angabe des Wohnortes den Verwaltungsbezirk (Kreis, Amt, Regierungsbezirk) und den Staat, in welchem der Wohnort belegen ist, zu bezeichnen.

Die zu zahlenden Beträge müssen aus der Anweisung zu ersehen sein, ohne daß es hierzu einer Berechnung bedarf.

Zu Formular A., B. und D.

Den Berufsgenossenschaften ist überlassen, auf der im Kopf unter der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft vorgesehenen Linie zur Kennzeichnung der Unfälle, durch welche die Anweisungen veranlaßt worden sind, ihr Aktenzeichen oder ihre laufende Geschäftsnummer anzugeben. Diese Angabe wird von den Postverwaltungen in die Nachweisungen der gezahlten Unfallentschädigungen mit aufgenommen werden.

§. 14. Diese Geschäftsanweisung tritt am 1. Januar 1890 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Geschäftsanweisung vom 27. September 1885 (Amtliche Nachrichten des R.=V.=A. 1885 Seite 224) und die dieselbe abändernden oder ergänzenden Bekanntmachungen vom 24. Dezember 1887, 26. Januar 1888 29. März 1888 und 23. Januar 1889 (Amtliche Nachrichten 1888 S. 5, 165 und 210, 1889 S. 84) ihre Gültigkeit.

Die noch vorhandenen, nach den bisherigen Mustern hergestellten Formulare können aufgebraucht werden, jedoch nicht über das Jahr 1890 hinaus.

Das Reichs=Versicherungsamt. Dr. Bödiker.

A.

Unfallversicherung.

Berufsgenossenschaft Nr.
Aktenzeichen

Anweisung an die Post
zu laufenden Zahlungen.

I. Vorname, Name, Stand, Wohnort (Kreis oder Amt, Regierungsbezirk, Staat) und Wohnung des Empfängers.	
II. Zu zahlende Renten: a) einmalig sofort:	a) für die Zeit vom 18 bis 18 : Mark Pf., in Worten
b) fortlaufend am Ersten jeden Monats für folgende Personen zusammen: 1.	b) vom 1. 18 ab monatlich Mark Pf., in Worten Angabe etwaiger Kürzungen:
Name der zahlenden Postanstalt:	
III. Angabe der Bescheinigungen, mit welchen die Quittungen versehen sein müssen:	Die Quittungen sind von einem bei der Zahlung nicht betheiligten, zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels mit einer Bescheinigung zu versehen, welche ergiebt: a) daß die Quittung von der zu I. genannten Person eigenhändig vollzogen worden ist, b) daß die zu II. b. genannte Person am Ersten d. M. noch am Leben war , c) daß die zu II. b. unter Nr. genannte Wittwe des Verunglückten seit dem Tode ihres Ehemannes sich nicht wieder verheirathet hat.

, den 18 .

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft.
(Siegel.) (Unterschrift.)

B.

Unfallversicherung.

Berufsgenossenschaft Nr.
Aktenzeichen

Anweisung an die Post
zu einmaligen Zahlungen.

Vorname, Name, Stand, Wohnort (Kreis oder Amt, Regierungsbezirk, Staat) und Wohnung des Empfängers:		
1. Kosten des Heilverfahrens	Mark	Pf.
2. Renten an Verletzte	"	"
3. Beerdigungskosten	"	"
4. Renten an Wittwen Getödteter	"	"
5. Abfindung an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung	"	"
6. Renten an Kinder Getödteter	"	"
7. Renten an Ascendenten Getödteter	"	"
8. Renten an Ehefrauen im Krankenhause untergebrachter Verletzter	"	"
9. Renten an Kinder im Krankenhause untergebrachter Verletzter	"	"
10. Renten an Ascendenten im Krankenhause untergebrachter Verletzter	"	"
11. Kur- u. Verpflegungskosten an ein Krankenhaus	"	"
12. Kapital-Abfindung an Ausländer	"	"
Summe	Mark	Pf., in Worten

, den 18

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft.
(Siegel.) (Unterschrift.)

Name der zahlenden Postanstalt:

Quittung.

Umstehende Mark Pf.
in Worten Mark Pf., habe ich aus der Postkasse erhalten.

, den 18 .

(Des Empfängers Name:)

(Des Empfängers Stand:)

Es wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsiegels*) bescheinigt, daß obige Quittung von de einhändig vollzogen worden ist.

, den 18 .

(Dienstsiegel:)

*) Die Bescheinigung ist von einem bei der Zahlung nicht betheiligten, zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels auszustellen.

Der Beglaubigung der Unterschrift bedart es nicht,

a) wenn die Quittung selbst von einer öffentlichen Behörde oder einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels vollzogen ist,

b) wenn die Berufsgenossenschaft oder die Behörde, welche die Anweisung ausgestellt hat, bei der Ausstellung der Anweisung auf die Beglaubigung der Unterschrift verzichtet hat.

C.

Unfallversicherung.

Berufsgenossenschaft Nr.

Rentenquittung.

Mark Pf.

in Worten Mark Pf., habe icht für den Monat 18 aus der Postkasse erhalten.

, den 18

*) (Des Empfängers Name:)

(Des Empfängers Stand:)

Es wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt,

1. daß obige Quittung von de
   zu eigenhändig vollzogen worden ist,
2. **) daß
   1.
   am 1. 18 am Leben gewesen ist, sind,
3. ***) daß die Wittwe seit dem Tode ihres Ehemannes sich nicht wieder verheirathet hat.

, den 18

(Dienstsiegel:)

Anmerkung.

*) Zu vollziehen von dem Verunglückten, der $\frac{\text{Wittwe}}{\text{Ehefrau}}$ des Verunglückten, den Aszendenten desselben, **sofern zu ihren Händen zu zahlen ist,** andernfalls von derjenigen Person, welche an seiner Statt die Zahlung in Empfang nimmt (Vater, Mutter, Vormund, Pfleger 2c.)

) Auszufüllen mit den Namen des Verunglückten, der $\frac{\text{Wittwe}}{\text{Ehefrau}}$, Kinder der Aszendenten desselben, soweit an ihrer Statt eine andere Person (Vater, Mutter, Vormund, Pfleger 2c.) die Zahlung in Empfang nimmt, **andernfalls zu durchstreichen.

***) Auszufüllen mit dem Namen der Wittwe des Verunglückten, sofern Wittwenrente gezahlt wird, **andernfalls zu durchstreichen.**

D.

Unfallversicherung.

Berufsgenossenschaft Nr.
Aktenzeichen

Anweisung an die Post.
zur Einstellung von Rentenzahlungen.

Die Anweisung vom 18 zur Zahlung von Mark Pf. monatlicher Rente an zu für kommt vom 18 ab in Wegfall.

Für den Monat 18 ist nur noch der Betrag von Mark Pf. zu zahlen.

, den 18

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft.
(Siegel.) (Unterschrift.)

Name der zahlenden Postanstalt.

Rundschreiben an die Vorstände sämmtlicher Berufsgenossenschaften, betreffend die Auszahlungen durch die Post. Vom 7. Dezember 1889. — R.=V.=A. I. 34434.*)

Das Reichs=Versicherungsamt übersendet dem Vorstande in der Anlage den Abdruck der diesseits festgestellten Geschäftsanweisung vom heutigen Tage,

betreffend die Auszahlungen durch die Post, nebst den zugehörigen Formularen A. bis D.,

zur gefälligen Beachtung und bemerkt dazu ergebenst das Folgende:

I. Die mittelst des diesseitigen Rundschreibens vom 20. September 1889 — R.=V.=A. I. 26973 — den Berufsgenossenschaftsvorständen und Ausführungsbehörden zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilten „Vorschläge“ sind von fast allen Seiten als eine wesentliche Erleichterung des Verkehrs der Berufsgenossenschaften u. s. w. mit der Post begrüßt worden. Dabei sind in den erstatteten Berichten manche dankenswerthe Vorschläge behufs weiterer Vereinfachung des Anweisungs= beziehungsweise Auszahlungsverfahrens gemacht worden. Es ist möglich gewesen, bezüglich der Mehrzahl dieser neuen, insbesondere die vier Formulare betreffenden Vorschläge den geäußerten Wünschen entgegenzukommen.

Die hiernach bei Aufstellung der Geschäftsanweisung und der zugehörigen Formulare gegenüber den mit dem Rundschreiben vom 20. September 1889 mitgetheilten „Vorschlägen“ vorgenommenen Aenderungen sind — abgesehen von denjenigen, welche lediglich die Fassung betreffen oder sonst keine wesentliche Bedeutung haben — hauptsächlich folgende:

1. In dem Formular A. sind die zweite und dritte Abtheilung der Anlage A. der Vorschläge zu Einer Abtheilung zusammengezogen worden, um für die handschriftlichen Eintragungen soviel Raum zu schaffen, daß dieselben mit großer, deutlicher Schrift hergestellt werden können, dabei aber diejenigen Angaben, auf welche von den Postanstalten wiederholt zurückgegangen werden muß, sämmtlich auf die erste Seite des Formulars zu bringen.

2. Die nähere Bezeichnung der Art der zu zahlenden Entschädigungen ist in dem Formular A. unterblieben, da sie entbehrlich erscheint, wenn die von den Berufsgenossenschaften im Kopfe der Anweisung angegebenen Aktenzeichen oder Geschäftsnummern in die Abrechnungen der Postverwaltungen mit den Berufsgenossenschaften aufgenommen werden, wie dies die Geschäftsanweisung im §. 13. (zu Formular A., B. und D.) vorsieht.

---

*) Den sämmtlichen Ausführungsbehörden ist die neue Geschäftsanweisung durch besonderes Rundschreiben mitgetheilt worden.

3. In der Abtheilung II. a. des Formulars A. sollen in einer Summe mit dem sofort zahlbaren Rentenbetrage Kosten des Heilverfahrens, Beerdigungen und Abfindungen für Wittwen im Falle der Wiederverheirathung angesetzt werden dürfen (§. 13. der Geschäftsanweisung, zu Formular A. erster Absatz). Diese Aenderung ist von mehreren Berufsgenossenschaften mit der zutreffenden Begründung beantragt worden, daß dadurch unter Umständen der Erlaß einer besonderen Anweisung zur Zahlung der bezeichneten, gleichzeitig fälligen Entschädigungsbeträge erspart werden würde.

4. In der rechten Hälfte der Abtheilung II. b. des Formulars A. ist hinter dem Vordruck „monatlich" ein Raum zur Angabe des Zeitpunktes, zu welchem die Anweisung spätestens außer Kraft treten muß, freigelassen worden (zu vergleichen §. 13. der Geschäftsanweisung, zu Formular A. letzter Absatz). Im Hinblick auf den umfangreichen Geschäftsbetrieb vieler Berufsgenossenschaften kann es nur mit Dank erkannt werden, daß die Postverwaltungen zur Verhütung von Ueberschreitungen dieses Zeitpunktes mitwirken.

Dabei darf aber erwartet werden, daß durch eine in der Geschäftsführung vorgesehene pünktliche Wiedervorlage der Akten Sorge getragen wird, daß die Wegfallanweisung stets rechtzeitig und damit zugleich die neue Zahlungsanweisung (eventuell unter neuer Berechnung der einzelnen Rentenbeträge — zu vergleichen Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1806 Seite 56 Ziffer 141., 1889 Seite 162 Ziffer 674. —) erlassen wird.

Im Uebrigen ist an dieser Stelle wiederholt daran zu erinnern, daß Rentenanweisungen mit Angabe eines bestimmten Endtermins nur erlassen werden dürfen, wenn letzterer von vornherein kalendermäßig feststeht; insbesondere darf die bloße Thatsache der Fortdauer des Heilverfahrens, wie sie gesetzlich keinen Grund abgiebt, die Feststellung einer Entschädigung ins Unbestimmte zu verschieben (zu vergleichen §. 58. Absatz 3. des Unfallversicherungsgesetzes u. s. w.), so auch nicht zum Anlaß genommen werden, dem Berechtigten vorläufige oder Abschlagszahlungen oder eine schätzungsweise zeitlich begrenzte Rente anzuweisen (zu vergleichen Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1886 Seite 55 Ziffer 139., 1888 Seite 50 §. 18. und hierzu Rundschreiben, betreffend die Feststellung der Entschädigungen, vom 11. Januar 1888 — I. 1461. — Seite 8 §. 18.).

Endlich ist es — abgesehen von Ausnahmefällen der dringlichsten Art und von den gesetzlich geordneten Fällen (zu vergleichen Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1886 Seite 55 Ziffer 140. letzter Absatz, Seite 56 Ziffer 142., Seite 292 Ziffer 240.) — unzulässig, die einem Entschädigungsberechtigten zustehenden Zahlungen zu Händen Dritter (des Sektionsvorstandes, Vertrauensmannes, Betriebsunternehmers) anzuweisen oder gar ohne Anweisung an die Post durch Dritte leisten zu lassen.

5. Durch die in Abtheilung II. b. des Formulars A. gemäß §. 9. der Geschäftsanweisung zugelassene und durch einen entsprechenden Vordruck gekennzeichnete Angabe etwa erforderlicher Kürzungen der Rente soll den Berufsgenossenschaften der Erlaß mehrerer Wegfall- und neuer Zahlungsanweisungen und den Postverwaltungen die Bearbeitung solcher Anweisungen erspart werden (zu vergleichen Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1887 Seite 163 Ziffer 365., 1888 Seite 198 Ziffer 505., 1889 Seite 167 Ziffer 690., Seite 343).

6. Die Aenderung der Reihenfolge, in der die verschiedenen Arten von Entschädigungen in Formular B. aufgeführt sind, bezweckt die Herbeiführung einer Uebereinstimmung mit derjenigen Reihenfolge, welche von den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden in den für das Reichs-Versicherungsamt (den Reichstag) aufzustellenden Rechnungsergebnissen (§. 77. des Unfallversicherungsgesetzes) einzuhalten ist.

7. Im Kopfe der Formulare A., B. und D. ist ein Vordruck für das Aktenzeichen oder die Geschäftsnummer der Berufsgenossenschaften vorgesehen worden. Diese Angabe, sowie daß das Aktenzeichen oder die Geschäftsnummer auch in den Nachweisungen der Postverwaltungen erscheint, haben viele Berufsgenossenschaftsvorstände und Ausführungsbehörden als dringend erwünscht bezeichnet (§. 13. der Geschäftsanweisung, zu Formular A., B. und D.).

8. Im §. 14. der Geschäftsanweisung ist, um einem allseitigen Wunsche der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden zu entsprechen, nachgegeben worden, daß die gegenwärtig vorgeschriebenen Formulare noch bis Ende 1890 verwendet werden dürfen.

II. Im Uebrigen ist noch Folgendes hervorzuheben:

1. Bei Ausfertigung des Berechtigungsausweises (§. 64. des Unfallversicherungsgesetzes, §. 69. des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, §. 38. Absatz 2. des Bauunfallversicherungsgesetzes, §. 72. des Seeunfallversicherungsgesetzes), — welche sowohl bei laufenden (Formular A.) wie bei einmaligen Zahlungen (Formular B.) zu erfolgen hat —, kann auch in Zukunft nach Maßgabe des diesseitigen Bescheides vom 20. Oktober 1885 (Amtliche Nachrichten des R.=V.=A. 1885 S. 354 Ziffer 78.) verfahren werden.

2. Wegen des (sehr verschiedenartigen) Gebrauches des Formulars B. — welches sich im Wesentlichen als eine bloße Erweiterung des bisherigen Formulars XIII. darstellt (zu vergleichen Nr. 5. und 12. des Formulars B.) — sowie wegen der zugehörigen genossenschaftlichen Aktenführung wird auf das die Einführung des bisherigen Formulars XIII. begleitende diesseitige Rundschreiben vom 23. Januar 1889 — I. 24 161. — (Amtliche Nachrichten des R.=V.=A. 1889 S. 82) Bezug genommen.

3. Bei Herstellung der Anweisungen über fortlaufende Zahlungen ist gemäß §. 12. Absatz 2. der Geschäftsanweisung starkes und haltbares, auch bei vieljährigem Gebrauche gegen Bruch und Abnutzung gesichertes weißes Papier zu verwenden. Daß im Uebrigen a. a. O. der Geschäftsanweisung — entsprechend der Nr. 6. der „Vorschläge“ — nur für Wegfallanweisungen der Gebrauch farbigen (rothen) Papiers vorgesehen ist, beruht auf Würdigueg der technischen und postalischen Bedenken, welche der von mehreren Genossenschaftsvorständen vorgeschlagenen Zulassung verschiedenfarbigen Papiers für jedes einzelne Formular entgegenstehen.

4. Bei der äußeren Herstellung der Formulare (§. 12. Absatz 1. der Geschäftsanweisung) sind, sowohl bezüglich der Höhe und Breite des Papiers wie der Druckfläche als auch bezüglich der Vertheilung der Vordrucke auf die letztere und der Art der zur Verwendung gelangenden Typen, die zur Geschäftsanweisung gehörigen Formulare gefälligst auf das Genaueste als maßgebende und bindende Muster zu Grunde zu legen. Für diejenigen Berufsgenossenschaften, welche von der eigenen Herstellung der Formulare absehen wollen, wird ergebenst bemerkt, daß die letzteren in vorschriftsmäßiger Form und Ausstattung von der Buchhandlung von A. Asher & Co. in Berlin, Unter den Linden 5, zu Partiepreisen zu beziehen sind.

5. Zur Veranschaulichung und Erleichterung des Gebrauchs der Formulare sind letztere mit Musterbeispielen*) ausgefüllt — welche durch schräge Lateinschrift kenntlich gemacht sind — dem gegenwärtigen Rundschreiben angehängt. Dabei sind die Beispiele so gewählt, daß bei dem allgemeinen Formular B. mehrere, bei den anderen Formularen sämmtliche Vordrucke zur Benutzung gelangen. Hiernach werden die in mehr oder minder abweichenden Fällen gebotenen Eintragungen unschwer zu bewirken sein.

Das Reichs=Versicherungsamt. Dr. Bödiker.

V. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

21) Cirkular an die Königl. Ober=Präsidenten und an den Königl. Regierungs=Präsidenten in Sigmaringen vom 16. November 1891, betreffend die Regelung der Sonntagsruhe im gesammten Handelsgewerbe.

Das Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbe=Ordnung, vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261) regelt unter Anderem die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Der Begriff Handelsgewerbe im Sinne der Vorschriften des Gesetzes umfaßt nicht nur den Groß= und Kleinhandel, einschließlich des Hausirhandels, sondern u. a. auch den Geld= und Kredithandel, die Leihanstalten, den Zeitungsverlag, die sogenannten Hülfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission und die Handelslager. Auch die Thätigkeit des in den Comptoiren der Fabriken, Werkstätten 2c. beschäftigten Personals fällt darunter.

Nach §. 105. b. Abs. 2. des Gesetzes dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe

*) Die ausgefüllten Musterbeispiele, welche den früheren Ausführungsbehörden s. Z. zugefertigt worden sind, sind hier der Raumersparniß halber nicht mit abgedruckt.

am ersten Weihnachts=, Oster= und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn= und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Die Festsetzung dieser Stunden ist unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit durch die Polizeibehörde zu treffen und kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes ganz untersagt oder auf kürzere Zeit eingeschränkt werden. Im letzteren Falle ist auch die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmung festzustellen.

Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn= und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann — und zwar auch bei statutarischer Regelung der Arbeitsstunden — die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen.

Für Handelsgewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn= und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, können nach §. 105. e. a. a. O. durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 105. c. Abs. 3. Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe zugelassen werden. Die in solchen Gewerben beschäftigten Personen sind dann entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends frei zu lassen.

Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn= und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden (§. 41. a. a. a. O.).

Endlich ist an Sonn= und Festtagen der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter §. 55. Abs. 1. Ziffer 1. bis 3. G. O. fällt, sowie der Gewerbebetrieb der in Ziffer 42. b. bezeichneten Personen mit der Maßgabe verboten, daß Ausnahmen von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden können. Ueber die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, ist der Bundesrath ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen (§. 55. a. a. a. O.)

Der Zeitpunkt, mit welchem die §§. 105. a. fg. ganz oder theilweise in Kraft treten, wird nach Art. 9. Abs. 1. der Novelle durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der vorstehend angeführten Bestimmungen für das Handelsgewerbe müssen aber bereits diejenigen Vorbereitungen getroffen sein, deren es zur Ausführung jener Vorschriften bedarf. Unter diesen Umständen erscheint es geboten, die nothwendigsten Vorbereitungen alsbald in Angriff zu nehmen.

Zu diesem Zwecke bestimmen wir Folgendes:

1) Die Regierungs=Präsidenten haben zu prüfen, welche Stunden der Sonn= und Festtage für die nach §. 105. b. Abs. 2. zulässige Beschäftigung in ihren Verwaltungsbezirken festzusetzen sein werden. Dabei ist folgenden Erwägungen Rechnung zu tragen:

a. Bei Festsetzung der Arbeitsstunden ist die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Zeit jedenfalls soweit zu berücksichtigen, daß diese Stunden nicht in die Zeit des Hauptgottesdienstes und thunlichst auch nicht in die Zeit solcher Nebengottesdienste fallen, während welcher nach den zur Zeit geltenden Vorschriften die Verkaufsstätten geschlossen sein müssen,

b. die Arbeitsstunden sind einerseits für größere Bezirke — thunlichst für Regierungsbezirke oder Provinzen — andererseits für die verschiedenen Zweige des Handelsgewerbes möglichst einheitlich festzusetzen,

c. damit den in Betracht kommenden Personen eine wirksame Sonntagsruhe zu Theil werde, wird der Beginn der zulässigen Beschäftigungszeit möglichst früh, und das Ende derselben derart festzusetzen sein, daß der größere Theil des Nachmittags und der Abend frei bleiben. Ohne besonderen zwingenden Grund werden demgemäß die Arbeitsstunden sich nicht über zwei oder äußersten Falls drei Uhr Nachmittags hinaus erstrecken dürfen.

2) Da die Polizeibehörden die zulässige Beschäftigungszeit — mit Ausnahme der in §. 105. b. Abs. 2. Satz 3. gedachten Fälle — nur insoweit festzusetzen haben, als nicht Gemeinden oder weitere

Kommunalverbände durch statutarische Bestimmungen die Beschäftigung auf kürzere Zeit einschränken oder ganz untersagen, so sing bereits jetzt von den Regierungs-Präsidenten die ihnen unterstellten kommunalen Verbände, also namentlich auch die Kreise darüber zu hören, ob sie eine statutarische Regelung der Sonntagsruhe herbeizuführen beabsichtigen und zutreffenden Falles zu veranlassen, die zu erlassenden statutarischen Bestimmungen alsbald soweit vorzubereiten, daß sie unmittelbar nach Inkraftsetzung der betreffenden Bestimmungen endgültig beschlossen und ohne Verzug genehmigt werden können.

Bei der Berathung der Gewerbenovelle im Reichstage herrschte allgemeine Uebereinstimmung darüber, daß in den meisten größeren Städten eine über die gesetzliche Regelung hinausgehende Sonntagsruhe ohne Beeinträchtigung der Handelsgewerbe und ohne Schaden für das Publikum gewährt werden könne, und eine dahin gehende Regelung nicht nur in den Kreisen der Handlungshülfen, sondern auch von vielen selbstständigen Gewerbetreibenden gewünscht werde. Die statutarische Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wird deshalb den größeren Gemeinden insbesondere den Stadtkreisen, dringlichst anzuempfehlen sein.

Des weiteren wollen Eure Excellenz gefälligst in Erwägung nehmen, ob etwa der Erlaß statutarischer Bestimmungen für die dortige Provinz rathsam erscheint, und eventl. mit den Organen der Provinzial-Verwaltung hierüber in Verhandlung treten.

Hinsichtlich des Verhältnisses der statutarischen Bestimmungen der verschiedenen Arten der Kommunalverbände zu einander bemerken wir, daß durch Statute weiterer Kommunalverbände die engeren Verbände nicht gehindert sind, Beschränkungen der Sonntagsarbeit zu beschließen, welche über die Festsetzungen jener Statute hinausgehen. Um Zweifel — namentlich im Hinblick auf §. 142. Abs. 2. der Gewerbe-Ordnung — zu vermeiden, empfiehlt es sich, in den Entwurf der statutarischen Bestimmungen für weitere Kommunalverbände einen entsprechenden Vermerk aufzunehmen.

3) Die Regierungs-Präsidenten haben auf Grund des Ergebnisses ihrer Prüfung (Ziffer 1.) und unter Berücksichtigung der vorläufigen Entschließungen der Kommunalverbände (Ziffer 2.) eine Uebersicht aufzustellen und einzureichen, aus welcher die in Aussicht genommene Regelung der an Sonn- und Festtagen zulässigen Arbeitszeit ersichtlich ist. Abweichungen von den unter Ziffer 1. aufgeführten Grundsätzen sind besonders zu begründen.

4) Für die einzelnen Regierungsbezirke ist eine Uebersicht der Fälle aufzustellen, in welchen nach den bisherigen Erfahrungen örtliche Verhältnisse an Sonn- und Festtagen einen erweiterten Geschäftsverkehr in dem Maße erforderlich machen, daß es angemessen erscheint, für alle oder für gewisse Zweige des Handelsgewerbes eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, zuzulassen.

5) Die Regierungs-Präsidenten haben ferner die Nachweisung derjenigen Handelsgewerbe aufzustellen, für welche nach ihrer Meinung in ihrem Verwaltungsbezirke die Voraussetzungen für eine besondere Regelung gemäß §. 105. e. Abs. 1. a. a. O. vorliegen. Für jedes der betreffenden Gewerbe sind die für erforderlich erachteten Ausnahmen des Näheren anzugeben und ausführlich zu begründen. Wir bemerken hierzu, daß die in §. 105. e. Abs. 1. vorgesehenen Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit nach der Absicht des Gesetzes und dem Wortlaut des Einganges dieses Paragraphen nur in solchen Fällen zu gewähren sein werden, in denen nicht etwa lediglich Bequemlichkeitsrücksichten in Frage stehen, sondern dringende Gründe die Zulassung der Ausnahmen von dem gesetzlichen Verbote erforderlich erscheinen lassen.

Die Gewerbe des Handels sind nach den Klassen und Ordnungen der Gruppe XVII. der Gewerbestatistik von 1882 aufzuführen. Ein Abdruck des Verzeichnisses der Gewerbe dieser Gruppe liegt bei. — Anl. a. —

Bezüglich der Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, sowie der sonstigen unter §. 105. e. fallenden Gewerbe bleibt das Weitere vorbehalten.

6) Endlich haben sich die Regierungs-Präsidenten gutachtlich darüber zu äußern, für welche Gewerbezweige und in welchem Umfange Ausnahmen vom Verbote des §. 55. Abs. 1. der Gewerbeordnung zuzulassen sein werden.

Die Regierungs-Präsidenten werden zur Förderung einer zweckentsprechenden Ausführung der in Rede stehenden Bestimmungen auch die Mitwirkung der Handelskammern oder sonstigen kaufmännischen Vertretungen in Anspruch zu nehmen haben. Es ist wünschenswerth, daß auch Vertretungen der im Handelsgewerbe beschäftigten Personen oder — in Ermangelung solcher Vertretungen — einzelne geeignete solche Personen zur Sache gehört werden.

Eure Excellenz ersuchen wir ergebenst, die Regierungs-Präsidenten der dortigen Provinz, für welche Abdrücke dieses Erlasses beiliegen, nach Maßgabe desselben mit Anweisung zu versehen und mir, dem Minister für Handel und Gewerbe, die auf Grund des Erlasses von den Regierungs-Präsidenten zu erstattenden Berichte binnen zwei Monaten vorzulegen. In dem Begleitberichte wollen Eure Excellenz Sich auch zu der Frage des Erlasses statutarischer Bestimmungen über die Sonntagsruhe durch den Provinzialverband gefälligst äußern.

Zusatz für Brandenburg. Ueber die Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Berlin wollen Eure Excellenz gefälligst mit dem Polizei-Präsidenten und dem Magistrate die erforderlichen Verhandlungen einleiten und über das Ergebniß ebenfalls binnen zwei Monaten berichten.

Berlin, den 16. November 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth. Der Minister für Handel und Gewerbe. Frh. von Berlepsch. Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Graf v. Zedlitz.

---

a.

Verzeichniß der Gewerbe der Gruppe XVII. der Gewerbestatistik von 1892.

XVII. Handelsgewerbe.

a. Warenhandel in stehendem Betrieb.
   1. Handel mit Thieren.
   2. „ „ landwirthschaftlichen Produkten.
   3. „ „ Brennmaterialien.
   4. „ „ Baumaterialien.
   5. „ „ Metallen und Metallwaaren.
   6. „ „ Kolonial-, Eß- und Trinkwaaren.
   7. „ „ Wein.
   8. „ „ Taback und Cigarren.
   9. „ „ Leder, Wolle, Baumwolle.
   10. „ „ Manufaktur- (Schnitt-) Waaren.
   11. „ „ Kurz- und Galanteriewaaren.
   12. „ „ verschiedenen und anderen als vorstehend benannten Waaren.
   13. Trödelhandel.
b. Geld- und Kredithandel.
c Spedition und Kommission.
d. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, auch Zeitungsverlag u. -Spedition.
   1. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel.
   2. Zeitungsverlag und -Spedition.
   3. Leihbibliotheken.
e. Handelsvermittelung (Mäkler, Agente ohne die bei XXIII.).
f. Hülfsgewerbe des Handels (Packer, Träger, Taxatoren, Markthelfer 2c.)
g. Versteigerung, Verleihung, Engagements- und Annoncenvermittelung.
   1. Auktionsgeschäfte und Auktionatoren.
   2. Pfandleihanstalten.
   3. Verleihungsgeschäfte, einschließlich Maschinen-Lohndrescherei.

4. Aufbewahrungsanstalten.
5. Stellenvermittelung.
6. Inseratenvermittelung und Auskunftsbureaux.

---

22) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten, den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin und an die Königl. Oberbergämter vom 30. Dezember 1891, betreffend die Abstempelung der Niete, mit denen das Fabriksschild befestigt ist, bei Ausbesserung von Dampfkesseln.

Nach §. 12. der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890) (Min.-Bl. f. d. i. V. 1890 S. 227) müssen Dampfkessel, welche eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erhalten haben, oder welche zum Zweck der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloßgelegt worden sind, in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdruckes unterworfen werden.

Dieser Vorschrift ist in meinen Erlassen vom 13. September und 25. September 1890 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 228) die Auslegung gegeben worden, daß in den gedachten Fällen des §. 12. nach erfolgreicher Ausführung der Druckprobe die Niete, mit denen das Fabriksschild am Kessel befestigt ist, in derselben Weise abzustempeln seien, wie nach den Druckproben des §. 11.

Nach nochmaliger Erwägung der Sache trage ich Bedenken, an dieser Auffassung ferner festzuhalten.

Die Stempelung der Niete erfolgt nicht zu dem Zwecke, die erfolgreiche Ausführung der Druckprobe zu bescheinigen, — zu diesem Zwecke wird vielmehr ein Prüfungszeugniß von dem Kessellrevisor ausgefertigt —, sie dient vielmehr zur Beglaubigung, daß das an dem Kessel angebrachte Fabrikschild thatsächlich zu demselben gehört, der Kessel also den Angaben des Fabrikschildes entspricht. Da zur Erreichung dieses Zweckes die einmalige, in Verbindung mit der ersten Wasserdruckprobe (§. 11. a. a. O.) zu bewirkende Stempelung der Niete genügt, so ist eine Wiederholung der Stempelung bei Gelegenheit der nach §. 12. a. a. O. vorgeschriebenen Wasserdruckproben überflüssig, zumal der für den Preußischen Staat angenommene einheitliche Stempel weder die Einfügung eines Datumvermerkes, noch die eines Abzeichens gestattet, das den die Stempelung ausführenden Sachverständigen kennzeichnet. Auch der Wortlaut der §§. 11. und 12. Abs. 1. steht der Auffassung, daß eine einmalige Nietenstempelung ausreichend sei, nicht im Wege; insbesondere können die Worte des §. 12. „in gleicher Weise“ unbedenklich auf die Art der Ausführung der Druckprobe — §. 11. Abs. 2. und 3. — bezogen werden. Unter diesen Umständen bestimme ich, daß bei den nach §. 12. vorzunehmenden Druckproben die Stempelung nicht der Niete zu wiederholen ist und in das über diese Druckproben auszustellende Prüfungszeugniß, für welches das durch meinen Erlaß vom 15. August 1891 vorgeschriebene Formular B. zu benützen ist, nur ein Hinweis auf die frühere Stempelung aufzunehmen ist. Dagegen wird von der Stempelung der Niete in denjenigen Fällen nicht abgesehen werden können, in denen die erneute Genehmigung alter, bereits im Betriebe gewesener Kessel, sei es wegen einer Aenderung der Betriebsstätte (§. 25. R. G. O.), sei es wegen des Erlöschens der früheren Genehmigung, durch Nichtgebrauch (§. 49. G. O.) nachgesucht worden ist, da in diesen Fällen die alten Kessel rechtlich wie neue Kesselanlagen zu behandeln und demgemäß den Vorschriften des §. 11. der polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes in vollem Umfange unterworfen sind. Uebrigens wird in solchen Fällen eine erneute Stempelung der Niete vielfach schon um deswillen erforderlich sein, weil die Neukonzessionirung alter Kessel häufig, namentlich bei Herabsetzung der früher festgesetzten höchsten Dampfspannung die Ersetzung des alten Fabrikschildes durch ein neues erforderlich machen wird.

Euer rc. (Das rc.) ersuche ich ergebenst, dafür Sorge zu tragen, daß die zur Untersuchung der Dampfkessel zuständigen Beamten von den vorstehenden Grundsätzen Kenntniß erhalten und nach ihnen verfahren. Berlin, den 30. Dezember 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Magdeburg.

Abschrift übersende ich dem Ausschusse mit dem ergebenen Ersuchen, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß nach den dargelegten Grundsätzen auch von den Revisoren der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine verfahren werde.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Magdeburg.

An
den Ausschuß des Centralverbandes der Preußischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereine zu Stettin.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 12. März 1892.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 3. Berlin, den 31. März 1892. 53ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

23) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 22. Februar 1892, betr. die Tragung der Kosten des Scrutinial-Verfahrens in Disciplinarsachen.

Ew. 2c. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 1. d. Mts ergebenst, daß in den Fällen, in welchen im Wege eines Scrutiniums Dienstwidrigkeiten festgestellt werden, welche zwar zur Verhängung

einer Ordnungsstrafe gegen den schuldig befundenen Beamten, aber nicht zur Einleitung eines förmlichen Disciplinarverfahrens gegen denselben Veranlassung bieten, die Kosten des Scrutinial-Verfahrens auf die Staatskasse zu übernehmen sind.

Wenn auch nach allgemeinen Proceßregeln der unterliegende Theil die Kosten zu tragen hat, so kann dieser Grundsatz doch nur Anwendung finden, wenn ein processualisches Verfahren stattgefunden hat. Solches liegt aber nicht vor, wenn eine Ordnungsstrafe ohne ein förmliches Disciplinar-Verfahren verhängt wird, wobei nicht einmal die Zuziehung des betreffenden Beamten erfolgen muß.

Berlin, den 22. Februar 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

24) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten vom 2. März 1892 und abschriftlich an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin, betr. das Verfahren für die in Disciplinar-Untersuchungssachen erforderlichen Vernehmungen von Zeugen, die sich im Auslande aufhalten.

In einer Disciplinar-Untersuchungssache ist neuerdings von dem zum Untersuchungskommissar bestellten Beamten beantragt worden, daß ein im Auslande sich aufhaltender Zeuge eidlich zur Sache vernommen werde. Zu diesem Zwecke hat der Untersuchungskommissar die auf die Angelegenheit bezüglichen Akten mit einem an die betreffende ausländische Behörde gerichteten Ersuchungsschreiben eingereicht und in dem letzteren auf den Inhalt der Akten verwiesen. Die Mittheilung von Akten an eine ausländische Behörde, damit sie daraus die zur Erledigung des Ersuchens erforderliche nähere Kenntniß des Falles schöpfe, erscheint aber sowohl wegen der vermehrten Mühe, die dadurch der auswärtigen Behörde verursacht wird, als auch wegen der allgemeinen Bedenken, welche gegen die Aushändigung der vollständigen Akten an die ersuchte Behörde sprechen, und endlich wegen der Unsicherheit, ob letztere sich wirklich aus den Akten genügend zu unterrichten im Stande sei, nicht angemessen, zumal wenn die ersuchte Behörde einem fremden Sprachgebiet angehört. Aus diesem Grunde hat bereits der Herr Justizminister in der allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 (J.-M.-Bl. S. 139) den Justizbehörden die Uebersendung von Akten zur Erläuterung eines Ersuchens an ausländische Behörden untersagt und bestimmt, daß, wenn zu seiner Erledigung die Kenntniß des Akteninhaltes erforderlich erscheine, eine gedrängte Darstellung des Sachverhältnisses in das Ersuchungsschreiben aufzunehmen oder diesem als Anlage beizufügen sei. Wenn es aber der Mittheilung von Urkunden bedürfe, so sollten sie in beglaubigter Abschrift beigefügt werden, in Urschrift dagegen nur dann, wenn ihre Einsicht nicht entbehrt werden könne.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß von den Ihnen unterstellten, zum diesseitigen Ressort gehörigen Behörden und Beamten künftighin in entsprechender Weise verfahren werde. Berlin, den 2. März 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

II. Organisations-Sachen.

A. Behörden und Beamte.

25) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Oberpräsidenten und Regierungs-Präsidenten vom 2. Februar 1892 und abschriftlich an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin, sowie an den Direktor des Königl. statistischen Bureaus und den Präsidenten des Ober-Verwaltungsgerichts, betreffend die Anrechnung der Militairdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember v. J. zu genehmigen geruht, daß die in der Anlage (a.) abgedruckten Bestimmungen, betreffend die Anrechnung

der Militairdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten vom 1. Januar d. J. ab Anwendung finden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, bei Festsetzung des Dienstalters der Sulbalternbeamten nach Maßgabe dieser Bestimmungen gefälligst zu verfahren. Auf Unterbeamte finden die fraglichen Bestimmungen keine Anwendung. Berlin, den 13. Januar 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Finanzminister. In Vertretung: Meinecke.

---

a.

Bestimmungen betreffend die Anrechnung der Militairdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten.

1) Den höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit, welche sie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, in so weit in Anrechnung gebracht, als in Folge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der bezeichneten Prüfung später stattgefunden hat.

2) Den Subalternbeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für ihre Berufung zur ersten etatsmäßigen Anstellung in Betracht kommt, die Zeit, welche sie während ihrer Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, bis zum Höchstbetrage eines Jahres in so weit in Anrechnung gebracht, als sie in Folge der Erfüllung der Dienstpflicht die Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amtes später erlangt haben.

3) Die in den Subalterndienst übernommenen Militäranwärter sollen bei Feststellung ihrer Ancienetät um ein Jahr oder, wenn die Invalidität vor Ablauf eines Jahres eingetreten ist, um die thatsächlich abgeleistete aktive Dienstzeit zurückdatirt werden, sobald sie eine etatsmäßige Anstellung erhalten.

4) Anderen als den in Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten, welche nicht zu den Unterbeamten gehören. kann die Zeit, welche sie in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Nr. 1 vom dem Ressortchef bei Bestimmung des Dienstalters in Anrechnung gebracht werden.

5) Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1892 in Kraft.

6) Das Dienstalter eines Beamten kann in Anwendung der Vorschriften in Nr. 1 bis 4 nicht früher als vom 1. Januar 1892 bestimmt werden. Beamte der gleichen Dienstgattung, deren Dienstalter vom 1. Januar 1892 bestimmt worden ist, während es in Anwendung der bezeichneten Vorschriften von einem früheren Zeitpunkte zu bestimmen gewesen wäre, werden in ihrem Verhältnisse zu einander so behandelt, als wenn ihr Dienstalter von dem letzten Zeitpunkte bestimmt worden wäre.

---

26) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen vom 17. Januar 1892, betreffend die Dienstalterszulagen der Förster, sowie der Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- 2c. Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten.

Im Verfolg der Verfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 1. Januar d. J. — Anlage a. — an die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten benachrichtige ich die Königliche Regierung hierdurch, daß zu den etatsmäßigen Beamten, für welche das System der Dienstalters-Zulagen vom 1. April 1892 ab in Aussicht genommen ist, bei der Forstverwaltung die Förster (einschließlich der Revierförster, soweit es sich um deren Förstergehalt handelt), und die Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- 2c. Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten gehören, während die Wald- 2c. Wärter, deren Gehälter je nach dem Umfange ihrer Dienstgeschäfte bemessen werden, davon ausgenommen sind. Die näheren Mittheilungen hierüber, insbesondere über die Festsetzung der Dienstaltersstufen und die

Dauer des Verbleibens der Förster- und Nebenbetriebs-Meister in jeder einzelnen Stufe werden der Königlichen Regierung seiner Zeit zugehen.

Damit inzwischen die bestehenden Ungleichheiten nicht noch weiter vermehrt werden und das Uebergangsverhältniß bis zur vollständigen Durchführung des Systems nicht unnöthig verlängert wird, hat die Königliche Regierung Besoldungszulagen an Förster und an Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten nach dem bisherigen System schon von jetzt ab nicht mehr zu gewähren.

Zweckmäßig wird es sein, das Dienstalter jedes einzelnen Försters und Meisters der forstlichen Nebenbetriebsanstalten von seiner ersten Anstellung in einer etatsmäßigen Förster- und Meisterstelle ab inzwischen vorbereitend genau festzustellen. Berlin, den 17. Januar 1892.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

---

a.

In Verfolg der Verfügung vom 3. November 1890 benachrichtigen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß in Aussicht genommen ist, das System der Dienstalterszulagen für die etatsmäßigen Unterbeamten vom 1. April 1892 ab einzuführen. Die näheren Mittheilungen hierüber, insbesondere über die Festsetzung der Dienstaltersstufen und die Dauer des Verbleibens der Beamten in jeder einzelnen Stufe werden Ew. Hochwohlgeboren seiner Zeit zugehen.

Damit nicht inzwischen die bei einzelnen Behörden bestehenden Ungleichheiten noch weiter vermehrt werden und das Uebergangsverhältniß bis zur vollständigen Durchführung des neuen Systems unnöthig verlängert wird, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, Besoldungszulagen an Unterbeamte nach dem jetzigen System fortan nicht mehr zu gewähren.

Darüber, welche Beamtenkategorien von der neuen Gehaltsregulirung ausgenommen bleiben sollen und auf welche demnach diese Verfügung keine Anwendung zu finden hat, wird Ew. Hochwohlgeboren besondere Mittheilung seitens der betreffenden Herren Ressortminister zugehen.

Berlin, den 1. Januar 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth. — Der Finanz-Minister. Miquel.

An sämmtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

B. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

27) Verfügung an den Königl. Oberpräsidenten Herrn N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Ober-Präsidenten vom 15. Februar 1892, betreffend die Vernichtung von Standesamts-Akten.

Auf die gefälligen Berichte vom 2. Mai und 8. Oktober v. J., betreffend die Vernichtung von Standesamtsakten, erwidere ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, daß ich Anstand nehmen muß, eine Aenderung des §. 9 der Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetze vom 22. Juni 1875 beim Bundesrath in Anregung zu bringen. Wenngleich die ordnungsmäßig geführten Standesregister nach §. 15 des Personenstandsgesetzes bis zum Erweise des Gegentheils Beweiskraft haben, so kann doch die Einsicht der einzelnen in den von den Standesbeamten zu führenden Akten enthaltenden Urkunden für die Statusverhältnisse der betreffenden Menschen noch nach langer Zeit von so großer Wichtigkeit sein, daß eine Vernichtung dieser Akten nach 10 bezw. 30 Jahren und stattgehabtem öffentlichem Aufgebote nicht ohne zuvorige Durchsicht und Prüfung zulässig erscheint. Die mit einer solchen Prüfung verbundene Mühe aber würde zu dem beabsichtigten Erfolge einer Raumersparniß in den Lokalitäten der Standesämter in keinem angemessenen Verhältnisse stehen, da der überwiegende Theil der in den Akten enthaltenen Urkunden auch fernerhin aufzubewahren und nur ein verhältnißmäßig geringer Theil als kassationsfähig

auszusondern sein würde. Es empfiehlt sich demgemäß lediglich die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens und ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, den Magistrat in N. gefälligst mit entsprechendem Bescheide zu versehen. Berlin, den 15. Februar 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

III. Medizinal-Angelegenheiten.

28) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Präsidenten zu Berlin vom 25. Januar 1892, betreffend die Taxbestimmung für die elektrotherapeutische Behandlung Kranker durch approbirte Aerzte.

Ich habe mich veranlaßt gesehen, die beiliegende Taxbestimmung für die elektrotherapeutische Behandlung Kranker durch approbierte Aerzte — Anl. a. — zu treffen, und ersuche Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, dieselbe amtlich veröffentlichen zu lassen. Berlin, den 25. Januar 1892.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Graf Zedlitz.

---

a.

Auf Grund des §. 80 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung setze ich unter Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 30. Mai 1862 (M. Bl. f. d. i. V. S. 210) als Norm für die Bezahlung approbirter Aerzte in streitigen Fällen beim Mangel einer Vereinbarung als Taxe fest, daß denselben bei der elektrotherapeutischen Behandlung Kranker zustehen: für die erste Sitzung 2—15 Mk. für jede folgende Sitzung 1—10 Mk. Berlin, den 25. Januar 1892.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Graf Zedlitz.

IV. Polizei-Verwaltung.

C. Versicherungswesen.

29) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 16. Januar 1892, betreffend, 1) die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, 2) die Entwerthung und Vernichtung der bei dieser Versicherung zu verwendenden Marken.

Ew. 2c. machen wir ergebenst darauf aufmerksam, daß der Herr Reichskanzler die Bestimmungen des Bundesraths

1) über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz und

2) über die Entwerthung und Vernichtung von Marken

am 24. Dezember v. J. im Reichs-Gesetzblatt (S. 399) veröffentlicht hat. Die Veranlassung hierzu hat der Umstand gegeben, daß der Bundesrath den zweiten Theil der betreffenden Bestimmungen vom 27. November 1890 (Zentral-Blatt S. 369), nämlich die Vorschriften über die Entwerthung der Marken, neuerdings geändert hat, während der erste Theil, nämlich die Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht unverändert geblieben ist.

Was die Entwerthung der Marken anbelangt, so ist die bisherige Vorschrift, daß die Entwerthung durch Anbringung eines wagerechten, schmalen, die Marken in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden Strichs erfolgen solle, fortgefallen. Die Entwerthung soll vielmehr vorbehaltlich besonderer Regelung für Ausnahmefälle fortan dadurch bewirkt werden, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 15. 3. 92. Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig. Für die Folge fällt daher auch die Anbringung des früher zulässigen Strichs unter diejenigen Eintragungen und Vermerke, welche nach §§. 108 und 151 a. a. O. unzulässig und strafbar sind. Dasselbe gilt von der Eintragung des Namens oder einer Chiffre des Arbeitgebers u. s. w.

Im Uebrigen ist es bei den bisherigen Vorschriften über die Entwerthung der Marken im Wesentlichen verblieben. Dies gilt insbesondere davon, daß eine allgemeine Verpflichtung zur Entwerthung von Marken nach wie vor nicht besteht. Nur für die Hausindustriellen der Tabakindustrie und ihre Hilfspersonen ist durch Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1891 (Reichsgesetzbl. S. 395) die Entwerthungspflicht eingeführt! im Uebrigen kann sie von der Landescentralbehörde bei dem Einzugsverfahren nach §§. 112 fg. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 97) und in den Fällen des §. 111 a. a. O. angeordnet werden. Ebenso sind die Doppelmarken bei der Selbstversicherung und der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung (§§. 117, 120 a. a. O.) zu entwerthen. In diesen Beziehungen wird auf die zur gefälligen Veröffentlichung beigefügte Bekanntmachung vom heutigen Tage (Anl. a.) ergebenst verwiesen.

Soweit die Marken durch Arbeitgeber selbst eingeklebt werden, behält es also dabei sein Bewenden, daß eine Verpflichtung zur Entwerthung der Marken im Allgemeinen nicht besteht, daß aber eine solche in der vorgeschriebenen Weise sowohl den Arbeitgebern wie den Versicherten gestattet ist. Bei der Entwerthung müssen die Marken pfleglich behandelt werden, insbesondere dürfen sie durch die zugelassene Datumseintragung nicht unkenntlich gemacht werden, und es muß sowohl der Geldwerth der Marken, wie die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, auf deren Namen die Marke lautet, deutlich erkennbar bleiben. Anderenfalls können Ordnungsstrafen bis zu 100 Mark verhängt werden.

Eine Verpflichtung zur Entwerthung ist nicht ausgesprochen worden, weil man die hierdurch unter Umständen hervorgerufenen Belästigungen vermeiden wollte. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß die Eintragung des Datums auf den einzelnen Marken im Interesse der Kontrolle und insbesondere der Verhütung der nochmaligen Verwendung bereits einmal eingeklebt gewesener Marken wünschenswerth ist. Es wird deshalb den Arbeitsgebern empfohlen, fortan die Entwerthung der von ihnen eingeklebten Marken in solchen Fällen, wo dies ohne besondere Belästigung geschehen kann, freiwillig zu bewirken, und auch solche in den Quittungskarten befindlichen, von früheren Arbeitgebern eingeklebten Marken, welche bisher noch nicht entwerthet waren, dadurch nachträglich zu entwerthen, daß sie ihrerseits den Tag, an welchem sie diese Entwerthung vornehmen, auf der Marke vermerken. Die Entwerthung wird insbesondere bei der Beschäftigung unständiger Arbeiter zweckmäßig sein; es wird dadurch verhütet, daß solche unständige Arbeiter, wie es bisher vorgekommen sein soll, nach einander von mehreren Arbeitgebern, bei denen sie im Laufe einer Woche beschäftigt werden, eine Marke für die betreffende Woche unter dem Vorgeben zu erhalten suchen, daß sie bisher von einem anderen Arbeitgeber noch nicht beschäftigt worden seien.

Ew. 2c. ersuchen wir ergebenst, gefälligst den Inhalt dieses Erlasses zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 16. Januar 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. von Berlepsch.

---

a.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ziffern 1, 8 und 7 der Vorschriften des Bundesraths über die Entwerthung von Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung in der Fassung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt S. 399 bestimmen wir hierdurch was folgt:

I. Sofern auf Grund der §. 112. oder 114. des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 (R.=G.=Bl. S. 97) die Beiträge zur Invaliditäts= und Altersversicherung durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden, durch andere von der Landescentralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungs=anstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) eingezogen werden, sind von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu ent=werthen. Die Entwerthung erfolgt dadurch, daß auf die Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Tag der Entwerthung in Ziffern eingetragen wird. An Orten, an welchen meh=rere Einzugsstellen ihren Sitz haben, hat die Gemeindebehörde jeder die Beträge einziehenden Stelle eine besondere Ziffer beizulegen; diese Ziffer ist bei der Entwerthung unter dem eingetragenen Datum gleich=falls einzutragen.

II. Sofern auf Grund des §. 111. a. a. O. von einer Versicherungsanstalt solchen Versicherten, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, die Be=fugniß eingeräumt ist, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitsgeber im Voraus zu entrichten und Ver=sicherte von dieser Befugniß Gebrauch machen, hat der Arbeitgeber jede eingeklebte Marke, für welche der Versicherte die Hälfte ihres Werthes von ihm einzieht, bei der Zahlung dieses Betrages zu entwerthen.

Die Entwerthung erfolgt auch in diesem Falle dadurch, daß auf die Marke handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Tag der Entwerthung in Ziffern eingetragen wird.

III. Die Entwerthung der Marken bei der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses und bei der Selbstversicherung (§§. 117. und 120. a. a. O.) sowie der durch Ziffer 4. der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Dezember 1891 (Reichs=Gesetz=Blatt S. 395) vorgeschriebenen Ent=werthung der Marken für Hausgewerbetreibende der Tabakindustrie und für die Hülfspersonen dieser Hausgewerbetreibenden ist die Entwerthung gleichfalls dadurch zu bewirken, daß auf die Marken der Entwerthungstag in Ziffern eingetragen wird.

Diese Entwerthung liegt bei der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses und bei der Selbstversicherung nach näherer Bestimmung der litt. C. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1890 (Min.=Bl. S. 118) den Ortspolizeibehörden oder den anderen hiermit betrauten Stellen ob. Für die Haus=gewerbetreibenden und deren Hilfspersonen erfolgt sie durch denjenigen, welcher die Marken einzukleben hat. Findet dabei das Einzugsverfahren statt, so ist nach den Vorschriften unter Ziffer I. zu verfnhren.

Sofern die Entwerthung auch für andere Hausgewerbetreibende oder deren Hülfspersonen vorge=schrieben werden sollte, finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

IV. Die Entwerthung muß so erfolgen, daß die Marken dadurch nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke, erkennbar bleiben.

V. Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde (Ziffer A der erwähnten Bekanntmachungen vom 26. Juni 1890) mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden (Ziffer 7 der betreffenden Vorschriften des Bundesraths — Bekanntmachung vom 24. De=zember 1891, Reichsgesetzbl. S. 399). Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden wird hierdurch nicht berührt. Berlin, den 16. Januar 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth. Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. von Berlepsch.

---

30) Verfügung an den Königl. Regierungs=Präsidenten N. zu N. vom 20. Januar 1892 und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungs=Präsidenten und den Königl. Polizei=Präsidenten in Berlin, betreffend das Verfahren bei unbefugter Einbehaltung von Quit=tungskarten der Invaliditäts= und Altersversicherung.

Euer ꝛc. übersende ich in der Anlage ergebenst auszugsweise Abschrift eines Erlasses — Anl. a. — betreffend das Verfahren bei unbefugter Einbehaltung von Quittungskarten zur gefälligen Kenntnißnahme

mit dem ergebenen Ersuchen, den sachlichen Inhalt dieses Erlasses zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.
Berlin, den 20. Januar 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lohmann.

---

a.

2c.
In der Sache selbst wollen Euer 2c. dem Magistrat gefälligst eröffnen, daß in denjenigen voraussichtlich selten vorkommenden Fällen, in denen einem Versicherten eine Quittungskarte fehlt, weil sein Arbeitgeber die bisherige, noch verwendbare Quittungskarte widerrechtlich einbehalten hat, gemäß §. 103. des Gesetzes eine neue Karte mit neuer Nummer auszustellen ist. Die Ausgabestelle hat gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, daß die ältere einbehaltene Quittungskarte auf Grund des §. 108. Abs. 3. des Gesetzes durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dem Arbeitgeber abgenommen und ihr übersendet, gegen den schuldigen Arbeitgeber aber das Strafverfahren gemäß §. 148., Ziffer 3 eingeleitet wird. Sobald die abgenommene ältere Karte der Ausgabestelle zugeht, ist dieselbe wie eine zum Umtausch eingereichte Karte zu behandeln, also aufzurechnen und gemäß Ziffer 29. der Anweisung vom 17. Oktober 1890 der Versicherungsanstalt zuzuführen. Berlin, den 20. Januar 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lohmann.

An den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. N. 2c. zu N.

B. Sicherheits-Polizei.

31) Verfügung an den Königlichen Regierungs-Präsidenten N. zu N. vom 11. März 1892, betr. die Berichtigung eines Fehlers in dem Erlasse vom 11. Dezember 1891, bezüglich des Transports von Fahnenflüchtigen.

Ew. Hochgeboren benachrichlige ich ergebenst, daß es in meinem auf den Transport von Fahnenflüchtigen bezüglichen Erlasse vom 11. November v. Js. (Min. Bl. f. d. i. V. 1891 S. 230) an Stelle der Worte „des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 24. Mai 1877 (Beil. 11, Abschn. III)“ heißen muß: „der Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden vom 7. März 1889 (Anl. 7, III)“. Berlin, den 11. März 1892.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Haase.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

32) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten, beziehungsweise die Königl. Regierungen, die Chefs der Weichsel-, Oder-, Elbe- und Rheinstrombau-Verwaltung, an die Königl. Kanal-Commission zu Münster und an die Königl. Ministerialbau-Commission in Berlin vom 7. Februar 1892, betreffend die für den Fiskus erfolgenden Grundstückserwerbungen und den Abschluß von bezüglichen Verträgen.

Dem Fiskus sind aus Anlaß von Grundstückserwerbungen mehrfach unnöthige Kosten dadurch erwachsen,

daß in den Grundstückserwerbsverträgen eine Vereinbarung für den Fall unterblieben ist, daß nicht das gesammte Terrain mit einem Male, sondern nach und nach in einzelnen Abschnitten in Anspruch zu

nehmen und zu übergeben ist, so daß der volle Kaufpreis für das Gesammtterrain an dem Tage des zuerst übernommenen Abschnittes hat gezahlt bezw. von da ab hat verzinst werden müssen,

daß ferner nicht erschöpfende Bestimmung getroffen worden ist, nach welcher das Kaufgeld, sofern dessen sofortiger Auszahlung Hindernisse in der Person des Verkäufers, in der Erfüllung der von derselben überommenen Verpflichtungen, in den Grundbuchverhältnissen oder sonstwie entgegenstehen, mit der Maßgabe zu hinterlegen ist, daß durch die Hinterlegung die Verpflichtung zur Zinszahlung fortfällt,

und daß endlich die Zahlung bezw. Hinterlegung des Kaufpreises nicht rechtzeitig erfolgt ist.

Ich ersuche deshalb Ew. ꝛc. und die ꝛc., die dortseits mit der Abfassung und Schließung derartiger Verträge zu Beauftragenden gefälligst auf Vorstehendes noch besonders hinzuweisen und auf die durch Nichtbeachtung der für den Fiskus zu sichernden Rechte nothwendiger Weise entstehenden Regreßverpflichtungen aufmerksam zu machen, sowie auch selbst für die rechtzeitige Zahlung bezw. Hinterlegung der Kaufgelder Sorge zu tragen. Endlich ist auch bei der Wahl der zu Beauftragenden mit besonderer Vorsicht vorzugehen. Vielfach sind Privatpersonen mit Rücksicht auf ihre Orts- und Personalkenntniß oder auf ihre Vertrauensstellung gegenüber dem Publikum mit der Ermittelung des Werthes der Grundstücke und Grundstücksparzellen und mit der Führung der ersten Verhandlungen mit den Eigenthümern beauftragt worden. Wenngleich die Mitwirkung solcher Privatpersonen bei den vorbereitenden Schritten sich im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens oftmals empfehlen wird, so erscheint es bedenklich, denselben auch den Abschluß und die Ausführung der formellen Erwerbsverträge zu überlassen, da ihnen für diesen Theil des Geschäfts erforderlichen besonderen Rechts- und Geschäftskenntnisse nur in den seltensten Fällen beiwohnen wird. In der Regel ist daher mit der Erledigung dieses Theiles des Geschäftes ein Beamter zu betrauen. Berlin, den 7. Februar 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

VI. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

33) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten und den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 6. Januar 1892, betreffend den Transport und die Aufstellung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Flaschen.

Auf den Bericht vom ꝛc. und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 19. März v. J., betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 55) übersende ich Eurer ꝛc. hierneben Abschrift einer für den Umfang des Regierungsbezirks Koblenz erlassenen Polizei-Verordnung vom 8. Mai v. J. — Anl. a. —, die den Transport und die Aufstellung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Flaschen behandelt, zu gefälliger Kenntnißnahme und mit dem Anheimstellen, im etwaigen Bedürfnißfalle eine entsprechende Verordnung auch für den ꝛc. Bezirk zu erlassen.

Berlin, den 6. Januar 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Magdeburg.

---

a.

Polizei-Verordnung, betreffend den Transport und die Aufstellung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Flaschen.

Auf Grund des §. 137. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses gemäß §§. 6. und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungsbezirks Coblenz Folgendes verordnet.

§. 1. Flüssige Kohlensäure darf auf Landwegen nur in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl transportirt werden, welche der amtlichen Druckprobe unterzogen sind.

§. 2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen 250 Atm. und 1 kg flüssige Kohlensäure für je 1,34 l Fassungsraum des Behälters.

§. 3. Die Druckprobe, bei welcher eine bleibende Veränderung der Form oder Undichtigkeit sich nicht zeigen darf, ist alle drei Jahre zu erneuern und darf nur von einem qualificirten Beamten ausgeführt werden. Auch ist über jede Druckprobe ein amtliches Attest auszustellen.

§. 4. Die Kohlensäurebehälter müssen einen amtlichen, in dauerhafter Weise, an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters, einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe, die zulässige Füllung in kg und den Tag der letzten Druckprobe angiebt. Dieser Vermerk ist durch Einschlagen eines amtlichen Stempels zu beglaubigen.

§. 5. Die Kohlensäurebehälter müssen ferner aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst hergestellte und fest aufgeschraubte Kappen zum Schutze der Ventile tragen. Auf dem oberen Theile der Kappen ist ein Kranz fest aufzuziehen, der nach Außen hin viereckig ist und über den Umfang der Behälter derart hervorragt, daß jedes Rollen der Behälter verhindert wird.

§. 6. Die mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden, und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch der Ofenwärme auszusetzen.

§. 7. Niemals dürfen gefüllte Kohlensäure-Behälter in solchen Fahrzeugen befördert werden, welche zugleich auch zur Personenbeförderung dienen; der Transport solcher Behälter auf Personen-Dampfschiffen, in Kaiserlichen Postwagen, Omnibussen 2c. ist daher verboten.

§. 8. Gefüllte Kohlensäure-Behälter dürfen niemals auf den Fahrzeugen oder auf Lagerplätzen, woselbst Menschen verkehren, frei lagern, sondern müssen entweder zeltartig mit einer Decke von Segeltuch 2c. oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt sein. Diese Vorschrift gilt besonders für Behälter, welche auf den Lagerplätzen, an den Güterschuppen der Bahnhöfe oder an den Ladebrücken der Dampfschiffe lagern. Eben so wenig dürfen die Behälter mit gefüllter Kohlensäure in den Fahrzeugen, mit welchen sie von den Fabriken nach den Bahnhöfen 2c. und von den Bahnhöfen nach ihrem Bestimmungsorte transportirt werden, unbedeckt liegen.

§. 9. Die Kohlensäure-Behälter, welche zur Bierpression gebraucht werden, sind von den Polizeibeamten mindestens halbjährlich einmal zu revidiren und ist hierbei darauf zu achten, daß das Datum der letzten Druckprobe mit zugehörigem Amtsstempel nicht älter ist als drei Jahre. Der Gebrauch solcher Behälter, welche vor länger als 3 Jahren zum letztenmal der Druckprobe unterzogen worden sind, ist zu untersagen.

§. 10. Diejenigen Mineralwasser-Fabrikanten, welche in ihrem Betriebe flüssige Kohlensäure verwenden wollen, sind verpflichtet, davon vorher der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§. 11. Fuhrwerke, in welchen gefüllte Kohlensäure-Behälter transportirt werden, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben, so lange die Behälter in den Fuhrwerken sich befinden.

§. 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft. Coblenz, den 8. Mai 1891.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Koch.

---

34) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten und den Ober-Präsidenten in Potsdam, sowie abschriftlich an die übrigen Königl. Ober-Präsidenten, vom 13. Februar 1892, betreffend die Zustellung von Schriftstücken in gewerbegerichtlichen Streitsachen.

Nach §. 32. Absatz 2. des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (R.-G.-Bl. S. 141) ist in dem vereinfachten Verfahren, welches bei der Zustellung von Schriftstücken in gewerbegerichtlichen Streitsachen zur Anwendung kommt, der Tag der Zustellung von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlage zu vermerken.

Für die Ausführungen dieser Vorschrift, welche hinsichtlich anderer vereinfachter Zustellungen, beispielsweise in Strafsachen, nicht getroffen ist, hat sich insofern eine Schwierigkeit ergeben, als die Organe der Postverwaltung aus dem Aeußeren der Sendungen nicht ohne Weiteres ersehen können, in welchen Fällen

es sich um eine gewerbegerichtliche oder eine andere vereinfachte Zustellung handelt, und ob demnach der Vermerk des Zustellungstags erforderlich ist oder nicht. Wenngleich nun bei gewerbegerichtlichen Zustellungen das dem Briefumschlage beigefügte Formular der Zustellungsurkunde die Adresse des Gewerbegerichts oder des Gerichtsschreibers enthalten muß, an welche die Urkunde zurückzusenden ist, so würde es doch bei der großen Zahl der mit Zustellungsurkunden versehenen Briefe zu einer wesentlichen Erschwerung des Post-Bestelldienstes führen, wenn den Postboten die Verpflichtung auferlegt würde, in jedem einzelnen Falle die Adressen auf den Zustellungsurkunden nach der erwähnten Richtung hin näher zu prüfen.

Unter diesen Umständen erscheint es zweckmäßig, die von den Gewerbegerichten ausgehenden Sendungen in der Aufschrift der Briefumschläge dadurch kenntlich zu machen, daß dem in §. 31. Absatz 2. des Gesetzes vorgeschriebenen Vermerke „vereinfachte Zustellung“ noch die Bezeichnung „Gewerbegerichtssache“ hinzugefügt wird.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir daher ergebenst, sämmtliche im dortigen Bezirke etwa bestehenden und demnächst die etwa neu errichteten Gewerbegerichte, sowie die auf Grund des §. 81. des Gesetzes umgebildeten gewerblichen Schiedsgerichte gefälligst darauf hinzuweisen, daß nur unter der gedachten Voraussetzung bei Postzustellungen die Beobachtung der Vorschrift des §. 32. Absatz 2. a. a. O. über den Vermerk des Zustellungstags auf dem Briefumschlage als gesichert gelten kann.

Berlin, den 13. Februar 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. von Berlepsch.

Der Justizminister.
In Vertretung: Nebe-Pflugstedt.

---

35) Anweisung vom 26. Februar 1892 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichsges. Bl. S. 261), betreffend Abänderung der Gewerbeordnung wird Folgendes bestimmt:

A. **Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.** (§§. 107.—114. der Gewerbe-Ordnung.)

I. Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind, abweichend von dem bisher geltenden Rechte, Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen großjährig oder für großjährig erklärt sind.

Zu den „gewerblichen Arbeitern“, welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, gehören, wie aus der gegenwärtigen Fassung der Ueberschrift des Titels VII der Gewerbe-Ordnung erhellt, auch die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebs-Beamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrik-Arbeiter“ angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbe-Unternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen sowie auf Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

II. Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden:

Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

III. Nach den bisherigen Bestimmungen waren auch die in Fabriken beschäftigten Kinder unter 14 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, da diese Personen, ebenso wie die noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten, in Fabriken beschäftigten jungen Leute von 14—16 Jahren nach §. 137. Absatz 1. a. a. O. eine Arbeitskarte führen mußten.

Nachdem die Verpflichtung zur Führung einer Arbeitskarte durch die neue Fassung des §. 137. aufgehoben worden ist, tritt nach §. 107. Absatz 1. auch für die nicht mehr zum Besuche der Volksschule

verpflichteten Kinder, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt werden, die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches ein.

Die Bestimmungen des bisherigen §. 137. über die Arbeitskarten und die dazu unter B. der Anweisung an die Orts-Polizei-Behörden vom 24. Oktober 1878 ergangenen Ausführungs-Vorschriften bleiben dagegen für diejenigen Kinder und diejenigen zum Besuche der Volksschule noch verpflichteten jungen Leute von 14—16 Jahren, welche ausweislich der für sie ausgestellten Arbeitskarte bereits vor dem 1. Juni 1891 in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren, solange in Geltung, bis für sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres und nach Beendigung der Schulpflicht ein Arbeitsbuch ausgestellt worden ist, keinesfalls aber länger als bis zum 1. April 1894 (Artikel 9. Absatz 4. des Gesetzes vom 1. Juni 1891).

IV. Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1) Kinder, welche bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeits-Vertrages, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2) Personen, welche im Gesinde-Verhältniß stehen;
3) die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

V. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde, vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

VI. Die Arbeitsbücher werden von den Orts-Polizeibehörden ausgestellt. Sie müssen vom 1. April 1892 an nach Format, Papier und Druck der von dem Herrn Reichskanzler festgestellten, aus der Anlage erhellenden Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in der Anlage gewählte Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl, sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Nummerirung bis zur letzten Seite fortlaufen. Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.

VII. Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher ist von der Orts-Polizeibehörde nach dem anliegenden Formular A ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichniß zu führen.

VIII. Die Orts-Polizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder falls ein solcher im Gebiet des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§. 108.). Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt, oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§. 108., 109., 112.).

IX. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so hat die Orts-Polizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, oder wo der Vater ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeinde-Behörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reiches, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§. 108.).

Daß die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Art ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Eine

Ergänzung der Zustimmung des **Vormundes** ist im Gesetze nicht vorgesehen und demnach auch nicht auszusprechen. Die Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des Vaters oder Vormundes ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeinde-Behörde zu erbringen.

X. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schul-Inspektors desjenigen Ortes zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

XI. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburts-Urkunde (Geburts-, Tauf-Scheines) zu fordern.

XII. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars nach dem anliegenden Muster. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (VII.) übereinstimmen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämmtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

XIII. 1) Wird die Ausstellung eines **neuen** Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Orts-Polizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, **oder** verloren gegangen, **oder** vernichtet ist. Das Ergebniß dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher (VII.) Spalte 7 einzutragen (§. 109. Absatz 2.).

2) Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§. 109. Absatz 1.).

3) Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher (VII.) unter der Rubrik „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung eines **neuen** Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber **absichtlich** unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach §. 150. Nr. 3. der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen.

Ingleichen ist die Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach §. 146. Nr. 3. und 150. Nr. 2. a. a. O. herbeizuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

4) Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§. 111. Absatz 2.) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachts-Verhältniß ausdrückenden Zusatze zu versehen haben.

XIV. Die Ausstellung der Arbeitsbücher muß kosten- und stempelfrei erfolgen. Nur für die Ausstellung eines **neuen** Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennigen erhoben werden (§. 109. Absatz 2.). Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Verschulden des Arbeitgebers nothwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen. (§. 112 Absatz 1.)

XV. Während der bisherige §. 107. die Arbeitgeber verpflichtete, das Arbeitsbuch an den Arbeiter selbst auszuhändigen, hat die Aushändigung des Arbeitsbuches nunmehr bei Arbeitern **unter 16 Jahren** an den Vater oder Vormund zu erfolgen. Bei Arbeitern **über 16 Jahren** hat dies dann zu geschehen, wenn der Vater oder der Vormund es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeinde-Behörde des im §. 108. bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuchs an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken

ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuchs an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

XVI. Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Führung und Leistungen (§. 113.) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst als sein Vater oder Vormund fordern. Die Aushändigung der Arbeitszeugnisse erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der Vater oder Vormund verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeinde-Behörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des Vaters oder Vormundes nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

XVII. Die Orts-Polizeibehörden haben sich sofort mit einer hinreichenden Anzahl von neuen Formularen zu Arbeitsbüchern zu versehen und solche fortlaufend vorräthig zu halten. Die bisher benutzten Formulare sind als unbrauchbar zu vernichten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß im Hinblick auf die Aenderungen, welche die §§. 107.—114. der Gewerbe-Ordnung und die Einrichtung des Arbeitsbuchs mit dem 1. April 1892 erfahren, von diesem Zeitpunkt an sich auch diejenigen minderjährigen Arbeiter mit einem den neuen Bestimmungen entsprechenden Arbeitsbuch versehen müssen, welche bereits vorher in Beschäftigung getreten sind. Die bisherigen Arbeitsbücher sind als nicht mehr brauchbar durch einen amtlichen Vermerk zu schließen. Eine Gebühr darf für diese durch den Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1891 nothwendig gewordene Ersetzung der bisherigen Arbeitsbücher durch neue nicht erhoben werden. Es empfiehlt sich, die Arbeiter und Arbeitgeber durch wiederholte Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 150. Ziffer 1. und 2. der Gewerbe-Ordnung hierauf aufmerksam zu machen und dabei gleichzeitig auch die unter III. bezeichneten Bestimmungen hervorzuheben.

Sollten die Orts-Polizeibehörden sich einen den ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Arbeiter, welche in eine neue Beschäftigung eintreten und sodann unter den übrigen diejenigen Kinder und jungen Leute, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen (vergl. unter I.) beschäftigt sind, mit Arbeitsbüchern zu versehen.

B. **Lohnzahlung.** (§. 115a. der Gewerbe-Ordnung.)

Die Genehmigung zur Vornahme von Lohn- und Abschlags-Zahlungen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen ist von der unteren Verwaltungsbehörde nur auf Antrag des Gewerbtreibenden und nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu ertheilen. Ein solches ist in der Regel nur anzunehmen für kleinere, nicht ständige Betriebe (Ziegeleien, Steinbrüche 2c.) und Bauten, wenn eine zur Vornahme der Lohnzahlungen geeignete Räumlichkeit auf der Betriebsstätte oder in deren Nähe nicht vorhanden, ihre Beschaffung auch ohne unverhältnißmäßige Kosten und Schwierigkeiten nicht zu bewirken ist. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß Fürsorge getroffen ist, daß die ausgelöhnten Arbeiter nicht zur Entnahme von Speisen und Getränken oder Waaren verleitet werden.

Bei Ertheilung der Erlaubniß ist stets ausdrücklich der jederzeitige Widerruf vorzubehalten. Für größere Bauten und ständige Betriebe ist die Erlaubniß niemals zu ertheilen. Abschrift der schriftlich zu ertheilenden Erlaubniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Zu beachten ist, daß die Rechtsbeständigkeit des §. 9f. der Verordnung vom 21. Dezember 1846 (Ges. S. 1847 S. 21), wonach bei öffentlichen Bau-Ausführungen (von Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen 2c.) die Zahlung keinesfalls in Schank- und Wirthshäusern erfolgen darf, durch den §. 115a. der Gewerbe-Ordnung nicht berührt worden ist.

C. **Polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§. 120 d. und 147. Absatz 4.**

I. Auf Grund des §. 120d. können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne gewerbliche Anlagen erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, welche angeordnet werden soll,

a. zur Durchführung eines der in den §§. 120a. bis 120d. enthaltenen Grundsätze erforderlich und
b. nach der Beschaffenheit der einzelnen gewerblichen Anlagen überhaupt ausführbar ist.

Gegenüber gewerblichen Anlagen, die bereits vor dem 1. Juni 1891 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, welche ohne unverhätnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II. Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr zu beseitigen, so hat die Orts-Polizeibehörde ohne Aufschub die erforderliche Verfügung zu erlassen und zur Ausführung zu bringen. Anderenfalls hat sie vor Erlaß ihrer Verfügung die gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten einzuholen. Dieser hat sich auch über die für die Ausführung der anzuordnenden Maßregel festzusetzende Frist auszusprechen. Spricht sich der Gewerbe-Aufsichtsbeamte gegen den Erlaß der Verfügung oder für die Abänderung ihres Inhalts aus, so hat die Orts-Polizeibehörde wenn sie dem Gutachten nicht Folge geben will, den Erlaß der Verfügung auszusetzen, bis sie die Zustimmung der höheren Verwaltungs-Behörde erwirkt hat. — Polizeiliche Verfügungen, um deren Erlaß die Orts-Polizeibehörde von dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten ersucht wird, sind von ihr binnen zwei Wochen zu erlassen, sofern sie nicht binnen dieser Frist Bedenken dagegen erhebt. In diesem Falle hat der Gewerbe-Aufsichtsbeamte, falls er die erhobenen Bedenken für unbegründet erachtet, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen.

III. Ist die auf Grund des §. 120d. erlassene Verfügung durch Beschwerde angefochten, so darf sie nur dann vor endgültiger Entscheidung der Beschwerde zur Ausführung gebracht werden, wenn letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt bleiben kann. Als ein solcher Nachtheil ist eine erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeiter anzusehen.

Zur Erzwingung durch rechtskräftig gewordene Verfügung angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des §. 147. Absatz 1. Ziffer 4. herbeizuführen und von den polizeilichen Zwangsbefugnissen erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Verurtheilung die angeordnete Maßnahme nicht getroffen wird.

Nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahme eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter zur Folge hat, sind die polizeilichen Zwangsbefugnisse schon vor Erledigung des Strafverfahrens anzuwenden.

Von der Befugniß des §. 147. Absatz 4., bis zur Herstellung des der Verfügung entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes oder des in Frage stehenden Theiles desselben anzuordnen, ist nur bei rechtskräftig gewordenen Verfügungen Gebrauch zu machen. In Fällen dieser Art hat die Orts-Polizeibehörde vor Erlaß ihrer Anordnung die gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten darüber einzuholen, ob die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet und in wie weit die Einstellung des Betriebes anzuordnen sein würde. Die Betriebs-Einstellung ist nur soweit anzuordnen, als es zur Beseitigung erheblicher Nachtheile oder Gefahren unbedingt erforderlich ist.

D. **Arbeits-Ordnungen.** (§§. 134a. bis 134h. der Gewerbe-Ordnung).

I. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeits-Ordnung besteht für jede Fabrik und jede durch §. 154. Absatz 2. ihr gleichgestellte Anlage, welche während der Zeit ihres Betriebes in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung:

a. diejenigen Arbeiter, welche wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden,

b. die Betriebs-Beamten, Werkmeister und Techniker.

II. Die Arbeits-Ordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist in zwei Ausfertigungen unmittelbar oder durch Vermittelung der Orts-Polizeibehörde der unteren Verwaltungs-Behörde einzureichen.

Letztere hat eine Ausfertigung alsbald dem zuständigen Gewerbe-Inspektor, oder so lange ein solcher noch nicht vorhanden ist, dem der höheren Verwaltungs-Behörde beigegebenen Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu übersenden.

III. Die untere Verwaltungs-Behörde hat nach Eingang der Arbeits-Ordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§. 134f.). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist. Da bei der großen Anzahl von Arbeits-Ordnungen, die innerhalb der ersten vier Wochen nach dem 1. April 1892 eingehen werden, die sofortige Prüfung aller Arbeits-Ordnungen nicht ausführbahr sein wird, so sind zunächst diejenigen zu prüfen, gegen deren Inhalt die Arbeiter nach §. 134d. Bedenken geäußert oder später Beschwerde erhoben haben.

Bei jeder Arbeits-Ordnung und bei jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen,

a. ob die Vorschrift des §. 34d. über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiter-Ausschusses, soweit diese Vorschrift Anwendung findet, beachtet ist und sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiter-Ausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des §. 134h. entspricht,

b. ob die Arbeits-Ordnung alle im ersten Absatz des §. 134b. sub 1. bis 4. erforderten Bestimmungen enthält,

c. ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungs-Fristen für beide Theile gleich bemessen sind (vgl. §. 122.),

d. ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,

e. ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen, und in welcher Weise die Strafgelder und die nach §. 134. Absatz 2. verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweck-Bestimmung, daß die Strafgelder und Lohnbeträge „zum Besten der Arbeiter der Fabrik“ verwendet werden. Es ist vielmehr bestimmt auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder oder Lohnbeträge zu bezeichnen.

IV. Da die Prüfung nicht an eine bestimmte Frist gebunden ist und die untere Verwaltungs-Behörde zu jeder Zeit, wenn sie einen Mangel in der Arbeits-Ordnung entdeckt, die Beseitigung desselben anordnen kann, so empfiehlt es sich namentlich in der ersten Zeit, mit Vorsicht vorzugehen und soweit nicht Beschwerden von Arbeitern vorliegen, zunächst nur wegen zweifelloser Lücken und Gesetzwidrigkeiten die Ersetzung oder Abänderung anzuordnen. In dieser Anordnung kann — namentlich, wenn die Arbeis-Ordnung noch andere rechtlich zweifelhafte Bestimmungen enthält — ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Anordnung weiterer Abänderungen vorbehalten bleibe.

V. Gegen die Anordnung der untern Verwaltungs-Behörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungs-Behörde statt (§. 134f. Absatz 2.). Diese hat in zweifelhaften und wichtigen Fällen vor ihrer Entscheidung die Entschließung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörde findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

VI. Auf Arbeits-Ordnungen, welche vor dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassen sind, finden die Vorschriften der §§. 134d. und 134e. Absatz 1. über die Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Januar 1891 erlassenen Arbeits-Ordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, ober vor dem 1. April 1892 abgeändert oder vollständig revidirt und umgestaltet worden sind. Dagegen finden die §§. 134d. und 134e. Absatz 1. Anwendung auf alle nach dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeits-Ordnungen und auf alle Nachträge, durch welche nach dem 1. April 1892 früher erlassene Arbeits-Ordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des §. 134a. Absatz 1; „der Erlaß erfolgt durch Aushang“ ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeits-Ordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form z. B. durch

Behändigung allen Arbeitern zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. April 1892 an, nach §. 134 c Absatz 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

E. **Anzeige, Verzeichniß und Auszüge bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.** (§. 138. der Gewerbe-Ordnung.)

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Orts-Polizeibehörde die im §. 138. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Die Fabriken, welche jugendliche Arbeiter beschäftigten, unterlagen bereits bisher dieser Anzeigepflicht. Neu hinzugetreten ist diese für Fabriken, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigen. Sie gilt sowohl für diejenigen Fabriken, welche erst am oder nach dem 1. April 1892 mit solcher Beschäftigung beginnen, als auch für diejenigen Fabriken, welche bereits vorher Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt haben. Letzteren Fabriken ist zur Erstattung der Anzeige Frist bis zum 16. April 1892 zu gewähren.

Als den Fabriken gleichstehende Anlagen sind anzusehen:

1) Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werfte und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (vgl. J. II.), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§. 154. Absatz 2., §. 154 a. Absatz 1),
2) Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Verwendung von Dampfkraft stattfindet und nach Erlaß der im Art. 9. des Gesetzes vom 1. Juni 1891 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnung alle Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen. (§. 154. Absatz 3. und Artikel 9. Absatz 1. des Gesetzes vom 1. Juni 1891).

II. Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahren, oder welche dieser 3 Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist von der Orts-Polizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie alle im §. 138. Absatz 2. vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall, zur Vervollständigung zurückzugeben.

Die eingehenden Anzeigen sowie die später etwa eingehenden Veränderungs-Anzeigen sind zu den Akten der Orts-Polizeibehörde zu nehmen, welche für jede Fabrik besonders zu führen sind.

III. Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen ist von der Orts-Polizeibehörde nach den beigefügten Formularen B und C je ein Verzeichniß der im Verwaltungs-Bezirk belegenen Fabriken, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren und derjenigen, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, zu führen. Dies Verzeichniß ist dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Jeder Arbeitgeber, welcher die im §. 138. vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Orts-Polizeibehörde darauf hinzuweisen, sofern er Arbeiterinnen beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen den in §. 138. Absatz 2. erwähnten, in einem Exemplar beigefügten Auszug D aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren, und sofern er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen das in §. 138. Absatz 2. erwähnte Verzeichniß F, wozu ein Formular hierneben beigefügt ist, und den ebendaselbst erwähnten, in einem Exemplar angeschlossenen Auszug E aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auszuhängen hat.

V. Werden andere als die vorstehend unter I. bezeichneten Anlagen den Fabriken gleichgestellt (§. 154. Absatz 4. a. a. O.), so finden auf diese die Bestimmungen unter I.—IV. ohne Weiteres Anwendung.

F. **Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Betriebe.** (§§. 138 a. und 139. der Gewerbe-Ordnung.)

Für einzelne Fabrik-Betriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 135. Absatz 2. und 3., 136., 137. Absatz 1. bis 3. zugelassen werden und zwar:

1) „wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit“ eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Wochentagen außer Sonnabend bis zu 13 Stunden (§. 138 a. Absatz 1. bis 4.),

2) „bei den im §. 105 c. Absatz 1. Ziffer 2. und 3. bezeichneten Arbeiten“ eine Beschäftigung gewisser Arbeiterinnen über 16 Jahren an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von 5 ½ Uhr Nachmittags bis 8 ½ Uhr Abends (§. 138 a. Absatz 5),
3) wegen „Unterbrechung des regelmäßien Betriebes durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle“ eine Verlängerung der Arbeitszeit, Gestattung der Nachtarbeit und Wegfall der Pausen für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§. 139. Absatz 1.),
4) wegen der „Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter“ Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter aber ohne Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit und unter Gewährung einer mindestens einstündigen Pause für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§. 139. Absatz 2.).

I. Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit. (Gew.-Ordn. §. 138. Absatz 1. bis 4.).

1) Zuständig für die Zulassung der Ueberarbeit von Arbeiterinnen wegen „außergewöhnlicher Häufung der Arbeit“ ist die untere Verwaltungsbehörde nur dann, wenn die längere Beschäftigung für höchstens 2 Wochen nachgesucht wird, d. h. für 10 Arbeitstage, da diese 2 Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets 2 Sonntage und 2 Sonnabende umfassen. Im Uebrigen ist nur die höhere Verwaltungs-Behörde zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der 2 Wochen eine Fortdauer der Beschäftigung nachgesucht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist die untere Verwaltungsbehörde nur von Neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihr oder der höheren Verwaltungsbehörde zugelassenen längeren Beschäftigung in der Fabrik oder der betreffenden Betriebs-Abtheilung die gesetzliche Beschäftigung wieder eingetreten und ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt ist.
2) Der schriftliche und erschöpfende Antrag ist unmittelbar oder durch Vermittelung der Orts-Polizeibehörde an die untere oder höhere Verwaltungs-Behörde zu richten. Ist der Antrag der Orts-Polizeibehörde zur Weiterbeförderung überreicht, so hat diese sofort mangelhafte Anträge zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebniß dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern. Die dreitägige Frist für den von der untern Verwaltungs-Behörde zu ertheilenden Bescheid beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs des den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechenden Antrages.
3) Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahre kann die Ueberarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Ueberarbeit auch nur für einen Tag über die 40 Arbeitstage hinaus von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage ein Ausgleich eintreten.
4) Fabrikbesitzer, welche für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen, welcher für die Fabrik oder die betreffende Betriebs-Abtheilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahren an allen Betriebstagen ersehen läßt.

Sonn- und Festtage, sowie diejenigen Tage, für welche auf Grund des §. 139. Absatz 1. der Gewerbe-Ordnung eine längere als die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit gestattet worden ist, sind bei der nach §. 138 a. Absatz 2. vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maßgebend ist auch für die sogenannten Kampagne-Industrien, welche nur während eines Theils des Jahres im Betriebe sind, der Durchschnitt der Betriebstage, d. h. der Tage, an welchen ein regelmäßiger Betrieb stattfindet.

Die höhere Verwaltungs-Behörde darf die Genehmigung zur Ueberarbeit für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre nur unter der Bedingung ertheilen, daß in der Fabrik oder in der betreffenden Betriebs-Abtheilung für die nicht auf Vorabende von Sonn- und Festtagen fallenden Betriebstage des Kalenderjahres die durchschnittliche Arbeitszeit elf Stunden nicht übersteigt.

Der Bescheid auf den Antrag ist schriftlich zu ertheilen. Abschrift der ertheilten Genehmigung ist alsbald der Orts-Polizeibehörde zuzustellen.

5) Bei der Genehmigung ist abgesehen von besonderen im einzelnen Falle zu stellenden Bedingungen sowohl von der unteren wie von der höheren Verwaltungs-Behörde stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Ueberarbeit nicht inne gehalten werden oder daß Unzuträglichkeiten aus der Ueberarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplanes erfolgt, so ist außerdem zu fordern, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungs-Vermerk in den Fabrikräumen, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Ist die Nichtinnehaltung der Genehmigung durch den Fabrikbesitzer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellte Person verschuldet, so ist der Regel nach die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen §. 137. auf Grund des §. 146. Absatz 1. Ziffer 2. der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen.

Die Genehmigung neuer Anträge auf Ueberarbeit ist zu versagen, wenn gerichtliche Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen §. 137. oder wenn andere Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

6) Voraussetzung für die Genehmigung der Ueberarbeit sowohl durch die untere als durch die höhere Verwaltungs-Behörde ist eine „außergewöhnliche Häufung der Arbeit“. Diese tritt regelmäßig ein bei den sogen. Saison-Industrien, d. h. solchen, welche zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahre einen verstärkten Betrieb haben. Zu ihnen gehören zunächst manche auf den Winter- oder Sommer-Bedarf arbeitende Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textil-Industrie, Fabriken für Konfektion und Putzmacherei, Stickereien, Färbereien, Druckereien, Strohhut-Fabriken 2c., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen (Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Kirchweih- und Schützenfeste) arbeitenden Gewerbe. Einen verstärkten Betrieb können beispielsweise haben: Zuckerwaaren-, Chokolade-, Bisquit-, Kakes-, Luxuspapier-, Kartonnage-, Masken-, Spielwaaren-, Parfümerie- und Bijouterie-Fabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien und Fabriken für künstliche Blumen.

Dieser vermehrte Bedarf zu gewissen Jahres- und Festzeiten rechtfertigt aber die Genehmigung der Ueberarbeit nur dann, wenn durch Produktion auf Vorrath oder Lager diesem Bedarf nicht Rechnung getragen werden kann. Dies trifft ohne weiteres zu für Waaren, welche dem Verderben ausgesetzt sind, wenn sie über eine gewisse Zeit hinaus lagern. Diese Voraussetzung kann ferner zutreffen für Waaren, welche nur auf Bestellung angefertigt werden, wenn letztere nicht frühzeitig genug zu erlangen sind, oder für Waaren, welche von der Mode abhängen, deren Feststellung noch abgewartet werden muß.

Für die Saison-Industrien ist die Ueberarbeit also nur zu gestatten, wenn und soweit eine verstärkte Nachfrage vorliegt, für deren Befriedigung nicht in der stillen Zeit des Jahres vorausgearbeitet werden konnte. Bei der Behandlung der eingehenden Anträge ist Fürsorge zu treffen, daß die gleichen Betriebe in demselben Absatzgebiete möglichst gleich behandelt werden. Wenn nur einzelne Betriebe die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, während die übrigen unter gleichen Verhältnissen arbeitenden Betriebe desselben Gewerbszweiges der Ueberarbeit nicht bedürfen, so ist ersteren der Regel nach die Genehmigung nicht zu ertheilen, da sie sich ebenso wie ihre Gewerbs-Genossen ohne Ueberarbeit werden einrichten können.

Für Betriebe derjenigen Saison-Industrien, für welche der Bundesrath auf Grund des §. 139a. Absatz 1. Ziffer 4. Ausnahmen zugelassen hat, dürfen auf Grund des §. 138a. weitere Ausnahmen nicht zugelassen werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung durch das zu gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig eintretende vermehrte Arbeits-Bedürfniß hervorgerufen ist.

7) Nicht unter die Saison-Industrie fallen die sogen. Kampagne-Industrien, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist und während des übrigen Jahres ganz ruht. Zu ihnen zählen beispielsweise die Rübenzucker-, Cichorien-, Kraut- und Fruchtkonserven-Fabriken, Fischräuchereien, Rasenbleichereien, Feldziegeleien, Thongräbereien und Torfstechereien.

In diesen Kampagne-Industrien sowohl wie in allen übrigen nicht zu den Saison-Industrien ge-

hörigen Fabrikationszweigen kann außergewöhnliche Arbeitshäufung zu unregelmäßig wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in nicht vorherzusehenden Fällen vorkommen. In solchen Fällen kann wegen außergewöhnlicher unregelmäßiger Arbeitshäufung eine Verlängerung der Arbeitszeit auf Grund des §. 138a. auch für diejenigen Betriebe gestattet werden, für welche der Bundesrath auf Grund des §. 139a. Ziffer 2. Ausnahmen von den Bestimmungen des §. 137. zugelassen hat.

8) Für alle diese Fabrik-Betriebe, welche nicht zu den Saison-Industrien gehören, kann die Ueberarbeit nur gestattet werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war oder durch wichtige wirthschaftliche Gründe gerechtfertigt wird.

Als solche Gründe sind insbesondere hervorzuheben:

a. die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe z. B. bei Frucht- und Fleischkonserven-Fabriken, wenn die Zufuhr der zu verarbeitenden Stoffe außergewöhnlich reichlich ist; bei Stärkereien und Brennereien wegen drohender Kartoffelfäule; bei Leimfabriken, wenn in der heißen Jahreszeit der Leim nur während der Abend- und Nachtstunden fertiggestellt werden kann;

b. die Rücksicht auf die Transport-Gelegenheiten, wenn z. B. wegen plötzlich eintretenden Frostes ein frühzeitiger Schluß der Schifffahrt in Aussicht steht und eilige Verladungen vorgenommen werden müssen, oder wenn bei unerwartet früher Eröffnung der Schiffahrt die Ausrüstungs-Gegenstände für die Schiffe schleunig beschafft werden müssen, oder wenn die Gestellung der Wagen durch die Eisenbahn unregelmäßig erfolgt;

c. die Rücksicht auf öffentliche Interessen, wenn beispielsweise für die Militair-Verwaltung große Lieferungen von Munition und Montirungs-Gegenständen ausgeführt werden müssen, oder wenn die Eisenbahn-Verwaltung die Druckereien mit schleuniger Herstellung neuer Fahrpläne beauftragt;

d. die Unmöglichkeit der Innehaltung der Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse;

e. die Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht wohl von anderen befriedigt werden können.

Dagegen ist die Uebernahme zu großer Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Fabrik-Besitzer vorherzusehen war, nicht als Grund zur Genehmigung von Ueberarbeit anzusehen. Ueberhaupt ist die Genehmigung zur Ueberarbeit der Regel nach dann zu versagen, wenn die außergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Fabrik-Besitzer selbst freiwillig herbeigeführt oder durch ungeschickte Dispositionen verschuldet ist, und wenn nur die eigenen Interessen des Fabrik-Besitzers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privat-Interessen in Frage kommen.

9) Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in denen sie die Erlaubniß zur Ueberarbeit auf Grund des §. 138a. Abs. 1.—4. ertheilt hat, ein Verzeichniß zu führen, welches nach beiliegendem Formular G. anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrik-Betrieben zu führen ist. In dieses Verzeichniß ist auch die Zahl derjenigen Betriebstage aufzunehmen, für welche der Bundesrath, der Reichskanzler oder die höhere Verwaltungs-Behörde Ueberarbeit gestattet hat.

Die Bearbeitung und Erledigung der Anträge auf Ueberarbeit ist auch von der höheren Verwaltungs-Behörde nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Den Gewerbe-Aufsichtsbeamten ist von den Verzeichnissen der unteren und von den Genehmigungen der höheren Verwaltungs-Behörde auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gestatten.

II. Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Vorabenden der Sonn- und Festtage bis 8½ Uhr Abends (Gew.-Ord. §. 138. Absatz 5.).

1) Die Genehmigung zur Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5½ Uhr Nachmittags, jedoch nicht über 8½ Uhr Abends hinaus, ist außer an den Vorabenden des Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Festes der Regel nach zu ertheilen, wenn es feststeht, daß nur Arbeiten der im §. 105c. Absatz 1. Ziffer 2. und 3. bezeichneten Art in Frage kommen, welche nicht vor 5½ Uhr Nachmittags erledigt werden können, und daß die Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche so beschäftigt werden sollen, kein Hauswesen zu besorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen.

Die Genehmigung zu den Arbeiten des §. 105c. Absatz 1. Ziffer 3. kann auch für eine größere Anzahl von genau bezeichneten Vorabenden von Sonn- und Festtagen im Voraus nachgesucht und unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall begangener Uebertretung oder hervortretender Unzuträglichkeiten ertheilt werden.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch gerichtliche Bestrafungen auf Grund des §. 146 Absatz 1. Ziffer 2. der Gewerbe-Ordnung oder durch andere Thatsachen die Annahme gerechtfertigt wird, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

2) Der schriftliche Bescheid der unteren Verwaltungs-Behörde muß die einzelnen Arbeiten bezeichnen und die Arbeiterinnen namhaft machen, für welche die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird.

Die Erlaubniß ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach anliegendem Formular H. anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrik-Betrieben zu führen ist. In dieses sind auch diejenigen Genehmigungen aufzunehmen, welche von der unteren Verwaltungs-Behörde auf Grund des §. 139. Absatz 1. zur Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5½ Uhr Nachmittags ertheilt werden, sowie die Zahl derjenigen Vorabende von Sonn- und Festtagen, für welche von der höheren Verwaltungs-Behörde, dem Reichskanzler oder dem Bundesrath Ueberarbeit bewilligt worden ist.

3) Andere als die im §. 105c. Absatz 1. Ziffer 2. und 3. bezeichneten Arbeiten können an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5½ Uhr Nachmittags nur auf Grund des §. 139. gestattet werden. Insbesondere ist es auch unzulässig, eine solche Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 16 Jahren auf Grund des §. 138a. zuzulassen.

4) Die Anträge und Bescheide sind in einem besonderen Aktenhefte zu sammeln, welches ebenso wie das Verzeichniß den Gewerbe-Aufsichts-Beamten auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen ist.

III. Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle (Gew.-Ordn. §. 139. Absatz 1. und 3.).

1) Ausnahmen dieser Art sind nur für einzelne Fabriken und nur auf besonderen Antrag zulässig. Trifft eine solche Betriebs-Unterbrechung mit einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen, so ist auf Antrag §. 139. in Anwendung zu bringen, der weitergehende Ausnahmen als §. 138a. gestattet. War bereits auf Grund des §. 138a. die Ueberarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt und fällt die Betriebs-Unterbrechung in die Zeit des Ausgleiches mit verminderter Arbeitszeit, so kann auf Grund des §. 139. eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Betriebsplan vorgesehen war, gestattet werden.

2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unmittelbar oder durch Vermittelung der Orts-Polizeibehörde an die untere Verwaltungs-Behörde zu richten. Er muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, sowie den Zeitraum angeben, für welchen die Ausnahme stattfinden soll. Ist der Antrag der Orts-Polizeibehörde zur Weiterbeförderung übergeben, so hat diese sofort den Antrag, wenn er mangelhaft ist, zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebniß dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern.

3) Die untere Verwaltungs-Behörde hat von ihrer Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hülfe der außerodentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die untere Verwaltungs-Behörde zwar schleunigst an die höhere Verwaltungs-Behörde zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

4) Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die untere Verwaltungs-Behörde stets die Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörde einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte der höheren Verwaltungs-Behörde vorzulegen. Sofern die Eilbedürftigkeit der Sache es gestattet, ist vorher eine gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbe-Inspektors einzuholen und dem Berichte an die höhere Verwaltungs-Behörde beizufügen.

   Letztere hat, soweit die Ausnahmen für einen 4 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen.

5) Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß diese nicht über das Maaß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglückfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

6) Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Nothfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen innezuhalten:
   a. Innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 9 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 13 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen.
   b. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt.
   c. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.
   d. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.

7) Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen sowie deren Dauer genau angeben. Die untere Verwaltungs-Behörde hat Abschrift der von ihr erlassenen Verfügungen sofort nach dem Erlaß derselben der Orts-Polizeibehörde, dem zuständigen Gewerbe-Inspector und der höheren Verwaltungs-Behörde einzusenden.

8) Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat die höhere Verwaltungs-Behörde nach vollständiger Instruktion mit ihrem gutachtlichen Bericht zeitig zur weiteren Veranlassung dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen. In denjenigen Fällen, in welchen sie die Anträge für begründet erachtet, kann sie die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig selbst gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem zu erstattenden Berichte anzugeben.

9) Die Verhandlungen über die auf Grund des §. 139. Absatz 1. eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen aufs Aeußerste zu beschleunigen.

VI. Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter.
(Gew.-Ordn. §. 139. Absatz 2. und 3.)

1) Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung auf Grund des §. 139. Absatz 2. kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Die Gestattung solcher Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige des ganzen Reichs oder bestimmter Bezirke ist nach §. 139a. Absatz 1. Ziffer 3. dem Bundesrathe vorbehalten.

2) Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Abänderungen, welche gewünscht werden, der Gründe, welche den Antrag veranlassen, und der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für welche die Abänderungen beantragt werden, an die untere Verwaltungs-Behörde zu richten.

3) Die untere Verwaltungs-Behörde hat die Anträge mit einer Aeußerung des zuständigen Gewerbe-Inspektors der höheren Verwaltungs-Behörde vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Thatsachen und über die Rathsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern. Soweit die beantragte anderweite Regelung eine Aenderung der Arbeits-Ordnung bedingt, sind die nach §. 134 d. der Gewerbe-Ordnung ergangenen Aeußerungen der großjährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiter-Ausschusses beizufügen.

4) Die höhere Verwaltungs-Behörde hat die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob
   a. die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen,
   b. die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwicklung der jugendlichen Arbeiter sowie der Gesundheit und des Familienlebens der Arbeiterinnen zu stellen sind, verträglich erscheinen.

   Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in sanitärer Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht und ob die Leitung des Betriebes eine wohlwollende Fürsorge für die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

5) In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von der höheren Verwaltungs-Behörde mittelst schriftlicher Verfügung „bis auf Weiteres" zu gestatten. Die letztere muß enthalten:
   a. die genaue Bezeichnung der Anlage oder derjenigen ihrer Theile, für welche die Abänderungen gestattet worden,
   b. die gestattete Regelung der Beschäftigung,
   c. die etwaigen besonderen Bedingungen, von denen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,
   d. die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse, soweit es sich um Arbeiterinnen über 16 Jahren handelt, auf der in den Fabrikräumen aushängenden Tafel (§. 138. Absatz 2. a. a. O.) angegeben werden müssen,
   e. die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht inne gehalten werden oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

   Von der erlassenen Verfügung ist dem zuständigen Aufsichtsbeamten und der Orts-Polizeibehörde eine Abschrift zu ertheilen.

6) Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswerth machen.

   Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es durch Verlängerung der Mittagspause, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung oder Annehmlichkeit zu gewähren, welche bei Innehaltung der für die Arbeiterinnen und insbesondere der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem vorliegenden Falle nicht durchführbar sein würde. Hier kommen auch die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Eintheilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

   Von diesen Gesichtspunkten aus erscheint es beispielsweise, wenn die Arbeit leicht ist und die Art des Betriebes kürzere Ruhepausen mit sich bringt, unbedenklich bei einer Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern bis höchstens 5½ Stunden von der halbstündigen Pause ganz abzusehen oder die Vor- und Nachmittags-Pausen der länger als 6 Stunden beschäftigten jungen Leute ganz fallen zu lassen, wenn ihre tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt wird, oder diese Pausen auf je eine Viertelstunde zu verkürzen, wenn die Mittagsstunde um eine halbe Stunde verlängert oder die tägliche Arbeitszeit ensprechend verkürzt wird. Die Nachmittagspause für jugendliche Arbeiterinnen an den

Vorabenden von Sonn- und Festtagen kann erlassen werden, wenn der Schluß der Arbeitszeit bereits um 5 oder 5 1/4 Uhr Nachmittags eintritt.

Auch die einstündige Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren kann bei einer Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 9 Stunden um die Hälfte gekürzt werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine halbe Stunde zur Einnahme einer Mahlzeit ausreicht. Bei einer täglichen Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden kann unter günstigen Umständen auch der gänzliche Wegfall der Mittagspause genehmigt werden. Voraussetzung ist auch hier, daß die Arbeit nicht anstrengend ist und kürzere Ruhezeiten nach der Art des Betriebes von selbst eintreten.

7) Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung der Pausen wünschenswerth macht, können vorbehaltlich einzelner im Voraus nicht zu übersehender Ausnahmen für jugendliche Arbeiter nur solche gelten, in denen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittagspausen zu gewähren, und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn die jugendlichen gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in denen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und zur Sicherstellung der Innehaltung dieser Beschränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung" in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

Wegen der Natur des Betriebes ist von der einstündigen Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren in der Regel nur dann abzusehen, wenn eine einstündige Unterbrechung des Betriebes an sich oder wegen des Zusammenhangs der Beschäftigung der weiblichen Arbeiterinnen mit der der männlichen Arbeiter nicht thunlich ist, wenn die Arbeiten an sich leicht, für Arbeiterinnen geeignet und nicht mit Gefahr für die Gesundheit verbunden sind, und wenn die Art des Betriebes kürzere Ruhezeiten mit sich bringt. Unter diesen Voraussetzungen kann die Mittagspause auf eine halbe Stunde ermäßigt werden, wenn außerdem zwei Pausen von je einer Viertelstunde gewährt werden.

8) In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat die höhere Verwaltungs-Behörde die Anträge nach den unter 4, 6 und 7 hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu instruiren und demnächst mit dem Gutachten des zuständigen Aufsichts-Beamten und seiner eigenen gutachtlichen Aeußerung dem Minister für Handel und Gewerbe zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

9) Eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderjahre auf Grund der §. 138 a. und 139. zugelassenen Ausnahmen und anderweiten Regelungen hat der zuständige Aufsichts-Beamte seinem Jahres-Berichte beizufügen.

G. **Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.** (§. 139 b. der Gewerbe-Ordnung.)

I. Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der §§. 107. bis 114. und 135. bis 139 b. der Gewerbe-Ordnung, wird von den Orts-Polizeibehörden und den besondern auf Grund des §. 139 b. der Gewerbe-Ordnung angestellten Aufsichts-Beamten wahrgenommen. Die Aufsichtsthätigkeit dieser Gewerbe-Aufsichtsbeamten wird durch eine besondere Dienstanweisung geregelt.

II. Die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen ist von den Orts-Polizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbe-Unternehmern ihres Verwaltungs-Bezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, welche den Bestimmungen der §§. 135. bis 139 b. der Gewerbe-Ordnung unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist in Zukunft

halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision von der Orts-Polizeibehörde vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen hat diese nach Bedürfniß und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidirende Beamte folgende Punkte festzustellen:

1) Wie groß ist die Zahl der in der revidirten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter
   a. zwischen 16 und 21 Jahren,
   b. zwischen 14 und 16 Jahren,
   c. unter 14 Jahren?

   In allen Rubriken a, b und c sind diese Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen. Außerdem ist, soweit dies thunlich, die Zahl der Arbeiterinnen über 21 Jahren zu ermitteln.
2) Sind sämmtliche minderjährigen Arbeiter (mit Ausnahme der unter A. III. Absatz 3. bezeichneten) mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?
3) Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?
4) Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage und die Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren mit den gesetzlichen Vorschriften (§. 137. Absatz 1.—4.) und mit der der Orts-Polizeibehörde erstatteten Anzeige überein?
5) Wird denjenigen Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine 1½stündige Mittagspause gewährt?
6) Werden nicht Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des §. 137. Abs. 5. der Gewerbe-Ordnung während der ersten 4 Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt oder ist, sofern eine Beschäftigung während der folgenden 2 Wochen stattfindet, das Zeugniß eines approbirten Arztes, welches diese Beschäftigung für zulässig erklärt, beigebracht worden?
7) Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?
8) Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Orts-Polizeibehörde gemachten Anzeige überein?
9) Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbücher überein?
10) Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

III. Bezüglich derjenigen jugendlichen Arbeiter, welche nach Maßgabe der Bestimmungen unter A. III. Absatz 3. zur Führung einer Arbeitskarte spätestens bis 1. April 1894 verpflichtet sind, ist von der Orts-Polizeibehörde festzustellen, ob die Arbeitskarten für diese entsprechend den Bestimmungen des bisherigen §. 137. über die Arbeitskarten und den dazu ergangenen Ausführungs-Vorschriften ausgestellt sind. Die Orts-Polizeibehörde hat bis dahin auch das Jahres-Verzeichniß der ausgestellten Arbeitskarten nach dem Formular B. der Anweisung vom 24. Oktober 1878 fortzuführen.

IV. Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§. 138a., 139., 139a. Abs. 1. Ziffer 2., 3. u. 4. und 154. Abs. 3. nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe der §. 139a. Abs. 1. Ziffer 1. vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Revision zu unterziehen. Anlagen, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigen, sind insbesondere auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5½ Uhr Nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit zu revidiren.

V. Nach jeder Revision einer den Bestimmungen der §§. 135. bis 139b. der Gewerbe-Ordnung unterworfenen Anlage hat die Orts-Polizeibehörde das Datum derselben in die nach E. III. zu führenden Verzeichnisse der Fabriken 2c. einzutragen. Werden jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist außerdem auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen ein Revisions-Vermerk zu machen. Nach Vor-

nahme jeder ordentlichen Revision ist ferner dabei die festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren und der Arbeiterinnen über 21 Jahren gleichfalls in die nach E. III. zu führenden Verzeichnisse der Fabriken u. s. w. einzutragen.

VI. Die gegen Besitzer von Fabriken u. s. w. oder gegen ihre Betriebsleiter und Aufsichts-Beamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern betreffenden Bestimmungen rechtskräftig verhängten Strafen sind in die Verzeichnisse der Fabriken u. s. w., einzutragen.

VII. Alljährlich im Monat Dezember haben die Orts-Polizeibehörden der höheren Verwaltungsbehörde eine Uebersicht der in ihrem Verwaltungs-Bezirke vorhandenen Fabriken u. s. w., in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach dem beigefügten Formular J. einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat nachdrücklich darauf zu halten, daß die Orts-Polizeibehörden diese Uebersichten rechtzeitig einreichen. Sämmtliche Uebersichten sind von der höheren Verwaltungs-Behörde alsbald unter Beifügung einer auf Grund derselben für den Bezirk herzustellenden Gesammt-Uebersicht dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu überweisen, welcher die Gesammt-Uebersicht seinem Jahresberichte beizufügen hat.

VIII. Im Laufe der Monate Mai, Juni und Juli d. J. ist von der Orts-Polizeibehörde eine allgemeine Revision sämmtlicher gewerblichen Anlagen vorzunehmen. Bei dieser ist hauptsächlich festzustellen, ob die zur Zeit beschäftigten minderjährigen Arbeiter mit vorschriftsmäßig ausgestellten und ausgefüllten, den neuen Vorschriften entsprechenden Arbeitsbüchern versehen sind, ob in den Fabriken und den ihnen gleich gestellten Anlagen die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern befolgt werden und ob die aushängenden Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter und die Auszüge aus den Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren und von jugendlichen Arbeitern den in dieser Anweisung vorgeschriebenen Formularen entsprechen.

Bei dieser ersten ordentlichen Revision sind die Arbeitgeber auf die vorgefundenen Mängel aufmerksam zu machen und zu ihrer ungesäumten Abstellung unter Hinweis auf die betreffenden Strafbestimmungen (§. 146. Nr. 2. und 3., §. 149. Nr. 7. und §. 150. Nr. 1., 2. und 3.) aufzufordern.

Durch eine zweite ordentliche, in den letzten 5 Monaten dieses Jahres vorzunehmende Nachrevision ist festzustellen, ob dieser Aufforderung entsprochen ist.

H. **Statutarische Bestimmungen** (§. 142. der Gew.-Ordn.).

I. Von jeder auf Grund der §§. 105b. Absatz 2., 119a. Absatz 2. und 120. erlassenen statutarischen Bestimmung hat die Behörde, welche sie erlassen hat, alsbald nach dem Erlaß ein Exemplar unmittelbar oder durch Vermittelung der höheren Verwaltungs-Behörde an den Minister für Handel und Gewerbe einzusenden.

II. Die Auswahl betheiligter Gewerbetreibender und Arbeiter, welche nach §. 142. vorher anzuhören sind, ist, sofern nicht geeignetere Persönlichkeiten zur Verfügung stehen, aus den Beisitzern der Gewerbe-Gerichte, der Schiedsgerichte, der Berufungsgenossenschaften, der Arbeiter-Ausschüsse oder aus den Vorstands-Mitgliedern der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen, sowie der Knappschafts-Kassen zu bewirken.

J. **Ausdehnung der Fabrik-Gesetzgebung auf andere Betriebe** (§. 154. der Gew.-Ordn.).

I. Während nach dem bisherigen Absatz 2. des §. 154. die Bestimmungen der §§. 134. bis 139b nur auf Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werfte entsprechende Anwendung fanden, gelten sie nach der jetzigen Fassung des §. 154. Absatz 2. vom 1. April 1892 ab auch für Zimmerplätze und für solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden. Darüber, ob eine solche Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungs-Behörde endgültig.

II. Bei dieser Entscheidung sind bis auf Weiteres folgende Grundsätze zu beachten:

1) Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen und Maschinen betrieben werden,

sind, wie schon bisher geschehen, ohne Rücksicht auf ihren Umfang als Fabriken im Sinne der §§. 134. bis 139 b. anzusehen.

2) Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen, aber ohne Maschinen betrieben werden, gelten nur dann als Fabriken, wenn ihr Betrieb ein regelmäßiger und gewerbsmäßiger, d. h. auf den Verkauf der Steine berechneter, oder wenn sie eine Jahres-Produktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen.

3) Feldziegeleien, d. h. solche, welche ohne ständige Anlagen nur zur Ausziegelung des im Felde vorhandenen Lehmes oder Thones betrieben werden, sind den Fabriken gleichzustellen, wenn sie eine Jahres-Produktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen. Werden mehrere Feldbrände von einem Unternehmer wenn auch auf verschiedenen Grundstücken in derselben Gemarkung betrieben, so sind sie als ein Betrieb anzusehen und den §§. 134. bis 139 b. unterworfen, wenn ihre gesammte Jahres-Produktion 200 000 Stück Ziegelsteine erreicht.

4) Verweigert der Unternehmer einer der unter 2. und 3. bezeichneten Ziegeleien den von ihm erforderten Nachweis über den voraussichtlichen Umfang seiner Jahres-Produktion und ist dieser Nachweis auch sonst nicht zu beschaffen, so ist der Betrieb als ein solcher von geringem Umfange nur dann anzunehmen, wenn die Zahl der in demselben beschäftigten Personen, einschließlich der mitbeschäftigten Frauen und Kinder, weniger als 10 beträgt.

5) Brüche und Gruben, welche von einem Unternehmer gewerbsmäßig, wenn auch auf wechselnden Grundstücken, oder welche für größere Bauten (z. B. von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen) in größerem Umfang, wenn auch nur für die Dauer des Baues, betrieben werden, sind als unter die Bestimmungen der §§. 134. bis 139 b. fallend anzusehen. Solche Brüche und Gruben dagegen, welche nur unregelmäßig für den eigenen land- und forstwirthschaftlichen Bedarf des Unternehmens betrieben werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

III. Der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen der §§. 135. bis 139 b. auf alle Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, ausgedehnt werden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden. Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, unterliegen bis zu diesem Zeitpunkt nach Artikel 9. Absatz 1. des Gesetzes vom 1. Juni 1891 den Bestimmungen der §§. 134. bis 139 b. in ihrer bisherigen Fassung.

Diese Anweisung findet keine Anwendung auf die unter Aufsicht der Berg-Behörden stehenden Betriebe und die darin beschäftigten Arbeiter. Für diese wird besondere Anweisung ergehen.

Im gleichen bleiben vorbehalten die Bestimmungen über die Ausführung der §§. 41 a., 55 a., 105 a. bis 105 i. und des §. 155. Absatz 2. und 3. der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, sowie die Dienstanweisung für die auf Grund des §. 139 b. daselbst angestellten Aufsichts-Beamten.

Vorbehaltlich der unter A. III. Absatz 3. und unter G. III. getroffenen Anordnungen treten die Anweisung zur Ausführung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken ꝛc. vom 24. Oktober 1878, mit dem dazu ergangenen Erlasse von demselben Tage und der Erlaß, betreffend die Ausführung des §. 139. der Gewerbe-Ordnung vom 5. November 1878, am 1. April 1892 außer Kraft. Berlin, den 26. Februar 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Freiherr von Berlepsch.

Anlagen zu der Ausführungs-Anweisung zu dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung.

A.

Verzeichniß

der von zu im Jahre 189 ausgestellten Arbeitsbücher.

1) In **Spalte 4** sind Name und Wohnort des Vaters oder des Vormundes des Inhabers oder der Inhaberin einzutragen.
2) In **Spalte 5** ist je nach Lage der Sache einzutragen:
„auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des Vaters vom (Datum)"
„auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des Vormundes vom (Datum)"
„nach schriftlicher Ergänzung der Zustimmung des Vaters durch die Gemeindebehörde zu vom (Datum)"
3) In **Spalte 6** ist kurz zu vermerken, wodurch die Beendigung der Schulpflicht festgestellt ist.
4) Zu **Spalte 7** vergl. die Anweisung Nr. A XIII. 1.
5) Zu **Spalte 8** vergl. die Anweisung Nr. A XIII. 3.

Linke Seite des Bogens. **Formular A. Einlage-Bogen.**

1.	2.	3.					4.
		Des Inhabers oder der Inhaberin					Des Vaters
		a.	b.	c.	d.	e.	
Laufende Nr.	Datum der Ausstellung.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Geburts- Ort.	Letzter dauernder Aufenthaltsort, ev. erster Arbeitsort im Deutschen Reich.	Name

Rechte Seite des Bogens.

4.	5.	6.	7.	8.
oder Vormundes Wohnort	Angabe, ob das Arbeitsbuch auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes, oder nach Ergänzung der Zustimmung des Vaters durch die Gemeinde-Behörde ausgestellt ist.	Angabe über die Beendigung der Schulpflicht.	Angabe a. der Orts-Polizeibehörde, von welcher b. des Jahres, in welchem das bisherige Arbeitsbuch ausgestellt war und c. ob dasselbe ausgefüllt, nicht mehr brauchbar, vernichtet oder verloren gegangen war.	Bemerkungen.

B.

Verzeichniß

der im Bezirke belegenen Fabriken, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden.

Erläuterungen:

1) Den Fabriken stehen gleich: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werfte und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, die **nicht unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden** Bergwerke, Aufbereitungs-Anstalten und die unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben.*)
2) In **Spalte 2** ist, wenn der Unternehmer eine Aktien-Gesellschaft, Korporation, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors 2c.) des Betriebes anzugeben.
3) In **Spalte 3** ist, wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Sitze der Fabrik 2c. wohnhaft, auch dessen Wohnort in Klammer anzugeben.
4) In **Spalte 4** ist jedesmal die bei der letzten ordentlichen Revision vorgefundene Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre einzutragen.
5) Die Einträge in der **Spalte 5** sind getrennt
a. für die fünf ersten Wochentage,
b. für die Sonnabende
zu machen. Auch sind sie nach den etwa eingehenden Veränderungs-Anzeigen zu berichtigen.

---

*) Für den Fall, daß durch Kaiserliche Verordnung oder Bundesrathsbeschluß noch andere Anlagen den Fabriken gleichgestellt werden (§. 154. Abs. 3. und 4. d. G. O.), ist die Nr. 1. der Erläuterungen dem entsprechend zu ergänzen.

6) In **Spalte 7** sind die Data der nach §. 138. Abs. 1. und 2. zu erstattenden Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen sowie deren Akten-Nummer einzutragen.
7) In **Spalte 10** ist das Datum jeder vorgenommenen Revision einzutragen.
8) In **Spalte 11** sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren rechtskräftig festgestellten Strafen einzutragen. Dabei sind die Namen des Gewerbetreibenden, des Betriebsleiters oder der Aufsichtsperson, gegen welche Strafen verhängt worden sind (§. 151.), anzugeben.
9) In **Spalte 12** ist namentlich zu vermerken, ob für die betreffende Fabrik 2c. Ausnahmen auf Grund des §. 138 a. zugelassen sind.

Linke Seite des Bogens. **Formular B. Einlage-Bogen.**

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.
Laufende Nr.	a. Bezeichnung der Fabrik 2c. b. Name des Besitzers oder Leiters derselben. c. Art des Betriebes.	Belegenheit der Fabrik 2c.	Anzahl der beschäftigten Arbeiterinnen. a. zwischen 16 und 21 Jahren.	b. über 21 Jahren.	Der täglichen Arbeitszeit a. der regelmäßigen b. am Sonnabend Anfang.	Ende.	Der Mittagspause Anfang.	Ende.	Datum und Akten-Nummer der Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen.

Rechte Seite des Bogens.

8.				9.	10.	11.	12.
Zahl der Arbeiterinnen, welchen Ueberarbeit bewilligt ist. a. nach §. 138 a. Abs. 1—4.	b. nach §. 138 a. Abs. 5.	c. nach §. 139. Abs. 1.	d. nach §. 139. Abs. 2.	a. Angabe der Behörde, welche die Ueberarbeit bewilligt hat, und b. Datum und Akten-Nummer der Bewilligung.	Datum der vorgenommenen Revisionen a. ordentliche b. außerordentliche.	Vorgekommene Bestrafungen.	Bemerkungen.

C. **Verzeichniß**
der im Bezirke , belegenen Fabriken, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden.

Erläuterungen.

1) Den Fabriken stehen gleich: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werfte und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden; **die nicht unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden** Bergwerke, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten und unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben.*)
2) In **Spalte 2** ist, wenn der Unternehmer eine Aktien-Gesellschaft, Korporation, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors 2c.) des Betriebes anzugeben.
3) In **Spalte 3** ist, wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Sitze der Fabrik 2c. wohnhaft, auch dessen Wohnort in Klammer anzugeben.
4) In **Spalte 4** ist jedesmal die bei der letzten ordentlichen Revision vorgefundene Zahl der jugendlichen Arbeiter einzutragen.
5) Die Einträge in den **Spalten 5** bis **8** sind nach den etwa eingehenden Veränderungs-Anzeigen zu berichtigen.
6) In **Spalte 9** sind die Data der nach §. 138. Abs. 1. und 2. zu erstattenden Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen, sowie deren Akten-Nummer einzutragen.
7) In **Spalte 10** ist das Datum jeder vorgenommenen Revision einzutragen.
8) In **Spalte 11** sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter rechtskräftig erkannten resp. festgestellten Strafen einzutragen. Dabei sind die Namen des Gewerbetreibenden, des Betriebsleiters oder der Aufsichtsperson, gegen welche Strafen verhängt worden sind (§. 151.), anzugeben.
9) In **Spalte 12** ist namentlich zu vermerken, ob für die betreffende Fabrik 2c. Ausnahmen auf Grund des §. 139 a. Nr. 1. bis 4. zugelassen sind.

---

*) Für den Fall, daß durch Kaiserliche Verordnung oder Bundesrathsbeschluß noch andere Anlagen den Fabriken gleichgestellt werden (§. 145. Abs. 3. und 4. d. G. O.), ist die Nr. 1 der Erläuterungen dem entsprechend zu ergänzen.

Linke Seite des Bogens. **Formular C.** Einlage-Bogen.

1.	2.	3.	4.				5.		6.		7.	
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung der Fabrik ꝛc. b. Name des Besitzers oder Leiters derselben. c. Art des Betriebes.	Belegenheit der Fabrik.	Anzahl der beschäftigten jungen Leute (von 14—16 Jahren)		Anzahl der beschäftigten Kinder (unter 14 Jahren)		Der täglichen Arbeitszeit a. der regelmäßigen b. der Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- u. Festtage		Der Vormittags-Pause		Der Mittags-Pause	
			männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende.

Rechte Seite des Bogens.

8.		9.	10.			11.	12.	13.	14.
Der Nachmittags-Pause a. der regelmäßigen b. der Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- u. Festtage		Datum und Akten-Nummer der Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen.	Zahl der jugendlichen Arbeiter, denen Ueberarbeit, Nachtarbeit oder anderweite Regelung der Pausen gestattet ist, nach			a. Angabe der Behörde, welche Abweichungen vom Gesetz bewilligt hat. b. Datum und Akten-Vermerk der Bewilligung.	Datum der vorgenommenen Revisionen a. ordentliche b. außerordentliche.	Vorgekommene Bestrafungen.	Bemerkungen.
Anfang.	Ende.		§. 139. Abs. 1.	§. 139. Abs. 2.	§. 139 a.				

D. Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren.

(Vergl. §§. 137. und 138. der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

I. Wer Arbeiterinnen **über 16 Jahre** in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen. (§. 138. Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hiermit eine **Aenderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden. (§. 138. Abs. 2.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als **11 Stunden täglich**, an **Vorabenden der Sonn- und Festtage** nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden. (§. 137. Abs. 2.)

Die **Arbeitsstunden** dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens fallen. Am **Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage** ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr Nachmittags verboten. (§. 137. Abs. 1.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens **einstündige Mittagspause** gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag **eine halbe Stunde vor der Mittagspause** zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§. 137. Abs. 4.)

IV. **Wöchnerinnen** dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. (§. 137. Abs 5.)

In jedem Arbeitsraum, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138. Abs. 2.)

E.

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. §. 138. Abs. 2. der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (G.-O. §. 135. Abs. 1.)

II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (G.-O. §. 135. Abs. 1.)

III. **Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizei-Behörde ihres letzten dauernden Aufenthalts-Ortes oder ihres ersten deutschen Arbeits-Ortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (G.-O. §§. 107. und 108.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§. 111. und 112. der Gewerbe-Ordnung.)

IV. **Wer Kinder unter 14 Jahren** oder **junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftlich **Anzeige** machen. (G.-O. §. 138. Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Aenderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden. (G.-O. §. 138. Abs. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichniß** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der **Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit**, des Beginns und Endes der **Pausen** ausgehängt sein. (G.-O. §. 138. Abs. 2.)

VI. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen nicht länger als **6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden. (G.-O. §. 135. Abs. 2. und 3.)

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. (G.-O. §. 139. Abs. 1.) Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden. (G.-O. §. 137. Abs. 1.)

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halbe Stunde** betragen. Den übrigen muß mindestens Mittags eine **einstündige** sowie Vor- und Nachmittags je eine **halbstündige** Pause gewährt werden. (G.-O. §. 136. Abs. 1.)

VIII. Während der **Pausen** darf den **Arbeitern unter 16 Jahren** eine Beschäftigung im Fabrik-Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§. 136. Abs. 2.)

XI. An **Sonn-** und **Festtagen**, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-, Beicht-** und **Kommunion-Unterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§. 136. Abs. 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138. Abs. 2.)

F.

(§. 138. Abs. 2. der Gewerbe-Ordnung.)

Verzeichniß

der in der Fabrik zu beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

I. Junge Burschen von 14—16 Jahren.

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit . . .	Uhr	Uhr
der Vormittagspause	Uhr	Uhr
der Mittagspause . .	Uhr	Uhr
der Nachmittagspause	Uhr	Uhr

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Wohnort.

II. Junge Mädchen von 14—16 Jahren.

	Beginn:	Ende:
1) Der Arbeitszeit . . .	Uhr	Uhr
a. an den Wochentagen außer Sonnabend .	Uhr	Uhr
b. an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	Uhr	Uhr
2) der Vormittagspause .	Uhr	Uhr
3) der Mittagspause . .	Uhr	Uhr
4) der Nachmittagspause .	Uhr	Uhr
a. an den Wochentagen außer Sonnabend .	Uhr	Uhr
b. an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	Uhr	Uhr

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Wohnort.

III. Kinder unter 14 Jahren.

A. Vormittags beschäftigte.

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit .	Uhr	Uhr
der Pause . .	Uhr	Uhr

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Wohnort.

B. Nachmittags beschäftigte.

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit .	Uhr	Uhr:
der Pause . .	Uhr	Uhr:

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Wohnort.

Revisions-Vermerke.

G.

Verzeichniß der Bewilligungen von Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen an den Wochentagen außer Sonnabend.

1) Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach Fabrik-Betrieben thunlichst so zu führen, daß jeder Fabrik-Betrieb nur einmal aufgeführt wird und so viel Raum erhält, daß alle während des Jahres auf Grund des §. 138a. und des §. 139. Abs. 1. erfolgenden Bewilligungen von Ueberarbeit unter einander eingetragen werden können.

2) In **Spalte 1.** sind die laufende Nummer der Fabrik-Betriebe mit römischen Ziffern und unter jedem Fabrik-Betrieb die laufende Nummer der für denselben erfolgten Bewilligungen mit arabischen Ziffern einzutragen.

3) In **Spalte 3.** ist unter b. die Betriebs-Abtheilung dann zu bezeichnen, wenn die Ueberarbeit nur für Arbeiterinnen einer Betriebs-Abtheilung genehmigt ist.

4) In **Spalte 8.** ist die Zahl der Stunden anzugeben, für welche täglich Ueberarbeit bewilligt ist
5) In **Spalte 10.** ist der kurz aber erschöpfend anzugebende Grund der außerordentlichen Arbeitshäufung nach Art seiner Beschaffenheit mit a., b. oder c. einzutragen. Die Spalte 10 ist nicht auszufüllen, wenn die Ueberarbeit auf Grund des §. 139. Abs. 1. bewilligt ist.
6) In **Spalte 12.** sind insbesondere zu vermerken etwaige besondere bei der Bewilligung der Ueberarbeit gestellte Bedingungen, etwaige festgestellte Ueberschreitungen der gesetzlichen oder der bewilligten Beschäftigung, etwaige auf Grund des §. 146. Abs. 1. Ziffer 2. wegen gesetzwidriger Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre erfolgte Bestrafungen und kurze Begründungen der nach §. 139. Absatz 1. erfolgten Bewilligungen.

Linke Seite des Bogens. Formular G. Einlage-Bogen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufde. Nummer d. Fabrikbetriebe und der Bewilligungen.	a. Bezeichnung der Fabrik 2c. b. Name des Besitzers oder Leiters derselben. c. Art des Betriebes.	a. Belegenheit der Fabrik. b. Bezeichnung der Betriebs-Abtheilung.	Bezirk der Orts-Polizeibehörde und Nummer der Fabrik in deren Verzeichniß.	Datum der Bewilligung und Akten-Vermerk.	Zahl der Arbeiterinnen, für welche Ueberarbeit bewilligt ist.	Art der Beschäftigung, für welche Ueberarbeit bewilligt ist.

Rechte Seite des Bogens.

8.	9.	10.	11.	12.
Dauer der täglichen Ueberarbeit.	Zahl der Betriebstage, für welche Ueberarbeit bewilligt ist.	Grund der außerordentlichen Arbeitshäufung und Angabe, ob letztere a. regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres wiederkehrt, oder b. zwar unregelmäßig aber doch vorherzusehen, oder c. nicht vorherzusehen war.	Zahl der Betriebstage, für welche a. der Bundesrath nach §. 139 a., b. der Reichskanzler nach §. 139., c. die höhere Verwaltungs-Behörde nach §. 139., d. die untere Verwaltungs-Behörde nach §. 139. Abs. 1. Ueberarbeit bewilligt hat.	Bemerkungen.

H. Verzeichniß der Bewilligungen von Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage.

1) Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach Fabrik-Betrieben thunlichst so einzurichten, daß jeder Fabrik-Betrieb nur einmal aufgeführt wird und so viel Raum erhält, daß die während des Jahres auf Grund des §. 138 a. Absatz 5. und des §. 139. Absatz 1. erfolgenden Bewilligungen von Ueberarbeit untereinander eingetragen werden können.
2) In **Spalte 1.** sind die laufende Nummer der Fabrik-Betriebe mit römischen Ziffern und unter jedem Fabrik-Betrieb die laufende Nummer der für denselben erfolgten Bewilligungen mit arabischen Ziffern einzutragen.
3) In **Spalte 3.** ist unter b. die Betriebs-Abtheilung dann zu bezeichnen, wenn die Ueberarbeit auf Arbeiterinnen einer Betriebs-Abtheilung beschränkt ist.
4) In **Spalte 8.** ist die Zahl der Stunden anzugeben, für welche Ueberarbeit nach 5 ½ Nachmittags bewilligt ist.
5) In **Spalte 10.** ist als Grund nur entweder „§. 138 a. Abs. 5.“ oder „§. 139. Abs. 1.“ einzutragen.
6) In **Spalte 12.** sind insbesondere zu vermerken etwaige besondere bei der Bewilligung der Ueberarbeit gestellte Bedingungen, etwaige festgestellte Ueberschreitungen der bewilligten Beschäftigung und etwaige auf Grund des §. 149. Abs. 1. Ziffer 7. erfolgte Bestrafungen.

Linke Seite des Bogens. Formular H. Einlage-Bogen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nummer der Fabrik-Betriebe und der Bewilligungen.	a. Bezeichnung der Fabrik 2c. b. Name des Besitzers oder Leiters derselben. c. Art des Betriebes	a. Belegenheit der Fabrik. b. Bezeichnung der Betriebs-Abtheilung.	Angabe des Bezirks der Orts-Polizei-Behörde und der Nummer der Fabrik in deren Verzeichniß.	Datum der Bewilligung und Akten-Vermerk.	Zahl der Arbeiterinnen, für welche Ueberarbeit bewilligt ist.	Art der Beschäftigung für welche Ueberarbeit bewilligt ist.

Rechte Seite des Bogens.

8.	9.	10.	11.	12.
Dauer der Ueberarbeit.	a. Zahl und b. Angabe der Kalendertage, für welche Ueberarbeit bewilligt ist.	Grund der Bewilligung §. 138 a. Abs. 5., oder §. 139. Abs. 1.).	Zahl der Vorabende, für welche a. der Bundesrath, b. der Reichskanzler, c. die höhere Verwaltungs-Behörde Ueberarbeit bewilligt hat.	Bemerkungen.

J. Nachweisung der Zahl der 189 im Bezirke in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

Bezeichnung der Industrie-Gruppen. Gruppe:	(Klassifikation der Deutschen Gewerbe-Statistik.)	Anzahl der Fabriken 2c., in welchen beschäftigt werden: a. Arbeiterinnen über 16 Jahre.	b. jugendliche Arbeiter.	Anzahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre a. 16 bis 21 Jahre	b. über 21 Jahre	zusammen	Anzahl der jungen Leute v. 14 bis 16 Jahr. männlich	weiblich	zusammen	Anzahl der Kinder unter 14 Jahren männlich	weiblich	zusammen	Anzahl sämmtlicher jugendlich. Arbeiter männlich	weiblich	zusammen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei														
IV.	Industrie der Steine und Erden														
V.	Metallverarbeitung . . .														
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . .														
VII.	Chemische Industrie . .														
VIII.	Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse														
IX.	Textil-Industrie														
X.	Papier und Leder . . .														
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe														
XII.	Nahrungs- und Genußmittel														
XIII.	Bekleidung und Reinigung														
XIV.	Polygraphische Gewerbe .														
—	Sonstige Industriezweige .														
	Zusammen:														

Das Formular J. enthält auf der Rückseite folgende Zusammenstellung der zu den hier aufgeführten Industrie-Gruppen gehörenden Industrie-Zweige:

Abkürzungen: A. = Anstalten. B. f. = Betrieb für. Betr. = Betrieb. Br. = Brüche. F., Fabr. = Fabrikation. G., Gew. v. = Gewinnung von. Htt. = Hütten. M. = Mühlen. Spinn. = Spinnerei. Verf. v. = Verfertigung von. w., W. = Waaren. Web. = Webereien.

III. **Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei.**

a. Erzgewinnung, auch Aufbereitung von Erzen.
1) Bergwerke a. Erze, ausgen. Eisenerze.
2) Eisenerz-Gruben.

b. Hüttenbetrieb, auch Frisch- u. Streckwerke.
1) Silber-, Blei-, Kupfer-, Zinn- und Zink-Hütten.
2) Nickel-, Kobalt-, Antimon-, Wismuth- und Arsenikhütten.
3) Hochöfen und Stahlhütten, Eisen- u. Stahl-, Frisch- u. Streckwerke.

c. Salzgewinnung.
1) Salzbergwerke.
2) Salinen.

d. Stein- und Braunkohlen-, Graphit-, Asphalt-, Erdöl- und Bernstein-Gewinnung; Briquette-Fabriken.
1) Steinkohlen-Bergwerke.
2) Verkokungs-Anstalten.
3) Braunkohlen-Bergwerke und Braunkohlen-Briquette-Fabriken.
4) Gewinnung von Graphit, Asphalt, Erdöl und Bernstein.

e. Torfgräberei und Torfbereitung.

IV. **Industrie der Steine und Erden.**

a. Steine und Schiefer.
1) Marmor-Brüche, -Sägerei und -Schleiferei.
2) Schiefer-Brüche und Verf. grober Schieferwaaren.
3) Andere Steinbr. und Verf. grober Steinwaaren.
4) Steinmetzen und Steinhauer.
5) Verfertigung feiner Steinwaaren.

b. Kies und Sand, Kalk, Cement, Traß, Gyps und Schwerspath.
1) Gewinnung von Kies und Sand.
2) Kalkbrüche u. -Brennerei, Mörtelfabr.
3) Traßgräberei, Cement- u. Traß-Fabr.
4) Gewinnung von Gyps u. Schwerspath, Gyps- u. Schwerspath-Mühlen.

c. Lehm- und Thon-Gräberei, Kaolin-Gräberei und Schlämmerei, auch Masse-Mühlen, Quarz- u. Glasur-Mühlen.
1) Lehm- und Thon-Gräberei.
2) Masse-Bereitung (für glasirte u. verglaste Thonwaaren).
3) Kaolin-Gräberei und -Schlämmerei, auch Masse-Mühlen.
4) Quarz- und Glasur-Mühlen.

d. Lehm- und Thonwaaren.
1) Ziegelei und Thonröhren-Fabrik.
2) Töpferei, Verfert. fein. Thonwaaren.
3) Fayence-Fabrikation u. -Veredelung.
4) Porcellan-Fabrikation u. -Veredelung.

e. Glas.
1) Glas-Fabrikation und -Veredelung.
2) Glasbläserei vor der Lampe.
3) Spiegelglas- u. Spiegel-Fabrikation.

V. **Metall-Verarbeitung.**

a. Edle Metalle.
1) Verf. von Gold-, Silber- u. Bijouteriewaaren.
2) Gold- und Silber-Schlägerei.
3) Gold- und Silberdraht-Zieherei und Verfertigung leonischer Waaren.
4) Münzstätten.

b. Unedle Metalle, mit Ausschluß von Eisen und Metall-Legirungen.
1) Kupferschmiede.
2) Schrot- u. Bleikugel-Fabrikation.
3) Verf. feiner Blei- und Zinnwaaren, sowie Metall-Spielwaaren.
4) Zinkgießerei und Prägerei.
5) Erzeug. u. Verarbeit. von Metall-Legierungen aller Art.

c. Eisen und Stahl.
1) Eisengießerei u. Eisen-Emaillirung.
2) Schwarz- u. Weißblech-Fabrikation.
3) Klempnerei.
4) Blechwaaren-Fabrikation.
5) Verfertigung von Stiften u. Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drahtseilen 2c.
6) Grob- und Hufschmiede.
7) Schlosserei, Verf. feuerf. Geldschränke.
8) Zeug-, Sensen- und Messerschmiede, Verf. eiserner Kurzwaaren.
9) Stahlfeder-Fabrikation.
10) Nähnadel-Fabrikation.
11) Verfertigung von Nadler- u. Draht-Waaren, einschl. Drahtgeweben.

VI. **Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate.**

a. Maschinen, Werkzeuge, Apparate (einzutheilen n. d. Hauptartikeln).
1) Fabr. von Dampfmaschinen, Lokomotiven, Lokomobilen.
2) Fabr. v. landwirthschaftl. Maschinen und Geräthen.
3) Fabr. von Spinnerei- und Weberei-Maschinen und Utensilien.
4) Nähmaschinen-Fabrikation.
5) Mühlenbau.
6) Verf. eiserner Baukonstruktionen.
7) Herstellung v. Central-Heizanlagen.
8) Verf. von Maschinen, Werkzeugen u. Apparaten anderer Art, soweit nicht zu den folgenden Klassen dieser Gruppe gehörig.

b. Transportmittel mit Ausschluß von Lokomotiven.
1) Stellmacherei und Wagnerei.
2) Wagenbau-Anstalten (auch die den Eisenbahn- und Postverwaltungen unterstehenden).
3) Schiffsbau.

c. Schußwaffen.
1) Geschütz-Gießereien und Kanonen-Bohrwerke.
2) Büchsenmacherei, Gewehrfabrikation.

d. Zeitmeß-Instrumente (Uhrmacherei).

e. Musik-Instrumente.
1) Pianoforte-Fabrikation.
2) Verfert. anderer Musik-Instrumente.

f. Mathematische, physikalische, chemische u. chirurgische Instrumente u. Apparate.
1) Verfertigung mathematischer, physik. u. chemisch. Instrumente u. Apparate.
2) Verfertigung chirurgisch. Instrumente.
3) Verf. anatom. u. mikroskop. Präparate.
4) Verf. von Telegr.- u. Telephon-Anl. u. Apparaten.

g. Lampen und andere Beleuchtungs-Apparate.

VII. **Chemische Industrie.**

a. Chemische Großindustrie.

b. Sonstige Verfertigung chemischer, pharmazeutischer u. photograph. Präparate.

c. Apotheken.

d. Farbe-Materialien mit Einschluß von Theerkohle und Kohlenfilter.
1) Herst. v. Farbe-Materialien mit Ausnahme der Theerfarben.
2) Verfert. von Bleistiften, Pastellstiften, Kreiden.
3) Anilin- u. Anilinfarben-Fabrikation.
4) Herstellung sonstiger Steinkohlentheer- u. Kohlentheer-Derivate.

e. Explosivstoffe und Zündwaaren.
1) Herstellung von Explosivstoffen.
2) Betrieb f. Zündwaaren-Verfertigung.

f. Abfälle und künstliche Düngstoffe.
1) Abfuhr- u. Desinfektions-Anstalten.
2) Fabrikation künstlicher Düngstoffe.
3) Abdeckerei.

VIII. **Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele u. Firnisse.**

a. Gewinnung forstwirthschaftlicher Nebenprodukte.
1) Holzkohlen-, Holztheer- und Rußgewinnung.

2) Harz- und Pechgewinnung.
b. **Gasanstalten.**
c. **Licht- und Seifen-Fabrikation.**
1) Talgsiederei, Talgkerzen-Fabrikation, Seifensiederei.
2) Stearin- u. Wachskerzen-Fabrikation.
d. **Oelmühlen.**
e. **Kohlentheer-Schwelerei, Verf. v. Mineral- und äther. Oelen, Fetten und Firnissen, sowie Verarbeitung von Harzen.**
1) Kohlentheer-Schwelerei, V. f. Mineral-Oele, Gasäther 2c. f. Paraffinkerzen; Petroleum-Raffinerie.
2) Thranbrennerei, Leder- u. Wagenschmiere-Fabrikation.
3) Herst. ätherischer Oele u. Parfüms.
4) Verarbeitung v. Harzen und Verf. von Firnissen.

IX. **Textil-Industrie.**

a. **Zubereitung von Spinnstoffen.**
1) Seidentrocknungs- u. -Konditionir-Anstalten.
2) Wollbereitung.
3) Flachsröst-Anstalten.
b. **Spinnerei (einschl. Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei und Watten-Fabrikation).**
1) Seiden-Filanden und Seidenhaspel-Anstalten.
2) Seiden- u. Seidenshoddy-Spinnerei (einschließlich wie oben).
3) Wollenspinnerei (einschl. wie oben).
4) Mungo- und Shoddy-Herstell. und -Spinnerei (einschl. wie oben).
5) Flachshechelei und Leinenspinnerei (einschl. wie oben).
6) Baumwollen-Spinnerei (einschl. w. o.)
7) Vigogne-Spinnerei.
8) Spinnereien anderer Stoffe (einschl. wie oben).
9) Spinnerei ohne Stoffangabe (einschl. wie oben).
c. **Weberei einschl. Bandweberei (ausgenommen Metall-, Gummi- und Roßhaar-Weberei).**
1) Seiden-Weberei einschl. Sammet-Verf. u. Seidenband-Weberei.
2) Wollen-Weberei einschl. Wollenband-Weberei.
3) Leinen-Weberei einschl. Leinenband-Weberei.
4) Juteweberei.
5) Baumw.-Weberei einschl. Baumw.-Bandweberei
6) Weberei v. gemischten u. and. Waaren.
7) Weberei ohne Stoffangabe.
d. **Gummi- u. Haarflechterei u. -Weberei.**
e. **Strickerei und Wirkerei (Strumpfwaaren-Fabrikation).**
f. **Häkelei, Stickerei, Spitzenfabrikation.**
1) Häkelei, Stickerei.
2) Spitzenverfert. und Weißzeugstickerei.
g. **Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur von Spinnstoffen, Garnen, Geweben und Zeugen aller Art.**
1) Seidenfärberei und -Druckerei.
2) Wollenfärberei, -Druckerei u. Appret.
3) Bleicherei, Färberei u. Appretur für Gespinnste u. Gewebe aus Flachs, Hanf, Werg, Jute 2c.
4) Bleicherei, Färberei, Druckerei f. Gespinnste u. Gewebe aus Baumw.
5) Appretur f. Strumpf- u. Stickwaaren.
6) Wäscherei, Bleicherei u. Appretur für Spitzen u. Weißzeugstickerei.
7) Sonst. Bleicherei, Färberei, Druckerei u. Appretur, auch ohne Stoffangabe.
h. **Posamenten-Fabrikation.**
i. **Seilerei und Reepschlägerei, auch Fabrikation von Netzen, Segeln, Säcken 2c.**
1) Seilerei und Reepschlägerei.
2) Verfert. von Netzen, Segeln u. dgl.

X. **Papier und Leder.**

a. **Verfertigung von Papier und Pappe.**
1) Papier- und Pappefabrikation, Herst. v. Oelpapier, Schleifpapier u. s. w.
2) Steinpappe- u. Papiermaché-Fabr.
3) Dachfilz- u. Dachpappe-Fabrikation.
4) Bunt- u. Luxuspapier-Fabrikation.
5) Tapeten- u. Rouleaux-Fabrikation.
b. **Gerberei, Lohmühlen, Fabrikation von gefärbtem u. lackirt. Leder u. Pergament.**
1) Lohmühlen u. Lohextrakt-Fabrikat.
2) Gerberei, Fabrikation von gefärbtem u. lackirtem Leder u. Pergament.
c. **Wachstuch- u. Ledertuch- auch Treibriemenfabr., Verfert. v. Gummi- und Guttapercha-Waaren** (ausgenommen Geflechte und Gewebe).
1) Wachstuch- u. Ledertuch-Fabrikation.
2) Treibriemen-Fabrikation.
3) Verf. v. Gummi- u. Guttapercha-W.
d. **Buchbinderei u. Kartonnagen-Fabrikat.**
e. **Verf. von Riemer-, Sattler- u. Tapezierer-Arbeiten.**
1) Verf. v. Riemer- u. Sattler-Arbeiten.
2) Verf. von Tapezier-Arbeiten.

XI. **Holz- und Schnitzstoffe.**

a. **Holzzurichtung und Konservirung.**
b. **Verfertigung glatter Holzwaaren.**
1) Verf. v. Holzstiften, Zündholzruthen und Zahnstochern.
2) Verfertigung v. groben Holzwaaren.
3) Tischlerei u. Parquetfabrikation.
c. **Böttcherei.**
d. **Korbmacherei.**
e. **Sonstige Weberei und Flechterei von Holz, Stroh, Bast und Binsen.**
f. **Drechsler- und Schnitzwaaren-Verfertigung, auch Korkschneiderei.**
1) Drechsler- und Schnitzwaaren-Verf.
2) Korkschneiderei.
g. **Verf. v. Kämmen, Bürsten, Pinseln, Federposen, Stöcken, Sonnen- und Regenschirmen.**
1) Verf. v. Kämmen, Bürsten, Pinseln, Federposen.
2) Stock-, Sonnen- u. Regenschirm-Fabr.
h. **Holz- und Schnitzwaaren-Vergoldung und sonstige Veredelung.**

XII. **Nahrungs- und Genußmittel.**

a. **Vegetabilische Nahrungsstoffe.**
1) Getreide-, Mahl- u. Schälmühlen.
2) Bäckerei und Konditorei.
3) Rübenzucker-Fabr. u. Zucker-Raffin.
4) Nudel- und Maccaroni-Fabrikation.
5) Stärke- u. Stärkesyrup-Fabrikation.
6) Kakao- und Chokoladen-Fabrikation.
7) Kaffee-Surrogat-Fabrikation.
8) Kaffee-Brennerei.
9) Konserven-Fabr. u. Verf. komprim. Gemüse 2c.
b. **Animalische Nahrungsstoffe.**
1) Fleischerei.
2) Fisch-Salzerei und -Pökelei.
3) Butter- u. Käse-Fabrikation u. Bereitung von kondensirter Milch.
c. **Getränke.**
1) Wasserversorgung.
2) Eis-Bereitung, -Bewahrung u. Versorgung.
3) Fabrikat. v. künstl. Mineralwässern.
4) Mälzerei.
5) Brauerei.
6) Branntwein-Brennerei, Liqueur- u. Preßhefe-Fabrikation.
7) Schaum- u. Obstwein-Fabr., Weinpflege.
8) Essig-Fabrikation.
d. **Tabaks-Fabrikation.**

XIII. **Bekleidung und Reinigung.**

a. **Wäsche, Kleidung, Kopfbedeckung, Putz.**
1) Näherinnen.
2) Schneider und Schneiderinnen.
3) Herst. fertiger Kleider und Wäsche (Konfektion).
4) Putzmacherei, Verf. künstl. Blumen und Federschmuck.
5) Hutmacherei, Fabr. von Filzwaaren.
6) Mützenmacherei.
7) Kürschnerei u. Pelzwaaren-Zurichtg.
8) Verf. von Hosenträgern, Kravatten und Handschuhen.
9) Verf. von Korsetts und Krinolinen.
b. **Schuhmacherei.**
c. **Haar- und Bartpflege.**
d. **Baden und Waschen.**
1) Bade-Anstalten.
2) Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen.
3) Fleckenausmacher, Kleiderreiniger, Stiefelwichser, Kammerjäger.

---

36) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten sowie an den Kgl. Polizei-Präsidenten in Berlin v. 4. März 1892 und abschriftl. an die Kgl. Oberbergämter, betreffend die Ausführung des §. 155. Abs. 2. der Gewerbeordnung in der Fassung des Ges. v. 1. Juni 1891.

Anbei übersenden wir Ew. 2c. die heute erlassene Bekanntmachung — Anl. a. — zur Ausführung des §. 155. Abs. 2. der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 mit dem ergebensten Ersuchen, deren Veröffentlichung im Amtsblatte gefälligst schleunigst herbeizuführen und die nachgeordneten Behörden gefälligst mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 4. März 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Magdeburg.

---

a.

Bekanntmachung.

In Ausführung des §. 155. Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261) wird Folgendes bestimmt:

1) Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Titel VII. der Gewerbeordnung ist zu verstehen:
   in der Regel der Regierungs-Präsident, soweit es sich um das Verfahren nach §. 105. e. Abs. 2. a. a. O. sowie um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen einzelner Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Berlin und weiterer Communalverbände mit Ausnahme der Provinzen handelt (§. 142.), der Bezirks-Ausschuß, soweit es sich um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Stadt Berlin und der Provinzialverbände handelt, der Ober-Präsident.
   Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten in den Fällen der §§. 120., 120 d. Abs. 4. und 134 f. Abs. 2. der Ober-Präsident, im Uebrigen der Polizei-Präsident.
   Für diejenigen Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt sind, ist unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" das Oberbergamt zu verstehen.
2) Unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörde ist zu verstehen:
   für die der Bergverwaltung unterstehenden Betriebe der Bergrevierbeamte, im Uebrigen in der Regel der Landrath,
   für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde,
   für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im §. 27. Abs. 2. der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte der Magistrat.
3) Unter der Bezeichnung Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand zu verstehen.
4) Unter der Bezeichnung Ortspolizeibehörde ist zu verstehen:
   Für die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe der Bergrevierbeamte,
   im Uebrigen derjenige Beamte oder diejenige Behörde, denen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.
5) Unter der Bezeichnung Polizeibehörde im Sinne des §. 105 b. Abs. 2. a. a. O. sind sowohl die Ortspolizeibehörden, als auch die Kreis- und die Landespolizeibehörden zu verstehen. Im Uebrigen gilt als Polizeibehörde stets die Ortspolizeibehörde (Ziffer 4.).
6) Unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände sind zu verstehen:

die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband, und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Aemter in Westfalen.

Berlin, den 4. März 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Magdeburg.

---

37) Bekanntmachung vom 15. März 1892, betr. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Ausführung des Gesetzes, betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261) wird für die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe und die darin beschäftigten Nachstehendes bestimmt:

I. Die Vorschriften bei B. E. F. G. und H. der „Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung“ vom 26. Februar 1892 nebst deren Anlagen B. bis J. (s. vorher) finden vom 1. April 1892 ab für die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe und die darin beschäftigten Arbeiter mit folgender Maßgabe sinngemäße Anwendung.

1) Die unter G. erläuterten Aufsichtsbefugnisse erstrecken sich nicht auf die Ausführung der §§. 107. bis 114. der Gewerbeordnung, welche für die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten keine Geltung haben. Aus diesem Grunde bleibt G. II. Abs. 1. außer Anwendung und fällt von den in G. II. Abs. 2. bezeichneten, bei den Revisionen der Ortspolizeibehörden festzustellenden Punkten Ziffer 2. und ebenso die entsprechende Vorschrift in G. VIII. Absatz 1. Satz 2. fort. Aus demselben Grunde finden für die Revisionen der in G. II. Absatz 2. Ziffer 1 a. bezeichnete Punkt, ferner G. II. Absatz 2. Ziffer 1. letzter Satz sowie die Vorschrift in G. V. letzter Satz soweit sie sich auf die getrennte Eintragung der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren und über 21 Jahren bezieht, keine Anwendung.

2) In den Formularen B. C. und G. ist in Spalte 2. auch der Name des verantwortlichen Betriebsführers (§. 74. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1885) anzugeben. Im Formular B. fallen bei Spalte 4. die Unterabtheilungen a. und b. fort, desgleichen in Formnlar J. die Spalten 5. und 6.

3) In dem Auszuge aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Anlage E.) hat die Ziffer III. fortzubleiben.

II. Für die untere A. III. Absatz 3. der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 bezeichneten Kinder und jungen Leute bleiben die Bestimmungen des bisherigen §. 137. der Gewerbeordnung und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bezw. bis zur Beendigung der Schulpflicht keinesfalls aber länger als bis zum 1. April 1894 in Kraft. (Artikel IX. Absatz 4. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891.)

III. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern wird von den Bergrevierbeamten gehandhabt. Wegen der Staats-Bergwerke und Salinen bleibt besondere Anordnung vorbehalten. Berlin, den 15. März 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Freiherr v. Berlepsch.

---

83) Bekanntmachung vom 17. März 1892, betreffend die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 135. bis 139 a. der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 auf den Staatsbergwerken und Salinen.

Zur Ausführung des §. 139 b. der Gewerbeordnung wird unter Bezugnahme auf Nr. III. der für die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe ergangenen Ausführungsanweisung vom 15. März 1892 (s. vorher) zum Reichsgesetze vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) hierdurch folgendes bestimmt:

I. Die Direktoren der Staats-Bergwerke und Salinen, denen bisher als Bergrevierbeamten für die von ihnen verwalteten Werke die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung wegen Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern zustand, werden vom 1. April 1892 ab von dieser Thätigkeit entbunden.

II. Von diesem Zeitpunkte ab wird die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a. der Gewerbe-Ordnung auf den Staats-Bergwerken und Salinen den nachstehenden Beamten übertragen:

1) Oberbergamtsbezirk Breslau.
Für das Bleierzbergwerk Friedrichsgrube dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Tarnowitz,
Für die Steinkohlenbergwerke Königsgrube und Königin Louisegrube dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Königshütte O./S.,
Für die Saline zu Inowrazlaw dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Grünberg.

2) Oberbergamtsbezirk Halle.
Für die Saline zu Dürrenberg und die Braunkohlengrube bei Tollwitz dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Weißenfels,
Für das Steinkohlenbergwerk zu Wettin dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Halle (westlich),
Für das Salzbergwerk und die Saline zu Schönebeck und für die Braunkohlengrube bei Eggersdorf dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Magdeburg,
Für das Salzbergwerk zu Staßfurt und für die Braunkohlengrube bei Löderburg dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Halberstadt,
Für die Saline und die Braunkohlengruben zu Artern dem Königl. Bergrevierbeamten zu Eisleben,
Für die Braunkohlengrube bei Langenbogen dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Halle (westl.),
Für das Salzbergwerk und die Saline zu Erfurt dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Weißenfels.

3) Oberbergamtsbezirk Clausthal.
Für die sämmtlichen den Königlichen Berginspektionen zu Clausthal, Lautenthal und Grund unterstellten Erzbergwerke dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Goslar,
Für die Steinkohlenbergwerke zu Barsinghausen (am Deister) und am Osterwalde dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Hannover,
Für die Saline zu Sooden dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Cassel,
Für die Braunkohlenbergwerke am Habichtswalde und am Meißner dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Cassel,
Für die Steinkohlenbergwerke zu Obernkirchen dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Hannover,
Für das Erzbergwerk am Rammelsberg dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Goslar.

4) Oberbergamtsbezirk Dortmund.
Für das Steinkohlenbergwerk zu Ibbenbüren und für die Saline zu Neusalzwerk dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Osnabrück.

5) Oberbergamtsbezirk Bonn.
Für die sämmtlichen der Königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken unterstellten Steinkohlenbergwerke dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Trier.

Die Anordnungen wegen der Steinkohlenbergwerke zu Obernkirchen und wegen des Erzbergwerks am Rammelsberge erfolgen im Einverständniß mit den Fürstlich Schaumburg-Lippeschen bezw. Herzoglich Braunschweigischen Behörden. Berlin, den 17. März 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. von Berlepsch.

---

39) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin nebst Anweisung vom 16. März 1892, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.

Euer Hochwohlgeboren übersende ich anbei die von mir im Einverständnisse mit den Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten erlassene Anweisung, betreffend die Genehmigung und Unter-

suchung der Dampfkessel mit dem ergebenen Ersuchen, dieselbe sobald wie möglich durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die in der Anweisung erwähnten Anlagen A bis G sind ihnen bereits durch die Erlasse vom 15. August und 15. Oktober v. J. (Min.-Bl. 1891 S. 158 u. 194) mitgetheilt worden und hier nicht wieder beigefügt.

Die Anweisung regelt die Genehmigung der Dampfkessel und die vor deren Inbetriebsetzung vorzunehmenden technischen Prüfungen, sowie die wiederkehrenden Untersuchungen, denen Dampfkessel während ihres Betriebes unterworfen sind. Sie tritt in Beziehung auf Genehmigung und Inbetriebsetzung an die Stelle der das Dampfkesselwesen betreffenden Vorschriften der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September 1869, 19. Juli 1884, in Beziehung an die wiederkehrenden Untersuchungen an die Stelle des Regulatives über die Revision der Dampfkessel vom 24. Juni 1872. Sie ersetzt ferner die für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg zugleich mit der Neuordnung der Gewerbe-Inspektion erlassenen Gebührentarife für Dampfkesseluntersuchungen. In die Anweisung sind alsdann die verschiedenen, noch in Kraft stehenden Erlasse aufgenommen, welche in Abänderung oder Ergänzung der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbe-Ordnung oder des Regulatives vom 24. Juni 1872 ergangen sind.

In sachlicher Hinsicht weicht die Anweisung mehrfach von den bisher geltenden Bestimmungen ab. Wesentliche Abweichungen sind folgende:

1) Die Fristen für die wiederkehrenden technischen Untersuchungen (§. 32 der Anweisung) sind theilweise verkürzt worden. Für die beweglichen und Dampfschiffskessel ist schon durch die mittelst Erlasses vom 25. September 1890 dorthin mitgetheilten Vereinbarungen der verbündeten Regierungen vom 3. Juli 1890 die Bestimmung getroffen worden, daß diese Kessel mindestens alljährlich einer äußeren Untersuchung und die beweglichen Kessel alle drei Jahre, die Schiffskessel alle zwei Jahre einer inneren Untersuchung oder einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen sind. Nunmehr ist ferner angeordnet worden, daß die feststehenden Kessel, die bisher nur alle 6 Jahre einer inneren Untersuchung unterzogen wurden, in Zukunft einer solchen alle vier Jahre zu unterwerfen sind, während es inbetreff der äußeren Untersuchung der feststehenden Kessel bei der bestehenden zweijährigen Frist verbleibt.

2) Außer den äußeren und inneren Untersuchungen sind in der Anweisung in regelmäßiger Wiederkehr zu bewirkende Wasserdruckproben vorgeschrieben, welchen feststehende Kessel alle acht Jahre, bewegliche und Schiffskessel alle sechs Jahre zu unterwerfen sind. (§. 32 a. a. O.)

3) Die für die Kesselprüfungen zu entrichtenden Gebühren haben eine durchgreifende Neuregelung erfahren. Zur Entlastung der hauptsächlich vom Kleingewerbe benutzten kleinen Kessel sind die Gebühren nicht mehr für alle Kessel gleich, sondern in Abstufungen je nach der Leistungsfähigkeit der Kessel verschieden festgesetzt. Da die Leistungsfähigkeit eines Kessels durch die Größe seiner Heizfläche bedingt ist, so sind nach der Größe der Heizfläche vier Stufen mit aufsteigenden Gebühren gebildet worden.

Die der Anweisung beiliegende Gebühren-Ordnung findet nicht nur für diejenigen Regierungsbezirke Anwendung, in denen die amtliche Kesselprüfung den Gewerbe-Inspektoren bereits überwiesen ist, sondern auch für diejenigen, in denen die Kesselprüfung noch den Kreisbaubeamten oder besonders angestellten Prüfungsbeamten obliegt. Dagegen bewendet es in den letzteren Bezirken hinsichtlich der Einziehung und Auszahlung der Gebühren bis zur Errichtung von Gewerbe-Inspektionen bei den bestehenden Vorschriften.

4) Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens ist die Bestimmung getroffen, daß die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde — ohne Ertheilung eines Bescheides — nicht nur bei unbedingter Genehmigung erfolgen darf, sondern auch in dem Falle, daß zwar Bedingungen auferlegt werden, der der Unternehmer sich mit diesen indessen ausdrücklich einverstanden erklärt hat (§. 12 der Anweisung).

5) Die bisher verschieden beantwortete Frage, ob ein Dampfkessel schon auf Grund der von dem Kesselprüfer bescheinigten Abnahmeprüfung in Betrieb gesetzt werden dürfe, oder ob es noch einer besonderen Erlaubniß durch die Orts-Polizeibehörde bedürfe, ist durch die Vorschrift des §. 26. Absatz 1 a. a. O. dahin entschieden, daß der Kessel auf Grund der ordnungsmäßig bescheinigten Abnahmeprüfung ohne Weiteres in Betrieb gesetzt werden dürfe.

Durch die Anweisung werden schließlich die Zweifel darüber behoben, inwieweit einzelne Prüfungen

nicht zu den Dienstgeschäften der Gewerbe-Inspektoren gehören, sondern als Nebenarbeiten anzusehen sind. Nach §. 2. Ziffer 4. a. a. O. gehören alle in der Anweisung vorgeschriebenen Prüfungen, also die Konstruktions- und Abnahmeprüfungen, die Druckproben vor der Inbetriebssetzung und nach Hauptausbesserungen, die wiederkehrenden äußeren und inneren Untersuchungen und Druckproben, endlich die durch §. 18. Absatz 2. und durch §. 32. Absatz 9. vorgeschriebenen inneren Untersuchungen zu den Amtsgeschäften der Gewerbe-Inspektoren, während nur diejenigen Untersuchungen, welche, ohne durch die Anweisung angeordnet zu sein, auf Wunsch des Kesselbesitzers ausgeführt werden, Nebenarbeiten darstellen. Nur für diese letzteren Untersuchungen erhalten die Gewerbe-Inspektoren die von dem Kesselbesitzer zu entrichtenden Gebühren. Berlin, den 16. März 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. von Berlepsch.

Abschrift erhält der Ausschuß unter Beifügung zweier Ausfertigungen der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, zur gefälligen Kenntniß und zur Verständigung der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine.

Die Anlagen A bis G der Anweisung sind nicht beigefügt, weil sie dem Ausschuß durch die Erlasse vom 15. August und 15. Oktober v. J. bereits mitgetheilt worden sind.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. von Berlepsch.

An den Ausschuß des Centralverbandes der Preußischen Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine zu Stettin.

---

a.

Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.

In Ausführung der §§. 24. und 25. der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund des §. 3. des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Ges. Samml. S. 515), bestimme ich im Einverständnisse mit den Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Begrenzung des Geltungskreises der Anweisung.

§. 1. Der gegenwärtigen Anweisung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende — bewegliche Dampfkessel, Dampfschiffskessel), auch wenn sie nicht zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind.

Die im §. 22. der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 — R. G. Bl. S. 163) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Anweisung.

Die gegenwärtige Anweisung findet auf die Lokomotiven derjenigen Eisenbahnen, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 (G. S. S. 505) unterliegen, keine Anwendung. Für die Genehmigung zur Inbetriebnahme und für die regelmäßigen Untersuchungen von Lokomotiven dieser Gattung sind ausschließlich die Bestimmungen des vom Bundesrathe erlassenen Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 maßgebend.

Dagegen sind die Lokomotiven, die sich im Besitze von Unternehmern gewerblicher Anlagen befinden, auch wenn diese Anlagen Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahn haben, ferner die Lokomotiven der Unternehmer von Erdarbeiten, von Dampfstraßenbahnen, Lokalbahnen, Zahnradbahnen u. s. w. dieser Anweisung unterworfen. Lokomotiven dieser Art werden den beweglichen Dampfkesseln gleichgeachtet.

Prüfung der Kessel durch staatliche Beamte.

§. 2. Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der Dampfkessel erfolgt:

1) bei Dampfkesseln auf den staatlichen Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Salinen und Hütten du die Leiter dieser Werke, deren Stellvertreter oder besonders bestellte Prüfungsbeamte, bei den Dam kesseln auf Privat-Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften d Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, sowie bei Dampfkesseln auf d der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten, nicht unter das allgemeine Berggesetz fallenden unter irdischen Betrieben durch die Berg-Revier-Beamten.

2) bei den Kesseln der Staatseisenbahnen durch die zuständigen technischen Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, bei den Privateisenbahnen durch die von dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat damit beauftragten Sachverständigen,

3) bei den Dampfkesseln der Strombauverwaltung und den im Betriebe der Bauverwaltung benutzten Kesseln derjenigen Königlichen Regierungen, bei denen besondere für das Fach vorgebildete Beamte — Bauinspektoren, Maschineninspektoren oder Obermaschinenmeister — angestellt sind, durch diese Beamten,

4) im Uebrigen durch die Königlichen Gewerbe-Inspektoren und deren Assistenten.

In denjenigen Regierungsbezirken, in denen Gewerbe-Inspektionen noch nicht gebildet sind, verbleibt die amtliche Prüfung der Dampfkessel den zur Zeit des Erlasses dieser Anweisung damit beauftragten Kreisbaubeamten oder den dazu berufenen besonderen Sachverständigen bis zur Errichtung von Gewerbe-Inspektionen.

Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine.

§. 3. Vereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, kann durch den Minister für Handel und Gewerbe die Vergünstigung ertheilt werden, daß die Kessel der Mitglieder von den amtlichen Prüfungen ꝛc. (§. 2.) befreit sind.

Die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kessel-Ueberwachungs-Vereine nach Maßgabe der ihnen von dem Minister für Handel und Gewerbe verliehenen Berechtigungen ausgeführt.

Die Ertheilung der im Absatz 1. gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Absatz 2. erwähnten Berechtigungen an die Vereins-Ingenieure ist jeder Zeit widerruflich.

Die Ertheilung der Vergünstigung an die Vereine und die Entziehung derselben durch Widerruf ist in den Amtsblättern der betheiligten Regierungen öffentlich bekannt zu machen.

§. 4. Die im §. 3. bezeichneten Vereine haben den Königlichen Regierungs-Präsidenten — in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidenten — und den Oberbergämtern, für deren Bezirke sie zugelassen sind, nach Ablauf jedes Jahres einzureichen

1) ein Verzeichniß der dem Vereine angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Zahl der von ihnen in dem Bezirke betriebenen Kessel,

2) eine Uebersicht der im Laufe des Jahres in dem Bezirke ausgeführten Prüfungen, Wasserdruckproben und Untersuchungen und ihres Ergebnisses.

Die Vereine haben ferner von jeder Aufnahme und von jedem Ausscheiden eines Kessels dem zur Untersuchung desselben zuständigen staatlichen Beamten unverzüglich Nachricht zu geben.

Endlich haben sie regelmäßige Jahresberichte an den Minister für Handel und Gewerbe zu erstatten.

Befreiung einzelner Kesselbesitzer von den amtlichen Prüfungen.

§. 5. Eine gleiche Vergünstigung, wie nach §. 3. Abs. 1. den Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, sowie den Privat-Eisenbahnen, welche für eine sachgemäße Ausführung der Prüfungen und Druckproben, und für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zu Theil werden.

Dieselben haben alsdann den im §. 4. Abs. 1. bezeichneten Behörden nach Ablauf jedes Jahres die Anzahl der von ihnen betriebenen Dampfkessel anzuzeigen und die unter Ziffer 2. daselbst vorgeschriebene Uebersicht einzureichen.

Freizügigkeit der Kessel.

§. 6. Die durch die zuständige Behörde eines andern Bundesstaates ertheilten gewerbepolizeilichen Genehmigungen für bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel, ferner die von einem hierzu ermächtigten

Beamten oder Sachverständigen eines andern Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen über die Bauart und die Abnahmeprüfung von Dampfkesseln, über die auf Grund des §. 11. und des §. 12. Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 (Min.-Bl. 1890 S. 227) ausgeführten Druckproben, endlich über die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen werden in Preußen anerkannt.

II. Anlegung der Dampfkessel.

Fälle der Genehmigung.

§. 7. Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es einer gewerbepolizeilichen Genehmigung, welche bei feststehenden Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Dampfschiffskesseln für ein bestimmtes Schiff, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte ertheilt wird.

§. 8. Einer erneuten Genehmigung bedürfen

1) Dampfkessel, welche wesentliche Aenderungen in ihrer Bauart erfahren,

2) Dampfkessel, welche wieder in Betrieb genommen werden sollen, nachdem die früher ertheilte Genehmigung wegen unterlassenen Betriebes nach §. 49. der Gewerbeordnung erloschen ist,

3) feststehende Dampfkessel, welche wesentlichen Aenderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte unterworfen werden sollen,

4) Dampfschiffskessel, welche außerhalb des Schiffes, auf das die Genehmigung lautet, — sei es in Verbindung mit einem andern Schiffe, sei es auf dem Festlande in Betrieb genommen werden sollen,

5) bewegliche Dampfkessel, welche an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen.

Endlich bedarf es einer erneuten Genehmigung des Kessels, wenn eine Erhöhung der in der Genehmigungsurkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung oder eine Aenderung der in der Genehmigungsurkunde aufgeführten Bedingungen stattfinden soll.

Zuständigkeit.

§. 9. Ueber die nach §§. 7. und 8. vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der zum Betriebe auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen bestimmten Dampfkessel das Oberbergamt, im Uebrigen der Kreisausschuß, (in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß), in Stadtkreisen der Stadtausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohner der Magistrat (collegialische Gemeindevorstand).

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich

1) bei den feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung,

2) bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnsitze des Antragstellers,

3) bei Dampfschiffskesseln nach dem Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitze des Schiffseigners.

Form und Unterlagen des Antrages.

§. 10. Anträge auf Ertheilung der in den §§. 7. und 8. gedachten Genehmigungen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden der zur Beschlußfassung zuständigen Behörde, hinsichlich der der Beschlußfassung des Oberbergamtes unterliegenden Kesselanlagen jedoch bei dem zuständigen Revierbeamten anzubringen.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind je zwei Ausfertigungen beizufügen:

1) eine Beschreibung, aus welcher die Angaben des Fabrikschildes (§. 10. der allgem. poliz. Best. vom 5. August 1890), die Abmessungen des Kessels, die Stärke und Gattung der Wandungen, die Art der Zusammensetzung, die Abmessungen der Ventile und deren Belassung, die Einrichtung der Speisevorrichtung, des Speiseventils und der Feuerung, endlich wenn der Kessel zum Betriebe von Dampfmaschinen dient, die Art und Kraft der Maschinen zu entnehmen sind,

2) eine maßstäbliche Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen ist und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen

Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind: bei Dampfschiffkesseln hat sich die maßstäbliche Zeichnung auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken.

Wenn die Anlegung eines feststehenden Kessels beabsichtigt wird, so sind ferner in je zwei Ausfertigungen einzureichen.

3) ein Lageplan, welcher die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen hat,

4) ein Bauriß, aus dem der Standort der Maschine und des Kessels, der Standort und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich zu erkennen sind:

Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzutragender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt.

Beschreibungen und Zeichnungen sind von dem Verfertiger und dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

Verfahren.

§. 11. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Die eine Ausfertigung wird zu diesem Behufe dem zuständigen Kesselprüfer (§§. 2. und 3.) vorgelegt, welcher die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen hat. Erscheint es mit Rücksicht auf die Natur der beabsichtigten Anlage erforderlich, dem Lageplane eine weitere Ausdehnung zu geben oder finden sich andere Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

In denjenigen Städten, in denen die Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist bei feststehenden Dampfkesseln das für vollständig befundene, von dem Kesselprüfer begutachtete Genehmigungsgesuch vor der Beschlußfassung dieser Behörde zur Prüfung zu übersenden. Diese Bestimmung findet auf die für Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen bestimmten Kessel keine Anwendung.

Beschlußfassung.

§. 12. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Collegium der Beschlußbehörde. Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 (R. G. Bl. S. 163 ffg.) zu prüfen.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder unter Bedingungen, mit denen er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (§. 15.) aus. Wird die Genehmigung versagt oder unter Bedingungen ertheilt, mit denen sich der Unternehmer nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erläßt die Beschlußbehörde einen schriftlichen mit Gründen versehenen Bescheid an denselben.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides entweder Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen oder auf mündliche Verhandlung der Sache durch die Beschlußbehörde antragen. Der im letzteren Falle ergehende Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden.

Vorbescheid.

§. 13. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen oder klar liegen, ist der Vorsitzende des Kreis- (Amts-, Stadt-) Ausschusses befugt, Namens dieser Behörde über das Genehmigungsgesuch zu entscheiden. Der §. 12. Abs. 2. findet dabei entsprechende Anwendung.

Wird schriftlicher Bescheid ertheilt, so ist dem Unternehmer darin zu eröffnen, daß ihm gegen den Bescheid innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an der Antrag auf Beschlußfassung durch das Collegium (§. 12.) zustehe.

Für die Berechnung der in diesem und dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Fristen sind die Vorschriften der Civilproceßordnung maßgebend.

Beschwerdeverfahren.

§. 14. Auf die Einlegung der Beschwerde (§. 12. Abs. 3.) und das weitere Verfahren findet der §. 122. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. In besonderen Fällen kann zur Begründung der Beschwerde eine Nachfrist bewilligt werden.

Der auf die Beschwerde ergehende Bescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz zugefertigt, welche ihn in Ausfertigung dem Unternehmer mittheilt.

§. 15. Bei Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung in Betrieb gesetzt werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang der Genehmigungsurkunde (§. 16.) ein Jahr verstreichen läßt, ohne den Kessel in Betrieb zu nehmen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Genehmigungsurkunde.

§. 16. Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist der anliegende Vordruck A. zu benützen.

In denjenigen Fällen, in denen nach §§. 12. und 13. dem Unternehmer schriftlicher Bescheid zu ertheilen ist, erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde durch die Beschlußbehörde erster Instanz nach Abschluß des Verfahrens.

In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Kesselanlage genehmigt worden ist, aufzuführen. Die zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer, eine zweite der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, an deren Stelle bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der Bergrevierbeamte tritt.

Genehmigung mehrerer Lokomobilen durch eine Urkunde.

§. 17. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden.

Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende, durch den zuständigen Kesselprüfer zu beglaubigende Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Genehmigung alter Kessel.

§. 18. Den Gesuchen um erneute Genehmigung bereits im Betriebe gewesener alter Kessel (§. 8.) ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die früheren Betriebsstätten desselben, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel außer Betrieb zu setzen.

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine Innen-Untersuchung des Kessels mit genauer Ermittlung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffes und der in den einzelnen Kesseltheilen vorhandenen Blechstärken (durch Anbohren und dergl.) vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittlungen wird, falls darnach die Genehmigung überhaupt ertheilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt.

Bei denjenigen alt angekauften Dampfkesseln, deren frühere Dampfspannung und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund einer nach obiger Anleitung besonders sorgfältig ausgeführten Untersuchung der gesammten Beschaffenheit des Kessels und überdies nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benutzung des Kessels beabsichtigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche Kessel Anwendung, welche aus Theilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffes hergestellt sind.

Erlöschen der Genehmigung.

§. 19. Ist ein Dampfkessel während eines Zeitraumes von drei Jahren außer Betrieb gesetzt, ohne daß Fristung nachgesucht und bewilligt worden ist, so erlischt die für denselben ertheilte Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln.

III. Inbetriebsetzung der Dampfkessel.

§. 20. Dampfkessel sind, bevor sie in Betrieb gesetzt werden dürfen, durch die zuständigen Kesselprüfer (§§. 2. und 3.) einer Prüfung der Bauart (Konstruktionsprüfung), einer Wasserdruckprobe und einer Abnahmeprüfung zu unterwerfen.

Prüfung der Bauart.

§. 21. Die Prüfung der Bauart hat die Untersuchung des Kessels in Beziehung auf Zusammensetzung, Baustoff und Ausführung zum Gegenstande.

Wasserdruckprobe.

§. 22. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Prüfung der Widerstandsfähigkeit und Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Für die Ausführung der Druckprobe muß der Kessel vollkommen mit Wasser gefüllt sein; in seinem höchsten Punkte muß eine Oeffnung angebracht sein, durch welche beim Füllen die atmosphärische Luft entweichen kann. Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringen zu lassen.

§. 23. Die Wasserdruckprobe, welche womöglich mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels. Sie kann vor der Genehmigung der Kesselanlage (in der Kesselfabrik) ausgeführt werden.

Dampfkessel, welche der Druckprobe am Verfertigungsorte unterworfen und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer weiteren Druckprobe vor ihrer Einmauerung oder Ummantelung nur dann, wenn sie durch die Versendung oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Druckprobe geboten erscheinen lassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Verfertigungsort in Preußen oder in einem anderen Bundesstaate belegen ist (vergl. §. 6.).

Nietenstempelung.

§. 24. Nach Ausführung der Druckprobe hat der Kesselprüfer — vorausgesetzt daß dieselbe zur Beanstandung des Kessels keinen Anlaß gegeben hat — die Kupferniete, mit welchen das Fabrikschild (§. 10. der poliz. Best. vom 5. August 1890) an dem Kessel befestigt ist, mit seinem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnisse abzudrucken.

Abnahmeprüfung.

§. 25. Die Abnahmeprüfung hat festzustellen, ob die Ausführung der Kesselanlage den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Sie ist bei Kesseln die eingemauert oder ummantelt werden, nach der Einmauerung oder Ummantelung vorzunehmen.

Bei Dampfschiffskesseln erfolgt die Abnahmeprüfung in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder an dem Orte, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist. Bei Schiffskesseln, welche in einem der Bundesstaaten genehmigt worden sind, und in Preußen zur Abnahmeprüfung gestellt werden, hat die Untersuchung sich auch darauf zu erstrecken, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen, welche nach Maßgabe der in jenem Bundesstaate über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

Wirkungen der Abnahmeprüfung.

§. 26. Auf Grund der durch den Kesselprüfer ordnungsmäßig bescheinigten (§. 27.) Abnahmeprüfung darf der Kessel ohne Weiteres in Betrieb gesetzt werden.

Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate genehmigt worden ist, können — vorbehaltlich der Bestimmungen über die regelmäßigen Untersuchungen (Abschnitt V) — in jedem andern Bundesstaate ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden. Dasselbe gilt für Dampfschiffskessel, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren.

Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirke einer Orts-Polizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der letzteren von dem Betriebsunternehmehr oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten. Ist der Kessel für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe bestimmt, so ist die Anzeige den im §. 2., 1. bezeichneten Beamten zu erstatten.

Bescheinigungen. Revisionsbuch.

§. 27. Die Kesselprüfer haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen der Bauart, Druckproben und Abnahmeprüfungen schriftliche Bescheinigungen auszustellen und binnen drei Tagen dem Kesselbesitzer auszuhändigen. Sie haben sich zu diesem Behufe der anliegenden Vordrucke B, C, F und G zu bedienen, der Vordrucke B und F jedoch nur in dem Falle, daß die Wasserdruckprobe nicht in Verbindung mit der Prüfung der Bauart bewirkt worden ist. Die Bescheinigungen sind mit der Genehmigungsurkunde (§. 16.) zu verbinden.

Abschrift der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist der Orts-Polizeibehörde oder der an ihre Stelle tretenden Bergbehörde mitzutheilen.

Derjenige Kesselprüfer, welcher die Abnahme-Bescheinigung ausstellt, hat gleichzeitig das Titelblatt für das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch, unter Benutzung des anliegenden Formulars D, auszufertigen. Als Einlagebogen des Revisionsbuches ist der Vordruck E zu verwenden. Dem neuen Revisionsbuche ist das bisherige Kesselbuch vorzuheften.

Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaate ausgefertigt sind, werden in Preußen zur Weiterbenützung zugelassen, auch wenn die Einlagebogen dem Vordrucke E nicht entsprechen.

Die Genehmigungsurkunde nebst Anlagen und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

Für Kessel, welche der Wasserdruckprobe (§. 22.) in einem andern Bundesstaate unterworfen worden sind, ist der Nachweis einer Prüfung der Bauart (§. 21.) nicht zu fordern.

IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung.

§. 28. Dampfkessel, welche eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder zur Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloßgelegt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebsetzung einer Prüfung mittelst Wasserdruckes unterworfen werden.

Einer gleichen Prüfung bedarf es, wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkesseln gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden.

Die Ausführung der Druckprobe erfolgt nach den Vorschriften der §. 22. und 23. mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatz 2. dieses Paragraphen die völlige Bloßlegung des Kessels nicht erforderlich ist.

Ueber die Druckprobe ist unter Benützung des Vordruckes B eine Bescheinigung auszustellen, die mit der Genehmigungsurkunde des Kessels zu verbinden ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, worin die ausgeführte Ausbesserung bestanden hat, und von wem sie bewirkt worden ist.

Eine Stempelung der das Fabrikschild mit dem Kessel verbindenden Niete findet bei Druckproben nach Hauptausbesserungen nicht statt.

V. Regelmäßige technische Untersuchungen.

§. 29. Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfkessel, er mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. Reservekessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung zu unterziehen.

Dieser Vorschrift unterliegen Dampfkessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch (§. 19.) oder durch ausdrücklichen der Polizeibehörde erklärten Verzicht erloschen ist.

Von dem Erlöschen von Kesselgenehmigungen sowie von der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebes ist den Kesselprüfern durch die Orts-Polizeibehörden, bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen durch den zuständigen Bergrevierbeamten, alsbald Kenntniß zu geben.

Eine Entbindung von den wiederkehrenden Untersuchungen kann nur durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe erfolgen.

§. 30. Die technische Untersuchung bezweckt die Prüfung

1) der fortdauernden Uebereinstimmung der Kesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalt der Genehmigungsurkunde,
2) ihres betriebsfähigen Zustandes,
3) ihrer sachgemäßen Wartung, insbesondere der bestimmungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen.

§. 31. Die Untersuchung erfolgt, soweit nicht der Kesselbesitzer den im §. 3. bezeichneten Vereinen angehört durch den staatlichen Prüfungsbeamten (§. 2.), in dessen Amtsbezirke die Kesselanlage sich befindet.

Bewegliche Kessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Hauptanlegeplatz sich befindet.

Bewegliche Dampfkessel, welche auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen verwendet werden, unterliegen während der Dauer dieser Verwendung der wiederkehrenden Untersuchung durch den nach §. 2., 1. zuständigen Beamten.

§. 32. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige äußere Untersuchung findet bei feststehenden Dampfkesseln alle zwei Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln alle Jahre statt.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist bei feststehenden Kesseln alle vier Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Schiffsdampfkesseln alle zwei Jahre vorzunehmen.

Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Kesseln mindestens alle acht Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in demselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen oder zu ersetzen bei Kesselkörpern, welche ihrer Bauart halber nicht genügend besichtigt werden können.

In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall.

Alle Prüfungsfristen laufen vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme bezw. der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers (§§. 4. und 39.) zu begründen.

Wenn ein ganzes Fabrikunternehmen oder eine einzelne selbstständige Abtheilung eines größeren Werkes längere Zeit vollständig außer Betrieb gesetzt war, so ist die Zeit des Stillstandes bei Berechnung der Prüfungsfristen bis zur Dauer von zwei Jahren außer Ansatz zu bringen. Von derartigen Unterbrechungen des Betriebes und von der Wiedereröffnung derselben hat der Betriebsunternehmer dem Kesselprüfer und der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Für den Bereich der Berg-Verwaltung ist in denjenigen Fällen, in denen der die Orts-Polizei handhabende Revierbeamte gleichzeitig Kesselprüfer ist, eine Anzeige ausreichend. Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer darf der

Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen amtlichen Untersuchung wieder eröffnet werden.

Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche in einem andern Bundesstaate von den daselbst zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den in Preußen vorgenommenen gleich geachtet.

§. 33. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist zu richten:

auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsvorrichtungen, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvorrichtungen, der Feuerungsanlage, und der Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers,

auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebes zugänglichen Kesseltheile, namentlich die Feuerplatten,

auf die Anordnung und den Zustand der Abblasevorrichtungen, die Vorkehrungen zur Reinigung des Kessel-Innern oder des Speisewassers und der Feuerzüge, sowie

auf alle etwa noch zum Betriebe des Kessels gehörigen Einrichtungen.

Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Ingangsetzen zu prüfen.

Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr nothwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht, und ob er mit der sachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen vertraut ist.

§. 34. Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers, welcher dabei soweit wie nöthig von innen und außen genau zu besichtigen ist.

Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb des Kessels einzustellen. Auch ist die Einmauerung oder Ummantelung soweit wie nöthig zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Genüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner kann in besonderen Fällen gefordert werden, daß Feuerröhren, die nach der bei Lokomotiven gebräuchlichen Art eingesetzt sind, herausgenommen werden.

Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaß-Rohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutz der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Einrichtungen zu trennen.

Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten, Anker, Heiz- und Rauchrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist;

auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu;

auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungsöffnungen;

auf den Zustand der Speise- und Dampfventile;

auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer bezw. Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen;

auf den Zustand der ganzen Feuerungs-Einrichtung, sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

§. 35. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Prüfung der Widerstandsfähigkeit und Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als zehn Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdruckes, im Uebrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

Die Bestimmungen in Absatz 2. und 3. des §. 22. finden entsprechende Anwendung.

Bei der Probe ist, soweit dies vom Prüfer verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des

Kessels zu beseitigen. Mit der Wasserdruckprobe ist eine Prüfung der Sicherheitsventile auf die Richtigkeit ihrer Belastung zu verbinden.

§. 36. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedenklichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers in kürzerer Frist, als im §. 32. festgesetzt ist eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes festzusetzenden Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Ergiebt sich bei der Untersuchung des Kessels ein Zustand, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen und der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Diese hat darüber zu wachen, daß der Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist.

Bei Dampfkesseln, die einer Königlichen Behörde oder einer solchen Eisenbahnverwaltung gehören, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 unterliegen, tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde der die Aufsicht über den Kesselbetrieb führende Beamte bezw. die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde, bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der zuständige Bergrevierbeamte. Diese Behörden können, sobald sie nicht am Betriebsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Sitz haben, die Polizeibehörde des Ortes zur Ueberwachung der angeordneten Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels unter Mittheilung des Sachverhalts hinzuziehen.

§. 37. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers.

Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten.

Der Zeitpunkt für diese letzteren Untersuchungen ist nach Anhörung des Besitzers so zu wählen, daß der Betrieb der Anlage so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Zu dem Ende ist namentlich bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewisser Zeit im Jahre unterbrochen werden kann, diese zu wählen. Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern nach ergangener Aufforderung durch den Kesselprüfer an einem beliebigen Orte innerhalb dessen Amtsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Bewegliche Kessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen, staatlichen Hütten und unter Leitung der Bergbehörden betriebenen Steinbrüchen sind von den im §. 2., 1. genannten Beamten auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden; die innere Untersuchung und Wasserdruckprobe von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe bereitzustellen, nicht entspricht, so ist der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich zu untersagen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Besitzer des Kessels dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§. 38. Der Befund der Untersuchungen ist in das Revisionsbuch einzutragen.

Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann der untersuchende Beamte unter Mittheilung einer Abschrift des Vermerkes über das Ergebniß der Untersuchung die Unterstützung der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, in Anspruch nehmen.

Der §. 36. Abs. 4. findet entsprechende Anwendung.

§. 39. Bis zum 1. März jedes Jahres hat der Prüfungsbeamte dem Regierungs-Präsidenten des Bezirks, in Berlin dem Polizei-Präsidenten, einen Jahresbericht über die von ihm auf Grund dieser Anweisung geübte Thätigkeit zu erstatten. Diesem Berichte sind beizufügen:

1) eine Nachweisung der im Laufe des verflossenen Jahres ausgeführten wiederkehrenden technischen Untersuchungen (Abschn. V.), für welche der anliegende Vordruck H. zu benutzen ist,

2) eine Uebersicht über die sonst von ihm bewirkten Prüfungen und Druckproben (Abschn. III. und IV., ferner §. 18.),

3) eine Nachweisung, aus welcher sich ergiebt,

a. inwieweit der Zugang von Dampfkesseln auf Neuanlegung solcher oder auf dem Uebergange von Dampfkesseln aus der Vereinsaufsicht zur staatlichen Aufsicht beruht,

b. inwieweit der Abgang von Dampfkesseln auf Außerbetriebsetzung und Verlegung nach anderen Bezirken oder auf dem Uebergange aus der staatlichen in die Vereins-Aufsicht beruht.

Auf die Dampfkessel der Eisenbahnen, sowie der Staatsbauverwaltung und auf die den Bergbehörden unterstellten Dampfkessel findet diese Vorschrift keine Anwendung.

VI. Gebühren.

§. 40. Die Gebühren für die von Beamten des Staates ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche sich aus Ziffer I—III der beiliegenden Gebührenordnung ergeben. Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Kosten erfolgt durch die Königlichen Regierungs-Präsidenten, in Berlin durch den Polizei-Präsidenten, bei Kessel-Untersuchungen auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen durch die königlichen Ober-Bergämter.

Die Kesselprüfungsbeamten haben diesen Behörden in regelmäßigen von denselben zu bestimmenden Zeitabschnitten eine Berechnung der einzuziehenden Gebühren und anderen Kosten einzureichen.

§. 41. In denjenigen Regierungsbezirken, in denen die Kesseluntersuchungen durch die Beamten der Gewerbe-Inspektion bewirkt werden, fließen die Gebühren, mit Ausnahme der unter Nr. III Ziffer 3 der Gebührenordnung erwähnten, zur Staatskasse. Diese letzteren Gebühren sowie die nach Nr. IV. von den Kesselbesitzern einzuziehenden Reisekosten sind den Prüfungsbeamten zu überweisen.

Das gleiche gilt für die Beamten der Bergverwaltung, welche Kesseluntersuchungen auszuführen haben, (§. 2, 1).

Hinsichtlich der übrigen staatlichen Prüfungsbeamten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften darüber, inwieweit sie einen Anspruch auf die von den Kesselbesitzern einzuziehenden Gebühren und Reisekosten haben.

§. 42. In denjenigen Regierungsbezirken, in welchen die Kesseluntersuchungen den Beamten der Gewerbe-Inspektion obliegen, hat der Regierungs- und Gewerberath eine Liste über die in dem Bezirk ausgeführten regelmäßigen Kesseluntersuchungen nach dem Vordruck K zu führen und durch Eintragungen bei Eingang der Gebührenberechnungen auf dem Laufenden zu erhalten.

§. 43, Diese Anweisung tritt — unter Aufhebung der das Dampfkesselwesen betreffenden Vorschriften der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September 1869, 19. Juli 1884, und des Regulativs über die Revision der Dampfkessel vom 24. Juni 1872 — am 1. April 1892 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. von Berlepsch.

K.

1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.				9.				10.				11.	12.
Lfd. Nr.	Name des Kesselbesitzers.	Betriebsstätte (Gemeinde oder Gutsbezirk ev. specielle Lage) der Kesselanlage.	Betriebszweck der Kesselanlage.	Kessel Nr.	Heizfläche des Kessels in qm.	Hat der Kessel äußere Feuerzüge oder nicht?	Jahr der Genehmigung.	Datum der vorletzten äußeren Untersuchung		Datum der letzten äußeren Untersuchung		Datum der vorletzten inneren Untersuchung		Datum der letzten inneren Untersuchung		Datum der vorletzten Druckprobe		Datum der letzten Druckprobe		Befund, etwaige Ausstellungen und Bemerkungen.	Erledigung der Ausstellungen. Datum.
								Tag, Mt.	Jahr.	Tag, Mt.	Jahr.	Tag, Mt.	Jahr.	Tag, Mt.	Jahr.	Tag, Mt.	Jahr.	Tag, Mt.	Jahr.		

J. Gebührenordnung für Dampfkessel-Untersuchungen.

I. Untersuchung neuer bezw. neu genehmigter Dampfkessel.

	für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0 bis 5	über 5 bis 20	über 20 bis 50	über 50
1) für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art betragen die Gebühren in Mark:				
a. für einen oder den größten von mehreren Kesseln	10	15	15	15
b. für jeden folgenden zugleich und in derselben Weise untersuchten Kessel	10	10	10	10
2) für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffs-Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe.				
a. für einen oder den größten von mehreren Kesseln	6	10	15	17
b. für jeden folgenden zugleich und in derselben Weise untersuchten Kessel	6	10	10	12
3) für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, wenn sie getrennt von der Prüfung der Bauart und der Druckprobe vorgenommen werden soll.				
a. für einen oder den größten von mehreren Kesseln	5	5	10	15
b. für jeden folgenden zugleich und in derselben Weise untersuchten Kessel	5	5	5	10
4) für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffs-Dampfkessel verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	20	25	30
5) für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel verbunden mit Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe.				
a. für einen Dampfkessel	15	15	15	15
b. für jeden folgenden zugleich untersuchten und abgenommenen Kessel	10	10	10	10

Anmerkung. Wenn in den unter 1., 4. und 5. gedachten Fällen die Prüfung der Bauart getrennt von der Wasserdruckprobe vorgenommen wird, so wird für die erstere eine besondere Gebühr nicht erhoben; dagegen sind für die Wasserdruckprobe allein (Ziffer 1.) sowie in Verbindung mit der Kesselabnahme (Ziffer 4. und 5.) die vollen Sätze zu entrichten.

II. Für die regelmäßig wiederkehrenden technischen Untersuchungen betragen die Gebühren in Mark:

	für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0 bis 5	über 5 bis 20	über 20 bis 50	über 50
1) für die **äußere** Untersuchung				
a. eines oder des größten von mehreren in demselben Jahre untersuchten Dampfkesseln eines Betriebes	6	12	15	17
b. des nächstgrößten der in demselben Jahre untersuchten Dampfkessel desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers	6	10	10	11
c. jedes folgenden der in demselben Jahre untersuchten Dampfkessel desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers	6	7	8	8
2) für die **innere** Untersuchung ohne Wasserdruckprobe.				
a. für bewegliche und Schiffs-Dampfkessel, sowie für feststehende Dampfkessel ohne äußere Feuerzüge	8	8	10	14
b. für andere Dampfkessel	8	15	16	17
3) für jede Wasserdruckprobe, auch wenn diese an die Stelle der inneren Untersuchung tritt	7	10	15	15

III. Sonstige Untersuchungen.

1) Für die durch §. 18. Abs. 2. und durch §. 32. Abs. 9. vorgeschriebenen inneren Untersuchungen sind die Gebührensätze unter Nr. II. Ziffer 2, für Druckproben nach Hauptausbesserungen (§. 28.) die Sätze unter Nr. I. Ziffer 1 zu entrichten.

2) Bei außerordentichen Untersuchungen, welche auf Grund des §. 36 dieser Anweisung stattfinden, werden nach Art und Umfang der Untersuchung Gebühren nach den Sätzen unter Nr. II. erhoben.

3. Dasselbe gilt von Untersuchungen, die, ohne in der Anweisung vorgeschrieben zu sein, auf Antrag des Kesselbesitzers erfolgen.

Ist in den vorstehenden Fällen bei einer inneren Untersuchung nur die Befahrung der Feuerzüge oder nur die des eigentlichen Kessel-Innern erforderlich, wird etwa nur ein kleiner Theil des Kessels besichtigt oder liegt dieser gänzlich frei von Mauerwerk, so ist die Gebühr unter II. 2a zu berechnen.

Ermäßigte Sätze für die gemäß Ziffer 2 oder 3 ausgeführten äußeren Untersuchungen nach II. 1b und c treten nur ein, wenn mehrere Kessel zusammen untersucht werden.

IV Neben den Gebühren sind Reisekosten (jedoch keine Tagegelder) für den untersuchenden Beamten nur in folgenden Fällen zu erheben:

1) bei den unter Nr. III. Ziffer 2 und 3 gedachten Untersuchungen;
2) bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und Kesselabnahmen, wenn diese in Folge Verschuldens des Kesselbesitzers nicht am festgesetzten Tage vorgenommen werden können;
3) bei der Wasserdruckprobe neuer bezw. neu genehmigter Dampfkessel, wenn sie nicht in Verbindung mit der polizeilichen Abnahme vorgenommen wird.

K.

1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.								9.				10.			
Lfd. Nr.	Name des Kesselbesitzers.	Betriebsstätte (Gemeinde, Gutsbezirk) der Kesselanlage.	Betriebszweck	Kessel Nr.	Heizfläche des Kessels in qm.	Hat der Kessel äußere Feuerzüge od. nicht?	Jahr der Genehmigung.	Datum der äußeren Untersuchungen.								Datum der inneren Untersuchungen.				Datum der Druckproben.			
								Tag, Mt.	Jahr	Tag, Mt.	Jahr	Tag, Mt.	Jahr	Tag, Mt.	Jahr	Tag, Mt.	Jahr	Tag, Mt.	Jahr	Tag, Mt.	Jahr	Tag, Mt.	Jahr

---

VII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

40) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen vom 28. Januar 1892, betreffend die Aufforstung von Oedländereien der Staatsforst-Verwaltung.

Die Fläche, deren Verwaltung den Staatsforstbehörden übertragen ist, hat in neuerer Zeit durch Ankauf und Eintauschung einen erheblichen Zugang an Oedländereien erfahren, die zum weitaus überwiegenden Theile aufzuforsten sind. Einzelne ganze Oberförstereien bestehen gegenwärtig überwiegend aus derartigen Oedlandsflächen; auch bedürfen in einigen Regierungsbezirken nach Ablösung der Hütungsberechtigungen, umfassende Hütungsblößen und Räumden der Aufforstung. Bei derselben kommen als Hauptholzarten in der Ebene die Kiefer, im Gebirge die Fichte und neben ihr ebenfalls die Kiefer in Betracht. Es werden demgemäß in Kürze umfangreiche Nadelholzschonungen entstehen, welche, in ungetrenntem Zusammenhange liegend, nur unbedeutende Altersverschiedenheiten zeigen. Die daraus sich ergebende Gefährdung, namentlich durch Feuer und Insekten, legt die Verpflichtung nahe, hiergegen rechtzeitig die geeigneten Vorbeugungsmaßregeln zu treffen. Insbesondere ist es thunlichst zu vermeiden, ohne zwingende Gründe die Aufforstungs-Arbeiten übermäßig zu concentriren, damit wenigstens ein geringer Altersunterschied der benachbarten Wirthschaftsfiguren entsteht. Vor Allem muß aber darauf Bedacht genommen werden, die Grenzen derselben und die Hauptwege mit mehreren Reihen Laubholz einzufassen, sofern dies nach Maßgabe der Bodenverhältnisse irgend möglich ist. Unter entsprechender Bodenbearbeitung läßt sich hierzu selbst bei geringen Güteklassen mehrentheis noch die Birke verwenden, während auf besserem Boden und namentlich im Berglande öfter zur Eiche und Buche 2c. gegriffen werden kann. Wenngleich ich gern anerkenne, daß in vielen Bezirken diesem Gegenstande bereits die erforderliche Sorgfalt zugewendet wird, so ist dies doch noch nicht durchweg geschehen, und die Königlichen Regierungen wollen deshalb demselben erneut Ihre Beachtung zuwenden, soweit umfangreiche Aufforstungen in Betracht kommen. Es ist hierzu um so dringendere Veranlassung vorhanden, als die Einfassungen von Laubholz das Sammeln der Maikäfer und namentlich im Dickungsalter die Jagd auf Schwarzwild erleichtern, welches in geschlossenen Nadelholzdickungen oft schwer zu erlegen ist. Ueberdies gewähren die Laubholzmäntel die Möglichkeit, bei den Betriebsregulirungen dem Hiebsbedürfniß der einzelnen Bestände leichter

Rechnung zu tragen, da diese bezüglich der Hiebsfolge, besonders soweit die Fichte in Betracht kommt, von den benachbarten Wirthschaftsfiguren bei vorhandener Laubholzeinfassung unabhängiger sind.

Eine besonders umsichtige Behandlung erfordern die auf den Oedlandflächen in der Ebene häufig vorhandenen Kiefernkusseln. Selten wird es möglich sein, einfach durch Auspflanzung der zwischen denselben vorhandenen Lücken einen befriedigenden Bestand herzustellen. Häufiger ist der Fall, daß die mit Kusseln bewachsenen Flächen mit Vortheil einstweilen ganz von der Kultur ausgeschlossen und erst dann abgetrieben und neu kultivirt werden, wenn der vorhandene räumliche Bestand zu einiger Nutzbarkeit herangewachsen ist. Hierdurch wird die Unterbrechung gleichaltriger Schonungsflächen in einfachster Weise erreicht, für spätere Zeit das Material zur Deckung vorhandener Sandschollen gewonnen und zugleich die Gewinnung von Kiefernzapfen theils zur unmittelbaren Verwendung, theils für die Kiefernsamendarren ermöglicht. Am meisten erwünscht ist es aber, den von den Kiefernkusseln erfolgenden Anflug unter Fernhaltung der Viehhütung unmittelbar zur Erziehung eines neuen Bestandes zu benützen, wobei allerdings rechtzeitiger Aushieb der Kusseln und Auspflanzung der Lücken nicht versäumt werden darf. Es verdient dieser Gegenstand um so mehr Beachtung, je weniger es möglich ist, nach Maßgabe der vorhandenen Arbeitskräfte und Geldmittel die Aufforstungen so rasch zu fördern, als es an und für sich zweckmäßig wäre. Berlin, den 28. Januar 1892.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr 29.
Ausgegeben zu Berlin am 20. April 1892.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**
Prospekte in Auflage von 2850 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 10. April 1892.

№ 2.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Dieser Nummer liegen folgende Prospekte bei:

R: **Meitzen, Das Preußische Einkommensteuergesetz. Verlag von J. Guttentag in Berlin.**

B. **Freitag, Die Landgemeindeordnung. Verlag von J. U. Kern (Max Müller) in Breslau.**

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 4. Berlin, den 30. April 1892. 53ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

41) Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 22. Februar 1892.

An die Stelle des Regulativs für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 30. Januar (2. April) 1878 (Min.-Bl. 1878 S. 69 u. 73) und der dazu ergangenen Nachträge treten die nachstehenden Vorschriften:

Senate.

§. 1. Die Senate führen die Bezeichnung: Erster Senat, Zweiter Senat u. s. w.

Jedes Mitglied des Gerichtes muß einem Senate und kann im Falle eines besonderen Bedürfnisses zugleich mehreren Senaten als ständiges Mitglied durch das Präsidium zugewiesen werden. Jeder dieser Senate muß, einschließlich des Vorsitzenden, aus mindestens fünf ständigen Mitgliedern bestehen. Die Zusammensetzung des Disziplinar-Senates ergiebt sich aus dem Gesetze vom 8. Mai 1889 (Gesetzsammlung Seite 107).

Jeder Senat bearbeitet die ihm zugewiesenen Sachen selbstständig.

§. 2. Die Zuständigkeit des Disziplinar-Senates regelt sich nach dem Gesetze vom 8. Mai 1889 (Gesetzsammlung Seite 107). Im Uebrigen erfolgt die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Senate nach Gattungen (Provinzial-, Kreis-, Gemeindeangelegenheiten u. s. w.); jedoch können zur Ausgleichung der Geschäftslast einzelne Gattungen von Angelegenheiten nach örtlichen Bezirken (Provinzen, Regierungsbezirken u. s. w.) vertheilt werden.

Die Einführung neuer Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts erfolgt nach der Bestimmung des Präsidenten in einer Sitzung des Plenums oder in nicht öffentlicher Sitzung desjenigen Senates, dem das Mitglied überwiesen ist. Die Beeidigung des Direktors und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Verpflichtung des Präsidenten der Oberrechnungskammer als Mitglied der Staatsschuldentilgungskommission (Gesetz vom 29. Januar 1879 — Gesetzsammlung Seite 10) erfolgen in öffentlicher Sitzung desjenigen Senates, dem sich der Präsident angeschlossen hat.

Plenum.

§. 3. Vor das Plenum gehören außer den ihm durch das Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten:

1) Der Erlaß von Rundschreiben, sowie diejenigen allgemeinen Fragen des Geschäftsganges oder des Dienstes, welche der Präsident dem Plenum zur Berathung oder zur Beschlußfassung überweist.

2) Die von dem Gerichtshofe zu erstattenden Gutachten, insbesondere über Gesetzgebungsfragen.

Präsident.

§. 4. Dem Präsidenten liegt neben den Geschäften, welche ihm als Vorsitzenden des Plenums, des Präsidiums, des Disziplinar-Senates und des von ihm geleiteten Senates zukommen, die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Der Präsident sorgt dafür, daß die eingehenden Schriftstücke mit einem den Tag des Einganges bekundenden Vermerke versehen werden; er entscheidet im Zweifelsfalle, vor welchen Senat eine Sache gehört und bestimmt die Sitzungslokale und die ordentlichen Sitzungstage der Senate. Er verfügt in allen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere in denjenigen, welche das Etatswesen, die nöthigen Anschaffungen, die Erhaltung der Geschäftsräume, die Anlegung und Vervollständigung der Bibliothek und dergleichen betreffen, und erläßt die in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrolen erforderlichen äußeren Anordnungen. Er ernennt ferner die Subaltern- und Unterbeamten, überwacht die Dienstführung derselben, vertheilt unter sie die Geschäfte, erläßt für diese Beamten die nöthigen Instruktionen, ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disziplin (§. 30a. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875, 2. August 1880).

Der Präsident wird in Behinderungsfällen bei den Präsidialgeschäften durch einen Senatspräsidenten und, wenn sämmtliche Senatspräsidenten behindert sind, durch einen Rath vertreten.

Die Reihenfolge der zur Vertretung berufenen Senatspräsidenten und nach ihnen die Räthe bestimmt sich nach dem Dienstalter, im Falle gleichzeitiger Ernennung nach der hierbei festgesetzten Reihenfolge und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

Senats-Präsidenten.

§. 5. Jedem Senats-Präsidenten gebührt für den von ihm geleiteten Senat, vorbehaltlich des Aufsichtsrechtes des Präsidenten, die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder, die Ernennung der Dezernenten und Bericherstatter, die Zeichnung der Koncepte u. s. w.

Sitzungen.

§. 6. Die Sitzungen der Senate finden wöchentlich an ein für allemal bestimmten, die Sitzungen des Disziplinar-Senates für die Regel allmonatlich ein oder zwei Mal an durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Tagen statt. Vorbehalten bleibt die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen, welche ebenso wie die Sitzungen des Plenums von dem Vorsitzenden nach Bedürfniß anberaumt werden. Der Vorsitzende hat den zuständigen Ministern, behufs Beschlußnahme über die Bestellung eines Kommissars zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ein Verzeichniß der in der Sitzung zum Vortrage gelangenden wichtigeren Spruchsachen unter kurzer Bezeichnung der Streitfrage zuzustellen. Auf Verlangen sind den zuständigen Ministern auch einzelne Aktenstücke, sowie in den Fällen, in denen ein besonderer Kommissar nicht bestellt war, Abschriften der ergangenen Endurtheile mitzutheilen.

Bezüglich der Sitzungen des Plenums bewendet es bei der Vorschrift des Artikels 1. Absatz 2. des Gesetzes vom 27. Mai 1888 (Gesetzsammlung Seite 226).

Berathung und Abstimmung.

§. 7. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und die Berathungen in den Sitzungen des Gerichtshofes; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über die Fragestellung

oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet der Gerichtshof. Die Berathung erfolgt ohne Zuziehung eines Protokollführers.

Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder darf keinen schriftlichen Ausdruck finden; jedes Mitglied ist jedoch berechtigt, seine abweichende Ansicht mit Gründen in einem dem Vorsitzenden überreichten Schriftstücke niederzulegen. Die Sondervota werden mit den Urschriften der Urtheile und den vorbereitenden Arbeiten der Berichterstatter aufbewahrt.

Bei der Abstimmung stimmt der Berichterstatter zuerst, nach ihm der zweite Berichterstatter, der Präsident zuletzt, vor diesem die Senatspräsidenten und vor ihnen die sonstigen Mitglieder, beide letztgedachten Gruppen in der durch das Dienst- oder Lebensalter bestimmten Reihenfolge (vergl. §. 4.).

Im mündlichen Verfahren zu erledigende Spruchsachen.

§. 8. Bei den im mündlichen Verfahren zu erledigenden Spruchsachen wird von dem Vorsitzenden ein — nach Befinden ein zweiter — Berichterstatter ernannt und der Verhandlungstermin nach Eingang des Referats, in schleunigen Sachen nach dem Ermessen des Vorsitzenden aber auch vor dessen Anfertigung anberaumt.

Die anstehenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Sachverhaltes durch den Berichterstatter. Der Vortrag kann bei dem Erscheinen beider Parteien diesen überlassen werden.

Ein etwa erschienener Kommissar (§. 74. Absatz 2. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883) wird am Schlusse der Verhandlung gehört.

§. 9. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung durch Verlesung der Urtheilsformel. Wird die Verkündigung der Gründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhaltes oder durch Verlesung der Urtheilsgründe.

Nach Befinden des Gerichtshofes kann die Verkündigung der Entscheidung bis zu einer der nächsten Sitzungen ausgesetzt werden; zu letzterer werden die Parteien mündlich geladen. Einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

Aus besonderem Anlaß kann der Gerichtshof beschließen, die mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung den Parteien und dem Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an Stelle der Verkündigung zustellen zu lassen.

Die vorstehenden Bestimmungen der Absätze zwei und drei finden auf Beschlüsse entsprechende Anwendung.

Das Verwaltungsgericht, welches in erster Instanz erkannt hat, erhält Ausfertigung, das Gericht, welches in zweiter Instanz erkannt hat, Abschrift des Endurtheils zu seinen Akten.

Ohne mündliches Verfahren zu erledigende Spruchsachen.

§. 10. Zur Vorbereitung der durch das Plenum zu treffenden Entscheidungen ernennt der Präsident zwei Berichterstatter, welche nicht demselben Senate als ständige Mitglieder angehören dürfen.

In allen übrigen, ohne mündliche Verhandlung zur Entscheidung gelangenden Spruchsachen bleibt es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, einen oder zwei Berichterstatter zu bestellen, eine vorbereitende schriftliche Bearbeitung anzuordnen und vor oder nach deren Eingang die Spruchsitzung anzuberaumen.

Form der Erlasse.

§. 11. Prozeßleitende und ähnliche Verfügungen können, sofern nicht über eine Gegenvorstellung zu befinden ist, oder ein besonderes Bedenken obwaltet, oder der Vorsitzende den Vortrag angeordnet hat, von dem Dezernenten unter Zustimmung des Vorsitzenden ohne Vortrag erlassen werden.

§. 12. Im Eingange aller nach mündlicher Verhandlung oder ohne solche ergehender Endurtheile und Bescheide sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an den Beschlüssen Theil genommen haben; auch ist der Tag der Beschlußfassung zu bezeichnen.

Die Urschriften der vorgedachten, sowie aller sonstigen Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts werden von den dabei betheiligten Mitgliedern vollzogen.

In den Fällen des §. 11. genügt die Vollziehung der Urschriften der Beschlüsse durch den Vorsitzenden und den Dezernenten.

Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so ist der Grund der Verhinderung von dem Vorsitzenden anzugeben und zu bescheinigen.

§. 13. Der Gerichtshof erläßt alle Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, Ersuchen u. s. w. unter dem Namen: „Königliches Oberverwaltungsgericht", sofern sie von einzelnen Senaten ausgehen, unter zusätzlicher Bezeichnung des Senates. Die Reinschriften werden von dem Präsidenten oder von dem Vorsitzenden des Senates vollzogen.

Für prozeßleitende und ähnliche Verfügungen ist die Beglaubigung durch einen Subalternbeamten genügend.

§. 14. Die Ausfertigungen der Endurtheile enthalten neben dem Siegel des Gerichtshofes die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift".

Sie werden mit der Ueberschrift versehen:

„Im Namen des Königs".

Siegel.

§. 15. Das Oberverwaltungsgericht führt ein größeres und ein kleineres Siegel, entsprechend den Siegeln, welche gemäß den Bestimmungen unter Nr. III. und VII. des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1873 — Gesetzsamml. Seite 397 — modificirten Reglements über die Anwendung des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens vom 9. Januar 1817 — Gesetzsamml. Seite 26 — von dem Obertribunale geführt wurden.

Die Siegel sind mit der Umschrift:

„Königlich Preußisches Ober-Verwaltungsgericht"

zu versehen.

Das größere Siegel wird nur bei den Ausfertigungen der Endurtheile gebraucht.

Der Präsident bedient sich des kleineren Siegels mit der Umschrift:

„Der Präsident des Königlich Preußischen Ober-Verwaltungsgerichts",

der Kommissar des Gerichtshofes des kleineren Siegels mit der Umschrift:

„Königlich Preußisches Ober-Verwaltungsgericht"
Kommissionssiegel.

das Sekretariat eines Siegels mit dem Königlichen Adler und der Umschrift:

„Sekretariat des Königlich Preußischen Ober-Verwaltungsgerichts".

Behändigung der Ausfertigung der Endurtheile, Beschlüsse u. s. w.

§. 16. I. Soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, erfolgen die von Seiten des Oberverwaltungsgerichtes zu bewirkenden Zustellungen entweder durch die Post oder durch damit besonders beauftragte Beamte. Die erstere Art der Zustellung bildet die Regel.

II. Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an Einen derselben.

III. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

IV. Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Prokuristen erfolgen.

Bei mehreren Bevollmächtigten, sowie bei mehreren Prokuristen genügt die Zustellung an Einen derselben.

V. Sind Streitgenossen vorhanden, so ist die Ausfertigung einer ergangenen Entscheidung der Regel

nach nur Einem derselben zuzustellen. Die übrigen Theilnehmer sind alsdann hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen.

Bei Streitgenossen, welche Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, erfolgt die Zustellung der ergehenden Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen nur an Einen derselben.

VI. Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in §§. 165. bis 170.*) der Deutschen Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften. Im Falle des §. 167. findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

VII. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur auf besondere Anweisung des Oberverwaltungsgerichtes erfolgen. Die Verfügung, durch welche diese Anweisung ertheilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

VIII. Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Zustellung;
2) die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 166. 168. 169. der Deutschen Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 167. a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe der Nr. VI. dieses Regulatives befolgt sind;
5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6) die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

IX. Wird durch die Post zugestellt, so hat das Oberverwaltungsgericht einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist zu den Akten zu bescheinigen.

X. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen zu VI. Ueber die

---

*) §. 165. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Ort eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert wird.

§. 166. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§. 167. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§. 168. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokal nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

§. 169. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 166. 167. nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§. 170. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen zu VIII. Nr. 1. 3. bis 5. 7. entsprechen und die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Oberverwaltungsgerichte zu überliefern.

XI. In den Fällen der §§. 182. bis 184.*) der Deutschen Civilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem andern Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt, sofern sie nicht nach den mit diesem bestehenden Vereinbarungen durch die Post ausführbar ist, mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

XII. Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung an dieselbe durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen des Oberverwaltungsgerichtes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Enthält das zuzustellende Schriftstück eine Ladung, so kann angeordnet werden, daß außerdem die ein- oder mehrmalige Einrückung eines Auszuges des Schriftstückes in die seitens des Oberverwaltungsgerichtes zu bestimmenden Blätter zu erfolgen habe.

In dem Auszuge des Schriftstückes müssen die Parteien, der Gegenstand des Streites, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene vor dem Oberverwaltungsgerichte erscheinen soll, bezeichnet werden.

Die Ladung gilt in diesem Falle als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszuges in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist, sofern nicht durch das Oberverwaltungsgericht der Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklärt wird.

Diese Arten der Zustellung sind auch dann zulässig, wenn bei einer in einem anderen Deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist, oder keinen Erfolg verspricht.

XIII. Ob auch in anderen als solchen Fällen, in welchen eine Frist in Frage steht, oder es sich um Zustellung einer Entscheidung, einer Ladung oder eines Schriftstückes handelt, an dessen Empfang sich gesetzlich oder richterlich bestimmte Folgen knüpfen, und demzufolge eine Zustellungsurkunde zu den Akten zu bringen ist, eine Zustellung (Benachrichtigung, Mittheilung) unter Beobachtung der Vorschriften zu I. bis XII. bewirkt werden soll, bleibt der Anordnung des Oberverwaltungsgerichtes im einzelnen Falle vorbehalten.

Geschäftsjahr.

§. 17. Das Geschäftsjahr des Oberverwaltungsgerichtes ist das Kalenderjahr.

Ferien und Beurlaubung.

§. 18. Das Oberverwaltungsgericht hält Ferien während der Zeit vom 15. Juli bis 15. September. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

In der Ferienzeit fallen die regelmäßigen Sitzungen aus. Zur Erledigung schleuniger Angelegenheiten erfolgt die Bildung eines Ferien-Senates, oder nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses zweier

---

*) §. 182. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellnng erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reiches.

§. 183. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reiches gehören, mittelst Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates hören, mittelst Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittelst Ersuchens des Reichskanzlers.

§. 184. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittelst Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

Ferien-Senate aus mindestens je fünf Mitgliedern. Die Letzteren, sowie die Stellvertreter, welche für verhinderte Mitglieder von den Vorsitzenden der Ferien-Senate einzuberufen sind, bestimmt das Präsidium. In den Ferien-Senaten führt der zu denselben gehörende Präsident oder Senatspräsident oder der älteste Rath den Vorsitz. Die Präsidialgeschäfte erleiden durch die Ferien keine Unterbrechung.

Der Präsident regelt hiernach die Beurlaubung der Mitglieder während der Ferien, unbeschadet der Befugniß der Mitglieder, sich für die im §. 19. gedachte Zeit vom Sitze des Gerichtshofes zu entfernen.

§. 19. Außer der Ferienzeit darf der Präsident sich nicht über acht Tage ohne Urlaub des Ministers des Innern vom Sitze des Gerichtes entfernen. Die Senatspräsidenten und die anderen Mitglieder des Gerichtshofes dürfen außer der Ferienzeit sich nicht über drei Tage und jedenfalls nicht an einem für die Sitzungen bestimmten Tage ohne Urlaub vom Sitze des Gerichtes entfernen. Die Ertheilung des Urlaubes an dieselben steht bis zur Dauer von sechs Wochen dem Präsidenten, über diese Dauer hinaus dem Minister des Innern zu.

Uebersicht der Geschäfte.

§. 20. Am Schlusse des Geschäftsjahres hat das Oberverwaltungsgericht dem Minister des Innern eine Uebersicht der erledigten Geschäfte mitzutheilen.

Das vorstehende, von dem Oberverwaltungsgerichte entworfene Regulativ wird hiermit auf Grund des §. 30. des Gesetzes vom 3. Juli 1875, 2. August 1880 (G. S. 1880 S. 323) bestätigt.

Berlin, den 22. Februar 1892.

Königliches Staatsministerium.

Gf. v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Heyden. Grf. v. Zedlitz. Thielen.

---

42) Amtliche Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch. Nach dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1891 (R.-G.-B. S. 321) und den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths.

Einleitung.

Zweck und Bedeutung des Reichsschuldbuchs.

Die Einrichtung des Reichsschuldbuchs hat den Zweck, das Forderungsrecht zu sichern, welches die Gläubiger durch den Erwerb der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der deutschen Reichsanleihen erlangt haben. Durch die Eintragung der Forderung in das Schuldbuch auf den Namen des Gläubigers wird sein Recht sowohl in Betreff des Kapitals als in Betreff der halbjährlich zahlbaren Zinsen von dem Besitz der über die Forderung ausgestellten von ihm an die Reichsschuldenverwaltung eingelieferten Urkunden, welche sofort nach der Eintragung in das Buch kassirt werden, unabhängig. Der Gläubiger kann sich auf diese Weise in vollem Umfange gegen die Gefahr schützen, durch den zufälligen Verlust oder eine wesentliche Beschädigung der Schuldverschreibung oder der Zinsscheine das Forderungsrecht selbst einzubüßen. In Betreff der Zinsscheine (Kupons) ist diese Gefahr besonders erheblich, da sie weder außer Kurs gesetzt, noch im Fall des Verlustes oder Diebstahls gerichtlich für kraftlos erklärt werden können. Aber auch in Betreff der Schuldverschreibungen gewährt die Möglichkeit, sie außer Kurs zu setzen, das wünschenswerthe Maß von Sicherheit nicht, denn das Papier kann, selbst wenn es außer Kurs gesetzt ist, von einem Dritten, als ihm abhanden gekommen, aufgeboten und für kraftlos erklärt werden, wogegen durch beständige Achtsamkeit auf die zum Zwecke des Aufgebots ergehenden Bekanntmachungen Vorkehr getroffen werden müßte. Die Vermerke der Außerkurssetzung können ohne zurückbleibende Spuren beseitigt, eine Wiederinkurssetzung kann gefälscht werden.

Auf den Inhaber lautende Zinsscheine werden für die Buchforderungen nicht ausgegeben. Das zur Einlösung der Zinsscheine halbjährlich nothwendige Abschneiden derselben und das Erneuern der Zinsscheinbogen gegen Rückreichung des Talons wird erspart.

An dem hergebrachten Modus der Begebung der Reichsanleihen ist durch die Einrichtung des Buchs nichts geändert.

Nur der Besitz umlaufsfähiger Effekten der genannten Anleihen, nicht die Einlieferung anderer Werthpapiere oder die Einzahlung baaren Geldes, berechtigt zur Eintragung. Der Einlieferer der Effekten aber kann beantragen, daß entweder sein Name oder daß der Name eines Dritten als Gläubiger im Buche eingetragen werde. Die Eintragung erfolgt auf besonderen, für die Gläubiger angelegten Konten. Der Gläubiger kann später Zu- und Abschreibungen auf seinem Konto vornehmen lassen. Er behält das freie Verfügungsrecht über seine Forderung; Vermerke im Schuldbuch zu Gunsten eines Driten, welche die Rechte des Gläubigers beschränken, sind zulässig (Nießbrauch, Pfandrecht u. a.). Die Abtretung der Buchforderung an eine andere Person kann durch Uebertragung auf ein für die Letztere neu anzulegendes oder bereits angelegtes Konto erfolgen. Der Berechtigtigte kann jederzeit und ohne daß es einer besonderen Kündigung bedarf, verlangen, daß ihm gegen Löschung der Forderung im Buche neue Inhaberpapiere von derselben Gattung wie die früher eingelieferten ausgereicht werden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Reichschuldbuchbüreau. Pflicht der Beamten zum Stillschweigen über den Inhalt des Buchs.

Die Bearbeitung der Angelegenheiten des Reichsschuldbuchs erfolgt durch die Reichsschuldenverwaltung, die Führung des Buchs in einem besonderen Büreau, dem Reichsschuldbuchbüreau, vom 1. April 1892 ab.

Alle schriftlichen Anträge, Anfragen und Gesuche in Angelegenheiten des Buchs sind zu adressiren:

An
die Reichsschuldenverwaltung
(Schuldbuchbüreau)
Berlin S.W.
frei. Oranienstraße 92/94.

Beziehen sie sich auf ein schon angelegtes Konto, so ist in dem Gesuch u. s. w. die Nummer dieses Kontos und die Abtheilung des Buchs anzugeben.

Die Beamten des Büreaus sind auch zur persönlichen Annahme von Anträgen und zur mündlichen Erledigung von Anfragen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der letzten beiden Geschäftstage jeden Monats, bereit.

Den Beamten des Büraus ist das unverbrüchlichste Stillschweigen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögensangelegenheiten der Buchgläubiger ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

§. 2. Einrichtung des Reichsschuldbuchs.

Es wird ein Buch für die Gläubiger der 4prozentigen, ein Buch für die Gläubiger der 3½ prozentigen und ein Buch für die Gläubiger der 3prozentigen Reichsanleihe geführt.

Jedes dieser Blätter zerfällt in 7 Abtheilungen:

I. für physische Personen,
II. für Handelsfirmen,
III. für eingetragene Genossenschaften,
IV. für eingeschriebene Hülfskassen,
V. für juristische Personen,
zu III. bis V., sofern sie im Inlande ihren Sitz haben,
VI. für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, bestimmten Zwecken gewidmete Einzelfonds, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird,
VII. für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen,
zu VI. und VII. ist es gleich, ob die Verwaltung im Inlande oder ob sie im Auslande geführt wird.

Für jede Abtheilung werden in fortlaufender Nummernfolge soviel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. In jedem der Bücher darf der Gläubiger nur Ein Konto erhalten. Jedes Konto darf nur für Eine Person, Firma, Kasse oder Vermögensmasse angelegt sein. Das Muster für die Konten siehe Seite 34 (hier S. 150). Danach hat jedes Konto außer der Ueberschrift 4 Spalten:

Spalte 1. für den Betrag der Forderung,
" 2. für Abschreibungen,
" 3. für Beschränkungen des Gläubigers,
4. für Angabe des zum Zinsempfang Berechtigten, des Zahlungswegs, des Fälligkeitstermins und des halbjährlichen Zinsbetrages.

Von jedem Konto des Reichsschuldbuchs wird eine vollständige Abschrift gebildet, in fortgesetzter Uebereinstimmung mit der Urschrift gehalten und getrennt in einem besonderen Gebäude aufbewahrt. Die Abschrift wird spätestens eine Woche nach Herstellung der Urschrift niedergelegt.

§. 3. Wem ist die Benutzung des Buchs zu empfehlen?

Jeder Inhaber deutscher Reichsschuldverschreibungen kann von der Einrichtung des Reichsschuldbuchs Gebrauch machen. Zu empfehlen dürfte die Benutzung des Buchs jedem Besitzer solcher Effekten sein, welcher dieselben als dauernde Kapitalanlage betrachtet, von der Sorge um die Sicherheit der Aufbewahrung der Schuldverschreibung und Zinsscheine befreit sein will und Werth auf eine möglichst einfache und zeitige Uebermittelung seiner Zinsen legt; für die Fälle aber, in denen er an Stelle der Buchforderung wieder Inhaberpapiere wünscht, die Mühe seiner Legitimation (§. 14.) nicht scheut. Von dem Preußischen Staatsschuldbuch, welches in ganz ähnlicher Weise für die Besitzer preußischer Konsols wie das Deutsche Reichsschuldbuch für die Besitzer deutscher Reichsanleihen eingerichtet und seit dem 1. Oktober 1884 in Benutzung ist, haben bereits zahlreiche Privatpersonen des In- und Auslandes, Kirchengemeinden, Schulgemeinden u. a., sowie die Verwalter von Stiftungen, Fideikommissen, Mündelgeldern, Sparkassen und anderen zur Eintragung geeigneten Vermögensmassen Gebrauch gemacht.

Am 1. Februar 1892 waren in dem Preußischen Staatsschuldbuch auf 11 680 Konten Forderungen in Höhe von zusammen 650 300 050 ℳ eingetragen. Von den Konten waren 7 646 für physische, 2 001 für juristische Personen, 1 983 für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit und 50 für andere Gläubiger angelegt.

Zur Sicherung der Mündelgelder können die Vormünder und die Gerichte das Buch benutzen, indem sie beantragen, daß für die Mündel, denen Reichsschuldverschreibungen gehören, je ein Konto im Buch angelegt und auf demselben vermerkt wird, daß die Ausreichung neuer Inhaberpapiere gegen Löschung des Kontos während der Dauer der Vormundschaft von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig sei (Reichsgesetz vom 31. Mai 1891, §. 23., RGB. S. 321).

Voraussichtlich wird es auch gestattet werden, den für Offiziere vom Hauptmann zweiter Klasse u. s. w. abwärts bei Nachsuchung des Heirathskonsenses erforderlichen Vermögensnachweis durch eine in das Reichsschuldbuch eingetragene Buchschuld zu führen, wie dies nach den Bekanntmachungen des preußischen Kriegsministeriums vom 7. Mai 1885 (Armee-Verordnungsblatt S. 107) und des Chefs der Admiralität vom 8. September 1886 (Marine-Verordnungsblatt S. 189) bereits betreffs des Preußischen Staatsschuldbuchs gestattet ist.

Auskunft über den Inhalt des Buchs erhält nur der eingetragene Gläubiger, sein gesetzlicher Vertreter, sein Bevollmächtigter und sein Rechtsnachfolger von Todeswegen, sowie bezüglich eingetragener Genossenschaften, eingeschriebener Hülfskassen, juristischer Personen und Vermögensmassen die zur Revision der Kassen derselben berechtigte öffentliche Behörde oder Person und letztere auch nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision durch eine inländische öffentliche Behörde bescheinigt ist.

§. 4. Allgemeine Voraussetzung für die Umwandlung von Schuldverschreibungen in Buchschulden des Reichs.

Die Umwandlung der Reichsschuldverschreibungen in Buchschulden auf bestimmte Namen erfolgt gegen Einlieferung der Verschreibungen auf den Antrag des Inhabers durch Eintragung in das Buch.

Die Verschreibungen müssen zum Umlauf brauchbar, dürfen also nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht oder einer mit Vollstreckungsbefugniß ausgestatteten Behörde mit Beschlag belegt

sein. Befindet sich auf der Schuldverschreibung eine Außerkurssetzung vermerkt, so muß auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinkurssetzung sich vorfinden. Die Umwandlung befleckter oder beschädigter Stücke ist zulässig, wenn nach dem Ermessen der Reichsschuldenverwaltung der Antragsteller sich als der rechtmäßige Besitzer der umzuwandelnden Schuldverschreibungen ausgewiesen hat.

Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Kupons) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Talon, Anweisung) beigefügt sein. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

Rechtsverhältniß nach der Umwandlung.

§. 5. 1) In Betreff der Forderung an Kapital und Zinsen.

Mit der Eintragung in das Reichsschuldbuch erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Verschreibungen; die Rechte des Gläubigers in Betreff des Kapitals und der Zinsen übt derjenige aus, der im Buch als Gläubiger oder Berechtigter verzeichnet ist.

Verfügungen des Gläubigers über die eingetragene Forderung, wie Abtretungen oder Verpfändungen, erlangen dem Reiche gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

Im Uebrigen finden die für die Tilgung und Verzinsung der Reichsanleihen geltenden Vorschriften auf die eingetragenen Forderungen entsprechende Anwendung.

Im Falle der Kündigung einer der Reichsanleihen — zu welcher es eines Gesetzes bedarf — werden die mit ihrer Forderung zu dem Zinssatze der gekündigten Anleihe eingetragenen Gläubiger schriftlich benachrichtigt. Die Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.

§. 6. In Betreff der Zinsen insbesondere. Zahlungswege.

Die Zinsen der eingetragenen Buchforderungen werden in demselben Betrage und in denselben Fälligkeitsterminen wie die der eingelieferten Schuldverschreibungen, also entweder mit vier, dreieinhalb oder drei vom Hundert und halbjährlich entweder in dem Januar- und Juli- oder in dem April- und Oktober-Termin mit rechtlicher Wirkung an denjenigen gezahlt, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats im Schuldbuch als zum Empfang berechtigt eingetragen ist, sofern nicht eine inzwischen zur Kenntniß der Reichsschuldenverwaltung gelangte Pfändung einstweilige gerichtliche Verfügung oder Zinsüberweisung im Zwangsvollstreckungsverfahren stattgefunden hat (§. 17.).

Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsempfängers oder Anträge auf eine Aenderung des Zinszahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur dann auf Berücksichtigung rechnen, wenn die Meldung oder der Antrag betreffs der Aenderung bis zum ersten Tage des diesem Termin voraufgehenden Monats bei der Reichsschuldenverwaltung eingegangen ist.

Die Reichsschuldenverwaltung bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger.

Zulässige Zahlungswege sind:

1) die direkte Postsendung im Inlande seitens der Königlich preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W., Taubenstr. 29, und zwar:

   für die nächstfälligen Januar—Juli-Zinsen zwischen dem 17. Juni und 8. Juli und zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar;

   für die nächstfälligen April—Oktober-Zinsen zwischen dem 18. März und 8. April und zwischen dem 17. September und 8. Oktober.

   Die Sendung erfolgt an den Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch Postanweisung oder, wenn der jedesmalige Betrag 800 ℳ übersteigt und der Berechtigte die Postanweisung nicht ausdrücklich vorzieht, nach vorheriger Einsendung einer Quittung in ordnungsmäßig verschlossenem Briefe mit Werthangabe gegen Empfangsbestätigung.

   Bei Benutzung von Postanweisungen kann verlangt werden, daß der Abgang der Sendung dem Empfangsberechtigten mittels besonderen Schreibens angezeigt werde. Auf besonderen Wunsch wird auch den Adressen der Empfänger der Zusatz „Eigenhändig" hinzugefügt.

Kommt eine Postsendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat.

2) die Abhebung bei einer der nachstehend angegebenen Kassen und Zahlstellen:
   a) bei der obengenannten Staatsschulden-Tilgungskasse und bei der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin vom 17. Juni und 18. Dezember bezw. vom 18. März und 17. September ab,
   b) bei sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei denjenigen Landeshauptkassen
      (in Preußen: bei den Regierungshauptkassen,
      in Mecklenburg-Schwerin: bei der Großherzoglichen Renterei in Schwerin,
      in Oldenburg für den Bezirk der Stadt und des Amts Oldenburg: bei der Großherzoglichen Hauptkassenverwaltung in Oldenburg,
      in Sachsen-Meiningen: bei der Herzoglichen Hauptkasse in Meiningen,
      in Sachsen-Coburg und Gotha: bei der Herzoglichen Staatskasse in Gotha,
      in Schwarzburg-Sondershausen: bei der Fürstlichen Staatshauptkasse in Sondershausen,
      in Schwarzburg-Rudolstadt: bei der Fürstlichen Hauptlandeskasse in Rudolstadt,
      in Waldeck: bei der Waldeckischen Staatskasse in Arolsen,
      in Schaumburg-Lippe: bei der Fürstlichen Landeskasse in Bückeburg)
      an deren Sitz sich eine Reichsbankanstalt mit Kasseneinrichtung nicht befindet, vom 24. Juni und Dezember bezw. März und September ab,
   c) bei sämmtlichen Reichsbanknebenstellen mit Kasseneinrichtung, bei der Reichsbank-Kommandite in Insterburg und bei folgenden Landeskassen, wenn an deren Sitz sich eine Reichsbankanstalt mit Kasseneinrichtung nicht befindet
      in Preußen: bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Königlichen Kassen (Kreiskassen, Steuerkassen u. s. w.),
      in Bayern: bei den Königlichen Rentämtern,
      in Sachsen: bei den Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,
      in Württemberg: bei den Königlichen Kameralämtern,
      in Baden: bei den Großherzoglichen Bezirkssteuerkassen,
      in Hessen: bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern betrauten Großherzoglichen Distriktseinnehmereien und Steuerämtern,
      in Sachsen-Weimar: bei den Großherzoglichen Rechnungsämtern,
      in Oldenburg:
         für das Herzogthum Oldenburg bei den betreffenden Amtsrezepturen außerhalb der Stadt und des Amts Oldenburg,
         für das Fürstenthum Lübeck bei der Landeskasse in Eutin und bei der Amtskasse in Schwartau,
         für das Fürstenthum Birkenfeld bei der Landeskasse in Birkenfeld und bei der Amtskasse in Oberstein,
      in Braunschweig: bei den Herzoglichen Kreiskassen in Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg a. H., sowie bei der Herzoglichen Amtskasse in Thedinghausen,
      in Sachsen-Meiningen: bei den Herzoglichen Amtseinnahmen in Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld,
      in Sachsen-Altenburg: bei den Herzoglichen Steuer- und Rentämtern in Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla,
      in Sachsen-Coburg und Gotha: bei der Herzoglichen Staatskasse in Coburg,
      in Anhalt: bei den Herzoglichen Kreiskassen in Cöthen, Zerbst und Ballenstedt,
      in Schwarzburg-Sondershausen: bei der Fürstlichen Bezirkskasse in Arnstadt,
      in Schwarzburg-Rudolstadt: bei den Fürstlichen Rent- und Steuerämtern in Königsee und Frankenhausen und bei den Fürstlichen Steuerämtern in Stadtilm und Leutenberg,
      in Lippe: bei den Fürstlichen Steuerkassen in Lemgo, Schötmar, Blomberg und Stift Cappel, sowie bei der Landessparkasse in Detmold,

in Bremen: bei den Bremischen Steuerämtern in Vegesack und Bremerhaven,

in Elsaß-Lothringen: bei den Steuerkassen, und zwar in den Orten, in welchen sich mehrere Steuerkassen befinden, bei der Steuerkasse I.,

vom 1. Juli und 2. Januar bezw. 1. April und 1. Oktober ab.

3) wenn dem zum Empfang der Zinsen Berechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, die Gutschrift auf diesem Konto durch Vermittelung der preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse.

Die Baarzahlung bei den Kassen und Zahlstellen (oben zu 2.) geschieht nach Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers gegen dessen Quittung. Die Kassen u. s. w. sind verpflichtet, bei dieser Prüfung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren. Zu den Quittungen sind Formulare zu benutzen, von denen dem Berechtigten das erste mit der von der Reichsschuldenverwaltung ausgehenden Benachrichtigung über die Eintragung des Kapitals in das Reichsschuldbuch zugesandt wird, die demnächst zu verwendenden später an der Zahlungsstelle verabreicht werden.

Wird die Baarzahlung bei der Reichsbankhauptkasse oder bei einer der oben zu 2. b. und c. genannten Kassen bis zum Ablauf des mit dem Fälligkeitstermine beginnenden Kalender-Quartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin auf eine Restliste gesetzt und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an diese Kasse direkt gerichtet wird.

Die Zinsen der Buchforderungen verjähren mit dem Ablauf von vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab gerechnet.

Zweiter Abschnitt.

Wann und wie geschehen die einzelnen Eintragungen und Löschungen im Buch.

A. Eintragungen und Löschungen auf Antrag.

§. 7. Allgemeine Vorschriften.

Die Eintragungen geschehen in derselben Reihenfolge, in welcher die auf dasselbe Konto bezüglichen Gesuche bei der Reichsschuldenverwaltung eingegangen sind, die Eintragungen und Löschungen so schnell, als es der Geschäftsgang irgend gestattet, in der Regel innerhalb einer Woche, wenn Zwischenverfügungen sich nicht als nothwendig ergeben.

Zur Vermeidung von Zwischenverfügungen und damit von Verzögerungen der Eintragung ist es besonders wesentlich, daß, wo Formulare zu den Anträgen vorgeschrieben sind, diese vollständig und genau ausgefüllt, daß die Namen der einzutragenden Gläubiger und der zum Zinsempfang berechtigten Personen, sowie die Bezeichnung der Wohnorte und Wohnungen recht deutlich geschrieben, Vor- und Zunamen vollständig, bei Frauen auch der Geburtsname angegeben, daß endlich, wenn ein Vertreter, Bevollmächtigter, oder Rechtsnachfolgers des bereits eingetragenen Gläubigers Anträge stellt, die Urkunden sofort beigebracht werden, welche zu seiner Legitimation erforderlich sind.

Ebenso empfiehlt es sich, den Anträgen auf solche Einschriften, für welche Gebühren zu erheben sind (§. 20.), den Betrag derselben (siehe den Tarif Seite 40) sogleich beizufügen. — Bedingung für die Erledigung der Anträge ist die Vorauszahlung der Gebühren in der Regel nicht

Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte geht den Eintragungen oder Löschungen nicht voraus, wohl aber eine Prüfung der vom Gesetz für die Anträge vorgeschriebenen Form und der Legitimation des Antragstellers. Die Vorschriften hierfür sind verschieden, je nach dem Inhalt der Anträge.

§. 8. Form der Anträge auf Anlegung eines Kontos oder auf Zuschreibung bei gleichzeitiger Einlieferung von Schuldverschreibungen.

Zu Anträgen auf Anlegung eines Kontos oder Zuschreibung eines Kapitals auf einem zu dem gleichen Zinssatz im Reichsschulbuch schon angelegten Konto bei gleichzeitiger Einlieferung von Schuldverschreibungen genügt schriftliche Form, d. h. die Unterschrift des Einlieferers ohne besondere Zeugnisse über die Legitimation desselben und ohne besondere Beglaubigung der Unterschrift. Wenn die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, einer Handelsfirma, einer eingetragenen Genossenschaft oder

eingeschriebenen Hülfskasse erfolgen soll, ist die rechtliche Existenz des Gläubigers, falls sie nicht notorisch ist, durch eine vorschriftsmäßige öffentliche Urkunde nachzuweisen. Dies gilt insbesondere auch von Sparkassen, Wittwenkassen, Krankenkassen u. a. In Bezug auf den einzutragenden oder zuzuschreibenden Kapitalbetrag und die Zinsen kann in der bezeichneten Form gleichzeitig beantragt werden, in Spalte 3 des Kontos eine Beschränkung des Gläubigers betreffs des Kapitals oder der Zinsen, und in Spalte 4 eine dritte Person als zum Zinsempfang berechtigt zu vermerken. Die Personen des Gläubigers, seines gesetzlichen Vertreters und des Zinsempfangsberechtigten sind so deutlich anzugeben, daß spät ere Verwechselung mit anderen Personen von vornherein ausgeschlossen werden.

Wird beantragt, eine unter Vormundschaft stehende Person als Gläubiger einzutragen, so ist bei großjährigen Personen der Grund der Entmündigung (z. B. entmündigt wegen Geisteskranheit), bei minderjährigen Personen ihr Geburtstag und Geburtsort, andernfalls aber der Name, Stand oder Beruf und letzte Aufenthaltsort des Vaters, in allen Fällen der gesetzliche Vertreter (Vater, Vormung u. s. w.) anzugeben.

Die Anträge und die Verzeichnisse der Schuldverschreibungen sind nach den Mustern einzurichten, welche Seite 35 bis 39 (hier Seite 150 bis 153) abgedruckt stehen.

Formulare sind von dem Reichsschuldbuchbüreau in Berlin und außerhalb Berlins von jeder Kassenstelle, welche mit Zahlung von Reichsschuldbuchzinsen betraut ist (siehe §. 6.), unentgeltlich zu beziehen.

Wer Reichsschuldverschreibungen zu verschiedenen Zinssätzen gleichzeitig einreicht, hat für jede Gattung ein besonderes Antragsformular und Verzeichniß zu verwenden.

Ueber Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Werthpapiere erhält der Einlieferer sofort nach dem Eingange einen von dem Rendanten und Oberbuchhalter des Büreaus oder von deren Vertretern unterschriebenen Empfangsschein.

Was außerdem noch bei Ausfüllung der Formulare im Einzelnen zu beachten, ist auf einem jeden derselben abgedruckt.

§. 9. Zulässigkeit der Anträge auf Eintragung von Beschränkungen des Gläubigers zu Gunsten eines Dritten. Verpfändung. Nießbranch.

Wird beantragt, in Spalte 3 des Kontos eine Beschränkung des Gläubigers in der Verfügung über das eingetragene Kapital oder über die Zinsen zu vermerken, so muß der Umfang und der Rechtsgrund der Beschränkung, sowie die Person, zu deren Gunsten die Beschränkung beabsichtigt ist, aus dem Antrage genau ersichtlich sein. Unzulässig ist ein Vermerk, welcher das Gläubigerecht nicht nur beschränken, sondern aufheben würde. Letzwillige Verfügungen können in rechtswirksamer Weise durch Eintragungsanträge nicht zu Stande kommen.

Außerdem bleibt für einzelne besondere Fälle noch Folgendes zu beachten:

1) Soll die Reichsschuldenverwaltung verpflichtet werden, nicht ohne Zustimmung eines Dritten Aenderungen im Konto betreffs des Kapitals oder der Zinsen vorzunehmen, so empfiehlt sich für den Antrag folgende Fassung:

   Ich beantrage, in Spalte 3 des Kontos zu vermerken:

   Die Verfügung über die eingetragene Forderung oder einen Theil derselben (über eine Aenderung der Zinszahlung) bedarf der Genehmigung des . . . . (Stand, Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung).

2) Soll der Vormund eines Gläubigers gemäß §. 23. des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1891 (RGB. S. 321) beschränkt werden, so ist folgende Fassung des Antrages die einfachste:

   Ich beantrage, in Spalte 3 des Kontos zu vermerken:

   Die Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung oder eines Theils derselben bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, jetzt des Amtsgerichts in . . . .

3) Soll vermerkt werden, daß einem Dritten ein Nießbrauchsrecht an der eingetragenen Forderung eingeräumt sei, so genügt im Allgemeinen, einen Vermerk dahin zu beantragen:

Den lebenslänglichen Nießbrauch von . . . . . Mk. hat der . . . . (Stand, Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung).

4) Soll aber einem Dritten der Nießbrauch an der Forderung erst vom Todestage des Gläubigers ab — unabhängig von dem Erbrechte anderer Personen — sichergestellt werden, so würde zu sagen sein:
Ich beantrage, in Spalte 3 des Kontos zu vermerken:
Den lebenslänglichen Nießbrauch von . . . . . Mk. hat von Todestage des Gläubigers ab der . . . . (Stand, Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung).

§. 10. Zuläſſigkeit der Anträge auf Zahlung der Zinsen an einen Dritten.

In Spalte 4 können als zum Zinsempfange berechtigt auch andere Personen (Firmen oder Kassen), wie der eingetragene Gläubiger, für einen bestimmten Betrag aber kann in der Regel nur eine Person vermerkt werden. Eine Ausnahme von der letzteren Bestimmung ist z. B. zulässig, wenn die Zinsen bei einer zu ihrer Zahlung ermächtigten Kasse (s. §. 6.) abgehoben werden sollen. Es dürfen in diesen Fällen zwei Personen (A. oder B.) als alternativ zu deren Empfang berechtigt vermerkt werden. Bei Sendung der Zinsen durch die Post und im Fall ihrer Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto ist ein solcher Vermerk nicht statthaft.

§. 11. Verfügung der Eintragung.

Entsprechen die Anträge vorstehenden Andeutungen der §§. 8. bis 10., so geschieht die Anlegung des Kontos auf den Namen der von dem Einlieferer der Schuldverschreibungen in dem Antrage als Gläubiger bezeichneten Person, und wenn die letztere schon ein Konto in dem Buche für die betreffende Anleihe besitzt, die Zuschreibung auf diesem Konto in Spalte 1, 3 und 4.

In Ermangelung anderer Bestimmung des Antragstellers wird ein in Spalte 4 eingetragener Dritter solange als zum Empfang der Zinsen berechtigt angesehen, bis auf Antrag des Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers der betreffende Vermerk wieder gelöscht ist.

§. 12. Form der Anzeigen von Veränderungen in der Person oder Wohnung des Gläubigers oder des Zinsenempfängers. Form des Widerrufs einer Vollmacht. Form des Antrags auf Aenderung des Zahlungsweges für die Zinsen.

Die einfache schriftliche Form genügt ferner für folgende Anzeigen und Anträge:

1) für die Anzeige von Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Gläubigers oder des Zinsenempfängers (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Standes oder Gewerbes, Wohnorts oder Wohnung), bei welchen also die Person des Berechtigten an sich dieselbe bleibt. Die Richtigkeit ist auf Verlangen durch eine öffentliche Urkunde darzuthun;
2) für den Widerruf einer Vollmacht und insbesondere für Anträge des Gläubigers oder des Nießbrauchers auf Zahlung der Zinsen an ihn selbst, statt an die bisher auf dem Konto in Spalte 4 als empfangsberechtigt bezeichnete Person, vorausgesetzt, daß aus Spalte 3 keine Beschränkung des Antragstellers in dieser Richtung erhellt;
3) für Anträge auf Aenderung des Zinszahlungsweges (Post oder Kasse) ohne Aenderung des Empfangsberechtigten.

§. 13. Form anderer Anträge als in den §§. 8. und 12. erwähnten. Form einer Vollmacht zur Verfügung über die Forderung.

Andere als die im Eingang des §. 8. und im §. 12. erwähnten Anträge, insbesondere also Anträge:

1) auf nachträgliche Eintragung einer Beschränkung oder auf Löschung einer Beschränkung in der Spalte 3 eines Kontos,
2) auf nachträglichen Vermerk eines anderen Zinsempfangsberechtigten in Spalte 4 an Stelle des eingetragenen,
3) auf theilweise oder gänzliche Uebertragung der eingetragenen Forderung auf ein anderes Konto,
4) auf erneuete Ausfertigung und Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung oder eines Theils derselben, sowie
5) Vollmachten für einen Dritten zur Verfügung über die Forderung

müssen, wenn sie nicht von öffentlichen Behörden ausgehen, gerichtlich oder notariell oder von einem Konsul des Deutschen Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein. Bei der Beglaubigung bedarf es weder

der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls. Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung. Im Uebrigen unterliegen die von öffentlichen Behörden ausgestellten oder aufgenommenen Urkunden — beispielsweise die Bescheinigungen über die Befugniß zur Verfügung über eine in Abtheilung VII des Buches eingetragene Masse (s. §. 2.) — den Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 1. Mai 1878 (RGB. S. 89).

Sind seit der Eintragung Aenderungen in der Person des Gläubigers (Verheirathung einer Frau, Anderungen des Gewerbes, Standes, Namens, Wohnorts) eingetreten, so kann außerdem verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargethan werde.

Denselben Formvorschriften unterliegen Erklärungen, welche ein Dritter abgiebt, zu dessen Gunsten der eingetragene Gläubiger in Bezug auf die Forderung oder deren Zinserträgnisse durch einen Vermerk im Reichsschuldbuch beschränkt ist, wenn der Antrag des Gläubigers von ihm, wie erforderlich, genehmigt werden soll.

§. 14. Legitimation des Antragstellers bei Anträgen der im §. 13. bezeichneten Art. Rechtsnachfolger von Todeswegen.

Bei den im §. 13. bezeichneten Anträgen tritt außerdem eine Prüfung der Legitimation des Antragstellers nach folgenden Vorschriften ein.

Zur Stellung solcher Anträge sind nur der eingetragene Gläubiger, seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, sowie diejenigen Personen berechtigt, auf welche die eingetragene Forderung von Todeswegen übergegangen ist.

Ehefrauen und großjährige Personen unter väterlicher Gewalt werden zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes und Vaters zugelassen.

Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt als berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist; zur Stellung von Anträgen für eine in Abtheilung VI. des Buches eingetragene Vermögensmasse die Behörde, welche deren Verwaltung führt oder beaufsichtigt, oder die von derselben bezeichnete Person; für eine in Abtheilung VII. des Buchs eingetragene Vermögensmasse der zur Verfügung über die Masse befugte Verwalter.

Die Vertreter der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossenschaften und der eingetragenen Hülfskassen haben bei Stellung der Anträge durch eine öffentliche Urkunde den Nachweis zu erbringen, daß die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma oder zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind.

Gesetzliche Vertreter haben mit den Anträgen ihre Legitimation als solche (Bestallung 2c.), Bevollmächtigte ihre Vollmacht vorzulegen.

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben sich, sofern ihre Berechtigung auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, durch eine Bescheinigung als Erben, sofern dieselbe auf letztwilliger Verfügung beruht, durch eine Bescheinigung darüber auszuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.

Zur Ausstellung der vorgedachten Bescheinigungen ist dasjenige Gericht, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, und sofern derselbe im Inlande einen solchen nicht hatte, derjenige Konsul des Reichs, in dessen Amtsbezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, falls dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ertheilt ist, und, in Ermangelung eines hiernach zuständigen Konsuls, das Amtsgericht I. in Berlin zuständig.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen zur Ausstellung der Bescheinigung statt der Gerichte andere Behörden oder Notare zuständig sind. Die Zuständigkeit derselben ist von dem im vorhergehenden Absatz bezeichneten Gerichte auf der Bescheinigung zu bestätigen.

Mehrere Erben haben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten zu bestellen.

Den Anträgen der Rechtsnachfolger von Todeswegen müssen die erwähnte Bescheinigung und die Vollmacht beiliegen.

§. 15. Löschung einer Beschränkung des Gläubigers insbesondere.

Den Anträgen auf Löschung einer Beschränkung in Spalte 3 des Kontos ist die im §. 13. bezogene Genehmigungserklärung derjenigen Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger beschränkt ist, und bei persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, welche durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, die Sterbeurkunde (der Todtenschein) des letzteren beizufügen. In letzterem Fall wird durch die Löschung das Recht auf den Bezug rückständiger Leistungen nicht berührt.

§. 16. Uebertragung auf ein anderes Konto. Theillöschungen. Löschungen gegen Ausreichung neuer Schuldverschreibungen.

Außerdem bleibt für die im §. 13. unter den Nummern 3 und 4 ausgeführten Anträge Folgendes zu beachten:

Uebertragungen auf ein anderes Konto sind nur insofern zulässig, als dies Konto in dem Reichsschuldbuch für die gleich hoch verzinsliche Anleihe angelegt ist oder angelegt werden soll.

Theilübertragungen und Theillöschungen sind nur zulässig, sofern sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der betreffenden Anleihe darstellbar sind. Dies gilt für jedes Konto, und außerdem betreffs der 3½ und 3prozentigen Reichsanleihen bei dem einzelnen Konto für jeden Posten besonders, wenn es sich um Forderungen handelt, welche aus mehreren, zu verschiedenen Terminen verzinslichen Posten (Januar—Juli und April—Oktober) zusammengesetzt sind. Demgemäß ist bei Anträgen auf Theilübertragungen und Theillöschungen zu einem Konto, welches Forderungen mit verschiedenen Zinsterminen enthält, auch anzugeben, ob die Uebertragung oder Löschung eines Theibetrages mit Januar—Juli- oder mit April—Oktober-Zinsen gewünscht wird.

Wird beantragt, daß eine eingetragene Forderung ganz oder theilweise gegen Ausreichung von Schuldverschreibungen der entsprechenden Anleihe zu gleichem Nennwerthe gelöscht werden soll, so geschieht mit der Löschung die Ausreichung an den dazu von der Reichsschuldenverwaltung legitimirt befundenen Berechtigten durch die von ihr bestimmte Kasse nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post im Inlande in der §. 13. Absatz 1. angegebenen beglaubigten Form beantragt, so ist die Reichsschuldenverwaltung ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient bis zum Eingang der Quittung als Rechnungsbelag.

Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, werden nach dem vollen Werthe deklarirt, insofern nicht der Berechtigte in beglaubigter Form (§. 13. Abs. 1.) eine minderwerthige Deklarirung beantragt hat.

B. Eintragungen und Löschungen von Amtswegen.

§. 17. Gerichtliche Pfändung 2c. Ueberweisung an Zahlungsstatt.

Von Amtswegen ist auf dem Konto in Spalte 3. zu vermerken: eine im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes erfolgte Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der Forderung und eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers. Ist die gepfändete Forderung einem Dritten an Zahlungsstatt überwiesen, so wird dieselbe auf ein für diesen angelegtes oder noch anzulegendes Konto übertragen.

§. 18. Ermächtigung der Reichsschuldenverwaltung zur Löschung einer Forderung und Hinterlegung der Reichsschuldverschreibungen.

Die Reichsschuldenverwaltung kann die von Amtswegen bewirkte Eintragung einer Beschränkung in Spalte 3. im Interesse der Uebersichtlichkeit des Reichsschuldbuchs als Anlaß nehmen zur Löschung des ganzen Kontos oder eines Theiles der auf dem Konto eingetragenen Forderung mit folgender Maßgabe. Durch das Gesetz vom 31. Mai 1891 ist die Reichsschuldenverwaltung ermächtigt, in Fällen von Amtswegen auf Kosten des Gläubigers eine eingetragene Forderung zu löschen und die dagegen auszufertigenden Schuldverschreibungen an die Hinterlegungsstelle in Berlin auszuliefern:

1) wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird;

2) wenn die Forderung ganz oder theilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet oder eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist;
3) wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet worden ist;
4) wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals 10 Jahre hintereinander nicht abgehoben worden sind;
5) wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als 10 Jahren verstorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimirt hat;
6) wenn sonst ein gesetzlicher Grund zur Hinterlegung gegeben ist.

Die hinterlegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderung. Der Hinterlegungsstelle werden Abschrift des Kontos und, falls die ganze Forderung im Buche gelöscht ist, die auf das Konto bezüglichen Akten unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Betheiligten mitgetheilt.

§. 19. C. Benachrichtigungen über erfolgte Eintragungen oder Löschungen.

Ueber die Eintragung von Forderungen und Vermerken, sowie über die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen wird dem Antragsteller und, falls der Berechtigte ein Anderer ist, auch diesem eine Benachrichtigung ertheilt. Auf das Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchführung wird in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk gesetzt:

Dies Schriftstück gielt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

Besondere Verschreibungen werden über Buchforderungen nicht ausgefertigt.

Die Mittheilung der Benachrichtigungsschreiben geschieht mittels verschlossener Briefe durch die Post, und sofern es besonders beantragt wird, mit der Bezeichnung: „Einschreiben“.

§. 20. D. Gebühren.

An Gebühren werden erhoben:
1) für die Umwandlung von Reichsschuldverschreibungen in Buchschulden des Reichs, sowie für sonstige Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Reichsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfennig von je angefangenen 1000 ℳ des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 ℳ;
2) für die Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen für jede angefangenen 1000 ℳ Kapitalbetrag 50 Pfennig zusammen mindestens 1 ℳ.

Als Eine Einschrift gelten die mittels der gleichen Verfügung auf Einem Konto bewirkten Eintragungen und Löschungen.

Die laufende Verwaltung und Vermerke über Bevollmächtigungen, über Aenderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Gläubigers oder Zinsberechtigten, sowie über Aenderungen des Zinszahlungsweges sind gebührenfrei.

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nöthig, nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden.

Den Tarif siehe Seite 40.

Für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge in Reichsschuldbuchsachen (§§. 13, 14) dürfen an Gebühren nicht mehr als höchstens

1 ℳ 50 Pf. bei Beträgen bis 2000 ℳ,
3 ℳ bei Beiträgen über 2000 ℳ.

erhoben werden. Berlin, den 27. Februar 1892.

Reichsschuldenverwaltung. Sydow.

Anhang.

1) Muster zu den Konten des Reichsschuldbuchs.

4 (3½ bezw. 3) prozentige Buchschuld.
Konto Nr. Gläubiger:
Aenderungen in der Person (Bezeichnung) des Gläubigers:
(Behörde, welche die Verwaltung der Masse
führt — beaufsichtigt —).

1.		2.						3.	4.		
Betrag der Forderung		Abschreibungen						Beschränkungen des Gläubigers	Die Zinsen zu empfangen ist berechtigt:		
		a. Uebertragen auf das Konto:			b. Umgewandelt in 4 (3½ bezw. 3) prozentige Reichsschuldverschreibungen:					halbjährlich mit	
ℳ		Abtheilung	Nummer	ℳ	Litr.	Nummer	Betrag ℳ			ℳ	₰

2) Muster zu Anträgen auf Anlegung eines Kontos gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen.

An
die Reichsschuldenverwaltung
(Schuldbuchbureau)
Berlin S.W.
frei. Oranienstraße 92/94.

, den ten 18

Die Reichsschuldenverwaltung erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten Stück Schuldverschreibungen der deutschen prozentigen Reichsanleihe über zusammen ℳ., schreibe (in Worten) Mark, nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen über die seit 1. 18 laufenden Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1) die gedachten ℳ auf den Namen:*)

in das Reichsschuldbuch einzutragen;

2) die fälligen Zinsen durch die Post (durch die Kasse in Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle in) an**) wohnhaft in Straße Nr. zahlen zu lassen.

***)

---

*) Hier sind Vor- und Familiennamen, bei Frauen zugleich der Geburtsname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung so vollständig und so deutlich anzugeben, daß spätere Verwechselungen und Irrthümer thunlichst vermieden werden.

**) S. die Bemerkung auf der vorigen Seite.

***) Der Schluß dieser und die folgende Seite sind zu benutzen für die etwaigen Beschränkungen des Gläubigers in Bezug auf das Kapital oder die Zinserträgnisse, welche eingetragen werden sollen (wie z. B. Verpfändungen, Nießbrauchbestellungen u. a.).

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, einer Handelsfirma, einer eingetragenen Genossenschaft einer eingeschriebenen Hülfskasse erfolgen, so ist die rechtliche Existenz des Gläubigers durch eine vorschriftsmäßige öffentliche Urkunde nachzuweisen.

Wenn eine Vermögensmasse ohne juristische Persönlichkeit als Gläubiger einzutragen ist, so muß der Fall, in welchem eine Behörde die Verwaltung der Masse führt oder beaufsichtigt, streng getrennt werden von demjenigen, in welchem Privatpersonen die Verfügung über die Masse zusteht. In ersterem Fall ist die Behörde genau anzugeben, auch auf Verlangen der Reichsschuldenverwaltung die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit durch geeignete Urkunden nachzuweisen. Im letzteren Fall sind die gerichtlichen oder notariellen Urkunden, durch welche die Privatpersonen sich als zur Verfügung über die Masse befugt ausweisen, dem Antrage stets sofort beizulegen.

Am Schluß ist der obige Antrag vom Antragsteller zu unterschreiben.

---

3) Muster zu Anträgen auf Zuschreibung gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen.

An
die Reichsschuldenverwaltung
(Schuldbuchbureau)

frei.

Berlin S.W.
Oranienstraße 92/94.

, den ten 18

Die Reichsschuldenverwaltung erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten Stück Schuldverschreibungen der deutschen prozentigen Reichsanleihe über zusammen ℳ, schreibe Mark, nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen über die seit 1. 18 laufenden Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1) die gedachten ℳ zusätzlich auf das Konto: der Abtheilung de in das Reichsschuldbuch einzutragen;

2) die fälligen Zinsen durch die Post (durch die Kasse in Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle in) an d wohnhaft in Kreis Straße Nr. zahlen zu lassen.

---

4) Muster für die Verzeichnisse der zur Umwandlung eingelieferten Reichsschuldverschreibungen.

Verzeichniß

der mit Antrag des   vom   ten   18   eingelieferten Schuldverschreibungen der deutschen   prozentigen Reichsanleihen.

(Zu ordnen nach den verschiedenen Zinsterminen (Januar—Juli, April—Oktober), Jahrgängen und innerhalb dieser Arten nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummernfolge.)

Spalte 1.						Spalte 2.					
Laufende Nr.	Anleihe vom Jahre	Litr.	Nummern	Betrag des einzelnen Stückes M	Betrag für jeden Werthabschnitt M	Laufende Nr.	Anleihe vom Jahre	Litr.	Nummern	Betrag des einzelnen Stückes M	Betrag für jeden Werthabschnitt M
a. mit Zinsscheinen über im Januar und Juli fällige Zinsen.											
1	1887	B	10 480	2 000							
2	=	=	12 107	=	4 000						
3	=	C	8 40 108/15	1 000	8 000						
4	1888	A	10 207	5 000							
5	=	=	12 310	=	10 000						
6	1889	D	11 408	500							
7	=	=	5 12 201/5	=	3 000						
8	=	E	20 400	200	200						
				Summe a	25 200						
b. mit Zinsscheinen über im April und Oktober fällige Zinsen.											
9	1885	A	1 160	5 000	5 000						
10	=	C	5 211	1 000							
11	=	=	6 6 318/23	=	7 000						
12	1886	B	2 720	2 000	2 000						
13	=	C	6 230	1 000							
14	=	=	7 980	=	2 000						
				Summe b	16 000						
				Gesammtbetrag	41 200						

Mit den Schuldverschreibungen müssen die dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen abgeliefert werden. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

5) Gebührentarif.

Es werden erhoben:		
wenn verfügt wird über ein Kapital	für jede Einschrift in das Reichsschuldbuch	für die Ausreichung neuer Reichsschuldverschreibungen und für die damit verbundene Löschung der Buchforderung
bis 2 000 ℳ	1,00 ℳ	2,00
von mehr als 2 000 = 3 000 =	1,00 =	2,50
= = = 3 000 = 4 000 =	1,00 =	3,00
= = = 4 000 = 5 000 =	1,25 =	3,75
= = = 5 000 = 6 000 =	1,50 =	4,50
= = = 6 000 = 7 000 =	1,75 =	5,25
= = = 7 000 = 8 000 =	2,00 =	6,00
= = = 8 000 = 9 000 =	2,25 =	6,75
= = = 9 000 = 10 000 =	2,50 =	7,50
= = = 10 000 = 11 000 =	2,75 =	8,25
= = = 11 000 = 12 000 =	3,00 =	9,00
= = = 12 000 = 13 000 =	3,25 =	9,75
= = = 13 000 = 14 000 =	3,50 =	10,50
= = = 14 000 = 15 000 =	3,75 =	11,25
= = = 15 000 = 16 000 =	4,00 =	12,00
= = = 16 000 = 17 000 =	4,25 =	12,75
= = = 17 000 = 18 000 =	4,50 =	13,50
= = = 18 000 = 19 000 =	4,75 =	14,25
= = = 19 000 = 20 000 =	5,00 =	15,00
und so fort.		

Bemerkungen:

1) Vermerke über Bevollmächtigungen, sowie über Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Kapitalgläubigers oder Zinsberechtigten, sowie über Aenderung des Weges, auf welchem die Zinsen gezahlt werden sollen, sind gebührenfrei.
2) Als Eine Einschrift gelten die mittels der gleichen Verfügung auf Einem Konto bewirkten Eintragungen und Löschungen.

---

43) Bekanntmachung vom 7. März 1892, betreffend das Reichsschuldbuch.

Nachdem die Vorbereitungen zu der Einrichtung des auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1891 (R.=G.=Bl. S. 321) einzuführenden Reichsschuldbuchs getroffen worden sind, machen wir darauf aufmerksam, daß die Eintragungen in das Reichsschuldbuch mit dem 1. April d. Js., dem Tage, an welchem gemäß Kaiserlicher Verordnung vom 24. Januar d. Js. (R.=G.=Bl. S. 303) das genannte Gesetz in Kraft tritt, beginnen können. Von dem mit der Bearbeitung der Reichsschuldbuchangelegenheiten beauftragten Bureau der unterzeichneten Verwaltung, dem Reichsschuldbuchbureau in Berlin SW. Oranienstraße Nr. 92/94, werden schon jetzt Formulare verabfolgt und Anfragen beantwortet.

Das Bureau ist werktäglich mit Ausnahme der letzten beiden Geschäftstage jeden Monats von 9 bis 1 Uhr geöffnet. Postsendungen sind zu frankiren und mit der Adresse: „an die Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuchbureau), Berlin SW. Oranienstraße 92/94" zu versehen.

Zu den Anträgen auf Eintragung in das Buch und den ihnen beizulegenden Verzeichnissen der zur Umwandlung in eine Buchschuld bestimmten Effekten sind Formulare zu verwenden, welche in Berlin bei dem Reichsschuldbuchbureau und außerhalb Berlins bei sämmtlichen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen und der Reichsbankkommandite in Inster=

burg, sowie bei denjenigen Landeskassen unentgeltlich verabfolgt werden, welche mit Zahlung von Reichsschuldbuchzinsen beauftragt sind.

Gleichzeitig benachrichtigen wir die Inhaber von Reichsschuldverschreibungen, welche von der neuen Einrichtung Gebrauch machen wollen, daß unter dem Titel „Amtliche Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch" (vorher abgedruckt) von uns eine Zusammenstellung der den Betheiligten wissenswerthen Bestimmungen herausgegeben worden ist. Sie enthält insbesondere auch eine Angabe der mit Zahlung der Reichsschuldbuchzinsen außerhalb Berlins beauftragten Landeskassen für jeden einzelnen Bundesstaat. Die Schrift kann direkt von dem Verleger J. Guttentag-Berlin, sowie durch jede Buchhandlung für den Preis von 40 Pfennig oder per Post franco für 45 Pfennig bezogen werden. Berlin, den 7. März 1892.

Reichsschuldenverwaltung. Sydow.

II. Polizei-Verwaltung.

Versicherungswesen.

44) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 8. März 1892, betreffend die Veröffentlichungen der in Preußen koncessionirten Lebensversicherungsgesellschaften über ihre jährlichen Geschäftsergebnisse.

In Ergänzung und theilweise in Abänderung meines Erlasses vom 2. Februar v. Js. — (M. Bl. f. d. i. V. für 1891, Seite 21 —),

betreffend die Veröffentlichungen der in Preußen koncessionirten Lebensversicherungsgesellschaften über ihre jährlichen Geschäftsergebnisse,

bestimme ich für alle in Preußen thätigen Lebensversicherungsgesellschaften, — für die deutschen sowohl als auch für die außerdeutschen — das Nachstehende:

I. Die Gewinn- und Verlust-Rechnung ist nach folgenden Kategorien aufzustellen:

A. Einnahme.

1) Ueberträge aus der Vorjahre:
   a. Prämien-Reserve,
   b. Prämien-Ueberträge,
   c. Schaden-Reserve,
   d. Gewinn-Reserve der mit Dividenden-Anspruch Versicherten,
   e. Sonstige Reserven (Kapital-Reserve, Extra-Reserve, Kriegsreserve u. s. w. und zwar welche?)
2) Prämien-Einnahme:
   a. für Kapitalversicherungen auf den Todesfall,
   b. für Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall,
   c. für Rentenversicherungen,
   d. für sonstige Versicherungen,
   Summa zu a—d . . . . . . Mark,
   darunter Prämien für übernommene Rückversicherungen . . . . . . Mark.
3) a. Zinsen.
   b. Miethserträge.
4) Kursgewinne aus verkauften Effekten.
5) Vergütung der Rückversicherer.
6) Sonstige Einnahme und zwar welche?
7) Etwaiger Verlust, wie zu decken?

B. Ausgabe.

1) Schäden aus den Vorjahren:
   a. gezahlt,
   b. zurückgestellt,
2) Schäden im Rechnungsjahre:
   a. Durch Sterbefälle bei Todesfallversicherungen:
      α. gezahlt,
      β. zurückgestellt,
   b. für Kapitalien auf den Erlebensfall:
      α. gezahlt,
      β. zurückgestellt,
   c. Renten:
      α. gezahlt,
      β. zurückgestellt,
   d. sonstige fällig gewordene Versicherungen:
      α. gezahlt,
      β. zurückgestellt.
3) Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen.
   (Rückkäufe, rückgewährte Prämien.)
4) Dividenden an Versicherte:
   a. gezahlt,
   b. zurückgestellt,
5) Rückversicherungsprämien.
6) Agenturprovisionen.
7) Verwaltungskosten.
   (Näheres im Jahresbericht, vergl. unten IV. Ziffer 9.)
8) Abschreibungen, getrennt nach den entsprechenden Positionen der Aktiva der Bilanz.
9) Kursverluste auf verkaufte Effekten und Valuten.
10) Prämienüberträge. (Stand am Ende des Rechnungsjahres.)
11) Prämien-Reserve. (Stand am Ende des Rechnungsjahres; getrennt wie die Prämien-Einnahme.)
12) Sonstige Reserven (einzeln aufzuführen).
13) Sonstige Ausgaben, und zwar welche?
14) Ueberschuß.

C. Verwendung des Jahresüberschusses.

1) An die Kapital-Reserven (einzeln).
2) Tantiemen an:
   a. Aufsichtsrath,
   b. Vorstand,
   c. Generalbevollmächtigten,
   d. sonst.
3) An die Aktonäre oder Geranten.
4) An die Versicherten.
5) Andere Verwendungen, und zwar welche?

II. Die Bilanz muß über folgende Punkte Auskunft geben:

A. Aktiva.

1) Wechsel der Aktionäre oder Garanten.
2) Grundbesitz. (Verzeichniß der einzelnen Grundstücke nach Art, Lage, Werth und Zinsertrag.)
3) Hypotheken.
4) Darlehne auf Werthpapiere.

5) Werthpapiere nach dem Einkaufspreise oder dem Kurswerthe, und zwar nach dem niedrigeren von beiden:
   a. Staatspapiere,
   b. Pfandbriefe,
   c. Kommunalpapiere,
   d. Sonstige Werthpapiere. (Näheres im Jahresberichte, vergl. unten IV. Ziffer 10.)
6) Darlehne auf Policen.
7) Kautions-Darlehne an versicherte Beamte.
8) Reichsbankmäßige Wechsel.
9) Guthaben bei Bankhäusern.
10) Guthaben bei anderen Versicherungsgesellschaften.
11) Rückständige Zinsen.
12) Ausstände bei Agenten.
13) Gestundete Prämien.
14) Baare Kasse.
15) Inventar und Drucksachen.
16) Sonstige Aktiva, und zwar welche?
17) Etwaiger Fehlbetrag.

B. Passiva.

1) Aktien- oder Garantie-Kapital.
2) Kapital-Reservefonds.
3) Spezial-Reserven (einzeln).
4) Schaden-Reserve.
5) Prämienüberträge.
6) Prämien-Reserve (getrennt wie die Prämien-Einnahme).
7) Gewinn-Reserven der Versicherten.
8) Guthaben anderer Versicherungsanstalten bezw. Dritter.
9) Baar-Kautionen.
10) Sonstige Passiva, und welche?
11) Etwaiger Ueberschuß.

Gegen eine über die unter I. und II. angedeuteten Punkte hinausgehende Spezialisirung einzelner Posten findet sich, wie bereits in dem Erlasse vom 2. Februar v. Js. zum Ausdruck gebracht ist, nichts zu erinnern.

III. Hinsichtlich der mir alljährlich vorzulegenden Uebersicht von dem Geschäftsbetriebe verbleibt es bei dem meinem Erlasse vom 2. Februar v. Js. beigefügten Formulare, mit der Maßgabe, daß in der „Notiz“ hinter den Worten „das preußische Geschäft“ einzuschalten ist:
(„Prämien-Reserven, Spalte 18, verhältnißmäßig geschätzt“.)

IV. Der Jahresbericht hat neben den entsprechenden Erläuterungen sämmtlicher Einnahme- und Ausgabeposten zu enthalten:
1) Eine Nachweisung über die Versicherungen (nach Personen oder Policen, und Summen) aller Versicherungsarten, welche zu Anfang des Jahres in Kraft waren.
2) Eine Nachweisung über den Zugang im Laufe des Jahres (wie unter 1).
3) Eine Nachweisung über den Abgang — nach den verschiedenen Abgangsarten geordnet (wie unter 1).
4) Eine Nachweisung über den Bestand am Ende des Jahres (wie unter 1).

(In den Abschnitten 1 bis 4 ist überall zwischen den Versicherten mit und ohne Ueberschußbetheiligung zu unterscheiden und sind, falls mehrere Ueberschuß-Vertheilungs-Systeme in Anwendung kommen, überall die Betheiligung an jedem derselben nach Personenzahl und Versicherungssumme genau anzugeben.)

5) Nach Maßgabe der anliegenden Formulare I. und II. aufzustellende Uebersichten über die Vertheilung der Versicherungen aller Arten unter verschiedene Berufs- und Summenklassen bei der

reinen oder kombinirten Versicherung auf den Todesfall. (Diese Uebersichten sind zuerst im Jahresberichte für 1894 mitzutheilen.)

6) Bei der eigentlichen Lebensversicherung eine Uebersicht zur Vergleichung der wirklichen mit der wahrscheinlichen Sterblichkeit.

7) Eine Angabe über Zahl, Betrag und den Grund der vorgekommenen Streitfälle.

8) Gewährt eine Gesellschaft ihren Versicherten Antheil an dem Gewinne nach dem sogenannten Tontinensystem — (hierher gehören insbesondere alle diejenigen Systeme der Gewinnvertheilung bei Todesfallversicherungen, bei welchen der auf eine bestimmte Versicherungsgruppe fallende Gewinn während einer Periode von mindestens drei Jahren angesammelt wird und am Ende der Periode auf die dann noch bestehenden Versicherungen der betreffenden Gruppe zur Vertheilung gelangt) so darf sie die verschiedenen Tontinengruppen nicht in einer gemeinsamen Masse verwalten und aus dieser Masse bei der planmäßigen Vertheilung der Gewinne aus den Tontinen einen Theil ausscheiden; sie ist vielmehr verpflichtet, in jedem Rechnungsjahre alle diejenigen Tontinen-Versicherungen, welche einer und derselben Tontinengruppe mit gleicher Gewinn-Ansammlungs-Periode angehören, als eine gesonderte Einrichtung zu verwalten und für jede solche einzelne Tontinengruppe im Jahresberichte jedes Rechnungsjahres getrennte Nachweise über folgende Punkte zu veröffentlichen:

   a. in der Zeit bis zum Jahre der Vertheilung:
      1) versicherte Summe am 1. Januar des Rechnungsjahres;
      2) versicherte Summe am Schlusse des Rechnungsjahres;
      3) Gewinn-Reserve aus dem Vorjahre;
      4) ausgezahlte Dividenden im Rechnungsjahre;
      5) Gewinnüberweisung aus dem Rechnungsjahre;
      6) Gewinn-Reserve am Schlusse des Rechnungsjahres.

   b. in dem Rechnungsjahre, in welchem die Vertheilung erfolgt:
      1) versicherte Summe zur Zeit der Vertheilung;
      2) Gesammteinnahme von Prämien bis zur Vertheilung;
      3) Gesammteinnahme von Zinsen bis zur Vertheilung;
      4) Gesammtausgabe für Schädenzahlungen;
      5) Gesammtausgabe für Verwaltungskosten und Provisionen;
      6) Gesammtausgabe für Rückkäufe;
      7) zur Vertheilung vorhandene Tontinen-Fonds;
      8) Gesammt-Prämiensumme, auf welche dieser Fonds zu vertheilen war.

Treten also z. B. einer solchen Gesellschaft im einzelnen Kalenderjahre Versicherte mit Anschluß an das Tontinensystem bei, welche die Vertheilung nach 10 oder 15 oder 20 Jahren bedingen, so sind von der Gesellschaft für dieses Kalenderjahr für jede einzelne der drei Kategorien der Vertheilung nach 10 oder 15 oder 20 Jahren gesondert alle vorstehend geforderten Nachweisungen in dem Rechenschaftsberichte jedes Rechnungsjahres zu liefern bis zur Vertheilung, und im Jahresberichte jedes Rechnungsjahres sind diese sämmtlichen Nachweisungen zu geben für jede einzelne der gedachten Tontinenvereinigungen für jedes vergangene Kalenderjahr so lange, bis die Tontinen-Fonds unter diese Vereinigung vertheilt sind.

9) Eine Spezifikation der in die Ausgabe der Gewinn- und Verlust-Rechnung eingestellten Verwaltungskosten, aus welcher die Beträge erhellen müssen, welche gezahlt sind für Steuern, Arzthonorare, Gehalte, Reisekosten, Druckkosten, Prozeßkosten und Sonstiges.

10) Ein genaues Verzeichniß der in die Aktiva der Bilanz eingestellten Werthpapiere, welches enthalten muß:

die genaue Bezeichnung der einzelnen Werthpapiere, den Nennwerth derselben, den Einkaufspreis, den Tageskurs am 31. Dezember des Rechnungsjahres und den Buchwerth, mit welchem sie in die Bilanz des Rechnungsjahres eingestellt sind. Dieses Verzeichniß muß bei den einzelnen Werthpapieren, welche bei einer Regierung als Kaution hinterlegt sind, die Bemerkung enthalten, daß und bei welcher Regierung sie als Kaution hinterlegt wurden.

11) Angaben darüber, welche Beträge aus der am Ende des Vorjahres zurückgestellten Prämien-Reserve im Rechnungsjahre für die Gesellschaft verfügbar wurden:
   a. als rechnungsmäßige Deckungsmittel für Sterbefälle der Gesellschaft,
   b. für vorzeitig aufgelöste Versicherungen,
   c. für Mangels Prämienzahlung erloschene Versicherungen.

Von diesem Jahresberichte ist jedem preußischen Versicherten, welcher dies bis zum Schlusse des Rechnungsjahres verlangt, ein Druckexemplar gegen Zahlung von höchstens 50 Pf. für Druckkosten und Erstattung der Portokosten zu verabfolgen. Der Aufsichtsbehörde sind zwei Druckexemplare des Jahresberichtes einzureichen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind erstmalig bei Aufstellung der Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1892, mit der zu vorstehend Nr. IV. Ziffer 5. nachgelassenen Ausnahme, in Anwendung zu bringen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach die in- und ausländischen Lebensversicherungs-gesellschaften, deren General-Bevollmächtigter innerhalb des dortigen Geschäftsbereiches seinen Wohnsitz hat, gefälligst mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Uebersicht I.

(Gesammtstaat und Berufsgruppen.)

Die bei der Gesellschaft in Preußen versicherten Personen nach Beruf, Höhe und Art der Versicherung.

Es entfielen am Schlusse des Rechnungsjahres Versicherte					
auf die Berufsgruppen.	mit Kapitalversicherung auf den Todesfall				
	bis zu 1000 ℳ.	über 1000 ℳ. bis 10000 ℳ.	über 10000 ℳ. bis 100000 ℳ.	über 100000 ℳ.	zusammen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Gesammtstaat.					
1) Land- und Forstwirthschaft, und zwar als:					
a. selbstständige Unternehmer					
b. Verwaltungspersonal					
c. Gehülfen und Arbeiter					
2) Industrie, und zwar als:					
a. selbstständige Unternehmer					
b. Verwaltungspersonal					
c. Gehülfen und Arbeiter					
3) Handel und Verkehr, und zwar als:					
a. selbstständige Unternehmer					
b. Verwaltungspersonal					
c. Gehülfen und Arbeiter					
4) Hausdienst und wechselnde Lohnarbeit					
5) Staats-, Gemeinde- und Kirchendienst, sowie freie Berufsarten					
6) Andere Berufe					
Zusammen					
Außerdem: a. Sonstige Kapitalversicherungen					
b. Rentenversicherungen					
Gesammt-Summe					

Uebersicht II.
(Provinzen.)

Die bei der Gesellschaft in Preußen versicherten Personen nach Provinzen, sowie Höhe und Art der Versicherung.

Provinzen.	Es entfielen am Schlusse des Rechnungsjahres mit Kapitalversicherung auf den Todesfall bis zu 1000 ℳ.	über 1000 ℳ. bis 10000 ℳ.	über 10000 ℳ. bis 100000 ℳ.	über 100000 ℳ.	Versicherte Sonstige Kapital-versicherung.	Renten-versicherung.	zusammen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Auf die Provinzen:							
Ostpreußen . . .							
Westpreußen . . .							
u. s. w.							
Zusammen							

III. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

45) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten und Oberpräsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 9. März 1892, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern in der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (vergl. Min.-Bl. 1892 S. 89).

In den Anlagen der Euer ꝛc. mit Erlaß vom 26. v. M. mitgetheilten Ausführungs-Anweisung zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, befinden sich folgende Druckfehler:

1) Im Formular C. muß es auf der Vorderseite unter Nr. 7—9 der Erläuterungen heißen:
   a. unter Nr. 7. statt Spalte 10.: Spalte **12**
   b. „ „ 8. „ „ 11.: „ **13**
   c. „ „ 9. „ „ 12.: „ **14.**

2) Im Formular I. ist auf der Vorderseite
   a. die Gruppe „Bekleidung und Reinigung“ nicht mit VIII., sondern mit XIII.,
   b. die Gruppe „Polygraphische Gewerbe“ nicht mit XIV., sondern mit XV.

zu bezeichnen.

In gleicher Weise sind die mitgetheilten Formulare C. und J. zu berichtigen.

Euer ꝛc. ersuche ich, diese Berichtigung gefälligst durch das Amtsblatt veröffentlichen zu wollen.

Berlin, den 19. März 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lohmann.

---

46) Bekanntmachung vom 2. April 1892, betreffend die Ausführung des §. 155. Absatz 3. der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (vergl. Min.-Bl. 1892 S. 89).

Zur Ausführung des §. 155. Absatz 3. der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261) wird hierdurch folgendes bestimmt:

Für die Staatshütten des Oberbergamtsbezirks Clausthal zu Clausthal, Altenau, Lautenthal, St. Andreasberg, Rothehütte, Leerbach und Sollingerhütte werden die in den §§. 105c. Absatz 2.,

105e., 105f., 115a., 120d., 134e., 134f., 134g., 138. Absatz 1., 138a., 139., 139b. bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden den der Verwaltung dieser Hütten vorgesetzten Dienstbehörden in der Weise übertragen, daß

die Werksdirektoren die Thätigkeit der Ortspolizeibehörden, Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden,

das Königliche Oberbergamt zu Clausthal die Thätigkeit der höheren Verwaltungsbehörde

wahrzunehmen haben. Berlin, den 2. April 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. von Berlepsch.

---

47) Dienstanweisung vom 23. März 1892 für die Gewerbe-Aufsichts-Beamten (vergl. Min.-Bl. 1891 S. 89).

Im Einverständniß mit dem Minister des Innern wird für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§. 139b. der Gewerbe-Ordnung — Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891 — G. S. S. 165) nachstehende Dienstanweisung erlassen.

§. 1. Der Wirkungskreis der Gewerbe-Aufsichtsbeamten umfaßt innerhalb der durch die §§. 139b., 154, 154a. und 155 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Grenzen die Aufsicht über die Ausführung

1) der Vorschriften über die Sonntagsruhe mit Ausnahme der die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffenden Bestimmungen (§§. 105a.—105h. a. a. O.),
2) der Vorschriften über die den Gewerbe-Unternehmern auf Grund der §§. 120a. bis 120e. obliegenden Pflichten.
3) der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§. 134a. bis 134h.),
4) der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen (§. 135 bis §. 139a.).

Den Gewerbe-Aufsichtsbeamten wird ferner als ständigen Beauftragten der Regierungs-Präsidenten (in Berlin des Polizei-Präsidenten) übertragen.

5) die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des §. 16. der Gewerbe-Ordnung und seiner Ergänzungen unterliegen,
6) in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Betrieben die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und Zeugnisse (§. 107 bis §. 113), sowie die Lohnzahlung (§. 115 bis §. 119a. betreffenden Vorschriften.

Endlich wird den für Gewerbe-Inspektionsbezirke angestellten Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§. 4.) die amtliche Prüfung der Dampfkessel ihrer Bezirke überwiesen (Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891, Ziffer II, G. S. S. 165).

§. 2. Die Gewerbe-Aufsicht wird durch Regierungs- und Gewerberäthe, durch Gewerbe-Inspektoren und durch Hülfsarbeiter (Assistenten) ausgeübt.

Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind dem für ihren Amtsbezirk zuständigen Regierungs-Präsidenten und in höchster Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe dienstlich unterstellt.

Sind für den Amtsbezirk eines Gewerbe-Aufsichtsbeamten mehrere Regierungs-Präsidenten zuständig, so wird sein unmittelbarer Vorgesetzter besonders bestimmt.

§. 3. Die Regierungs- und Gewerberäthe sind technische Mitglieder der Regierungen gemäß lit. D. V. c. der Kabinets-Ordre, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden vom 31. Dezember 1825 — G. S. 1826 S. 5 (Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891 Ziffer 1.). Gleichzeitig haben sie die im §. 1. unter Ziffer 1.—6. aufgeführten Geschäfte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten wahrzunehmen, ferner die Thätigkeit der Gewerbe-Inspektionen ihres Aufsichtsbezirkes zu überwachen und zu diesem Zweck regelmäßige Revisionen vorzunehmen.

Die auf Grund der Ziffer 5. des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 zur Unterstützung und

Vertretung der Regierungs- und Gewerberäthe bei den Regierungen angestellten Gewerbe-Inspektoren haben die amtliche Stellung der Regierungs-Assessoren nach lit. D. V. d. der Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825. Soweit es sich um die Wahrnehmung der Gewerbe-Aufsicht (§. 1., 1.—6.) handelt, haben sie den Anweisungen der Regierungs- und Gewerberäthe Folge zu leisten. Im Uebrigen erfolgt die nähere Regelung ihrer amtlichen Thätigkeit durch den Regierungs-Präsidenten.

Wenn ein Regierungs- und Gewerberath für mehrere Regierungen angestellt ist, so wird bei denjenigen Regierungen, in deren Bezirke er seinen Wohnsitz nicht hat, je ein Vertreter aus der Zahl der Gewerbe-Inspektoren bestellt, welchem die volle Vertretung des Regierungs- und Gewerberathes in allen Amtsgeschäften obliegt, jedoch mit der Einschränkung, daß der Regierungs-Präsident in wichtigen oder zweifelhaften Fragen die Mitwirkung des Regierungs- und Gewerberathes anordnen kann, daß diese Mitwirkung immer einzutreten hat, wenn es sich um die Erstattung von Berichten über Fragen der Gesetzgebung handelt und daß der Jahresbericht (§. 16.) von dem Regierungs- und Gewerberathe für seinen ganzen Amtsbezirk unter Benützung des von seinem Vertreter für seinen Bezirk zu erstattenden Berichtes erstattet wird.

Den bei den Regierungen angestellten Gewerbe-Inspektoren kann zugleich die Verwaltung einer Gewerbe-Inspektion (§. 4.) übertragen werden.

§. 4. Zur Durchführung der Gewerbe-Aufsicht werden Gewerbe-Inspektions-Bezirke gebildet, deren Verwaltung je einem Gewerbe-Inspektor übertragen wird.

Die Gewerbe-Inspektoren sind in Beziehung auf die Gewerbe-Aufsicht (§. 1. Ziffer 1.—6.) Organe der Regierungs- und Gewerberäthe, deren Weisungen sie zu folgen haben.

Die Gewerbe-Inspektoren haben die amtliche Prüfung der Dampfkessel nach den darüber erlassenen Bestimmungen wahrzunehmen.

Den Gewerbe-Inspektoren können zu ihrer Unterstützung Assistenten überwiesen werden, welche an den Geschäften nach Anordnung der Inspektoren Theil zu nehmen haben. Diese können sich in allen ihnen obliegenden Dienstgeschäften von den ihnen überwiesenen Assistenten vertreten lassen.

Den Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, über die Vertheilung der Geschäfte besondere Anordnungen zu treffen.

§. 5. Die Regierungs- und Gewerberäthe in ihrer selbstständigen amtlichen Thätigkeit und die Gewerbe-Inspektoren führen die ihnen verliehenen Dienstsiegel. Amtliche Schriftstücke werden gezeichnet: von den Regierungs- und Gewerberäthen, insoweit es sich um ihre selbstständige Thätigkeit handelt,

Der Königliche Regierungs- und Gewerberath.
(Name.)

von ihren Hülfsarbeitern:

Der Königliche Regierungs- und Gewerberath.
In Vertretung.
(Name.)

von den Gewerbe-Inspektoren (§. 4.):

Der Königliche Gewerbe-Inspektor zu . . . . .
(Name.)

von deren Assistenten:

Der Königliche Gewerbe-Inspektor zu . . . . .
In Vertretung.
(Name.)

Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten führen den Nachweis ihrer amtlichen Eigenschaft durch Vorzeigung einer ihnen von dem vorgesetzten Regierungs-Präsidenten auszustellenden Ausweiskarte.

§. 6. Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise in Ergänzung der den ordentlichen Polizeibehörden obliegenden Thätigkeit für eine möglichst vollständige und gleichmäßige Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund ihrer erlassenen Vorschriften Sorge tragen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, gestützt auf ihre Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen, ihre technische Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen durch

sachverständige Berathung und wohlwollende Vermittlung eine Regelung der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, welche, ohne dem Gewerbeunternehmer unnöthige Opfer oder zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen, den Arbeitern den vollen durch das Gesetz ihnen zugedachten Schutz gewährt und das Publikum gegen gefährdende und belästigende Einwirkungen sicher stellt.

Arbeitgebern und Arbeitern sollen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten die gleiche Bereitwilligkeit zur Vertretung ihrer berechtigten Interessen entgegenbringen und dadurch, wie durch die ganze Art ihrer amtlichen Thätigkeit eine Vertrauensstellung zu gewinnen suchen, welche sie zur Erhaltung und Förderung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken in den Stand setzt.

Die Arbeitgeber sollen sie bei Geltendmachung der Anforderungen des Gesetzes in deren Erfüllung bereitwillig unterstützen und auf Wunsch auch in der Ausführung von Einrichtungen, welche auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter innerhalb und außerhalb des Betriebes abzielen, zu fördern suchen.

Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sollen sie bereitwillig entgegennehmen und, falls sie sich von ihrer Berechtigung überzeugt haben, ihnen soweit sie es nach ihrer amtlichen Stellung vermögen, Erfüllung und Abhülfe zu schaffen suchen. Die durch ihre amtliche Thätigkeit sich ihnen bietende Gelegenheit, sich über die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung ihres Amtsbezirks zu unterrichten, sollen sie sorgfältig benutzen und sich über die in diesen Verhältnissen eintretenden Veränderungen in fortlaufender Kenntniß erhalten.

§. 7. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Gewerbe-Aufsichtsbeamten durch fortlaufende Besichtigungen der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntniß zu verschaffen und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob und inwiefern die Durchführung bestehender Vorschriften auf Hindernisse stößt, die ihre Abänderung erforderlich erscheinen lassen, und ob und inwiefern allgemeine Mißstände hervortreten, zu deren Beseitigung es des Erlasses neuer Vorschriften bedarf.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie zuzuwenden:

1) den Anlagen, deren wirksame Beaufsichtigung durch technische, bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorauszusetzende Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist,

2) den Anlagen, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter oder mit schädigenden und belästigenden Einwirkung auf die Nachbarschaft verbunden ist,

3) den Anlagen, deren Betrieb auf Grund der §§. 138a., 139 und 139a. der Gewerbe-Ordnung eine besondere Regelung erfahren hat.

Bei den den Bestimmungen des §. 16. der Gewerbe-Ordnung unterworfenen Anlagen haben sie darauf zu achten, ob für sie die erforderliche Genehmigung erwirkt ist und ob ihr Bestand und ihr Betrieb mit dem Inhalte der Genehmigung und mit den vorgeschriebenen Bedingungen übereinstimmt.

§. 8. Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sollen, wenn sie bei ihren Besichtigungen einzelne Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände vorfinden, deren Abstellung zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen. Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sich an die ordentlichen Polizei-Behörden zu wenden, damit diese, falls es sich um gesetzlich mit Strafe bedrohte Verstöße handelt, die Bestrafung des Arbeitgebers herbeiführen, falls es sich aber um die Herstellung von Einrichtungen gemäß §. 120a. ff. der Gewerbe-Ordnung handelt, die zur Durchführung dieser Einrichtungen erforderlichen Verfügungen treffen (§. 120d. a. a. O.).

Von dem Rechte, polizeiliche Straffestsetzungen zu treffen, sollen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten keinen Gebrauch machen, von dem Rechte, polizeiliche, nöthigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchzuführende Verfügungen zu erlassen, sollen sie nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, Gebrauch machen.

§. 9. Die Inhaber und Leiter der der Gewerbe-Aufsicht unterstehenden gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, den zuständigen Gewerbe-Aufsichts-Beamten den Zutritt zu diesen Anlagen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten und soweit es sich um die unter den §. 16. der Gewerbe-Ordnung fallenden Anlagen oder um Dampfkessel handelt, auf Erfordern die Genehmigungs-Urkunde nebst Zubehör und das Revisionsbuch vorzulegen.

§. 10. Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen verpflichtet.

§. 11. Die Orts-Polizeibehörden haben den Gewerbe-Aufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insbesondere auf Verlangen derselben

1) die für die Ausübung der Gewerbe-Aufsicht wichtigen Verhandlungen, Verzeichnisse und Schriftstücke vorzulegen,
2) bei der Besichtigung gewerblicher Anlagen Unterstützung zu leisten,
3) Besichtigungen und Nachbesichtigungen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebniß Mittheilung zu machen,
4) ihnen von der Erledigung der auf Grund des §. 120d. der Gewerbe-Ordnung erlassenen Verfügungen, sowie von dem Ergebnisse der Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften der Gewerbe-Ordnung Kenntniß zu geben, deren Ausführung durch die Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu überwachen ist (§. 1., 1.—6.).

§. 12. Mit den technischen Beamten der Kreise (Kreisphysikus, Kreisbaumeister) haben sich die Gewerbe-Aufsichtsbeamten über die den amtlichen Wirkungskreis derselben berührenden Fragen ins Benehmen zu setzen. Halten sie in besonderen Fällen eine Mitwirkung dieser Beamten bei den von ihnen vorzunehmenden Besichtigungen für erforderlich, so haben sie ihre darauf gerichteten Anträge bei dem zuständigen Regierungs-Präsidenten.

§. 13. Bei den Verhandlungen über die Genehmigung gewerblicher Anlagen (§. 16 ff. der Gewerbe-Ordnung) haben auf Ersuchen der Bezirksausschüsse alle Gewerbe-Aufsichtsbeamten, auf Ersuchen der Kreis-(Stadt-)Ausschüsse sowie der zuständigen Magistrate (kollegialischen Gemeinde-Vorstände) die Gewerbe-Inspektoren und deren Assistenten mitzuwirken. Das Gleiche gilt für die Letzteren hinsichtlich der Anlegung von Dampfkesseln (§. 24. a. a. O.).

Im Uebrigen findet auf die Zuziehung der Gewerbe-Aufsichtsbeamten durch die Bezirks- und Kreis-Ausschüsse zu den Geschäften der Allgemeinen Landes-Verwaltung der Erlaß vom 9. Mai 1874, die Zuziehung Königlicher Beamten Seitens der Kreis-Ausschüsse und Verwaltungsgerichte bei Erledigung von Geschäften der Allgemeinen Landesverwaltung betreffend, Anwendung.

§. 14. Werden die Gewerbe-Aufsichtsbeamten durch die Gerichte:

1) als Sachverständige,
2) als außerhalb des Wohnortes zu vernehmende Zeugen,
3) als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

herangezogen, so haben sie ihrer vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Gegenstandes der Vernehmung und unter Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, sofort Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde rechtzeitig, d. h. vor dem Termin, das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren, auch erforderlichen Falles für die gehörige Vertretung des Geladenen während der Terminsdauer sorgen kann.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in denen die Beamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden sollten.

§. 15. Die selbständige Uebernahme von Nebenarbeiten gegen Vergütung irgend welcher Art ist den Gewerbe-Aufsichtsbeamten untersagt. Die Erlaubniß zu Nebenarbeiten kann indessen — vorausgesetzt, daß die dem Beamten obliegenden amtlichen Geschäfte dies überhaupt zulassen — durch den Regierungs-Präsidenten ertheilt werden, wenn die Uebernahme solcher Nebenarbeiten im öffentlichen Interesse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Die für die Nebenarbeiten zu leistenden Vergütungen werden durch den Regierungs-Präsidenten festgesetzt und zur Staatskasse vereinnahmt, aus welcher alsdann die Auszahlung an die Gewerbe-Aufsichtsbeamten erfolgt.

Auf die vor Gericht erstatteten technischen Gutachten finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

§. 16. Alljährlich haben die Regierungs- und Gewerberäthe nach Maßgabe der darüber erlassenen

besonderen Vorschriften einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, welcher bis zum 1. März durch Vermittelung ihres unmittelbaren Vorgesetzten dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen ist.

Dem Regierungs- und Gewerberathe ist bis zum 15. Januar jeden Jahres von den mit der Verwaltung der Gewerbe-Inspektionen seines Bezirkes beauftragten Gewerbe-Inspektoren (§. 4.) und von den ihn an einer Regierung, an der er seinen Wohnsitz nicht hat, vertretenden Gewerbe-Inspektoren (§. 3. Absatz 3.) über die denselben nach §. 1. Ziffer 1.—6. obliegenden Geschäfte und zwar in den für die Jahresberichte der Regierungs- und Gewerberäthe vorgeschriebenen Abtheilungen ein Jahresbericht zu erstatten.

Ueber den von den Gewerbe-Inspektoren in Betreff der Prüfung der Dampfkessel zu erstattenden Jahresbericht ist im §. 39. der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März 1892 Bestimmung getroffen.

§. 17. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe keine Anwendungen. Sie treten an Stelle der Dienstanweisung für die Gewerberäthe vom 24. Mai 1879 und der für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg erlassenen Dienstanweisungen für die Gewerbe-Inspektoren vom 23. Juni 1891 am 1. April 1892 in Kraft.

In denjenigen Regierungsbezirken, in denen Gewerbe-Inspektionen noch nicht errichtet sind, findet bis zur Errichtung von Gewerbe-Inspektionen der §. 13. mit der Maßgabe Anwendung, daß die Regierungs- und Gewerberäthe auch durch die Kreis-(Stadt-)Ausschüsse sowie durch die zuständigen Magistrate und kollegialischen Gemeinde-Vorstände zu den Verhandlungen über die Genehmigung gewerblicher Anlagen, sowie zu Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung zugezogen werden können.

Berlin, den 23. März 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. v. Berlepsch.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 5. Mai 1892.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 5. Berlin, den 31. Mai 1892. 53ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

48) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen vom 13. Januar 1892, betr. die Tragung des Diensteinkommens eines zeitweise in einer anderen Verwaltung verwendeten Beamten.

Ein Spezialfall, in welchem einem zur kommmissarischen Wahrnehmung der Bürgermeisterei-Geschäfte einer Stadtgemeinde auf deren Antrag überwiesenen Beamten der allgemeinen Verwaltung neben der demselben aus städtischen Mitteln gewährten diätarischen Remuneration dessen Diensteinkommen aus der Staatskasse für die Dauer des Kommissoriums weiter gezahlt worden ist, giebt uns Veranlassung, die Königliche Regierung darauf hinzuweisen, daß der in der Staatsverwaltung befolgte Grundsatz, daß das

Diensteinkommen eines zeitweise in einer andern Verwaltung verwendeten Beamten aus dem Fonds desjenigen Ressorts zu zahlen ist, in welchem die vorübergehende Beschäftigung stattfindet, auch in denjenigen Fällen Anwendung finden muß, in welchem ein Staatsbeamter die vorübergehende Verwaltung eines Kommunalamts übertragen erhalten hat. Die Königliche Regierung hat deshalb in derartigen Fällen die betreffende Kommune wegen Uebernahme des Diensteinkommens des kommittirten Beamten für die Dauer des Kommissoriums auf die kommunalen Fonds schon vor Antritt des Kommissoriums entsprechend zu verständigen. Berlin, den 13. Januar 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth. — Der Finanz-Minister. Miquel.

---

49) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Ober-Präsidenten und den Königl. Ober-Staatsanwalt in Cöln (abschriftlich an den Königl. Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen) vom 16. Februar 1892, betr. die Eheschließungen zwischen russischen Unterthanen und deutschen Frauen.

Die Eheschließungen zwischen Ausländern, namentlich Russischen Unterthanen, und Deutschen Frauen haben vielfach dadurch Mißstände im Gefolge, daß die Frauen gemäß §. 13. Ziffer 5. des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, oft schon nach kurzer Zeit mit ihren Kindern als lästige Ausländer ausgewiesen werden und in dem fremden Lande, dessen Sprache sie nicht kennen, dem Elende entgegengehen.

Um der Gefahr zu begegnen, daß die einen Ausländer heirathenden Deutschen Frauen aus Unwissenheit in eine solche Lage gerathen, ersuchen wir Ew. Excellenz ganz ergebenst, gefälligst die Standesbeamten mit Anweisung dahin zu versehen, bei Eheschließungen Deutscher Frauen mit Ausländern die Bräute auf den durch ihre Verehelichung eintretenden Verlust ihrer Staatsangehörigkeit und die damit verbundenen Folgen aufmerksam zu machen. Berlin, den 16. Februar 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth. — Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung. Nebe-Pflugstädt. — Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. Im Auftrage. Bartsch.

II. Organisations-Sachen.

A. Behörden und Beamte.

50) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten exkl. desjenigen zu Sigmaringen vom 8. März 1892, betr. die Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern an die den Landräthen als Hülfsbeamte zugeordneten Regierungs-Assessoren.

Aus Anlaß mehrerer Anfragen in Bezug auf die Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern an die den Landräthen als Hülfsbeamte zugeordneten Regierungs-Assessoren bestimmen wir hierdurch Folgendes:

Auf Reisen, welche die betreffenden Regierungs-Assessoren im Auftrage oder in Vertretung der Landräthe in deren Eigenschaft als Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen ausführen, hat bis auf Weiteres die Bestimmung unter Nr. 3. Absatz 2. der von mir — dem Finanz-Minister — unter dem 28. Oktober v. J. erlassenen Cirkular-Verfügung (abgedruckt im dritten Theile der Ausführungs-Anweisung vom 5. August v. J. zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni v. J. Seite 36) Anwendung zu finden, wonach für derartige Dienstreisen die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder auf die Staatskasse zu übernehmen sind.

Dagegen sind die Landräthe nach §. 8. Abs. 2. des Gesetzes vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, verpflichtet, die ihnen zugeordneten Regierungs-Assessoren

für die von denselben in sonstigen landräthlichen Geschäften innerhalb des Kreises auftrags- oder stellvertretungsweise auszuführenden Dienstreisen angemessen zu entschädigen. Diese Verpflichtung der Landräthe erstreckt sich neben der Hergabe ihres Dienstfuhrwerks oder der Erstattung verauslagter Fuhrkosten auch auf die Vergütigung der Mehrausgaben, welche der Aufenthalt außerhalb des Wohnortes verursacht. Nach der angeführten Gesetzesstelle wird es aber Sache der dem Landrathe vorgesetzten Regierung bleiben, erforderlichen Falles den Betrag der demgemäß den Regierungs-Assessoren zu gewährenden Entschädigung zu bestimmen.

Jedoch kann den Regierungs-Assessoren, ebenso wie dies in Fällen einer Vertretung des Landrathes durch den Kreissekretär zugelassen ist, für die von ihnen in Stellvertretung des Landraths auszuführenden Dienstreisen die Liquidation von Tagegeldern und Reisekosten zur Staatskasse dann gestattet werden, wenn der Landrath genöthigt ist, zur gleichen Zeit eine anderweite unaufschiebbare Dienstreise nach einem anderen Orte vorzunehmen und zu diesem Zwecke sein Dienstfuhrwerk selbst zu benutzen.

Berlin, den 8. März 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Finanz-Minister. Miquel.

---

51) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen vom 18. März 1892, betr. die Gehaltsregulirung der staatlichen Forstunterbeamten nach dem Dienstalter.

Im Verfolg meines Runderlasses vom 17. Januar d. Js. übersende ich der Königlichen Regierung hierbei ein Exemplar der dem Runderlasse der Herren Minister des Innern und der Finanzen an die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten vom 26. Februar d. J. beigefügten Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen nebst der zugehörigen Nachweisung — Anl. a. und b. — mit folgenden Bemerkungen in Bezug auf die unter Klasse VII. der Nachweisung aufgeführten Forstbeamten:

1) Die Förster und die Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten sind durch das Finanzministerial-Reskript vom 27. Mai 1876 zu denjenigen Beamten gerechnet worden, für welche im §. 1 der Verordnung vom 15. April 1876, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (G. S. S. 107) die Klasse

„VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zählen"

geschaffen worden ist. Diese bisherige Rangstellung erleidet durch ihre Aufnahme in die beiliegende Nachweisung keine Veränderung.

2) Die neue Gehaltsregelung erfolgt vom 1. April 1892 ab, und sind demgemäß von diesem Tage ab Gehaltszulagen nur nach Maßgabe des Dienstalters im Anschluß an die aufgestellten Grundsätze 2c. zu gewähren, so also, daß die Förster (einschließlich der Revierförster in Bezug auf deren Förstergehalt) sowie die Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten und die Thiergartenförster im Regierungsbezirk Düsseldorf

mit dem bisherigen Anfangsgehalt von jährlich 1100 Mark angestellt werden,
nach 3 jähriger Dienstzeit in ein Gehalt von jährlich 1200 Mark,
nach 6 jähriger Dienstzeit in ein Gehalt von jährlich 1250 Mark,
nach 9 jähriger Dienstzeit in ein Gehalt von jährlich 1300 Mark,
nach 12 jähriger Dienstzeit in ein Gehalt von jährlich 1350 Mark,
nach 15 jähriger Dienstzeit in ein Gehalt von jährlich 1400 Mark,
nach 18 jähriger Dienstzeit in ein Gehalt von jährlich 1450 Mark und
nach 21 jähriger Dienstzeit in das bisherige Höchstgehalt von jährlich 1500 Mark

einrücken.

3) Als Beginn der Dienstzeit ist weder das Datum der Anstellung auf Probe oder unter Vorbehalt der späteren Feststellung der Anciennetät, noch das in der bisherigen Försteranciennetätsliste eingetragene

Anciennetäts-Datum, sondern lediglich das Datum, von welchem ab ihnen die erste Stelle als Förster, bezw. als Meister einer forstlichen Nebenbetriebsanstalt definitiv verliehen worden ist, zu rechnen und zwar so, daß die Bewilligung von Alterszulagen bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten stets vom ersten Tage des zunächstfolgenden Kalender-Vierteljahres ab eintritt. Wenn also ein Beamter im Laufe eines Vierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe erreicht hat, so erhält er die entsprechende Gehaltszulage erst vom ersten Tage des folgenden Vierteljahres ab, erreicht er aber am ersten Tage eines Kalendervierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe, so ist die Gehaltszulage schon von diesem Tage ab zahlbar zu machen.

4) Wenn, wie es vorkommt, Förster in Meisterstellen der forstlichen Nebenbetriebsanstalten und umgekehrt Meister dieser Anstalten in Försterstellen versetzt worden sind, so ist die Dienstzeit des betreffenden Beamten, welche er in beiden gleichbesoldeten Stellungen von seiner ersten definitiven Anstellung ab zusammen zurückgelegt hat, als Dienstalter zu rechnen.

5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Beamten zu, auch dürfen den Beamten weder bei der Anstellung noch anderweit irgend welche Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte. Zu den Anstellungs-Verfügungen und Bestallungen kann hinfort das beiliegende Formular zum Anhalt dienen.

6) Hat das Verhalten eines Beamten dazu geführt, ihm die Alterszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist sie ihm zu gewähren, sobald die bezüglichen Umstände in Wegfall gekommen sind. Die einstweilige Vorenthaltung einer Alterszulage soll jedoch für sich allein nicht die Wirkung haben, daß dadurch der durch das Dienstalter des betreffenden Beamten gegebene Zeitpunkt des Aufrückens in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

Die Gründe für die einstweilige Nichtbewilligung der Alterszulage sind dem Beamten auf seinen etwaigen Antrag mitzutheilen.

7) Denjenigen Beamten, welche zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Gehaltsregelung bereits ein höheres Gehalt beziehen, als ihnen nach der festgesetzten Dienstaltersstufentafel zustehen würde, ist dieses höhere Gehalt selbstredend zu belassen. Sie rücken aber erst in ein höheres Gehalt auf, wenn das Dienstaltersgehalt mehr beträgt, als ihr gegenwärtiges.

8) Künftig wegfallende Dienstbezüge sind bei der Bewilligung von Alterszulagen in Anrechnung zu bringen, d. h. die künftig wegfallenden Dienstbezüge sind um den Betrag der Alterszulage zu vermindern, bezw. ganz in Wegfall zu bringen.

9) Spätestens bis zum 2. Oktober jeden Jahres ist eine genaue Nachweisung über die Ausgabe an Förstergehalt und in denjenigen Bezirken, in denen bei forstlichen Nebenbetriebsanstalten Meister angestellt sind (wozu im Regierungsbezirk Düsseldorf auch die Förster der Thiergartenverwaltung zu Cleve gehören) eine gleiche Nachweisung über die Ausgabe an Meistergehalt nach dem Stande am 1. Oktober des betreffenden Jahres hierher einzureichen. In diesen Nachweisungen bedarf es der namentlichen Aufführung der Beamten nicht, sondern nur der Zahl derselben unter jeder Dienstaltersklasse mit Angabe der Zahl und des Gehaltes derjenigen Beamten, welche zur Zeit noch ein höheres Gehalt beziehen, als ihnen nach ihrem Dienstalter zustehen würde. Noch bestehende Aussterbe-Gehälter sind ebenfalls besonders ersichtlich zu machen. Die Summe muß mit dem wirklich am 1. Oktober des betreffenden Jahres zahlbaren Betrage übereinstimmen.

10) Wenn sich demnächst in Folge der Bewilligung von Alterszulagen Mehrausgaben gegen den etatsmäßig zur Verfügung stehenden Gehälterfonds ergeben, so sind in den Finalabschlüssen bei den betreffenden Etatstiteln die Ursachen der Ueberschreitung kurz anzugeben.

11) Die Besoldungs-Kontrole der Forstschutzbeamten und der Beamten der forstlichen Nebenbetriebsanstalten sind in bisheriger Form zu dem bestehenden Termine nach wie vor hierher einzureichen, doch fällt vom Etatsjahre 1892/93 ab in Bezug auf das Gehalt (jedoch nur in Bezug auf dieses) der Normalplan und somit auch die Balance gegen denselben fort.

12) Die Anwärter-Anciennetätsliste bleibt in ihrer jetzigen Einrichtung bestehen. Die jetzige Förster-Anciennetätsliste ist dagegen in eine Dienstaltersliste nach Maßgabe der obigen Bemerkungen zu 3. umzugestalten. Der Runderlaß vom 14. Oktober 1876 wegen Festsetzung der Anciennetät der Förster wird

hierdurch aufgehoben. Bei Uebernahme eines Försters aus einem anderen Regierungsbezirke bleibt sein nach der obigen Bestimmung zu 3 ursprünglich erworbenes Dienstalter für die Alterszulage selbstredend maßgebend.

13) Wo Revierförsterstellen interimistisch mit Forstassessoren besetzt sind, behalten letztere nach Analogie der obigen Bemerkung zu 7. ihr bisheriges diätarisches Diensteinkommen. Bei jeder Neubestellung eines Forstassessors zum interimistischen Revierförster werden seine Diäten hierorts nur nach dem Betrage des Mindestgehalts eines Försters zuzüglich der etatsmäßigen Revierförsterzulage bemessen werden.

Die Königliche Regierung wolle, insoweit es noch nicht geschehen, nunmehr schleunig die Dienstalterslisten für Förster und Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten genau aufstellen lassen und nach dem Ergebniß derselben die vom 1. April 1892 ab etwa schon fällig werdenden Alterszulagen von diesem Zeitpunkte ab, die später fällig werdenden aber von dem oben zu 3 angegebenen Vierteljahrstermine ab für alle diejenigen Beamten gehörig justificirt zur Anweisung bringen, bei welchen ein begründetes Bedenken gegen die Gewährung nicht vorliegt.

Bei Neuanstellung von Förstern und Meistern der forstlichen Nebenbetriebsanstalten ist unbedingt darauf zu achten, daß ein in der Anciennetät noch zurückstehender Anwärter nicht früher zur definitiven Anstellung gelangt, als seine Vordermänner. Berlin, den 18. März 1892.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

---

a.

Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen.

Es ist in Aussicht genommen, die Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten vom 1. April 1892 ab nach Dienstaltersstufen nach Maßgabe der beiliegenden Nachweisung zu regeln, so daß das Aufsteigen der Beamten nicht mehr, wie seither, von dem Eintritt von Vakanzen oder der Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen abhängig sein soll, sondern jeder Beamte, ohne daß ihm übrigens ein diesbezüglicher Rechtsanspruch beigelegt werden soll, doch bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten die Erhöhung seines Gehaltes um bestimmte Beträge in bestimmten Zeiträumen erwarten darf.

Von der neuen Regelung ausgenommen sind — außer denjenigen Unterbeamten, welche nur nebenamtlich beschäftigt sind oder deren Diensteinkommen ganz oder zum Theil in Emolumenten oder Naturalbezügen besteht — das Personal der Landgendarmerie (Kap. 94. Tit. 2. des Etats), deren vorwiegend militairischer Charakter eine Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen nicht angezeigt erscheinen läßt; die erst durch den Staatshaushalts-Etat für 1891/92 neu gebildete Kategorie der unteren Werksbeamten der Bergwerks-Verwaltung (Kap. 14., 15. und 16. Tit. 1 des Etats), bezüglich deren es z. Z. noch an den erforderlichen Unterlagen für die Festsetzung von Dienstaltersstufen fehlt; die Wald-, Torf-, Wiesen- 2c. Wärter der Forstverwaltung (Kap. 2. Tit. 3. und 4. des Etats), bei welchen der verschiedene Umfang u. s. w. der Geschäfte der einzelnen Stellen die besondere Festsetzung des Gehaltes für jede Stelle erforderlich macht; ein Dünenplanteur und ein Dünenaufseher in der landwirthschaftlichen Verwaltung (Kap. 106. Tit. 2. des Etats), welche schon seither einer Besoldungsgemeinschaft nicht angehört haben und für welche sich auch künftighin wegen der Eigenartigkeit ihrer Stellung und ihrer Dienstobliegenheiten die Ausbringung fester Einheitsgehälter empfiehlt; sowie endlich die Leggediener im Bereiche der Verwaltung für Handel und Gewerbe (Kap. 68. Tit. 4.), deren Stellen im Erledigungsfalle voraussichtlich zur Einziehung gelangen werden.

Für die Landgendarmerie und die unteren Werksbeamten der Bergwerks-Verwaltung werden die Gehälter im Etat auch fernerweit in bisheriger Weise, nach einem Durchschnittssatze für jede Stelle, auszubringen sein; für die übrigen vorerwähnten Beamtenkategorien wird der Charakter ihrer Gehälter als Einheitsgehälter fortan im Etat, soweit dies nicht schon jetzt geschieht, erkennbar zu machen sein.

Der Vollständigkeit wegen und zum Zwecke der Vergleichung sind in die Nachweisung die Unterbeamten der Eisenbahn-Verwaltung mit aufgenommen, für welche ebenso wie für die Subalternbeamten derselben Verwaltung die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen bereits seit mehreren Jahren be-

steht. Für die Unterbeamten der Eisenbahn-Verwaltung ist die gegenwärtig im Einzelnen bestehende Regelung, welche von der für die übrigen Unterbeamten in Aussicht genommenen mehrfach abweicht, bis auf Weiteres beibehalten worden.

In der Nachweisung sind die Unterbeamten nach den verschiedenen, zum größten Theile durch den Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für 1890/91 festgestellten Gehaltsklassen aufgeführt; innerhalb jeder Gehaltsklasse sind immer zunächst, und zwar nach der Reihenfolge der betreffenden Verwaltungen im Staatshaushalts-Etat, alle diejenigen Beamtenkategorien aufgeführt, für welche eine gleichmäßige Regelung in Aussicht genommen ist, und sodann diejenigen, für welche hiervon abweichende besondere Festsetzungen getroffen werden sollen.

Zur Erläuterung der Nachweisung ist Folgendes zu bemerken:

I. Indem davon auszugehen war, daß bei der neuen Regelung eine wesentliche Aenderung in dem bisherigen Gesammtaufwande an Gehältern nicht einzutreten hat, ist der Bemessung der Dienstzeit, welche die Beamten der einzelnen Kategorien künftig von der ersten etatsmäßigen Anstellung in der betreffenden Gehaltsklasse ab bis zur Erreichung des Höchstgehalts der letzteren zurückzulegen haben werden, im Wesentlichen dieselbe Zeitdauer zu Grunde gelegt, welche bisher zur Erreichung dieses Zieles durchschnittlich erforderlich war. Dabei erschien es aber geboten, diejenigen verschiedenen, zu einer und derselben Gehaltsklasse gehörenden Kategorien von Beamten, deren Dienstobliegenheiten 2c. wesentlich gleiche sind, alle nach einer gleichen Zeitdauer zum Höchstgehalt gelangen zu lassen, und ebenso auch für die einander gleich zu achtenden Beamtenkategorien verschiedener Gehaltsklassen die bis zur Erreichung der Höchstgehälter zurückzulegende Dienstzeit gleichmäßig zu bemessen. Denn es würde sich beispielsweise nicht rechtfertigen lassen, in dieser Beziehung die in verschiedenen Gehaltsklassen wiederkehrenden Kategorien von Boten, Kanzleidienern und anderen mit gleichartigen Obliegenheiten, wie die genannten, betrauten Beamten lediglich deshalb verschieden zu behandeln, weil dieselben theils Central-, theils Provinzial-, theils Lokal-Behörden angehören. Diese Verschiedenheit in der Stellung der Behörden rechtfertigt zwar die verschiedene Bemessung der Gehälter der betreffenden Beamten, kann aber einen Unterschied für die Zeitdauer des Aufsteigens bis zum Höchstgehalte nicht begründen.

Konnte schon aus diesen Gründen nicht für jede einzelne Beamtenkategorie die für sie speziell berechnete, seither bis zur Erreichung des Höchstgehalts durchschnittlich erforderliche Zeitdauer auch für künftig festgehalten werden, so erwies sich dies auch noch aus dem weiteren Grunde als nicht angängig, weil die Ergebnisse der Durchschnittsberechnungen für zahlreiche Beamtenkategorien als geeignete Grundlagen für eine künftige dauernde Regelung nicht anerkannt werden können. Es gilt dies insbesondere bezüglich solcher Beamtenkategorien, welche nur eine geringe Zahl von Personen umfassen und bei denen daher bisher zufällige Umstände in weit höherem Grade das Zeitmaß des Aufsteigens im Gehalte zu Gunsten oder zu Ungunsten der Beamten beeinflußt haben, als bei solchen Kategorien, die eine größere Zahl von Beamten umfassen.

Da es sodann, wie weiterhin noch näher erörtert werden wird, angemessen erscheint, die Zeitdauer des Verbleibens in jeder einzelnen Dienstaltersstufe nicht nur für sämmtliche Beamte, sondern auch für alle Dienstaltersstufen gleichmäßig auf 3 Jahre festzusetzen, so mußte die gesammte, bis zur Erreichung des Höchstgehalts zurückzulegende Dienstzeit überall, abgesehen von einer einzigen, demnächst zu erwähnenden Ausnahme, auf eine durch 3 theilbare Zahl von Jahren bemessen werden.

Die nach den vorbezeichneten Grundsätzen angestellten Ermittelungen haben dazu geführt, für die meisten Kategorien der Unterbeamten den Zeitraum, in welchem das Höchstgehalt der betreffenden Gehaltsklasse erreicht werden soll, auf 21 Jahre festzusetzen. Ein solcher Zeitraum erscheint auch an sich angemessen, indem danach die Unterbeamten, da sie der Regel nach in der ersten Hälfte der dreißiger Lebensjahre zur ersten etatsmäßigen Anstellung gelangen, etwa in der Mitte der fünfziger Lebensjahre das Höchstgehalt erreichen werden.

Ein längerer als 21 jähriger Zeitraum ist für keine der jetzt in Betracht kommenden Beamtenkategorien in Aussicht genommen. Dagegen ist der nach dem Ergebniß der stattgehabten Ermittelungen seither durchschnittlich nur erforderlich gewesene kürzere als 21 jährige Zeitraum da beibehalten, wo dies auch aus sachlichen Gründen gerechtfertigt erscheint. Diese Ausnahmen betreffen folgende Beamtenkategorien:

1) Für die Gehaltsklassen III. (1600 bis 2000 ℳ) und IV. (1500 bis 1800 ℳ) ist der seitherige durchschnittliche Zeitraum von 12 Jahren beibehalten, theils weil der Anstellung in den betreffenden Kategorien erst eine gewisse Dienstzeit in einer anderen Dienststellung voranzugehen hat, theils — für die Mehrzahl der Kategorien in Klasse IV. — mit Rücksicht auf die geringe Differenz zwischen dem Mindest= und dem Höchstgehalt dieser Klasse.

2) Theils aus dem ersterwähnten Grunde, theils mit Rücksicht auf den besonders schweren und aufreibenden Dienst ist für die Beamten der Gehaltsklasse VI. (1200 bis 1600 ℳ) ein Zeitraum von 15 bezw. 12 Jahren beibehalten, und aus dem letztangeführten Grunde auch

3) ein Zeitraum von 15 bezw. 18 Jahren für die betreffenden Beamtenkategorien am Schlusse der Gehaltsklassen VII. (1100 bis 1500 ℳ), VIII. (1000 bis 1500 ℳ) und IX. (900 bis 1500 ℳ).

4) Endlich hat auch bei den Klassen XI. (700 bis 900 ℳ) und XIII. (500 bis 700 ℳ) die geringe Differenz zwischen dem Mindest= und dem Höchstgehalt zur Festsetzung eines Zeitraumes von nur 12 Jahren geführt.

II. Die Frage der Bemessung der Zeit, welche die Beamten auf den einzelnen Gehaltsstufen zuzubringen haben, fällt zusammen mit der Frage der Bemessung der Gehaltsbeträge, also der Abstufung der Gehälter für die verschiedenen Altersstufen. In letzterer Beziehung kam in Frage, ob etwa die Gehälter für alle Unterbeamten möglichst gleichmäßig, vielleicht in der Weise abzustufen seien, daß die Unterschiede zwischen den einzelnen Gehaltsstufen überall je 100 ℳ betrügen. Von einer solchen Regelung ist indessen abgesehen worden, weil sich danach je nach der Verschiedenheit sowohl der gesammten bis zur Erreichung des Höchstgehalts zurückzulegenden Dienstzeiten, als auch der Differenzen zwischen den Mindest= und Höchstgehältern die Dauer des Verbleibens in den einzelnen Gehaltsstufen nicht nur für die verschiedenen Beamtenkategorien sehr ungleichmäßig gestalten, sondern auch für einzelne Beamtenkategorien eine zu lange werden würde. Es würden z. B. die Beamten der Gehaltsklassen VII. (1100 bis 1500 ℳ), X. (800 bis 1200 ℳ) und XII. (400 bis 800 ℳ), wenn sie in Abstufungen von je 100 ℳ das Höchstgehalt nach 21 jähriger Dienstzeit erhalten sollen, in drei Gehaltsstufen je 5 Jahre und in einer 6 Jahre bleiben müssen, d. h. also nur alle 5 Jahre und einmal nach 6 Jahren eine Zulage von je 100 ℳ erhalten.

Demgegenüber erschien es wünschenswerth und auch grundsätzlich richtiger, die Zeit, welche die Beamten in den einzelnen Gehaltsstufen zuzubringen haben, einerseits möglichst für alle Beamtenkategorien und zugleich auch für alle Gehaltsstufen gleichmäßig zu bestimmen, andererseits aber auch diese Zeit nicht zu lang zu bemessen, sondern die Beamten lieber in kürzeren Zwischenräumen um minder erhebliche Beträge, als in längeren Zwischenräumen um erheblichere Beträge im Gehalte aufsteigen zu lassen. Ersteres ist nicht nur für die Beamten und eintretenden Falles für ihre Hinterbliebenen vortheilhafter, sondern empfiehlt sich auch im dienstlichen Interesse.

Als eine angemessene Zeit für das Verbleiben in jeder einzelnen Gehaltsstufe erscheint eine solche von drei Jahren, wie sich auch bei der Eisenbahnverwaltung für alle Kategorien von Unterbeamten — mit einer einzigen, bei der in der Klasse X. (800 bis 1200 ℳ) unter den Beamten der Eisenbahnverwaltung zuerst aufgeführten Kategorie ersichtlichen Ausnahme — festgesetzt ist. Durch die Festsetzung eines dreijährigen Zeitraums für das Verbleiben in jeder Gehaltsstufe wurde es aber, wie schon oben erwähnt, nöthig, die gesammte Dienstzeit, welche bis zur Erreichung des Höchstgehalts zurückzulegen sein wird, überall auf eine durch 3 theilbare Zahl von Ziffern festzusetzen: Es hat sich dies auch meist ohne wesentliche Abweichungen von der Zahl der bisher bis zur Erreichung des Höchstgehalts durchschnittlich zurückzulegenden Dienstjahre durchführen lassen. Wo Abweichungen nöthig wurden, ist nahezu überall zu Gunsten der Beamten für künftig eine Abkürzung der bisherigen Gesammtzeit vorgesehen, wo eine Verlängerung sich nicht vermeiden ließ, ist dieselbe auf das mindestmögliche Maß beschränkt worden.

Die einzige Beamtenkategorie, bei welcher der 3 jährige Zeitraum nicht anwendbar ist, ist die der Stackmeister, welche die Klasse XIV. bilden (144 bis 216 ℳ); für diese Beamten entsprechen die in der Nachweisung angegebenen Festsetzungen den besonderen Gehalts= und den bisherigen Aszensions=verhältnissen.

III. Je nach der Zahl der nach Vorstehendem für die einzelnen Beamtenkategorien sich ergebenden Dienstaltersstufen einerseits und dem Betrage der Differenz zwischen Mindest- und Höchstgehalt der betreffenden Kategorie andrerseits hat die Abstufung der Gehälter für die verschiedenen Dienstaltersstufen bemessen werden müssen. Soweit angängig, ist dabei die Differenz zwischen je zwei Gehaltsstufen immer gleichmäßig normirt worden, also für die Beamten stets dieselbe Gehaltserhöhung bei jedem Aufsteigen aus einer Dienstaltersstufe in die folgende in Aussicht genommen. Wo dies nicht angängig war und die Gehaltserhöhungen von einer Dienstaltersstufe zur andern verschieden normirt werden mußten, ist im Interesse der Beamten überall das stärkere Steigen der Gehälter in den unteren Dienstaltersstufen in Aussicht genommen.

Im Uebrigen ist darauf Bedacht genommen worden, den Betrag der von einer zur anderen Stufe eintretenden Gehaltserhöhung nicht unter ein gewisses Maß herabzusetzen, damit dieselbe von dem Beamten auch wirklich als Verbesserung seiner Einkommensverhältnisse empfunden werde. Es ist daher nur da, wo dies unvermeidlich war, bis zu Gehaltsdifferenzen von nur 50 *M* zwischen je 2 Dienstaltersstufen heruntergegangen, wobei zu bemerken ist, daß eine solche oder sogar eine noch geringere Abstufung der Gehälter auch schon jetzt mehrfach besteht.

Die bei vielen Beamtenkategorien vorgesehene Abstufung der Gehälter in Beträgen von 80 *M* bezw. 60 *M* hat insbesondere vor der etwa daneben in Betracht kommenden Abstufung zu 75 *M* den Vorzug, daß sich bei der ersteren auch der Vierteljahrsbetrag des Gehalts auf volle Mark abrundet, was für die Zahlung und Rechnungslegung eine Erleichterung und Vereinfachung gewährt.

IV. Eine Berechnung, welcher das Dienstalter der einzelnen Beamten am 1. Oktober 1890 zu Grunde gelegt ist, hat ergeben, daß nach vollständiger Durchführung des Systems der Dienstalterszulagen nach Maßgabe der Nachweisung, unter Beibehaltung der bestehenden Festsetzungen für die Unterbeamten der Eisenbahnverwaltung, in dem gesammten Jahresbedarf an Gehältern für die Unterbeamten keine wesentliche Aenderung gegen die nach Durchschnittssätzen zu berechnende Gesammtsumme eintreten wird. Es versteht sich von selbst, daß im Einzelnen das der Berechnung zu Grunde gelegte Material bei den wechselnden Dienstaltersverhältnissen der Beamten fortgesetzten Schwankungen unterworfen ist und daher insofern einen zuverlässigen Maßstab für die Zukunft nicht bildet. Im Ganzen aber und für die Gesammtheit aller Kategorien wird im Hinblick auf die große Zahl aller Unterbeamten angenommen werden können, daß die Ab- und Zugänge sich untereinander ausgleichen werden und die angestellte Berechnung sich im Allgemeinen auch für die Folge als zutreffend erweisen wird.

Für die Uebergangszeit jedoch, bis die Regelung der Gehälter der Unterbeamten nach Dienstaltersstufen vollständig durchgeführt sein wird, wird sich ein vielleicht nicht unerheblicher, jedoch von Jahr zu Jahr sich ermäßigender Mehrbedarf gegenüber den jetzigen bezw. den nach vollständiger Durchführung des neuen Systems erforderlichen Etatsbeträgen an Gehältern ergeben, da von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der neuen Regelung ab für jeden Beamten, welcher nach der letzteren ein höheres Gehalt, als bis dahin, zu beziehen hat, dieses höhere Gehalt zahlbar zu machen sein wird, dagegen allen Beamten, welche nach der neuen Regelung weniger, als vorher, zu beziehen haben würden, das bisherige Gehalt belassen werden muß und die Ausgleichung erst bei einem entsprechenden Aufsteigen im Gehalte erfolgen kann.

V. Im Anschluß an die vorstehenden Erläuterungen zu der Nachweisung ist ferner Folgendes zu bemerken:

1) Zur Vermeidung vielfacher Schreib- und Rechnungsarbeit ist in Aussicht genommen, künftighin die Gehaltszulagen immer vom ersten Tage der Kalender-Vierteljahre ab zahlbar zu machen, dergestalt, daß jeder Beamte, welcher im Laufe eines Kalender-Vierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe erreicht hat, die entsprechende Gehaltszulage vom ersten Tage des folgenden Vierteljahres ab erhält und von diesem Termin ab die von ihm in der neuen Stufe wieder zurückzulegende 3 jährige Zeit berechnet wird. In gleicher Weise soll künftig auch im Bereiche der Eisenbahn-Verwaltung verfahren werden, bei welcher die Gehaltszulagen zur Zeit nur in Halbjahrs-Terminen zahlbar gemacht werden.

2) Von dem als Regel festzuhaltenden Grundsatze, daß die Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie vom Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung des Beamten in der betreffenden Kategorie ab zu berechnen

ist, soll eine Ausnahme, wie sie auch gegenwärtig schon bei der Eisenbahn-Verwaltung besteht, für den Fall eintreten, daß ein Beamter in eine andere Beamtenklasse befördert wird, deren Mindestgehalt geringer ist, als dasjenige Gehalt, welches der Beamte in seiner bisherigen Klasse bereits bezog. In solchen Fällen soll künftighin überall gleichmäßig in der Weise verfahren werden, daß der betreffende Beamte durch die Beförderung keine Einbuße an seinem Gehalt erleidet. Es soll ihm zu diesem Zwecke von der in der früheren Klasse zurückgelegten Dienstzeit soviel angerechnet werden, daß er in der höheren Klasse sogleich in die seinem bisherigen Gehalte entsprechende Altersstufe eintritt. In dieser wird er dann die volle 3jährige Zeit ebenso zuzubringen haben, wie die in derselben Stufe befindlichen anderen Beamten derselben Klasse; denn in diesem Falle dem Beamten etwa auch die in derselben Gehaltsstufe bereits vor der Beförderung zugebrachte Dienstzeit anzurechnen, würde nicht gerechtfertigt sein, weil derselbe durch die Beförderung schon die Aussicht auf Erreichung eines oft erheblich höheren Höchstgehalts erlangt und weil im Falle einer solchen Anrechnung der beförderte Beamte in der neuen Dienststellung schon nach kürzerer Zeit wieder im Gehalte aufsteigen würde, als andere Beamte, welche sich bereits länger als er in der von ihm erst neu erreichten Dienststellung befinden, ihm aber im Gehalte in derselben gleichstehen.

Besteht für die höhere Klasse eine Stufe mit demselben Gehaltssatze, welchen der Beamte in seiner seitherigen Klasse bezog, überhaupt nicht, so soll ihm von seiner bisherigen Dienstzeit soviel angerechnet werden, daß er in der höheren Klasse sogleich in die nächsthöhere Gehaltsstufe eintritt.

In beiden vorerwähnten Fällen wird, wenn die Beförderung im Laufe eines Vierteljahres erfolgt, nach dem vorstehend zu 1. Bemerkten die in der betreffenden Stufe der höheren Klasse zurückzulegende 3jährige Zeit vom ersten Tage des nächsten Vierteljahres ab zu berechnen sein.

3) Bei den Besoldungstiteln für die in Betracht kommenden Beamtenkategorien wird in den Etats fortan ein Durchschnittsbetrag der Gehälter nicht mehr anzugeben und wird ferner für neu zu schaffende etatsmäßige Stellen immer nur das Mindestgehalt auszubringen sein. Demgemäß ist auch schon in den Etatsentwürfen für 1892/93 verfahren. Im Uebrigen aber sind in den letzteren die Besoldungsfonds noch in bisheriger Weise veranschlagt, da es wünschenswerth erschien, mit der umfassenden Aenderung, welche hierin eventuell erforderlich wird, erst vorzugehen, nachdem die Zustimmung des Landtages zu den vorerörterten bezw. den in der Nachweisung zum Ausdruck gebrachten, die Unterlagen für die künftige Veranschlagung bildenden Grundsätzen festgestellt sein wird. Für die Folge würden, wie dies schon gegenwärtig im Bereiche der Eisenbahn-Verwaltung geschieht, der Veranschlagung für jedes Etatsjahr die Dienstaltersverhältnisse der Beamten zu einem bestimmten Termine des vorhergehenden Jahres zu Grunde gelegt und die gegenüber dieser Veranschlagung sich thatsächlich ergebenden Mehr- oder Minderausgaben als solche in der Rechnung nachgewiesen werden, wie letzteres auch in der Rechnung für das Jahr 1892/93 zu geschehen haben wird.

Auch die Gehälter für Stellen, welche zum künftigen Wegfall bestimmt sind, sind in die Etatsentwürfe für 1892/93 noch in der bisherigen Weise, also mit dem Durchschnittssatze der betreffenden Stellengehälter, eingestellt; für die Folge würde nur das Mindestgehalt künftig wegfallend in die betreffende Spalte des Etats aufzunehmen, bei eintretender Erledigung der Stelle aber das thatsächlich frei werdende Gehalt einzuziehen und in der Rechnung als Minderausgabe nachzuweisen sein.

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
		Klasse I. 1500 bis 2400 M.	
		Verwaltung der direkten Steuern.	
6.	1 u. 3.	Steuererheber und Vollziehungsbeamte bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin und bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M.	59
		Klasse II. 1500 bis 2100 M.	
		Verwaltung der direkten Steuern.	
6.	3.	Steuerheber und Vollziehungsbeamte in Hannover und Linden	7
		Klasse III. 1600 bis 2000 M.	
		Verwaltung des Innern.	
91. 92.	7. 3.	Abtheilungswachtmeister der Schutzmannschaft in Berlin und Charlottenburg	15
		Klasse IV. 1500 bis 1800 M.	
		Domänenverwaltung.	
1.	3.	Brunnenmeister, Bademeister, Maschinist, Kastellane bei der Schloßverwaltung zu Cassel	11
		Verwaltung des Innern.	
91. 92.	7. 3.	Wachtmeister der Schutzmannschaft in Berlin und Charlottenburg	350
		Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.	
122.	1.	Oberaufseher, Kastellane, Röhrmeister und Oberheizer bei dem Kunstmuseum in Berlin	
122.	6a.	Hausinspektor und Restaurator, Maschinist, Oberaufseher beim Kunstgewerbemuseum .	32
122.	7.	Kastellane, Heizer und Röhrmeister, Oberaufseher bei der Nationalgalerie	
119.	2. 3. 5. 6. 9.	Präparatoren und Konservatoren bei den Universitäten	12
119.	7.	Bibliothekpedelle bei der Universität in Göttingen	2
		Klasse V. 1200 bis 1800 M.	
		Centralverwaltung der Domänen und Forsten, einschließlich des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc.	
99. 5.	5. 4.	Botenmeister, Kanzleidiener, Hausdiener und Portiers	20
		Seehandlungs-Institut.	
12.	3.	Botenmeister, Kassen- und Kanzleidiener, Portier, Hausdiener und Wächter	11
		Staatsschuldenverwaltung.	
39.	3.	Kastellan, Kanzlei- und Kassendiener, Portiers, Hausdiener	27
		Herrenhaus.	
40.	1.	Hausmeister und Kanzleidiener, Portier	2
		Haus der Abgeordneten.	
41.	1.	Portiers, Maschinenmeister (zugleich Heizer und Hausdiener), Hausnachtwächter . . .	4
		Büreau des Staatsministerium.	
44.	5.	Botenmeister, Kanzleidiener, Portier und Hausdiener	9
		Staatsarchive.	
45.	4.	Archivdiener beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin	2
		General-Ordens-Kommission.	
46.	2.	Kanzleidiener	2
		Geheimes Civil-Cabinet.	
47.	3.	Kanzleidiener, Portiers und Hausdiener	6

der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen.

Die Beamten sollen künftig beziehen in der									Die Beamten sollen verbleiben in der								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Stufe									Stufe								
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.
1500	1650	1800	1950	2100	2200	2300	2400	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—
												21					
1500	1600	1700	1780	1860	1940	2020	2100	—	"	"	"	"	"	"	"	"	—
1600	1700	1800	1900	2000	—	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—
										12							
1500	1580	1660	1740	1800	—	—	—	—	"	"	"	"	"	—	—	—	—
"	"	"	"	"	—	—	—	—	"	"	"	"	"	—	—	—	—
"	"	"	"	"	—	—	—	—	"	"	"	"	"	—	—	—	—
"	"	"	"	"	—	—	—	—	"	"	"	"	"	—	—	—	—
"	"	"	"	"	—	—	—	—	"	"	"	"	"	—	—	—	—
1200	1300	1400	1480	1560	1640	1720	1800	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—
												21					
"	"	"	"	"	"	"	"	—	"	"	"	"	"	"	"	"	—
"	"	"	"	"	"	"	"	—	"	"	"	"	"	"	"	"	—
"	"	"	"	"	"	"	"	—	"	"	"	"	"	"	"	"	—
"	"	"	"	"	"	"	"	—	"	"	"	"	"	"	"	"	—
"	"	"	"	"	"	"	"	—	"	"	"	"	"	"	"	"	—
"	"	"	"	"	"	"	"	—	"	"	"	"	"	"	"	"	—
"	"	"	"	"	"	"	"	—	"	"	"	"	"	"	"	"	—
"	"	"	"	"	"	"	"	—	"	"	"	"	"	"	"	"	—

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
		Noch Klasse V. 1200 bis 1800 *M.*	
		Ober-Rechnungskammer.	
48.	5.	Kastellan, Kanzleidiener und Hausdiener	13
		Finanz-Ministerium.	
57.	6.	Botenmeister, Kanzlei- und Kassendiener, Hausdiener und Hausnachtwächter	25
		Bauverwaltung, einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.	
64.	5.	Kastellan, Botenmeister und sonstige Unterbeamte bei dem Ministerium	39
65.	5.	Leuchtfeueroberwärter, Bauaufseher und Lagerhofverwalter, Brückenmeister, Fährmeister, Dünenbauaufseher und Steuermann	28
65.	6.	Hafenaufseher der Ruhrschifffahrts- und Ruhrhafen-Verwaltung	
		Handels- und Gewerbeverwaltung einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe.	
67.	6.	Botenmeister und Kanzleidiener bei dem Ministerium	14
		Justizverwaltung.	
71.	6.	Botenmeister, Kanzleidiener, Kastellan oder Hausdiener bei dem Ministerium	19
74. 75.	10. 1—5.	Hausväter bei den Gefängnissen	12
75.	1 u. 4.	Maschinenmeister, Gasmeister, Maschinisten	6
		Verwaltung des Innern.	
83.	6.	Botenmeister und Kastellan, Telegraphisten, Kanzleidiener, Portiers und Hausdiener bei dem Ministerium	25
85.	3.	Botenmeister und Kanzleidiener bei dem Oberverwaltungsgericht	8
91.	5.	Botenmeistir, Kastellane, Hausvater bei der Polizeiverwaltung in Berlin	4
96.	2.	Hausväter bei den Strafanstalten und bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Wabern, Verwalter bei dem Gefängniß in Kempen, Maschinenwärter bei den Strafanstalten	63
		Landwirthschaftliche Verwaltung einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc.	
99.	5.	Botenmeister, Kanzleidiener und Portiers bei dem Ministerium. (Siehe Centralverwaltung der Domänen und Forsten.)	
		Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.	
109.	7.	Botenmeister, Kanzlei- und Kassendiener, Portiers, Hausdiener und Hausnachtwächter bei dem Ministerium	37
111.	2.	Botenmeister, Kanzleidiener, Portier und Hausdiener bei dem Evangelischen Oberkirchenrath	
125.	7.	Küster und Gärtner bei der Charité	2
		Kriegs-Ministerium.	
127.	1.	Oberzeugwart, Zeugwarte I. Klasse, Zeugwarte II. Klasse, Maschinist und Heizer	28
		Eisenbahnverwaltung.	
23.	3.	Telegraphisten	1551
23.	4.	Lademeister	2088
		Klasse VI. 1200 bis 1600 *M.*	
		Eisenbahnverwaltung.	
23.	3.	Rangir- und Wagenmeister	3215
23.	4.	Werkführer	

Die Beamten sollen künftig beziehen in der									Die Beamten sollen verbleiben in der								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Stufe									Stufe								
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.
1200	1300	1400	1480	1560	1640	1720	1800	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienst=jahre.	—
									21								
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	—
1200	1300	1400	1500	1600	1700	1800	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienst=jahre.	—	—
									18								
1200	1275	1350	1425	1500	1575	1650	1725	1800	3	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienst=jahre.
									24								
1200	1280	1360	1440	1520	1600	—	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienst=jahre.	—	—	—
									15								

Kap. des Etats.	Tit.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
		Noch Klasse VI. 1200 bis 1600 M.	
		Bauverwaltung.	
65.	5.	Schiffsführer, Maschinisten, Baggermeister, Maschinisten, Führer und Steuermänner der Harburger Dampffähre	114
		Justizverwaltung.	
74. 75.	9. 1. 3—6.	Oberaufseher	80
74. 75.	10. 1—4.	Werk-, Küchen- und Waschmeister	21
74.	9.	Lehrer	1
		Verwaltung des Innern.	
91.	5.	Oberaufseher bei dem Polizei-Gefängniß in Berlin	1
96.	2.	Oberaufseher und Werkmeister bei den Strafanstalten	99
92.	3.	Schutzmannswachtmeister in den Provinzen (mit Ausnahme von Charlottenburg)	15
		Handels- und Gewerbeverwaltung.	
68.	2.	Seelootsen und Revierlootse	129
		Klasse VII. 1100 bis 1500 M.	
		Domänenverwaltung.	
1.	3.	Unterverwalter, Obergartengehülfe, Weinbauer, Wiesenmeister, Fehnmeister	17
		Forstverwaltung.	
2.	3.	Förster	3431
2.	4.	Torf-, Wiesen-, Wege-, Flößꝛc. Meister und Thiergartenförster	29
		Lotterieverwaltung.	
11.	1.	Kanzlei- und Kassendiener, Wächter	8
		Münzverwaltung.	
13.	1.	Kassendiener	3
		Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger.	
53.	2.	Kassen- bezw. Kanzleidiener	4
		Finanz-Ministerium.	
61.	1.	Unterbeamte der Thiergartenverwaltung	8
		Bauverwaltung.	
65. 65.	5. 6.	Strommeister ꝛc., Hafenbauaufseher, Wehr- und Schleusenmeister Strommeister der Ruhrschifffahrts- und Ruhrhafenverwaltung	282
		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
100.	3.	Boten beim Oberlandeskulturgericht	2
		Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.	
119.	3.	Förster bei der Universität in Greifswald	6
125.	7.	Förster in Prieborn (Charité)	1
122.	24.	Kastellan, Portier, Galeriediener I. und Galeriediener II. Klasse beim Museum in Kassel	10
		Eisenbahnverwaltung.	
23.	4.	Zugführer und Steuerleute, Packmeister Bemerkung. Bei Bemessung des Zugführergehalts wird die für die Bemessung des Packmeistergehalts maßgebend gewesene Dienstzeit mit berücksichtigt.	4886
		Verwaltung des Innern.	
91. 92.	7. 3.	Schutzmänner in Berlin und Charlottenburg	3669

Die Beamten sollen künftig beziehen in der									Die Beamten sollen verbleiben in der								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Stufe									Stufe								
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.
1200	1280	1360	1440	1520	1600	—	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—
											15						
-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—	—
-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—	—
-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—	—
-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—	—
-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—	—
-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—	—
1200	1300	1400	1500	1600	—	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—
										12							
1100	1200	1250	1300	1350	1400	1450	1500	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—
												21					
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
1100	1180	1260	1340	1420	1500	—	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—
											15						
-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—	—

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
		Klasse VIII. 1000 bis 1500 M.	
		Verwaltung der direkten Steuern.	
6.	1.	Kanzleidiener bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern	27
6.	3.	Kassendiener bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M.	1
		Vollziehungsbeamte bei den Kreis- und Steuerkassen	379
		Verwaltung der indirekten Steuern.	
7.	1.	Magazindiener beim Haupt-Stempel-Magazin	4
8.	3.	Boten und Diener bei den Provinzial-Steuer-Direktionen	50
		Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.	
14.	1.	Boten bei der Bergwerks-Direktion in Saarbrücken	26
20. 21.	4. 1.	Unterbeamte bei den Oberbergämtern und der Bergakademie in Berlin	
		Staatsarchive.	
45.	4.	Archivdiener in den Provinzen	9
		Ansiedelungskommission.	
54a.	3.	Kanzleidiener	3
		Finanz-Ministerium.	
58.	4.	Kassendiener, Boten und Hauswächter bei den Ober-Präsidien und Regierungen rc. .	312
59.	1.	Kassendiener und Boten bei den Rentenbanken	9
		Bauverwaltung.	
65.	5.	Steuerleute, Materialien-Aufseher und Bauschreiber, Bauaufseher, Brunnenmeister rc., Baggermeister, Ballastmeister und Maschinenführer am Oberländischen Kanal . . .	18
		Handels- und Gewerbeverwaltung.	
69a.	1.	Portier und Kassendiener bei der Porzellan-Manufaktur	2
		Justizverwaltung.	
73.	8.	Kastellan und Gerichtsdiener bei den Oberlandesgerichten	91
		Verwaltung des Innern.	
84.	3.	Botenmeister und Kanzleidiener bei dem statistischen Büreau	4
91.	5.	Kassendiener, Boten und Vollziehungsbeamte, Portier, Leichendiener, Aufseher bei der Polizeiverwaltung in Berlin	66
92.	4.	Polizeibote in Charlottenburg	
96.	2.	Erster Aufseher bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt in St. Martin	1
		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
101.	3.	Boten bei den General-Kommissionen	22
106.	2.	Deichvögte	12
		Gestütverwaltung.	
108	1/17.	Stut-, Sattel-, Futter- und Schleusenmeister, Magazinverwalter	39
		Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.	
112.	2.	Kanzleidiener bei den Konsistorien	27
117.	2.	Kanzleidiener und Portier bei den Provinzial-Schulkollegien	15
119.	1—10.	Pedelle, Hülfspedelle, Kastellane, Hausverwalter, Haus-, Kassen- und Institutsdiener bei den Universitäten	180
122.	1.	Sammlungsaufseher, Kassendiener, Portiers, Büreaudiener, Hausdiener und Wächter beim Kunstmuseum in Berlin	137
122.	6a.	Sammlungsaufseher, Bibliothekdiener, Kassendiener, Schuldiener, Oberformer, Röhrmeister, Portiers, Büreaudiener, Hausdiener und Wächter beim Kunstgewerbe-Museum	
122.	7.	Sammlungsaufseher, Portiers und Hausdiener bei der Nationalgalerie	

Die Beamten sollen künftig beziehen in der									Die Beamten sollen verbleiben in der								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Stufe									Stufe								
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.
1000	1100	1200	1260	1320	1380	1440	1500	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—
												21					
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
		Noch Klasse VIII. 1000 bis 1500 ℳ.	
122.	12.	Kastellan und Bibliothekdiener, sowie Hausdiener bei der Königlichen Bibliothek in Berlin	26
122.	17.	Büreaudiener beim geodätischen Institut	
122.	20 a.	Institutsdiener beim meteorologischen Institut	5
122.	21.	Institutsdiener beim astrophysikalischen Observatorium	
122.	44.	Kastellan und Bote bei der Akademie der Wissenschaften	
122.	24.	Diener des Rauch-Museums in Berlin	
122.	37.	Kastellan, Pedell, Haus- und Bibliothekdiener und Portier bei der Akademie der Künste	
122.	37.	Kastellan, Portier und Hausdiener bei der Hochschule für Musik in Berlin Kalkant und Aufwärter bei dem akademischen Institut für Kirchenmusik	
122.	39.	Kastellan bei der Kunstakademie in Königsberg	22
122.	40.	Kastellan, Hausdiener bei der Kunstakademie in Düsseldorf	
122.	41.	Bote bei der Kunstakademie in Kassel	
122.	42.	Portier und Schuldiener an der Kunstschule in Berlin	
122.	43.	Aufwärter bei der Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau	
123.	1.	Unterbeamte bei der technischen Hochschule in Berlin	
123.	2.	Pedelle, Haus-, Laboratorien- und Sammlungsdiener der technischen Hochschule in Hannover	50
123.	3.	Mechaniker, Werkmeister und sonstige Unterbeamte bei der technischen Hochschule in Aachen	
125.	7.	Diener und Portiers des Charité-Krankenhauses in Berlin	6
125.	8.	Portier und Diener des Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin	3
		Verwaltung der indirekten Steuern.	
9.	3.	Grenz- und Steueraufseher	7232
		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
105.	1.	Fischmeister	37
		Verwaltung des Innern.	
90. 92.	3. 3.	Schutzmänner in den Provinzen (mit Ausnahme von Charlottenburg)	1710
		Eisenbahnverwaltung.	
23.	2, 3 u. 4	Billetdrucker, Magazinaufseher, Brückengeldeinnehmer, Weichensteller I. Klasse, Kassendiener, Lokomotivheizer, Maschinenwärter, Trajektheizer und Büreaudiener	11611
32.	6.	Büreaudiener bei dem Eisenbahn-Kommissariat in Berlin Bemerkung. Bei Bemessung des Gehalts der Weichensteller I. Klasse wird die für die Bemessung des Gehalts der Weichensteller oder Brückenwärter maßgebend gewesene Dienstzeit mitberücksichtigt, wenn und insoweit dieselbe mehr als 4 Jahre beträgt.	
		Klasse IX. 900 bis 1500 ℳ.	
		Domänenverwaltung.	
1.	3.	Bademeister, Brunnenmeister, Krugzähler, Packhof- und Brunnenaufseher bei der Mineralbrunnenverwaltung, Fischerei-Oberaufseher, Gartenmeister, Gärtner und Gartengehülfen, Rehnenmeister, Grabenmeister, Dammmeister und Moorvögte	34
		Bauverwaltung.	
65.	5.	Schleusenmeister ꝛc., Strom- und Kanalaufseher ꝛc., Maschinenmeistergehülfen, Schiffsbrückenaufseher und -Wärter (am Rhein), Bauaufseher, Schloßaufseher ꝛc., Obersteuermann, Fähraufseher und Amtsdiener	298
65.	6.	Hafenpolizeisergeanten und Schleusenmeister ꝛc. bei der Ruhrschifffahrts- und Ruhrhafenverwaltung	

Die Beamten sollen künftig beziehen in der									Die Beamten sollen verbleiben in der								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Stufe									Stufe								
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.
1000	1100	1200	1260	1320	1380	1440	1500	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—
												21					
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	—
1000	1100	1180	1260	1340	1420	1500	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—
												18					
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	—	—
1000	1100	1200	1300	1400	1500	—	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—
											15						
1000	1080	1140	1200	1260	1320	1380	1440	1500	3	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.
													24				
900	1000	1100	1180	1260	1340	1420	1500	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—
												21					
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—

Kap. des Etats.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
		Noch Klasse IX. 900 bis 1500 M.	
		Handels- und Gewerbeverwaltung.	
68.	1.	Untere Schifffahrts- und Hafenpolizeibeamte	44
68.	3a.	Unterbeamte bei den staatlichen Aichungsämtern	
		Justizverwaltung.	
74. 75.	10. 1—6.	Kastellane, Gerichtsdiener und Gefangenaufseher, sowie Maschinist und Heizer bei den Landgerichten und Amtsgerichten und Gefangenaufseher bei den besonderen Gefängnissen	3476
74. 75.	10. 1—6.	Oberaufseherinnen	8
74.	10.	Lehrerin	1
		Verwaltung des Innern.	
90.	3.	Kreisboten und Oberamtsdiener	492
92.	4.	Polizeiboten und Polizei-Gefängnißaufseher in den Provinzen	85
96.	2.	Strafanstaltsaufseher und Aufseher in Kempen, Führer bei den Erziehungs- und Besserungsanstalten in Wabern und Konradshammer und Aufseher bei dem Polizeigefängniß zu Cöln	1229
		Oberaufseherinnen und Hausmütter	16
		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
102.	1.	Kastellan, Pförtner und Diener an der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin . .	22
102.	3.	Pförtner und Diener bei der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf	
102.	4.	Unterbeamte bei den pomologischen Instituten in Proskau und Geisenheim	
103.	1.	Gärtner, Kanzlei- und Kassendiener bei der thierärztlichen Hochschule in Berlin . . .	
103.	2.	Futtermeister, Diener und Anatomiewärter bei der thierärztlichen Hochschule in Hannover	
		Verwaltung der indirekten Steuern.	
9.	3.	Schiffer auf Wacht- und Kreuzerschiffen	39
		Klasse X. 800 bis 1200 M.	
		Domainenverwaltung.	
1.	3.	Rentamtsdiener, Brunnen-, Röhrleitungs-, Garten-, Park-, Wiesen-, Weide-, Fischerei-, Kanal-, Schleusen-, Busch-Aufseher und -Wärter, Krugzähler, Pritzstabel, Schloßwarte, Saalwärter, Pförtner	43
		Forstverwaltung.	
3.	1. 2.	Hausmeister und Pedelle bei den Forstakademien in Eberswalde und Münden . . .	2
		Verwaltung der indirekten Steuern.	
9.	3.	Thorwärter, Amtsdiener, Gewichtssetzer, Bootsführer 2c., Matrosen und Heizer auf Wacht- und Kreuzerschiffen	612
		Bauverwaltung.	
65.	5.	Nehrungsaufseher, Hafenpflanzungsaufseher, Hafenablagewärter und Bauhofs- und Materialienwächter, Dünenbauaufseher, Dünenaufseher, Leuchtfeuerwärter 2c., Steuermänner, Feuerwärter 2c., Krahnmeister, Buhnen- und Pflanzungsaufseher, Brückenaufseher, Maschinenwärter am Oberländischen Kanal und Schleusenmeister	185
65.	6.	Hafenwächter und Brückenaufseher bei der Ruhrschifffahrts- und Ruhrhafenverwaltung	
		Handels- und Gewerbeverwaltung.	
69.	1.	Schulwärter bei den Navigations-Haupt- und Vorschulen	14
69.	1a.	Schuldiener bei den Baugewerkschulen in Nienburg, Posen und Königsberg	
69.	1b.	Schuldiener bei der Werkmeisterschule für Maschinenbauer 2c. in Dortmund	

Die Beamten sollen künftig beziehen in der									Die Beamten sollen verbleiben in der								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Stufe									Stufe								
M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.
900	1000	1100	1180	1260	1340	1420	1500	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—
												21					
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
900	1000	1100	1200	1300	1400	1500	—	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—
											18						
800	900	950	1000	1050	1100	1150	1200	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—
												21					
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-	—

Kap.	Tit.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
des Etats.			
		Noch Klasse X. 800 bis 1200 M.	
		Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.	
120.	2.	Schuldiener bei den höheren Lehranstalten	200
121.	1.	Schuldiener bei den Seminarien	97
121.	17.	Kastellan der Turnlehrer-Bildungsanstalt	
121.	45.	Hauswart der Blindenanstalt in Steglitz	
122.	24.	Schloßkastellan in Marienburg	
122.	24.	Diener der Landesbibliothek in Wiesbaden	1
		Diener des Vereins für Nassauische Alterthumskunde 2c.	1
		Kriegs-Ministerium.	
127.	1.	Wächter beim Zeughause	2
		Eisenbahnverwaltung.	
23.	3.	Portiers, Billetschaffner, Weichensteller, Krahnmeister, Brückenwärter	13269
23.	4.	Schaffner, Matrosen, Bremser	10073
		Bemerkung. Die Schaffner werden mit dem Dienstalter als Bremser, mindestens mit dem Gehaltsbetrage der 3. Stufe (900 M.) angestellt.	
		Klasse XI. 700 bis 900 M.	
		Bauverwaltung.	
65.	5.	Brunnenwärter, Brückenmatrosen, Brückenaufseher und Schleusenwärtergehülfen . .	33
		Justizverwaltung.	
74.	10.	Pförtner	3
74. 75.	10. 1—6.	Aufseherinnen	106
		Ministerium des Innern.	
91.	5.	Aufseherinnen bei der Polizeiverwaltung in Berlin	3
96.	2.	Aufseherinnen bei den Strafanstalten und bei dem Polizeigefängniß zu Cöln . . .	179
92.	4.	Polizeidiener in Eydtkuhnen und Prostken	2
		Gefangenwärterin in Frankfurt a. M.	1
		Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.	
122.	24.	Aufseher der Gemäldesammlung in Wiesbaden	1
119.	1.	Nachtwächter bei der Universität in Königsberg	3
119.	9.	Nachtwächter bei der Universität in Bonn	
		Eisenbahnverwaltung.	
23.	3.	Bahn- und Krahnwärter, sowie Nachtwächter	14950
		Klasse XII. 400 bis 800 M.	
		Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.	
122.	24.	Schloßdiener in Marienburg	1
		Klasse XIII. 500 bis 700 M.	
		Bauverwaltung.	
65.	5.	Buschwärter, Krahn- und Pflanzungsaufseher	31
		Klasse XIV. 144 bis 216 M.	
		Domainenverwaltung.	
1.	3.	Stackmeister	5
		Bauverwaltung.	
65.	5.	Stackmeister	29

Die Beamten sollen künftig beziehen in der									Die Beamten sollen verbleiben in der								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Stufe									Stufe								
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.
800	900	950	1000	1050	1100	1150	1200	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—
												21					
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	—
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	—
800	900	960	1020	1080	1140	1200	—	—	1	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—
												16					
800	850	900	950	1000	1050	1100	1150	1200	3	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.
													24				
700	750	800	850	900	—	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—
											12						
-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	—
-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	—
-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	—
-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	—
-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	—
-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	—
-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	—
-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	—
700	725	750	775	800	825	850	875	900	3	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.
													24				
400	500	550	600	650	700	750	800	—	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—
												21					
500	550	600	650	700	—	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—
											12						
144	180	216	—	—	—	—	—	—	8	8	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	—	—	—
									16								
-	-	-	—	—	—	—	—	—	-	-	-	—	—	—	—	—	—

c.

An , den ten 18

Indem wir Sie durch die beigehende Bestallung zum Förster ernennen, übertragen wir Ihnen hiermit definitiv die Försterstelle in der Oberförsterei vom ten ab mit:

1) einem pensionsfähigen baaren Gehalte von jährlich:
2) freier Dienstwohnung (oder einer Miethsentschädigung von jährlich ℳ), wofür derjenige Betrag pensionsfähig ist, welcher sich nach der Bestimmung im §. 6. des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten und nach dem zur Zeit der Pensionirung geltenden Tarife als anrechnungsfähig ergiebt,
3) freiem Feuerungsmaterial, wofür der Betrag von 75 ℳ pensionsfähig ist,
4) einer widerruflichen, nicht pensionsfähigen Stellenzulage von jährlich ℳ
(Pferdehaltungs-Schutz-Zulage von)

Außerdem werden Ihnen einige Dienstländereien gegen Zahlung des dafür festgesetzten Nutzungsgeldes, vorbehaltlich jedoch jeder anderweiten Regulirung nach den Bestimmungen der Verwaltung, in Nutzung überlassen werden.

Es bleibt ferner vorbehalten, Ihnen die Benutzung der Dienstgebäude, sowie die Verabfolgung des freien Feuerungsmaterials gegen, von der Verwaltung festzusetzende baare Geldentschädigung jederzeit zu entziehen.

Im Uebrigen sind für die vorstehend bewilligten baaren Bezüge und die Ihnen eingeräumten Nutzungen die hierüber bestehenden oder noch ergehenden allgemeinen Bestimmungen maßgebend, deren genaue Beachtung Ihnen als Dienstpflicht obliegt.

Bestallung
als Förster
für den bisherigen
(Vor- und Zunamen).

Der bisherige
(inser. Vor- und Zunamen)
wird hierdurch zum Förster ernannt. Es geschieht dies in dem Vertrauen, daß der nunmehrige Förster (inser. Zuname) Seiner Majestät dem Könige und dem Königlichen Hause in unverbrüchlicher Treue ergeben bleiben und die Pflichten des ihm übertragenen Amtes in ihrem ganzen Umfange mit stets regem Eifer erfüllen werde.

Urkundlich dessen ist diese Bestallung von uns ertheilt und vollzogen worden.

, den ten

(L. S.)
Königlich Preußische Regierung.

B. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

52) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. zu N. vom 28. Februar 1892 und abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Regierungs-Präsidenten, den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin und an die Königl. Ministerial-Baukommission daselbst, betr. die Heranziehung der Regierungs- und Bauräthe zu den Dienstgeschäften.

Auf den gefälligen Bericht vom 19. Dezember v. Js. treten wir Ew. Hochwohlgeboren Ausführungen darin ergebenst bei, daß es — wie bereits in dem Erlasse vom 9. Januar 1890 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 7) ausgesprochen ist — in den überwiegend meisten Fällen zweckmäßig sein wird, auch ferner-

hin den Regierungs- und Baurath in denjenigen Bausachen, die er als Referent bearbeitet hat, bis zum Schluß, also auch bei der Abrechnung als solchen thätig werden zu lassen. Der Beamte, der einen Bau in der Bezirksinstanz geleitet hat und auf das Genaueste mit dessen Einzelheiten vertraut ist, wird, bei sonstiger Tüchtigkeit, auch dessen Abrechnung am richtigsten und leichtesten herbeiführen; selbstverständlich wird dabei, soweit erforderlich, der Kassenrath bezw. der bisher bereits als Korreferent betheiligte sonstige Verwaltungsbeamte mitzuwirken haben. Der von der Königlichen Ober-Rechnungskammer angezogene Cirkular-Erlaß vom 25. März 1836 verfolgt wesentlich den Zweck, einer Ueberlastung der Regierungs- und Bauräthe entgegenzuwirken, eine solche ist jetzt aus der Bearbeitung der fraglichen Abrechnungssachen nicht mehr zu befürchten, nachdem den Regierungs- und Bauräthen bautechnisches Hülfspersonal, zu welchem binnen Kurzem voraussichtlich noch die technischen Sekretäre hinzutreten werden, in viel größerem Umfange zur Verfügung gestellt ist. Ew. Hochwohlgeboren wollen diesen Erlaß gefälligst der Königlichen Ober-Rechnungskammer mittheilen. Berlin, den 28. Februar 1892.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Herrfurth.	Miquel.	Thielen.

---

53) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 2. März 1892, betr. die Mittheilung von Akten an ausländische Behörden.

In einer Disciplinaruntersuchungssache ist neuerdings von dem zum Untersuchungskommissar bestellten Beamten beantragt worden, daß ein im Auslande sich aufhaltender Zeuge eidlich zur Sache vernommen werde. Zu diesem Zwecke hat der Untersuchungskommissar die auf die Angelegenheit bezüglichen Akten mit einem an die betreffende ausländische Behörde gerichteten Ersuchungsschreiben eingereicht und in dem letzteren auf den Inhalt der Akten verwiesen. Die Mittheilung von Akten an eine ausländische Behörde, damit sie daraus die zur Erledigung des Ersuchens erforderliche nähere Kenntniß des Falles schöpfe, erscheint aber sowohl wegen der vermehrten Mühe, die dadurch der auswärtigen Behörde verursacht wird, als auch wegen der allgemeinen Bedenken, welche gegen die Aushändigung der vollständigen Akten an die ersuchte Behörde sprechen, und endlich wegen der Unsicherheit, ob letztere sich wirklich aus den Akten genügend zu unterrichten im Stande sei, nicht angemessen, zumal wenn die ersuchte Behörde einem fremden Sprachgebiete angehört. Aus diesem Grunde hat bereits der Herr Justizminister in der allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 (J. M. Bl. S. 139) den Justizbehörden die Uebersendung von Akten zur Erläuterung eines Ersuchens an ausländische Behörden untersagt und bestimmt, daß, wenn zu seiner Erledigung die Kenntniß des Akteninhaltes erforderlich erscheine, eine gedrängte Darstellung des Sachverhältnisses in das Ersuchungsschreiben aufzunehmen oder diesem als Anlage beizufügen sei. Wenn es aber der Mittheilung von Urkunden bedürfe, so sollten sie in beglaubigter Abschrift beigefügt werden, in Urschrift dagegen nur dann, wenn ihre Einsicht nicht entbehrt werden könne.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß von den Ihnen unterstellten, zum diesseitigen Ressort gehörigen Behörden und Beamten künftighin in entsprechender Weise verfahren werde. Berlin den 2. März 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

54) Cirkular an die Königlichen Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Posen und an den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vom 5. März 1892 betr. die abschriftliche Mittheilung von Schriftstücken, die dem Russischen Consulat in Berlin zur Beglaubigung vorgelegt werden, an dieses Consulat.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. v. M. verlangt das hiesige Kaiserlich Russische Konsulat neuerdings von allen Schriftstücken, die ihm zur Beglaubigung vorgelegt werden, eine Abschrift für seine Archive.

Ew. Hochwohlgeboren mache ich hierauf mit dem Ersuchen ergebenst aufmerksam, dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten bei Anträgen auf Beschaffung der russischen Beglaubigung zugleich eine für das hiesige Russische Konsulat betreffende Abschrift der betreffenden Urkunden einzureichen und die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Es empfiehlt sich, auf das von dem Kaiserlich Russischen Konsulate gestellte Verlangen auch in den Regierungs-Amtsblättern und Kreisblättern hinzuweisen, damit die Betheiligten davon Kenntniß erhalten.

Berlin, den 5. März 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

55) Verfügung an den Königlichen Regierungs-Präsidenten N. zu N. vom 8. März 1892, betr. das Eigenthumsrecht am Erlöse für verkaufte reponirte Akten der Kreisausschüsse.

Auf den an mich, den mitunterzeichneten Minister des Innern erstatteten Bericht vom 9. v. M. erwidern wir Ew. ꝛc. bei Rücksendung der Anlage ergebenst, daß die kassationsfähigen Akten der Kreisausschüsse als Eigenthum der Kreise anzusehen sind und daß daher dem Fiskus ein Anspruch auf den Erlös, welcher durch den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Verkauf solcher Akten erzielt wird, nicht zusteht. Dieses gilt auch von denjenigen älteren Akten, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 den Kreisausschüssen überwiesen sind.

Berlin, den 8. März 1892.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Der Finanzminister. In Vertretung: Meinecke.

III. Medizinal-Angelegenheiten.

56) Cirkular an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten vom 24. Februar 1892, betr. die Genehmigung zur Verlegung von Apotheken.

Nach dem Inkrafttreten des Erlasses vom 21. Juli 1886 (Min. Bl. f. d. i. V. 1886 S. 198), betreffend die Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers vor Ablauf von 10 Jahren seit Eröffnung einer Apotheke, sind wiederholt bestehende Apotheken verlegt worden, ohne daß dem zeitigen Besitzer mitgetheilt worden ist, daß die Genehmigung zur Verlegung von Apotheken sachlich einer Neukonzessionirung gleich zu erachten ist, wie bereits in dem Erlaß vom 22. November 1854 (Horn, das Preußische Medizinalwesen, 1863 Th. II. S. 3,5,4) zum Ausdruck gelangt ist, und daß in Folge dessen der Inhaber einer verlegten Apotheke den Bestimmungen des Eingangs erwähnten Erlasses betreffs der Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers unterliegt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob eine Apotheke aus dem bisherigen Grundstücke in ein anderes oder in einen anderen Stadttheil oder in eine andere Ortschaft verlegt wird.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, behufs Vermeidung von irrthümlichen Auffassungen seitens der Betheiligten dafür gefälligst Sorge zu tragen, daß denjenigen Apothekern, welche eine Verlegung ihrer Apotheke nachsuchen, vor Genehmigung derselben eröffnet werde, daß die Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers in Gemäßheit des Erlasses vom 21. Juni 1886 vor Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Apotheke auf dem neuen Grundstücke ohne meine Genehmigung nicht gestattet sei.

Berlin, den 24. Februar 1892.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Graf von Zedlitz.

IV. Veterinair=Wesen.

57) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungs=Präsidenten und an den Königlichen Polizei=Präsidenten in Berlin vom 26. März 1892, betr. die Genießbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh.

Die über die Beurtheilung der Genießbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh erlassenen Bestimmungen vom 15. September 1887 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 204) haben in neuester Zeit wiederum zu irrthümlicher Auffassung Veranlassung gegeben. Wir ordnen deshalb unter Aufhebung dieses Erlasses, sowie der in Fachzeitschriften abgedruckten Verfügungen vom 22. Juli 1882 und 27. Juni 1885 und des Erlasses vom 11. Februar 1890 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 94) zur Nachachtung für die Betheiligten Folgendes an:

Eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh ist der Regel nach dann anzunehmen, wenn das Fleisch Perlknoten enthält oder das perlsüchtige Thier, ohne daß sich in seinem Fleisch Perlknoten finden lassen, abgemagert ist.

Dagegen ist das Fleisch eines perlsüchtigen Thieres für genießbar (nicht gesundheitsschädlich) zu halten, wenn

das Thier gut genährt ist und

1) die Perlknoten ausschließlich in einem Organ vorgefunden werden, oder
2) falls zwei oder mehrere Organe daran erkrankt sind, diese Organe in derselben Körperhöhle liegen und mit einander direkt oder durch Lymphgefäße oder durch solche Blutgefäße verbunden sind, welche nicht dem großen Kreislauf, sondern dem Lungen= oder dem Pfortader=Kreislauf angehören.

Da nun in Wirklichkeit eine perlsüchtige Erkrankung der Muskeln äußerst selten vorkommt, da ferner an der Berliner thierärztlichen Hochschule und an mehreren Preußischen Universitäten in großem Maßstabe Jahre lang fortgesetzte Versuche, durch Fütterung mit Muskelfleisch von perlsüchtigen Thieren Tuberkulose bei anderen Thieren zu erzeugen, im Wesentlichen ein negatives Ergebniß gehabt haben (Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 1. Dezember 1886, Eulenberg's Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen, Bd. 47 S. 307 ff.), somit eine Uebertragbarkeit der Tuberkulose durch den Genuß selbst mit Perlknoten behafteten Fleisches nicht erwiesen ist, so kann das Fleisch von gut genährten Thieren, auch wenn eine der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erkrankungen vorliegt, in der Regel nicht als minderwerthig erachtet und der Verkauf desselben nicht unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

Vom nationalökonomischen Standpunkte ist es wünschenswerth, derartiges Fleisch, welches einen erheblich höheren Nährwerth, als dasjenige von alten abgetriebenen und mageren 2c. Rindern hat, dem freien Verkehr zu überlassen, und zwar um so mehr, als eine gleichmäßige Beurtheilung solchen Fleisches aller Orten mit Rücksicht auf die zur Zeit nur mangelhafte Fleischschau in vielen Gegenden und bei dem Mangel jeglicher Fleischschau in einem großen Theile des Landes nicht möglich ist.

Solches Fleisch ist daher in Zukunft dem freien Verkehr zu überlassen, in zweifelhaften Fällen wird die Entscheidung eines approbirten Thierarztes einzuholen sein.

Ob das Fleisch von perlsüchtigem Vieh für verdorben zu erachten ist und der Verkauf desselben gegen die Vorschrift des §. 367 Ziffer 7 des Strafgesetzbuches oder gegen die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R. G. Bl. S. 145) verstößt, fällt der richterlichen Entscheidung anheim. Berlin, den 26. März 1892.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Landwirhschaft, Domainen und Forsten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.	Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung:
Herrfurth.	v. Heyden.	Bosse.	Magdeburg.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

58) Verfügung an den Königlichen Regierungs-Präsidenten N. zu N. vom 19. März 1892, betr. die Aufbringung von Kreis-Chausseebaukosten.

Auf den gefälligen Bericht vom 2. v. Mts., betreffend den Bau mehrerer Chausseen im Kreise L., erwidern wir Euer Hochwohlgeboren bei Rücksendung der Anlagen ergebenst, daß der Beschluß des Kreistages vom 15. Dezember 1890, wonach einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken dieses Kreises die Verzinsung und Tilgung des vierten Theiles der Baukosten als Mehrbelastung auferlegt, im Uebrigen aber die Baukosten beschafft werden sollen, ohne die sämmtlichen Kreisangehörigen mit Kreisabgaben für die in Rede stehende Kreiseinrichtung zu belasten, zur Bestätigung nicht geeignet ist, weil eine Mehrbelastung einzelner Kreistheile nach den Grundsätzen über die Anwendung des §. 13 der Kreisordnung (vergl. Erlaß vom 30. April 1885 — M. Bl. f. d. i. V. S. 135 —) nur dann zulässig und ausführbar ist, wenn der ganze Kreis für die betreffende Kreiseinrichtung belastet wird.

Eine Belastung der betheiligten Gemeinde- und Gutsbezirke durch Kreisabgaben über 50% des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern kommt hiernach nicht in Frage.

Berlin, den 19. März 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth. — Der Finanz-Minister. Miquel.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Gewerbe-Polizei.

59) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten in S. vom 27. Februar 1892, betreffend die Einschränkung des Drehorgelspiels auf einzelne Stunden an bestimmt bezeichneten Tagen.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich in der Anlage ein Gesuch des Louis S. und Genossen daselbst vom 8. d. Mts. zur gefälligen weiteren Veranlassung zugehen.

Ich bemerke dabei, daß die Einschränkung des Drehorgelspiels auf einzelne Stunden an bestimmt bezeichneten Tagen unter Verbot des Einsammelns von Geldbeiträgen in den Häusern für gerechtfertigt nicht erachten kann, und ersuche ich daher Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, für die Aufhebung derartiger polizeilicher Beschränkungen innerhalb des dortigen Regierungsbezirkes gefälligst Sorge zu tragen.

Berlin, den 27. Februar 1892.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Haase.

B. Polizei der öffentlichen Ordnung.

60) Verfügung an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 26. Februar 1892, und abschriftlich an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten, betreffend die Entfaltung einer rothen Fahne bei einem Aufzuge.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich beifolgend Abschrift einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 9. v. Mts. in der Verwaltungsstreitsache des rc. S. in B. gegen den Oberpräsidenten der Provinz B. zur gefälligen Kenntnißnahme zugehen. In dieser Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht anerkannt, daß die Ortspolizei befugt ist, die Entfaltung oder Vortragung einer rothen Fahne bei einem Aufzuge zu verbieten und durch zwangsweise Wegnahme der Fahne thatsächlich zu verhindern, sofern

nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde aus diesem Aufzuge eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Beeinträchtigung der Verkehrsrücksichten zu befürchten steht. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, daß nach einer Ober-Tribunals-Entscheidung vom 11. September 1877 ein zu einer Festfeier vereinigte Menschenmenge, welche sich in einer Weise, die die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen und die öffentliche Ordnung, insbesondere den Verkehr zu gefährden geeignet ist, als ein Aufzug im Sinne des §. 10. des Vereins-Gesetzes vom 11. März 1850 zu betrachten ist.

Berlin, den 26. Februar 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

61) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 10. März 1892, betreffend die Veranstaltung von Geldsammlungen und die Erhebung eines Eintrittsgeldes in öffentlichen Versammlungen.

In meinem Erlasse vom 30. Oktober v. J. (Min. Bl. f. d. i. V. 1891 S. 231) habe ich anläßlich eines Erkenntnisses des Königlichen Kammergerichts mich dahin ausgesprochen, daß, falls im Interesse der öffentlichen Ordnung ein Bedürfniß vorliegen sollte, die Veranstaltung von Geldsammlungen und die Erhebung eines Eintrittsgeldes von unbestimmter Höhe in öffentlichen Versammlungen von ortspolizeilicher Genehmigung abhängig zu machen, dies durch den Erlaß von Polizeiverordnungen erreicht werden könne. Als geeigneten Anhalt hierzu habe ich die von dem Königlichen Kammergericht für gültig erklärten Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung in Liegnitz vom 27. Mai 1852 und 3. November 1862 bezeichnet.

Neuerdings hat das Königliche Kammergericht, entgegen dem in dem vorgedachten Erkenntnisse ausgesprochenen Grundsatze, mehrfach dahin entschieden, daß derartigen Polizei-Verordnungen, welche das Erheben oder Einsammeln von Geldbeträgen bei öffentlichen Versammlungen ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde bei Strafe verbieten, die Rechtsgültigkeit zu versagen sei.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich hiervon ergebenst in Kenntniß und überlasse Ihnen, geeignetenfalls das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 10. März 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

VII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

62) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen ausschließlich derjenigen zu Aurich und Sigmaringen, ferner der Rheinprovinz und zu Osnabrück, Münster und Arnsberg vom 4. Februar 1892, betr. die Unterhaltung der Meliorationen auf Fiskalischen Forstdienstländereien.

Nachdem in den letzten Jahren umfangreiche Meliorationen, wie Moordammkulturen, Herstellung von Kunstwiesen u. s. w. auf Forstdienstländereien aus Staatsfonds ausgeführt worden sind, erachte ich es zur Sicherstellung des aufgewendeten Anlagekapitals, welches von den Stelleninhabern gemäß Verfügung vom 18. Juni 1887 (Min. Bl. f. d. i. V. 1887 S. 133) lediglich mit $3^1/_2$ % ohne Amortisationsbeitrag verzinst wird, für erforderlich, die den Nutznießern obliegende Unterhaltungspflicht derartiger Meliorationen einer eingehenden Kontrole zu unterstellen und darüber nachfolgende Bestimmungen zu erlassen:

1) Die in Rede stehenden Flächen müssen jährlich ordnungsmäßig mit künstlichem Dünger gedüngt werden, und zwar der Regel nach im Herbste.

2) Für die Art des künstlichen Düngers und das zu verwendende Quantum sind selbstredend die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Bodenbeschaffenheit der fraglichen Fläche maßgebend, und bleibt

es daher der Königlichen Regierung überlassen, in jedem Einzelfalle entsprechende Anordnung zu treffen. Im Allgemeinen bemerke ich jedoch, daß unter mittleren Verhältnissen, namentlich bei den hauptsächlich hier in Frage kommenden Moorwiesen, etwa 8 Centner Kainit und 4 Centner Thomasschlacke pro Hektar als diejenige künstliche Düngung zu bezeichnen sein dürfte, welche jährlich wird angewendet werden müssen, um die Produktionskraft des Bodens ungeschwächt zu erhalten, was sowohl im Interesse des Nutznießers und dessen Nachfolgers, wie in demjenigen des Fiskus liegt. Zweckmäßig wird es sein, die Stelleninhaber darauf aufmerksam zu machen, daß zur Erzielung höherer Ernten, in den meisten Fällen eine Verstärkung der Kainitgabe auf etwa 16 Centner, der Thomasschlacke auf 6 Centner pro Hektar wünschenswerth sein wird. Soweit besonders phosphorreiche Moore in Frage kommen, worüber die der Meliorirung vorausgegangene Untersuchung von Bodenproben durch die Moorversuchsstation wohl in den meisten Fällen sichere Auskunft geben wird, kann das zu verwendende Quantum Thomasschlacke entsprechend vermindert werden, letztere unter Umstände sogar ganz fortfallen.

3) Die Beschaffung der erforderlichen mineralischen Düngungsmittel wird der Regel nach auf dem im Absatz 3 meiner Verfügung vom 18. Februar 1891 (Min. Bl. f. d. i. V. 1891 S. 46) bezeichneten Wege durch Vermittelung der Königlichen Regierung zu geschehen haben, der darnach zu erstattende Kostenbetrag ist von dem Nutznießer im Wege des Gehaltsabzugs, bei hohen Beträgen nach dem Ermessen der Königlichen Regierung eventuell in mehreren Raten, jedoch jedenfalls vor Schluß des Rechnungsjahres einzuziehen. — Nur wenn ein Stelleninhaber den Nachweis führt, daß er die erforderlichen Düngungsmittel in zweifellos guter Qualität sich anderweitig unter günstigeren Bedingungen zu verschaffen in der Lage ist, so kann ihm solches dortseits gestattet werden. Derselbe hat aber alsdann durch Vorlegung von Quittungen zu erhärten, daß er das in Frage kommende Quantum wirklich beschafft hat.

4) Auf jeder Stelle, zu der eine solche Meliorationsfläche gehört, ist ein Verzeichnis (Lagerbuch) einzurichten und daselbst zu inventarisiren, in welchem alljährlich das verwendete Quantum mineralischer Düngungsmittel nebst den sonst noch etwa dortseits für erforderlich erachteten näheren Angaben vermerkt wird.

Dieses Verzeichnis ist, wie auch die Meliorationsfläche selbst, von dem nächsten Vorgesetzten des betreffenden Stelleninhabers mindestens einmal im Jahre zu revidiren und dabei in ersteres ein Vermerk einzutragen, ob letztere in ordnungsmäßigem Zustande befunden ist. Eventuell das Erforderliche anzuordnen, um das Versäumte nachzuholen. Bei der nach Nr. 18^b der allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen dem Natural-Etatsentwurfe beizufügenden Bescheinigung des Forstinspektionsbeamten und des Oberförsters über die vorschriftsmäßige Benutzung der Dienstländereien der Forstbeamten ist, wofern bei dem betreffenden Revier derartige Meliorationsflächen vorhanden sind, ein Zusatz zu dem angeordneten Wortlaute dahin zu machen, daß die Revisionen in vorgeschriebener Weise erfolgt und die Nutznießer den ihnen obliegenden Verpflichtungen nachgekommen sind.

5) Soweit es sich — was in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zutreffen wird — um Wiesen handelt, ist darauf zu halten, daß von Zeit zu Zeit die erforderlich werdende Ergänzung der Grasnarbe durch Einsaat geeigneter Gräser Seitens des Nutznießers bewirkt wird.

Auch hierüber ist eine entsprechende Eintragung in das Lagerbuch zu machen und bei den vorstehend ad 4 angeordneten Revisionen zu prüfen, ob in dieser Beziehung von dem Stelleninhaber das Erforderliche geleistet worden ist.

6) Insofern ausnahmsweise auf Staatskosten meliorirte Ackerflächen in Frage kommen, ist außer der Düngung auch die sonstige ordnungsmäßige Bewirthschaftung zu kontroliren und strenge darüber zu wachen, daß der Nutznießer den ihm obliegenden Verpflichtungen pünktlich nachkommt, damit eine allmälige Verschlechterung der Meliorationsfläche unter allen Umständen vermieden wird. Ich verweise dieserhalb auf meine, die domainenfiskalischen Moordammkulturen betreffende Verfügung vom 7. März 1890 — Anl. a. —, welche auch bei der Forstverwaltung sinngemäße Anwendung zu finden hat. Insbesondere ist darauf zu halten, daß auf den in Frage kommenden Flächen Seitens der Nutznießer für eine sachgemäße Regulirung des Wasserstandes gesorgt, dem Ueberhandnehmen des Unkrautes auf den Dämmen entgegengearbeitet und ein Vermischen der aufgetragenen Sanddecke mit dem darunter lagernden Moore, namentlich etwa durch zu tiefes Pflügen, vermieden wird. Uebrigens wird es nach wie vor nur aus-

nahmsweise genehmigt werden können, daß solche Dienstlandsflächen auf fiskalische Kosten meliorirt werden, welche nicht zur Wiesennutzung, sondern zur Ackernutzung bestimmt sind.

7) Bei Neuanlage einer Dienstlandsmelioration werden die Kosten der erstmaligen künstlichen Düngung und der Einsaat der zur Herstellung einer dauernden Grasnarbe erforderlichen Gräser aus dem Meliorationskapital mit bestritten, nicht dadegen diejenige für die erstmalige Einsaat von Getreide, welches nur eine Ernte liefert, die dem Nutznießer voll zu gute kommt.

Im Uebrigen erwarte ich, daß nicht nur die Revierverwalter, sondern auch die Inspektions- und Oberforstbeamten dieser Angelegenheit ihre rege Aufmerksamkeit widmen werden.

Sollte ein Nutznießer sich den diesbezügüchen Anordnungen gegenüber wiederholt säumig zeigen, so bleibt die Erwägung zu ziehen, ob die betreffende Meliorationsfläche von dem Dienstlande desselben etwas loszulösen und anderweitig nutzbar zu machen. Berlin, den 4. Februar 1892.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. v. Heyden.

---

a.

Nachdem bereits auf einer Anzahl Domainen Moordamm-Kulturen ausgeführt worden sind und da dieselben voraussichtlich auch auf anderen Domainen in größerem Maße Eingang finden werden, erscheint es zweckmäßig, in Nachstehendem die wesentlichsten Punkte zusammenzustellen, welche von der Königlichen Regierung und den Domainenpächtern zur Erhaltung dieser Meliorationsanlagen und Wahrung des bezüglichen fiskalischen Interesses besonders zu beachten sind.

1) Wenn auf den Pachtstücken einer Domaine Moordamm-Kulturen oder ähnliche Anlagen ausgeführt worden sind, so hat der Pächter sämmtliche darüber aufgestellten Pläne, Zeichnungen, Kostenanschläge und sonstigen Schriftstücke sorgfältig aufzubewahren und bei seinem Abzuge auf der Domaine zurückzulassen.

2) Der Pächter hat alle derartigen Anlagen nicht nur dem gewöhnlichen Ackerbau, sondern ihrer speziellen Eigenart entsprechend zu bewirthschaften und zu erhalten. Durch gehörige Räumung und Instandhaltung der Gräben und Durchlässe ist der Wasserstand stets so zu reguliren, daß die Dämme weder durch Nässe, noch durch Trockenheit leiden. Dem Ueberhandnehmen des Unkrautes auf den Dämmen ist durch geeignete Kulturen und entsprechende Pflege während der Vegetation entgegenzuarbeiten.

3) Bei den Bestellungsarbeiten, namentlich beim Pflügen ist mit größter Sorgfalt darauf zu achten, daß die Sanddecke niemals mit dem darunter befindlichen Moore gemischt wird.

4) Für den Fall, daß der Domainenpächter den ihm nach den Erfordernissen zu 2 und 3 aufzulegenden Verpflichtungen nicht nachkommen sollte, hat sich die Königliche Regierung vertragsmäßig das Recht vorzubehalten, nach Ihrer Wahl von dem Pächter die Ausführung der erforderlichen Arbeiten binnen einer von Ihr zu bestimmenden Frist zu verlangen oder Ihrerseits auf alleinige Kosten des Pächters den ordnungsmäßigen Zustand herstellen zu lassen. Insbesondere ist, falls die auf den Moordämmen befindliche Sanddecke nicht unvermischt erhalten wird, der Königlichen Regierung vertragsmäßig das Recht zu sichern, nach Ihrer Wahl entweder von dem Pächter binnen einer von Ihr zu bestimmenden Frist die völlige Beseitigung des vermischten Bodens und die anschlagsmäßige Erneuerung der Sanddecke durch unvermischten und völlig geeigneten Sand zu verlangen, oder die Arbeiten auf alleinige Kosten des Pächters Ihrerseits ausführen zu lassen.

5) Damit den zu 1 bis 4 bezeichneten, nothwendig an den Domainenpächter zu stellenden Anforderungen genügt werde, sind bei denjenigen Domainen, auf welchen bereits Moordamm- oder ähnliche Kulturen ausgeführt sind, die entsprechenden Bestimmungen in die abzuschließenden Pachtverträge aufzunehmen. Erfolgt die Ausführung der betreffenden Anlagen dagegen erst während des Laufes der Pachtperiode, so sind gleiche Festsetzungen in den wegen jener Anlagen abzuschließenden Nachträgen zu den Pachtverträgen zu treffen.

6) Die Herren Domainen-, Departements- und Regierungs-Bauräthe haben bei ihrer Anwesenheit auf den Domainen die etwa vorhandenen Moordamm- und ähnlichen Kulturen möglichst oft, mindestens

aber jährlich Ein Mal speziell in Augenschein zu nehmen, und sich davon zu überzeugen, ob der Domainenpächter seinen vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen nachkommt oder zur strengeren Erfüllung derselben anzuhalten ist.

Der Befund ist in das Protokoll über die Bereisung der betreffenden Domaine aufzunehmen.

7) Bei Rückgewähr verpachtet gewesener Domainen ist der Zustand der auf denselben etwa vorhandenen Moordammkulturen und ähnlichen Anlagen, unter Zuziehung des zuständigen Landes-Meliorations-Bauinspektors oder eines anderen, mit dergleichen Anlagen vertrauten Bauverständigen, eingehend zu untersuchen und festzustellen, ob der abziehende Pächter seinen Vertragsverbindlichkeiten in vollem Umfange nachgekommen ist, oder welche Schäden und Mängel von ihm zu vertreten sind. Ueber den Befund ist ein, den Zustand der einzelnen Theile der Melioration beschreibendes besonderes Protokoll mit Sorgfalt aufzunehmen und dem Pächter zur Anerkennung bezw. Abgabe seiner Erklärung vorzulegen.

8) Mit Rücksicht auf die sehr hohen Ausgaben, die den Domainenpächtern und auch dem Domainenfiskus erwachsen können, wenn Moordamm-Kulturanlagen auf den Domainen vernachlässigt werden, namentlich die Erneuerung der Sanddecke nothwendig wird, ist bei den Vorarbeiten zur Neuverpachtung der mit solchen Anlagen versehenen Domainen darauf zu achten, daß die Pachtkautionen auch mit Rücksicht hierauf in ausreichender Höhe festgesetzt werden. Berlin, den 7. März 1890.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Frhr. v. Lucius.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 9. Juni 1892.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 6. Berlin, den 30. Juni 1892. 53ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

63) Verfügung an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 11. April 1892, betr. die Ernennung und Wieder-Absetzung der Waisenräthe.

Auf die gefälligen Berichte vom 17. Dezember v. Js. und 26. v. Mts. erwidere ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, daß ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justizminister die Gutsvorsteher nicht für berechtigt halte, den von ihnen gemäß §. 52. Absatz 5. der Vormundschaftsordnung ernannten Waisenräthen dieses Amt ohne weiteres wieder zu entziehen.

Nach §. 52. Absatz 3. a. a. O. ist das Amt des Waisenrathes in den Gemeinden ein unentgeltliches Gemeindeamt. Diese Bestimmung findet gemäß Absatz 5. a. a. O. auch da entsprechende Anwendung,

wo Waisenräthe in selbständigen Gutsbezirken bestellt sind. Die Besonderheit des letzteren Falles besteht nach der ausdrücklichen Gesetzesvorschrift (Absatz 5. a. a. O.) nur darin, daß der Waisenrath von dem Gutsvorsteher ernannt wird. Ist demnach auch im letzteren Falle das Amt lediglich nach den für unentgeltliche Kommunalämter geltenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen, so gilt dies insbesondere auch für die Gründe seines Erlöschens. Die unbesoldeten Kommunalämter gehen aber nach den in der Preußischen Gesetzgebung allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen, sofern nicht durch besondere rechtliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, nur verloren durch Ablauf der von vornherein festgesetzten Amtszeit, durch Verlust der zur Bekleidung des Amtes erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften (Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, des Gemeinderechtes), durch Entfernung aus dem Amte nach Maßgabe der Disziplinargesetze (G. v. 21. Juli 1852 — G. S. S. 463 —, Zuständigkeitsgesetz §§. 20., 36., Landgemeindeordnung §. 143.) und — jedoch nur ausnahmsweise und soweit dies bei der Berufung ausdrücklich vorbehalten ist — durch Widerruf. Daß Kommunalbeamte nicht nach Gutdünken der Behörde, die sie zu ihrem Amte berufen hat, desselben enthoben werden können, muß als feststehender Grundsatz des Preußischen öffentlichen Rechtes gelten. Auch die Bestimmung in §. 75. Absatz 2. der Städteordnung vom 30. Mai 1853, die eine Entbindung gewisser städtischer Gemeindebeamten von ihrem Amte durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten vorsieht, wird nicht zur Einschränkung jenes Grundsatzes, sondern lediglich zu seiner Bestätigung als argumentum e contrario dienen. Ebenso kann die Befugniß des Gutsbesitzers, den von ihm ernannten stellvertretenden Gutsvorsteher beliebig zu entlassen, nicht als ein Beweis für die gegentheilige Ansicht angesehen werden. Denn der vom Gutsbesitzer ernannte stellvertretende Gutsvorsteher ist kein Kommunalbeamter, sondern ein durch ein privatrechtliches Mandat bestellter Vertreter, und seine Stellung unterliegt besonderen Rechtsgrundsätzen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band VII. Seite 183; von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, Band III. 10. Auflage, Anmerkung zu §. 123. L. G. O.). Wenn es auch, insbesondere nach dem Erlaß vom 9. Dezember 1875 (M. Bl. S. 273) zulässig erscheint, die auf das Amt des Waisenraths bezüglichen Einzelfragen (namentlich dessen Dauer, die Verpflichtung zur Uebernahme, die Verbindung mit anderen Verwaltungseinrichtungen) im Wege des Ortsstatuts zu regeln, so läßt sich daraus keineswegs das Recht ableiten, Personen, die sie zu diesem Amte ohne irgend welche Einschränkungen berufen haben, nach Gutdünken oder auf Grund eines erst nach der Berufung aufgestellten Ortsstatutes vom Amte zu entfernen. 2c.

Berlin, den 11. April 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

64) Cirkular an die sämmtlichen Königlichen Ober-Präsidenten und an den Königlichen Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen vom 10. Juni 1892 und Anweisung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Eurer Excellenz übersenden wir anbei die am heutigen Tage erlassene Anweisung — Anl. a. — betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, zur gefälligen Kenntniß und mit dem ergebenen Ersuchen, wegen Anweisung der nachgeordneten Behörden und wegen Veröffentlichung der Anweisung in den Regierungs-Amtsblättern und Kreisblättern das Weitere schleunigst zu veranlassen. Zur Mittheilung an die Regierungs-Präsidenten wird die erforderliche Zahl von Abdrücken dieses Erlasses und der Anweisung beigefügt.

Eure Excellenz wollen gefälligst dafür Sorge tragen, daß die erforderlichen Bestimmungen unverzüglich erlassen werden, und daß unter allen Umständen die Festsetzung der fünf Stunden, in denen regelmäßig die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestattet ist, noch vor dem 1. Juli d. Js. erfolgt.

Im Einzelnen bemerken wir zu der Anweisung ergebenst noch Folgendes:

1) Zu Ziffer 1.:

Hinsichtlich der Feststellung der Beschäftigungsstunden ist angeregt worden, zwischen dem Comtoir- und dem in offenen Verkaufsstellen thätigen Personal zu unterscheiden und für das Erstere die Beschäftigungsstunden ohne Berücksichtigung des Hauptgottesdienstes und demzufolge ohne Unterbrechung festzusetzen. Dieser Anregung kann nicht entsprochen werden, da die gesetzlich geforderte Berücksichtigung des

Hauptgottesdienstes nicht nur im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage vorgeschrieben ist, sondern auch den Zweck verfolgt, dem kaufmännischen Personal — und zwar auch dem im Comtoirdienst beschäftigten — Die Möglichkeit eines regelmäßigen Besuches des Haupt-Gottesdienstes zu gewähren.

2) Zu Ziffer III.:

Außer für die in Ziffer III, 1. der Anweisung berücksichtigten Zweige des Handelsgewerbes sind mehrfach noch andere Ausnahmen auf Grund des §. 105e. der Gewerbe-Ordnung befürwortet worden, so namentlich für den Handel mit Tabak und Cigarren, Colonialwaaren, Apothekerwaaren, chirurgischen Instrumenten, Corfitüren, Selterwasser in sogenannten Selterbuden. Hiervon wird zunächst der Verkauf von Apothekerwaaren als „Arzneimitteln" im Hinblick anf §. 6. Gew. Ord. und der Ausschank von Selterwasser in Selterbuden als Schankgewerbe gemäß §. 105i. a. a. O. durch die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht getroffen. Für die übrigen erwähnten Artikel kann ein Bedürfniß zur Zulassung von Ausnahmebestimmungen auf Grund des §. 105e. nicht anerkannt werden, weil das Publikum durch die für den Handel freigegebenen 5 Stunden ausreichende Gelegenheit erhält, seinen Bedarf daran zu decken.

Von einer Seite ist angeregt worden, für die Spedition frischer Fische und frischen Obstes mit Rücksicht darauf, daß diese dem Verderben leicht ausgesetzten Waaren schnell befördert werden müssen, eine zehnstündige Beschäftigungszeit an Sonn- und Festtagen zuzulassen. Ein Bedürfniß für eine solche Ausnahmevorschrift liegt jedoch nicht vor, da die keinen Aufschub duldende Spedition von frischen Fischen und frischem Obst, insoweit sie nicht als Verkehrsgewerbe gemäß §. 105i. a. a. O. freigegeben ist, nach §. 105c. Ziffer 4 daselbst kraft Gesetzes zulässig sein wird.

3) Zu Ziffer II, III. und IV.:

Durch die Anweisung sollen, wie wir ausdrücklich hervorheben, nur die Grenzen, über welche hinaus Ausnahmen nicht zuzulassen sind, festgelegt werden. Die Behörden sind nicht genöthigt, Ausnahmen in dem in der Anweisung gestatteten Umfange zuzulassen, sie werden vielmehr zu prüfen haben, ob nicht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ihrer Verwaltungsbezirke mit geringeren Ausnahmen dem Bedürfnisse genügt werden kann.

Eure Excellenz ersuchen wir ergebenst, der Ausführung der Anweisung in der dortigen Provinz Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ueber die Wirkungen der getroffenen Regelung behalten wir uns vor, seiner Zeit Bericht zu erfordern.

Berlin, den 10. Juni 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Lohmann.

---

a.

Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 10. Juni 1892.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§§. 41a., 55a., 105b. Abs. 2., 105c., 105e.), wird hierdurch folgendes bestimmt.

I. **Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit.**

(§§ 105b., Abs. 2., 41a. a. a. O.)

1) Die Feststellung der fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungs-Präsidenten, für die Stadt Berlin durch den Polizei-Präsidenten. Sie ist — abgesehen von den unter Ziffer 5. zugelassenen Ausnahmen — für alle Zweige des Handelsgewerbes einheitlich zu treffen.

2) Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunktes derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde — nach Ziffer 3. — für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde.

Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr Vormittags, der Endpunk auf 2 Uhr Nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und Endpunktes — $6^1/_2$ und $1^1/_2$ oder 6 und 1 Uhr — sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr, ist zulässig, falls nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr Vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

3) Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im Allgemeinen werden im Ganzen zwei Stunden hierfür genügen.

In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden, oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen thunlichst zu gleicher Stunde abgehalten wird. Wo dieses Ergebniß nicht erzielt werden kann, bleibt den höheren Verwaltungsbehörden überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst freizulassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

4) In Ortschaften, in denen zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchganges nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über $2^1/_2$ Uhr hinaus zuzulassen.

5) Eine Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 2. und 4. bestimmten abweicht, darf nur erfolgen:

a. für die Zeitungs-Spedition, für welche es sich empfiehlt, die fünfstündige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr Vormittags zu legen;

b. für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnisse entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr Nachmittags eintritt;

c. für den gesammten Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfstündigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfniß mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigung spätestens um 5 Nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indeß auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. a. keine Anwendung.

Auch in den unter a. bis c. erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 3.) jedenfalls freizulassen.

6) Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftiguugszeit haben die Regierungs-Präsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statute die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch welche die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte getheilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag gelegt werden sollen.

II. **Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit** (§. 105 b.).

1) Von der Ermächtigung, für die letzten 4 Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf 10 Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begrenzung

Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf.

2) Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für welche eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die höheren Verwaltungsbehörden (Oberpräsidenten — Regierungs-Präsidenten) oder mit deren Ermächtigung durch die unteren Verwaltungsbehörden. Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiteter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im Uebrigen aber die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwaltungsbehörden zu überlassen.

3) Dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörden bleibt die Bestimmung darüber überlassen,

a. ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist,

b. um wieviel Stunden eine Ueberschreitung der fünf Arbeitsstunden zuzulassen ist,

Letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von 10 Stunden nur in Ausnahmefällen zu gehen, und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über 6 Uhr und niemals über 7 Uhr Abends hinaus zuzulassen ist.

III. **Ausnahmen auf Grund des §. 105 e.**

Ausnahmen für Handelsgewerbe auf Grund des §. 105 e. a. a. O. sollen nur von dem Regierungs-Präsidenten — in Berlin von dem Polizei-Präsidenten — und nur in folgendem Umfange zugelassen werden:

1) Für diejenigen Sonntage und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist:

a. Der Verkauf von Back- und Conditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen darf außer den allgemein zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginn, von fünf Uhr Morgens ab gestattet werden.

b. Für den Verkauf von Back- und Conditorwaaren, sowie für den Milchhandel darf ferner bis auf Weiteres noch eine weitere nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Stunde des Nachmittags freigegeben werden.

2) Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag:

a. Der Handel mit Back- und Conditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch darf von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung — zugelassen werden.

b. Der Handel mit Kolonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein darf während zweier Stunden — jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Mittags hinaus — gestattet werden.

c. Hinsichtlich der Zeitungs-Spedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (s. o. I. 5 a.)

IV. **Ausnahmen von dem Verbote des §. 55 a.**

Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

1) Das Feilbieten von Milch, Fischen, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Haupt-Gottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung.

2) Das Feilbieten von Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen:

a. bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten,

b. für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der Ziffer 2. darf das Feilbieten während des Gottesdienstes sowohl des vor- als des nachmittägigen — nicht zugelassen und im Uebrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

V. Sonstige Bestimmungen.

1) Die selbstthätigen Verkaufsapparate — die sogenannten Automaten — mittelst deren namentlich Confitüren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Gegenstände abgesetzt werden, müssen als offene Verkaufsstellen im Sinne des §. 41a. der Gewerbe-Ordnung angesehen werden. Die Besitzer derselben werden deshalb darauf aufmerksam zu machen sein, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände an Sonn- und Festtagen außerhalb der zulässigen Beschäftigungszeit unmöglich zu machen.

2) Die Conditoren, die Kleinhändler mit Branntwein, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Kaufleute unterworfen. Wenn sie daher ihr kaufmännisches Gewerbe außerhalb der zulässigen Stunden betreiben, so ist ihre Bestrafung auf Grund des §. 146a. der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen. Sie werden ferner anzuhalten sein, in den Schaufenstern oder in den Ladenthüren Verkaufsgegenstände während der Stunden, während welcher der kaufmännische Betrieb untersagt ist, nicht zur Schau zu stellen. Berlin, den 10. Januar 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Lohmann.

II. Organisations-Sachen.

A. Behörden und Beamte.

65) Cirkular an die Königlichen Regierungs-Präsidenten, in deren Bezirke sich Strafanstalten befinden, und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 16. April 1892, betr. die Uebertragung der Befugniß zur Regulirung der Gehälter von Strafanstalts-Unterbeamten auf die Regierungs-Präsidenten.

Die bisher von hier aus bewirkte Regulirung der Gehälter der nachbezeichneten Kategorien von Unterbeamtən der Strafanstaltsverwaltung, uud zwar:

1) der Hausväter und der Maschinenwärter bei den Strafanstalten,
2) des Hausvaters bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Wabern,
3) des Verwalters bei dem Gefängniß zu Kempen,
4) der Oberaufseher uud der Werkmeister bei den Strafanstalten,
5) des Ersten Aufsehers bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt St. Martin bei Boppard,
6) der Oberaufseherinnen und der Hausmütter bei den Strafanstalten

wird hierdurch vom 1. April d. Js. ab den Herren Regierungs-Präsidenten übertragen.

Berlin, den 16. April 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

66) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten, in deren Bezirke sich Strafanstalten befinden, und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 2. Mai 1892, betr. die Dienstkleidung der Strafanstalts-Werk- und Maschinenmeister.

Nachdem die durch Erlaß vom 30. November v. Js. erforderten Berichte über die Dienstkleidung der Werk- und Maschinenmeister in den Straf- und Gefangenenanstalten meines Ressorts hier eingegangen sind, bestimme ich zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens Folgendes:

Die etatsmäßigen Werkmeister haben im Dienst die Uniform und das Seitengewehr der Oberaufseher zu tragen.

Es kann ihnen jedoch für den Fall ihrer Beschäftigung in Lagerräumen, sowie bei Abnahme von Materialien und Fabrikaten, oder bei sonstigen, in der Uniform nicht wohl ausführbaren Verrichtungen gestattet werden, einen Drillichrock mit Uniformknöpfen zu tragen und das Seitengewehr abzulegen.

Der Maschinenmeister trägt mit Rücksicht auf die Art seiner Beschäftigung Civilkleidung und als Abzeichen während des Dienstes die Dienstmütze.

Die vorstehenden Bestimmungen, deren allgemeine Durchführung ich bis Ende dieses Jahres erwarte, finden auf die in den Strafanstalten beschäftigten Privat-Werk- und Maschinenmeister keine Anwendung.

Berlin, den 2. Mai 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

B. Geschäftsgang- und Ressort-Verhältnisse.

67) Cirkular an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen) vom 11. April 1892, betr. die Revision der Forstkassen.

Die bestehenden Vorschriften über die Revision der Forstkassen lassen einige Aenderungen, bezw. Ergänzungen zweckmäßig erscheinen.

Ich bestimme deshalb im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister in dieser Beziehung für die Zukunft Folgendes:

Es ist zu unterscheiden zwischen

a. solchen Forstkassen, welche mit anderen Königlichen Kassen — insbesondere Kreiskassen — nebenamtlich vereinigt sind, und

b. den selbstständigen Forstkassen.

Bei den Kassen zu a ist der Regel nach der Forstinspektionsbeamte nicht zum Kurator oder ständigen Revisor bestellt. Soweit dies nicht bereits geschehen sein sollte, muß aber Vorkehr getroffen werden, daß von den durch den Kurator oder sonst bestellten Revisor abzuhaltenden Kassenrevisionen der Forstinspektionsbeamte Kenntniß erhält, damit derselbe Gelegenheit hat, sich bei den Revisionen zu betheiligen, falls er dies für angemessen erachtet. Nebenher können aber von dem Inspektionsbeamten auch außerordentliche Revisionen dieser Kassen vorgenommen werden, wobei er sich der Hülfe eines Rechnungsbeamten bedienen darf.

Für die selbstständigen Forstkassen zu b wird als Mindestmaß der jährlichen Revisionen die Abhaltung einer ordentlichen und einer außerordentlichen Revision vorgeschrieben. Dieselben sind einem geeigneten Rechnungsbeamten zu übertragen, sofern nicht der Forstinspektionsbeamte ausdrücklich wünscht, die Revisionen unter eigener Verantwortung abzuhalten, bezw. zu leiten. Im letzteren Falle ist demselben, mindestens für die außerordentliche Revision, als Gehülfe ein erfahrener Rechnungsbeamter zur Verfügung zu stellen. Wenn aber die Revision unmittelbar einem solchen, oder überhaupt einem anderen als dem Inspektionsbeamten übertragen wird, so ist Anordnung zu treffen, daß letzterer von der Revision Kenntniß erhält, damit er Gelegenheit nehmen kann, derselben beizuwohnen, worüber in der Revisionsverhandlung ein entsprechender Vermerk zu machen ist.

Neben den nach Vorstehendem als Mindestmaß vorgeschriebenen Revisionen ist aber selbstverständlich der Königlichen Regierung, bezw. Ihrem Herrn Präsidenten in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. August 1823 (Gesetzs. für 1823 Seite 159) überlassen, noch weitere Revisionen anzuordnen, wenn hierzu besondere Veranlassung vorliegt, namentlich wenn Unregelmäßigkeiten vermuthet werden. In solchem Falle sind die Revisionen in der Regel unvorbereitet abzuhalten.

Daß neben den vollständigen Kassenrevisionen die Forstinspektionsbeamten auch ferner ebenso befugt als verpflichtet sind, von den Büchern der Kasse, mag diese eine selbstständige Forstkasse oder eine Neben-

kasse sein, gelegentlich Einsicht zu nehmen und von der Geschäftsführung des Rendanten durch theilweise Revisionen sich fortgesetzt Kenntniß zu verschaffen, entspricht den dieserhalb ergangenen Bestimmungen, welche auch fernerhin in Kraft bleiben.

Die Tagegelder und Reisekosten der Revisoren, soweit es sich nicht um die zuständigen Oberforstmeister oder Regierungs- und Forsträthe handelt, sind auf den Personal- und Bedürfniß-Fonds der Königlichen Regierung Kapitel 58. Titel 11. zu übernehmen. Berlin, den 11. April 1892.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

68) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. zu N. vom 9. April 1892, betr. die Bewerthung von Inhaberpapieren bei der Bilanzaufstellung Seitens der Verwaltungen der öffentlichen Sparkassen.

Auf den gefälligen Bericht vom 26. v. Mts.

betreffend die Bewerthung von Inhaberpapieren bei der Bilanzaufstellung Seitens der Verwaltungen der öffentlichen Sparkassen,

erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß Wechslergebühren und Provision für den Banquier bei der Bilanzaufstellung nicht dem Ankaufspreise der Werthpapiere hinzuzusetzen, vielmehr mit den Porti zusammen als Verwaltungskosten zu buchen sind.

Die Jahresnachweisungen über den Geschäftsbetrieb der Sparkassen sind bis auf Weiteres nach dem im Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1882, S. 270—272 abgedruckten Formulare — abgeändert durch Erlaß vom 6. April 1887 (M. Bl. f. d. i. V. von 1887 S. 84) aufzustellen.

Berlin, den 9. April 1892.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Versicherungswesen.

69) Cirkular an die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten vom 9. Mai 1892, betr. die Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung durch Krankenkassen und Hebestellen.

Durch Ziffer 2. des Runderlasses vom 26. Juni 1890 — Anlage a. — ist empfohlen worden, hinsichtlich der in §§. 112. und 113. des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) zugelassenen Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung durch Krankenkassen und Hebestellen, wobei diesen Stellen gleichzeitig die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten übertragen werden kann, mit Vorsicht zu verfahren und zunächst abzuwarten, inwieweit sich ein praktisches Bedürfniß für Maßregeln dieser Art ergeben möchte.

Inzwischen hat sich diese Einziehung der Beiträge anscheinend mehrfach bewährt. Auch in Preußen sind für einzelne Stadtgemeinden Kommunalstatuten erlassen worden, welche die Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen und Hebestellen anordnen. Ein für die Stadt Hildesheim erlassenes Ortsstatut dieser Art ist in der jetzt geltenden Fassung in der „Arbeiter-Versorgung" Nr. 10. für 1892 Seite 211 fg. abgedruckt. Auch für die Stadt Bonn sind ähnliche Vorschriften erlassen.

Dieser Umstand läßt es gerathen erscheinen, solchen Kommunalverbänden, welche gleichartige Einrichtungen zu treffen geneigt sind, hiervon aber mit Rücksicht auf die bisher zurückhaltende Stellung der Regierungsbehörden zunächst Abstand genommen haben, beim Erlaß entsprechender Ortsstatuten nichts in

den Weg zu legen, vielmehr solche Gemeinden, in denen nach Lage der Verhältnisse eine gleich günstige Wirkung wie in Hildesheim erhofft werden darf, zu einem gleichen Verfahren anzuregen. Die hierbei zu machenden Erfahrungen werden demnächst ein Urtheil darüber ermöglichen, ob es sich empfiehlt, die Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen und Hebestellen in weiterem Umfange zu fördern. Insbesondere würde es auch erwünscht sein, wenn für einzelne ländliche Bezirke Erfahrungen in dieser Beziehung gesammelt werden könnten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir daher ergebenst, diese Angelegenheit fortan in dem angedeuteten Sinne zu behandeln und zum 1. November d. J. darüber zu berichten, wo und mit welchem Erfolge statutarische Bestimmungen auf Grund des §. 112. a. a. O. in Kraft getreten sind.

Gleichzeitig machen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst darauf aufmerksam, daß es zweckmäßig erscheint, mit allen zulässigen Mitteln darauf hinzuwirken, daß die mit dem Umtausch der Quittungskarten verbundene Arbeit mehr über das ganze Jahr vertheilt werde. Wenn auch diese Vertheilung allmählig in gewissem Umfange von selbst eintreten wird, so empfiehlt es sich doch, dieses Ergebniß durch geeignete Maßregeln thunlichst zu beschleunigen. Zu dem Ende werden unter Anderem die Ausgabestellen und das betheiligte Publikum in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen sein, daß Quittungskarten nicht nothwendig so lange im Gebrauch behalten werden müssen, bis sie mit Marken vollgeklebt sind. Nach §. 102. Abs. 2. des Gesetzes ist der Versicherte berechtigt, zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte zu beanspruchen, und in Ziffer 38. Abs. 2. lit. a. der Anweisung, betreffend das Verfahren bei Ausstellung der Quitungskarten, vom 17. Oktober 1890 ist vorgeschrieben worden, daß für die Ausstellung von Quittungskarten nur dann von den Versicherten ein Kostenbetrag von 5 ₰ erhoben werden soll, wenn der Umtausch verlangt wird, bevor die Karte mit mindestens 30 Marken gefüllt worden ist.

Je mehr die Versicherten von der ihnen hiernach zustehenden Befugniß Gebrauch machen, desto rascher wird der Umtausch der Quittungskarten sich auf das ganze Jahr vertheilen. Eine Anregung in dieser Richtung wird daher voraussichtlich erheblich dazu beitragen, die bei der Ausführung des Gesetzes bisher hervorgetretenen Uebelstände und Belästigungen thunlichst zu beseitigen. Berlin, den 9. Mai 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. von Berlepsch.

---

a.

Ew. Hochwohlgeboren lassen wir beifolgend eine weitere Bekanntmachung über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) (Min. Bl. 1890 S. 120) mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, die Veröffentlichung derselben durch das Regierungsamtsblatt und die Kreisblätter gefälligst schleunigst veranlassen zu wollen. Gleichzeitig übersenden wir beifolgend Abschrift eines Schreibens des Herrn Reichskanzlers vom 27. v. M., in welchem die Nothwendigkeit, das Gesetz zum 1. Januar 1891 seinem vollen Umfang nach in Kraft treten zu lassen, mit Nachdruck betont wird, zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung. Hierzu bemerken wir Folgendes:

1) Die Ausführung der in Ziffer 3. bis 5. der Bekanntmachung getroffenen Anordnungen wollen Ew. Hochwohlgeboren gefälligst sorgfältig überwachen. Die Quittungskarten, deren Formular binnen Kurzem veröffentlicht werden wird, werden den mit der Ausstellung betrauten Stellen von der Versicherungsanstalt zur Verfügung gestellt werden; Sache der Verwaltungsbehörde ist es, dafür Sorge zu tragen, daß zu dem für das Inkrafttreten des Gesetzes in Aussicht genommenen 1. Januar 1891 sämmtliche versicherungspflichtige Personen in dem Besitz einer auf ihren Namen ausgestellten Quittungskarte sich befinden.

Ob es zweckmäßig ist, an Stelle der Ortspolizeibehörden, welchen die Ausstellung der Quittungs-

karten 2c. zunächst hat übertragen werden müssen, die Gemeindebehörden oder besondere Beamte mit diesen Obliegenheiten zu betrauen, muß von Fall zu Fall erwogen werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß mit der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten eine mit der Einwohnerzahl des Bezirks wachsende Mühewaltung verbunden ist, daß die mit dieser für die Durchführung des Gesetzes grundlegenden Obliegenheit beauftragten Stellen auch zu ihrer Wahrnehmung befähigt sein müssen, und daß den versicherungspflichtigen Personen und ihren Arbeitgebern der Bezug von Quittungskarten thunlichst erleichtert werden muß. Zur Entlastung der ehrenamtlich fungirenden Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher wird es in vielen Fällen zweckmäßig sein, durch den Kreis aus Kreismitteln besondere Beamte für den Umtausch der Quittungskarten 2c. zu bestellen; doch muß hierbei, um nicht andere Interessen zu verletzen, vorsichtig verfahren und Vorsorge getroffen werden, daß den Versicherungspflichtigen der Bezug und der Umtausch der Quittungskarten durch zu weite Wege nicht erschwert wird. Uebrigens ist die Entschließung über die in dieser Beziehung zu treffenden Maßregeln um deswillen nicht besonders dringlich, weil bis auf Weiteres vorhandene Behörden mit den in Rede stehenden Funktionen beauftragt sind und die hierbei zu machenden Erfahrungen abgewartet werden können.

2) Was die in §§. 112 ff. des Gesetzes vorgesehenen Maßregel anbetrifft, so dürfte auch in dieser Beziehung mit Vorsicht verfahren und zunächst abgewartet werden müssen, inwieweit sich ein praktisches Bedürfniß zu derartigen Anordnungen ergeben wird. Die Landes-Centralbehörde wird in Preußen von den in dieser Beziehung ihr beigelegten Befugnissen bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen; ob einzelne Versicherungsanstalten durch ihr Statut Bestimmungen der in §§. 112 ff. a. a. O. angegebenen Art treffen werden, muß zwar abgewartet werden, erscheint jedoch wegen der dazu erforderlichen Genehmigung der Landes-Centralbehörde nicht wahrscheinlich. Krankenkassen (§. 135. a. a. O.) werden insbesondere dann, wenn sie einen nicht zu großen Bezirk umfassen und dabei zahlreiche Mitglieder haben, die Einziehung der Beiträge (§. 112. a. a. O.) und wohl auch die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten (§. 113. a. a. O.) für ihre Mitglieder zweckmäßig durchführen können; indessen ist nicht zu übersehen, daß es für Arbeitgeber lästig sein kann, genöthigt zu werden, für diejenigen Arbeiter, welche einer solchen Krankenkasse angehören, die Beiträge an die letztere baar einzuzahlen, für ihre anderen Arbeiter dagegen, insbesondere für die einer eingeschriebenen Hülfskasse angehörenden, oder gegen Krankheit überhaupt nicht versicherten Personen (Dienstboten, vorübergehend beschäftigte unständige Arbeiter) Marken zu verwenden. Für die nicht gegen Krankheit versicherten Personen wird sich ein Einziehungsverfahren nach Maßgabe des §. 112. Absatz 1. Ziffer 2. in der Regel schon um deswillen nicht empfehlen, weil dabei An- und Abmeldungen nicht zu umgehen und derartige Meldungen namentlich bei vorübergehend beschäftigten Personen überaus lästig sind. Uebrigens ist zu beachten, daß das Gesetz in erster Reihe und als Regel die Beibringung von Marken durch die Arbeitgeber vorsieht, und daß es sich empfiehlt, die letzteren hieran zu gewöhnen. Es läßt sich mit Sicherheit erwarten, daß den Betheiligten die an sich einfache Art der Entrichtung von Beiträgen, welche darin besteht, daß bei der Lohnzahlung die für jeden Versicherten im Voraus feststehende Art von Marken in der aus der Beschäftigungsdauer sich ergebenden Zahl auf eine von dem Versicherten vorzulegende Quittungskarte geklebt wird, sehr bald erwünschter sein wird, als eine mit Weitläufigkeiten verbundene Einzahlung des Baarbetrages an bestimmte, vielleicht nicht einmal jederzeit zugängliche Stellen.

Ew. Hochwohlgeboren überlassen wir ergebenst, gefälligst zu erwägen, ob es sich empfiehlt, die für den dortigen Bezirk hiernach in Betracht kommenden Gesichtspunkte mit den Landräthen des Bezirks in einer gemeinsamen Besprechung zu erörtern.

3) Nach §. 22. Absatz 2. Ziffer 1. des Gesetzes hat die höhere Verwaltungsbehörde (gemäß litt. B. der Ausführungs-Bekanntmachung vom 17. März d. J. der Regierungs-Präsident, für Berlin der Ober-Präsident) die Höhe des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen mit Ausnahme der Betriebsbeamten festzusetzen. Der Betrag dieses Jahresarbeitsverdienstes ist bei denjenigen in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, welche nicht Betriebsbeamte und nicht Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse sind, für die Bestimmung der Lohnklasse, in welcher diese Personen zu versichern sind, maßgebend. Die Festsetzung dieses Durchschnittsverdienstes muß daher vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und so recht-

zeitig erfolgen, daß die Versicherungsanstalten in der Lage sind, wegen Ueberweisung genügender Beträge von Marken der betreffenden Lohnklassen und wegen der für die einzelnen Gemeinden erforderlichen Bekanntmachungen über die Lohnklassen das Erforderliche vor dem 1. Januar k. J. zu veranlassen. Wir bestimmen deshalb, daß die Festsetzung des Durchschnittslohns der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter spätestens bis zum 1. November d. J. erfolgt und der Versicherungsanstalt des betreffenden Bezirks mitgetheilt sein soll.

Nach §. 22. Abs. 2. Ziffer 1. a. a. O. soll die Festsetzung unter Berücksichtigung des §. 3. a. a. O. d. h. unter Berücksichtigung des Durchschnittswerthes derjenigen Naturalbezüge erfolgen, welche den land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern des betreffenden Bezirks im Durchschnitt gewährt werden. Sofern etwa die Gewährung von Tantièmen an land- und forstwirthschaftliche Arbeiter üblich ist, wird auch deren Durchschnittswerth eingerechnet werden müssen. Der hiernach zu berücksichtigende „Durchschnittswerth" der Naturalbezüge ist nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit den „Durchschnittspreisen" der letzteren; man hat vielmehr in der Reichstagskommission den im §. 2. der Vorlage gebrauchten letzteren Ausdruck absichtlich durch den ersteren ersetzt, um damit zu erkennen zu geben, daß die wirklichen Einnahmen, welche der Arbeiter aus den ihm zur Nutzung überwiesenen Aeckern, Weiden, Gärten ꝛc. zu ziehen in der Lage sei, die Quantität Milch, welche durch die Kuhweide, die Quantität Kartoffeln, welche aus der Ackernutzung zu gewinnen seien, in Anschlag gebracht werden sollen, aber nicht etwa blos der Pachtwerth, welchen an sich das betreffende Ackerstück ꝛc. repräsentire (Stenogr. Bericht des Reichstags 1888/89 Bd. V. S. 898. 945; Bd. II. S. 1150). Da die Festsetzung dieser Durchschnittswerthe nach §. 3. a. a. O. der unteren Verwaltungsbehörde zusteht, so wollen Ew. Hochwohlgeboren zunächst von den letzteren (vergl. Ziffer 1. der diesem Erlaß beigegebenen Bekanntmachung) die im dortigen Bezirk oder einzelnen näher zu bestimmenden Theilen desselben landesüblich gewährten Naturalbezüge nach ihrem Werth festsetzen lassen und sodann auf Grund dieser Festsetzungen den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter ermitteln. Diese Ermittelungen brauchen nicht für jede einzelne Gemeinde besonders zu erfolgen, sondern sie können für größere Bezirke mit im Wesentlichen gleichartigen Verhältnissen einheitlich bewirkt werden.

Es wird sich empfehlen, in dieser Beziehung Vorschläge der unteren Verwaltungsbehörden zu erfordern und die bei früheren ähnlichen Festsetzungen (gemäß §. 8. des Krankenversicherungsgesetzes oder §. 6. des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes) zu Grunde gelegten Bezirke thunlichst auch hier beizubehalten. Die Festsetzung kann je besonders für männliche und weibliche, für die landwirthschaftlichen und die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen, darf sich aber nur auf die Verhältnisse der über 16 Jahre alten Personen beziehen, weil nur diese der Versicherungspflicht unterliegen (§. 1. des Gesetzes vom 22. Juni 1889).

4) Nach §. 13. a. a. O. bedarf es weiterer Festsetzungen für solche Fälle, in welchen eine Rente ganz oder zum Theil in Naturalbezügen gewährt werden soll. Diese Festsetzungen sind um deswillen weniger dringlich, als die auf Grund der §§. 3. und 22. a. a. O. zu treffenden ähnlichen Bestimmungen, weil sie erst dann praktische Bedeutung erlangen, wenn für einen bestimmten Bezirk die Feststellung von Renten, deren Umwandlung in Naturalbezüge in Frage kommt, in naher Aussicht steht. Immerhin empfiehlt es sich, auch diese Festsetzungen nicht ohne Noth zu verschieben. Hier handelt es sich aber um die Festsetzung der Durchschnittspreise, nicht der Durchschnittswerthe, weil hier lediglich berücksichtigt werden soll, wieviel der Rentenempfänger von seiner Rente ausgeben muß, um sich gewisse Naturalien, an deren Empfang er während seiner Thätigkeit als land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter gewöhnt war, oder welche er in den Fällen des Abs. 2. zum Lebensunterhalt gebraucht, an dem betreffenden Orte zu kaufen. Bei der der höheren Verwaltungsbehörde obliegenden Festsetzung der Durchschnittspreise von Naturalbezügen werden etwaige gleichartige, zu anderen Zwecken bereits früher gemachte Festsetzungen zu Grunde gelegt werden können.

5) Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir schließlich ergebenst, gefälligst auch Ihrerseits mit Nachdruck darauf hinwirken zu wollen, daß alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorbereitungen von aller dabei in Betracht kommenden Stellen rechtzeitig getroffen, und daß die Betheiligten über den Inhalt und die Tragweite des Gesetzes mehr und mehr aufgeklärt werden. Bei einem Gesetz von so durch-

greifender Bedeutung, wie das vorliegende, ist es Pflicht aller zur Mitwirkung bei der Ausführung berufenen Stellen, auf jede Weise dafür Sorge zu tragen, daß das Verständniß des Gesetzes gefördert und die bei der Ausführung etwa aufstoßenden Schwierigkeiten überwunden werden. Wir haben uns davon überzeugt, daß es Ew. Hochwohlgeboren Vermittelung gelingen wird, die rechtzeitige Inkraftsetzung des Gesetzes auch im dortigen Verwaltungsbezirk zu sichern und demnächst die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung zu bringen. Ich, der mitunterzeichnete Minister für Handel und Gewerbe, sehe binnen vier Wochen einem gefälligen Bericht darüber, was zur Ausführung dieses Erlasses geschehen ist, und bis zum 1. November d. J. einem gefälligen Bericht darüber entgegen, daß der derzeitige Stand der Vorbereitungen die rechtzeitige Inkraftsetzung des Gesetzes möglich erscheinen läßt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.	Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.

1) An die Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Abschrift nebst Anlagen erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.	Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe

2) An den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Ew. Excellenz übersenden wir in den Anlagen ergebenst Abschrift eines an die Regierungs-Präsidenten heut gerichteten Erlasses über die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung nebst den Anlagen dieses Erlasses, letztere in je 3 (bei Potsdam in je 6) Exemplaren, zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen, auch Ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Vorbereitungen zur Durchführung des Gesetzes rechtzeitig zum Abschluß gebracht werden. Insbesondere ersuchen wir ergebenst, in dieser Beziehung auf die Versicherungsanstalt und die Provinzialverwaltung einzuwirken.

Zur Durchführung des Gesetzes ist es von Werth, daß in jeder Ortschaft durch Anschlag im Gemeindehause und auf sonst geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in welcher Lohnklasse die einzelnen Kategorien der daselbst beschäftigten Personen versichert sind, und wie hoch sich demgemäß der wöchentliche Beitrag für dieselben beläuft. An der Hand der Bestimmungen der §§. 22. und 96. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 ist eine derartige Uebersicht für jeden Ort unschwer aufzustellen. Zunächst dürfte es Sache der Versicherungsanstalt sein, für die Aufstellung und Veröffentlichung solcher Uebersichten Sorge zu tragen. Ew. Excellenz ersuchen wir indessen ergebenst, durch die unterstellten Behörden der Versicherungsanstalt auch in dieser Beziehung, wie nach allen übrigen Richtungen, jede wünschenswerthe Unterstützung gewähren zu lassen.

Zum 1. November d. J. wollen Ew. Excellenz gefälligst dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe darüber berichten, wie weit die Vorbereitungen zur Durchführung des Gesetzes gediehen sind, und ob die rechtzeitige Inkraftsetzung des Gesetzes auch nach den Verhältnissen des dortigen Verwaltungsbezirks gesichert erscheint.

(Zusatz für Potsdam.) Wegen der für den Stadtkreis Berlin erforderlichen Bekanntmachungen und Festsetzungen wollen Ew. Excellenz den Erlaß an die Regierungs-Präsidenten vom heutigen Tage gefälligst beachten. Berlin, den 26. Juni 1890.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. von Maybach.	Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Frhr. Lucius von Ballhausen.	Der Minister des Innern. Herrfurth.	Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. von Berlepsch.

3) An die Königlichen Herren Ober-Präsidenten.

70) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Ober-Präsidenten und an den Königl. Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen vom 10. Mai 1892 und Anweisung, betr. das Verfahren bei Berichtigung von Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers sind darüber Klagen laut geworden, daß das Verfahren bei Berichtigung der Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 125. und 127. des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 Reichs-Gesetzbl. Seite 97) sich in der Praxis umständlich und schwerfällig gestaltet und dadurch zu Belästigungen der Betheiligten und Behörden geführt habe.

Wir haben daher die anliegende Anweisung — Anl. a. — erlassen, nach welcher bei der Berichtigung der Quittungskarten auch dann zu verfahren ist, wenn Marken für Personen verwendet worden sind, deren Versicherungspflicht demnächst verneint wird.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, den unterstellten Verwaltungsbehörden sowie dem Staatskommissar von dem Inhalt dieser Anweisung gefälligst Kenntniß zu geben.

Zur möglichsten Einschränkung des immerhin umständlichen Berichtigungsverfahrens ist es von besonderem Werth, daß den Arbeitgebern und Versicherten jederzeit Gelegenheit gegeben wird, sich darüber zu unterrichten, welche Beitragsmarken von ihnen zu verwenden sind.

Unter Bezugnahme auf den Cirkularerlaß vom 26. Juni 1890 (vorher abgedruckt) ersuchen wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst, den Behörden zur Pflicht zu machen, dafür Sorge zu tragen, daß durch periodisch wiederkehrende Veröffentlichungen in gelesenen Blättern und durch ständigen Aushang an geeigneten Stellen in den einzelnen Gemeinden zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird, zu welchen Lohnklassen die in der Gemeinde beschäftigten Kategorien von Versicherten gehören und welche Marken demgemäß für sie verwendet werden müssen. Berlin, den 10. Mai 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth. — Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. von Berlepsch.

---

a.

Anweisung, betreffend das Verfahren bei Berichtigung von Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 125. und 127. des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889) vom 10. Mai 1892.

Zur Ausführung der §§. 125. und 127. des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Ges. Bl. S. 97 wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Sind in einer Quittungskarte zu wenig Marken eingeklebt, so hat die untere Verwaltungsbehörde dem verpflichteten Arbeitgeber das nachträgliche Einkleben der fehlenden Marken aufzugeben. Kommt der Arbeitgeber dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die bezeichnete Behörde die fehlenden Marken selbst in die Quittungskarte einzukleben und den für dieselben verauslagten Betrag gemäß §. 137. a. a. O. von dem Arbeitgeber einzuziehen. Letzterem bleibt es überlassen, die Hälfte des Betrages dem Versicherten bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit dies nach §. 109. Absatz 3. und §. 112. Absatz 2. a. a. O. noch zulässig ist.

Wo die Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen oder besondere Hebestellen erfolgt (§§. 112., 114. a. a. O.), bleibt diesen die Durchführung des Berichtigungsverfahrens überlassen. Den Werth der nachträglich von ihnen beigebrachten Marken haben diese Stellen, sofern es ihnen nicht rathsam erscheint, eine frühere Erstattung zu fordern, mit dem nächsten regelmäßigen Beitrage einzuziehen.

2) Ergiebt sich, daß zuviel Marken beigebracht sind, so hat die untere Verwaltungsbehörde die überschießenden Marken zu vernichten (Ziffer II. 8. der Bekanntmachung vom 27. November 1890 R. G. Bl. 1891 S. 399) und der Versicherungsanstalt hiervon mit dem Ersuchen Mittheilung zu machen, den Werth der vernichteten Marken dem Antragsteller, oder, sofern die Vernichtung von Amtswegen oder auf Antrag der Versicherungsanstalt, erfolgt, dem Inhaber der Quittungskarte zugehen zu lassen. Die Auszahlung des Geldbetrages oder die Vertheilung desselben zwischen den bei dem Ankauf der vernichteten Marken betheiligt gewesenen Arbeitgebern und Versicherten gehört nicht zu den Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörden. Die Vertheilung kann dem Empfänger überlassen bleiben.

Uebersendet die Versicherungsanstalt den Betrag durch die Post, so bedarf es zur Vermeidung von Belästigungen des Empfängers der Ausstellung einer besonderen Quittung nicht. Es ist vielmehr Sache der Versicherungsanstalt, durch Postschein oder auf andere Weise einen genügenden Nachweis über die Absendung des Geldbetrages zu ihren Akten zu bringen.

3) Sind Marken einer zu niedrigen Lohnklasse verwendet, so hat die untere Verwaltungsbehörde zunächst den verpflichteten Arbeitgeber zur nachträglichen Beibringung der erforderlichen Zahl von Marken der richtigen Lohnklasse anzuhalten und, wenn die Erledigung nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, nach Maßgabe der Ziffer 1. das Weitere zu veranlassen.

Findet das Einziehungsverfahren (§§. 112., 114. a. a. O.) Anwendung, so ist das Erforderliche auch hier den Krankenkassen oder Hebestellen zu überlassen.

Nach Beibringung der richtigen Marken hat die untere Verwaltungsbehörde die zu Unrecht beigebrachten Marken der zu niedrigen Lohnklasse zu vernichten und die Erstattung ihres Werthes durch die Versicherungsanstalt nach Maßgabe der Ziffer 2. herbeizuführen.

4) Ein Berichtigungsverfahren wegen angeblicher Verwendung von Marken einer zu hohen Lohnklasse hat die untere Verwaltungsbehörde nur dann einzuleiten, wenn glaubhaft dargethan wird, daß Arbeitgeber und Versicherter sich nicht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, über eine Versicherung in der betreffenden höheren Lohnklasse geeinigt haben (§. 26. Abs. 2. a. a. O.). Wird das Verfahren eingeleitet, so ist gemäß Ziffer 3. zu verfahren.

5) Sind Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt beigebracht, so ist die nachträgliche Einklebung von Marken der richtigen Versicherungsanstalt zu veranlassen und im Uebrigen nach Maßgabe der Ziffer 3. zu verfahren. Die Vertheilung des von der ersteren Versicherungsanstalt zu erstattenden Betrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten bleibt auch hier den Betheiligten überlassen.

6) Ist in den Fällen einer Selbstversicherung (§. 8. a. a. O.) oder freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses (§. 117. a. a. O.) die Beibringung der Zusatzmarken unterblieben, indem statt der Doppelmarken nur einfache Marken irgend welcher Lohnklasse eingeklebt worden sind, so ist gleichfalls zunächst die Beibringung von soviel Doppelmarken, als zu Unrecht einfache Marken verwendet sind, herbeizuführen. Alsdann ist die Vernichtung der zu Unrecht beigebrachten einfachen Marken vorzunehmen und die Erstattung des Werthes gemäß Ziffer 2. zu veranlassen.

7) Sind Doppelmarken zu Unrecht beigebracht, so ist der verpflichtete Arbeitgeber auf dem unter Ziffer 1, vorgeschriebenen Wege zur Beibringung der richtigen Marken anzuhalten, sofern der Versicherte überhaupt der Versicherungspflicht unterliegt. Ist dies nicht der Fall, oder sind die richtigen Marken in der erforderlichen Zahl nachträglich beigebracht, so sind die Doppelmarken zu vernichten, die Versicherungsanstalten aber um Abführung des vollen Betrages der Marken an den Versicherten oder, soweit dies nach den Umständen zweckmäßiger erscheinen sollte, an den Arbeitgeber zu ersuchen. Die Wiedereinziehung des auf das Reich entfallenden Betrages der vernichteten Doppelmarken bleibt den Versicherungsanstalten überlassen.

8) Bei der Befugniß der unteren Verwaltungsbehörden, in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen an Stelle der Vernichtung von Marken die die Marken enthaltende Quittungskarte einzuziehen und durch eine andere zu ersetzen (§. 125. Abs. 3. a. a. O.), behält es sein Bewenden. Bei der Uebertragung des Inhalts der alten Karte in die neue sind nur die gültigen Eintragungen zu berücksichtigen, die der Vernichtung anheim gefallenen Marken also außer Betracht zu lassen.

Die eingezogene Quittungskarte ist nach Ziffer 37. Abs. 1 b. und Abs. 3. sowie Ziffer 35. der Anweisung vom 17. Oktober 1890 — mitgetheilt durch Cirkularerlaß vom gleichen Tage — Min. Bl. f. d. i. V. 1890 S. 208 — zu behandeln.

Sind Marken in bereits aufgerechneten und umgetauschten Quittungskarten vernichtet worden, so bedarf es gleichzeitig der Berichtigung der Aufrechnungen und der von den Inhabern der Quittungskarte zu diesem Zwecke einzuziehenden Bescheinigungen über die Aufrechnung.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Herrfurth.	Frhr. von Berlepsch.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungsanstalten.

71) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten, in deren Bezirke sich Strafanstalten befinden, und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 6. Mai 1892, betr. die Aufstellung Senning'scher Desinfektionsapparate in den Strafanstalten.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 18. Juli v. Js. benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß die fortgesetzten Versuche mit dem in der Hildesheimer Sparherdfabrik von A. Senning hergestellten Desinfektionsapparate auch in den Strafanstalten zu Fordon, Cronthal und Herford durchweg zu einem günstigen Ergebnisse geführt haben.

Ich bestimme daher, daß für die Straf- rc. Anstalten des dortigen Bezirks im Bedarfsfalle ein solcher Apparat beschafft werde.

Die entstehenden Kosten würden auf den Anstaltsfonds zu übernehmen und — soweit erforderlich — über den Etat zu verrechnen sein. Berlin, den 6. Mai 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

C. Polizei der öffentlichen Ordnung.

72) Circular an sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten (mit Ausnahme des zu Potsdam) vom 9. April 1892 und Vorschriften, betr. den Betrieb der Luftschifffahrt.

Um den bei dem fahrlässigen und leichtsinnigen Betriebe der Luftschifffahrt zu befürchtenden Uebelständen und Gefahren thunlichst vorzubeugen, hat der hiesige Polizeipräsident bereits im Jahre 1886 die ortspolizeiliche Erlaubniß zu öffentlichen Auffahrten von Luftballons von der Erfüllung einer Reihe von Vorschriften abhängig gemacht, die sich bei ihrer praktischen Handhabung als zweckmäßig bewährt haben und, wie mir der Polizeipräsident neuerdings berichtete, nach den bisherigen Erfahrungen und dem Gutachten von Fachmännern vielleicht nur in zwei Punkten zu ergänzen sein möchten.

Euer Hochwohlgeboren lasse ich die in Rede stehenden Vorschriften — Anl. a. — und den ihre Ergänzung betreffenden Theil eines Berichtes des hiesigen Polizeipräsidenten — Anl. b. — zur gefälligen Kenntnißnahme und geeigneten Benutzung in Abschrift anbei ergebenst zugehen. Berlin, den 9. April 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

a.

Bedingungen.

A. Bei Ballons mit Gasfüllung (Charlieren).

1) Der Ballon muß oben mit einem Ventil und an seinem untern Theil mit einer Füllungsöffnung versehen sein, die bei der Fahrt gleichzeitig als Sicherheitsventil dient.
2) Das Ventil muß gut funktioniren und so beschaffen sein, daß es von der Gondel aus, bezw. dem Stand des Luftschiffers aus, dirigirt werden kann.
3) Die Füllungsöffnung muß bei freien Fahrten offen, oder eine Vorrichtung vorhanden sein, welche ein Entweichen bezw. Ausbreiten des Gases bei Ausdehnung desselben in höheren Regionen, oder auch durch Erwärmung ermöglicht.
4) Der untere Theil des Kugelballons ist durch Stricke mit dem Tragering oder der Gondel zu verbinden.
5) Ist ein Anker mit mindestens drei Zacken mitzunehmen, welcher mittelst eines mindestens 40 Meter langen kräftigen Seiles, am besten am Tragering — niemals an der Gondel selbst — zu befestigen ist.
6) Während der Füllung muß der Ballon mit mindestens vier sogenannten Sturmleinen versehen

sein, welche bei Kugelballons auf dem höchsten Punkt, bei länglichen Ballons an der Firstlinie zu befestigen sind.

7) Das geringste als Ballast mitzuführende Gewicht beträgt 50 Kilo.

Der Ballast selbst muß aus gesiebtem Sand bestehen und in Säcken, welche an der Gondel zu befestigen sind, untergebracht sein.

8) Jeder Ballon muß mit einer dauerhaft gearbeiteten, mit dem Trageseil durchflochtenen und gut befestigten Gondel ausgerüstet sein; Ausnahmen sind nur in ganz besonderen Fällen gestattet.

Trapez- oder andere gymnastische Produktionen unterhalb der Gondel, besonders aber das Abbrennen von Feuerwerkskörpern vom Ballon aus, sind unter allen Umständen unstatthaft.

9) Die Ventilleine ist roth zu streichen oder in anderer Weise gut kenntlich zu machen.

10) Der Stoff, aus welchem der Ballon hergestellt ist, darf nicht schadhaft sein oder sog. Brandflecken haben.

Sind Beschädigungen vorgekommen, so muß die Ausbesserung durch eingenähte Stücke ausgeführt sein. Das Verkleben defekter Stellen mittelst Papier, Zeug oder englischem Pflaster 2c. ist unstatthaft.

11) Während des Füllens ist ein entsprechender Raum um den Ballon herum, sowie entlang des Zuleitungsschlauchs abzusperren.

B Bei Heißluftballons (Montgolfieren).

1) Die Heizvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß die Flammen in keinem Falle den Ballon erreichen können.
2) Der Ballon nebst Netzwerk muß mit einem die Brennbarkeit verhindernden Stoff imprignirt sein.
3) Eine Heizung bezw. ein Nachwärmen des Ballons während der Fahrt ist unstatthaft.
4) Alle für Charlieren vorgeschriebenen Bestimmungen finden auf Montgolfieren sinngemäße Anwendung.

C. Bei Veranstaltung von Captif-Auffahrten.

1) Alle Anforderungen an die Ausrüstung freier Ballons gelten auch für Captif-Fahrten.
2) Der Ballonstoff und das Netzwerk muß besonders stark gearbeitet sein.
3) Das Halteseil (ob aus Hanf oder Draht) muß bei mittelgroßen Ballons eine Zugfestigkeit von 2000 Kilo haben, dieselbe steigert sich nach der Größe des Ballons.
4) Eine gleiche Zugkraft muß die zum Aufwickeln des Halteseils aufgestellte Winde haben, außerdem aber mit einer sicher funktionirenden Bremsvorrichtung versehen sein.

2c.

b.

1) Die Gewohnheit der gewerbsmäßigen Luftschiffer, der Kostenersparniß halber sich in unmittelbarer Nähe der Auffahrtsstelle wieder niederzulassen, wird stets, wie bisher, zu gerechtfertigten Klagen und Beschwerden Veranlassung geben, da das in der nächsten Umgebung größerer Städte auf den Wegen befindliche Publikum in solchem Falle, seiner Neugier folgend, alle Rücksicht außer Acht läßt und dem sinkenden Ballon querfeldein zuläuft.

Diesem Uebelstande ließe sich dadurch abhelfen, daß als weitere Bedingung die Landung außerhalb eines Umkreises von 10 Kilometern — von der äußeren Grenze der Stadt gerechnet — vorgeschrieben würde. Die sehr zahlreichen Freifahrten, welche seit Jahren von Mitgliedern der Militair-Luftschiffer-Abtheilung gemacht worden sind, haben den Beweis geliefert, daß bei gutem Willen und ausreichender Sachkenntniß diese Bedingung von jedem Luftschiffer erfüllt werden kann.

Wenn in Betracht gezogen wird, daß gerade in der unmittelbaren Umgebung aller größeren Städte sich äußerst werthvolle Garten- und Kultur-Anlagen vorfinden, deren Ertrag häufig gerade kleineren Besitzern und Pächtern den einzigen Lebensunterhalt gewährt, so dürfte eine derartige Schutzmaßregel wohl gerechtfertigt sein. Ob diese unter allen Umständen durchführbar sein wird, muß allerdings in Zweifel gezogen werden.

2) Der andere Punkt betrifft die Erlaubniß zur Mitnahme von Fahrgästen.

In dieser Hinsicht würde es sich empfehlen, wenigstens die Bedingung zu stellen, daß der betreffende Luftschiffer selbst mindestens drei Freifahrten gemacht haben muß, damit er nicht, wie es thatsächlich vorgekommen sein soll, schon bei der ersten freien Fahrt, ohne jede praktische Erfahrung, das Leben eines anderen Menschen aus reiner Gewinnsucht in Gefahr bringen kann. Berlin, den 6. Februar 1892.

Der Polizei-Präsident. Frhr. von Richthofen.

V. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

73) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin sowie an sämmtliche Königl. Oberbergämter, vom 25. April 1892, betr. die Untersuchung der Dampfkessel.

Nach §. 32. Absatz 3. der Anweisung betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März d. Js. (Min.-Bl. S. 119) sind feststehende Dampfkessel alle vier Jahre einer inneren Untersuchung zu unterwerfen, während diese Untersuchungen bisher in sechsjährigen Zwischenräumen zu erfolgen hatten. Von einer Seite ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß auf Grund der neuen Vorschrift im laufenden Jahre alle diejenigen feststehenden Kessel der inneren Untersuchung unterliegen würden, deren letzte innere Untersuchung oder deren Abnahmeprüfung in den Jahren 1886, 1887 und 1888 erfolgt ist, und es ist die Besorgniß ausgesprochen worden, daß die Kesselprüfungsbeamten hierdurch nicht nur in diesem Jahre übermäßig belastet werden würden, sondern die Ueberlastung sich auch nach vier Jahren und weiter während eines längeren Zeitraumes alle vier Jahre wiederholen würde.

Ich bestimme deshalb zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Vertheilung des gedachten Prüfungsgeschäftes, daß der inneren Untersuchung zu unterwerfen sind

im Jahre	diejenigen Kessel, deren letzte innere Untersuchung oder Abnahmeprüfung stattgefunden hat in der Zeit vom
1892	1. Januar 1886 bis 1. Juli 1887
1893	1. Juli 1887 bis 1. Januar 1889
1894	1. Januar 1889 bis 1. Juli 1890
1895	1. Juli 1890 bis 1. Januar 1892

Vom Jahre 1896 ab hat die innere Untersuchung der feststehenden Kessel in regelmäßigen vierjährigen Fristen zu erfolgen.

Euer ꝛc. wollen hiernach die mit der amtlichen Prüfung der Kessel des dortigen Verwaltungsbezirkes beauftragten staatlichen Beamten mit Anweisung versehen. Berlin, den 25. April 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lohmann.

VI. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

74) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen, vom 8. April 1892, betr. die Anrechnung der von staatlichen Förstern im Gemeinde- oder Institutendienste zurückgelegten Dienstzeit bei Gewährung der Dienstalterszulagen.

Bis zum Inkrafttreten des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes ꝛc. vom 15. Februar 1879 sind die Forstversorgungsberechtigten nach dem gleichen Regulativ vom 1. Dezember 1864, §. 30, genöthigt gewesen, jede ihnen von der Königlichen

Regierung angebotene, mit einem gewissen Einkommen verbundene Forststelle im Kommunal- und Institutendienste anzunehmen, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollten, ganz von der Forstversorgungsliste abgesetzt zu werden. Mit Bezug auf meinen Runderlaß vom 18. März d. Js. — (Min.-Bl. S. 167) — betreffend die Regelung der Gehälter der Förster und der Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten nach Dienstaltersstufen, bestimme ich, daß den solchergestalt zuerst im Gemeinde- oder Institutendienste angestellt gewesenen und in den Staatsdienst zurückversetzten Förstern die im Gemeinde- oder Institutendienste zurückgelegte Dienstzeit insoweit angerechnet wird, daß als Beginn der Dienstzeit für das Aufrücken in den Dienstaltersstufen derjenige Tag gilt, von welchem ab ihrem unmittelbaren Hintermann in der Försteranciennetätsliste die Stelle eines Königlichen Försters definitiv verliehen worden ist. Berlin, den 8. April 1892.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. v. Heyden.

---

75) Cirkular an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten und die Königl. General-Kommissionen vom 19. April 1892, betr. die Tagegelder und Reisekostensätze für die in der landwirthschaftlichen Verwaltung beschäftigten Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister bei Reisen in Staatsdienstangelegenheiten und Versetzungen.

Auf Grund des §. 10. des Gesetzes vom 24. März 1873 (G. S. S. 122) und des Gesetzes vom 28. Juni 1875 (G. S. S. 370), sowie der Verordnung vom 15. April 1876 (G. S. S. 107) und §. 9. des Gesetzes vom 24. Februar 1877 (G. S. S. 15) bestimmen wir hierdurch, daß den in der landwirthschaftlichen Verwaltung beschäftigten Zeichnern, Hülfszeichnern, Meliorationstechnikern und Wiesenbaumeistern bei Reisen in Staatsdienstangelegenheiten und Versetzungen vom Tage dieses Erlasses ab diejenigen Tagegelder und Reisekosten und, sofern sie eine etatsmäßige Stelle bekleiden, auch diejenigen Umzugskosten zu gewähren sind, welche die in der Verordnung vom 15. April 1876 (G. S. S. 107) bezw. in dem Gesetze vom 24. Februar 1877 (G. S. S. 15) im §. 1. unter IV. aufgeführten Beamten erhalten.

Die Reiseentschädigungen der Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister bei Dienstgeschäften in Auseinandersetzungs- und Meliorationssachen unterliegen besonderer Regelung.

Berlin, den 19. April 1892.

Der Finanzminister. Miquel. — Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

---

76) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Aurich und Sigmaringen) vom 2. Mai 1892, betr. die Beschäftigung und Remunerirung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Ich bestimme hierdurch, daß diejenigen forstversorgungsberechtigten Anwärter, welche sich nach Empfang des Forstversorgungs-Scheins auf Grund desselben bei einer anderen Regierung, als derjenigen, in deren Bezirk sie z. Zt. der Anmeldung beschäftigt sind, zur Beschäftigung und demnächstigen Anstellung im Staatsforstdienste notiren lassen, bis zur Einberufung dorthin in dem Bezirke, in welchem sie sich zur Zeit der Abmeldung befinden, weiter beschäftigt werden.

Dieselben erhalten vom Empfange des Forstversorgungs-Scheins ab eine Remuneration nach den für die jüngeren forstversorgungsberechtigten Anwärter bestimmten Sätzen, kommen aber bei Abgrenzung der ersten resp. zweiten Hälfte der im Besitze des Forstversorgungsscheins befindlichen Forsthülfsaufseher desjenigen Bezirks, in dem sie, ohne notirt zu sein, beschäftigt werden, nicht in Anrechnung.

Berlin, den 2. Mai 1892.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

---

77) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Ober-Präsidenten und den Königl. Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen vom 6. Mai 1892, betr. Bestimmungen über die Geschäfte und die Stellung der Wiesenbaumeister.

Nachdem im Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1892/93 die Mittel für die Anstellung von Wiesenbaumeistern bei den Meliorationsbauämtern zur Verfügung gestellt sind, bestimme ich bezüglich der Geschäfte und der Stellung dieser technischen Beamten Folgendes:

1) Die Wiesenbaumeister sind dazu bestimmt, dem Meliorations-Baubeamten in allen zu dessen Geschäftsbereiche gehörigen Arbeiten Hülfe zu leisten. Sie haben sich die Förderung des Meliorationswesens in jeder Beziehung angelegen sein zu lassen und Behörden wie Private auf zweckmäßige Meliorationen aufmerksam zu machen. Ohne damit den Kreis der Geschäfte zu erschöpfen, kann ihnen besondrs übertragen werden:

a. Die Bearbeitung und Prüfung von Projekten für kleinere Ent- und Bewasserungs-Anlagen (Dränagen), sowie die Bauleitung bei Ausführung solcher Projekte;
b. die Ausführung von Nivellements bei beabsichtigten Meliorationen, die Festellung des Betheiligungsgebietes bei Genossenschaftsanlagen, die zeichnerische Darstellung der Lage- und Höhenpläne sowie der Bauwerke;
c. die Theilnahme an etwaigen Fluß- und Deichschauen untergeordneter Bedeutung sowie die Ausführung der dabei vorkommenden Kontrol-Nivellements;
d. die Aufnahme der in Flüssen und Bächen bestehenden Stauanlagen nebst Freischleusen, sowie die Kontrole beim Umbau derselben;
e. Feststellung des Räumungsumfangs bei kleinen Flüssen und Gräben;
f. die Aufsicht über die projektmäßige Ausführung und Erhaltung aller in dem Bezirke des Meliorationsbauamts ausgeführten Ent- und Bewässerungsanlagen.

Die Wiesenbaumeister dürfen nur zu solchen Arbeiten, welche das Maß ihrer Kenntnisse und Befähigung nicht überschreiten, verwendet werden. In keinem Falle ist es zuläßig, ihnen Arbeiten zu übertragen, für deren Ausführung dem Meliorations-Baubeamten eine Büreaukosten-Entschädigung gewährt wird.

2) Die Ermächtigung zur Annahme ist unter eingehender Darstellung des obwaltenden Bedürfnisses bei mir nachzusuchen.

Voraussetzung der Annahme ist der Nachweis einer genügenden fachlichen und allgemeinen Vorbildung. Dieser Nachweis kann als erbracht angesehen werden, wenn der Vorzuschlagende von der Wiesenbauschule zu Siegen auf Grund der theoretischen und praktischen Prüfung das Prädikat als „Wiesenbaumeister“ verliehen erhalten hat. Inwieweit im Uebrigen die Vorbildung als nachgewiesen angesehen werden kann, wird in jedem einzenen Falle auf Grund des bisherigen Bildungsganges und der einzureichenden Originalzeugnisse festgesetzt werden. Gegebenen Falls behalte ich mir vor, die technische Befähigung durch eine besondere Prüfung feststellen zu lassen.

In der Regel sind nur solche Personen zur Annahme vorzuschlagen, welche das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

3) Den Wiesenbaumeistern ist die Uebernahme von Privatarbeiten, bei welchen sie als Unternehmer fungiren, überhaupt nicht gestattet. Andere Privatarbeiten (Aufstellung von Projekten, Beaufsichtigung der Ausführung u. s. w.) können sie mit Genehmigung übernehmen, welche ertheilt wird vom Meliorations-Baubeamten, wenn die Ausführung der Privatarbeit einen Zeitaufwand von höchstens einer Woche erfordert, in allen anderen Fällen von dem Ober-Präsidenten.

Durch die Uebernahme von Privatarbeiten darf die Erledigung der eigentlichen Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

4) Die Wiesenbaumeister beziehen entweder Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß oder Remuneration. Das Gehalt beträgt 1650 *M* bis 2700 *M*, im Durchschschnitt 2175 *M*, die Remuneration 1200 bis 1650 *M*, im Durchschnitt 1440 *M*. Die Wiesenbaumeister rangiren durch den ganzen Staat. Soll eine Gehalts- oder Renumerationszulage bewilligt werden, oder die etatsmäßige Anstellung erfolgen, so wird der Ober-

Präsident davon benachrichtigt und gleichzeitig ermächtigt werden, die Aufbesserung eintreten zu lassen oder die Stellenverleihung auszusprechen. Ich vertraue, daß nur dann der Ermächtigung gemäß verfahren werden wird, wenn die Führung und die bisherigen Leistungen des Beamten völlig befriedigend waren. Eine etatsmäßige Anstellung darf immer erst nach zuvoriger Anhörung des Meliorations-Baubeamten erfolgen.

Das vorstehend bezeichnete Diensteinkommen bildet die Vergütung für sämmtliche Arbeiten, welche im Staatsdienstinteresse ausgeführt sind. Es ist daher u. A. auch keine weitere Entschädigung für Arbeiten zu zahlen, welche etwa im Auftrage anderer Behörden zu staatlichen Zwecken angefertigt worden sind.

5) Den Wiesenbaumeistern sind bei Reisen in Staatsdienstangelegenheiten und Versetzungen Tagegelder und Reisekosten und, sofern sie eine etatsmäßige Stelle bekleiden, auch diejenigen Umzugskosten zu gewähren, welche die in der Verordnung vom 15. April 1876 (G. S. S. 107) bezw. in dem Gesetze vom 24. Februar 1877 (G. S. S. 15) im §. 1. unter VI. aufgeführten Beamten erhalten. (Vergl. die Allgemeine Verfügung vom 19. April 1893 [vorher abgedruckt].) Bei den in Ausübung der ihnen nach Nr. 1. zugewiesenen Obliegenheiten auszuführenden Reisen erhalten sie, wenn sie Geschäfte außerhalb des Wohnortes in einer Entfernung von nicht weniger als 2 Kilometer verrichten, einschließlich der Fortschaffung der Karten und Instrumente folgende Reiseentschädigungen:

a. Für jeden Kalendertag, welchen sie behufs Erledigung der Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts nothwendig zubringen müssen, eine Reisezulage von 3 ℳ, bei mehrtägiger Abwesenheit 4,50 ℳ;
b. wenn bezw. soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für 1 Kilometer 10 ₰ und außerdem für jeden Zu- und Abgang zusammen 2 ℳ;
c. wenn bezw. soweit die Reise nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückzulegen ist, einschließlich der Auslagen für Chaussee-, Brücken- und Fährgelder für 1 Kilometer 25 ₰. (Allerhöchste Verordnung vom 22. April 1892 Ges. S. 1892 S. 95.) Ich behalte mir vor, einzelnen Wiesenbaumeistern an Stelle der Feld- und Reisezulage sowie der Reisekosten eine feste Reisekosten-Entschädigung zu bewilligen. Soweit derartige Entschädigungen bereits bewilligt worden sind, bleiben dieselben vorläufig in Kraft.

6) Die Wiesenbaumeister, welche denselben Wohnsitz mit dem Meliorations-Baubeamten haben, müssen in dem von dem letzteren zu stellenden Büreau arbeiten. Sie haben folgende Gegenstände auf eigene Kosten ohne besondere Entschädigung zu beschaffen:

a. An Schreib- und Zeichenmaterialien:
Stahl- und Zeichenfedern einschließlich der Halter dazu, Gummi, Schwämme, schwarze und bunte Tuschen.
b. An Geräthen:
Alle Schienen und Dreiecke gewöhnlicher Art, Pinsel, Tuschnäpfe, Reißzeuge, Reißfedern, Feder- und Radirmesser, sowie Zeichen- und Taschenmaßstäbe.

Alle anderen Schreib- und Zeichen-Materialien, die zu den Arbeiten zu verwendenden Formulare, das Zeichen- und Pauspapier, die Pausleinewand zu den herzustellenden Karten, Zeichnungen und Rissen u. s. w. werden den Wiesenbaumeistern nach Maßgabe des Verbrauchsbedürfnisses vom Meliorations-Baubeamten geliefert.

Den Wiesenbaumeistern, welche ein besonderes Büreau halten müssen, kann im Bedürfnißfalle eine von mir festzusetzende Büreaukostenentschädigung bewilligt werden.

Schreibmaterialienvergütungen werden den Wiesenbaumeistern nicht gewährt.

7) Die Wiesenbaumeister stehen unter der Dienstaufsicht des Ober-Präsidenten. Außerdem sind sie der Dienstaufsicht des Meliorationsbaubeamten unterstellt und haben dessen dienstlichen Anordnungen jederzeit pünktlich Folge zu leisten.

Der Meliorationsbaubeamte ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Wiesenbaumeister fortgesetzt ihre Schuldigkeit thun. Er kann sich in Ausübung seiner Pflicht von einem ihm überwiesenen ständigen Hülfsarbeiter unterstützen lassen. Er ist auf Grund der §§. 18. 19. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) befugt, Warnungen und Verweise zu ertheilen, auch Ordnungsstrafen bis in Höhe von 9 ℳ festzusetzen. Von jeder Ertheilung eines Verweises ist Nachricht zu den betreffenden Personalakten

zu bringen und über jede Festsetzung einer Ordnungsstrafe an den Ober-Präsidenten zu berichten, welcher wegen Vereinnahmung und Verrechnung derselben das Erforderliche zu verfügen hat.

8) Den Wiesenbaumeistern kann in einem und demselben Kalenderjahre von dem Meliorations-Baubeamten ein Urlaub bis zu 2 Wochen und von dem Ober-Präsidenten bis zu 6 Wochen innerhalb, oder 4 Wochen außerhalb des Deutschen Reichs ertheilt werden, wenn damit keine Kosten für die Staatskasse verknüpft sind. Wegen sonstiger Urlaubsbewilligungen ist an mich zu berichten.

Bezüglich der Fortzahlung oder Kürzung der Dienstbezüge während der Beurlaubung finden die Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 15. Juni 1863 (Min. Bl. 1863 S. 137) Anwendung.

9) Alle Gesuche und Anträge der Wiesenbaumeister an den Ober-Präsidenten, sowie an andere Behörden und Beamte sind dem Meliorations-Baubeamten vorzulegen. Derselbe hat solche, nachdem er sie mit einem Gelesenvermerk versehen, oder sich in einem Begleitberichte darüber geäußert hat, dem Ober-Präsidenten zur geeigneten weiteren Veranlassung einzureichen.

10) Wegen Pensionirung von Wiesenbaumeistern ist bis auf Weiteres in jedem einzelnen Falle unter Beifügung der vorgeschriebenen Pensionsvorschlags-Nachweisung an mich zu berichten.

Die Gnadenbezüge, welche den Hinterbliebenen der im Dienste verstorbenen Wiesenbaumeister auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1882 (G. S. S. 17) bezw. des Allerhöchsten Erlasses vom 18. April 1855 (M. Bl. 1855 S. 113) zustehen, hat der Ober-Präsident, soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen meine Genehmigung erforderlich ist, selbstständig festzusetzen und anzuweisen. Die zu zahlenden Beträge sind auf das Diensteinkommen des verstorbenen Beamten zu verrechnen, so daß letzteres erst nach Ablauf des Gnadenquartals bezw. Gnadenmonats anderweit verfügbar wird.

Die selbstständige Bewilligung der im Gesetze vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) bestimmten Wittwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der im Dienste verstorbenen Wiesenbaumeister wird, insofern nicht im §. 18. der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 (M. Bl. 1882 S. 100) anderweite Anordnung getroffen ist, oder die Bewilligung nach den Vorschriften in §. 14. des Gesetzes erfolgen soll, hierdurch dem Ober-Präsidenten übertragen.

11) Die Bestimmungen unter Nr. 4 der Allgemeinen Verfügung vom 9. Juli 1889 — Nr. 34 —, betreffend die Einreichung von Personal-Nachweisungen, gelten auch für die jetzt anzustellenden Wiesenbaumeister.

12) In den Hohenzollern'schen Landen tritt an die Stelle des Ober-Präsidenten der Regierungs-Präsident. Berlin, den 6. Mai 1892.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 5. Juli 1892.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 7. Berlin, den 15. August 1892. 53ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

78) Verfügung an den Königl. Ober-Präsidenten N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Ober-Präsidenten, sowie an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen vom 3. Juni 1892, betr. die Beurkundung des Personenstandes von Inländern im Auslande.

Auf den gefälligen Bericht vom 25. v. Mts., betreffend die Beurkundung des Personenstandes von Inländern im Auslande, erwidere ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, daß ich zwar die Bedeutung der

von Ihnen für eine andere Regelung geltend gemachten Gründe keineswegs verkenne, es aber doch für rathsam halte, von der Analogie des §. 62. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 nicht abzuweichen. Die vom Auslande eingehenden Standesurkunden sind daher, wie die der diesseits beständig festgehaltenen Praxis entspricht, dem Standesamte des letzten Wohnorts zur Aufbewahrung zu überweisen. Nur wenn entgegen den bestehenden Anordnungen der letzte inländische Wohnort in den Uebersendungsschreiben der diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Reichs nicht angegeben und auch sonst nicht zu ermitteln sein sollte, hat die Ueberweisung an das Standesamt des Geburtsorts zu erfolgen.

Berlin, den 3. Juni 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

79) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Ober-Präsidenten und den Königl. Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen, sowie an den Königl. Ober-Staatsanwalt in Cöln vom 13. Juni 1892, betr. die Ergänzung des Formulars der standesamtlichen Ermächtigung zur Eheschließung.

In dem Runderlasse des damaligen Ministers des Innern vom 17. März 1877 (M.-Bl. f. d. V. d. J. 1877 S. 84) ist bestimmt worden, daß die Standesbeamten in die nach §. 49. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 auszustellende Bescheinigung auch einen Vermerk über Ort und Tag der Geburt der Eheschließenden aufzunehmen haben, obwohl das durch die Ausführungsanweisung vom 22. Juni 1875 vorgeschriebene Formular F einen entsprechenden Vordruck nicht enthält. Es wurde damals angenommen, daß der in diesem Formulare für die Eintragung der Personalverhältnisse bestimmte Raum für die Mitaufnahme jenes Vermerks ausreichen werde. Diese Annahme hat sich jedoch, wie wir aus den hier eingegangenen Anträgen von Standesbeamten auf Abänderung des Formulars F ersehen haben, nicht bestätigt. Wir haben deshalb ein neues Formular entwerfen lassen, in welchem durch eine anderweite Vertheilung der Worte des Vordrucks der für die Angaben über die Bekanntmachung des Aufgebots bestimmte Raum eingeschränkt, der Raum zur Aufnahme der Geburtsdaten dagegen entsprechend vergrößert wird.

Indem wir Ew. Excellenz anbei ein Exemplar dieses Formulars — Anl. a — zugehen lassen, ersuchen wir Sie ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß dasselbe in Zukunft nach dem Verbrauche der noch vorhandenen alten Exemplare Seitens der Standesbeamten benutzt werde. Berlin, den 13. Juni 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: Nebe-Pflugstaedt.

---

a.

Standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des Standesamts zu ertheilt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen

1) dem
wohnhaft zu Sohn de

2) und der
wohnhaft zu Tochter de

vor dem Standesbeamten zu geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß das Aufgebot vorschriftsmäßig

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

am ten 18

Der Standesbeamte.

---

80) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Ober-Präsidenten und an den Königl. Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen vom 15. Mai 1892, betreffend die Portoangelegenheiten der Standesämter.

Die mir in Anlaß meines Erlasses vom 16. November v. Js. erstatteten Berichte, betreffend Portoangelegenheiten der Standesämter, geben mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1) Die Standesämter sind Staatsbehörden, auch wenn die Geschäfte von Gemeindebeamten wahrgenommen werden. Sie haben daher ihre Postsendungen zu frankiren nach den für jene maßgebenden Vorschriften, insbesondere müssen sie portofrei zur Absendung bringen alle Postsendungen an die Staatsbehörden andrer Bundesstaaten.

2) Das bei den Standesämtern entstehende Porto gehört zu den sächlichen Kosten, welche von den Gemeinden zu tragen sind; von den Betheiligten kann Ersatz nur in den Fällen der §§. 27. und 47. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, vorherige Erlegung aber in keinem Falle verlangt werden.

3) Die Ersuchen um Bewirkung des Aushanges von Aufgeboten sind von den Standesämtern an die Gemeindebehörden unmittelbar zu richten.

4) Wenn die Gemeindebehörden auch nicht verpflichtet sind, ihre Postsendungen an die Standesämter zu frankiren, so erscheint die Frankirung doch dringend erwünscht.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, auf die vorstehenden Grundsätze, gegen die nach den gemachten Wahrnehmungen nicht selten gefehlt wird, sowohl die Standesämter wie die Gemeindebehörden durch Vermittelung der nachgeordneten Aufsichtsbehörden zur Nachachtung gefälligst hinzuweisen.

Berlin, den 15. Mai 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

II. Organisations-Sachen.

A. Behörden und Beamte.

81) Verfügung des Finanz-Ministers vom 28. Mai 1892, betreffend die Berechnung der den Land- (Feld-)messern bei auswärtigen Geschäften im Auftrage von Staatsbehörden zustehenden Feld- oder Reisezulage.

Nach §. 41. des Feldmesser-Reglements vom 2. März 1871, 26. August 1885, erhält der Land- (Feld-)messer bei Arbeiten im Auftrage von Staatsbehörden für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise und zwar in nicht weniger als zwei Kilometer Entfernung außerhalb seines Wohnortes zubringen mußte, eine Feld- oder Reisezulage von 4,50 ℳ, bei mehrtägiger Abwesenheit und dadurch bedingter Uebernachtung außerhalb des Wohnorts von 6 ℳ, worin die Entschädigung für die Zurücklegung des Weges zwischen Nachtquartier und Arbeitsstelle mit enthalten ist.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer wird hierzu bestimmt, daß der höhere Satz von 6 ℳ dem Land- (Feld-)messer nur für diejenigen Kalendertage zu gewähren ist, auf welche eine im Interesse des auszuführenden Geschäftes nothwendig und wirklich außerhalb seines Wohnortes zugebrachte Nacht folgt, während der letzte Arbeits- oder Reisetag, an dem der Land- (Feld-)messer nach mehrtägiger Abwesenheit in seinen Wohnort zurückkehrt, nach dem niedrigeren Satze von 4,50 ℳ zu entschädigen bleibt. Berlin, den 28. Mai 1892.

Der Finanz-Minister. Miquel.

B. Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungssachen.

82) Cirkular an sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten und an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hierselbst (Abschrift an die Königl. Ober-Präsidenten) vom 26. Mai 1892, betr. die Beschleunigung der Abrechnungsarbeiten bei Staatsbauten.

Da es wiederholt vorgekommen ist, daß die durch die Staatshaushaltsetats bewilligten Baukredite erst mehrere Jahre nach der Uebergabe des betreffenden Baues zum Abschluß gebracht worden sind, so sehe ich mich veranlaßt, die Bestimmungen meines Runderlasses vom 21. Juni 1882 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1882 S. 199), betreffend die Beschleunigung der Abrechnungsarbeiten, in Erinnerung zu bringen. Ew. zc. ersuche ich ergebenst (die zc. veranlasse ich), für die Beachtung derselben gefälligst mit Nachdruck zu sorgen und die Ihnen (Ihr) unterstellten Beamten, namentlich auch die Regierungs- und Bauräthe, mit entsprechender Weisung zu versehen. Berlin, den 26. Mai 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

C. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse.

83) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 21. Mai 1892, betr. die Stellung und Befugnisse der Polizeibehörden als Organe der Staatsanwaltschaft.

Nach §. 153. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 — R.-G.-Bl. S. 41 — haben die zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. Ferner wird im §. 159. der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 — R.-G.-Bl. S. 253 — u. A. bestimmt, daß die Staatsanwaltschaft, um den Sachverhalt strafbarer Handlungen zu erforschen, Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen kann, und daß diese Behörden und Beamten verpflichtet sind, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen. Endlich sollen nach §. 161. a. a. O. diese Behörden und Beamten auch aus eigener Entschließung strafbare Handlungen erforschen, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, und die so entstehenden Verhandlungen unverzüglich der Staatsanwaltschaft einreichen.

Die Polizeibehörden haben, um die ihnen als Organe der Staatsanwaltschaft nach den drei erwähnten Gesetzesparagraphen obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die Gestellung und Vernehmung von Angeschuldigten, Zeugen und Sachverständigen zu sichern, regelmäßig von den in §. 132. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmitteln, namentlich der Androhung und Festsetzung von Geldstrafen, Gebrauch gemacht. Ob sie hierzu befugt sind, und ob, wenn sie bei der Ausführung von Geschäften der „gerichtlichen Polizei" diese Zwangsmittel anwenden, gegen ihre einschlägigen Verfügungen die Rechtsmittel der §§. 133. und 127 ff. a. a. O. Platz greifen, ist zweifelhaft. Was insbesondere die letztere Frage betrifft, so ist sie von mir in früheren Erlassen, z. B. in der S. 240 des Ministerialblattes der inneren Verwaltung, Jahrganges 1890 abgedruckten Verfügung vom 5. November desselben Jahres, verneint worden, und das Oberverwaltungsgericht hat in mehreren Erkenntnissen denselben Standpunkt eingenommen.

Nach Lage der Gesetzgebung stehen den Polizeibehörden in ihrer Eigenschaft als Organe der Staatsanwaltschaft keinerlei Zwangsmittel zu Gebote. Wäre also die Anwendbarkeit des §. 132. a. a. O. auf die von den Polizeibehörden in dieser Eigenschaft zu verrichtenden Geschäfte ausgeschlossen, so würden sie, wenn die zur Vernehmung in Strafsachen geladenen Personen der Ladung keine Folge leisteten, bei einem Auftrage oder Ersuchen der Staatsanwaltschaft dieser die Sache unerledigt zurückgeben müssen, bei dem Vorgehen aus eigener Entschließung aber die Sache der Staatsanwaltschaft zu weiterem Befinden vor-

zulegen haben. In allen solchen Fällen bliebe alsdann der Saatsanwaltschaft nur übrig, die Hülfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen. Allein dieser Ausweg würde bei der übergroßen Menge der in Betracht kommenden Vernehmungen, die sich alljährlich auf mehrere Hunderttausende belaufen mögen, alsbald versagen, wenn es erst allgemein bekannt geworden wäre, daß man unliebsamen Ladungen der Polzeibehörden in Strafsachen nicht zu entsprechen brauche, ohne Unannehmlichkeiten und Nachtheile befürchten zu müssen. Demnach würde, wenn den Polizeibehörden die Befugniß mangelte, die von ihnen als Organ der Staatsanwaltschaft erlassenen Verfügungen erforderlichen Falles zwangsweise durchzusetzen, nicht allein das eigene Ansehen der Polizeibehörden, sondern auch die Strafrechtspflege empfindlich geschädigt werden.

Unter diesen Umständen habe ich meine früher gehegten Bedenken bei Seite gesetzt und bin im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister zu der Ansicht gelangt, daß es geboten erscheint, die Bestimmungen des §. 132. des Landesverwaltungsgesetzes für diejenigen Geschäfte Platz greifen zu lassen, welche die Polizeibehörden als Organe der Staatsanwaltschaft zu verrichten haben. Geschieht dies, so wird es auch nicht zu vermeiden sein, daß über Beschwerden gegen die einschlägigen Verfügungen der Polizeibehörden nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern in den durch den §. 133. in Verbindung mit §. 127. a. a. O. geordneten Instanzenzuge entschieden werde.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst die Ihnen unterstellten Behörden nach den vorstehenden Andeutungen zu verständigen und selbst danach zu verfahren. Berlin, den 21. Mai 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

84) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten vom 27. Mai 1892, betr. die Mitwirkung der Ortspolizeibehörden bei der Anlegung 2c. von Grubenbahnen.

Bei der Beantwortung der Frage, welche Behörden der allgemeinen Polizeiverwaltung bei der in erster Linie den Oberbergämtern zustehenden Prüfung, Abnahme und Beaufsichtigung von Grubenbahnen mitzuwirken haben, ist zu unterscheiden, ob diese Bahnen nur einen oder mehrere Ortspolizeibezirke durchschneiden.

Durchschneidet die Bahn mehrere Ortspolizeibezirke, so wird die Angelegenheit in manchen Fällen auf dem im §. 61. Abs. 2. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, 19. März 1881, vorgesehenen Wege oder in der Weise zu regeln sein, daß der Regierungspräsident den Landrath anweist, bei der Prüfung, Abnahme und Beaufsichtigung mitzuwirken, während in anderen Fällen die Angelegenheit sich ihrer Natur nach zur örtlichen Behandlung nicht eigene, vielmehr als eine landespolizeiliche zu betrachten sein und daher zur Zuständigkeit des Regierungspräsidenten gehören wird. Hierdurch würde selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden, daß der Regierungspräsident eine der ihm nachgeordneten Behörden beauftragte, die einschlägigen Obliegenheiten ganz oder theilweise in seinem Namen wahrzunehmen.

Durchschneidet die Bahn dagegen nur einen einzigen Ortspolizeibezirk, so gehört nach Lage der Gesetzgebung die in Rede stehende Mitwirkung an sich zu den Befugnissen der Ortspolizeiverwaltung, wird aber dieser entzogen werden dürfen und je nachdem entzogen werden müssen, wenn besondere, in persönlichen oder sachlichen Gründen beruhende Verhältnisse es geboten erscheinen lassen oder wenn durch die Anlage und den Betrieb der Bahn neben der ortspolizeilichen auch landespolizeiliche Interessen berührt werden. Ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt, haben nicht die Oberbergämter, sondern die Regierungspräsidenten zu entscheiden.

Unter diesen Umständen hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe im Einverständnisse mit mir die Oberbergämter durch Erlaß vom 16. Mai d. Js. angewiesen, für alle Fälle, d. h. sowohl diejenigen, in denen mehrere Ortspolizeibehörden betheiligt sind, als auch diejenigen, bei denen nur ein Ortspolizeibezirk in Betracht kommt, die bei ihnen eingehenden Projekte von Grubenbahnen stets den Regierungspräsidenten mitzutheilen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst in jedem einzelnen hiernach an Sie herantretenden Falle unter Beachtung der vorstehenden Andeutungen erwägen, wem die Mitwirkung zustehe und wie sie zu regeln sei, und je nach den Ergebnissen das Weitere anordnen. Berlin, den 27. Mai 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

III. Medizinal-Angelegenheiten.

85) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten, sowie an die Königl. Ober-Präsidenten vom 13. Juni 1892, betr. die Aufbewahrungsart von Heilmitteln.

Auf den gefälligen Bericht vom 26. Mai d. Js. erkläre ich mich ergebenst damit einverstanden, daß auch eine Lösung von Morphium hydrochloricum in Bittermandelwasser (aqua amygdalarum amararum) im Verhältniß von einem Theile Salz in 49 Theilen Flüssigkeit unter den in dem Erlaß vom 31. Dezember 1891 (Min.-Bl. 1892, S. 35) enthaltenen Bedingungen in dem für Morphium 2c. vorgeschriebenen Schränkchen vorräthig gehalten werden darf.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Apothekenvorstände und die Medizinalbeamten Ihres Bezirkes hiervon gefälligst in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 13. Juni 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Bartsch.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Gendarmerie.

86) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten vom 17. Mai 1892, betr. die Eisenbahnfahrkosten der Gendarmen bei Dienstreisen.

Die Prüfung der Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen von der Verwaltung des Innern hat es in einzelnen Fällen, in welchen Mannschaften der Landgendarmerie bei Dienstreisen auf der Eisenbahn, unter Stundung des Fahrgeldes, auf Grund von sogenannten Militair-Fahrscheinen befördert worden waren, zweifelhaft erscheinen lassen, ob die zunächst gestundeten und von der Eisenbahn-Verwaltung demnächst bei den Gendarmerie-Brigaden und von diesen bei den Herren Regierungs-Präsidenten liquidirten Eisenbahnfahrkosten wirklich, wie es zu geschehen hatte, demnächst aus den den Mannschaften für die Dienstreise auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 1. April 1874 (G.-S. S. 131) gebührenden Reisekosten gedeckt und nicht etwa bei unverkürzter Zahlung der Reisekostensätze der Staatskasse zur Last geblieben sind. Für die Folge ist die Benutzung der sogenannten Militairfahrscheine für die Beförderung der Gendarmerie-Mannschaften zur Ausführung von Diensten, deren Kosten den Fonds der diesseitigen Verwaltung zur Last fallen, durch den Erlaß vom 18. Oktober 1890 (Anlage a) ausgeschlossen und ein anderes Verfahren für diejenigen Fälle der Dienstreisen von Gendarmerie-Mannschaften auf den Eisenbahnen vorgesehen, in denen die Stundung der Fahrgelder für die Mannschaften und ihrer etwaigen Dienstpferde geboten ist. Im Hinblick hierauf hat die Königliche Oberrechnungskammer von der weiteren Verfolgung aller Monita abgesehen, welche sie aus Anlaß der Eingangs bezeichneten Zweifelsfälle bisher gezogen hat. Ew. Hochwohlgeboren mache ich jedoch noch besonders darauf aufmerksam, daß, wenn die Kosten für die Beförderung der Mannschaften und der Pferde auf der Eisenbahn gestundet werden, die Fahrgelder für die Mannschaften gleichwohl nicht von der Staatskasse zu tragen sind. Die Fahrgelder für die Mannschaften fallen vielmehr diesen in Rücksicht darauf zur Last, daß sie die gesetzlich vorgeschriebenen Reisekostensätze erhalten. Wenn die gestundeten Fahrgelder für die Mannschaften Seitens der

Eisenbahn-Verwaltung direkt oder durch Vermittelung der Gendarmerie-Brigaden bei Ew. Hochwohlgeboren liquidirt werden, so können sie zwar zunächst und vorschußweise der Eisenbahn-Verwaltung aus der Regierungshauptkasse gezahlt werden; es ist aber dafür Sorge zu tragen, daß die auf die einzelnen Mannschaften entfallenden Beträge der Fahrgelder auf die ihnen zustehenden Reisekosten-Sätze angerechnet und also aus den letzteren gedeckt werden. Die Kosten für die Beförderung der Dienstpferde mit der Eisenbahn fallen der Staatskasse zur Last und sind für den Fall der Versetzung der berittenen Mannschaften bei Kapitel 94 Titel 9 des Gendarmerie-Etats, bei sonstigen Dienstreisen aber bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats von der Verwaltung des Innern in Ausgabe nachzuweisen. Berlin, den 17. Mai 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

a.

Falls es zum Zwecke der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung nöthig wird, Gendarmerie-Mannschaften aus nicht betheiligten Kreisen der Provinz zur vorübergehenden Verstärkung heranzuziehen, oder wenn eins der in dem diesseitigen Erlasse vom 18. April 1890 für einzelne Gebiete der Provinzen Schlesien, Westfalen und Rheinprovinz vorgesehenen Detachements von Mannschaften und Offizieren der Landgendarmerie aus anderen Provinzen zusammengezogen werden muß, ist es von Wichtigkeit, daß das Eintreffen der Verstärkung nach Möglichkeit beschleunigt wird. Zur Vermeidung von Verzögerungen, welche dadurch entstehen können, daß die einzelnen Mannschaften die Kosten der Eisenbahnfahrt und die Kosten die Beförderung des Dienstpferdes mit der Eisenbahn zu verauslagen genöthigt werden, hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten in dem an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen gerichteten Erlasse vom 7. Oktober d. J. für die Fälle der Eingangs bezeichneten Art die Stundung der Eisenbahnfahrgelder der heranzuziehenden Gendarmen und die Kosten für die Beförderung ihrer etwaigen Dienstpferde mit der Eisenbahn angeordnet und das nachstehend dargelegte Verfahren vorgeschrieben.

Den Gendarmen ist auf Vorzeigung der Ordre oder des Telegramms der vorgesetzten Dienstbehörde bei Reisen ohne Dienstpferd von der Fahrkarten-Ausgabestelle eine Blankofahrkarte nach dem für den allgemeinen Verkehr üblichen Verfahren, bei Reisen mit Dienstpferd von der Gepäckabfertigungsstelle ein Beförderungsschein für Mann und Pferd auszustellen. Blankofahrkarte und Beförderungsschein dienen als Ausweis während der Fahrt und sind bei Beendigung derselben von dem Fahr- bezw. dem Abfertigungsbeamten abzunehmen. Die Aushändigung der Fahrausweise und die Stundung der Fahr- und Frachtgelder ist auf der Ordre zu vermerken, welche dem Gendarmen zurückzugeben ist. Dieselbe dient da, wo eine direkte Abfertigung bis zur Zielstation nicht thunlich ist und die Ausfertigung eines neuen Fahrausweises unterwegs nothwendig wird, sowie für die Rückreise in gleicher Weise als Ausweis zur Erlangung der Fahrkarte oder des Beförderungsscheins. In den Stamm der Fahrkarte bezw. des Beförderungsscheins ist der Name des Gendarmen und die Behörde, welche die Ordre oder das Telegramm erlassen hat, einzutragen. Außerdem ist auf alle drei Theile der Blankofahrkarte und des Beförderungsscheines der Vermerk zu setzen „Fahrgeld" oder „Fahr- und Frachtgeld gestundet." Der Angabe des Fahr- und Frachtgeldbetrages in den Fahrausweisen bedarf es nicht.

Die Liquidation der Fahr- und Frachtgelder ist auf Grund der von den Abfertigungsstellen an die Verkehrskontrolle gelangenden Nachweisungen bei den Königlichen Eisenbahn-Direktionen aufzustellen und den Kommandos der betreffenden Gendarmerie-Brigaden zur Begleichung zu übersenden.

Die Fahr- und Frachtgelder sind nach den für den allgemeinen Verkehr geltenden Tarifen zu berechnen. Die Benutzung von Militairfahrscheinen unter Anwendung des Militairtarifs ist bei Dienstreisen der Gendarmen nicht zulässig.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich hiervon zur gefälligen Kenntnißnahme und alsbaldigen weiteren Veranlassung ergebenst in Kenntniß. Berlin, den 18. Oktober 1890.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann.

An sämmtliche Königliche Herren Ober- und Regierungs-Präsidenten.

B. Versicherungswesen.

87) Cirkular an die Königlichen Ober-Präsidenten in Coblenz, Magdeburg, Danzig und Breslau, sowie an die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten und an die Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin, sowie an die Königl. Kanal-Kommission in Münster vom 14. Mai 1892, betr. die Entwerthung der Beitragsmarken zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

Durch den Bundesraths-Beschluß vom 22. Dezember v. J., betreffend die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung (veröffentlicht mittelst Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1891, R.-G.-Bl. 1891, S. 399) ist eine Abänderung der Vorschrift unter Nr. 3 der mit dem diesseitigen Rund-Erlasse vom 2. April v. Js. (Min.-Bl. f. d. i. V. 1891, S. 52) übersandten Grundsätze für die Ausführung der den Staatsbehörden als Arbeitgeber obliegenden Geschäfte bei Leistung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung bedingt. Während die Entwerthung der Beitragsmarken nach den bisher giltigen Vorschriften derartig zu erfolgen hatte, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen wagerechten schmalen Strich zu durchstreichen waren, darf die Entwerthung fernerhin nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, zum Beispiel 15. 3. 92. Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig.

Indem ich auf die sonstigen, durch die bezeichneten Bundesrathsbeschlüsse erlassenen Anordnungen, namentlich in Bezug auf die Befreiung vorübergehender Beschäftigung von der Versicherungspflicht verweise, ersuche ich Ew. zc. (veranlasse ich die zc.), künftig hiernach zu verfahren. Berlin, den 14. Mai 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

---

88) Verfügung an den Königl. Ober-Präsidenten N. zu N. vom 3. Juni 1892, betr. den Geschäftsbetrieb von Sterbekassen.

Einverstanden mit den Ausführungen des gefälligen Berichtes vom 16. v. Mts., betreffend die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der ersten Sterbekasse zu X. auf das gesammte Staatsgebiet, ersuche ich Ew. zc. ganz ergebenst, den Vorstand der Sterbekasse auf seine nebst Anlagen beifolgende Vorstellung vom 20. Februar d. Js. gefälligst im Sinne Ihres Berichts mit abschläglichem Bescheide zu versehen. Wie Ew. zc. zutreffend hervorheben, sind die nur für eine gewisse Kategorie von Mitgliedern bestimmten Sterbekassen ihrem Zwecke nach in der Regel auf ein erheblich geringeres Geschäftsgebiet zu beschränken, als die Jedermann zugänglichen Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, welche viel höhere Garantieen für ihre Lebensfähigkeit zu leisten verpflichtet sind, indem sie ein Grundkapital von drei Millionen Mark und den Besitz eines Deckungsfonds von 600 000 ℳ. nachweisen müssen. Eine ausnahmsweise etwa zu ertheilende Genehmigung zur Ausdehnung des Geschäftsgebietes von Sterbekassen in ähnlichem Umfange würde daher nur unter den für Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit bestehenden Bedingungen erfolgen können. zc. Berlin, den 3. Juni 1892.

Der Minister Innern. Herrfurth.

---

89) Cirkular an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten und an den Königl. Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen vom 8. Juni 1892, betr. die Anwendbarkeit der Bestimmungen des §. 4. des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, auf die von den Kirchengemeinden und kirchlichen Instituten der evangelischen Landeskirchen Preußens mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten.

Auf Grund des §. 7. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 hat der Bundesrath in der Sitzung vom 28. April d. J. beschlossen, daß die Bestimmungen des

§. 4. a. a. O. auf die von den Kirchengemeinden und kirchlichen Instituten der evangelischen Landeskirche Preußens mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten, soweit deren Pensionsanspruch den Mindestbetrag der Invalidenrente erreicht, Anwendung zu finden haben.

Ew. 2c. ersuche ich ergebenst, den Verwaltungsbehörden Ihres Bezirks, dem Vorstande der für den dortigen Bezirk errichteten Versicherungsanstalt und dem Staatskommissar von dieser Bestimmung gefälligst Mittheilung zu machen; in Potsdam: den Vorständen der Versicherungsanstalten für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin. Berlin, den 8. Juni 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: von Wendt.

C. Sicherheits=Polizei.

90) Cirkular an sämmtliche Königl. Ober=Präsidenten vom 13. Mai 1892, betr. die auf Kosten der Staatskasse auszuführenden Gefangenen=Transporte mittelst der Eisenbahn.

In Folge der auf meinen Erlaß vom 18. Juli v. Js. von den Herren Ober=Präsidenten erstatteten Berichte, betreffend die auf Kosten der Staatskasse auszuführenden Gefangenen=Transporte mittelst der Eisenbahn, bestimme ich, im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister, daß an Stelle des bisher etwa noch bestehenden Verfahrens, wonach auch bei Benutzung der Eisenbahn jeder Transportat nur von einer Transportstation zur anderen befördert, und von jeder Stationsbehörde für den Weitertransport Sorge getragen wird, künftig allgemein thunlichst das unmittelbare Beförderungsverfahren einzuführen ist. Demgemäß werden die Transporte möglichst ohne Unterbrechung von ihrem Ausgangspunkte bis zum Bestimmungsorte durch ein und denselben Begleiter auszuführen sein, soweit nicht die Nothwendigkeit zum Uebernachten die Ablieferung des Gefangenen an die Stationsbehörde einer Transportstation erforderlich, oder die Anstrengung einer längeren Reise und die damit verbundene Gefahr geringerer Aufmerksamkeit des Begleiters einen Wechsel in der Person des letzteren wünschenswerth macht. Den Herren Ober=Präsidenten bleibt es überlassen, wegen des Höchstmaßes der Entfernungen, welche von ein und demselben Transportbegleiter zurückzulegen sind, für ihre Provinz weitere Anordnungen zu treffen. Was die Kostenrechnungen betrifft, so sind dieselben in demjenigen Regierungsbezirke zahlbar zu machen, aus welchem der Transportbegleiter gestellt wird, ohne Rücksicht darauf, ob der Transport über die Grenzen dieses Bezirkes hinausgeht.

Von vorstehenden Bestimmungen bleiben unberührt die Sammeltransporte, wo dieselben bestehen, und die besonders in einzelnen Provinzen eingerichteten Gendarmerie=Korrespondenzen. Ebenso wenig werden durch die Aenderungen des Verfahrens die Grundsätze berührt, welche in Betreff der Uebernahme von Transportkosten auf Justizfonds bestehen.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach gefälligst für die dortige Provinz, soweit es noch nicht geschehen ist, das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 13. Mai 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

D. Markt=Polizei.

91) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs=Präsidenten und an den Königl. Polizei=Präsidenten in Berlin vom 21. Mai 1892, betr. die Untersuchung auf Trichinen der aus Amerika importirten Schinken und Speckseiten.

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 3. September 1891 (R.=G.=Bl. S. 385) ist das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprunges für lebende Schweine unbedingt, für Schweinefleisch und Würste insoweit außer Kraft gesetzt worden, als diese Erzeugnisse mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sind, daß man sie im Ursprungslande nach Maßgabe der dort geltenden Bestimmungen untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden hat.

Bald nach dem Erlasse der Verordnung wurden von verschiedenen Seiten Zweifel aufgeworfen, ob sich nicht unter den aus Amerika eingehenden Sendungen von Schweinefleisch, wenn sie auch von vorschriftsmäßigen Bescheinigungen begleitet seien, dennoch manche nicht untersuchte Stücke befinden möchten, und ob außerdem die amerikanischen Zeugnisse stets auf volle Zuverlässigkeit Anspruch machen könnten. Die in Folge dessen an manchen Orten ausgeführten Nachuntersuchungen haben diese Zweifel als begründet erwiesen, in zahlreichen Fällen hat man hierbei amerikanische Speckseiten und Schinken mit Trichinen durchsetzt gefunden, die zum großen Theile noch lebensfähig waren.

Unter diesen Umständen haben wir im Interesse der Gesundheitspolizei Ermittelungen über die Durchführbarkeit einer Nachuntersuchung des aus Amerika eingeführten Schweinefleisches u. s. w. angeordnet und sind dadurch zu folgendem Ergebnisse gelangt.

Von der Nachuntersuchung amerikanischer Würste wird abzusehen sein; sie ist mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft, und hat überdies, selbst wenn sie mit der größten Sorgfalt erfolgt, nur geringen Werth zu beanspruchen. Ferner wird man von der Nachuntersuchung der etwa von den Seehäfen unmittelbar an die Konsumenten vertriebenen amerikanischen Fleischwaaren, und zwar schon aus dem Grunde Abstand zu nehmen haben, weil hiermit eine zu große Belästigung des Publikums verknüpft sein würde. Endlich könnte man allenfalls auch auf die Nachuntersuchung des aus Amerika der Regel nach in Fässern eingehenden Schweinepökelfleisches und der gepökelten Schweinezungen verzichten, da diese Waaren nur in abgekochtem Zustande verzehrt zu werden pflegen.

Dagegen erscheint es allgemein durchführbar und empfiehlt sich dringend, die in den einheimischen Groß- und Kleinhandel gelangenden amerikanischen Schinken und Speckseiten ohne Ausnahme der Nachuntersuchung zu unterwerfen, bevor sie an die Konsumenten verkauft werden. Zu diesem Zwecke werden dort, wo die Untersuchung des Schweinefleisches durch Polizeiverordnung geregelt ist, deren Bestimmungen auf die in Rede stehenden amerikanischen Erzeugnisse anzuwenden oder deswegen in geeigneter Weise zu ergänzen sein. In denjenigen Regierungsbezirken, wo es an solchen Polizeiverordnungen fehlt, wird man zu erwägen haben, ob es für angezeigt zu erachten ist, sie demnächst, vielleicht in der Beschränkung auf amerikanische Schinken und Speckseiten, zu erlassen, oder ob die Nachuntersuchung dieser Gegenstände auf anderem Wege gesichert werden kann.

Ew. Hochwohlgeboren wollen das hiernach Erforderliche, wenn und soweit es noch aicht geschehen sein sollte, gefälligst veranlassen. Berlin, den 21. Mai 1892.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Herrfurth.	von Heyden.	Im Auftrage: Bartsch.

F. Polizei der öffentlichen Ordnung.

92) Verfügung an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 13. Mai 1892, betr. die Anwendung der Polizeistunde auf geschlossene Gesellschaften.

Auf den gefälligen Bericht vom 26. Februar d. J., betreffend die Anwendung der Polizeistunde auf geschlossene Gesellschaften, erwidere ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, daß das in den wiederbeigefügten dortigen Akten enthaltene Urtheil des Königlichen Kammergerichts vom 24. Juli v. Js. im Einklang steht mit der ständigen Rechtsprechung dieses Gerichts und des Oberverwaltungsgerichtes. Geschlossene Gesellschaften und Vereine sind danach an die Polizeistunde auch dann nicht gebunden, wenn ihre Versammlungen in Schankwirthschaften stattfinden, vorausgesetzt, daß die benutzten Räume für die Dauer der Versammlung dem öffentlichen Verkehr entzogen sind.

Ich verkenne nicht, daß diese Auslegung der gesetzlichen Vorschriften Uebelstände im Gefolge haben kann, glaube aber, daß diesen durch gehörige Handhabung der Polizei in genügender Weise abgeholfen

werden kann. Insbesondere wird es sich empfehlen, die geschlossenen Gesellschaften und Vereine zur Anmeldung ihrer Versammlungen überall strengstens anzuhalten, wo eine solche Anmeldung gesetzlich vorgeschrieben ist. Sodann wird bei Veranstaltung von Lustbarkeiten genau zu beaufsichtigen sein, ob außer den Mitgliedern und den von diesen eingeführten Gästen auch Andere Zutritt zu den Gesellschafts- oder Vereinsräumen haben und danach die Lustbarkeit als öffentliche zu behandeln ist. In geeigneten Fällen, in denen die Gesellschaft oder der Verein nur zum Schein oder lediglich zur Umgehung des Gesetzes gegründet ist, ist bei Ueberschreitung der Polizeistunde gegen die Schuldigen unnachsichtlich einzuschreiten. Endlich wird gegen Wirthe, welche ihre zur Schankwirthschaft concessionirten Räume ganz oder zu einem wesentlichen Theile dauernd oder doch so häufig an geschlossene Gesellschaften oder Vereine zum ausschließlichen Gebrauch überlassen, daß die dem öffentlichen Verkehr dienenden Lokale nicht mehr den bei Ertheilung der Concession vorausgesetzten Anforderungen entsprechen, das Concessionsentziehungsverfahren einzuleiten sein.

Hiernach ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, gefälligst den Königl. Polizeipräsidenten zu N. auf seinen an den Königl. Regierungspräsidenten zu N. gerichteten — hier wiederbeigefügten Bericht vom 6. Februar d. Js. mit geeignetem Bescheide versehen zu lassen.

Berlin, den 13. Mai 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

V. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

93) Cirkular an die Königlichen Regierungspräsidenten vom 24. Mai 1892, betreffend die Erstattung von Unfallanzeigen an die Gewerbe-Aufsichtsbeamten.

In Ergänzung unseres Erlasses vom 23. Februar 1886 (Anl. a.), betreffend die Mittheilung von Abschriften der Unfallanzeigen an die Gewerbe-Aufsichtsbeamten, bestimmen wir, daß den Gewerbe-Aufsichtsbeamten durch die Ortspolizeibehörden Abschriften der Unfallanzeigen in Zukunft nur für solche Betriebe übersandt werden, die der Beaufsichtigung jener Beamten unterliegen.

Die Mittheilung von Abschriften der Unfallanzeigen hat hiernach fortan zu unterbleiben

I. für die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe,

II. für die Betriebe, die folgenden gewerblichen Berufsgenossenschaften angehören:

1) der Knappschafts-Berufsgenossenschaft,
2) der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister,
3) der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft,
4) der Westdeutschen und der Ostdeutschen Binnen- und der Elb-Schifffahrts-Berufsgenossenschaft,
5) der Seeschifffahrts-Berufsgenossenschaft,
6) der Privatbahn-Berufsgenossenschaft,
7) der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft;

zu 6 und 7 jedoch mit dem Vorbehalte, daß den Gewerbe-Aufsichtsbeamten von denjenigen Unfällen Mittheilung zu machen ist, die sich im Werkstätten-Betriebe ereignen.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach die Ortspolizeibehörden und die Gewerbe-Aufsichtsbeamten Ihres Verwaltungsbezirks mit weiterer Anweisung versehen. Berlin, den 24. Mai 1892.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Lohmann.

---

a.

Ew. 2c. ersuchen wir ergebenst (die 2c. veranlassen wir), die Ortspolizeibehörden anzuweisen, daß sie von jeder ihnen auf Grund des §. 51. des Unfallversicherungsgesetzes zugehenden Unfallanzeige dem

für den Bezirk zuständigen Gewerberathe binnen 3 Tagen eine Abschrift zugehen lassen, demselben auch auf Erfordern Einsicht in das auf Grund des §. 52. zu führende Unfallverzeichniß gewähren. In denjenigen Fällen, in welchen auf Grund des §. 53. eine Untersuchung eingeleitet wird, hat die Ortspolizeibehörde hiervon dem Gewerberathe bei Uebersendung der Unfallanzeige, oder sofern die Einleitung der Untersuchung erst später beschlossen wird, durch besondere Anzeige unter Bezeichnung des etwa angesetzten Verhandlungstermins Kenntniß zu geben.

Dem Gewerberath des Bezirks wollen Euer ꝛc. (wolle die ꝛc.) von der getroffenen Verfügung Kenntniß geben. Berlin, den 23. Februar 1886.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. von Boetticher.

An die Königlichen Regierungspräsidenten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover und in Sigmaringen und die Königlichen Regierungen in den übrigen Provinzen.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntniß und Nachachtung.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. von Boetticher.

An den Königlichen Polizeipräsidenten Herrn Freiherrn von Richthofen Hochwohlgeboren hier.

---

94) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten und an den Königl. Polizeipräsidenten in Berlin nebst Bekanntmachung vom 25. Mai 1892, betr. die Ausführung des §. 155. Abs. 3. der Gewerbe-Ordnung in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891.

Euer ꝛc. übersenden wir anbei unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Ausführung des §. 155. Abs. 3. der Gewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891 — Anl. a. — zur gefälligen Kenntniß, Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatte und Verständigung der nachgeordneten Behörden.

Die in der Bekanntmachung nicht aufgeführten, unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallenden Staatsbetriebe, insbesondere die staatlichen Baubetriebe, sowie die unter der Domainen-Verwaltung stehenden Bäder und Mineralbrunnen sind der Zuständigkeit der ordentlichen, in unserer Bekanntmachung vom 4. März d. J. (Min.-Bl. 1892 S. 115) bezeichneten Behörden unterworfen.

Berlin, den 25. Mai 1892.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Lohmann.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 155. Abs. 3. der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261) werden die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die im §. 155. Abs. 3. angeführten Bestimmungen übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten für folgende unter Reichs- und Staatsverwaltung stehende Betriebe auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen:

I. die Befugnisse und Obliegenheiten

a. der Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden

1) für die Betriebe der Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven auf das Marine-Departement des Reichs-Marine-Amts,

2) für die Betriebe der Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven auf das Verwaltungs-Departement des Reichs-Marine-Amts,

3) für die Betriebe der Artillerie- und Minen-Depots zu Friedrichsort, Cuxhaven, Geestemünde und Wilhelmshaven
auf die Inspektion der Marine-Artillerie zu Wilhelmshaven.
4) für den Betrieb der Torpedo-Werkstatt zu Friedrichsort, nuf die Inspektion des Torpedo-Wesens zu Kiel,
5) für die Betriebe der Garnison- und Garnisonbau-Verwaltungen zu Kiel und Friedrichsort
auf die Intendantur der Marine-Station der Ostsee zu Kiel,
6) für die Betriebe der Garnison- und Garnisonbau-Verwaltung zu Wilhelmshaven und der Garnison-Verwaltung zu Lehe
auf die Intendantur der Marine-Station der Nordsee zu Wilhelmshaven,
b. der höheren Verwaltungsbehörde für die vorstehend unter Ziffer 1—6 bezeichneten Betriebe
auf den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts;
II. die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizei-, unteren und höheren Verwaltungsbehörden für den Betrieb der Reichsdruckerei
auf den Staatssekretär des Reichspostamts;
III. die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizei-, unteren und höheren Verwaltungsbehörden für den Betrieb der Königlichen Münze zu Berlin und der amtlichen Probiranstalt zu Frankfurt a. M.
auf den Königlichen Finanzminister;
IV. die Befugnisse und Obliegenheiten
a. der Polizeibehörden und der unteren Verwaltungsbehörden
1) für die Fortifikationen
auf die Kommandanturen,
2) für die Corpsbekleidungsämter
auf die General-Kommandos,
3) für die Conservenfabriken, die Garnison-Mahlmühlen und die Garnison-Waschanstalten
auf die Corps-Intendanturen,
4) für die Gewehr- und Munitionsfabriken
auf die Inspektionen der Gewehrfabriken,
5) für den Betrieb der Gewehr-Prüfungskommission
auf die Handwaffen-Abtheilung des Kriegsministeriums,
6) für die Artillerie-Depots und die Filial-Artillerie-Depots
auf die Artillerie-Depot-Inspektionen,
7) für die Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungskommission
auf die Versuchs-Abtheilung der Artillerie-Prüfungskommission,
8) für die technischen Institute der Artillerie
auf die technische Abtheilung des Kriegsministeriums,
9) für die Desinfektions-Anstalten bei Garnison-Lazarethen
auf die Corps-Intendanturen,
10) für die Ziegeleien und in eigner Regie betriebenen Bauten der Remonte-Depots
auf die Remonte-Abtheilung des Kriegsministeriums;
b. der höheren Verwaltungsbehörden für die unter IV. Ziffer 1—10 bezeichneten Betriebe
auf den Königlichen Kriegsminister;
V. die Obliegenheiten und Befugnisse der Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden für die unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Betriebe der Staats-Eisenbahn-Verwaltung (Werkstätten ꝛc.)
auf die Eisenbahn-Betriebsämter und die Eisenbahn-Direktionen nach Maßgabe des diesen Behörden organisationsmäßig zugewiesen Geschäftsbereiches.

Berlin, den 25. Mai 1892.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

VI. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

96) Bekanntmachung vom 21. Mai 1892, betreffend Gesammtverzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1) Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. a (Realgymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterrichte im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensum erhalten haben.
   Diese Anstalten sind mit einem * bezeichnet.
2) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. **Gymnasien.**

I. **Königreich Preußen.**

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,
Arnsberg,
Aschersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. O.-Schles.,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Bochum,
Bonn,
Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Bunzlau,
Burg (Provinz Sachsen),
Burgsteinfurt: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Coesfeld,

Cöslin,
Colberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Conitz,
Culm,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
*Demmin,
Deutsch-Krone,
Dillenburg,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emmerich,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürstenwalde,
Fulda,
Garz a. d. Oder,
Glatz,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pomm.,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Hagen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Schule,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verb. mit Realprogymn.),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Heiligenstadt,
*Herford,
Hersfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum (verbunden mit Real-Progymnasium),
Hirschberg,
Höxter,
Hohenstein,
*Husum,
Jauer,
Ilfeld, Klosterschule,
Inowrazlaw,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kattowitz,
Kempen (Rheinprovinz),
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
KneiphöfischesGymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte,
Kottbus: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Krefeld,
Kreuzburg,

*Kreuznach,
Krotoschin,
Küstrin,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Ritter-Akademie,
Städtisches Gymnasium,
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Lissa,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpr.,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Moers,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thür.: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
München-Gladbach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Münster in Westf.,
Münstereifel,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
Neu-Ruppin,
Neuß,
Neustadt i. O.-Schles.,
Neustadt i. Westpr.,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Norden,
Nordhausen a. Harz,
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Raths-Gymnasium,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Pr. Stargardt,
Putbus: Pädagogium.
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheine,
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen,
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
Schweidnitz,
Seehausen i. d. Altmark,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Sorau,

Spandau,
Stade: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Stargard i. Pomm.,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Stralsund,
Strasburg i. Westpr.,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Treptow a. d. Rega,
Trier,
*Verden,
Waldenburg,
Wandsbeck: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Warburg,
Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Wetzlar,
Wiesbaden,
Wilhelmshaven,
Wittenberg,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

(Sämmtliche humanistische Gymnasien mit neun Jahreskursen.)

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Hof,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuberg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Voigtlande,
Schneeberg: Gymnasium (verbund. mit Realklassen),
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,

*Cannstatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbund. mit Realklassen),
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr: Gymnasium (verbund. mit Real-Abtheilung),
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
Büdingen,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz,
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Franciscеum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Rostock,
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
*Neubrandenburg,
Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Gymnasium (verbund. m. Real-Abtheil.),
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium.
Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Franciscеum (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbund. m. Realklassen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbund. m. Real-Abtheilung).

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
*Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnasium).

XXII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realklassen),
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasinm (verbunden mit Realschule [Real-Progymnasium]).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Colmar: *Lyzeum (verbund. m. Real-Abtheilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbund. m. Real-Abtheil.),
Metz, *Lyzeum,
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Els.,
Saarburg,
*Saargemünd,
Schlettstadt,
Straßburg i. Els.: *Lyzeum,
Bischöfl. Gymnasium b. St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen,
Altona: Real-Gymnasium (verbund. m. Realschule),
Aschersleben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Barmen,
Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Real-Gymasium,
Falk-Real-Gymnasium,
Friedrichs-Real-Gymnasium,
Königliches Real-Gymnasium,
Königstädtisches Real-Gymnasium,
Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
Sophien-Real-Gymnasium,
Bielefeld: Real-Gymnasium (verb. m. Gymnasium),
Brandenburg,
Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,
Real-Gymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Burgsteinfurt: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasinm),
Cassel,
Celle,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln,
Colberg: Real-Gymnasium (verb. m. Gymnasium),
Danzig: Johannisschule,
Petrischule,
Dortmund,
Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Elberfeld,
Elbing,
Erfurt,
Essen: Real-Gymnasium (verbunden mit höherer Bürgerschule),
Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhlerschule,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Görlitz: Real-Gymnasium (verb. m. Gymnasium),
Göttingen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Goslar: Real-Gymnasium (verb. m. Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Grünberg,
Guben: Real-Gymnasium (verb. m. Gymnasium),
Hagen: Real-Gymnasium (verb. m. Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale,
Hannover: Real-Gymnasium,
Leibniz-Real-Gymnasium,
Harburg,
Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium,
Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn,
Königsberg i. Ostpr.: Burgschule,
Städtisches Real-Gymnasium,
Krefeld,
Landeshut,
Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Leer: Real-Gymnasium (verbund. m. Gymnasium),
Lippstadt,
Lüneburg: Real-Gymnasium (verb. m. Gymnasium),
Magdeburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Real- [Guericke-] Schule,
Minden: Real-Gymnasium (verb. m. Gymnasium),
Mülheim a. Rhein,
Münster i. Westf.,
Neisse,
Nordhausen a. Harz,
Osnabrück,
Osterode (Hannover),
Osterode i. Ostpr.,
Perleberg,
Posen,
Potsdam,
Quakenbrück,
Rawitsch,
Reichenbach i. Schles.: Wilhelmsschule,
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ruhort,
Schalke,
Siegen,
Sprottau,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Real-Gymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Real-Gymnasium (verb. m. Gymnasium),
Tilsit,
Trier,
Wiesbaden,
Witten.

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Real-Gymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),
Freiberg,
Leipzig,
Zittau: Real-Gymnasium (verbund. m. Handels-Abtheilung),
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe,
Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,
Gießen: Real-Gymnasium (verb. m. Realschule),
Mainz: Real-Gymnasium (verb. m. Realschule),
Offenbach a. Main: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bützow,
Güstrow,[1]
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock,
Schwerin,

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,
Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XII. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Handelsschule (Real-Gymnasium),
Vegesack.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Berlin: †Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,
†Luisenstädtische Ober-Realschule,
†Breslau,
†Cöln,
Frankfurt a. Main: Klingerschule,
†Gleiwitz,
†Halberstadt,
†Kiel,
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium).

II. Königreich Württemberg.

Reutlingen: †Realanstalt,
Stuttgart: †Realanstalt,
Ulm: †Realanstalt,

III. Großherzogthum Oldenburg.

†Oldenburg.

III. Herzogthum Braunschweig.

†Braunschweig.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Andernach,
Berent,
Boppard,
Brühl,
Dorsten,
Duderstadt: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Euskirchen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Frankenstein,
Genthin,
Groß-Lichterfelde,
Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Homburg v. d. Höhe: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Jülich,
Kempen (Posen),
Königsberg i. Ostpr.,
Krossen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Lauenburg i. Pomm.,
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Linz,
Löbau i. Westpr.,

Lötzen,
Malmedy,
Münden: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Neumark i. Westpr.,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Nienburg: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Pr. Friedland,
Prüm,
Rheinbach,
Rietberg,
Saarlouis,
Schlawe,
Schwetz,
Sobernheim,
Steglitz,
Striegau,
Trarbach,
Tremessen,
Weißenfels.
St. Wendel,
Wipperfürth.

II. **Königreich Württemberg.**

Eßlingen: *Lyzeum,
Ludwigsburg: *Lyzeum,
Oehringen: *Lyzeum.

III. **Großherzogthum Baden.**

Donaueschingen,
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

IV. **Großherzogthum Hessen.**

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Friedberg: Progymnasium (verbund. m. Realschule).

V. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

VI. **Elsaß-Lothringen.**

Bischweiler,
Forbach,
Oberehnheim,
Thann.

b. **Realschulen.**

I. **Königreich Preußen.**

Aachen: †Realschule mit Fachklassen,
Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Barmen-Wupperfeld,
†Bochum,
†Bockenheim,
Cassel: †Realschule I.,
†Realschule II.,
†Elberfeld,
Frankfurt a. M.: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Adlerflychtschule,
†Halle a. d. S.,
†Hanau,
†Krefeld,
†Ottensen,
†Potsdam,
†Rheydt,
Saarbrücken: †Realschule (Gewerbeschule),
†Wiesbaden.

II. **Königreich Württemberg.**

Biberach: †Realanstalt,
Cannstatt: †Realanstalt,
Eßlingen: †Realanstalt,
Göppingen: †Realanstalt,
Hall: †Realanstalt,
Heidenheim: †Realanstalt,
Heilbronn: †Realanstalt,
Ludwigsburg: †Realanstalt,
Ravensburg: †Realanstalt,
Rottweil: †Realanstalt,
Tübingen: †Realanstalt.

III. **Großherzogthum Baden.**

†Freiberg,
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konstanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

IV. **Großherzogthum Hessen.**

†Alsfeld,
Alzey: †Realschule (verbund. mit Progymnasium),
†Bingen,
Darmstadt: †Realschule,
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Progymnasium,

Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Groß-Umstadt, †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Michelstadt,
Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,
Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

V. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VI. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Neustrelitz.

VII. **Großherzogtum Oldenburg.**

†Oberstein-Idar.

VIII. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt,
Sondershausen.

IX. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Realschule in der Altstadt,
†Realschule beim Doventhor.

X. **Elsaß-Lothringen.**

Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,
Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
†Metz,
Mülhausen i. Els.: †Gewerbeschule,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Straßburg i. Els.: †Neue Realschule,
†Realschule bei St. Johann.

c. **Real-Progymnasien.**

I. **Königreich Preußen.**

Altena,
Biebrich-Mosbach,
Biedenkopf,
Bocholt,
Bonn,
Buxtehude,
Culm,
Delitzsch,
Diez,
Dirschau,
Duderstadt: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Dülken,
Düren,
Eilenburg,
Einbeck,
Eisleben,
Ems,
Eschwege: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Freiburg i. Schles.,
Fulda,
Gardelegen,
Geisenheim,
Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Gumbinnen,
Hadersleben: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Havelberg,
Hersfeld: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Hildesheim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Hofgeismar,
Homburg v. d. Höhe: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Jenkau,
Itzehoe,
Kottbus: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Langenberg,
Langensalza,
Lauenburg a. d. Elbe: Albinusschule,
Lennep,

Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Löwenberg,
Luckenwalde,
Lübben,
Lüdenscheid,
Marburg,
Marne,
Mühlhausen i. Thür.: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
München-Gladbach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Münden: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Nauen,
Naumburg a. d. Saale,
Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Nienburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Northeim,
Oberhausen,
Oberlahnstein,
Oldesloe,
Otterndorf,
Papenburg,
Pillau,
Rathenow,
Ratibor,
Remscheid,[1])
Riesenburg,
Schleswig: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schmalkalden,
Schönebeck,
Schwelm,
Segeberg,
Solingen,
Sonderburg,
Spremberg,
Stade: Real-Progymnasium (verb. m. Gymnasium),
Stargard i. Pomm.,
Stolp: Real-Progymnasium (verb. m. Gymnasium),
Uelzen,
Viersen,
Wandsbeck: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wattenscheid,
Wesel: Real-Progymnasium (verb. m. Gymnasium),
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. Königreich Württemberg.

Calw: Real-Lyzeum,
Gmünd: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
Nürtingen: Real-Lyzeum.

III. Großherzogthum Baden.

Ettenheim,
Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ribnitz.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

VI. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VII. Herzogthum Braunschweig.

Gandersheim.

VIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg.

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Realschule,
Ohrdruf: Realschule (verbunden m. Progymnasium).

X. Herzogthum Anhalt.

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

XI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen,
Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

XII. Fürstenthum Waldeck.

Arolsen.

XIII. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

---

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1892.

XIV. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

XV. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Realklassen des Gymnasiums.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: Realschule (verb. m. Gymnasium).

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Hansaschule.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Barmen: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen),
Berlin: †Erste höhere Bürgerschule,
†Zweite höhere Bürgerschule,
†Dritte höhere Bürgerschule,
†Vierte höhere Bürgerschule,
Breslau: †Erste evangelische höhere Bürgerschule,
†Zweite evangelische höhere Bürgerschule,
†Katholische höhere Bürgerschule,
†Cöln,
Dortmund: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule),
†Düsseldorf,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
†Erfurt,
Essen: †Höhere Bürgerschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. M.: †Selektenschule,
†Geestemünde,
†Görlitz,
†Graudenz,
Hagen: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule),
Hannover: †Erste höhere Bürgerschule,
†Zweite höhere Bürgerschule,
†Hechingen,
Königsberg i. Ostpr.: †Höhere Bürgerschule im Löbenicht,
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
Strausberg: Real-Progymnasium.

II. Königreich Bayern.

Ansbach: †Realschule,
Aschaffenburg: †Realschule,
Augsburg: †Kreisrealschule,
Bamberg: †Realschule,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
Erlangen: †Realschule,
Freising: †Realschule,
Fürth: †Realschule,
Hof: †Realschule,
Ingolstadt: †Realschule,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
Kaufbeuren: †Realschule,
Kempten: †Realschule,
Kissingen: †Realschule,
Kitzingen: †Realschule,
Landau: †Realschule,
Landshut: †Realschule,
Lindau: †Realschule,
Ludwigshafen a. Rhein: †Realschule,
Memmingen: †Realschule,
München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
†Luitpold-Kreisrealschule,
Neustadt a. d. Haardt: †Realschule,
Nördlingen: †Realschule,
Nürnberg: †Kreisrealschule,
Passau: †Kreisrealschule,
Regensburg: †Kreisrealschule,
Rothenburg a. d. Tauber: †Realschule,
Schweinfurt: †Realschule,
Speyer: †Realschule,
Straubing: †Realschule,
Traunstein: †Realschule,
Würzburg: †Kreisrealschule,
Wunsiedel: †Realschule,
Zweibrücken: †Realschule.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen: †Realschule,
Crimmitschau: †Realschule,
Dresden-Friedrichstadt: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben (Realschule),[1])
Frankenberg: †Realschule,[1])
Glauchau: †Realschule,[1])
Grimma: †Realschule,[1])
Großenhain: †Realschule,[1])

---

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

Leipzig: †1. Realschule,
†2. Realschule,[1])
Leisnig: †Realschule,[1])
Löbau: †Realschule,
Meerane: †Realschule,[1])
Meißen: †Realschule,[1])
Mittweida: †Realschule,
Pirna: †Realschule,[1])
Plauen i. Voigtlande: †Realschule,
Reichenbach i. Voigtlande: †Realschule,[1])
Rochlitz: †Realschule,[1])
Schneeberg: †Realklassen des Gymnasiums,
Stollberg: †Realschule,[1])
Werdau: †Realschule.

IV. Großherzogthum Baden.

Baden: Realklassen des Gymnasiums,
Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
Ladenburg,[2])
Lahr: Real-Abtheilung des Gymnasiums,
†Müllheim,
†Schopfheim,
Sinsheim,
†Ueberlingen,
Villingen,
†Waldshut.

V. Großherzogthum Hessen.

†Butzbach,
†Heppenheim a. d. Bergstraße.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow: Real-Progymnasium,
†Rostock.

VII. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
Neustadt a. d. Orla: †Realschule.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Sonneberg: †Realschule.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha.

XI. Herzogthum Anhalt.

†Cöthen.

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Lübeck.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Höhere Bürgerschule vor dem Holstenthore,
†Höhere Bürgerschule vor dem Lübeckerthore.

XIV. Elsaß-Lothringen.

Barr: †Realschule,
Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Markirch: Realschule.

b. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,
Brieg: †Landwirthschaftsschule,
Cleve: †Landwirthschaftsschule,
Dahme: Landwirthschaftsschule,
Eldena: Landwirthschaftsschule,
Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Handelsschule),
†Oeffentliche Handelsschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,
Herford: †Landwirthschaftsschule,
Hildesheim: Landwirthschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirthschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpr.: Landwirthschaftsschule,
Marienburg i. Westpr.: †Landwirthschaftsschule,
Samter: †Landwirthschaftsschule,
Schivelbein i. Pomm.: Landwirthschaftsschule,
Weilburg: Landwirthschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirthschaftsschule,
München: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Nürnberg: †Industrieschule,
†Handelsschule,
Weihenstephan: †Landwirthschaftliche Centralschule.

---

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.
[2]) Die Anstalt ertheilt nur an den zwei oberen Klassen obligatorischen Unterricht im Latein.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. Königreich Württemberg.

Kornthal: Gemeinde-Lateinschule.

V. Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule).

VI. Großherzogthum Oldenburg.

Varel: †Landwirthschaftsschule.

VII. Herzogthum Braunschweig.

Marienberg bei Helmstedt: †Landwirthschaftliche Schule.

VIII. Elsaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirthschaftsschule.

c. Privat-Lehranstalten.*)

I. Königreich Preußen.

Berlin: Handelsschule von Paul Lach (früher Dr. Th. Lange),
Biebrich a. Rhein: Knaben-Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Künkler (früher Dr. Künkler und Dr. Burkart),
Breslau: †Handelsschule des Dr. Alexander Steinhaus,
Cosel i. O.-Schles.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf,
Danzig: †Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Völkel,
Erfurt: †Handelsfachschule von Albin Körner (früher Dr. Wahl),
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert (früher Dr. Schmidt),
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz (früher W. Brötz),
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt (früher Dr. Koch),
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz,
St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut von Karl Harrach,
Groß-Lichterfelde: Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Deter,
Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas (früher Gerhard Loben),
Lauterberg a. Harz: †Höhere Privat-Knabenschule des Real-Gymnasial-Oberlehrers a. D. Dr. F. H. Ahn,[1])
Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer,
Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl,
Osnabrück: †Handelsschule des Dr. L. Lindemann (früher Nölle),
Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Pädagogium des Dr. Max Beheim-Schwarzbach,
Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knickenberg (früher J. Knickenberg sen.).

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Johann Stahlmann,
Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel,[2])
Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,
Fürth: †Israelitische Bürgerschule des Dr. Samuel Dessau,
Marktbreit a. Main: †Handelsschule von Joseph Damm,
Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Böhme,

---

*) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

[1]) Mit rückwirkender Kraft zu Gunsten der im Februar 1892 geprüften und für bestanden erklärten Schüler der obersten Klasse.

[2]) Mit rückwirkender Kraft zu Gunsten der im Juli 1891 geprüften und für reif erklärten Schüler der obersten Klasse.

Dresden: †Real-Institut von G. Müller-Gelinek und P. Th. Schumann (früher Gelinek-Körner'sches Real-Institut),[1]
Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani),[1]
Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth,
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Teichmann),
†Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

IV. **Königreich Württemberg.**

Stuttgart: †Höhere Handelsschule von Martin Scheck,
†Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt von Karl Widmann (früher Rauscher).

V. **Großherzogthum Baden.**

Waldkirch: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Plähn (früher Eduard Müller),
Weinheim: Privatanstalt des Dr. D. W. Bender (verbunden mit höherer Bürgerschule).

VI. **Großherzogthum Hessen.**

Mainz: †Privat-Lehranstalt des Dr. Heinrich Heskamp (früher Dr. Klein),
Offenbach a. Main: †Privat-Handelsschule des Dr. Konrad Tolle (früher Dr. Naegler).

VII. **Großherzogthum Hessen.**

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. **Herzogthum Braunschweig.**

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn (früher Dr. Günther),
Seesen a. Harz: †Jakobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippson,
Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.[2]

IX. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Gumperda b. Kahla: †Lateinlose Abtheilung der Lehr- u. Erzieh.-Anst. d. Dr. Siegfried Schaffner.

X. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha: †Höhere Handelsschule d. kaufmännischen Innungshalle unter Leitung des Dr. Ludwig Goldschmidt.

XI. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Keilhau: †Erzieh.-Anst. d. Dr. Johannes Barop.

XII. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule (Handels-Akademie) u. Leit. v. Friedrich Claußen.

XIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim).

XIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Privat-Realschule von C. W. Debbe.

XV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Bieber,
†Schule der Gebrüder F. u. W. Glitza,
†Schule des Dr. A. Wichard Lange,
†Schule von F. L. Nirrnheim,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. P. Reinmüller,
†Höhere Bürgerschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
†Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dränert (früher Dr. A. Rée),[3]
Horn bei Hamburg: Das unter Leitung des Direktors J. Wichern und des Pastors a. D. A. Röhricht stehende Paulinum, Pensionat des Rauhen Hauses. (Progymnasiale und †Real-Abtheilung [höhere Bürgerschule].[4]

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt sind.

Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Höhere Gewerbeschule.[5]

Berlin, den 21. Mai 1892.

Der Reichskanzler. In Vertretung: v. Boetticher.

---

[1]) Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

[2]) Mit rückwirkender Kraft zu Gunsten derjenigen Schüler, welche die im Schuljahr 1891 zu Ostern und Michaelis abgehaltenen Entlassungsprüfungen bestanden haben.

[3]) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1893 einschließlich Geltung.

[4]) An der progymnasialen Abtheilung wird die zum einjährig-freiwilligen Militairdienst befähigende Prüfung bereits nach Zurücklegung des Lehrgangs der Untersekunda abgehalten.

[5]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ertheilen, welche den ersten (1½ jährigen) und zweiten (1 jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.

Ausgegeben zu Berlin am 15. August 1892.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 8. Berlin, den 30. September 1892. 53ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

96) Cirkular an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten und an den Königl. Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen vom 17. Juni 1892, betr. die Erfüllung der Formalitäten zur Gültigkeit einer von Angehörigen Italiens in Preußen geschlossenen Ehe.

Durch unsere Erlasse vom 21. Juli 1875 und 12. April 1889 (Min.-Bl. f. d. V. 1875 S. 229 und 1889 S. 118) sind u. a. die Angehörigen Italiens von der Beibringung des im §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 vorgeschriebenen Eheschließungs-Attestes ein für alle Mal befreit.

Da indessen nach den Vorschriften des italienischen Gesetzes die Bekanntmachung des Aufgebots in den italienischen Heimathgemeinden eines oder beider Verlobten von Einfluß auf die Gültigkeit der außerhalb Italiens vollzogenen Eheschließung zwischen italienischen Staatsangehörigen oder zwischen diesen und nichtitalienischen Staatsangehörigen ist, so sehen wir uns veranlaßt, betreffs der Angehörigen Italiens die vorbezeichnete Befreiung auf die Fälle einzuschränken, in denen der Nachweis erbracht wird, daß das Aufgebot in der italienischen Heimathgemeinde eines oder beider Verlobten gemäß der dortigen Formvorschriften erfolgt ist.

Soll die Ehe zwischen einem Deutschen und einer Italienerin geschlossen werden, so bedarf es des im §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 vorgeschriebenen Attestes nicht. Um in solchem Fall die Gültigkeit der Eheschließung auch nach italienischem Rechte möglichst zu sichern, sind die Standesämter anzuweisen, die Eheschließung zwischen einem Deutschen und einer Italienerin nicht zu vollziehen, ohne die Verlobten über die Folgen eines Verstoßes gegen die Formvorschriften des italienischen Gesetzes belehrt und ihnen deren Erfüllung nahegelegt zu haben.

Da das französische und das belgische Gesetz in der vorliegenden Frage ähnliche Bestimmungen wie das italienische enthalten, so haben die vorstehenden Bestimmungen auf die Angehörigen Frankreichs und Belgiens, welche nach unseren Erlassen vom 2. April 1858, 27. April 1869, 30. November 1875, 12. April 1889 (a. a. O. 1858 S. 59, 1869 S. 120, 1876 S. 2, 1889 S. 118) ebenfalls ein für alle Mal von der Beibringung des mehrerwähnten Attestes befreit worden sind, entsprechende Anwendung zu finden.

Ew. Excellenz wollen das hiernach Erforderliche gefälligst veranlassen. Berlin, den 17. Juni 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.   Der Justiz-Minister. v. Schelling.   Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Bartsch.

---

97) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Ober-Präsidenten, den Königl. Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen und den Oberstaatsanwalt in Cöln vom 21. Juni 1892, betr. die Erfordernisse zur Schließung bürgerlich-gültiger Ehen von im rechtsrheinischen Bayern heimathberichtigten Staatsangehörigen.

Nach Artikel 33 des bayerischen Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 und dem dasselbe abändernden Gesetze vom 23. Februar 1872 kann ein bayerischer Staatsangehöriger, welcher im rechtsrheinischen Bayern heimathsberechtigt ist, eine bürgerlich gültige Ehe nur schließen, wenn er von der Distrikts-Verwaltungsbehörde seiner Heimath ein Zeugniß darüber besitzt, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im Gesetze begründetes Ehehinderniß besteht.

Diese Bestimmung ist neuerdings durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. März 1892, die Auslegung und Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868, 23. Februar 1872, über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt betreffend, dahin abgeändert worden, daß auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe der Mangel jenes Zeugnisses ohne Einfluß bleibt, die Ehe aber so lange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wird, für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder in Bezug auf die Heimath nicht die Wirkungen einer

gültigen Ehe hat. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimath und die Kinder folgen der Heimath der Mutter. Erlangt die Ehefrau erst durch die Verheirathung die bayerische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit ihren aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kindern die vorläufige Heimath in der Heimathgemeinde des Mannes.

Nach diesen Bestimmungen, welche unbeschadet erworbener Rechte Dritter auch auf diejenigen Ehen anzuwenden sind, welche nach den bisherigen Fassungen des Art. 33 oder nach den entsprechenden älteren Vorschriften als ungültig zu behandeln waren, bleibt somit die Verpflichtung der Angehörigen bayerischer Landestheile rechts des Rheins, vor Eingehung einer Ehe die Ausstellung eines distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses zu erwirken, nach wie vor bestehen und hat eine ohne ein solches Zeugniß abgeschlossene Ehe in staatsrechtlicher Beziehung nicht die Wirkungen einer gültigen Ehe, während die bürgerliche Gültigkeit der Ehe durch den Mangel des Zeugnisses nicht berührt wird.

Ew. Excellenz setzen wir von Vorstehendem mit dem Ersuchen ganz ergebenst in Kenntniß, die Standesbeamten Ihres Verwaltungsbezirkes gefälligst anzuweisen, Angehörige der rechtsrheinischen bayerischen Landestheile, wie bisher, nur dann zur Eheschließung zuzulassen, wenn sie das im Art. 33 des Gesetzes vom 16. April 1868, 23. Februar 1872 geforderte Zeugniß ihrer Heimathsbehörde beigebracht haben. Berlin, den 21. Juni 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth. | Der Justiz-Minister. v. Schelling.

---

98) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten vom 19. Juli 1892, betr. die Einführung des 100theiligen Thermometers nach Celsius an Stelle des noch gebräuchlichen 80theiligen nach Réaumur.

Das Königliche Staatsministerium hat die Einführung des für wissenschaftliche Zwecke seit längerer Zeit allein angewendeten 100theiligen Thermometers nach Celsius an Stelle des noch gebräuchlichen 80theiligen nach Réaumur beschlossen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, die Ihnen unterstellten, dem diesseitigen Ressort angehörenden Behörden und Beamten gefälligst anzuweisen, bezw. dahin zu wirken, daß im Bedarfsfalle nur noch 100theilige Thermometer beschafft, und daß künftighin im amtlichen Verkehre Temperaturangaben ausschließlich nach diesem Thermometer gemacht werden.

Für die Uebergangszeit sind von der physikalisch-technischen Reichsanstalt zwei Tafeln zur Umwandlung von Graden Réaumur in solche der hunderttheiligen Thermometerskala entworfen worden, von denen ich je ein Exemplar in Abschrift — Anl. a. u. b. — beifüge. Die größere Tafel berücksichtigt auch Temperaturen, wie sie in denjenigen Zweigen der Technik vorkommen, welche noch Thermometer nach Réaumur anwenden. Die kleinere wird für alle Zwecke des gewöhnlichen Lebens ausreichen.

Wenn bis zur Durchführung der beschlossenen Aenderung auch eine Reihe von Jahren vergehen wird, so läßt sich doch mit Sicherheit annehmen, daß schon nach wenigen Jahren die Bevölkerung selbst sich dem Gebrauche des 100theiligen Thermometers zuwenden und so die Aenderung fördern wird.

Berlin, den 19. Juli 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

a. Tafel zur Umrechnung von Graden Réaumur (R) in Grade der hunderttheiligen Thermometerskale (C).

Grad		Grad	
R	C	R	C
±	±		
0	0	25	31,25
1	1,25	26	32,5
2	2,5	27	33,75
3	3,75	28	35
4	5	29	36.25
5	6,25	30	37,5
6	7,5	31	38,75
7	8,75	32	40
8	10	33	41,25
9	11,25	34	42,5
10	12,5	35	43,75
11	13,75	36	45
12	15	37	46,25
13	16,25	38	47,5
14	17,5	39	48,75
15	18,75	40	50
16	20	41	51,25
17	21,25	42	52,5
18	22,5	43	53,75
19	23,75	44	55
20	25	45	56,25
21	26,25	46	57,5
22	27,5	47	58,75
23	28,75	48	60
24	30		

Grad		Grad	
R	C	R	C
±	±		
0	0	30	24
1	0,8	31	24,8
2	1,6	32	25,6
3	2,4	33	26,4
4	3,2	34	27,2
5	4	35	28
6	4,8	36	28,8
7	5,6	37	29,6
8	6,4	38	30,4
9	7,2	39	31,2
10	8	40	32
11	8,8	41	32,8
12	9,6	42	33,6
13	10,4	43	34,4
14	11,2	44	35,2
15	12	45	36
16	12,8	46	36,8
17	13,6	47	37,6
18	14,4	48	38,4
19	15,2	49	39,2
20	16	50	40
21	16,8	51	40,8
22	17,6	52	41,6
23	18,4	53	42,4
24	19,2	54	43,2
25	20	55	44
26	20,8	56	44,8
27	21,6	57	45,6
28	22,4	58	46,4
29	23,2	59	47,2

b. Tafel zur Umwandlung von Graden Réaumur (R) in Grade der hunderttheiligen Thermometerskale (C) und umgekehrt.

Tafel 1 zur Umwandlung von Graden Réaumur (R) in Grade der hunderttheiligen Thermometerskale (C).

Grad		Grad		Grad		Grad	
R	C	R	C	R	C	R	C
±	±						
0	0	10	12,5	20	25	30	37,5
1	1,25	11	13,75	21	26,25	31	38,75
2	2,5	12	15	22	27,5	32	40
3	3,75	13	16,25	23	28,75	33	41,25
4	5	14	17,5	24	30	34	42,5
5	6,25	15	18,75	25	31,25	35	43,75
6	7,5	16	20	26	32,5	36	45
7	8,75	17	21,25	27	33,75	37	46,25
8	10	18	22,5	28	35	38	47,5
9	11,25	19	23,75	29	36,25	39	48,75
10	12,5	20	25	30	37,5	40	50

Grad R	Grad C	Grad R	Grad C	Grad R	Grad C	Grad R	Grad C
±	±						
40	50	50	62,5	60	75	70	87,5
41	51,25	51	63,75	61	76,25	71	88,75
42	52,5	52	65	62	77,5	72	90
43	53,75	53	66,25	63	78,75	73	91,25
44	55	54	67,5	64	80	74	92,5
45	56,25	55	68,75	65	81,25	75	93,75
46	57,5	56	70	66	82,5	76	95
47	58,75	57	71,25	67	83,75	77	96,25
48	60	58	72,5	68	85	78	97,5
49	61,25	59	73,75	69	86,25	79	98,75
50	62,5	60	75	70	87,5	80	100

Tafel 2 zur Umwandlung von Graden der hunderttheiligen Thermometerskale (C) in Grade Réaumur (R).

Grad R	Grad C	Grad R	Grad C	Grad R	Grad C	Grad R	Grad C	Grad R	Grad C
±	±								
0	0,0	20	16,0	40	32,0	60	48,0	80	64,0
1	0,8	21	16,8	41	32,8	61	48,8	81	64,8
2	1,6	22	17,6	42	33,6	62	49,6	82	65,6
3	2,4	23	18,4	43	34,4	63	50,4	83	66,4
4	3,2	24	19,2	44	35,2	64	51,2	84	67,2
5	4,0	25	20,0	45	36,0	65	52,0	85	68,0
6	4,8	26	20,8	46	36,8	66	52,8	86	68,8
7	5,6	27	21,6	47	37,6	67	53,6	87	69,6
8	6,4	28	22,4	48	38,4	68	54,4	88	70,4
9	7,2	29	23,2	49	39,2	69	55,2	89	71,2
10	8,0	30	24,0	50	40,0	70	56,0	90	72,0
11	8,8	31	24,8	51	40,8	71	56,8	91	72,8
12	9,6	32	25,6	52	41,6	72	57,6	92	73,6
13	10,4	33	26,4	53	42,4	73	58,4	93	74,4
14	11,2	34	27,2	54	43,2	74	59,2	94	75,2
15	12,0	35	28,0	55	44,0	75	60,0	95	76,0
16	12,8	36	28,8	56	44,8	76	60,8	96	76,8
17	13,6	37	29,6	57	45,6	77	61,6	97	77,6
18	14,4	38	30,4	58	46,4	78	62,4	98	78,4
19	15,2	39	31,2	59	47,2	79	63,2	99	79,2
20	16,0	40	32,0	60	48,0	80	64,0	100	80,0

In den vorstehenden Tafeln enthalten die mit R überschriebenen Spalten die Grade Réaumur, die mit C überschriebenen Spalten die entsprechenden Grade der hunderttheiligen Thermometerskale (gewöhnlich, aber nicht ganz zutreffend, „Grade Celsius" genannt).

Die Werthe beider Tafeln gelten für die Grade über und unter Null, bei den ersten beiden Spalten wird dies durch die beigefügten Vorzeichen plus (+) und minus (—) angedeutet.

99) Verfügung an den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. und abschriftlich an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten vom 2. September 1892, betr. die Größe 2c. des zu den Standesamtsregistern zu verwendenden Papiers. (Min.-Bl. 1879 S. 66 und 1892 S. 82.)

Auf den gefälligen Bericht vom 12. v. Mts. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß zu den Standesamtsregistern auch künftighin Papier mit einer Bogengröße von 480 mm Breite und 370 mm Höhe zu verwenden ist. Berlin, den 2. September 1892.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

II. Organisations-Sachen.

Behörden und Beamte.

100) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausschluß von Sigmaringen und Aurich) vom 19. Juni 1892, betr. die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen.

Die Königl. Regierung erhält hierneben (Anl. a.) Abschrift einer von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen an die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten erlassenen Verfügung vom 31. Mai d. J., durch welche die Bestimmung unter V. 2. der durch meinen Runderlaß vom 18. März d. J. (Min.-Bl. S. 169) mitgetheilten Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen, rücksichtlich der Anrechnung früherer Dienstzeit auf die in der Vergangenheit vorgekommenen Fälle von Beförderungen sowie von Versetzungen in Folge von Organisationsveränderungen erstreckt wird, zur Kenntnißnahme und, soweit hierzu etwa Anlaß vorliegen sollte, zur gleichmäßigen Beachtung bezüglich der Beamten der Forstverwaltung. Berlin, den 19. Juni 1892.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

---

a.

Aus Anlaß zu unserer Entscheidung gelangter Spezialfälle bestimmen wir, daß der in der Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen, unter Nr. V. 2. aufgestellte Grundsatz, wonach künftig bei der Beförderung eines Beamten in eine andere Klasse eine Anrechnung seiner früheren Dienstzeit insoweit einzutreten hat, daß derselbe keine Einbuße an seinem Gehalt erleidet, allgemein auch für die Vergangenheit Anwendung finden soll, insoweit es sich um die Beförderung eines Beamten in eine höhere Klasse oder um die Versetzung eines Beamten in eine andere Klasse in Folge von Organisationsveränderungen gehandelt hat.

Die Anrechnung hat in solchen Fällen dergestalt zu erfolgen, daß für den in eine andere Klasse beförderten oder versetzten Beamten, soweit er ein das Mindestgehalt dieser Klasse übersteigendes Gehalt bezog, bezüglich des Aufrückens im Gehalte diejenige Dienstzeit mitberücksichtigt wird, welche zur Zeit der Beförderung 2c. der dieser Klasse angehörende jüngste Beamte mit demselben Gehaltssatze, welchen der neu hinzugetretene Beamte bis dahin bezogen hat, oder, falls ein solcher Satz in der neuen Klasse nicht existirte, der jüngste Beamte mit dem nächsthöheren Gehaltssatze seit seiner etatsmäßigen Anstellung in der betreffenden Klasse zurückgelegt hatte.

Insoweit einzelne Beamte in ihren früheren Stellungen neben dem Gehalte Gebühren bezogen, ist der pensionsfähige Theil derselben dem in der früheren Stellung bezogenen Gehalte zuzurechnen.

Berlin, den 31. Mai 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth. — Der Finanz-Minister. Miquel.

An sämmtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und an den Vorsitzenden der Königl. Ministerial-, Militair- und Baukommission hier.

---

101) Cirkular an den Königl. Regierungspräsidenten und abschriftlich an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin, sowie an den Direktor des Königl. Statistischen Bureaus und an den Präsidenten des Königl. Ober-Verwaltungsgerichts dortselbst vom 8. September 1892, betr. die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen.

In Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 11. März d. J. (Min.-Bl. 1892 S. 167) benachrichtige ich die Königlichen Herren Regierungspräsidenten ergebenst, daß als Tag der etatsmäßigen Anstellung im Sinne der Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen, derjenige Zeitpunkt zu verstehen ist, von welchem ab einem Beamten die Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle dauernd übertragen wird.

Danach ist bei der vorerwähnten Gehaltsregelung die Anrechnung derjenigen Dienstzeit ausgeschlossen, während welcher ein Beamter in einer solchen Stelle auf Probe angestellt war, und zwar auch dann, wenn der Beamte während dieser Zeit das Einkommen der Stelle unverkürzt bezogen hat.

Berlin, den 8. September 1892.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

---

102) Verfügung an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. zu N. vom 8. September 1892, betr. die Anrechnung von Beurlaubungen 2c. auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes der Regierungs-Referendare.

Ew. 2c. erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 17. v. Mts. ergebenst, daß die Zeit von acht Wochen, während welcher der Regierungs-Referendar X. dortselbst zu einer militairischen Dienstleistung eingezogen ist, auf die von uns festgesetzte neunmonatliche Dauer seiner Beschäftigung Behufs besserer Vorbereitung bei der Königlichen Regierung nicht angerechnet werden kann.

Die Bestimmungen im §. 16. des Regulativs vom 30. November 1883 (Min.-Bl. 1884 S. 1) in Betreff der Anrechnung von Beurlaubungen 2c. auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes der Referendare beziehen sich nur auf Beurlaubungen 2c. während des durch §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1879 vorgeschriebenen mindestens zweijährigen Vorbereitungsdienstes der Referendare bei den Verwaltungsbehörden; dieselben können aber keine Anwendung finden, wenn ein Referendar nach Beendigung des vorschriftsmäßigen Vorbereitungsdienstes und demnächst mißlungenen erstmaligen Versuche, die große Staatsprüfung abzulegen auf einen bestimmt bemessenen Zeitraum zum Zwecke seiner besseren Vorbereitung nochmals an eine Regierung verwiesen worden ist. Berlin, den 8. September 1892.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Grandke.

III. Medizinal-Angelegenheiten.

103) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten vom 27. Juni 1892, betr. die Vermehrung der Apotheken in den einzelnen Regierungsbezirken.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, einen zuverlässigeren Ueberblick, als bisher, darüber zu gewinnen, wie die Vermehrung der Apotheken in den einzelnen Regierungsbezirken jährlich ziffermäßig sich gestaltet, und wie viele Besitzwechsel im Laufe jedes Jahres stattgefunden haben. Falls der Unterschied zwischen Kauf- und Verkaufspreis zu ermitteln ist, wird derselbe für jeden Einzelfall anzugeben sein.

Ew. 2c. ersuche ich ergebenst, die vorerwähnten Punkte in dem Jahresberichte über die Apotheken-Besichtigungen in Zukunft zu berücksichtigen und dabei auch gefälligst zu bemerken, an welchen Orten des Bezirkes Filial-, Krankenhaus- und ärztliche Haus-Apotheken bestehen. Berlin, den 27. Juni 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

104) Cirkular an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten vom 31. August 1892, betr. die Einführung des 100theiligen statt des 80theiligen Thermometers in Krankenhäusern, Lehranstalten ꝛc.

Nachdem das Königliche Staatsministerium dem meinerseits befürworteten Antrage der Aerztekammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin vom 31. Dezember 1891, betreffend die Einführung des 100theiligen Thermometers, zugestimmt hat, ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, die Einführung des 100theiligen statt des 80theiligen Thermometers

1) in öffentlichen und privaten Kranken- und Irren-Anstalten,
2) in Bädern und Badeanstalten,
3) in den Hebammen-Lehranstalten,
4) in der Krankenpflege,
5) in höheren und niederen Schulen

auf geeignete Weise zur Vermeidung von Kosten allmälig herbeizuführen. Bei Neuanschaffungen sowie beim Ersatz von unbrauchbar gewordenen Instrumenten werden stets 100theilige Thermometer anzuschaffen sein. In Folge dessen werden beide Theilungen lange Zeit nebeneinander im Gebrauch sein.

Um die Umrechnung der 80theiligen in die 100theilige Skala zu erleichtern, hat die Physikalisch Technische Reichsanstalt Umrechnungstafeln hergestellt (vorher mit der Cirkular-Verfügung vom 19. Juli 1892 abgedruckt, S. 249), von denen die kleinere für den Gebrauch in Krankenhäusern, sowie für alle Zwecke des gewöhnlichen Lebens ausreicht. Sie ist derart angeordnet, daß sie auf Pappe oder dergleichen aufgezogen, oder auf hinlänglich starkem Papier gedruckt, neben jedes Thermometer aufgehängt werden kann. Der Preis dieser kleinen Tafel beträgt 10 ℳ und bei Herstellung auf starkem Kartonpapier 15 ℳ für 1000 Stück.

Die Beschaffung der Tafeln, welche nur kurze Zeit in Anspruch nehmen wird, kann durch Vermittlung der Reichsanstalt bewirkt werden. Die größere Tafel berücksichtigt auch Temperaturen, wie sie in denjenigen Zweigen der Technik vorkommen, welche noch Thermometer nach Réaumur anwenden. Daß ein Bedürfniß auch für solche Tafeln vorliegt kann nicht ohne Weiteres behauptet werden, weil die bezüglichen Gewerbe fast durchweg Handbücher oder Fachkalender verwenden, in welchen ähnliche Umrechnungstafeln niemals fehlen. Jedenfalls kann es dem Drucker überlassen werden, Tafeln dieser Art in den Verkehr zu bringen. Die Kosten der Beschaffung fallen den Betheiligten zur Last.

Ueber den Erfolg dieser Anordnungen sehe ich Ew. Excellenz gefälligem Berichte bis zum 31. Dezember 1894 ganz ergebenst entgegen. Berlin, den 31. August 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelngenheiten. Bosse.

---

105) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin, sowie abschriftlich an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten vom 8. September 1892, betreffend Maßregeln gegen Einschleppung und Weiterverbreitung der Cholera.

Das Bestreben, ihren Verwaltungsbezirk gegen die von Hamburg drohende Gefahr der Cholera zu schützen, hat zahlreiche Orts-, Kreis- und Landes-Polizeibehörden zu sehr verschiedenem Vorgehen in Betreff der Behandlung der aus dem verseuchten Gebiet eintreffenden Personen und Gegenstände und damit zu Unzuträglichkeiten geführt, die nicht weiter zugelassen werden dürfen. Vielmehr bedürfen die bezüglichen Maßnahmen bei der Gleichmäßigkeit der Gefahr für alle Landestheile der einheitlichen Regelung. Wir bestimmen hiermit, daß dieselbe den nachstehenden Grundsätzen entsprechend zu erfolgen hat:

1) Alle aus dem Hamburgischen Staatsgebiet kommenden Personen haben sich während der nächsten 6 Tage nach dem Verlassen desselben an jedem Orte, an welchem sie anlangen, spätestestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie das vorgenannte Gebiet verlassen haben, auszuweisen. Wo eine solche Meldepflicht

noch nicht besteht, ist sie sofort unter Androhung angemessener Strafe gegen Zuwiderhandlungen einzuführen. Die erlassenen Verordnungen sind in kurzen Zwischenräumen wiederholt zu veröffentlichen, insbesondere durch Anschlag auf den Bahnhöfen bekannt zu machen, einzuschärfen und streng zu handhaben.

Die gemeldeten Personen sind bis nach Verlauf von 6 Tagen nach dem Verlassen des Hamburgischen Gebiets mit thunlichst geringer Belästigung hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes polizeilich zu beobachten und, falls sich dabei der Verdacht der Erkrankung von Cholera ergiebt, ärztlicher Untersuchung zu unterziehen; die letztere ist erforderlichenfalls zu wiederholen. Mit cholerakrank Befundenen und ihrer Habe ist den sanitätspolizeilichen Bestimmungen entsprechend zu verfahren.

Derselben Behandlung unterliegen alle Personen, welche aus einem anderen Orte eintreffen, an welchem nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Cholera epidemisch herrscht.

2) Quarantänen werden grundsätzlich nur für den Seeschifffahrtsverkehr durch die Centralbehörden geschaffen. Ausnahmsweise können dieselben nach Zustimmung der letzteren von der Landespolizeibehörde für Flußfahrzeuge auf Flüssen dann eingerichtet werden, wenn die gefährliche Infektion des Flusses mit Cholerakeimen zu befürchten steht. Die Zurückhaltung der Personen in der Quarantäne soll so lange dauern, bis 6 Tage seit dem Verlassen der verseuchten Gegend oder seit dem Ablauf des letzten auf dem Fahrzeug vorgekommenen Choleraerkrankungsfalls vergangen sind.

Eine Landquarantäne ist in der Regel unzulässig, weil sie für die in ihr festgehaltenen Personen gefährlich, den Verkehr in hohem Grade störend und fast stets wirkungslos ist. Nur in sehr seltenen Ausnahmen, in denen die Sicherheit besteht, daß die gesunden Personen von den kranken und diese beiderlei Personen von den nur möglicherweise mit dem Krankheitskeim behafteten völlig getrennt zu halten sind und die Wirksamkeit der Quarantäne wegen besonderer Verhältnisse des zu schützenden Ortes sich erwarten läßt, darf diese Maßregel von der Ortsbehörde nach Zustimmung der Landespolizeibehörde angeordnet werden. Unter keinen Umständen dürfen Reisende zum Zweck der Quarantäne auf Bahnhöfen zurückgehalten werden; es müssen vielmehr die erforderlichen Räume anderweitig, getrennt vom Bahnhofe, bereit gestellt werden.

3) Die gänzliche Absperrung eines Ortes gegen Personen aus einer verseuchten Gegend ist im Allgemeinen unstatthaft und kann nur von der Landespolizeibehörde höchstens da gestattet werden, wo wegen der besonderen Verhältnisse des abzusperrenden Ortes ein wirksamer Schutz gegen die Cholera durch diese Maßnahme ermöglicht wird und die letztere daher gerechtfertigt erscheint, z. B. ausnahmsweise die Absperrung einer Insel, eines Badeortes, eines abgelegenen Gebirgsortes.

4) Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem Hamburgischen Staatsgebiet ist sofort durch Landespolizei-Verordnung zu verbieten. Ausgeschlossen von dem Verbot bleiben Wäsche und Kleider von Reisenden. Hinsichtlich der vorbezeichneten Gegenstände, welche von aus dem Hamburgischen Staatsgebiet kommenden Personen mitgeführt werden oder etwa trotz des erlassenen Verbots in Post- oder anderen Sendungen eintreffen, gelten die durch meine, des unterzeichneten Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Verfügung vom 25. Juli d. Js. erlassenen Vorschriften. Alle verbotswidrig eingeführten Gegenstände sind zu desinficiren oder, falls sie werthlos sind, in unschädlicher Weise zu vernichten.

Auf andere, als die vorbezeichneten, Gegenstände ist das Ein- und Durchfuhrverbot nicht auszudehnen. Bereits erlassene Polizeiverordnungen, durch welche solches geschehen ist, sind, soweit sie sich auf andere Gegenstände erstrecken, außer Kraft zu setzen.

Auf Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch das Hamburgische Staatsgebiet hindurch, nicht aber aus demselben ausgeführt werden, hat sich das Ein- und Durchfuhrverbot nicht zu erstrecken.

Das gleiche Ein- und Durchfuhrverbot ist gegenüber anderen Orten oder Gegenden zu erlassen, an denen nach der unter 1, Absatz 3 bezeichneten Veröffentlichung Cholera epidemisch herrscht.

Durch Landespolizei-Verordnung ist sicher zu stellen, daß jede aus dem Hamburgischen Staatsgebiet oder von einem anderen als verseucht bekannt gewordenen Orte eintreffende Post- oder andere Packet-

Sendung von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde gemeldet und daß von der letzteren bei der Oeffnung festgestellt wird, ob die Sendung Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, enthält. Ist letzteres der Fall, so werden die betreffenden Gegenstände desinficirt, bevor sie zum weiteren Verkehr zugelassen werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die hiernach erforderlichen Veranlassungen gefälligst sofort zu treffen und uns binnen 8 Tagen über das Veranlaßte unter Beifügung von je 2 Druckexemplaren der erlassenen Polizeiverordnungen und sonstigen Veröffentlichungen zu berichten.

Berlin, den 8. September 1892.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg. — Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Bosse.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

106) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 1. August 1892, betreffend die unter Umständen zulässige Beilegung eines besonderen Namens an ein Vorwerk oder sonstiges Etablissement ohne kommunale Selbstständigkeit.

Ew. 2c. lasse ich die Anlagen des gefälligen Berichts vom 21. v. M.,

betreffend die Bezeichnung der N. N.'schen Kolonie im Gemeindebezirk N. N.

mit dem ergebensten Bemerken wieder zugehen, daß in denjenigen Fällen, in welchen es sich um ein Vorwerk oder sonstiges Etablissement ohne kommunale Selbstständigkeit handelt, die Regierungs-Präsidenten ermächtigt sind, auf den Antrag des Eigenthümers demselben einen besonderen Namen beizulegen bezw. diesen abzuändern.

Der beigelegte oder abgeänderte Name ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen, sowie dem statistischen Bureau hierselbst und dem betreffenden Königl. Generalkommando — dem letzteren durch Vermittelung des Herrn Oberpräsidenten — mitzutheilen. Berlin, den 1. August 1892.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Haase.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Gendarmerie.

107) Verfügung an den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn N. zu N. und abschriftlich an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten außer in Potsdam und in Oppeln vom 4. Juli 1892, betr. Dienstleistung von Gendarmen bei den Flurschäden-Abschätzungsgeschäften.

Ew. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 15. v. Mts. ganz ergebenst, daß die zur Dienstleistung bei dem Flurschäden-Abschätzungsgeschäfte im Jahre 1890 im Kreise N., außerhalb ihrer Patrouillenbezirke herangezogenen Gendarmen, da sie zu den Dienstleistungen von dem ihnen vorgesetzten Landrathe ausdrücklich Anweisung erhalten haben, die für Dienstreisen gesetzlich vorgeschriebenen Tagegelder und Reisekosten zu beziehen berechtigt gewesen sind.

Demgemäß wird die Zahlung der angewiesenen Beträge hiermit nachträglich genehmigt.

Im Uebrigen muß ich nach Maßgabe der Bestimmung im §. 12 Schlußsatz der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 (Ges. S. 1821 S. 1) dem dortigen Regierungs-Präsidenten darin beitreten, daß die Heranziehung von Gendarmen zu den Flurschäden-Abschätzungsgeschäften nicht gerechtfertigt ist, soweit die Mannschaften benutzt werden, um die Nachricht

von dem Eintreffen der Abschätzungs-Kommissarien den betheiligten Grundbesitzern 2c. zu übermitteln und sonstige Botendienste zu verrichten. Nur sofern etwa bei dem Flurschäden-Abschätzungsgeschäfte Störungen von Seiten Unberufener zu befürchten sind, steht kein Bedenken entgegen, Gendarmen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung an Ort und Stelle zu kommandiren. Dabei darf jedoch das Maß des unbedingt Nothwendigen nicht überschritten werden. Ew. Excellenz sende ich die sämmtlichen Anlagen des gefälligen Berichts vom 15. v. Mts. mit dem Ersuchen ganz ergebenst zurück, den vorliegenden Fall durch Bescheidung des Landraths des Kreises N., sowie durch entsprechende Mittheilung an den Regierungs-Präsidenten in N. gefälligst zu erledigen und Letzteren zu ersuchen, die Landräthe des Regierungsbezirks darauf hinzuweisen, daß sie sich der Verwendung der Gendarmen zu dem oben angedeuteten Nachrichtenverkehr zu enthalten haben. Berlin, den 4. Juli 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

B. Gewerbe-Polizei.

108) Verfügung an den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn N. zu N. und abschriftl. an die sämmtlichen übrigen Königlichen Ober-Präsidenten, sowie an den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen vom 17. Juni 1892, betr. den Verkauf von Loosen zu Lotterien und Ausspielungen außerhalb des dem Unternehmer bei der Genehmigung zugewiesenen beschränkten Absatzgebietes.

In dem gefälligen Berichte vom 30. v. Mts. haben Ew. Excellenz mit Bezug auf meinen Runderlaß vom 15. April 1889 (Min. Bl. 1889 S. 66) die Frage erörtert, wie der öffentliche Verkauf von Loosen zu Lotterien und Ausspielungen außerhalb des dem Unternehmer bei der Genehmigung zugewiesenen beschränkten Absatzgebietes wirksam verhindert werden könne.

Ich bin mit Ew. Excellenz darin einverstanden, daß bei solchen Lotterien und Ausspielungen, die zum Besten periodischer Unternehmungen wie landwirthschaftlicher und gewerblicher Ausstellungen, Pferdemärkte u. s. w. von Zeit zu Zeit in regelmäßiger Wiederkehr veranstaltet werden, das beste Mittel zur Unterdrückung des bezeichneten Unfuges in der bereits in dem erwähnten Runderlasse empfohlenen Eröffnung an den Unternehmer besteht, er werde, wenn Loose außerhalb des Absatzgebietes öffentlich feilgehalten werden, auf eine weitere Genehmigung nicht zu rechnen haben. Voraussichtlich wird alsdann der Unternehmer, um den Eintritt dieses Nachtheils abzuwenden, bemüht sein, der Ueberschreitung des Absatzgebietes durch geeignete Maßnahmen, insbesondere dadurch vorzubeugen, daß er den Geschäften, die mit dem Vertriebe der Loose betraut werden, die Innehaltung des Gebietes zur strengen Pflicht macht und sich für den Fall des Zuwiderhandelns die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe ausbedingt.

In Betreff derjenigen Lotterien, bei denen der Zweck des Unternehmens durch eine einmalige Veranstaltung erreicht werden soll, eine Wiederholung zu demselben Zwecke also muthmaßlich ausgeschlossen ist, haben Ew. Excellenz zunächst vorgeschlagen, bei Ertheilung der Genehmigung ihre Zurücknahme für den Fall ausdrücklich vorzubehalten, daß der Unternehmer ungeachtet einer vorherigen Warnung den öffentlichen Verkauf der Loose außerhalb des Absatzgebietes veranlasse oder dulde. Gegen diesen Vorschlag habe ich in erster Linie einzuwenden, daß, wenn man mit der angedrohten Zurücknahme Ernst machen wollte, in Folge dessen das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Lotterie dienen soll, empfindlich geschädigt werden würde, ja unter Umständen überhaupt nicht ins Leben gerufen werden könnte. Außerdem würden alle Diejenigen, die sich bereits im Besitze von Loosen befinden, in der Lage sein, Ersatzansprüche gegen den Unternehmer zu erheben und diese nicht allein auf Erstattung des Preises der Loose, sondern auch auf Vergütung des erhofften, ihnen durch die Einstellung der Lotterie entgangenen Gewinnes zu richten. Dadurch würde aber möglicher Weise dem Unternehmer, der vielleicht trotz aller Bemühungen, den Vertrieb der Loose auf ihr Absatzgebiet zu beschränken, doch genöthigt gewesen wäre, dessen Ueberschreitung zu dulden, finanzielle Verluste von beträchtlicher Höhe erwachsen, die eine von dem mit dem

Verkaufe der Loose betraut gewesenen Geschäfte etwa verwirkte Konventionalstrafe nicht auszugleichen vermöchte. Hiernach halte ich es für bedenklich, dem in Rede stehenden Vorschlage Folge zu geben.

Ew. Excellenz haben ferner in Anregung gebracht, daß dem Unternehmer der Lotterie bei der Genehmigung untersagt werden solle, den Vertrieb der Loose bestimmten, ihm namhaft zu machenden Geschäften zu übertragen, von denen bekannt geworden ist, daß sie bereits früher bewußter Weise Loose außerhalb des Absatzgebietes zu öffentlichem Verkaufe gestellt haben. Gegen diesen Vorschlag habe ich Einwendungen nicht zu erheben.

Wegen der am Schlusse des Berichts vom 30. v. Mts. erwähnten sogenannten Schneeball-Kollekten besondere Maßnahmen zu treffen, halte ich für entbehrlich. Bisher ist nicht zu meiner Kenntniß gelangt, daß durch solche Kollekten Unzuträglichkeiten entstanden oder Erträge erzielt worden wären, welche denjenigen großer Lotterien gleichkommen. Nach den hier gemachten Erfahrungen pflegen vielmehr die Schneeball-Kollekten in der Regel im Sande zu verlaufen, ohne zu bemerkenswerthen Ergebnissen geführt zu haben. Berlin, den 17. Juni 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungsanstalten.

109) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten, in deren Bezirk Straf- und Gefangenanstalten der Verwaltung des Innern belegen sind, sowie an den Königl. Polizei-Präsidenten von Berlin vom 27. August 1892, betreffend die Verhütung der Einschleppung der Cholera in die Straf- und Gefangenanstalten.

Zur Verhütung der Einschleppung der Cholera in die Straf- und Gefangenanstalten meines Ressorts bestimme ich im Anschlusse an die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 28. Juli d. J. erlassene und im Reichsanzeiger vom 28. Juli d. J. (cfr. Min.-Bl. diese No., S. 268) veröffentlichte Bekanntmachung Folgendes:

1) Das in §. 22. des Rawitsch'er Reglements vorgeschriebene Baden der Neueingelieferten ist mit besonderer Sorgfalt unter reichlicher Anwendung von Kaliseife vorzunehmen.

2) Sämmtliche Gegenstände, welche die Neueingelieferten mitbringen, sind zu desinficiren, entweder im Dampf-Desinfectionsapparat, oder, wo dieser nicht vorhanden ist, durch mindestens halbstündiges Kochen in Kalilauge. Gegenstände, welche diese Art der Desinfection nicht vertragen, sind in eine vom Arzte zu bestimmende Desinfectionsflüssigkeit zu tauchen.

3) Die Neueingelieferten sind mindestens drei Tage von den anderen Gefangenen unter ärztlicher Beobachtung getrennt zu halten; sie dürfen mit anderen Gefangenen nicht eher in Gemeinschaft gebracht werden bis der Arzt sie für nicht choleraverdächtig erklärt hat. Lassen die Einrichtungen der Anstalt die strenge Durchführung dieser Maßregel nicht zu, so sind die Neueingelieferten wenigstens unter besondere ärztliche Beobachtung zu stellen.

4) Die Beschaffung der bisher gestatteten Zusatznahrungsmittel hört bis auf Weiteres auf. Statt dessen können sich die Gefangenen für den verfügbaren Theil ihrer Arbeitsprämie gekochte Milch, gekochten Speck, gekochten Schinken beschaffen. Milch, Speck und Schinken sind von der Anstalt in rohem Zustande einzukaufen, in der Anstaltsküche gut durchzukochen und gegen Erstattung des Selbstkostenpreises an die Gefangenen abzulassen.

5) Bier darf bis auf Weiteres als Verpflegungszulage nicht verabreicht werden, statt dessen ist eine Morgenportion Kaffee zu geben.

6) Beim Reinigen der Gefängnißräume ist das Erregen von Staub möglichst zu vermeiden, Fußböden, Wände und Gegenstände sind mit feuchten Tüchern abzuwischen, die Letzteren nach Bedarf im Einverständniß mit dem Arzte zu desinficiren.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Vorsteher der Straf- und Gefangenanstalten des dortigen Bezirks gefälligst mit entsprechender Anweisung zu versehen, zu welchem Zwecke für jede Anstalt

zwei Ueberdruckexemplare beigefügt sind. Sollte in einer Anstalt ein Fall von asiatischer Cholera vorkommen, so ist mir davon schleunigst unter Mittheilung der näheren Umstände, und, falls der Erkrankte ein Neueingelieferter ist, unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts desselben Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 27. August 1892.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

D. Medizinal-Polizei.

110) Cirkular vom 7. September 1892, betr. Maßnahmen gegen Weiterverbreitung der Cholera.

Die nachstehenden, von uns unterm 1. September d. J. getroffenen Anordnungen, betreffend Maßnahmen gegen Weiterverbreitung der Cholera — Anl. a. u. b. — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 7. September 1892.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Bosse.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

---

a.

Die gefahrdrohende Ausdehnung, welche die Cholera in Hamburg angenommen hat, erheischt es gebieterisch, daß der Weiterverbreitung der Seuche mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegengetreten wird.

Um volle Sicherheit über die Durchführung der für diesen Fall schon früher vereinbarten Maßnahmen zu gewinnen und diese Maßnahmen selbst an der Hand der jüngst gemachten Erfahrungen nochmals zu revidiren, hat eine Kommission von Vertretern der vornehmlich betheiligten Bundesregierungen und Reichsbehörden am 27. und 28. d. Mts. im Reichsamt des Innern getagt.

Die Grundsätze, welche bereits im Jahre 1884 für die Bekämpfung der Cholera im Falle ihres Auftretens in Deutschland festgestellt worden sind, wurden in diesen Verhandlungen wiederholt als noch zutreffend anerkannt und nur in Einzelheiten einer Abänderung unterzogen. In der hier beifolgenden neuen Bearbeitung dieser Grundsätze — Anl. b. — sind die wesentlichen sachlichen Abweichungen von den früheren Vereinbarungen durch lateinische Schriftzeichen erkennbar gemacht. Zu dem Inhalte im Einzelnen bemerken wir Folgendes:

1) Da die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die rechtzeitige Anzeige von Cholerafällen verzögert wird, weil die meldepflichtigen Personen über den Inhalt der zu erstattenden Anzeige im Zweifel waren, ist das Formular einer Zählkarte entworfen worden, von welchem an jedem von der Cholera befallenen Orte ein entsprechender Vorrath den Aerzten zur Verfügung gestellt und den sonstigen anmeldepflichtigen Personen zur unentgeltlichen Entnahme bei der Polizei-Behörde hinterlegt werden soll. Den Haushaltungsvorständen wird indeß die Erfüllung der Anzeigepflicht nicht durch obligatorische Einführung der Zählkarten zu erschweren sein, vielmehr werden die in ihren Nachrichten fehlenden Angaben eventuell nachträglich durch die Organe der Polizei-Verwaltung zu beschaffen sein. Das bisherige Schema für die Zusammenstellung der Cholerafälle durch die Polizeibehörden hat in einigen Punkten eine Aenderung erfahren, auch die Termine zur Einsendung der für das Kaiserliche Gesundheitsamt bestimmten Wochenanzeigen sind anders geregelt und pünktlich einzuhalten.

2) Noch mehr als früher ist in der Gegenwart die Ueberwachung des Eisenbahnverkehrs von Wichtigkeit. Die früher gehandhabte strenge ärztliche Ueberwachung der Reisenden kann, abgesehen von den Verhältnissen an Grenzübergangsstationen, als wirksame Maßregel gegen die Weiterverbreitung der Cholera nach übereinstimmender Anschauung der Sachverständigen nicht mehr gelten. Es erscheint deshalb angemessen, daß die auf den Eisenbahnstationen befindlichen Aerzte sich in der Regel darauf beschränken, dann

einzugreifen, wenn ihre Hülfe Seitens erkrankter Passagiere beansprucht wird oder wenn ihnen eine Mittheilung über Erkrankungsfälle zugeht. Dagegen muß von dem Eisenbahnzugpersonale erwartet werden, daß es auf choleraverdächtige Erkrankungen der Passagiere achte, nöthigenfalls die erste Hülfe gewähre und für Ueberführung der Leidenden in ein Krankenhaus auf der nächsten geeigneten Station sorge. Um den einzelnen Eisenbahnverwaltungen einen Anhalt für die zu erlassenden Anweisungen zu geben, sind in der Anlage III. die wichtigsten Grundsätze zusammengestellt worden. Bei den preußischen Eisenbahnen gelangt eine entsprechende Anweisung demnächst zur Einführung. (Min.=Bl. diese Nr. S. 270.)

Die Bereitstellung von Unterbringungsräumen für erkrankte Passagiere erscheint auf Eisenbahnstationen in der Regel nur dann zweckmäßig, wenn ein geeignetes Krankenhaus, in welchem die Leidenden Aufnahme finden, am Orte verfügbar ist. Insoweit die Anstaltsverwaltungen nicht ohne Weiteres verpflichtet sind, Kranke der vorbezeichneten Art von den Eisenbahnverwaltungen zu übernehmen, ist es nothwendig, durch entsprechende Weisungen die alsbaldige Aufnahme der eventuell provisorisch auf den Eisenbahnstationen untergebrachten Cholerakranken sicher zu stellen. Es ist vorausgesetzt, daß die Zugführer durch alsbaldige telegraphische Benachrichtigung möglichst die unmittelbare Abnahme der Kranken aus dem Zuge selbst seitens der Krankenhausverwaltung oder der Polizei= bezw. Medizinalbehörde an dem Ausladungsorte vorbereiten.

Um zu verhindern, daß choleraverdächtige Personen die Züge auf anderen Stationen, als den für die Uebergabe Erkrankter bestimmten, verlassen, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren für den Erlaß einer Polizei=Verordnung Sorge zu tragen, durch welche jedes derartige Vorkommniß verboten wird.

3) Eine besondere Ueberwachung hat bei Flüchtlingen aus Choleraorten einzutreten, wenn diese in bisher nicht inficirten Orten sich niederlassen. Im Gegensatz zu den gewöhnlichen Reisenden kann bei diesen Personen eine Desinfektion des mitgebrachten Gepäcks sowie eine ärztliche Ueberwachung auf die Dauer der Ansteckungsgefahr am Platze sein.

4) Besondere Achtsamkeit ist für den Verkehr auf den Flüssen erforderlich. Die bei der Flußschifffahrt beschäftigte Bevölkerung wird nicht selten das von ihr selbst verunreinigte Flußwasser in unfiltrirtem Zustande als Trink= und Gebrauchswasser benutzen. Hierdurch ist sie der Infektionsgefahr in erhöhtem Maße ausgesetzt und für die Verschleppung des Infektionsstoffes sehr geeignet. Die hiergegen empfohlenen Vorsichtsmaßnahmen bilden das Mindestmaß dessen, was zur Abwendung der von dieser Bevölkerungsklasse drohenden Choleragefahr nothwendig ist; Ew. Hochwohlgeboren wollen nöthig erscheinende weitergehende gesundheitspolizeiliche Maßnahmen gegebenenfalls bei uns in Vorschlag bringen.

5) Mit Nachdruck wird den örtlichen Sanitätsbehörden wiederholt einzuschärfen sein, bei ersten Cholerafällen nach der Infektionsquelle zu forschen und mit Energie deren Unschädlichmachung zu betreiben. Nach sachverständiger Meinung kann durch rechtzeitige und gewissenhafte Anwendung dieser Maßregel einer Weiterverbreitung der Seuche am ehesten Einhalt gethan werden.

6) Eine vollständige Neubearbeitung gegenüber den älteren Grundsätzen hat die Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera auf Grund der Fortschritte, welche seit dem Jahre 1884 in dieser Richtung gemacht sind, erfahren. Bereits bei der jüngst erfolgten Anstellung einer neuen Anweisung zur Desinfection bei Cholera (Runderlaß vom 28. Juli d. J.) ist diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen worden. Die anliegende im Kaiserlichen Reichsamt des Innern nochmals durchgesehene Anweisung, sowie die Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholera zu beachtende Verhalten schließen sich diesem Vorgange eng an und sind bei fernerer Veröffentlichung in der neuen Fassung bekannt zu geben. Inzwischen sind nur die neuen, von der bisherigen Fassung abweichenden Einzelheiten, welche diese Anlagen enthalten, nachträglich zur Kenntniß der betheiligten Kreise zu bringen. Hervorgehoben wird hierbei, daß die in der Anweisung unter 1—4 aufgezählten Desinfectionsmittel hinsichtlich der Wirksamkeit im Allgemeinen gleichstehen, so daß, falls im Verlaufe der Epidemie der Vorrath an einem oder dem anderen Mittel zu Ende geht, auf eins der anderen zurückgegriffen werden kann. Auch unterliegt es keinem Bedenken, weitere, nicht besonders genannte Desinfectionsmittel zuzulassen, sofern deren Wirkung nach wissenschaftlicher Feststellung als gleichwerthig zu erachten ist.

7) Um einen vorzeitigen Aufbrauch der Desinfectionsmittel, owie unnöthige Vergeudung derselben

zu vermeiden, ist es von Wichtigkeit, die betheiligten Kreise auf die Ausführungen am Schlusse der Anlage IV. besonders hinzuweisen.

8) Zur Beruhigung der Bevölkerung, sowie zur Erhöhung des persönlichen Schutzes des Einzelnen gegen die Empfänglichkeit für Cholerainfection dient die Massenverbreitung einer kurz gefaßten und leicht verständlichen Anweisung über das Verhalten zur Zeit einer Choleraepidemie. Ein Entwurf dafür wird zur Zeit im Kaiserlichen Gesundheitsamt ausgearbeitet und demnächst Ew. Hochwohlgeboren mit dem Ersuchen zugehen, denselben in einer den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem lokalen Sprachgebrauche angepaßten Form unter die breiten Massen des Volkes zur Vertheilung gelangen zu lassen.

Nach der Ueberzeugung der Reichsverwaltung sowohl, als auch nach dem allseitigen Einverständnisse der zu den oben erwähnten Berathungen versammelt gewesenen Fachmänner läßt sich die über Deutschland hereingebrochene Seuche wirksam nur dann bekämpfen, wenn die vereinbarten Grundsätze den bezüglichen Maßregeln überall gleichmäßig zur Richtschnur dienen und dadurch ein einheitliches, zielbewußtes Vorgehen an allen Orten ermöglicht wird.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die hiernach erforderlichen Veranlassungen gefälligst sofort treffen und uns über das Veranlaßte unter Beifügung von je 2 Abdrücken der erlassenen Verfügungen, Bekanntmachungen 2c. binnen 14 Tagen berichten. Berlin, den 1. September 1892.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Schönfeld.

An sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und abschriftlich an die Königl. Ober-Präsidenten.

---

b.

Maßnahmen für den Fall des Auftretens der asiatischen Cholera in Deutschland.

A. Allgemeine Maßnahmen Seitens der Behörden.

1) Die Polizeibehörden müssen von jedem Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten (insbesondere von Brechdurchfall) sofort in Kenntniß gesetzt werden. Ausgenommen bleiben Brechdurchfälle von Kindern unter 2 Jahren. Wo bereits eine Verpflichtung zur Anzeige derartiger Erkrankungs- und Todesfälle besteht, soll dieselbe neu eingeschärft werden, wo sie noch nicht oder nur betreffs der Erkrankungsfälle besteht, ist sie einzuführen bezw. auf die Todesfälle auszudehnen. Namentlich sind auch die Führer der Flußfahrzeuge zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Fälle zu verpflichten.

Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen*) haben die Orts-Polizeibehörden Listen nach anliegendem Muster — Anlage I. — fortlaufend zu führen.

Im Uebrigen wird vorausgesetzt, daß von jedem ersten Cholera-Erkrankungsfalle in einer Stadt das Reichsamt des Innern und von dem weiteren Verlauf der Epidemie in den einzelnen Ortschaften wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamte nach Anleitung des im Jahre 1879 zwischen den deutschen Regierungen vereinbarten, hier als Anlage II. beigegebenen Formulars Kenntniß gegeben wird.

Die Wochenberichte sind so zeitig abzusenden, dass bis Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vergangenen Woche bis Sonnabend einschliesslich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Gesundheitsamte eingehen.

Auch ist es nothwendig, daß fortlaufende Nachrichten über den Stand der Epidemie, womöglich täglich, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

2) Die zuständigen Behörden haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob etwa Messen, Märkte und andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, an oder in der Nähe solcher Orte zu verhindern sind, in welchen die Cholera ausgebrochen ist.

3) Schulkinder, welche außerhalb des Schulortes wohnen, dürfen, so lange in dem letzteren die

---

*) Zur Benutzung für Aerzte, Polizeibeamte etc. ist die Anlage I. mit Formular zu einer Zählkarte beigefügt.

Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen; desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden. An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, sind die Schulen zu schließen.

Gleichartige Bestimmungen müssen auch hinsichtlich des Besuchs des Konfirmanden-Unterrichts erlassen werden.

4) Hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs ist das Zugbegleitungs- und Bahnhofspersonal, wegen Ausschließung offenbar cholerakranker Reisenden von der Weiterreise mit Anweisung nach Maassgabe der anliegenden Grundsätze — Anlage III. — zu versehen.

Auf den der Verbreitung der Epidemie entsprechend auszuwählenden Stationen des Eisenbahnverkehrs ist wegen Fürsorge für krank befundene Passagiere durch Bereitstellung ärztlicher Hülfe und Unterbringung in geeignete isolirte Räumlichkeiten, wegen Ausrangiren und Desinficiren (Nr. 15) der von solchen Passagieren benutzten Waggons das Erforderliche zu veranlassen. Die Landesregierungen haben Anordnung zu treffen, dass an denjenigen Eisenbahn-Stationsorten, an welchen geeignete Krankenhäuser sich befinden, der Aufnahme dort abgesetzter Kranken Hindernisse nicht in den Weg gelegt werden. Die schmutzige Wäsche derjenigen Schlafwagen, welche aus Choleraorten kommen oder in solchen Reisende aufgenommen haben, ist auf den Zielstationen zu desinficiren.

An besonders bedrohten Orten (z. B. an der Grenze gegen verseuchtes Ausland) und bei Transporten, welche ihrer Beschaffenheit oder Herkunft nach (Auswanderertransporte, Transporte aus verseuchten Orten) besonders verdächtig sind, kann es rathsam sein, eingehende ärztliche Besichtigungen der Reisenden und ihres Gepäcks, event. auch Desinfection des letzteren eintreten zu lassen.

5) Die Polizeibehörde eines Ortes wird je nach den Umständen auf solche Personen ein besonderes Augenmerk zu richten haben, welche dort sich aufhalten, nachdem sie kurz zuvor in von der Cholera heimgesuchten Orten gewesen waren. Es kann sich empfehlen, die von solchen Orten mitgebrachten Gebrauchsgegenstände (namentlich gebrauchte Wäsche und Kleidungsstücke) zu desinficiren und die Zugereisten selbst einer, der Inkubationsdauer der Cholera entsprechend bemessenen ärztlichen Beobachtung zu unterstellen, jedoch in schonender Form und so, dass Belästigungen der Personen thunlichst vermieden werden.

6) Auf die Bevölkerung solcher Flußfahrzeuge, welche zum Frachttransport dienen, sowie auf die Personen, welche Holzflösse transportiren, ist besonders Acht zu geben. Sofern sie aus einem Choleragebiete kommen oder auf der Reise sich einem solchen Gebiete genähert haben, sind sie an den Anlegestellen ärztlicher Besichtigung zu unterwerfen und je nach deren Ergebniß weiter zu behandeln. (Unterbringung etwaiger Kranken, Desinfektion der Effekten 2c.)

7) Im Uebrigen ist eine Beschränkung des Verkehrs mit Post- (Brief- und Packet-) sendungen, sowie des Gepäck- und Güterverkehrs nicht anzurathen.

8) Für Bereitstellung von Krankenräumen (Baracken oder dergl.) in ausreichendem Maße ist bei Zeiten zu sorgen.

Es ist erwünscht, daß namentlich vermögenslose und schlecht untergebrachte Kranke in thunlichst umfassender Weise in Krankenhäusern, womöglich kostenlos, untergebracht und verpflegt werden.

9) Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken und dergl. nicht zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt zu desinficiren.

10) Leichen der an Cholera Gestorbenen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, namentlich dann, wenn ein gesonderter Raum für die Aufstellung der Leiche nicht vorhanden ist. Für Einrichtung von Leichenhäusern ist Sorge zu tragen, die Ausstellung der Leichen vor dem Begräbniß zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten.

Die Beerdigung der Cholera-Leichen ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen.

Die Beförderung von Leichen solcher Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen, als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsorte ist zu untersagen.

Für Ortschaften, welche einen eigenen Begräbnißplatz nicht besitzen, ist ein solcher erforderlichen Falls einzurichten.

11) In den von Cholera ergriffenen oder bedrohten Ortschaften ist der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowohl betreffs der Beschaffenheit der Waaren als auch der Verkaufsstellen aufs sorgfältigste zu beaufsichtigen.

Es kann nöthig werden, Verkaufsräume wegen Gefahr der Verbreitung der Krankheit zu schließen. Den hiervon betroffenen Personen ist soweit irgend thunlich Entschädigung zu gewähren.

12) Für reines Trink- und Gebrauchswasser ist bei Zeiten Sorge zu tragen; als solches ist das Wasser, welches mittels gewöhnlicher Brunnen aus dem Untergrund des Choleraortes geschöpft wird, in der Regel nicht anzusehen und nicht zu benutzen, wenn vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringer Tiefe getrieben sind (abessinische Brunnen).

Brunnen mit gesundheitsgefährlichem Wasser sind zu schließen. Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- und Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Haushaltsabfälle ist zu verhindern. Das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Cholera-Kranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe ist strengstens zu untersagen.

13) Für rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu vermeiden. In öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer sollten Schmutzwässer nur eingeleitet werden, nachdem Desinfektionsmittel — Anlage IV — in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben.

14) Vorhandene Abtrittsgruben sind, so lange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren; während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich zu unterlassen.

Eine Desinfektion von Abtritten und Pissoirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen, nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährlicher Anlagen dieser Art (Eisenbahn-Stationen, Gasthäusern und dergleichen) erforderlich. Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.

15) Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der anliegenden Anweisung — Anlage IV. — zu bewirken. In größeren Städten ist auf die Einrichtung öffentlicher Desinfektions-Anstalten in welchen die Anwendung heißen Wasserdampfs als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken. Die auf polizeiliche Anordnung erfolgenden Desinfektionen sollten unentgeltlich geschehen.

16) Eine, etwa nach dem Muster der Anlage V. auszuarbeitende, Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten ist in eindringlicher Weise zu Kenntniß des Publikums zu bringen.

B. Maßnahmen, welche an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten zu treffen sind.

Wo nicht bereits dauernd Gesundheits-Kommissionen bestehen oder für den Fall drohender Choleragefahr vorgesehen sind, sind solche einzurichten.

Schon vor Ausbruch der Epidemie sind die Zustände des Ortes in Bezug auf die im Abschnitt A, 11 bis 14 erwähnten Punkte einer genauen Untersuchung zu unterziehen und ist auf Beseitigung der vorgefundenen Mißstände unter besonderer Berücksichtigung der früher vorzugsweise von Cholera betroffenen Oertlichkeiten, hinzuwirken, sowie das sonst Erforderliche in die Wege zu leiten.

Sobald der Ort von Cholera ergriffen wird, sind:

1) die Cholerakranken, namentlich solche, welche sich in ungünstigen häuslichen Verhältnissen befinden, wenn möglich nach einer Krankenanstalt überzuführen; in den Wohnungen verbleibende Kranke sind zu isoliren. Unter Umständen kann es sich empfehlen, den Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evakuation kann nothwendig werden

betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten haben und ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit und dergleichen) aufweisen. Zur Unterbringung der Evakuirten eignen sich am besten Gebäude auf frei und höher gelegenen Orten und namentlich an solchen Stellen, welche in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.

2) Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umsichtige Nachforschungen anzustellen, wo und wie sich die Kranken inficirt haben, um gegen diesen Punkt die Massregeln in erster Linie zu richten.

3) Die Gesundheitskommissionen haben sich beständig durch fortgesetzte Besuche in allen einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß zu erhalten, den sanitären Zuständen derselben (Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen, Beseitigung der Haushaltungs-Abfälle und Schmutzwässer, Abtritte u. s. w.) ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Abstellung von Mißständen hinzuwirken, namentlich auch gefährlich erscheinende Brunnen schließen zu lassen.

4) In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, hat die Kommission die erforderlichen Anordnungen wegen Desinfektion der Abgänge sowie der Umgebung des Kranken oder Gestorbenen zu treffen und die Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen. Um der Verheimlichung inficirter Gegenstände vorzubeugen, ist es nöthig, daß eine Entschädigung für vernichtete Gegenstände gewährt werde.

5) Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Cholerakranken, deren Effekten oder Entleerungen in Berührung kommen (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen u. s. w.) sind auf die Befolgung der Desinfektionsvorschriften — Anlage IV. — besonders hinzuweisen.

6) Sollte sich Mangel an ärztlicher Hülfe, Arznei oder Desinfektionsmitteln fühlbar machen oder zu befürchten sein, so ist bei Zeiten für Abhülfe zu sorgen.

Anlage I.

Liste der Cholerafälle.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.
Ort der Erkrankung	Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk)	Familien-Name	Geschlecht		Alter	Stand oder Gewerbe	Stelle der Beschäftigung	Tag der Erkrankung	Tag des Todes	Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist).
		des Erkrankten								
			männlich	weiblich						

zu Anlage I.

In Größe einer Postkarte.

Zählkarte.

Ort der Erkrankung:

Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk):

des Erkrankten

Familienname:

Geschlecht: männlich, weiblich (Zutreffendes ist zu unterstreichen):

Alter:

Stand oder Gewerbe:

Stelle der Beschäftigung:

Tag der Erkrankung:

Tag des Todes:

Bemerkungen

(insbesondere auch ob, wann und woher zugereist):

Anlage II.

Wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamte einzusenden zu jedem Montag für die voraufgegangene Woche von Sonntag früh bis Sonnabend Abends.

Nachweisung

über den Stand der Cholera in am ten 189

Name der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungs-Bezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom ten	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom bis einschl. sind genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Anlage III.

Grundsätze für das Verhalten des Eisenbahnpersonals bei choleraverdächtigen Erkrankungen.

1) Choleraverdächtig ist Jeder, welcher in Cholerazeiten an Erbrechen und Durchfall leidet. Es giebt aber auch schwere Cholerafälle, welche einen tödtlichen Ausgang nehmen, ohne daß es zum Erbrechen und Durchfall gekommen ist. Solche Fälle sind an der großen Schwäche und Mattigkeit, die oft ganz schnell die Betreffenden überfällt, zu erkennen.

2) Von jeder choleraverdächtigen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, hat der Schaffner dem Zugführer sofort Meldung zu machen.

3) Der Zugführer hat den Erkrankten der nächsten Eisenbahnstation, welche mit den erforderlichen Krankentransportmitteln versehen ist, und eine geeignete Krankenunterkunft bietet*), zu übergeben. Diese Station ist, wenn thunlich, vorher telegraphisch zu benachrichtigen.

4) Auf der Fahrt bis zu der Uebergabestation ist der Erkrankte thunlichst, eventuell mit seinen Angehörigen zu isoliren. Die übrigen Mitreisenden, soweit sie vom Ansteckungsstoff frei geblieben, sind in einem anderen Wagen bezw. Wagenabtheil unterzubringen.

5) Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung desselben zu erstrecken und ist Sache desjenigen Schaffners, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht.

6) Der Zugführer ist mit einem etwa 30 ccm eines Gemisches von gleichen Theilen einfacher Opiumtinktur und Aether oder ähnlicher Arzneien enthaltenden Tropffläschchen zu versehen, woraus Erkrankten 20 bis 30 Tropfen, am besten auf Zucker, verabreicht werden können.

7) Das Zugpersonal hat sich mit den über die Desinfektion erlassenen Vorschriften — Anlage IV. der Maßnahmen — genau bekannt zu machen und dieselben zur eigenen Sicherung an sich selbst sorgfältig auszuführen.

Anlage IV.

Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

I. Als Desinfektionsmittel werden empfohlen:

1) Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa ¾ l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt. Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2) Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinficirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3) Lösung von Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife).

3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. ½ kg Seife in 17 l Wasser).

4) Lösung von Karbolsäure.

Die rohe Karbolsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet. Zur Verwendung kommt die sog. „100% Karbolsäure" des Handels, welche sich in Seifenwasser löst.

---

*) Dem Zugführer sind die entsprechend ausgerüsteten Stationen seiner Strecken zu bezeichnen.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinficirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist als die sog. „100% Karbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig, es genügt dann einfaches Wasser.

5) Dampfapparate.

Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C. eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter 1/10 Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6) Siedehitze.

Die zu desinficirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfektionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter 4 vorgesehenen 100%igen Karbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1—3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäss in grösserer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1) Die flüssigen Abgänge der Cholerakranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I. Nr. 1.) gemischt. Diese Mischung muß mindestens 1 Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I. Nr. 2.) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf 1/2 l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinficiren, jedoch genügen geringere Mengen von Kalkmilch oder Chlorkalk.

2) Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit inficirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzter Wäsche des Kranken u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chorkalklösung (I. Nr. 2.) oder mit Karbolsäurelösung (I. Nr. 4.) desinficirt werden.

3) Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfektionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfektionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I. Nr. 3.) oder Karbolsäure (I. Nr. 4.).

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in der ersteren mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinficirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigken (I. Nr. 3. oder 4.) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II. Nr. 2. angegebenen Weise desinficiren.

4) Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I. 5.) zu desinficiren.

Gegenstände aus Leder sind mit Karbolsäurelösung (I. 4) oder Chlorkalklösung (I. 2.) abzureiben.

Holz- und Metalltheile der Möbel sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig

und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure- oder Kaliseifenlösung (I. 4. oder 3.) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch bestreichen mit Kalkmilch (I. 1.) desinficirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6) Die Wände der Krankenräume sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (I. 1.) getüncht.

Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenräume wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7) Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdboden, Plaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I. 1.) desinficirt.

8) Soweit Abtritte im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A. Nr. 14 der „Massnahmen") zu desinficiren sind, empfiehlt es sich täglich in jede Sitzöffnung 1 l Kalkmilch (I. 1.) oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in entsprechender Menge zu giessen. Tonnen, Kübel u. dergl., welche zum Auffangen des Koth in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I. 1.) oder einem anderen gleichwerthigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseifenlösung (I. 3.) gereinigt.

9) Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten, in Ermangelung eines Dampfapparates, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfektionsmittel eintreten sollte, sind die zu desinficirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einen warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10) Gegenstände von geringerem Werthe, namentlich Bettstroh sind zu verbrennen.

Die Desinfektion ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen oder wo sonst eine Infektion zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der grössten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist aber vor einer Vergeudung von Desinfektionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfektionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfektionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglossigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfektion.

Anlage V.

Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beachtende Verhalten.

1) Der Ansteckungsstoff der Cholera findet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann auch, wenn an oder in ihnen nur die geringsten für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2) Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholerakranke oder kürzlich von der Cholera genesene Personen den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3) Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach

dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4) In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwer verdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5) Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit leicht übertragen werden kann, z. B. Obst, Gemüse, Milch, Butter, frischer Käse, sind zu vermeiden, oder nur in gekochtem Zustande zu genießen. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6) Alles Wasser, welches durch Koth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches mittels gewöhnlicher Brunnen (Pumpen) aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, sofern das Wasser nicht einer wirksamen Filtration unterworfen worden ist. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfsstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwasser nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringer Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7) Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser im Sinne der No. 6 zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8) Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9) Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

10) Es besuche niemand, dem nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.).

11) In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12) Da die Ausleerungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfectionsanweisung (II, 3 und 4) angegeben ist, zu desinficiren.

13) Man wache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.

14) Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinficirt werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Ort aufbewahrt werden.

15) Diejenigen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände alsbald desinficiren (II, 2 der Desinfektionsanweisung). Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Zigarren.

16) Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17) Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinficirt sind. Namentlich dürfen sie nicht undesinficirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten enthalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfektionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinficiren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinficirt ist.

18) Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Cholera-schnaps u. s. w) abgerathen.

VI. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

111) Cirkular an die Chefs der Königl. Strombauverwaltungen, die Königl. Regierungs-Präsidenten und die Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vom 6. Juli 1892, betr. die Beschaffung von Druckformularen für die Lokalbaubeamten der Allgemeinen Bauverwaltung.

Im Anschluß an den gemeinsamen Runderlaß vom 12. Februar 1886 (Min.-Bl. S. 24), betreffend die Beschaffung von Druckformularen für die Lokalbaubeamten der Allgemeinen Bauverwaltung, wird hiermit im Einvernehmen mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer angeordnet, daß vom Beginn des laufenden Rechnungsjahres an, die Kosten für die Beschaffung sämmtlicher Formulare, welche Seitens der unteren Beamten der Allgemeinen Bauverwaltung verwendet werden, bei dem Büreaubedürfnißfonds der Regierungen — Kap. 58 Tit. 10 des Staatshaushaltsetats — zu verrechnen sind. Berlin, den 6. Juli 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

---

112) Bekanntmachung betr. die Maßnahmen im Eisenbahn-Verkehr bei Choleragefahr.

Auf Grund der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und an der Hand der neuerdings gemachten Erfahrungen hat der Herr Reichskanzler unter Zuziehung medizinischer Autoritäten eine Kommission von Vertretern betheiligter Bundesregierungen mit einer Prüfung der aus Anlaß der Cholera getroffenen Maßnahmen beauftragt. Die Prüfung hat ergeben, daß die für den Eisenbahnverkehr bereits getroffenen Anordnungen im Allgemeinen auch jetzt noch als zweckmäßig zu betrachten sind und nur geringer Aenderungen und Ergänzungen bedürfen. Zur Gewinnung einer besseren Uebersicht über die zu beobachtenden Verhaltungsmaßregeln sind dieselben in der nebst drei Anlagen hierunter abgedruckten Dienstanweisung — Anl. a. — betreffend Maßnahmen im Eisenbahnverkehr bei Choleragefahr zusammengestellt worden.

---

a.

Dienstanweisung, betreffend Maßnahmen im Eisenbahnverkehr bei Choleragefahr.

1) Von den Sanitätsbehörden wird den Eisenbahndirektionen mitgetheilt, welche Stationen mit den erforderlichen Krankentransportmitteln versehen sind und eine geeignete Krankenunterkunft bieten. Auf allen diesen Stationen, welche im Folgenden als Krankenübergabestationen bezeichnet sind, ist von der Eisenbahnverwaltung vorsorglich auf die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten zur vorläufigen Unterbringung von auf der Eisenbahn Erkrankten bis zu ihrer Aufnahme in eine Krankenanstalt Bedacht zu nehmen. Wenn ein besonderes Gelaß nicht verfügbar gemacht werden kann, so genügt es einen Raum auszuwählen, welcher im Bedürfnißfalle sofort behufs Aufnahme von Kranken geräumt werden kann. Im Nothfalle ist der Kranke bis zur Abholung in dem auszurangirenden auf ein Nebengeleise zu stellenden Wagen, in welchem er befördert worden ist, zu belassen.

2) Auf einer Anzahl dieser Stationen und zwar bei Annäherung der Cholera an die deutsche Grenze auf denjenigen Stationen des Grenzgebietes, wo ein erheblicher Zutritt von Reisenden aus dem von der Cholera ergriffenen Lande stattfindet und bei dem Auftreten der Cholera im Lande selbst auf allen wichtigen Knotenpunkten der Eisenbahnen in den bedrohten Gegenden werden auf Anordnung der Sanitätsbehörde Aerzte bei der Ankunft der Züge ständig anwesend sein, um an der Cholera Erkrankten oder der Erkrankung Verdächtigen ihre Hülfe angedeihen zu lassen. Eine strenge ärztliche Ueberwachung der Reisenden ist — abgesehen von etwaigen besonderen für Grenzbezirke getroffenen Anordnungen — nicht die Aufgabe der Aerzte; dieselben werden sich vielmehr der Regel nach darauf beschränken, dann einzugreifen, wenn ihre Hülfe von erkrankten Reisenden beansprucht wird, oder wenn ihnen eine Mittheilung über Erkrankungsfälle oder Krankheitsverdacht zugeht. Diese Mittheilung ist von dem Zugführer ankommender Züge sofort über die aus eigener Wahrnehmung, durch Meldungen der Schaffner oder Aeußerungen von Reisenden ihm bekannt gewordenen choleraverdächtigen Erkrankungen zu machen.

Die Stationen, auf welchen bei Ankunft der Züge ständig Aerzte anwesend sind, werden im Folgenden als Untersuchungsstationen bezeichnet.

3) Die Auswahl der Untersuchungsstationen erfolgt durch die Sanitätsbehörde nach Benehmen mit den Eisenbahndirektionen; sie geschieht unter Berücksichtigung der Verbreitung der Epidemie und der Verkehrsverhältnisse; thunlichst werden Stationen mit ausreichendem fahrplanmäßigen Aufenthalt gewählt.

4) Auf den Untersuchungsstationen sind zur Vornahme der Untersuchung Erkrankter die erforderlichen Räume, welche thunlichst mit einem Kloset versehen sein oder unmittelbar zusammenhängen müssen, von der Eisenbahnverwaltung, soweit sie ihr zur Verfügung stehen, herzugeben.

5) Ein Verzeichniß sämmtlicher Krankenübergabestationen (einschließlich der Untersuchungsstationen) ist, nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, zu übergeben. Der Zugführer hat die unterwegs an verdächtigen Erscheinungen Erkrankten der nächsten der im Verzeichniß aufgeführten Station, gleichviel ob diese zugleich eine Untersuchungsstation ist oder nicht, zu übergeben. Zu diesem Zweck haben die Schaffner dem Zugführer von jeder während der Fahrt vorkommenden choleraverdächtigen Erkrankung sofort Meldung zu machen.

Choleraverdächtig ist Jeder, welcher in Cholerazeiten an Erbrechen und Durchfall leidet. Es giebt aber auch schwere Cholerafälle welche einen tötlichen Ausgang nehmen, ohne daß es zum Erbrechen und Durchfall gekommen ist. Solche Fälle sind an der großen Schwäche und Mattigkeit, die oft ganz schnell die Betreffenden überfällt, zu erkennen.

Schon während der Fahrt ist thunlichst festzustellen, wer der Erkrankte ist, woher er kommt und welches das Ziel seiner Reise ist.

6) Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung desselben zu erstrecken, und ist Sache desjenigen Schaffners, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht.

7) Der Zugführer eines jeden zur Beförderung von Personen dienenden Zuges ist mit einem Abtropfsfläschchen zu versehen, welches etwa 30 ccm eines Gemisches von gleichen Theilen einfacher Opiumtinktur und Aetherweingeist enthält, woraus Erkrankten, nach tüchtigem Umschütteln, 20—30 Tropfen, am besten

auf Zucker verabreicht werden können. Kindern sind nur soviel Tropfen als sie Lebensjahre zählen, Kindern unter 2 Jahren ist gar nichts zu verabreichen.

8) Berührt der Zug vor Ankunft auf der Krankenübergabestation eine Zwischenstation, so hat der Zugführer sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Midizinalbehörde veranlaßt werden kann.

9) Insoweit durch Polizeiverordnung das Verlassen der Züge durch choleraverdächtige Reisende auf anderen als den Krankenübergabestationen verboten ist, muß der Erkrankte, welcher auf einer früheren Station den Zug verlassen will, gleichviel, ob diese das Ziel seiner Reise ist oder ob er hier die Reise zu unterbrechen beabsichtigt, hieran durch das Eisenbahnpersonal verhindert werden. Insoweit derartige Polizeiverordnungen nicht ergangen sind, ist, falls auf der betreffenden Station eine Polizeiwache besteht, dieser die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verlassens des Zuges lediglich zu überlassen; andernfalls ist der Erkrankte, so lange nicht eine gegentheilige Verfügung der Polizeibehörde vorliegt, am Verlassen des Zuges nicht zu hindern; der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst zu isoliren sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mittheilen kann.

10) Sobald eine Choleraerkrankung eintritt oder der Verdacht einer solchen vorliegt, sind sämmtliche Mitreisende, ausgenommen Angehörige des Erkrankten, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben wollen, aus dem Wagenabtheil, in welchem sich der Erkrankte befindet und, wenn mehrere Wagenabtheile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämmtlichen Abtheilen zu entfernen und in einem andern Abtheil und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden unterzubringen. Bei der Ankunft auf der Krankenübergabestation sind diejenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in demselben Wagenabtheil befunden haben, sofort dem etwa anwesenden Arzte zu bezeichnen, damit dieser denselben die nöthigen Weisungen ertheilen kann.

Im Uebrigen muß das Eisenbahnpersonal beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der größten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit Alles vermieden wird, was zu unnöthigen Besorgnissen unter den Reisenden oder beim sonstigen Publikum Anlaß geben könnte.

11) Der Wagen, in welchem sich ein Cholerakranker oder Choleraverdächtiger befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinficirung zu übergeben. Die näheren Vorschriften über diese Desinficirung, sowie über die sonstige Behandlung der Eisenbahnpersonen- und Schlaf-Wagen bei Choleragefahr enthält die als Anlage I beigefügte Anweisung.

12) Mit dem Inhalte der in Anlage II. beigefügten Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera sind sämmtliche Eisenbahnbeamten genau bekannt zu machen; insbesondere ist die Anweisung den Stationen mitzutheilen, welche mit den geeigneten Desinfektionsmitteln auszurüsten sind.

Die Zugbeamten haben die Desinfektion, wenn sie mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, zur eigenen Sicherung an sich selbst sorgfältig auszuführen und die in gleiche Lage gekommenen Reisenden auf die Nothwendigkeit der Desinfektion aufmerksam zu machen. Damit die Desinfektion bei solchen Zügen, welche lange Strecken ohne Aufenthalt durchlaufen, auch während der Fahrt erfolgen kann, sind die Zugführer solcher Züge mit einem entsprechenden Vorrath von Chlorkalk und Kaliseife auszurüsten.

Alle Personen, welche mit Cholerakranken in Berührung kommen, müssen bis nach stattgehabter vorschriftsmäßiger Reinigung ihrer Hände unbedingt vermeiden, die letzteren mit ihrem Gesicht in Berührung zu bringen, da durch direkte Zuführung des Krankheitsstoffes durch den Mund in den Körper eine Ansteckung erfolgen kann. Es ist deshalb auch streng zu vermeiden, während oder nach dem Umgange mit Kranken vor erfolgter Desinfektion zu rauchen oder Speisen und Getränke zu sich zu nehmen.

13) Eine besondere Sorgfalt ist der Erhaltung peinlicher Sauberkeit in allen Bedürfnißanstalten, Abtritten und Pissoirs auf den Stationen zuzuwenden; die Desinfektion derselben hat nach Maßgabe der

Anweisung — Anlage II. — täglich und zwar mit Kalkmilch (siehe Anlage II. unter I, 1) zu erfolgen. Die Sitzbretter der Aborte sind durch Abwaschung mit einer Lösung von Kaliseife (siehe I, 3 der Anweisung, Anlage II.) mindestens täglich zu reinigen. Die Fußböden oder Aborte sind, soweit sie diese Behandlung vertragen, durch wiederholtes Uebergießen mit Kalkmilch gehörig zu desinficiren. Auch ist der Boden zwischen den Gleisen, wenn er auf den Stationen in Folge Benutzung der in den Zügen befindlichen Bedürfnißanstalten verunreinigt wird, durch wiederholtes Uebergießen mit Kalkmilch alsbald gehörig zu desinficiren.

14) Eine Beschränkung des Eisenbahngepäck- und Güterverkehrs wird, abgesehen von den bezüglich einzelner Gegenstände ergangenen Einfuhrverboten, nicht anempfohlen. Eine Desinfektion von Gepäck und Gütern ist nicht vorzunehmen, wenn sie nicht in einzelnen Fällen (bei Zollübergangsstellen, für Auswanderergepäck) besonders vorgeschrieben ist.

15) Sämmtliche Beamte der Eisenbahnverwaltung haben den Anforderungen der Polizeibehörden und der beaufsichtigenden Aerzte, soweit es in ihren Kräften steht und nach den dienstlichen Verhältnissen ausführbar ist, unbedingte Folge zu leisten und auch ohne besondere Aufforderung denselben alle erforderlichen Mittheilungen zu machen. Von allen Dienstanweisungen über Maßnahmen gegen die Choleragefahr und von allen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen ist stets sofort den dabei in Frage kommenden Sanitätsbehörden Mittheilung zu machen.

16) Ein Auszug dieser Anweisung, welcher die Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt enthält, ist in Anlage III beigefügt. Von diesen Verhaltungsmaßregeln ist jedem Fahrbeamten eines jeden zur Personenbeförderung dienenden Zuges ein Abdruck zuzustellen.

17) Von jedem durch den Arzt als Cholera erkannten Erkrankungsfall ist seitens des betreffenden Stationsvorstehers sofort dem vorgesetzten Betriebsamt und der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten, welche, soweit sie zu erlangen sind, folgende Angaben enthalten soll:

a. Ort und That der Erkrankung.
b. Name, Geschlecht, Alter, Stand oder Gewerbe des Erkrankten.
c. Woher der Kranke zugereist ist.

Anlage I.

Anweisung über die Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Choleragefahr.

I. Behandlung der gewöhnlichen Personenwagen.

1) Während der Dauer einer Choleraepidemie im Inlande oder in einem benachbarten Gebiete ist für eine besonders sorgfältige Reinigung und Lüftung der Personenwagen Sorge zu tragen.

Die in den Zügen befindlichen Bedürfnißanstalten sind regelmäßig zu desinficiren und zu dem Zweck die Trichter und Abfallrohre nach Reinigung mit Kalkmilch zu bestreichen, die Sitzbretter mit Kaliseifenlösung zu reinigen (vergl. Ziffer 4).

2) Ein Personenwagen, in welchem ein an der Cholera Erkrankter oder von einem choleraverdächtigen Zustande befallender Reisender sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinficirung zu überweisen, welche in nachstehend angegebener Weise zu bewirken ist.

Bei Personenwagen 1. und 2. Klasse sind die etwa durch Entleerung des Kranken beschmutzten Stellen — auch der Polsterungen — mit Lappen, die mit Kaliseifenlösung (vergl. Ziffer 4) befeuchtet sind, sorgfältig und wiederholt abzureiben; demnächst ist der inficirte Wagen durchweg einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen, und sodann in einem warmen, luftigen und trockenen Raum mindestens sechs Tage lang aufzustellen.

Bei Personenwagen 3. und 4. Klasse sind die inneren und äußeren Seitenwände des Wagens, Fußböden, Sitze, Trittbretter mit Kaliseifenlösung abzuwaschen, insbesondere die etwa durch Ausleerung der

Kranken beschmutzten Stellen sorgfältig und wiederholt abzureiben; demnächst ist der inficirte Wagen mindestens 24 Stunden lang unbenutzt an einem warmen, luftigen und trockenen Raum aufzustellen.

Die bei der Reinigung beschmutzter Stellen verwendeten Lappen sind zu verbrennen.

3) Bei Massentransporten von Personen der 3. und 4. Wagenklasse, welche aus einer von der Cholera ergriffenen Gegend herkommen, muß, auch wenn während der Fahrt ein Erkrankungsfall sich nicht ereignet hat, besondere Sorgfalt auf die Reinhaltung der Wagen verwendet werden. Wenn irgend thunlich sind dieselben nach jedesmaliger Beendigung eines solchen Transportes ebenso zu behandeln, wie bezüglich der Personenwagen 3. und 4. Klasse unter Ziffer 2 bestimmt ist. Doch können die Wagen, nachdem sie trocken geworden sind, sofort wieder benutzt werden.

4) Zur Herstellung von Kalkmilch wird 1 l zerkleinerten reinen gebrannten Kalks, sogenannten Fettkalks, mit 4 l Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $^3/_4$ l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäß aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

Zur Herstellung von Kaliseifenlösung werden 3 Theile Seife (sogen. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife) in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. $^1/_2$ kg Seife in 17 l Wasser).

II. Behandlung der Schlafwagen und der in denselben befindlichen Ausrüstungsgegenstände.

1) Werden von dem Laufe der Schlafwagen Gegenden berührt, in welchen Cholerafälle vorgekommen sind, so muß nach Beendigung der Fahrt die gebrauchte Wäsche desinficirt werden. Zu diesem Zweck ist dieselbe mindestens 24 Stunden lang in einer Lösung von Kaliseife (vergl. I, Ziffer 4) zu belassen, demnächst mit Wasser zu spülen und zu reinigen. Zur Wäsche sind zu rechnen: die Laken, die Bezüge der Bettkissen und der Decken, sowie die Handtücher.

2) Die Klosets sind wie unter I, Ziffer 1 bestimmt, zu behandeln.

3) Ist ein Schlafwagen von einem cholerakranken oder der Cholera verdächtigen Reisenden benutzt worden, so ist außerdem die Desinfektion des Wagens selbst erforderlich. Letztere hat in der unter I, Ziffer 2 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen, jedoch sind die von dem Kranken benutzten Bettkissen, Decken und beweglichen Matratzen, nachdem sie zunächst mit Kaliseifenlösung stark angefeuchtet sind, in Dampfapparaten zu desinficiren. Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Dampf bei 100° C. eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $^1/_{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

4) Für den Fall, daß es sich als nothwendig erweisen sollte, einen Schlafwagenlauf gänzlich einzustellen, bleibt Bestimmung vorbehalten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Erkrankungen von Zug- und Postbeamten in den von ihnen benutzten Gepäck- und Postwagen.

2) Die mit der Desinfektion beauftragten Arbeiter haben jedesmal, wenn sie mit inficirten Dingen in Berührung gekommen sind, für ihre eigene Desinficirung Sorge zu tragen. (Vergl. die Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.)

Anlage II.

Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

(Vergleiche Anl. IV. Seite 266 dieses Blattes, wo der Abdruck bereits erfolgt ist.)

Anlage III.

Verhaltungsmaßregln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt.

1) Choleraverdächtig ist Jeder, welcher in Cholerazeiten an Erbrechen und Durchfall leidet. Es giebt aber auch schwere Cholerafälle, welche einen tödtlichen Ausgang nehmen, ohne daß es zum Erbrechen und Durchfall gekommen ist. Solche Fälle sind an der großen Schwäche und Mattigkeit, die oft ganz schnell die Betreffenden überfällt, zu erkennen.

2) Von jeder choleraverdächtigen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, hat der Schaffner dem Zugführer sofort Meldung zu machen.

3) Der Zugführer hat den Erkrankten der nächsten Eisenbahnstation, welche mit den erforderlichen Krankentransportmitteln versehen ist, und eine genügende Krankenunterkunft bietet, zu übergeben; berührt der Zug vor Ankunft auf dieser Station eine Zwischenstation, so hat der Zugführer sofort beim Eintreffen auf der letzteren dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen, damit dieser die telegraphische Meldung an die Uebergabestation ungesäumt bewirke. Die Stationen, auf welchen eine Uebergabe Erkrankter erfolgen kann, werden dem Zugführer bezeichnet.

Insoweit durch Polizeiverordnung das Verlassen der Züge durch choleraverdächtige Reisende auf anderen als den Krankenübergabestationen verboten ist, muß der Erkrankte, welcher auf einer früheren Station den Zug verlassen will, gleichviel ob dieser das Ziel seiner Reise ist oder ob er hier die Reise zu unterbrechen beabsichtigt, hieran durch das Eisenbahnpersonal verhindert werden. Insoweit derartige Polizeiverordnungen nicht ergangen sind, ist, falls auf der betreffenden Station eine Polizeiwache besteht, dieser die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verlassens des Zuges lediglich zu überlassen, andernfalls ist der Erkrankte — so lange nicht eine gegentheilige Verfügung der Polizeibehörde vorliegt — am Verlassen des Zuges nicht zu hindern; der Zugführer hat aber den diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe auf dem Bahnhofe bleiben will, (wo er möglichst zu isoliren ist) Namen, Wohnort und Absteigequartier des Erkrankten feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mittheilen kann.

4) Sobald eine Choleraerkrankung eintritt oder der Verdacht einer solchen vorliegt, sind sämmtliche Mitreisende, ausgenommen Angehörige des Erkrankten, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben wollen, aus dem Wagenabtheil, in welchem sich der Erkrankte befindet und wenn mehrere Wagenabtheile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämmtlichen Abtheilen zu entfernen und in einem andern Abtheil und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden unterzubringen.

5) Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung desselben zu erstrecken und ist Sache desjenigen Schaffners, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht.

6) Der Zugführer eines jeden zur Beförderung von Personen dienenden Zuges ist mit einem Abtropffläschchen versehen, welches etwa 30 ccm eines Gemisches von gleichen Theilen einfacher Opiumtinktur und Aetherweingeist enthält, woraus Erkrankten nach tüchtigem Umschütteln 20—30 Tropfen, am besten auf Zucker, verabreicht werden können. Kindern sind nur soviel Tropfen als sie Lebensjahre zählen, Kindern unter 2 Jahren ist garnichts zu verabreichen.

7) Die Zugbeamten haben sich mit den über die Desinfektion erlassenen Vorschriften genau bekannt zu machen, damit sie sich, wenn sie oder ihre Kleider mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, vor Ansteckung schützen können; auch sind Reisende, welche mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, auf die Nothwendigkeit der Desinfektion aufmerksam zu machen. Die Desinfektionsvorschriften sind den Stationen in einer besonderen Anweisung mitgetheilt; die Angaben über die Desinfektion von Händen und sonstigen Körpertheilen, Wäsche und Kleidungsstücken finden sich unter II. Nr. 2 und 3 der Anweisung. Die Desinfektion ist der Regel nach auf der nächsten Station zu bewirken; damit sie jedoch auch während der Fahrt bei Zügen, welche längere Strecken ohne Aufenthalt durchfahren, erfolgen kann, werden die Zugführer solcher Züge mit einem entsprechenden Vorrath von Chlorkalk und Kaliseife ausgerüstet.

VII. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

113) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. in N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten, sowie an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 30. Juni 1892, betr. die Bestimmung, daß das Arbeitsverhältniß gleichmäßig von Arbeitgebern und Arbeitern ohne Aufkündigung jeder Zeit gelöst werden kann.

Auf den gefälligen Bericht vom 9. d. M. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß die Aufnahme einer Bestimmung in die Arbeitsordnung (§. 134a. ff. der Gewerbeordnung), wonach das Arbeitsverhältniß gleichmäßig von Arbeitgebern und Arbeitern ohne Aufkündigung jeder Zeit gelöst werden kann, gesetzliche Hindernisse nicht entgegen stehen. Berlin, den 30. Juni 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. von Berlepsch.

VIII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

114) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. und Abschrift an sämmtliche übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten vom 14. Juni 1892, betreffend die Reisekosten der als Protokollführer zur Abschätzung von Manöver-Flurschäden zugezogenen Regierungs-Civil-Supernumerare.

Ew. Hochgeboren erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 20. v. Mts., betreffend das Monitum 18 der Königlichen Oberrechnungskammer zur Rechnung von den Personal- und Bedürfnißfonds für das Rechnungsjahr 1890/91, unter Rücksendung der Anlagen ergebenst, daß die Reisekosten der als Protokollführer zur Abschätzung von Flurschäden zugezogenen Regierungs-Civil-Supernumerare, hinsichtlich der von ihnen innerhalb der einzelnen Feldmarken zurückgelegten Wege, gleichfalls nach Maßgabe des Runderlasses vom 30. März 1887 — Anlage a — festzusetzen sind. Danach sind die genannten Beamten ebenfalls nur berechtigt, außer der Zureise und Heimreise die zurückgelegten Entfernungen von Nachtquartier zu Nachtquartier zu liquidiren. Berlin, den 14. Juni 1892.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Braunbehrens.
Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

---

a.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungskammer sind die Reisekosten-Liquidationen der zu den Verhandlungen über die Abschätzung der Manöver-Flurschäden auf Grund unseres Cirkular-Erlasses vom 5. Juni 1879 als Protokollführer zugezogenen landräthlichen Büreaugehilfen nicht überall einer gleichmäßigen Behandlung unterzogen worden.

Behufs Regelung dieser Angelegenheit bestimmen wir hierdurch, daß bei Berechnung der Entfernungen nach Analogie unseres Cirkular-Erlasses vom 6. Juni 1879 (Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 199) zu verfahren ist. Danach werden die Protokollführer gleich den Taxatoren nur für berechtigt zu erachten sein, außer den darin zu a. und b. bezeichneten Reisen (Zureise und Heimreise) die zurückgelegten Entfernungen von Nachtquartier zu Nachtquartier in Liquidation zu stellen.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, dem Vorstehenden entsprechend gefälligst verfahren zu lassen.

Berlin, den 30. März 1887.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.
Der Finanz-Minister In Vertretung; Meinecke.

---

115) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 20. Juni 1892, betr. die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, wegen Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Indem wir Ew. Hochwohlgeboren auf die Ausführungsvorschriften, welche seitens des Bundesraths unter dem 2. d. Mts. zu dem Gesetze, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 10. Mai d. Js. (R.-G.-Bl. S. 661) erlassen und im Reichsgesetzblatte Seite 668 veröffentlicht sind, zur gefälligen Nachachtung und weiteren Veranlassung ergebenst aufmerksam machen, fügen wir im Einzelnen noch Folgendes hinzu:

1) Nach §. 1 Absatz 3 des Gesetzes ist Anspruch auf Unterstützung bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Unterstützungsberechtigt ist nicht der zur Uebung einberufene, sondern dessen Familie. Nach dem Aufenthaltsorte der Familie bestimmt sich daher die Zuständigkeit der zur Entgegennahme der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs berufenen Gemeindebehörde, ebenso wie die Zuständigkeit des Lieferungsverbandes, dessen Kommission die Unterstützungen zur Zahlung anzuweisen hat. Indessen ist auch der Aufenthaltsort des Einberufenen selbst von Bedeutung insofern, als der dort ortsübliche Tagelohn die Grundlage für die Bemessung der den Familien-Angehörigen zu gewährenden Unterstützungsbeträge bildet.

2) In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle wird die Familie den Aufenthaltsort des Einberufenen theilen; und die Gemeindebehörde, welche die Anmeldung des Anspruchs entgegennimmt, hat bei der ihr obliegenden Ausfüllung des Kopfes in einem Formular nach dem durch das Reichsgesetzblatt veröffentlichten und beispielsweise ausgefüllten Muster A. lediglich den für den eigenen Ort maßgebenden Tagelohnsatz einzutragen. Weniger leicht wird ihre Aufgabe, wenn der (vielleicht zur Kategorie der sogenannten Sachsengänger gehörige) Einberufene außerhalb des Aufenthaltsortes seiner Familie sich befindet. Die Gemeindebehörde wird alsdann in der je nach Lage der Verhältnisse zunächst gegebenen Weise sich zuverlässige Kenntniß von dem am Aufenthaltsorte des Einberufenen geltenden Tagelohnsatz zu verschaffen haben. In dieser Beziehung bieten Zusammenstellungen der ortsüblichen Tagelohnsätze, wie solche beispielsweise in dem Taschenkalender von Buschmann und Götze (Berlin, Verlag der Siebel'schen Buchhandlung), enthalten sind, ein geeignetes Orientirungsmittel. Auch ist es nicht ausgeschlossen, die Feststellung im Wege schriftlicher Anfrage bei der Behörde des Aufenthaltsortes des Einberufenen zu bewirken. Sollte dies zu zeitraubend oder aus anderen Gründen nicht räthlich erscheinen, so wird die Eintragung des ortsüblichen Tagelohnsatzes dem Lieferungsverbande überlassen werden dürfen.

3) Die Gemeindebehörde, welche die Anmeldung des Anspruchs auf Unterstützung entgegennimmt, hat festzustellen, zu welchem Zeitpunkte und auf welche Dauer Derjenige, für dessen Familie Unterstützung nachgesucht wird, zur Uebung einberufen ist. Zu diesem Zwecke wird in der Regel der Gestellungsbefehl oder der Militairpaß des Einberufenen einzusehen sein. Nach Anordnung der Militairbehörde werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei den Kontrollversammlungen darüber belehrt werden, daß, wenn derartige Unterstützungsanträge vor Beginn der Uebung gestellt werden, der Gestellungsbefehl, wenn sie nach beendigter Uebung gestellt werden, der Militairpaß als Ausweis vorzuzeigen ist.

4) Die Ausfüllung der Spalten 1, 2 und 3 des nach dem Muster A. hergestellten Formulars wird die Gemeindebehörde nach der ihr inne wohnenden Kenntniß der Verhältnisse des Einberufenen oder auf Grund besonderer Ermittelungen bewirken müssen. Es ist hierbei zu beachten, daß bei verheiratheten Frauen der Geburtsname, bei Kindern des Einberufenen das Lebensalter anzugeben ist; letzteres um deswillen, weil das Gesetz nur den Kindern unter 15 Jahren einen unbedingten Anspruch auf Unterstützung beilegt. Kinder über 15 Jahre, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister des Einberufenen sind nur dann berechtigt, wenn sie von demselben vor dem Dienstantritt schon unterhalten wurden, oder wenn ein Unterhaltungsbedürfniß nach erfolgtem Dienstantritt entsteht. Diese Thatsache ist von der Gemeindebehörde in der von ihr unterhalb der Spalten in dem gedachten Formular einzutragenden Bescheinigung ausdrücklich zu vermerken. Wird für Verwandte der Ehefrau, insoweit das Gesetz dies zuläßt, Unterstützung beantragt, so kann zur Darlegung der Verhältnisse, welche zur Begründung

dieses Antrages geltend gemacht sind, die Rückseite des Formulars verwendet werden, falls der für die Bescheinigung auf der Vorderseite vorgesehene Raum dazu nicht ausreicht.

Auch ist den Gemeindebehörden die schleunige Einreichung der mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehenen Listen an den Lieferungsverband zur Pflicht zu machen.

5) Als Lieferungsverbände gelten die Kreise (Stadt- und Landkreise). Die Organisation und Vertretung der Lieferungsverbände regelt sich nach den Bestimmungen in den §§. 6—9. des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888 (R.-G.-Bl. S. 59). Die Geschäfte der dort vorgesehenen Kommissionen sind in den Landkreisen von den Kreisausschüssen, in den Stadtkreisen von den Magistraten oder von Kommissionen, welche nach den Kommunalverfassungsgesetzen zu bilden sind, wahrzunehmen. Von der Befugniß der Einsetzung mehrerer Kommissionen innerhalb eines Lieferungsverbandes kann für volkreichere Stadtkreise Gebrauch gemacht werden. In diesen Fällen wird für mehrere Kommissionen die Theilung der Geschäfte nicht nur nach räumlicher Abgrenzung, sondern auch nach anderen Gesichtspunkten, etwa nach dem Anfangsbuchstaben im Namen des Einberufenen in Frage kommen können.

Die Thätigkeit der Lieferungsverbände erstreckt sich auch auf die Prüfung der Frage, ob nach den von den Gemeindebehörden gegebenen Unterlagen ein Anspruch auf Unterstützung gesetzlich begründet ist; eine Prüfung der Bedürftigkeit ist nur dann geboten, wenn für Kinder über 15 Jahre, Ascendenten oder Geschwister des Einberufenen, welche nach dessen Eintritt in den Dienst in die Unmöglichkeit, sich selbst zu unterhalten, versetzt werden, oder für Verwandte der Ehefrau Unterstützung nachgesucht wird. Je nach dem Ergebniß der Prüfung werden in der aus den beispielsweisen Eintragungen des Musters A. ersichtlichen Art die Unterstützungsbeträge berechnet und zur Zahlung angewiesen. Da hierbei der ortsübliche Tagelohn zu Grunde zu legen ist, so wird die Prüfung des maßgebenden Lohnsatzes besondere Sorgfalt erheischen.

6) Wenn die Uebung einen kürzeren Zeitraum, als einen Halbmonat in Anspruch nimmt, so ist im Sinne des Gesetzes nur für die wirkliche Uebungsdauer, einschließlich der Marschtage, Unterstützung zu bewilligen. Die Lieferung von Brotkorn ꝛc. an Stelle der Geldunterstützung ist im Gesetze vom 10. Mai 1892 — abweichend von dem vorerwähnten Gesetze vom 28. Februar 1888 — nicht vorgesehen und daher ausgeschlossen.

7) Ueber die Stelle, welche die Auszahlung der angewiesenen Unterstützungsbeträge zu bewirken hat, sind weder in dem Gesetze vom 10. Mai 1892, noch in den Ausführungsvorschriften des Bundesrathes nähere Anordnungen getroffen. Es wird dies nach den besonderen Verhältnissen so zu regeln sein, daß die Unterstützungsberechtigten schnell und leicht das ihnen Gebührende in Empfang nehmen können. Nach §. 4. des zu sinngemäßer Anwendung gelangenden Gesetzes vom 28. Februar 1888 ist die Kasse des Lieferungsverbandes zur Gewährung der erforderlichen Vorschüsse verpflichtet.

Was die Landkreise betrifft, so wird es sich im Allgemeinen empfehlen, daß die Unterstützungen durch die Kreiskassen den einzelnen Gemeinden gezahlt werden, welche Letztere dann ihrerseits die Beträge den Empfangsberechtigten gegen die vorgeschriebene Empfangsbescheinigung zu übermitteln haben.

Hierbei ist darauf zu achten, daß die Legitimation des Zahlungsempfängers geprüft wird, sowie daß die in §. 2. der Ausführungsvorschriften des Bundesrathes bestimmten Zahlungstermine pünktlich innegehalten werden.

8) Die Gemeindebehörden haben die Empfangsbescheinigungen den unter III. in der Beilage C. zur Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 137) bezeichneten Behörden einzureichen.

In der Provinz Schleswig-Holstein kommen an Stelle der Hardes- und Kirchspielvögte die Landräthe in Betracht, desgleichen in der Provinz Hannover an Stelle der Amtshauptmänner, sowie im Regierungsbezirke Wiesbaden an Stelle der Amtmänner.

9) Die den Magistraten und Landräthen ꝛc. zugewiesene Aufstellung einer Berechnung über die innerhalb einer Gemeinde gezahlten Unterstützungen nach dem Muster B. wird am Besten am Schluß der für militärische Uebungen hauptsächlich in Betracht kommenden Zeitperiode, also etwa im Oktober jeden Jahres geschehen, so daß die Berechnungen, nachdem sie seitens des Bezirks-Kommandos mit der

vorgeschriebenen Bescheinigung versehen sind, etwa gegen Schluß des November in den Besitz der in Spalte IV. der Beilage C. zu der Ausführungs-Verordnung vom 1. April 1876 bezeichneten Behörden, d. h. der Regierungs-Präsidenten, welche an die Stelle der dort erwähnten Bezirksregierung getreten sind, gelangen können. Im Sinne der von dem Bundesrath beschlossenen Ausführungs-Bestimmungen haben die Regierungs-Präsidenten die ihnen zufallende Prüfung einem besonderen Beamten zu übertragen, welcher im Namen der Behörde unter Angabe seiner amtlichen Stellung bei derselben die Prüfung und Bescheinigung bewirkt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die Rechnung richtig ist, ob bei Gewährung der Unterstützungen der Kreis der berechtigten Personen nicht überschritten ist, ob der ortsübliche Tagelohn zutreffend angegeben und hiernach der Unterstützungsbetrag richtig berechnet ist, ob die Zeitgrenze für die Gewährung der Unterstützungen innegehalten ist, sowie endlich, ob die Empfangsbescheinigungen ordnungsmäßig ausgestellt sind. In allen Punkten, abgesehen von dem letzten, besteht sonach die Prüfung in einer Revision der Rechnung des Lieferungsverbandes; die Prüfung der Bedürftigkeit fällt hier auch in denjenigen Fällen weg, in welchen sie dem Lieferungsverbande obliegt. Etwaige Anstände werden dem Lieferungsverbande gegenüber in der geeigneten Weise zur Sprache zu bringen sein; erst wenn die Bedenken erledigt sind, darf das zufriedenstellende Ergebniß der Prüfung durch den prüfenden Beamten in der aus Muster B. ersichtlichen Weise vermerkt werden.

10) Die belegten und festgestellten Berechnungen sind uns von Ew. Hochwohlgeboren in zweifacher Ausfertigung bis zum 15. Januar jeden Jahres einzureichen, damit wir die rechtzeitige Erstattung der vorschußweise gezahlten Unterstützungen aus Reichsfonds herbeiführen können. Da in dem Muster B. die gezahlten Unterstützungen unter namentlicher Bezeichnung der Einberufenen für jede einzelne Gemeinde gesondert anzugeben sind, so ist außerdem für jeden Lieferungsverband nach dem anliegenden Muster C. eine Zusammenstellung anzufertigen, welche die Gesammtbeträge der in den einzelnen Gemeinden des Lieferungsverbandes gezahlten Unterstützungen ersehen läßt.

Diese Zusammenstellungen wollen Ew. Hochwohlgeboren gefälligst sammeln, prüfen und sodann — alphabetisch geordnet — mit einer Nachweisung nach dem anliegenden Muster D. — in je drei Exemplaren — uns vorlegen.

11) Nach §. 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1892 sind auch für die ganz oder theilweise in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli 1892 abgeleisteten Uebungen nachträglich Unterstützungen zu gewähren, sofern der Anspruch innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Gemeindebehörde angemeldet wird, die Frist beginnt, wenn die Uebung vor dem 1. Juli 1892 bereits beendet war, mit dem 1. Juli 1892, anderenfalls mit dem Tage der Beendigung der Uebung. Auch auf diese Fälle findet die Bestimmung in §. 2. der Ausführungs-Vorschriften Anwendung, derzufolge die zuständige Summe zu ihrem vollen Betrage auf einmal zu zahlen ist. Im Uebrigen bietet das Verfahren keine Besonderheiten. Indessen sind die Betheiligten, wenn die Unterstützung erst nach Beendigung der Uebung nachgesucht wird, darauf aufmerksam zu machen, daß die Thatsache der Ableistung der Uebung durch Vorlegung des Militair-Passes nachgewiesen werden könne.

12) Die einzelnen Unterstützungsgesuche erfordern nach der Natur der Sache eine möglichst beschleunigte Erledigung. Es wird sich daher empfehlen, eine größere Anzahl von Formularen nach dem Muster A. bei sämmtlichen Gemeindebehörden, nach Muster B. bei den Magistraten, Landräthen ꝛc. zum Gebrauch bereit zu halten. Die Reichsdruckerei hat die Herstellung dieser Formulare, sowie der für größere Gemeinden bei Muster B. erforderlichen Einlagebogen übernommen und wird dieselben in der aus den anliegenden Probe-Exemplaren ersichtlichen Ausführung zum Preise von

0,85 ℳ für 100 Stück Formulare nach Muster A,

1,90 ℳ für 100 Stück Formulare nach Muster B. oder für 100 Stück Einlagebogen

auf Bestellung abgeben.

Die Kosten der Formulare A. und B. sind bei dem Fonds der Königlichen Regierung zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben, Kapitel 58, Titel 16 zu verrechnen. Berlin, den 20. Juni 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

Gemeinde: **Muster A.**

Empfangs-Bescheinigung
über Familien-Unterstützung.

(Name des Einberufenen.)

Einberufen durch das Bezirks-Kommando zu

Aufenthaltsort:

zur Uebung als:

vom bis ,

Ortsüblicher Tagelohn daselbst:

also auf Tage (einschließlich Marschtage).

Bezeichnung der unterstützungsberechtigten Angehörigen nach			Die Unterstützung beträgt			Es sind zu zahlen			Empfangsbescheinigung durch Namensunterschrift.
Familienstellung	Namen	Aufenthaltsort	in Prozenten des obenbezeichneten Tagelohns	insgesammt Prozente des obenbezeichneten Tagelohns bis höchstens 60 Prozent	für den Tag ℳ | ₰	für die Zeit vom | bis	auf Tage	Betrag ℳ | ₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Die Richtigkeit der in Spalte 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Anspruch auf Unterstützung am angemeldet worden ist.

, den

Obige Beträge werden zur Zahlung nach Maßgabe des §. 2. Absatz 2 der Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 angewiesen.

, den

Der Lieferungsverband des

Stadt: **Muster B.**

Gemeinde:

Verwaltungsbezirk:

Berechnung
über gezahlte Familien-Unterstützungen,
welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind, für das Etatsjahr 18 / .

Laufende Nr.	Nr. der Beläge	Namen der Einberufenen	Charge	Civilstellung	Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage			Betrag der gesetzlich zahlbaren Unterstützung		Bemerkungen
					vom	bis	Tage	für den Tag ℳ | ₰	für die Uebungsdauer ℳ | ₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.	9.

Lieferungsverband (Kreis) **Muster C.**

Zusammenstellung*)

der den einzelnen Gemeinden des Lieferungsverbandes (Kreises) gezahlten Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (R.-G.-Bl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind,

für das Etatsjahr 18

Lfde. Nr.	Name der Gemeinde	Gesammtbetrag der auf Grund des Gesetzes gezahlten Familien-Unterstützung	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.
		ℳ	
1.	Aberg	150	
2.	Beberg	200	
3.	Ceberg	250	
		600	

*) Anmerkung: Die Gemeinden sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

Regierungsbezirk **Muster D.**

Nachweisung*)

der in den einzelnen Lieferungsverbänden (Land- und Stadtkreisen) des Regierungsbezirkes gezahlten Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (R.-G.-Bl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind,

für das Etatsjahr 18

Lfde. Nr.	Name des Lieferungsverbandes (Land- oder Stadtkreis)	Gesammtbetrag der auf Grund des Gesetzes gezahlten Familien-Unterstützung	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.
		ℳ	
1.	Landkreis A.	500	
2.	Stadtkreis B.	400	
3.	Landkreis C.	600	
		1500	

*) Anmerkung: Die Lieferungsverbände (Land- und Stadtkreise) sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

---

116) Cirkular an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten vom 4. August 1892, betreffend Einführung des Verfahrens beschleunigter Liquidirung der Vergütung für den bei den Herbstübungen benutzten, nicht zur Stelle bezahlten Vorspann.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 15. April d. J.,

betreffend Einführung des Verfahrens beschleunigter Liquidirung der Vergütung für den bei den Herbstübungen benutzten, nicht zur Stelle bezahlten Vorspann,

und auf die in Folge dessen erstatteten Berichte, übersende ich Ew. Excellenz anliegend Abschrift der in dieser Angelegenheit von dem Herrn Kriegsminister an die Königlichen General-Kommandos erlassenen Verfügung vom 13. v. Mts. — Anlage a. — nebst Abschriften der in derselben erwähnten Muster zu den Vorspann-Bescheinigungen und den vorläufigen Anerkenntnissen zur gefälligen Kenntnißnahme und

mit dem ganz ergebensten Ersuchen, die betheiligten Behörden Ihres Ressorts hiernach mit Anweisung zu versehen.

Zugleich wollen Ew. Excellenz darauf hinwirken, daß für die Landrathsämter Entfernungskarten von Nachbarkreisen beschafft werden, damit auch die über die Kreisgrenze hinaus zurückgelegten Entfernungen ohne zeitraubende Rückfragen festgestellt werden können.

Besonderer Zusatz für den Herrn Ober-Präsidenten zu Königsberg:

Angesichts der Ausführungen auf Seite 6/8 Ew. Excellenz gefälligen Berichts vom 16. Dezember 1891 wird behufs Beseitigung von Mißverständnissen bemerkt, daß die Ausführungs-Instruktion zum Friedens-Naturalleistungs-Gesetz zu §. 9., 3, Abs. 3 ausdrücklich vorschreibt, daß die Vergütung für den hier in Betracht kommenden Vorspann zur Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse sowie der Fourage nicht sofort zu bezahlen, mithin in jedem Falle Bescheinigung zu ertheilen ist.

Berlin, den 4. August 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

a.

Das nach dem Erlasse vom 1. Juli v. J. während der vorjährigen Herbstübungen versuchsweise fortgesetzte Verfahren der beschleunigten Liquidirung der Vergütung für den nicht zur Stelle bezahlten Vorspann ist nach den Berichten der Militär- und Civilbehörden überwiegend günstig beurtheilt und zur entgiltigen Einführung empfohlen worden.

Im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler wird daher bestimmt, daß besagtes Verfahren auch fernerhin bei den Herbstübungen anzuwenden ist und daß die Vorspannbescheinigungen (bisher Beil. B. 1. und B. 2. der Ausführungs-Instruktion zum Friedens-Naturalleistungs-Gesetz) künftig allgemein nur nach dem beigefügten Muster B. 1. — Anl. b. — zu ertheilen sind.

Um den Gemeinden die Möglichkeit der Einforderung rückständiger Bescheinigungen unter allen Umständen zu sichern, wird es in Uebereinstimmung mit dem Preußischen Herrn Minister des Innern gleichzeitig für erforderlich gehalten, fortan den Gespannführern bei der Entlassung militärischerseits ein vorläufiges Anerkenntniß über die erfolgte Leistung in Form des angeschlossenen Musters aushändigen zu lassen.

Dem Königlichen General-Kommando die weitere Veranlassung hiernach ganz ergebenst anheimstellend, ersucht das Departement Behufs Abstellung verschiedentlich zur Sprache gebrachter Unregelmäßigkeiten noch besonders, die Truppen gefälligst erneut anzuweisen, die Vorspannbescheinigungen den Gemeinden stets unaufgefordert in kürzester Frist zuzustellen, sowie auf die sachgemäße Ausfüllung des für die Bescheinigungen vorgeschriebenen Formulars Bedacht zu nehmen.

Die gleichmäßige Durchführung des in Rede stehenden Liquidationsverfahrens wird Seitens des Herrn Reichskanzlers bei sämmtlichen Bundesregierungen, und zwar unter Mittheilung dieses Erlasses, vermittelt werden. Berlin, den 13. Juli 1892.

Königliches Kriegsministerium. Militair-Oekonomie-Departement. J. V. Erfling.

---

b

Truppentheil. **Muster.**

Vorspann=Anerkenntniß.

Der aus hat ein / zwei spänniges Fuhrwerk zur Anfuhr von Verpflegungs= und Biwaks=Bedürfnissen — Fourage — aus dem Magazin zu gestellt.

Ort und Tag

(Stempel des Truppentheils oder Unterschrift.)

Erläuterungen.
Das nicht Erforderliche ist zu durchstreichen.

Beilage B. 1.

Bescheinigung
für die Gemeinde N. im Kreise N. über geleisteten Vorspann.

1. Bezeichnung des Truppentheils, Transports u. s. w.	2. Zweck des Vorspanns (falls auf Grund einer Bescheinigung mehr als 2 Fuhrwerke entnommen sind, ist das von jedem einzelnen Fuhrwerk fortgeschaffte Gewicht anzugeben.	3. Anzahl der gestellten			4. Der Vorspann ist gestellt		5. Entfernung vom Gestellungs- bis zum Entlassungsorte	6. Datum | Zeit der Gestellung des Vorspanns bis zur Entlassung		7.	8. Entfernung		9.	10. Name und Wohnort des Vorspanngestellers sowie sonstige Bemerkungen
		Pferde	Wagen einspännige	Wagen zweispännige	von (Gestellungsort, Ort der Beladung)	bis (Entlassungsort, Ort der Entladung)	km		von / bis Uhr	Mithin auf Stunden	vom Wohn- zum Gestellungsorte km	vom Entlassungs- zum Wohnorte km	Fütterungspause Stunden	
1. Bataillon des Regiments Nr.	Zum Transport von Verpflegungsgegenständen, Fourage, Holz und Stroh im Gewicht von Ctr. kg	4	.	2	D.....	P.....	20	16. Juni 18	5 Uhr Morgens bis $12^1/_2$ Uhr Mittags.	$7^1/_2$	13	5	1	
											18			

Erläuterungen.
Zu Spalte 2: Das nicht Erforderliche ist zu durchstreichen.
Zu Spalte 5 und 8: Diese Spalten werden von der Gemeinde bezw. dem Landrathsamte ausgefüllt.
Zu Spalte 9: Diese Spalte ist nur auszufüllen, wenn die Benutzung des Vorspanns in die regelmäßige Fütterungszeit fällt.

N., den 16. Juni 18

Unterschrift des Kommandeurs
bezw. Transportführers.
(Name und Charge.)

IX. Verhältnisse zu fremden Staaten.

117) Cirkular an die Königlichen Regierungs-Präsidenten (ausschließlich desjenigen zu Stettin) und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 31. Mai 1892, betreffend den unmittelbaren schriftlichen Verkehr zwischen den Regierungs-Präsidenten und den Behörden fremder Staaten bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter Thieren.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten haben die englischen Consuln neuerdings von der Königlich Großbritannischen Regierung den Auftrag erhalten, unverzüglich über jeden Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu berichten, der in ihren Amtsbezirken vorkommt. Da die Consuln sich in Folge dessen voraussichtlich an die Verwaltungsbehörden mit der Bitte um Auskunft über den Stand der Viehseuchen wenden werden, nehmen wir Veranlassung, Ew. Hochwohlgeboren auf die zuletzt von dem mitunterzeichneten Minister des Innern in dem Erlasse vom 11. Februar 1890 (Min.-Bl. d. i. V. S. 18) in Erinnerung gebrachten Bestimmungen hinzuweisen, wonach in derartigen Angelegenheiten ein unmittelbarer schriftlicher Verkehr zwischen den Regierungs-Präsidenten und den Behörden fremder Staaten nicht zulässig ist. Ew. Hochwohlgeboren wollen daher gefälligst dafür Sorge tragen, daß etwaige bei der dortigen Stelle oder den ihnen unterstellten Behörden eingehende Anträge jener Art abgelehnt und die Consuln auf den diplomatischen Weg verwiesen werden.

Berlin, den 31. Mai 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. In Vertretung: von Marcard.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 12. Oktober 1892.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 9. Berlin, den 31. Oktober 1892. 53ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

118) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten vom 30. September 1892 über Ausführung des Gesetzes, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militairanwärtern.

In Nummer 24. der Gesetz-Sammlung (S. 214) ist das Gesetz, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militairanwärtern, vom 21. Juli 1892, zur Veröffentlichung gelangt. Dasselbe tritt nach §. 16. mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Zur Ausführung des Gesetzes ertheile ich auf Grund des §. 16. Abs. 3. im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister die nachstehenden Weisungen.

Das Gesetz verfolgt die Absicht, unter Aufhebung der für die Stadtgemeinden, die Kreis- und Provinzialverbände wegen der Anstellung von Militairinvaliden zur Zeit bestehenden Vorschriften, die Grundsätze, welche für die Reichs- und Staatsbehörden bei der Besetzung ihrer Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militairanwärtern gelten, auf die Kommunalverbände mit denjenigen Maßgaben zu

übertragen, welche aus der Verschiedenheit der beiderseitigen Verhältnisse sich ergeben. Wie die Vergleichung des Gesetzes und jener „Grundsätze" (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung 1882 S. 225) erkennen läßt, ist der §. 1. des Gesetzes den §§. 1. und 2. der Grundsätze, es sind ferner die §§. 3. bis 6. des Gesetzes den entsprechenden Paragraphen der Grundsätze, der §. 7. des Gesetzes dem §. 11. der Grundsätze fast wörtlich nachgebildet. Bei der Ausführung des Gesetzes ist demnach im Allgemeinen in gleicher Weise zu verfahren, wie bei der Ausführung der „Grundsätze" bisher verfahren worden ist und weiterhin verfahren werden wird.

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

1) Das Gesetz betrifft die Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen. Welche solcher Stellen und in welcher Anzahl dieselben den Militairanwärtern vorzubehalten sind, ist nach den Bestimmungen des Gesetzes gemäß §. 14. von den Kommunalaufsichtsbehörden festzustellen.

In den Berichten, welche bei der Vorbereitung des Entwurfs des Gesetzes erfordert worden sind, ist mehrfach die Auffassung zum Ausdrucke gebracht worden, daß Personen, welche in den gewerblichen Unternehmungen der Kommunalverbände beschäftigt werden, überhaupt nicht Beamte seien und daß folglich die Stellen dieser Personen bei der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände von vornherein ausschieden. Diese Auffassung ist irrig. Wie das Königl. Ober-Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. November 1891 (Entsch. Bd. 22. S. 67) zutreffend ausgeführt hat, „kann die Eigenschaft von Gemeindebeamten und mittelbaren Staatsbeamten auch solchen im Dienste der Stadt stehenden Personen zukommen, die keinerlei obrigkeitliche Befugnisse ausüben, sondern lediglich in industriellen oder sonstigen rein wirthschaftlichen Betrieben der Stadtgemeinde thätig sind." Hieraus folgt, wie das Ober-Verwaltungsgericht weiterhin dargelegt hat, nicht, daß alle Diejenigen, welche eine Gemeindebehörde zu Diensten innerhalb eines abgegrenzten Geschäftsbereichs beruft, allein schon aus diesem Grunde Gemeindebeamte sind. Die Besorgung der Geschäfte kann auch lediglich als eine privatrechtliche Verpflichtung durch Vertrag übertragen werden, und dies ist bei der Uebertragung von Geschäften in den gewerblichen Unternehmungen der kommunalen und weiteren Verbände nicht selten der Fall. Ob in Fällen dieser Art ein Beamten- oder ein privatrechtliches Dienstverhältniß besteht, ist in jedem einzelnen Falle eine wesentlich thatsächliche Frage, deren Beantwortung vornehmlich von der Würdigung derjenigen Umstände abhängt, in denen der Wille der Betheiligten einen erkennbaren Ausdruck gefunden hat.

Welche Beamtenstellen sodann als Subaltern- und Unterbeamtenstellen zu erachten sind, ist, sofern Zweifel in dieser Beziehung bestehen, im Allgemeinen aus der Analogie der Festsetzungen über die den Militairanwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen zu beantworten, insbesondere im Hinblick auf das durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1885 (Minist.-Bl. S. 165) genehmigte Stellenverzeichniß und dessen Nachträge. Aus dem Umstande, daß im §. 5. des Gesetzes — abweichend von dem demselben entsprechenden §. 4. der Regierungsvorlage, und nur an dieser Stelle — auf die sinngemäße Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Stellenverzeichnisse für den Fall dieses Paragraphen ausdrücklich hingewiesen worden ist, darf nicht gefolgert werden, daß die Sellenverzeichnisse bei dei Ausführung der §§. 3., 4., 6. des Gesetzes nicht gleichfalls sinngemäß zu verwerthen seien. Insoweit auch auf diesem Wege zu einem Ergebnisse nicht zu gelangen ist, wird grundsätzlich davon auszugehen sein, daß diejenigen Stellen, deren Inhabern eine selbstständige Verwaltung übertragen ist, zu den Subaltern- und Unterbeamtenstellen nicht zu rechnen sind. Es gilt dies beispielsweise von den Stellen der Vorsteher der Irren-, Heil- und Pflegeanstalten, der Blinden-, Taubstummen-, Besserungs- und Erziehungsanstalten, der kommunalen Kur- und Bade-Etablissements, ferner der Branddirektoren, Standesbeamten, Polizei-Inspektoren und -Kommissare.

Soweit hiernach das Gesetz auf Beamtenstellen überhaupt Anwendung findet, ist es unerheblich, ob die Stellen etatsmäßige oder nicht etatsmäßige sind.

2) Anlangend die Frage, welche Verbände als Kommunalverbände im Sinne des §. 1. zu gelten haben, so gehören zu denselben nicht nur die Land- und Stadtgemeinden, die Kreise und Provinzen, sondern namentlich auch die in den alten Provinzen noch bestehenden kommunalständischen Ver-

bände und die landschaftlichen Verbände in der Provinz Hannover, die hohenzollernschen Amtsverbände, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, der hohenzollernsche und der Lauenburgische Landeskommunalverband, ferner die aus Gemeinden bezw. aus Gemeinden und Gutsbezirken für bestimmte kommunale Zwecke gebildeten Verbände, die Gesammtarmenverbände und Wegeverbände, die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, die Aemter in Westfalen, die Zweckverbände im Sinne der §§. 128. ff. der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891, — nicht dagegen die landschaftlichen Kreditverbände.

Im Uebrigen muß daran festgehalten werden, daß das Gesetz nur von Beamten in der Verwaltung der Kommunalverbände spricht. Das Gesetz findet somit keine Anwendung auf die Stellen solcher Personen, welche, wie dies z. B. in der Rheinprovinz und in Westfalen nicht selten der Fall ist, lediglich in einem persönlichen Dienstverhältnisse zu dem an der Spitze des Kommunalverbandes stehenden Beamten sich befinden und für die Besorgung von Geschäften in der diesem Beamten übertragenen kommunalen Verwaltung aus dem demselben bewilligten Kostenaversum besoldet werden.

3) Der Begriff der Militairanwärter im Sinne des Gesetzes (§. 1. Abs, 2.) deckt sich nicht mit dem der Militairanwärter im Sinne der „Grundsätze" (§. 1.). Während der letztere jeden Inhaber eines Civilversorgungsschein trifft, ist unter dem Militairanwärter im Sinne des Gesetzes nur ein solcher Inhaber des Civilversorgungsscheins zu verstehen, welcher dem Preußischen Staate angehört und aus dem Preußischen Reichsmilitairkontingent hervorgegangen ist. Die unter Preußischer Verwaltung stehenden außerpreußischen Kontingente und die Kaiserliche Marine sind in dieser Beziehung dem Preußischen Kontingente gleichgestellt.

4) Nach §. 3. der „Grundsätze" sind die ausschließlich mit Militairanwärtern zu besetzenden Stellen im Kanzleidienste diejenigen, deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks obliegt.

Das Wort „lediglich" fehlt im Gesetze. Im Sinne des letzteren gehören zu den Stellen im Kanzleidienst auch diejenigen, deren Inhaber außer dem Schreibwerk nebenbei und in geringem Umfange auch sonstige Dienste zu besorgen haben, wogegen zu diesen Stellen diejenigen nicht gehören, deren Inhaber nur nebenbei auch zur Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen herangezogen werden. Das Gesetz hat dem Umstande Rechnung getragen, daß namentlich in den Verwaltungen der kleinen Kommunalverbände Kanzlei- und sonstiger Büreaudienst nicht immer scharf geschieden sind.

5) Die Vorschrift im §. 3. des Gesetzes wegen der Lohnschreiber findet auf junge Leute keine Anwendung, die, was namentlich bei den Verwaltungen der Kommunalverbände vielfach zutrifft, zwar beim Schreibwerk etwa auch gegen eine mäßige Vergütung beschäftigt werden, indessen der Hauptsache nach doch nur, um für den späteren Dienst als Subalternbeamte vorbereitet zu werden. Es bedarf im Uebrigen keines Hinweises darauf, daß eine derartige Beschäftigung nicht dazu dienen darf, um Stellen, welche Militairanwärtern vorzubehalten sind, denselben thatsächlich zu entziehen.

6) Nach §. 3. der „Grundsätze" sind ausschließlich mit Militairanwärtern zu besetzen: sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern. Das Nichterforderniß der technischen Kenntnisse fehlt im §. 3. des Gesetzes. Es hat hierdurch jedoch keine Abweichung von den „Grundsätzen" herbeigeführt werden sollen, sondern es ist bei Aufstellung des Entwurfs des Gesetzes davon ausgegangen worden, daß Obliegenheiten, die im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen, überhaupt nicht technische Kenntnisse erfordern werden, daß somit die Voraussetzung des Nichterfordernisses von technischen Kenntnissen einer besonderen Hervorhebung im Gesetze nicht bedarf.

7) Bei der Berathung der Regierungsvorlage in der Sitzung des Herrenhauses vom 15. Juni d. J. (Sten. B. S. 315) ist eine Entscheidung darüber in Anregung gebracht worden, ob die Stellen der Polizeisergeanten als solche anzusehen sind, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und die daher gemäß §. 3. des Gesetzes ausschließlich mit Militairanwärtern zu besetzen sind, oder ob die Besetzung dieser Stellen sich nach den Bestimmungen im §. 5. des Gesetzes regele. Bisher ist, soviel bekannt, bei den Verwaltungsbehörden im Allgemeinen davon ausgegangen worden, daß die Stellen der Polizeisergeanten zu denjenigen zu rechnen seien, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in

mechanischen Dienstleistungen bestehen. Auch ist ein Unterschied für die Ausführung des Gesetzes, je nachdem auf die Besetzung dieser Stellen der §. 3. oder der §. 5. des Gesetzes Anwendung findet, kaum erkennbar, weil nach dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1885 (M.=Bl. S. 165) genehmigten, im §. 5. bezogenen Stellenverzeichniß unter VII, 3 die Stellen der Polizeiwachtmeister und Schutzmänner im Königlichen Dienst, denen die Stellen der Polizeiwachtmeister und Polizeisergeanten in den Stadtgemeinden insoweit gleich zu stellen sind, in der Regel sämmtlich mit Militairanwärtern besetzt werden sollen. Gleichwohl bin ich im Hinblick auf die bei der Berathung der Regierungsvorlage im Herrenhause von dem Vertreter der Staatsregierung gegebene Zusage damit einverstanden, daß der in Anregung gebrachte Zweifel geprüft und daß namentlich erwogen werde, ob in den dazu geeigneten Fällen einzelne Stellen der Polizeiwachtmeister und Polizeisergeanten in den Kommunalverbänden, analog der im Stellenverzeichnisse vorgesehenen Ausnahme wegen des im Kriminaldienste verwendeten Personals von der ausschließlichen Besetzung mit Militairanwärtern auszunehmen sind.

8) §. 4. des Gesetzes spricht — im Gegensatze zu §. 5. desselben — nur von den Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienste. Es gehören hierhin namentlich die Stellen im Journal=, Registratur=, Expeditions=, Kalkulatur= und Kassendienste.

Von der Regel, wonach diese Stellen mindestens zur Hälfte mit Militairanwärtern zu besetzen sind, ist unter Ziffer 1 eine Ausnahme bezüglich derjenigen Stellen nachgelassen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird. Zu diesen letzteren Stellen sind diejenigen der Sekretäre in größeren Kommunalverwaltungen, insbesondere auch der Kreisausschuß=Sekretäre ebenso wenig zu rechnen, wie nach den „Grundsätzen" die Stellen der Sekretäre bei den Oberpräsidien und Regierungen. Dagegen werden die beregten Stellen gleich den Stellen der Sekretäre bei den Oberpräsidien ꝛc., den Militairanwärtern nur im Wege des Aufrückens zugänglich zu machen sein. Ist die Möglichkeit des Aufrückens ausgeschlossen, weil — was bei den Kreisausschuß=Verwaltungen in der Regel der Fall sein wird — es an einer Klasse von Beamten fehlt, aus welcher aufgerückt werden kann, so muß nach §. 6. Abs. 3 des Gesetzes eine Stelle der erwähnten Art den Militairanwärtern vorbehalten oder versagt bleiben, je nachdem sie, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militairanwärter geeignet oder nicht geeignet ist.

Im Uebrigen mache ich, was insbesondere die Stadtsekretäre betrifft, darauf aufmerksam, daß dem Titel, welcher einem Beamten gegeben wird, eine bedeutende Entscheidung für die Frage, in welcher Weise die Bestimmungen des Gesetzes auf den Stelleninhaber in Anwendung zu bringen sind, nicht beizulegen ist; entscheident sind die Funktionen, welche der Stelleninhaber zu erfüllen hat. Es ergiebt sich hieraus, daß die Stellen solcher Stadtsekretäre, die, wie es vielfach in kleineren Kommunalverbänden der Fall ist, vornehmlich mit den untergeordneteren Geschäften im Büreaudienst beauftragt sind, nicht zu denjenigen gerechnet werden dürfen, die nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, daß dieselben den Militairanwärtern vielmehr ohne eine solche Einschränkung zugänglich gehalten werden müssen.

Bezüglich der eigenartigen Stellen der Stadtsekretäre in der Provinz Hannover (§§., 41 46, 56 der dortigen Städteordnung vom 24. Juni 1858) verbleibt es auch weiterhin dabei, daß dieselben den Militairanwärtern nicht vorzubehalten sind.

9) Was die im §. 4. unter Ziffer 2 erwähnten Kassenbeamten betrifft, so sind bei der Berathung der Regierungsvorlage in den Sitzungen des Hauses der Abgeordneten vom 30. und 31. Mai d. J. (Sten. Ber. S. 193 ff. und S. 1960 ff.) die Verhältnisse der Gegenbuchführer und Kassenrevisoren in einigen größeren städtischen Verwaltungen der Provinz Westfalen eingehend erörtert worden. Wie schon zu Ziffer 8 bemerkt, ist der Titel eines Beamten für die Anwendung des Gesetzes auf die Besetzung der Stelle des Beamten nicht von entscheidender Bedeutung. Insofern daher insbesondere die Gegenbuchführer berufen sind, Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben, fallen sie unter die Ausnahmebestimmung des §. 4. Ziffer 2. Im Uebrigen wird, was insbesondere die Revisoren betrifft, zu prüfen sein, ob die Stellen derselben denjenigen beizuzählen sind, welche den Militairanwärtern nur im Wege des Aufrückens mindestens zur Hälfte vorbehalten bleiben können.

10) Während die im §. 3. des Gesetzes bezeichneten Unterbeamtenstellen ausschließlich und die im §. 4. desselben bezeichneten Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienst mindestens zur Hälfte mit

Militairanwärtern zu besetzen sind, sollen alle übrigen Unterbeamten- und Subalternbeamtenstellen gemäß §. 5. nur unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen mit Militairanwärtern besetzt werden. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß der Zusatz „und unter sinngemäßer Zugrundelegung 2c." auf einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses beruht. Im §. 5. der Grundsätze ist die Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes als ausschließlich maßgebend hingestellt, und dasselbe war auch im §. 4. der Regierungsvorlage geschehen. Bei der Ausführung des Gesetzes wird darauf zu halten sein, daß, wo wegen der Verschiedenheit der Verwaltungen und deren Aufgaben die Anforderungen des Dienstes und die sinngemäße Zugrundelegung jener Verzeichnisse sich nicht ohne Weiteres decken, die Anforderungen des Dienstes in erster Linie zu berücksichtigen sind.

11) Die Bestimmung im §. 6. Abs. 1. hat während der Berathung des Entwurfs des Gesetzes im Landtage zu vielfachen Erörterungen Anlaß gegeben.

Zur Erläuterung der Anordnung nehme ich auf das während der kommissarischen Berathung des Entwurfs im Hause der Abgeordneten von dem Vertreter der Regierung konstruirte Beispiel ergebenst Bezug (H. d. Abg. Drucks. Nr. 205, S. 13).

12) Unter den Bediensteten im Sinne des §. 7. Ziffer 5, deren im §. 10. Ziffer 3 der „Grundsätze" keine Erwähnung geschieht, sind solche Personen zu verstehen, die durch Privatvertrag in den Kommunaldienst aufgenommen worden sind. Es soll den Kommunalverbänden die Möglichkeit gewährt werden, solche Personen, die zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden, besondere körperliche Tüchtigkeit erfordernden Dienstes untauglich geworden sind, in leichteren Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militairanwärtern zu besetzen sein würden. Macht ein Kommunalverband von dem ihm hiernach gewährten Rechte Gebrauch, so hat jedoch gemäß §. 8. Abs. 2. die dort angeordnete Ausgleichung zu erfolgen.

13) Gemäß §. 8. des Gesetzes sind Stellen, welche den Militairanwärtern nur theilweise (zur Hälfte u. s. w.) vorbehalten sind, bei eintretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältnisse entsprechenden Reihenfolge mit Militairanwärtern oder Civilpersonen zu besetzen, also in denjenigen Fällen, in welchen die Hälfte der Stellen den Militairanwärtern vorbehalten ist, abwechselnd mit Militairanwärtern und Civilpersonen. Die Bedeutung dieser, dem §. 11. der „Grundsätze" entsprechenden Vorschrift tritt klar zu Tage, sobald beispielsweise der Fall berücksichtigt wird, daß die Zahl der Stellen, welche den Militairanwärtern zur Hälfte vorbehalten ist, eine ungrade ist.

Absatz 3. des §. 8., für welchen sich ein Vorgang in den „Grundsätzen" nicht findet, soll, wie sich aus dem Berichte der mit der Berathung des Entwurfs im Herrenhause beauftragt gewesenen Kommission ergiebt, den besonderen Interessen der Kommunalverbände Rechnung tragen, welche es für diese Verbände mitunter wünschenswerth machen, an die Innehaltung der Regel bei Besetzung einer Stelle nicht unter allen Umständen gebunden zu sein (Herrenhaus, Session 1892, Drucks. Nr. 61, S. 8 ff.).

Im Uebrigen kann es nicht zweifelhaft sein, daß, wenn Stellen den Militairanwärtern, beispielsweise zur Hälfte vorbehalten sind und eine vakant gewordene Stelle, welche nach der bestehenden Reihenfolge mit einem Militairanwärter zu besetzen sein würde; mit einer Civilperson besetzt wird, weil die Besetzung mit einem Militairanwärter Mangels einer Bewerbung nicht ausführbar ist, die nächste frei werdende Stelle wiederum mit einer Civilperson besetzt werden darf.

14) Gemäß §. 10. des Gesetzes sind Bewerbungen um noch nicht frei gewordene Stellen alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.

Bei der Benachrichtigung über die erfolgte Notirung sind die Militairanwärter hierauf mit dem Bemerken hinzuweisen, daß die Erneuerung behufs Vermeidung des angegebenen Nachtheils alljährlich bis zum 1. Dezember, das erste Mal bis zum 1. Dezember des auf die Notirung folgenden Kalenderjahres bei der Anstellungsbehörde eingegangen sein muß.

15) Gemäß §. 9. des Gesetzes haben sich die Militairanwärter um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben.

Mit Bezug hierauf bemerke ich, daß Militairanwärtern, deren Civil-Versorgungsschein abhanden

gekommen ist, ein neuer Schein nicht ausgefertigt, sondern von dem betreffenden General-Kommando eine Bescheinigung dahin ertheilt wird, daß und wann ihnen ein Versorgungsschein ausgestellt ist.

16) Nach §. 11. des Gesetzes müssen Stellen, welche mit Militairanwärtern zu besetzen sind, im Falle der Erledigung und wenn keine Bewerbungen von Militairanwärtern für dieselben vorliegen, Seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Militairbehörde behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer Nachweisung bezeichnet werden.

Die Bezeichnung hat nachträglich zu erfolgen, wenn eine vorliegende Bewerbung nicht zur Besetzung der Stelle mit einem Militairanwärter geführt hat, etwa aus dem Grunde, weil der Bewerber zurückgetreten ist oder bei der Anstellung auf Probe sich nicht als befähigt erwiesen hat.

Die Nachweisung ist nach dem anliegenden Muster A. einzureichen.

Zuständige Militairbehörden sind zur Zeit:

a. für den Bezirk des I. Armeekorps das Bezirkskommando Braunsberg,
b. für den Bezirk des II. Armeekorps das Bezirkskommando Stettin,
c. für den Bezirk des III. Armeekorps das Bezirkskommando Potsdam,
d. für den Bezirk des IV. Armeekorps das Bezirkskommando Magdeburg,
e. für den Bezirk des V. Armeekorps das Bezirkskommando Freystadt,
f. für den Bezirk des VI. Armeekorps das Bezirkskommando Breslau II,
g. für den Bezirk des VII. Armeekorps das Bezirkskommando Münster,
h. für den Bezirk des VIII. Armeekorps das Bezirkskommando Coblenz,
i. für den Bezirk des IX. Armeekorps das Bezirkskommando Schleswig,
k. für den Bezirk des X. Armeekorps das Bezirkskommando Hildesheim,
l. für den Bezirk des XI. Armeekorps das Bezirkskommando Marburg,
m. für den Bezirk des XXII. Armeekorps das Bezirkskommando Marienburg.

Da die Nachweisungen Seitens der vorbezeichneten Vermittelungsbehörden jeden Sonnabend abgeschlossen und der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers eingesandt werden, so liegt es im eigenen Interesse der Kommunalverbände, bei der Einreichung einer Nachweisung den angegebenen Termin inne zu halten.

Sodann aber ist darauf hinzuwirken, daß die Kommunalbehörden Verzeichnisse derjenigen Militairanwärter anlegen, welche sich zu den mit Militairanwärtern zu besetzenden Stellen schon vor der Bekanntmachung der Erledigung dieser Stellen gemeldet haben und daß bei Besetzung der Stellen auf derartige Meldungen — insofern das dienstliche Interesse nicht entgegensteht — thunlichst berücksichtigt werde.

17) Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung des Militairanwärters (§. 9. des Gesetzes) ist der Civilversorgungsschein dem Militairanwärter abzunehmen und zu den Akten zu bringen. Die Anstellungsbehörden haben die Vermittelungsbehörden am Schlusse eines jeden Vierteljahres von den erfolgten Anstellungen durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage B. zu benachrichtigen.

Scheidet der Militairanwärter aus der ihm übertragenen Stelle freiwillig, aber ohne Anspruch auf Pension aus, so ist ihm der Civilversorgungsschein mit einem entsprechenden Vermerk zurückzugeben.

Erfolgt das Ausscheiden unfreiwillig, so sind die Gründe desselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt. Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militairanwärters in Folge eines nicht ehrenhaften Verhaltens oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so ist dies in dem Civilversorgungsschein gleichfalls zu vermerken. Der Inhaber verliert in solchem Falle den Anspruch auf weitere Berücksichtigung.

Ingleichen erlischt der Civilversorgungsschein, sobald sein Inhaber aus dem Civildienst mit Pension in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht Statt.

18) Gemäß §. 12. Abs. 2. des Gesetzes können zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden. Der Vorbehalt im §. 9. Abs. 3. der „Grundsätze“: „falls qualifizirte Militairanwärter nicht vorhanden sind u. s. w.“ hat in dem Gesetze Aufnahme nicht gefunden. Die vorübergehende Beschäftigung Nichtversorgungsberechtigter darf sich aber nicht zu einer Umgehung der Vorschriften des Gesetzes gestalten, nach welchen Versorgungsberechtigte anzustellen sind.

19) Die genügende Befähigung im Sinne des §. 13. Abs. 1. des Gesetzes begreift die ausreichende körperliche und geistige Befähigung in sich. Darüber, ob der Bewerber genügende Befähigung besitzt, entscheidet auf Beschwerde die staatliche Aufsichtsbehörde. Hat zur Beurtheilung der Befähigung eine Prüfung stattgefunden, deren Ergebniß für den Bewerber ungünstig ausgefallen ist, so wird — wenn keine besonderen Bedenken entgegenstehen — die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nur auf der Grundlage des pflichtmäßigen Ermessens der Prüfungsbehörde erfolgen können. Daß bei den abzulegenden Prüfungen an die Militairanwärter keine höheren Anforderungen gestellt werden dürfen, als an andere Anwärter, wird kaum einer besonderen Hervorhebung bedürfen. Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militairdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militairbehörde für die Dauer der Probezeit bezw. informatorischen Beschäftigung abkommandirt.

Die Fassung im vorletzten Satze des §. 13. Abs. 3., welche von „Anstellungen im Büreau- oder Kassendienste" lautet und sich in der Regierungsvorlage nicht findet, ist insofern unzutreffend, als der Kassendienst Büreaudienst ist, wie sich auch aus dem §. 4. des Gesetzes ergiebt.

20) Der Umstand, daß die Vorschriften im §. 22. Abs. 3. und 4. der „Grundsätze rc." in das Gesetz nicht aufgenommen worden sind, darf nicht zu der Annahme führen, daß das Gesetz etwa voraussetze, daß die aus Militairanwärtern hervorgegangenen Subaltern- und Unterbeamten im Kommunaldienste besonderen Beschränkungen hinsichtlich des Aufrückens in höhere Stellen unterworfen seien. Es wird vielmehr bei passender Gelegenheit und in geeigneter Weise darauf hinzuwirken sein, daß diesen Beamten Gelegenheit zur Erwerbung der Befähigung für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten wird. Im Uebrigen erscheint es nicht zweifelhaft, daß das Gesetz auch in Ansehung der ehemaligen Militairanwärter den Kommunalverbänden freie Hand darin gelassen hat, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höhere oder besser dotirte Stellen aufrücken lassen wollen.

21) Zum Zwecke der gemäß §. 14. des Gesetzes von der Kommunalaufsichtsbehörde zu treffenden Feststellung, welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und in welcher Anzahl dieselben den Militairanwärtern vorzubehalten sind, hat die Aufsichtsbehörde erster Instanz von den ihr unterstellten Kommunalbehörden ein nach Klassen (§. 6. Abs. 2. des Gesetzes) zu ordnendes Verzeichniß der sämmtlichen Subaltern- und Unterbeamtenstellen zu erfordern, welche am 1. Oktober d. Js., als am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, im Dienste des Kommunalverbandes vorhanden sind. Bei der Einreichung des Verzeichnisses hat die Kommunalbehörde sich darüber zu äußern, ob und bejahendenfalls, welche Stellen in ihrer Verwaltung noch außerdem bestehen, jedoch, weil lediglich auf Grund eines Dienstvertrages zu besetzen (vergl. Ziffer 1.), in das Verzeichniß der Subaltern- und Unterbeamtenstellen nicht aufgenommen worden sind. Entstehendenfalls ist bezüglich dieser letzteren Stellen ein zweites Verzeichniß einzureichen.

Nach stattgehabter Prüfung der Vorlagen sind sodann die weiteren Anordnungen im Sinne des Gesetzes zu treffen.

22) Die Kommunalbehörden haben die Verzeichnisse fortzuführen und die eingetretenen Veränderungen den Kommunalaufsichtsbehörden anzuzeigen. Die Fortführung muß in der Art erfolgen, daß aus den Verzeichnissen ersichtlich ist, ob bei Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Kommunalverbandes nach den Bestimmungen des Gesetzes verfahren, insbesondere, ob in den geeigneten Fällen eine Ausgleichung herbeigeführt worden ist.

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die in ihrem Verwaltungsbezirk für Militairanwärter ermittelten Stellen den zuständigen Militairbehörden auf Erfordern mitzutheilen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst das zur Ausführung des Gesetzes Erforderliche für den dortigen Bezirk, soweit es sich um Kommunalverbände handelt, welche Ihrer Aufsicht unterstellt sind, hiernach alsbald in die Wege zu leiten, auch in Zukunft in geeigneter Weise darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der unter das Gesetz fallenden Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes verfahren werde. Berlin, den 30. September 1892.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Abschrift des vorstehenden Erlasses lasse ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung bezüglich derjenigen Kommunalverbände ganz ergebenst zugehen, welche in erster Instanz Ihrer Aufsicht unterstellt sind.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg

An sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten.

Anlage A.

(Behörde.)

Nachweisung
einer (von) Vakanz(en) in den für Militairanwärter vorbehaltenen Stellen.

1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Die Vakanz tritt ein			Nähere Bezeichnung der Stelle.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit.	Die Anstellung erfolgt: a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	Einkommen der Stelle.	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden.	Bemerkungen.
Nr.	wann?	wo?	bei welcher Behörde?								
											Hier ist anzugeben, ob die erledigte Stelle pensionsberechtigt ist, und ob bei einer Pensionirung die zurückgelegte Militairdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet wird oder nicht.

N. den ten 18 (Unterschrift.)

Abgesandt:
Eingegangen:

Anlage B.

(Behörde.)

Nachweisung

der für Militairanwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des Vierteljahrs 18 besetzt worden sind.

Ort.	Probeweise*) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen und zwar durch nicht etatsmäßige Anstellung.	Wirklich besetzte Stellen und zwar durch etatsmäßige Anstellung.	Nummer des Civilversorgungsscheins.	Nummer der Anstellungsbescheinigung.	Datum der Vakanzennachweisung.	Bemerkungen.
		A. Anstellungen von Militairanwärtern.					
		I. In Stellen, welche durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.					
M.	Inspektor N. N.	—	—	IX. 78/90.	—	5. 3. 91.	
N.	—	Polizeisergeant N. N.	—	XI. 68/89.	—	4. 4. 91.	
		II. In Stellen, welche nicht durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.					
S.	Rendant N. N.	—	—	I. 3. 87.	—	—	
B.	—	—	Büreauassistent N. N.	III. 5. 88.	—	—	
O.	—	Schuldiener N. N.	—	—	II. 5. 89.	—	
		B. Anstellungen von Civilanwärtern.					
		I. Weil sich überhaupt keine Militairanwärter gemeldet haben.					
K.	Wächter N. N.	—	—	—	—	11. 1. 91.	
R.	—	Polizeidiener N. N.	—	—	—	5. 3. 91.	
		II. Weil sich keine geeigneten Militairanwärter gemeldet haben.					
L.	Sekretär N. N.	—	—	—	—	4. 4. 91.	

N., den ten 18 (Unterschrift.)

*) Probeweise Anstellung und Probedienstleistung.

---

119) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. zu N. vom 3. September 1892 und abschriftlich an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten in den sieben östlichen Provinzen, betr. Gemeindedienste und die Annahme von Gemeindeschreibern in den Landgemeinden (cfr. Min.-Bl. 1892 S. 1).

Auf den gefälligen Bericht vom 9. v. M. die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 betreffend, erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst Folgendes:

1) Die Landgemeindeordnung hat die Ableistung von Nachtwachtdiensten in Natur, wo solche bisher üblich gewesen ist, nicht generell beseitigen wollen. Auch die Leistung dieser Art von Diensten regelt sich nach den Bestimmungen des §. 18. a. a. O. und es ist eine Lücke in dem Gesetze, welches sich auf die Gemeindedienste in vollem Umfange bezieht und durch die in dem ersten und in dem achten Absatze des §. 18. in Klammern hinzugefügte Bezeichnung „Hand- und Spanndienste" nur auf die vorzugsweise im Gebrauche befindliche Unterscheidung hat hinweisen wollen, nicht anzuerkennen. Nach der Begründung der Landgemeindeordnung, welche sich nur der Bezeichnung „Gemeindedienste" ohne weiteren Zusatz bedient, ist die generelle Beseitigung der Naturaldienste durch Abschätzung derselben in Geld nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse in einer großen Anzahl der Landgemeinden der östlichen Provinzen, in deren Haushalt sich der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft überhaupt nur erst theilweise

vollzogen hat, nicht ausführbar erschienen, und in Uebereinstimmung hiermit hat sich auch der Landtag im Wesentlichen für die fernere Leistung der Dienste in Natur in dem bisherigen Umfange erklärt (vrgl. insbesondere das Protokoll der vierten Sitzung der Kommission des Hauses der Abgeordneten).

Hiernach ist die Bezeichnung „Hand- und Spanndienste", im Hinblicke sowohl auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch als auf die Ausdrucksweise der Gesetze und der Rechtsprechung, als das gesammte Gebiet der Gemeindedienste erschöpfend anzusehen und der Ausdruck „Handdienste" nicht auf die Bedeutung der Handarbeiten im engeren Sinne zu beschränken (vgl. in dieser Hinsicht beispielsweise O. V. G. Erk. Bd. XX. S. 155). Nachtwachtdienste können übrigens den „Handdiensten" auch bei einer engeren Auslegung insofern beigerechnet werden, als sie bei wesentlichen Verrichtungen (Handhabung des Verschlusses von Gebäuden, vorläufige Festnahme verdächtiger Personen, Einschreiten bei gemeiner Gefahr oder bei Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung u. s. w.) den Gebrauch der Hände erfordern. Die in Rede stehende Eintheilung der Dienste schließt sich der Fassung der einschlagenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts an, welches im §. 37. Thl. II. Tit. 7. unter 1—12. die regelmäßig vorkommenden Gemeindedienste, darunter auch (Nr. 6.) die Versehung der Nachtwachen aufführt und sodann in den §§. 38—42. a. a. O. die Hand- und Spanndienste einander gegenüberstellt. Dementsprechend ist der Ausdruck „Hand- und Spanndienste" in eine größere Anzahl von Gesetzen übergegangen (§. 54. der Städteordnung für die östlichen Provinzen, §. 58. der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen, u. a.).

2) Gemeindeschreiber sind nicht von der Gemeinde zu wählen, sondern nach §. 88. Nr. 5. in Verbindung mit §. 117. der Landgemeindeordnung von dem Gemeindevorsteher anzustellen, nachdem die Gemeinde die Schaffung der betreffenden Dienststelle beschlossen hat. Der Bestätigung bedürfen solche Gemeindebeamten nicht, da dies nicht besonders vorgeschrieben ist, und §. 84. Absatz 6. sich nur auf gewählte Gemeindebeamte bezieht. Selbstverständlich ist im Aufsichtswege darauf zu halten, daß die Gemeindevorsteher nur tüchtige und zuverlässige Personen als Gemeindeschreiber anstellen.

Berlin, den 3. September 1892.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

---

120) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg für Berlin vom 18. Juli 1892, betreffend das Recht aller wahlberechtigten Deutschen zur Anwesenheit in den Wahllokalen bei den Wahlen zum Deutschen Reichstage.

Nachdem der Reichstag bei einer Wahlprüfung für erwiesen erachtet hat, daß in mehreren Orten, während der Wahlhandlung für den Reichstag Vertrauensmänner der sogenannten Arbeiterpartei, welche sich im Wahllokale eingefunden hatten, ohne in dem Wahlbezirke wahlberechtigt zu sein, aus diesem Grunde ausgewiesen worden sind, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, derartigen mit der Bestimmung über die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung in §. 9. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 nicht vereinbaren Vorkommnissen in Zukunft durch entsprechende Anweisung an die Wahlvorsteher gefälligst vorzubeugen. Ich mache hierbei darauf aufmerksam, daß der erwähnte §. 9. die Anwesenheit bei der Wahlhandlung allen wahlberechtigten Deutschen gestattet ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk, dem sie angehören.

Berlin, den 18. Juli 1892.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Haase.

---

121) Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1891.

Nr.	Bezirk des Oberlandesgerichts.	Zahl der Schiedsmänner am Jahresschlusse.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Zahl der Sachen überhaupt.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Von den in Spalte 5 bezeichneten Sachen sind durch Vergleich erledigt.	Beleidigungen und Körperverletzungen. Zahl der Sachen überhaupt.	Beleidigungen und Körperverletzungen. Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Beleidigungen und Körperverletzungen. Von den in Spalte 8 bezeichneten Sachen sind durch Sühneversuch mit Erfolg erledigt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Berlin	1 554	1 773	1 272	1 035	30 467	16 079	9 681
2.	Breslau	3 403	3 816	2 754	2 160	31 823	18 511	12 176
3.	Cassel	1 137	1 576	1 153	824	6 235	4 191	2 268
4.	Celle	2 511	3 467	2 437	1 816	11 887	7 603	4 418
5.	Cöln	2 238	3 717	2 518	1 641	15 371	7 654	4 007
6.	Frankfurt a./M.	896	1 757	1 007	675	6 527	3 610	1 965
7.	Hamm	1 546	507	313	207	11 690	5 687	3 407
8.	Kiel	983	1 488	1 019	647	4 687	3 081	1 731
9.	Königsberg	802	1 705	1 430	1 220	14 557	9 198	4 825
10.	Marienwerder	551	641	452	352	7 893	4 653	2 391
11.	Naumburg	1 115	2 845	1 826	1 409	19 171	10 654	7 114
12.	Posen	670	607	491	378	12 233	7 270	4 132
13.	Stettin	645	916	673	580	8 987	5 205	3 242
	zusammen	18 051	24 815	17 346	12 989	181 528	103 396	61 357
	mithin gegen 1890	18 118	26 432	18 202	13 547	187 569	108 027	64 379
	weniger	67	1 617	856	558	6 041	4 631	3 022
	Dagegen in den Jahren 1889	18 212	30 631	21 385	16 095	188 997	110 640	65 746
	1888	18 179	32 980	23 660	17 947	183 670	108 664	64 261
	1887	18 145	36 140	26 147	19 747	189 429	114 334	67 695

II. Polizei-Verwaltung.

Gefängnißwesen, Straf- und Besserungsanstalten.

122) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten N zu N. vom 9. September 1892 und abschriftlich an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten, in deren Bezirken sich Strafanstalten befinden, betr. Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Cholera in Straf- und Gefangenanstalten.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 30. v. M. betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Cholera in Straf- und Gefangenanstalten nach Benehmen mit dem

Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ergebenst, daß es nicht erforderlich erscheint in der Verpflegung der Gefangenen im Allgemeinen eine Aenderung eintreten zu lassen. Es ist nur darauf zu halten, daß der Käse, wenn möglich in Kisten, aus Molkereien bezogen wird, welche in cholerafreien Gegenden belegen sind, daß die zulässigen Verpflegungszulagen — Milch, Fleisch, Schinken — nur in gekochtem Zustande verabreicht werden und Schlackwurst nicht zur Verwendung kommt, sobald deren Ursprung irgend zu Bedenken Veranlassung giebt. Wenn die Anstalten über einwandfreies Wasser aus eigenen Brunnen oder öffentlichen Leitungen verfügen, so kann von Abkochen des Trink- und Gebrauchswassers abgesehen werden. Ein Zusatz von Essig oder Kornbranntwein zum Trinkwasser ist eher schädlich als nützlich. Sollten in einer Anstalt Gefangene an der Cholera erkranken, so ist in Betreff der Kranken und ihrer Pfleger nach den Anordnungen des Arztes zu verfahren, welcher dabei die Bestimmungen meiner in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassenen Verfügung vom 5. September d. J. — (Min. Bl. 1892 S. 259 ff.) zum Anhalt nehmen wird. Den in der Pflege der Cholerakranken verwendeten Gefangenen kann im Einverständniß mit dem Anstaltsarzte über den Etat hinaus Krankenkost I. Diät verabreicht werden.

Mit dem Antrage, daß der Ziegel-Fußboden der Tischlerei bei der Hauptanstalt, um sie zur Aufnahme von Cholerakranken benutzen zu können, mit einem Cementguß versehen werde, sowie daß für den Fall des Ausbruches der Cholera in dem Hülfsgefängniß der Theil der Krankenräume, in welchem die Betten stehen, mit Linoleum belegt werde, erkläre ich mich einverstanden. Dagegen ist der Oelanstrich der Wände nicht erforderlich; Kalkanstrich, der während der Benutzung öfter zu wiederholen ist, verdient den Vorzug.

Berlin, den 9. September 1892.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

III. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

123) Cirkular an die Königl. Ober-Präsidenten in Coblenz, Magdeburg, Breslau und Danzig, sowie an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten, an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin, an die Königl. Ministerial-Baukommission daselbst und an die Kanalkommission in Münster vom 15. Oktober 1892, betreffend die zur Abwehr der Choleragefahr erforderlichen Maßregeln in der staatlichen Bauverwaltung.

Aus den auf meinen Runderlaß vom 5. September d. J. erstatteten Berichten habe ich mit Befriedigung ersehen, daß die Behörden der allgemeinen Bauverwaltung im Allgemeinen die zur Abwehr der Choleragefahr erforderlichen Maßregeln mit der Umsicht und Entschiedenheit getroffen haben, welche der Ernst der Lage erheischt und so an ihrem Theile dazu beigetragen haben, daß die Arbeiter der staatlichen Baubetriebe im Wesentlichen von der Seuche verschont geblieben sind. Die vorgeschrittene Jahreszeit und die dadurch bedingte Einschränkung eines großen Theils der hier fraglichen Betriebe vermindert die unmittelbare Gefahr. Immerhin ist dieselbe noch nicht beseitigt. Auch erscheint ein stärkeres Wiederauftreten der Krankheit im Frühjahr nicht ausgeschlossen.

Ich erachte es daher für zweckmäßig, auf die Beachtung der nachfolgenden Punkte, sofern sie nicht bereits bei den dort getroffenen Anordnungen Berücksichtigung gefunden haben, besonders hinzuweisen:

1) Die Annahme von auswärts zuziehender Arbeiter ist, abgesehen von ihrem augenblicklichen Gesundheitszustande, welcher nöthigenfalls ärztlich zu prüfen ist, von dem Nachweise abhängig zu machen, daß sie seit mindestens sechs Tagen in choleraverdächtigen Orten sich nicht aufgehalten haben.

2) Auf die Belehrung der Beamten, Vorarbeiter und Arbeiter über die drohende Gefahr und die Mittel, ihr zu begegnen, ist nach Möglichkeit hinzuwirken. Dies geschieht neben der Verbreitung geeigneter Schriften auch am wirksamsten durch unausgesetzte, eindringliche Hinweise Seitens der Vorgesetzten. Als Schriften der gedachten Art kommen in erster Linie in Betracht

die vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 1. September d. J. in revidirter Fassung herausgegebene „Belehrung über das Wesen der

Cholera“ nebst „Anweisung zur Desinfektion“ (zu beziehen von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer hier, Monbijouplatz Nr. 3, zum Preise von 3 ℳ für 100 Exemplare, von 25 ℳ für 1000 Exemplare) (Min.-Bl. 1892 S. 259 ff.),

sowie die im Reichsgesundheitsamte zusammengestellten

„Schutzmaßregeln gegen die Cholera“.

3) Die den Arbeitern zum Aufenthalte während der Arbeit, zum Wohnen oder zum Schlafen, sowie zur Einnahme der Mahlzeiten dienenden Räume in Gebäuden, Baracken und Buden, sowie auf Prähmen und Schiffen sind auf ihre Sauberkeit hin fortgesetzt sorgfältig zu untersuchen, möglichst häufig zu lüften und, wo erforderlich, zu desinficiren. Letzteres hat namentlich auch bei den Bilgenräumen der Fahrzeuge regelmäßig zu geschehen.

In gleicher Weise ist dem ordnungsmäßigen Zustande der Latrinen und Abortsanlagen auf den Baustellen, dem Verbleib der Abwässer aus diesen, sowie aus Wohn- und Kantinenräumen die größte Aufmerksam zuzuwenden und auf deren regelmäßige genügende Desinfektion zu halten.

Die erforderlichen Desinfektionsmittel müssen an den Arbeitsstellen, sowie auf den Fahrzeugen stets in ausreichender Menge vorhanden sein.

4) Besonderer Werth ist auf ein unverdächtiges Trinkwasser zu legen. Wo dieses aus durchaus unverdächtigen Wasserleitungen, Sammelbehältern, Quellen oder Brunnen nicht zu beschaffen ist, darf nur abgekochtes Wasser zum Trinken verwendet werden. Der Genuß von Flußwasser ꝛc. ist streng zu verbieten. Als Zusatz wird Salzsäure nach Anordnung Sachverständiger empfohlen.

5) Der Gesundheitszustand der Arbeiter ist scharf zu kontroliren. Verdächtige Erscheinungen müssen sofort der Bauleitung und dem Arzte, außerdem den sonstigen durch die ergangenen polizeilichen Vorschriften etwa bezeichneten Stellen, insbesondere dem Kreisphysikus gemeldet werden. Zugleich ist Vorsorge zu treffen, daß die verdächtigen Personen von den übrigen Arbeitern getrennt und unter beständiger Aufsicht gehalten werden, daß sie von den gemeinsamen Aborten ꝛc. fern bleiben und daß die Auswurfstoffe sofort unschädlich gemacht, insbesondere nicht undesinficirt in Wasserläufe ꝛc. gebracht oder vergraben werden.

6) Um diese Maßregel wirksam handhaben zu können, wird, soweit nicht bereits anderweit dafür gesorgt ist, nach Möglichkeit und unter Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten auf Bereitstellung von Räumen zur einstweiligen Unterbringung verdächtiger Personen Bedacht zu nehmen sein. Namentlich sind auf größeren, abgelegenen Baustellen Räume für diesen Zweck verfügbar zu machen. Für die Beschaffung von ärztlicherseits für unentbehrlich bezeichneten Gegenständen der Krankenpflege, z. B. Stechbecken, ist auf Erfordern des Arztes Sorge zu tragen. Das für den Transport Verdächtiger und Erkrankter etwa benöthigte Material ist bereit zu halten. Das Personal wird aus Freiwilligen, welche sich dazu melden, zu entnehmen und, soweit als möglich, vorzubilden sein.

7) Im Falle von Erkrankungen sind alle diejenigen Arbeiter, welche mit dem Erkrankten in unmittelbarem persönlichen Verkehr gestanden haben, namentlich in denselben Räumen untergebracht waren, von den übrigen Arbeitern getrennt zu halten und scharf zu beobachten, jedoch nicht zu entlassen, bevor sechs Tage seit dem letzten Verkehr mit dem Erkrankten verflossen sind.

Die Einstellung der Arbeiten an Arbeitsstellen, an denen die Cholera etwa ausbrechen sollte, würde nach den Umständen des besonderen Falles und jedenfalls nur auf ausdrückliche Anordnung der Medizinalbehörde zu bewirken sein.

8) Schließlich empfiehlt es sich, bei dem erheblichen Interesse, welches die Krankenkassen daran haben, daß der Seuche wirksam entgegengetreten und daß insbesonder die Versorgung der Erkrankten und Verdächtigen mit ausgiebiger und rechtzeitiger ärztlicher Hülfe sicher gestellt werde, in Erwägung zu ziehen, und event. in Anregung zu bringen, inwieweit die betheiligten Krankenkassen durch Bestellung von Aerzten, Beschaffung von Arzneimitteln u. s. w. ihrerseits thatkräftigen Antheil an der Bekämpfung der Gefahr nehmen wollen.

Was die Kosten der im Vorstehenden angedeuteten Maßregeln anlangt, so werden sie, soweit die Arbeiten an Unternehmer vergeben sind, in der Regel und in erster Linie von diesen zu tragen sein. Eventuell ist bei Abschluß der Verdingungsverträge auf die Regelung der Frage Bedacht zu nehmen.

Soweit es sich um Arbeiten handelt, welche im Eigenbetriebe des Staates ausgeführt werden, fallen die Kosten dem betreffenden Bau- oder Unterhaltungsfonds zur Last. Kosten, welche über die Fürsorge, die der Staat als Arbeitgeber seinen Arbeitern zuwendet, hinaus erwachsen, z. B. aus Anlaß der Unterstützung der Landespolizeibehörde bei deren Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Krankheit oder der Gemeinden und Gutsbezirke bei der Erfüllung der ihnen nach §. 7. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 240) obliegenden Pflichten, werden dagegen, wie ich unter Bezugnahme auf den Cirkular-Erlaß vom 6. dieses Monats bemerke, im Allgemeinen zur Erstattung zu liquidiren und demgemäß einstweilen nur vorschußweise zu verausgaben sein.

Berlin, den 15. Oktober 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

IV. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

124) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. zu N. vom 23. Juni 1892 und abschriftlich an die sämmtlichen übrigen Regierungs-Präsidenten und an den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin, betreffend die gewerbepolizeiliche Behandlung von Dampfkesseln auf Prähmen und ähnlichen Schiffsgefäßen.

Auf den gefälligen Bericht vom 11. v. Mts., betreffend die gewerbepolizeiliche Behandlung von Dampfkesseln auf Prähmen und ähnlichen Schiffsgefäßen, erwidere ich Ew. ꝛc. ergebenst, daß nach §. 19. der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. August 1891 — R. G. Bl. S. 163 ff.) jeder mit einem Schiffe dauernd verbundene Dampfkessel als ein Dampfschiffskessel anzusehen ist. Danach gelten auch die nicht zur Fortbewegung des Schiffsgefäßes, sondern ausschließlich zum Betriebe der Baggerei oder eines Schöpfwerkes dienenden, mit einem schwimmenden Fahrzeuge dauernd verbundenen Kessel als Dampfschiffskessel und sind als solche den für Schiffskessel ergangenen Vorschriften der erwähnten Bekanntmachung vom 5. August 1890 sowie meiner Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März d. Js. (Min.-Bl. S. 117), unterworfen.

In Betreff der Statistik dieser Art von Schiffskesseln ist in dem, der Anweisung über die Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen vom 12. Januar 1877 beigegebenen Fragebogen D. Schiffsdampfkessel und Schiffsdampfmaschinen (Form. IV.) zur Beachtung mitgetheilt, daß die auf dem Schiffe etwa vorhandenen Dampfmaschinen und Dampfkessel, die nicht Fortbewegungsmaschinen des Schiffes und zu demselben gehörige Kessel sind, je nach ihrer Beschaffenheit nach den Formularen I., II. oder III. zu beschreiben, die betreffenden Fragebogen aber dem Kataster der Schiffsdampfkessel und Schiffsdampfmaschinen beizufügen sind. Berlin, den 23. Juni 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Lohmann.

---

125) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten, an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin und an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten vom 24. Juni 1892, betreffend die Umarbeitung der Statuten der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen.

Durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April d. Js. (R. G. Bl. S. 379) sind die bisherigen Bestimmungen über die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen so wesentlich abgeändert worden, daß eine Umarbeitung der Statuten dieser Kassen sich nicht wird umgehen lassen.

Da die Novelle bereits am 1. Januar k. Js. in ihrem ganzen Umfamge in Kraft tritt und bis dahin die Umarbeitung erfolgt und genehmigt sein muß, so müssen, wenn die Durchführung der No-

velle bis zu dem genannten Zeitpunkte gesichert sein soll, die erforderlichen Maßnahmen alsbald eingeleitet werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, schon jetzt, ohne die Veröffentlichung der Ausführungsanweisung und der Musterstatuten, welche bei aller Beschleunigung voraussichtlich erst nach einigen Wochen erfolgen kann, abzuwarten, die Ausführung der Novelle in Angriff zu nehmen und insbesondere in folgender Richtung geeignete Anordnungen zu treffen:

I. Gleichzeitig mit der Revision der festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter hat auch die Revision der durchschnittlichen Tagelöhne der den einzelnen Kassen angehörenden Mitglieder unverzüglich zu erfolgen. Die Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne liegt, wie bisher Ew. Hochwohlgeboren ob und wollen Sie daher das in dieser Beziehung Erforderliche sogleich veranlassen.

II. Die Gemeinden werden unverzüglich Ermittelungen anzustellen haben, um sich schlüssig machen zu können, in welcher Weise die Versicherung der nach den Bestimmungen der Novelle versicherungspflichtig gewordenen Personen erfolgen soll, und zwar, ob sie für einzelne Klassen derselben besondere Orts-Krankenkassen errichten wollen, ob sie eine Zuweisung an bestehende Orts-Krankenkassen vornehmen wollen (§. 18a.), oder ob die Gemeinde-Krankenversicherung eintreten soll. Sofern die Zuweisung an bestehende Orts-Krankenkassen erfolgen soll, werden die Gemeinden mit den betreffenden Kassen wegen Uebernahme der Personen alsbald in Verhandlung zu treten haben.

Durch die Novelle ist die Versicherungspflicht ausgedehnt auf:

1) die im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigten Personen mit einem Jahresarbeitsverdienst von nicht mehr als 2000 Mk. (§. 1. Abs. 1. Ziffer 2a. und §. 2b.);

2) Handlungsgehülfen und -Lehrlinge — mit Ausnahme der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken — mit der gleichen Begrenzung wie zu 1., aber auch innerhalb dieser Begrenzung nur insoweit, als durch Vertrag die ihnen nach Artikel 60. des Handelsgesetzbuches zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind (§. 1. Abs. 1. Ziffer 2., Abs. 4. und §. 2b.);

3) Personen in Seeschifffahrtsbetrieben, die Schiffsbesatzung jedoch nur bei solchen Fahrzeugen, welche zur Fahrt auf den Haffen der See und auf Flußmündungen (bis an die in den Vorschriften vom 13. Januar 1873 — R. G. Bl. S. 367 — bezeichneten Seegrenzen) bestimmt sind;

4) Personen, welche ohne Hausgewerbetreibende zu sein, von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätte beschäftigt werden.

III. Die Vorstände der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen werden schon jetzt auf diejenigen neuen Bestimmungen hinzuweisen sein, welche wohl bei allen Kassenstatuten eine Abänderung bis zum Inkrafttreten der Novelle erforderlich machen. Im Einzelnen sind dies:

1) bei allen vorgenannten Kassen gemäß §§. 20 ff., §§. 64., 72. und 73. die Bestimmungen:

a. über die Mindestleistungen der Kassen (Krankenunterstützung §. 20. Abs. 1. Nr. 1., insbesondere im Hinblick auf die neue Fassung des §. 6. Abs. 2., sowie unter Beachtung der §§. 7. und 26a. Abs. 1.; Wöchnerinnen-Unterstützung §. 20. Abs. 1. Nr. 2.; Sterbegeld §. 20. Abs. 1. Nr. 3. und Abs. 3. und 4.),

b. über das Eintrittsgeld (§. 26. Abs. 2.),

c. über die Ermäßigung der Krankenunterstützung bei Unwürdigkeit und bei wiederholter Erkrankung (§. 26a. Abs. 1. Ziffer 2. und 3.),

d. über das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft der Kasse (§§. 27. und 28.),

e. über die Befreiung der Mitglieder von Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§. 75.);

2) bei den Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen die Bestimmung, daß Wahlen zum Vorstande sowie zu einer aus Vertretern bestehenden Generalversammlung geheim sein sollen (§§. 37., 38.);

3) bei Innungs-Krankenkassen insbesondere die Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Kasse (§. 73. Abs. 2. bis 4.), nach welchen fortan sämmtliche von einem Innungsmitgliede in seinem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen schon auf Grund dieser Beschäftigung Mitglieder der Innungs-Krankenkasse werden und nur in den Fällen des §. 73. Abs. 3. vorübergehend noch kurze Zeit in anderen Kassen bleiben.

Ferner ist zu beachten, daß nach der neuen Vorschrift des §. 26 a. Abs. 2. und 2 b. die Bestellung

besonderer Kassenärzte u. s. w. mit einer die Bezahlung anderer Aerzte u. s. w. ausschließenden Wirkung nur dann noch zulässig ist, wenn das Kassenstatut eine besondere Bestimmung enthält.

Ew. Hochwohlgeboren wollen nach Maßgabe des Vorstehenden unverzüglich das Weitere veranlassen und die Aufsichtsbehörden der Kassen mit Anweisung versehen, damit beim Eintreffen der Ausführungsanweisung und der Musterstatuten mit der Umarbeitung der Statuten sofort begonnen werden kann.

Berlin, den 24. Juni 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Lohmann.

---

126) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 10. Juli 1892, betr. die Anweisung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beifolgend x Exemplare der Anweisung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April d. J. (R.-G.-Bl. S. 379) — Anl. a. — mit dem Auftrage, dieselbe durch Abdruck in einer sofort auszugebenden Extrabeilage des dortigen Amtsblattes zu veröffentlichen.

Gleichzeitig bemerken wir im Anschluß an den Erlaß des mitunterzeichneten Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. v. M. (vorher abgedruckt) Folgendes:

I. Die Gemeindebehörden haben unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, damit die Durchführung der Versicherung für die nach dem Gesetze vom 10. April d. J. kraft Gesetzes versicherungspflichtig gewordenen Personen gesichert werde (§. 1. Abs. 1., Ziffer 2. und 2a., Abs. 3. und 4. und §. 2b.). Wird für diese Versicherungspflichtigen die Errichtung besonderer Orts-Krankenkassen beabsichtigt, so ist gemäß Nr. 15. ff. event. unter Beobachtung des §. 16., Abs. 4. (Nr. 15.) zu verfahren. Bei der Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen mehrerer Gemeinden kommen die Nr. 16. ff. bei der Zuweisung zu bestehenden Orts-Krankenkassen die Nr. 31 ff. zur Anwendung.

II. Diejenigen Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände, welche statutarische Bestimmungen auf Grund der §§. 2., 52. und 54. des Gesetzes vom 15. Juni 1883 erlassen haben, sind zu veranlassen, diese Bestimmungen, soweit sie den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April d. J., insbesondere hinsichtlich der einzelnen Klassen von Personen, auf welche die Versicherungspflicht erstreckt ist, nicht mehr entsprechen, nach Maßgabe der Vorschriften des letzteren Gesetzes abzuändern. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß, nachdem die in Transportbetrieben des Festlandes beschäftigten Personen (§. 2. Nr. 3. des Gesetzes vom 15. Juni 1883) bereits durch das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 der Versicherungspflicht unterworfen worden sind, durch die Novelle auf die im §. 2. unter Nr. 2. des Gesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Handlungs-Gehülfen und -Lehrlinge mit der aus §. 1., Abs. 4. und §. 2b. des Gesetzes vom 10. April d. J. sich ergebenden Beschränkung, sowie die im §. 2., Nr. 3. des Gesetzes vom 15. Juni 1883 genannten Personen (Heimarbeiter) versicherungspflichtig geworden sind. Dagegen ist die Befugniß der Gemeinden zur statutarischen Erstreckung des Versicherungszwanges ausgedehnt worden auf

1) die in den Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten, nicht anderweit versicherungspflichtigen Personen (§. 2. Nr. 2. des Gesetzes vom 10. April d. J.) sofern sie nicht
   a. als Beamte einen Jahreslohn (Gehalt) von mehr als 2000 ℳ beziehen (§. 2 b.) oder
   b. dem Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des §. 6. entsprechende Unterstützung haben (§. 3.).
2) Diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet (§. 2., Nr. 3.).
3) Hausgewerbtreibende auch für den Fall, daß sie die Rohstoffe und Hülfsstoffe selbst beschaffen,

und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten (§. 2., Nr. 4) (vergl. auch §. 54., Abs. 2).

4) Die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Betriebsbeamten, soweit ihr Jahresverdienst 2000 *M.* nicht übersteigt (§. 2. Nr. 6 und §. 2b).

III. Sind für die Gemeinde-Krankenversicherung, insbesondere für die gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherungen, besondere Bestimmungen über den Umfang der Krankenunterstützung erlassen, so sind diese mit den Vorschriften des §. 6., Abs. 2 in Uebereinstimmung zu bringen.

IV. Bei den erheblichen Abänderungen, welche die bisherigen Bestimmungen über die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen erfahren haben, wird es sich nicht vermeiden lassen, die Kassenstatuten theilweise umzuarbeiten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die abgeänderten Statuten bis zum Inkrafttreten der Novelle genehmigt sind.

Sollten die Organe der Kasse die erforderlichen Abänderungen nicht rechtzeitig vornehmen, so werden die Aufsichtsbehörden von den ihnen nach §. 45. a. a. O. bezw. §. 104. der Gewerbeordnung zustehenden Befugnissen Gebrauch zu machen und bei Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen gemäß §§. 45., Abs. 5, 66., §. 72., Abs. 3 die erforderlichen Aenderungen selbst zu bewirken haben.

V. Sofern es bei gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung oder bei Krankenkassen für mehrere Gemeindebezirke rathsam sein sollte, die Entscheidung von Streitigkeiten an Stelle der Aufsichtsbehörden anderen Behörden zu übertragen (§. 58., Abs. 1 Satz 2), so sind die erforderlichen Anträge bei dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe zu stellen.

Zusatz für Wiesbaden:

VI. Bezüglich der Aufsicht über die Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen im Landkreise Frankfurt a. M. behält es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 23. August 1886 sein Bewenden.

Bis zum 1. Dezember d. J. erwarte ich, der mitunterzeichnete Minister für Handel und Gewerbe, einen Bericht über den Stand der Ausführungsarbeiten unter Angabe der Nummer des Amtsblattes, in welchem die Anweisung veröffentlicht ist. Berlin, den 10. Juli 1892.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Herrfurth.	Freiherr von Berlepsch.

---

a.

Anweisung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes. Gesetz vom 10. April 1892. (Reichs-Gesetzblatt Seite 379.)

Zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 wird unter Hinweis auf die für Knappschaftskassen erlassene besondere Verfügung und vorbehaltlich weiterer Anordnung, sowie unter Aufhebung aller entgegenstehenden älteren Vorschriften Folgendes bestimmt:

I. Verbände und Behörden. (§§. 44. und 84.).

1) Unter der Bezeichnung: „weiterer Kommunalverband" sind sämmtliche Provinzial- und Kreisverbände zu verstehen, in der Provinz Westfalen auch die Aemter, in der Rheinprovinz auch die Bürgermeistereien, in der Provinz Schleswig-Holstein auch der Lauenbergische Kreiskommunalverband, in der Provinz Hessen-Nassau auch die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Ober-Amtsbezirke.

2) Unter der Bezeichnung: „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

a. die Bezirksausschüsse

in Bezug auf die Genehmigung der statutarischen Bestimmungen (§§. 2, 4, 51, 54) von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden mit Ausnahme der Provinzialverbände,

in Bezug auf die Genehmigung von Kassenstatuten (§§. 23, 24) der Orts-Krankenkassen (§§. 16, 17, 18 und 43) der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§§. 59, 60, 61 und 67 b. und c.) und der Bau-Krankenkassen (§§. 69 ff.), soweit es sich nicht um die Feststellung der der Berechnung der Unterstützungen und Beiträge zu Grunde zu legenden Durchschnittslohnsätze und um die Festsetzung verschiedener Beiträge für einzelne Gewerbszweige und Betriebsarten handelt;

in Bezug auf die Genehmigung der Abänderungen von Statuten dieser Kassenarten (auch in den Fällen der §§. 48 a. Absatz 1 und 64) mit der gleichen Maßgabe;

in Bezug auf die Schließung und Auflösung von Orts-Krankenkassen (§§. 47 und 48), soweit es sich nicht um die Ueberweisung der Kassenmitglieder und die Verwendung des Kassenvermögens handelt, sowie in Bezug auf die Ausscheidung aus gemeinsamen Orts-Krankenkassen (§. 48) mit derselben Maßgabe.

b. die Ober-Präsidenten

in Bezug auf die Genehmigung von statutarischen Bestimmungen (§§. 2, 4, 51 und 54) und Beschlüsse (§§. 12, 14, 43 und 43 a.) der Provinzialverbände, sowie

in Bezug auf die Gemeinde-Krankenversicherung (§§. 9, 10 und 13), wenn der Provinzialverband an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt ist;

c. die Regierungs-Präsidenten

für alle übrigen Fälle.

Im Stadtkreise Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Genehmigung von statutarischen Bestimmungen (§§. 2, 4, 51, 54) handelt, und an die Stelle des Regierungs-Präsidenten der Ober-Präsident.

In der Provinz Hessen-Nassau erstreckt sich die Zuständigkeit des Ober-Prasidenten in den unter b. bezeichneten Fällen auf die Angelegenheiten der kommunalständischen Verbände.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Ober-Präsidenten der Regierungs-Präsident.

Für Einrichtungen, welche über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus sich erstrecken, ist, soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eine andere Verwaltungsbehörde eintritt und vorbehaltlich besondere Bestimmungen für einzelne Fälle diejenige höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die betheiligte Anstalt ihren Sitz hat oder erhalten soll. Dies gilt auch für die Fälle des §. 5 a. Absatz. 2.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, hat die höhere Verwaltungsbehörde ihre Anordnungen und Entscheidungen, abgesehen von den Fällen unter a. nach Benehmen mit der den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörde zu treffen. Wird eine Uebereinstimmung nicht erzielt, so ist die Entscheidung auszusetzen und an die höheren Instanzen zu berichten.

Bei Betriebs- (Fabrik-) Bau-Krankenkassen für Betriebe der Heeres- und der Marineverwaltung, der Reichspost und der Staatseisenbahn- und Bau-Verwaltung werden die Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde von den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienststellen nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen wahrgenommen.

Die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen der Kassenstatuten steht jedoch, falls die genannten Behörden die Genehmigung zu ertheilen Bedenken tragen, auch bei diesen Klassen dem Bezirksausschusse zu.

3) Als „untere Verwaltungsbehörde“ (§. 1 Absatz 5) sind anzusehen;

a. in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern, sowie in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung von 24. Juni 1858 gilt, mit Ausnahme der im §. 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — die Gemeindevorstände;

b. im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

4) Als „Gemeindebehörde“ gilt in selbstständigen Gutsbezirken und Gemarkungen der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

Im Uebrigen ist unter „Gemeindebehörden" der Vorstand der Gemeinde zu verstehen. Bildet dieser ein Kollegium, so hat er zur Wahrnehmung der Aufsicht (Nr. 5) einen Kommissar zu bestellen.

5) Die Aufsicht über die Gemeinde-Krankenversicherung (§. 4) führt die Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinde.

Die Aufsicht über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung mehrerer Gemeinden (§§. 12, 13) steht, vorbehaltlich besonderer Bestimmung für einzelne Fälle, der Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk die Verwaltung dieser Versicherung ihren Sitz hat; sofern aber ein weiterer Kommunalverband hinsichtlich der Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden getreten ist, führt die Aufsichtsbehörde über den weiteren Kommunalverband die Aufsicht über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung desselben.

Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen für den Bezirk einer Gemeinde (§§. 16 bis 18) und die Aufsicht über Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§§. 59 ff., §§. 69 ff.), deren Bezirk über den Bezirk einer Gemeinde nicht hinausgeht, führen in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindebehörden, im Uebrigen vorbehaltlich besonderer Anordnungen in Einzelfällen die Kommunalaufsichtsbehörden. Den letzteren bleibt jedoch überlassen, die ihnen hiernach zustehende Aufsicht in Städten von nicht mehr als 10 000 Einwohnern der unteren Verwaltungsbehörde (Landrath, Oberamtmann) oder der Gemeindebehörde in der Rheinprovinz und in Westfalen für Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern in geeigneten Fällen auch dem Bürgermeister bezw. dem Amtmann zu übertragen. Die hierüber erlassenen Anordnungen sind zu veröffentlichen.

Für gemeinsame Orts-Krankenkassen mehrerer Gemeinden (§. 43) und für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§§. 59 ff., 69 ff.), deren Bezirk sich über den Bezirk einer Gemeinde hinaus erstreckt, wird die Aufsichtsbehörde von der höheren Verwaltungsbehörde und, wenn der Kassenbezirk sich über den Bezirk mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstreckt, vom Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

Die Aufsicht über Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe der Heeres- und der Marineverwaltung, der Reichspost- und der Staatseisenbahn- und Bau-Verwaltung errichtet sind, steht nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften den diesen Betrieben vorgesetzten Dienstbehörden zu.

Die Aufsicht über Innungs-Krankenkassen (§. 73) führt die Aufsichtsbehörde der Innung.

Die Vorschriften bezüglich der Aufsicht über die Knappschaftskassen (§. 74 und die Vorschriften bezüglich der Aufsicht über diejenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht (§. 75), bleiben unberührt.

II. Feststellung des Maßstabs für die Krankenversicherung und die Beiträge.

6) Die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8) erfolgt durch den Regierungs-Präsidenten nach Maßgabe der hierfür erlassenen besonderen Vorschriften. Die Festsetzung ist von Zeit zu Zeit, namentlich bei Eintritt erheblicher Veränderungen der Lohnsätze, jedenfalls aber von zehn zu zehn Jahren zu revidiren. Ergeben sich hierbei Veränderungen, so ist bei deren Veröffentlichung darauf hinzuweisen, von welchem Zeitpunkt ab die so veränderten Sätze zu Grunde zu legen sind. Werden Gemeinden oder Theile einer Gemeinde mit einer anderen Gemeinde vereinigt und besteht in den betheiligten Gemeinden eine verschiedene Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, so hat der Regierungs-Präsident nach erfolgter Vereinigung die Höhe des ortsüblichen Tagelohns für den ganzen Umfang des neuen Gemeindebezirks neu festzusetzen.

7) Der durchschnittliche Tagelohn (§§. 20, 64, 72, 73) derjenigen Klassen von Personen, welche in Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkassen vesichert sind oder versichert werden sollen, ist bei Einreichung und Prüfung der Statuten dieser Kassen jedesmal besonders anzugeben und vom Regierungs-Präsidenten festzusetzen; eine Revision findet wie bei dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter statt.

III. Statutarische Bestimmungen.

8) Statutarische Bestimmungen über die Ausdehnung der Beitrittsberechtigung zur Gemeinde-Krankenversicherung (§. 4 Abs. 2), über die Erstreckung der Versicherungspflicht (§§. 2, 54) oder

über die Befreiung der Arbeitgeber von der Beitragspflicht (§. 51) sind mit den für die Prüfung der ordnungsmäßigen Beschlußfassung erforderlichen Unterlagen durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Bezirksausschusse (oder dem Ober-Präsidenten, vergl. Nr. 2 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3) einzureichen.

Diese Bestimmungen müssen eine genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche sie Anwendung finden sollen, und des örtlichen Umfangs ihrer Geltung enthalten.

Handelt es sich um die Erstreckung der Versicherungspflicht auf unständige Arbeiter (§. 2 Abs. 1 Ziffer 1) oder auf Hausgewerbetreibende (§. 2 Abs. 1 Ziffer 4), so müssen die statutarischen Bestimmungen ferner enthalten:

a. die Bestimmung darüber, wem die Anmeldung und Abmeldung der durch die statutarische Bestimmung der Versicherungspflicht unterstellten Personen, soweit dieselben zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse gehören (§. 49), obliegt und die näheren Bestimmungen über die Anmeldung und Abmeldung;

b. die Bestimmung darüber, wer zur Einzahlung der statutenmäßigen Kassenbeträge verpflichtet ist (§. 2 Abs. 2 und §. 54);

c. die Bestimmung darüber, ob die Arbeitgeber verpflichtet sind, die Kassenbeiträge der der Versicherungspflicht unterstellten Personen zu einem Drittel (oder zu wieviel weniger) aus eigenen Mitteln zu leisten (§. 51 Abs. 1).

9) Vor Ertheilung der Genehmigung wird zu erwägen sein, ob nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde die in der statutarischen Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen eine zuverlässige Kontrole über das Eintreten in die Versicherung und über das Verbleiben in derselben ermöglichen, oder ob die Erstreckung der Versicherungspflicht auf sämmtliche oder auf einzelne der in der statutarischen Bestimmung genannten Klassen von Personen gerechtfertigt erscheint.

Ist dies nicht der Fall, so kann die Genehmigung versagt werden. Dagegen würde es der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen, die Genehmigung der statutarischen Bestimmung deshalb zu versagen, weil nach Ansicht der Behörde noch auf andere in der statutarischen Bestimmung nicht aufgeführte Klassen von Personen die Versicherungspflicht zu erstrecken sein würde.

Falls die statutarische Bestimmung Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit (§. 51), wird zu prüfen sein, ob und inwieweit nach pflichtmäßigen Ermessen der Behörde die Befreiung der Arbeitgeber nicht gerechtfertigt erscheint.

10) Innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung findet gegen den Bescheid des Bezirkausschusses die Beschwerde an den Provinzialrath und gegen den Bescheid des Ober-Präsidenten (vergl. Nr. 2 Abs. 1 lit. b. Abs. 2 und 3) die Beschwerde an die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe statt.

IV. Gemeinde-Krankenversicherung.

11) Gemeindebeschlüsse, welche eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Beiträge oder über das Maß der Unterstützungen bezwecken (§§. 9, 10), sowie die nach §. 10 Abs. 3 erlassenen Verfügungen des Regierungs-Präsidenten sind auf die für die Bekanntmachung der Gemeindebehörde vorgeschriebene oder ortsübliche Weise zu veröffentlichen. In gleicher Weise bedürfen der Veröffentlichung die Gemeindebeschlüsse auf Grund des §. 6. a. über die Einführung des Mahnverfahrens, Festsetzung und Abänderung der Mahngebühren (§§. 55 Abs. 3), sowie die Festsetzungen der Gemeinde-Krankenversicherung über die Höhe und die Erhebung der Zusatzbeiträge (§. 9 Abs. 1).

Gemeindebeschlüsse, welche Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht enthalten (§. 6. a. Abs. 2) oder die daselbst zugelassenen Ordnungsstrafen androhen, sind mit den erforderlichen Nachweisen über das ordnungsmäßige Zustandekommen dieser Beschlüsse der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Der Inhalt der Beschlüsse darf nicht über das Maß des Nothwendigen hinausgehen. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden.

Soll nach Gemeindebeschluß der Einleitung des Betreibungsverfahrens für Rückstände ein Mahnverfahren vorangehen und in letzterem die Erhebung einer Mahngebühr zugelassen werden, so ist der Betrag der Mahngebühr durch Gemeindebeschluß festzusetzen. Diese Festsetzung bedarf der Genehmigung

der Aufsichtsbehörde (§. 55.) Die Genehmigung ist insbesondere dann zu versagen, wenn und soweit die Mahngebühren über diejenigen Beträge hinausgehen, welche in dem der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591) angehängten Gebührentarif unter 1. festgesetzt worden sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, sofern ein weiterer Kommunalverband hinsichtlich der Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der denselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt worden ist (vergl. Ziffer 12. Abs. 2. und Ziffer 13.).

12) Uebereinstimmende Beschlüsse mehrerer Gemeinden über Einführung gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung (§. 12.) sind dem Regierungs-Präsidenten mit den zur Prüfung über die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Solche Beschlüsse sind in der Regel zu genehmigen, wenn dieselben rechtsgültig gefaßt sind, ausreichende Bestimmungen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung enthalten und einen Eingriff in andere derartige Einrichtungen nicht besorgen lassen. Dasselbe gilt für Beschlüsse weiterer Kommunalverbände, durch welche diese an die Stelle ihnen angehöriger Gemeinden gesetzt werden, oder durch welche für Gemeinden eine gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung eingeführt wird. Im letzteren Falle sind vor der Entscheidung die betheiligten Gemeinden zu hören.

Sofern Vorschriften gemäß §. 6. a. Abs. 2. aufgenommen werden oder die Höhe der Mahngebühren in den Verwaltungsbestimmungen festgesetzt wird, hat die Aufsichtsbehörde bei Ueberreichung der Beschlüsse anzugeben, ob gegen den Inhalt der nach Maßgabe des §. 6. a. Abs. 2. getroffenen Vorschriften bezw. gegen die Höhe der Mahngebühren Bedenken zu erheben sind (vergl. 11 Abs. 2. bis 4.).

Dem Antrage einer Gemeinde auf Vereinigung mit benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung hat der Regierungs-Präsident in der Regel stattzugeben, sobald die Voraussetzungen des §. 13. erfüllt sind und ein Eingriff in andere derartige Einrichtungen nicht zu besorgen ist. Vor Erlaß der Anordnung sind diejenigen Gemeinden, mit welchen die beantragende Gemeinde vereinigt werden soll, über die Vereinigung, und alle betheiligten Gemeinden unter Vorlegung eines bezüglichen Entwurfs über die für die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung zu erlassenden Bestimmungen zu hören. Erachtet der Regierungs-Präsident für zweckmäßig, daß ein weiterer Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der letzteren trete (§. 13. Abs. 2.), so sind nicht die Gemeinden, sondern der weitere Kommunalverband zu hören.

Die von dem Regierungs-Präsidenten nach Absatz 1. und 3. erlassenen Verfügungen und Anordnungen sind den betheiligten Gemeinden und Verbänden zuzustellen. Innerhalb vier Wochen nach der Zustellung ist Beschwerde an die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe zulässig. Endgültige Anordnungen über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung sind auf die für die betheiligten Gemeinden und weiteren Kommunalverbände vorgeschriebene oder übliche Weise zu veröffentlichen.

Die Auflösung bestehender Vereinigungen zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung (§. 14.) ist dann nur zu genehmigen, wenn veränderte Umstände oder die durch Erfahrung gewonnene richtigere Beurtheilung der Verhältnisse die Ueberzeugung begründen, daß durch die Auflösung eine zweckmäßigere Ausführung des Gesetzes ermöglicht wird. Für das Verfahren und die Veröffentlichung gelten die bei Errichtung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen.

In welchen Fällen an die Stelle des Regierungs-Präsidenten der Ober-Präsident tritt, ergiebt sich aus Nr. 2. Abs. 1. lit. b, Abs. 2. und 3.

13) Ein weiterer Kommunalverband ist nur dann als Träger der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung anzusehen, wenn er für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle aller ihm angehörenden Stadt- und Landgemeinden — einschließlich der selbstständigen Gutsbezirke tritt. Sofern nur ein Theil der dem weiteren Kommunalverband angrhörenden Gemeinden (z. B. nur die ländlichen Gemeinden und Gutsbezirke) zu gemeinsamer Krankenversicherung vereinigt werden, so kann zwar die nach §. 12. Abs. 4. einzurichtende besondere Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung den Organen des weiteren Kommunalverbandes übertragen werden, falls die Vertretung des letzteren dies beschließt; die Verwaltungskosten, sowie die im Bedürfnißfalle zu leistenden Vorschüsse (§. 9. Abs. 4.) sind dann aber

auf die betheiligten Gemeinden allein zu vertheilen und nicht etwa als Lasten des weiteren Kommunalverbandes unter Mitheranziehung der an der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung nicht betheiligten Gemeinden aufzubringen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Gemeinde-Krankenversicherung in einzelnen oder allen zu vereinigenden Gemeinden ausschließlich oder nur neben anderweiten Kasseneinrichtungen Platz greifen soll.

14) Der Jahresabschluß und die Uebersichten (§. 9. Abs. 3.) sind durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde in der vorgeschriebenen Frist dem Regierungs-Präsidenten oder Ober-Präsidenten (vergl. Nr. 2. Abs. 1. b., Abs. 2., 3.) einzureichen. Dabei sind die Bestimmungen des Bundesraths maßgebend.

Die Aufsichtsbehörde hat für die Beachtung der Fristen Sorge zu tragen.

Für die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Stellung der staatlichen Aufsichtsbehörde gegenüber den Kommunalverbänden.

V. Orts-Krankenkassen.

a. Beschlüsse und Anordnungen über die Errichtung.

15) Gemeindebehörden, welche innerhalb des Gemeindebezirks Orts-Krankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten errichten wollen (§. 16. Abs. 1. bis 3.), haben hierbei nach Nr. 20. ff. zu verfahren. Falls jedoch eine gemeinsame Orts-Krankenkasse für solche Gewerbszweige oder Betriebsarten in Aussicht genommen wird, in deren einem hundert oder mehrere versicherungspflichtige Personen beschäftigt sind (§. 16. Abs. 4.), so hat die Gemeindebehörde zunächst den letzteren von dieser Absicht durch einmalige ortsübliche Bekanntmachung mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß von ihnen gegen die Errichtung der gemeinsamen Orts-Krankenkasse binnen einer zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben werden könne. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so hat die Gemeindebehörde die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten einzuholen.

16) Den Gemeinden bleibt überlassen, wegen Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für mehrere Gemeinden (§. 43. Abs. 1.) mit anderen Gemeinden sich in Verbindung zu setzen oder einen entsprechenden Antrag an den weiteren Kommunalverband zu richten.

Wollen mehrere Gemeinden für ihre Bezirke gemeinsame Orts-Krankenkassen errichten, so haben sie die hierüber gefaßten übereinstimmenden Beschlüsse mit denjenigen Unterlagen, welche die Prüfung der ordnungsmäßigen Beschlußfassung ermöglichen, durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde dem Regierungs-Präsidenten einzureichen.

In gleicher Weise sind die Beschlüsse weiterer Kommunalverbände, durch welche die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für ihre Bezirke oder für Theile derselben angeordnet wird (§. 43. Abs. 2.), dem Regierungs-Präsidenten (oder dem Ober-Präsidenten, vergl. Nr. 2. Abs. 1. lit. b. Abs. 3.) zur Genehmigung einzureichen. Diesen bleibt überlassen, zunächst den betheiligten Gemeinden zu einer Aeußerung über die beabsichtigte Errichtung Gelegenheit zu geben.

Die Genehmigung ist zu versagen:

a. wenn die Beschlüsse nicht ordnungsmäßig zu Stande gekommen sind,
b. wenn der Inhalt derselben den Bestimmungen des §. 43. Abs. 4. nicht genügt,
c. wenn der Bezirk der gemeinsamen Orts-Krankenkasse auf Orte ausgedehnt ist, worin für die zugehörigen Gewerbszweige oder Betriebsarten Orts-Krankenkassen vorhanden sind und nicht gleichzeitig deren Auflösung herbeigeführt werden kann.

Die Wahrnehmung der Obliegenheiten der Gemeindebehörden (§. 43. Abs. 4.) kann auch an andere Behörden als Gemeindebehörden übertragen werden.

17) Der Bescheid ist, falls Widerspruch erhoben ist oder die Genehmigung versagt wird, mit Gründen zu versehen und den Antragstellern, sowie denjenigen Gemeinden, welche Widerspruch erhoben haben, gegen Zustellungsurkunde mitzutheilen. Die Beschwerde ist innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung an den Minister für Handel und Gewerbe zu richten.

18) Wird von Betheiligten die Errichtung einer Orts-Krankenkasse beantragt (§. 17. Abs. 1. 2.), so hat der Regierungs-Präsident, sofern der Antrag nicht von vornherein ungerechtfertigt erscheint, die Einleitung von Verhandlungen über die Errichtung der Kasse anzuordnen. Die Anordnung hat diejenigen

Gewerbszweige oder Betriebsarten zu bezeichnen, auf welche bei den Verhandlungen zunächst Rücksicht zu nehmen ist, und zu bestimmen, in welcher Weise den Betheiligten Gelegenheit zur Aeußerung zu geben ist und wie die Verhandlungen zu führen sind.

Ueber die Erledigung dieses Auftrages hat die Gemeindebehörde zu berichten und dabei anzuzeigen, wieviel versicherungspflichtige Personen und Arbeitgeber in den einzelnen betheiligten Gewerbszweigen vorhanden und wie viele von denselben mit Einschluß der Antragsteller dem Antrage beigetreten sind.

Der Regierungs-Präsident prüft, ob nach den Erklärungen der Gemeindebehörde und der Betheiligen die Errichtung der Kasse für alle oder für einzelne der bezeichneten Gewerbszweige oder Betriebsarten zweckmäßig und zulässig ist, veranlaßt in letzterem Falle, sofern dies erforderlich ist, weitere Verhandlungen über die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für diejenigen Gewerbszweige und Betriebsarten, bei welchen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorhanden sind, und trifft demnächst darüber Anordnung, für welche Gewerbszweige oder Betriebsarten eine Orts-Krankenkasse zu errichten ist.

19) Der die Errichtung einer Orts-Krankenkasse anordnende Bescheid muß unter Hinweis auf §. 17. Abs. 4. eine Frist für die Einrichtung des Statuts bestimmen. Die Frist beginnt, sobald die Anordnung rechtskräftig geworden ist. Der Bescheid ist unter Benachrichtigung der Antragsteller und der Aufsichtsbehörde gegen Zustellungsurkunde der Gemeindebehörde mitzutheilen. Die Beschwerde findet binnen 4 Wochen nach der Zustellung an den Minister für Handel und Gewerbe statt. Wird binnen der gesetzten Frist ein nach Anhörung der Betheiligten erlassenes, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Statut für die Orts-Krankenkasse dem Regierungs-Präsidenten nicht eingereicht, so eröffnet der Letztere der Gemeindebehörde und den Antragstellern unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde, daß bis zur Erfüllung jener Verpflichtung von denjenigen Personen, für welche die Errichtung der Orts-Krankenkasse angeordnet worden ist, Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung nicht zu erheben sind.

Wird die Errichtung einer Orts-Krankenkasse von dem Regierungs-Präsidenten oder auf erhobene Beschwerde abgelehnt, so werden die Antragsteller und die Gemeindebehörde hiervon in Kenntniß gesetzt.

b. Verfahren bei der Einrichtung.

20) Wenn von einer Gemeinde, von mehreren Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband eine Orts-Krankenkasse errichtet werden soll, so hat die Gemeindebehörde oder diejenige Behörde, welcher für gemeinsame Orts-Krankenkassen mehrerer Gemeinden die Obliegenheiten der Gemeindebehörde übertragen sind, durch einen Kommissar ein Kassenstatut entwerfen zu lassen. Zur Erklärung über den Entwurf haben in der Regel die bei der Kasse betheiligten versicherungspflichtigen Personen und deren Arbeitgeber, welche zu diesem Zweck auf ortsübliche Weise zu laden sind, unter Leitung des Kommissars die von denselben zu bestimmende Zahl von Vertretern zu wählen. Werden Vertreter gewählt, so sind die Verhandlungen mit diesen unter Ausschluß der übrigen Betheiligten zu führen; ist die angeordnete Wahl von Vertretern nicht erfolgt, oder ist von den Betheiligten eine sachgemäße Aeußerung nicht zu erlangen, so ist von weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen.

Die Gemeindebehörde übersendet die aufgenommenen Verhandlungen, eine Uebersicht über die Anzahl der in den einzelnen Gewerbszweigen oder Betriebsarten, für welche die Kasse errichtet werden soll, im Kassenbezirk beschäftigen (§. 5 a.) versicherungspflichtigen Personen, ein Verzeichniß der in dem Gemeindebezirk bestehenden Orts-Krankenkassen, sowie den Statutenentwurf, und zwar letzteren in zwei Exemplaren, mittelst Bericht an die Kommunalaufsichtsbehörde, welche, soweit sie nicht selbst als höhere Verwaltungsbehörde zu fungiren berufen ist, die Sache an den Regierungs-Präsidenten weitergiebt.

Der Bericht muß

a. die gegen den Entwurf erhobenen Widersprüche erläutern und angeben, inwiefern dieselben berücksichtigungswerth erscheinen;
b. sofern nicht die Beiträge und Unterstützungen nach dem wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten festgesetzt sind (§. 26. a. Abs. 2. Ziffer 6.), unter Beachtung der für die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter getroffenen Bestimmungen eine Nachweisung über den durchschnittlichen Tagelohn der in den betheiligten Gewerbszweigen oder Betriebsarten beschäf-

tigten Personen oder, falls nach dem Statutenentwurf die Beiträge und Unterstützungen nach Klassen abgestuft werden sollen, eine Nachweisung über den durchschnittlichen Tagelohn dieser Klassen enthalten;

c. falls im Statut Zusatzbeiträge für Familienunterstützung festgestellt sind (§. 22. Abs. 2.), über deren Angemessenheit, sofern aber bei gemeinsamen Orts-Krankenkassen die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gewerbszweige oder Betriebsarten verschieden bemessen ist (§. 22. Abs. 3.), zugleich auch über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Festsetzungen sich äußern;

d. anzeigen, ob der Kasse außer den Beiträgen sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen;

e. vorschlagen, mit welchem Zeitpunkt die Kasse mit Rücksicht auf den Haushalt der bereits bestehenden Kassen, bei denen die betreffenden Personen bisher versichert waren, in Kraft treten soll.

Sofern Vorschriften über Krankenmeldung u. s. w. (§. 26a. Ziffer 2a.) in das Statut aufgenommen sind, oder die Höhe der Mahngebühren im Statute festgesetzt ist (§. 55. Abs. 3), hat die Aufsichtsbehörde gleichzeitig anzugeben, ob gegen den Inhalt der Vorschriften oder die Höhe der Mahngebühren Bedenken zu erheben sind (vergl. Nr. 11. Abs. 2—4).

21) Dem Regierungs-Präsidenten bleibt überlassen, zunächst weitere Ermittelungen anzustellen. Derselbe setzt sodann den durchschnittlichen Tagelohn der Kassenmitglieder, falls nach demselben die Beiträge und Unterstützungen bemessen werden sollen, unter Berücksichtigung der etwa aufgestellten Klassen fest und befindet über die Genehmigung einer etwaigen verschiedenen Bemessung der Höhe der Beiträge für einzelne Gewerbszweige oder Betriebsarten (§. 22. Abs. 3.), sowie darüber, ob im Falle des §. 18. die Errichtung der Kasse zu gestatten ist, sofern hierüber nicht schon vorher eine Entschließung ergangen sein sollte. Bestehen über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer verschiedenen Bemessung der Kassenbeiträge (§. 22. Abs. 3.), sowie über das Verhältniß der Beiträge der einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten zu einander Zweifel, so ist eine sachverständige Prüfung anzuordnen. Erscheint nach dem Ergebniß dieser Erwägungen die Errichtung der Kasse unzulässig (§. 18) oder sind die Bestimmungen des Statuts über die verschiedene Bemessung der Beiträge (§. 22. Abs. 3.) zu beanstanden, so hat der Regierungs-Präsident den Statutenentwurf zurückzugeben; andernfalls hat er die Verhandlungen mit einer entsprechenden Erklärung zur Genehmigung des Kassenstatuts an den Bezirksausschuß abzugeben.

22) Der Bezirksausschuß prüft zunächst, ob die in dem Statutenentwurf vorgesehene Bemessung der Beiträge der Anforderung des §. 22. Abs. 1. entspricht. Entstehen Zweifel hierüber, so ist eine sachverständige Prüfung anzuordnen.

Je nach dem Ergebniß der sachverständigen Prüfung hat der Bezirksausschuß nach Maßgabe des §. 30. über die Genehmigung des Kassenstatuts zu beschließen.

Bei der Beschlußfassung wird auch zu prüfen sein, ob der Gemeindebeschluß über die Errichtung der Orts-Krankenkasse gültig zu Stande gekommen ist, z. B. ob bei Orts-Krankenkassen in Städten die Stadtverordnetenversammlung bei der Beschlußfassung über die Errichtung der Kasse mitgewirkt hat.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird, findet innerhalb zwei Wochen das Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Zuständigkeit und der Instanzenzug werden durch Königliche Verordnung geregelt.

23) Endgültige Beschlüsse des Regierungs-Präsidenten bezw. der Gemeinde sind für den Bezirksausschuß insoweit bindend, als es sich um die Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohns, seine Abstufungen (§. 20.), die Genehmigung einer verschiedenen Bemessung der Beiträge für die verschiedenen Gewerbszweige oder Betriebsarten (§. 22. Abs. 3.) und um die Zuweisung weiterer Gewerbszweige und Betriebsarten (§§. 18 a, 43 a, 47. Abs. 6) handelt.

Das Verfahren ist möglichst zu beschleunigen. Binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags ist der Gemeindebehörde wenigstens ein vorläufiger Bescheid zu ertheilen, falls die endgültige Erledigung noch nicht angängig war. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist das Kassenstatut auszufertigen, mit dem Genehmigungsvermerke zu versehen und dem Regierungs-Präsidenten zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

c. Verfahren nach Genehmigung des Kassenstatuts.

24) Nach Genehmigung des Kassenstatuts hat der Regierungs-Präsident den Zeitpunkt, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, festzusetzen und das Kassenstatut der Aufsichtsbehörde mit dem Auftrage zuzustellen, wegen der Vorbereitungen für das Inslebentreten der Kasse das Weitere zu veranlassen.

Die Aufsichtsbehörde ernennt hierzu einen Kommissar. Derselbe hat, wenn die Generalversammlung der Kasse nach den Bestimmungen des Statuts aus Vertretern besteht, deren Wahl herbeizuführen und dazu die Wahlberechtigten zu laden. Die Wahl ist geheim und findet für Arbeitgeber und Versicherte, sowie dann, wenn nach dem Statut die Vertreter von verschiedenen Abtheilungen zu wählen sind, in getrennten Wahlverhandlungen statt; sie ist nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen von dem Kommissar zu leiten; über dieselbe wird ein Protokoll aufgenommen. Lehnen die Gewählten die Annahme der Wahl ab, so findet eine Wiederholung derselben statt. Wird die Wahl durch die Versicherten verweigert (§. 39.), so hat die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Kommissars deren Vertreter zur Generalversammlung zu ernennen.

25) Der Kommissar beruft zur ersten Generalversammlung ihre sämmtlichen Mitglieder auf die in dem Statute vorgeschriebene Weise. In dieser Versammlung wird die Wahl des Kassenvorstandes vorgenommen. Seine Mitglieder wählen die Kassenmitglieder und Arbeitgeber getrennt in geheimer Wahl Letzteren bleibt, falls das Statut nichts darüber bestimmt, überlassen, ob sie die ihnen zustehende Anzahl von Stimmen im Vorstande durch einen oder durch mehrere Vertreter, von denen aber jeder mindestens eine Stimme haben muß, führen wollen. Die Verhandlung wird von dem Kommissar nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen geleitet, über dieselbe wird ein Protokoll aufgenommen. Lehnen die Gewählten die Wahl ab, so findet eine Wiederholung derselben statt. Wird die Wahl von den Versicherungspflichtigen oder deren Vertretern verweigert, oder kommt die Generalversammlung nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Kommissars die Vertreter der Kassenmitglieder zum Vorstand.

Nach Beendigung der Verhandlungen hat der Kommissar der Aufsichtsbehörde von dem Ergebniß, insbesondere von der Zusammensetzung Anzeige zu machen.

d. Aufsicht.

26) Die Aufsichtsbehörde hat über die Personen, welche als Mitglieder des Kassenvorstandes angemeldet sind, ein Verzeichniß zu führen und nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen fortlaufend richtig zu halten. Entstehen über die Richtigkeit der nach §. 34. Abs. 2. zu erstattenden Anzeigen Zweifel, so hat die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt festzustellen. In die Verzeichnisse der Vorstandsmitglieder ist Jedermann Einsicht zu gewähren. Auf Grund derselben sind die im §. 35. Abs. 2. erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

27) Von der Ermächtigung, die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane durch ernannte Vertreter auf Kosten der Kasse wahrzunehmen, so lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande gekommen ist oder die Kassenorgane die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern (§. 45), hat die Aufsichtsbehörde regelmäßig Gebrauch zu machen.

28) Die Aufsichtsbehörde hat nach ihrem Ermessen regelmäßige Revisionen, außerdem aber in jedem Jahr mindestens eine außerordentliche Revision aller Kasseneinrichtungen und der Kasse vorzunehmen, für die Abstellung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen, nach Befinden die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, nach Maßgabe des §. 42. den Zinsfuß für die bis zur Erstattung veruntreuter Kassengelder eintretende Verzinsung zu bestimmen und die Zinsbeträge von den Schuldnern nach §. 45. beizutreiben. Bei den Revisionen ist darauf zu achten, daß verfügbare Bestände auf die zugelassene Art zinsbar angelegt werden.

Ergiebt sich bei den Revisionen oder sonst, daß das Kassenstatut abzuändern (§§. 33, 48 a.) oder die Schließung der Kasse (§. 47.) in Erwägung zu ziehen ist, so hat die Aufsichtsbehörde dem Regierungs-Präsidenten sofort hierüber Bericht zu erstatten. Das weitere Verfahren richtet sich nach Nr. 36, 37, 42.

29) Für die im §. 41. bezeichneten Uebersichten und Abschlüsse sind die hierüber erlassenen Vorschriften des Bundesraths maßgebend.

Die Aufsichtsbehörde hat für die rechtzeitige Einlieferung Sorge zu tragen und dieselben mit den etwa erforderlichen Erläuterungen demnächst dem Regierungs-Präsidenten einzureichen. Dieser hat an der Hand der Nachweisungen zu prüfen, ob nach dem jeweiligen Vermögensstande für eine Kasse das Eintreten der Insolvenz zu befürchten ist. Ist dies der Fall, so sind unverzüglich Anordnungen zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Kasse zu treffen. Kann dies namentlich auch durch eine entsprechende Erhöhung der Beiträge oder Herabminderung der Leistungen auf dem im §. 33. vorgesehenen Wege nicht erreicht werden, so ist die Schließung der Kasse so zeitig herbeizuführen, daß der Fall der Insolvenz thunlichst vermieden wird.

Ueberschreitet die Zahl der Mitglieder einer Kasse, deren Generalversammlung nach dem Statut nicht aus Vertretern besteht, im Verlauf ihres Bestehens die Zahl 500, so hat die Aufsichtsbehörde eine der Vorschrift des §. 37. Abs. 2. entsprechende Abänderung des Statuts herbeizuführen. Versagt die Generalversammlung ihre Mitwirkung, so hat die Aufsichtsbehörde von der ihr nach §. 45. Abs. 5. zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen.

30) Beschlüsse der Generalversammlung, welche Vorschriften über Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht oder Bestimmungen über Ordnungsstrafen enthalten (§. 26 a. Ziffer 2 a.), sind nach Nr. 11. Abs. 2. bis 4. zu behandeln.

e. Zuweisung von Gewerbszweigen oder Betriebsarten (§§. 18 a, 43 a).

31) Die Zuweisung von Gewerbszweigen oder Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse nicht besteht, an eine bestehende Orts-Krankenkasse erfolgt, wenn der Bezirk der Orts-Krankenkasse auch nach der Zuweisung nur den Bezirk einer einzigen Gemeinde umfaßt, durch Gemeindebeschluß (§. 18 a), bei Orts-Krankenkassen für die Bezirke mehrerer Gemeinden durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes (§. 43 a), zu dessen Bezirk die in Betracht kommenden Gemeinden gehören.

Die Zuweisung von Gewerbszweigen oder Betriebsarten an bestehende Orts-Krankenkassen soll nur dann erfolgen, wenn die Bildung einer eigenen Kasse für diese unter Berücksichtigung der Zahl der zu versichernden Personen (§§. 16., 18) unthunlich ist. Die Zuweisung hat thunlichst an eine für verwandte Betriebsarten oder Gewerbszweige bestehende Orts-Krankenkasse zu erfolgen.

32) Handelt es sich um eine Orts-Krankenkasse für den Bezirk einer einzelnen Gemeinde, so hat die Gemeindebehörde vor der Beschlußfassung den betheiligten Versicherungspflichtigen von der beabsichtigten Zuweisung durch einmalige ortsübliche Bekanntmachung mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß von ihnen gegen die Zuweisung binnen einer näher zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben werden könne. Wird nach Ablauf dieser Frist die Zuweisung beschlossen, so hat die Gemeindebehörde dem Kassenvorstand, geeignetenfalls unter Uebersendung der etwa eingegangenen Aeußerungen von der Zuweisung mit der Aufforderung Mittheilung zu machen, binnen einer näher zu bestimmenden Frist die Aufnahme der in Betracht kommenden Gewerbszweige oder Betriebsarten unter entsprechender Abänderung der Kassenstatuten (§. 23. Abs. 2, Ziffer 1.) herbeizuführen.

Gegen den Gemeindebeschluß, durch welchen die Zuweisung ausgesprochen wird, steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten zu (§. 18 a).

33) Unterläßt die Vertretung der Kasse, aus Anlaß der endgültig angeordneten Aufnahme eine entsprechende Aenderung der Statuten zu beschließen, so hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungs-Präsidenten von der Sachlage Anzeige zu machen. Dieser hat die Beschlußfassung der Kasse anzuordnen und falls dieser Anordnung binnen der gesetzten Frist keine Folge gegeben wird, seinerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts mit rechtsverbindlicher Wirkung und, ohne daß ein Rechtsmittel hiergegen stattfindet, zu vollziehen. Hierbei ist ein Exemplar des Statuts mit den erforderlichen Abänderungen zu versehen und mit dem Bemerken auszufertigen, daß das so abgeänderte Statut nach §. 48 a. an die Stelle des bisherigen Kassenstatuts trete. Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde zuzustellen, welche in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Organe und nach Befinden auf andere, am Sitze der Kasse ortsübliche Weise die Veröffentlichung der abgeänderten Bestimmungen veranlaßt.

34) Handelt es sich um eine Orts-Krankenkasse für den Bezirk mehrerer Gemeinden oder für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes, so finden auf das Verfahren die Vorschriften der Ziffern 31—33. mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a. Die Obliegenheiten der Gemeindebehörden versieht das ausführende Organ des weiteren Kommunalverbandes oder nach dessen Bestimmung diejenige Stelle, welche gemäß §. 43. Abs. 4. mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten der Gemeindebehörden beauftragt worden ist;
b. die Aufforderung an die Versicherungspflichtigen ist durch öffentliche Bekanntmachungen zu erlassen; dabei kann denselben anheimgestellt werden, Vertreter zu wählen und diese zum Zwecke einer mündlichen Verhandlung derjenigen Stelle, welche die Obliegenheiten der Gemeindebehörde wahrnimmt (vergl. lit. a.), namhaft zu machen;
c. der Beschluß über die Zuweisung bedarf der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten oder Ober-Präsidenten; demselben sind die Beschlüsse mit den für die Beurtheilung des rechtsgültigen Zustandekommens erforderlichen Unterlagen einzureichen;
d. gegen den von dem Regierungs-Präsidenten oder dem Ober-Präsidenten genehmigten Zuweisungsbeschluß steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zu.

f. Abänderung der Statuten.

35) Beschließt eine Orts-Krankenkasse Abänderungen des Kassenstatuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständig umgearbeitetes Statut in zwei Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlußfassung aufgenommenen Verhandlung der Aufsichtsbehörde und von dieser mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Regierungs-Präsidenten vorzulegen. Das Verfahren richtet sich nach Nr. 31. ff.

Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Abänderungsbeschlüsse nach Maßgabe des Statuts gültig gefaßt sind.

36) Ergiebt sich, daß einem Statut die Genehmigung hatte versagt werden müssen, weil dasselbe gegen Vorschriften des Gesetzes verstößt oder mit den Bestimmungen einer anderen älteren Kasse im Widerspruch steht, so hat der Regierungs-Präsident diejenigen Bestimmungen, deren Abänderung erforderlich ist, zu bezeichnen und der Kasse für die Einreichung eines Abänderungsbeschlusses eine Frist zu bestimmen.

Gegen diesen Bescheid findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung das Verwaltungsstreitverfahren statt. Die zur Entscheidung zuständige Instanz wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Geht binnen der in dem endgültigen Bescheide des Regierungs-Präsidenten gestellten Frist der Beschluß, durch welchen das Statut entsprechend abgeändert wird, ein, so beschließt der Bezirksausschuß gemäß Nr. 22. und 23. Anderenfalls hat der Regierungs-Präsident die Beschlußfassung binnen einer weiteren Frist anzuordnen und, wenn dieser Anordnung rechtzeitig nicht nachgekommen wird, nach den Vorschriften unter Ziffer 33. zu verfahren.

37) Bei einer nach §. 33. Abs. 1. bis 3. erforderlichen Abänderung hat der Regierungs-Präsident unbeschadet seiner aus §. 33. Abs. 4. sich ergebenden Befugnisse für die Einreichung des Abänderungsbeschlusses eine Frist zu bestimmen. Geht innerhalb dieser Frist ein Beschluß über eine hinreichende Abänderung des Statuts ein, so ist die Beschlußfassung des Bezirksausschusses gemäß Nr. 34. herbeizuführen. Im anderen Falle verfügt der Regierungs-Präsident die Abänderung und Veröffentlichung des Statuts entsprechend den unter Nr. 33. getroffenen Bestimmungen.

Dasselbe gilt, wenn und soweit die Festsetzung der den Maßstab für die Unterstützungen und Beiträge bildenden Durchschnittslöhne der Kassenmitglieder hat abgeändert werden müssen und hierdurch eine Abänderung der Bestimmungen der Kassenstatuten erforderlich geworden ist.

g. Auflösung, Ausscheidung, Schließung.

38) Die Gemeindebehörde oder in den Fällen des §. 43. die mit Wahrnehmung der Obliegenheiten der Gemeindebehörde betraute Behörde, welche die Auflösung einer Orts-Krankenkasse beantragt (§§. 16, 17), hat nachzuweisen, daß die Generalversammlung der Kasse der Auflösung zugestimmt hat (§. 47. Abs. 2).

Der Antrag ist mit einer gutachtlichen Aeußerung über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, sowie über die Höhe und die Verwendung des Kassenvermögens durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde dem Regierungs-Präsidenten einzureichen, welcher über die Auflösung die Beschlußfassung des Bezirkausschusses herbeiführt. Der Beschluß des Bezirksausschusses, durch welchen die Auflösung der Kasse abgelehnt wird, kann von der Gemeindebehörde oder der Generalversammlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen nach der Zustellung angefochten werden. Die Zuständigkeit und der Instanzenzug werden durch Königliche Verordnung geregelt.

39) Beantragt die Generalversammlung eine für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten innerhalb des Bezirks einer Gemeinde (§§. 16, 17) errichteten gemeinsamen Orts-Krankenkasse deren Auflösung (§. 58. Abs. 1), so hat der Vorstand den Beschluß der Generalversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese erfordert über denselben, sowie über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, über die Höhe und über die Verwendung des Kassenvermögens die gutachtliche Aeußerung der Gemeindebehörde und giebt dann die Verhandlungen an den Regierungs-Präsidenten ab, welcher über die Auflösung die Beschlußfassung des Bezirksausschusses herbeiführt. Gegen den Bescheid desselben, durch welchen die Auflösung versagt wird, steht dem Antragsteller innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe offen.

Anträge auf Auflösung einer für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichteten gemeinsamen Orts-Krankenkasse (§. 43), welche von einer der betheiligten Gemeinden oder von der Generalversammlung der Kasse gestellt werden (§. 48. Abs. 3) sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese veranlaßt die Aeußerung der übrigen bei der Kasse betheiligten Gemeinden oder der Vertretung des weiteren Kommunalverbandes, für dessen Bezirk die Kasse besteht, sowie die Aeußerung der Generalversammlung der Kasse, soweit dieselbe noch nicht gehört ist; im Uebrigen wird nach Absatz 1 verfahren.

40) Dem Antrage der Generalversammlung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse auf Ausscheidung eines Gewerbszweiges oder einer Betriebsart aus der Kasse (§. 48. Abs. 2.) muß eine Uebersicht über die Anzahl der auszuscheidenden Personen und über die Art und Höhe der für die letzteren bereits erwachsenen Unterstützungsansprüche, sowie der Nachweis beigefügt sein, daß die Mehrzahl der den auszuscheidenden Gewerbszweigen oder Betriebsarten angehörenden Kassenmitglieder zustimmt. Im Uebrigen findet Nr. 39. Absatz 1. Anwendung.

Anträge der Generalversammlung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gemeinden oder einen weiteren Kommunalverband, sowie Anträge einer an solcher Kasse betheiligten Gemeinde auf Ausscheidung von Angehörigen einer Gemeinde oder mehrerer Gemeiden aus der Kasse (§. 48. Absatz 3) sind nach Nr. 39. Absatz 2. zu behandeln.

41) Bei Anträgen auf Auflösung oder Ausscheidung wird zu erwägen sein, ob veränderte Umstände oder die durch die Erfahrung gewonnene richtigere Beurtheilung der Verhältnisse die Auflösung oder Ausscheidung zweckmäßig erscheinen lassen.

42) Kommt die Schließung einer Orts-Krankenkasse in Frage, so hat der Regierungs-Präsident die Aufsichtsbehörde anzuweisen, in einem Vorverfahren, in welchem die Generalversammlung der Kasse zu hören ist, den Sachverhalt festzustellen und nach dem Ergebniß dieser Verhandlungen entweder dieselben einzustellen oder beim Bezirksausschusse den Antrag auf Schließung zu stellen. Der Beschluß des Bezirksausschusses, durch welchen die Schließung der Kasse ausgesprochen wird, kann von der Generalversammlung der Kasse binnen zwei Wochen nach der Zustellung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Die Zuständigkeit und der Instanzenzug werden durch Königliche Verordnung geregelt.

43) Sobald die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung endgültig feststeht hat der Regierungs-Präsident den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem diese Maßregel eintreten soll und unter Beachtung der §§. 4, 47, 48. über die anderweite Verwendung des Kassenvermögens und über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Personen Verfügung zu treffen. Gegen diese Verfügung steht den Betheiligten binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zu.

Die Aufsichtsbehörde hat sodann die betheiligten Kassenmitglieder und Arbeitgeber auf ortsübliche oder sonst geeignet erscheinende Weise davon in Kenntniß zu setzen, wohin die ersteren von dem fest-

gesetzten Zeitpunkte ab überwiesen sind. Die gleiche Benachrichtigung ist derjenigen Gemeinde oder Orts-Krankenkasse zuzustellen, welcher die versicherungspflichtigen Mitglieder der aufgelösten oder geschlossenen Kasse oder die ausgeschiedenen Kassenmitglieder überwiesen worden sind.

Sofern in Folge der Ausscheidung von Gemeinden, Gewerbszweigen oder Betriebsarten aus einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse oder in Folge der Zuweisung Versicherter an eine andere Orts-Krankenkasse eine Statutenänderung gemäß §. 23. Absatz 2. Ziffer 1. erforderlich wird, so hat die Aufsichtsbehörde dem Vorstande die Einreichung des die Statuten abändernden Beschlusses binnen einer näher zu bestimmenden Frist aufzugeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach Nr. 33.

Die Abwickelung der Vermögensregulirung erfolgt durch den Vorstand der aufgelösten, geschlossenen oder verkleinerten Kasse unter Kontrole der Aufsichtsbehörde oder falls der Vorstand die Erfüllung dieser Verpflichtung verweigert oder verzögert, durch die Aufsichtsbehörde.

VI. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

a. Errichtung und Beaufsichtigung.

44) Wird für den Betrieb eines Unternehmers, welcher fünfzig oder mehr der Versicherungspflicht unterworfene Personen beschäftigt, von der Gemeinde, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfindet, oder von der Orts-Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse beantragt, so hat der Regierungs-Präsident eine Erörterung des Sachverhalts herbeizuführen und anzuordnen, in welcher Weise bei derselben den Betheiligten oder deren Vertretern zur Aeußerung Gelegenheit zu geben ist. Erstreckt sich der Betrieb des Unternehmers über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so sind diese sämmtlich zu betheiligen. Die Aeußerung der Gemeinden hat sich auch darauf zu erstrecken, wie hoch die Beiträge zu bemessen sind, welche dem Unternehmer im Falle des §. 62. aufzuerlegen sein würden.

Nach Abschluß der Verhandlungen entscheidet der Regierungs-Präsident nach pflichtmäßigem Ermessen unter Abwägung der Interessen sämmtlicher Betheiligter über die Errichtung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse. Wird der Antrag abgelehnt, so sind die Antragsteller, sowie die betheiligten Gemeinden hiervon in Kenntniß zu setzen. Der Bescheid, durch welchen die Errichtung der Kasse angeordnet wird, ist dem Unternehmer unter Hinweisung auf die Vorschriften des §. 62. gegen Zustellungsurkunde mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer angemessenen, nach den Umständen festzusetzenden Frist zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile ein den Bestimmungen des Gesetzes entsprechendes Kassenstatut zur Genehmigung einzureichen. Den betheiligten Gemeinden und Orts-Krankenkassen ist von diesem Bescheide Kenntniß zu geben.

Der Regierungs-Präsident bestimmt, ohne an Anträge gebunden zu sein, darüber, ob für Betriebe mit besonderer Krankheitsgefahr eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten ist. Wird die Errichtung derselben angeordnet, so ist nach dem vorigen Absatz zu verfahren.

Auf den Antrag des Unternehmers, welcher weniger als fünfzig versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in der Regel zu gestatten, sobald die Voraussetzung des §. 61. Abs. 2 dargethan ist und von der Errichtung der Kasse Nachtheile nicht zu besorgen sind.

45) Wird von dem Unternehmer, welchem die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse aufgegeben ist, binnen der ihm gesetzten Frist ein bestimmungsmäßig aufgestelltes Kassenstatut nicht vorgelegt, so setzt der Regierungs-Präsident unter Berücksichtigung der hierüber abgegebenen Erklärungen der Gemeindebehörde fest, welche Beiträge von dem Unternehmer nach Maßgabe des §. 62. zu derjenigen Orts-Krankenkasse, der die in seinem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen angehören, oder bezüglich solcher Personen, die einer Orts-Krankenkasse nicht angehören, zur Gemeinde-Krankenversicherung derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, geleistet werden müssen. Diese Festsetzung wird dem Unternehmer und der Aufsichtsbehörde sowie — durch Einziehung der Beiträge — den betheiligten Gemeinden und Orts-Krankenkassen mitgetheilt.

46) Ein Unternehmer, welcher eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet, hat über den Entwurf eines Kassenstatuts die Betheiligten oder die Vertreter derselben zu hören. Sind hierzu Bekanntmachungen

erforderlich, so genügt ein Anschlag an einer von den Arbeitern häufig betretenen Stelle. Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. 20—30 und 35—37 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Unterlagen von dem Unternehmer oder seinem Beauftragten durch Vermittelung derjenigen Behörde einzureichen sind, welcher für den Fall der Errichtung die Aufsicht über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zustehen würde, daß die Uebersicht über die Versicherungspflichtigen auf diejenigen Personen zu beschränken ist, welche in dem Betriebe beschäftigt werden und daß an dem Genehmigungsverfahren nicht die Gemeinde, sondern der Unternehmer zu betheiligen ist.

47) Bei Vereinigung mehrerer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen für Betriebe desselben Unternehmers zu einer Kasse (§. 67c.) finden die Vorschriften unter 46 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der in den Betrieben beschäftigten Personen die Generalversammlungen der zu vereinigenden Kassen zu hören, und bei Einreichung des Statuts die Beschlüsse der Generalversammlungen der betheiligten Kassen, in welchen der Vereinigung zugestimmt wird, vorzulegen sind.

48) Ob bei zeitweiliger Einstellung oder erheblicher Einschränkung des Betriebes oder der Betriebe von der Befugniß des §. 67. Gebrauch zu machen ist, hat die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der muthmaßlichen Dauer dieses Zustandes, des Interesses der Kassenmitglieder, der von dem Unternehmer gewährten Garantie und der sonstigen obwaltenden Verhältnisse sorgfältig zu prüfen. Uebernimmt dieselbe die Verwaltung der Kasse, so ist hiervon dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu machen.

b. Ausscheidung, Auflösung und Schließung.

49) Der Antrag eines Unternehmers auf Ausscheidung eines Betriebes aus einer gemeinsamen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 67a.) ist an die Aufsichtsbehörde zu richten. Dem Antrage ist eine Uebersicht über die derzeitige Gesammtzahl der in dem ausscheidenden Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen — und zwar nach Gemeindebezirken geordnet —, wenn der auszuscheidende Betrieb sich über mehrere Gemeinden erstreckt, beizufügen.

Sofern für den auszuscheidenden Betrieb nach den Grundsätzen der §§. 60. ff. die Errichtung einer besonderen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder die Ueberweisung an eine für Betriebe desselben Betriebsunternehmers bereits bestehende andere Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in Frage kommt, hat die Aufsichtsbehörde den Unternehmer des auszuscheidenden Betriebes zu einer Erklärung zu veranlassen. Ist letztere erforderlich oder wird sie binnen der bestimmten Frist nicht abgegeben, so hat die Aufsichtsbehörde die Vorstände der Gemeinden und der Orts-Krankenkassen, welchen die ausscheidenden Personen überwiesen werden können, zu einer Aeußerung innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist aufzufordern. Nach Ablauf derselben sind die Verhandlungen mit einer gutachtlichen Aeußerung über den Zeitpunkt der Ausscheidung und die Weiterversicherung der auszuscheidenden Personen an den Regierungs-Präsidenten abzugeben. Dieser beschließt über den Zeitpunkt des Ausscheidens, sowie über die Weiterversicherung und veranlaßt die Abänderung des Statuts der bisher gemeinsamen Kasse, sowie nach Lage der Verhältnisse die Einreichung eines Statuts der für den ausgeschiedenen Betrieb zu errichtenden neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (Nr. 44 ff.) oder die Abänderung der Statuten derjenigen Orts-Krankenkassen, welchen die betreffenden Personen fortan angehören sollen (Nr. 33. ff.). Die Ausscheidung darf nicht verweigert werden.

Die Aufsichtsbehörde hat unmittelbar nach Eintritt des Zeitpunktes der Ausscheidung:

a. eine Nachweisung über die Gesammtzahl der am Tage des Ausscheidens vorhandenen Mitglieder der bisher gemeinsamen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse und über die Zahl der ausscheidenden Kassenmitglieder,
b. eine Uebersicht über die Höhe des Kassenvermögens und der etwa vorhandenen Schulden der Kasse am Tage des Ausscheidens,
c. eine Uebersicht über die Art und Höhe der bis zum Tage des Ausscheidens bereits entstandenen Unterstützungsansprüche — soweit die Unterstützungsansprüche noch nicht festgestellt sind, ist ein angemessener Betrag für diese anzugeben —

mit einer gutachtlichen Aeußerung über die Theilung des Vermögens dem Regierungs-Präsidenten einzureichen. Dieser entscheidet über die Theilung und Erstattung eines etwaigen Fehlbetrages (§. 67a.

Abs. 2., Ziffer 2.). Gegen den Bescheid steht den betheiligten Unternehmern, dem Vorstande der bisher gemeinsamen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse und derjenigen Kasse oder Gemeinde-Krankenversicherung, welcher die ausscheidenden Mitglieder zugewiesen sind, binnen 2 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zu.

Für die Ausführung der endgültig festgestellten Theilung hat die Aufsichtsbehörde der bisher gemeinsamen Kasse auf Anrufen eines Betheiligten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

50) Ein Unternehmer, welcher die Auflösung der für seine Betriebe errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse herbeiführen will, hat der Aufsichtsbehörde die Zustimmung der Generalversammlung der Kasse nachzuweisen und eine Uebersicht über die Zahl der Kassenmitglieder, welche für den Fall, daß der Betrieb sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, nach diesen aufzustellen ist, sowie eine Uebersicht über die noch nicht erledigten Unterstützungsansprüche und die vorhandenen Deckungsmittel einzureichen.

Die Aufsichtsbehörde fordert die Vorstände derjenigen Gemeinden und Orts-Krankenkassen, welchen im Fall der Auflösung die bisherigen Mitglieder der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zuzuweisen sein würden, zu einer Aeußerung über den Antrag auf und reicht nach Ablauf der für dieselbe gestellten Frist die Verhandlungen mit einer gutachtlichen Aeußerung, in welcher sie sich über den Zeitpunkt der Auflösung, über die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Personen und über die Verwendung des Kassenvermögens auszusprechen hat, an den Regierungs-Präsidenten ein.

Kommt die Schließung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in Frage, so hat die Aufsichtsbehörde unter Anhörung des Unternehmers sowie der Generalversammlung der Kasse den Sachverhalt festzustellen. Soll die Schließung wegen ordnungswidriger Kassen- und Rechnungsführung erfolgen, so ist gleichzeitig die Höhe desjenigen Betrages zu erörtern, welcher nach Maßgabe der §§. 62., 68., Absatz 2. von dem Unternehmer geleistet werden soll.

51) Der Regierungs-Präsident beschließt über die Auflösung oder Schließung der Kasse. Der Bescheid, welcher die Auflösung oder Schließung ausspricht, muß enthalten:

a. die Bestimmung des Tages, mit welchem die Maßregel in Kraft tritt,
b. die Bestimmung, daß an diesem Tage zur Deckung der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein von der Aufsichtsbehörde festzusetzender Betrag aus dem nach Abzug der Schulden verbleibenden Kassenvermögen, und soweit dasselbe nicht ausreicht, von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln an die Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung abzuliefern sei,
c. Bestimmungen über den Rest des Kassenvermögens und die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder,
d. die Bestimmung über die Höhe der nach §. 68., Absatz 2. zu leistenden Beiträge, falls solche auferlegt werden sollen.

Der Bescheid ist dem Unternehmer, sowie der Kasse in Ausfertigung zuzustellen und der Aufsichtsbehörde abschriftlich mitzutheilen. Binnen zwei Wochen ist die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zulässig.

52) Sobald die Auflösung oder Schließung endgültig feststeht, hat die Aufsichtsbehörde die betheiligten Kassenmitglieder und Arbeitgeber auf ortsübliche Weise davon in Kenntniß zu setzen, wohin die ersteren von dem festgesetzten Zeitpunkte ab überwiesen sind. Gleichzeitig sind die Orts-Krankenkassen oder die Gemeinden, welchen die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Personen zufällt, von dem Tage, an welchem dieser Wechsel eintritt und eventuell von der auf Grund des §. 68. Abs. 2. getroffenen Anordnung über Beiträge des Unternehmers in Kenntniß zu setzen. Sofern die Zuweisung an eine Orts-Krankenkasse erfolgt und eine Statutenänderung gemäß §. 23. Abs. 2. Ziffer 1. erforderlich wird, ist nach Nr. 43. Abs. 3. zu verfahren. Den Betrag derjenigen Summe, welche am Tage der Auflösung oder Schließung abzuliefern ist, hat die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Unternehmers und des Kassenvorstandes rechtzeitig festzusetzen. Für die zur Zeit der Auflösung oder Schließung etwa schon entstandenen, aber noch nicht festgestellten Unterstützungsansprüche ist den ihrer Höhe nach bekannten Ansprüchen ein angemessener Betrag hinzuzusetzen. Soweit der Betrag am Zahlungstage nicht eingeht, ist er ungesäumt nach §§. 55., 65. von dem Unternehmer beizutreiben.

Die Aufsichtsbehörde bewirkt demnächst die Befriedigung der Unterstützungsberechtigten. Ueber die hierbei etwa erübrigten Beträge wird, soweit sie nicht in Ermangelung ausreichenden Kassenvermögens von dem Unternehmer hergegeben worden sind, nach Maßgabe der in dem Bescheid (Nr. 51.) über die Verwendung des Kassenvermögens getroffenen Bestimmung verfügt; der Rest wird dem Unternehmer zurückerstattet; Ausfälle werden von ihm beigetrieben.

VII. Bau- und Innungs-Krankenkassen.

53) Die Vorstände der Gemeinden sowie die Gutsherren in selbstständigen Gutsbezirken und die Gemarkungsberechtigten in selbstständigen Gemarkungen haben von vorübergehenden Baubetrieben, welche in ihrem Bezirk unternommen werden und welche voraussichtlich fünfzig oder mehr versicherungspflichtige Personen dauernd beschäftigen werden, dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu machen.

Darüber, ob bei derartigen Baubetrieben die Errichtung einer Bau-Krankenkasse anzuordnen und etwaigen Anträgen der Bauherren wegen Uebertragung ihrer Verpflichtungen auf Bauunternehmer zu entsprechen ist, hat der Regierungs-Präsident nach pflichtmäßigem Ermessen zu befinden. Die Verfügung, durch welche die Errichtung der Kasse angeordnet wird, muß für die Einreichung eines dem Gesetze entsprechenden Kassenstatuts eine Frist bestimmen. Im Uebrigen finden unter Berücksichtigung des §. 72. Abs. 3. die Bestimmungen der Nr. 44. ff. Anwendung.

Die bisherigen Bestimmungen über die Errichtung, Auflösung und Beaufsichtigung von Innungs-Krankenkassen, sowie über die Genehmigung ihrer Statuten bleiben unberührt. Mit dieser Maßgabe finden im Uebrigen die für die Orts-Krankenkassen gegebenen Bestimmungen (Nr. 15. ff.) entsprechende Anwendung.

VIII. Kassenverbände.

54) Wollen sich Gemeinde-Krankenversicherungen, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen nach Maßgabe des §. 46. zu einem Kassenverbande vereinigen, so sind die bezüglichen übereinstimmenden Beschlüsse der betheiligten Kommunalverbände oder Generalversammlungen nebst den die Prüfung ermöglichenden Unterlagen und einem Statutenentwurf durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungs-Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden.

Die Aufsichtsbehörde über den Kassenverband bestellt der Regierungs-Präsident. Die Aufsicht hat sich darauf zu beschränken, daß die Bestimmungen des Verbandsstatuts befolgt und die Beiträge richtig vertheilt und eingezogen werden.

Die Auflösung des Kassenverbandes ist von der Aufsichtsbehörde dem Regierungs-Präsidenten anzuzeigen.

IX. Gemeinsame Meldestelle.

55) Die Errichtung einer gemeinsamen Meldestelle (§. 49. Abs. 5.) ist in denjenigen Gemeinden, für welche die Anordnung in Kraft tritt, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und durch dasjenige Organ, welches für die amtlichen Bekanntmachungen der die Meldestelle errichtenden Behörde dient, zu veröffentlichen.

56) Der gemeinsamen Meldestelle ist ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk bestehenden Orts-Krankenkassen und derjenigen Gemeinden, für welche Gemeinde-Krankenversicherungen bestehen, zuzustellen. Die gemeinsame Meldestelle prüft, ob dasjenige Mitglied, dessen Austritt aus der Beschäftigung (§. 49.) oder aus einer Hülfskasse ohne Beitrittszwang (§. 49a.) angemeldet wird, nach den Vorschriften des Gesetzes und der für ihren Bezirk gemäß §. 2. ergangenen statutarischen Bestimmungen versicherungspflichtig ist. Sofern dieses nicht der Fall ist, wird auf die Anzeige nichts weiter veranlaßt. Ist das ausgetretene Mitglied aber versicherungspflichtig, so giebt die gemeinsame Meldestelle ungesäumt derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse, welcher der Ausgeschiedene als Mitglied anzugehören oder derjenigen Gemeinde, zu deren Gemeinde-Krankenversicherung derselbe beizutragen haben

würde, von der Anzeige Kenntniß. Die betreffende Kasse oder die Gemeinde kontrolirt auf Grund dieser Anzeige die weitere Versicherung. Erfolgt die Anzeige von dem Uebertreten eines Mitgliedes einer Hülfskasse ohne Beitrittszwang (§. 75.) in eine niedrigere Mitgliederkasse, so hat die Meldestelle zu prüfen, ob das Mitglied versicherungspflichtig ist und ob, wenn dies der Fall ist, die dem Mitgliede in dieser Klasse zustehenden Unterstützungssätze den auf Grund der §§. 6. und 7. von der Gemeinde, in welcher derselbe beschäftigt ist, zu gewährenden Leistungen gleichkommen. Trifft letzteres nicht zu, so ist der Orts-Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung von der Anzeige Kenntniß zu geben, um wegen der Versicherung das Weitere zu veranlassen. Andernfalls hat es bei der Anzeige sein Bewenden.

Gehen die Anzeigen bei der Aufsichtsbehörde ein, so giebt diese die Anzeigen, falls eine gemeinsame Meldestelle errichtet ist, an letztere ab. Andernfalls verfährt die Aufsichtsbehörde ebenso, wie für die gemeinsame Meldestelle vorgeschrieben worden ist.

57) Wenn eine gemeinsame Meldestelle mit der in einem Kassenverbande eingerichteten gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführung vereinigt wird, so sind von den bei der gemeinsamen Meldestelle eingehenden Anzeigen nur diejenigen weiterzugeben, bei denen die Gemeinde-Krankenversicherung oder solche Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen betheiligt sind, welche dem Krankenverbande nicht angehören. Im Uebrigen fällt die Kontrole der Weiterversicherung der gemeinsamen Meldestelle zu.

58) Die im §. 81. wegen unterlassener An- und Abmeldung angedrohten Strafen können gemäß §. 1. des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gesetz-Samml. S. 65) durch die Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Die Strafgelder sind nach Vorschrift des §. 82c. abzuführen.

X. Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§. 75.).

59) Anträge von Hülfskassen, welche ihren Sitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes haben, auf Ertheilung der im §. 75a. bezeichneten Bescheinigung sind nebst zwei Exemplaren der Kassenstatuten an die Aufsichtsbehörde zu richten und von dieser nach vorgängiger Prüfung mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen. Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob für versicherungspflichtige Mitglieder in allen Mitgliederklassen,

1) die Krankenunterstützung mindestens bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit mit der nach §. 6. Abs. 2. sich ergebenden Maßgabe mindestens bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges gewährt wird,
2) eine Karenzzeit für neu eintretende Mitglieder nicht vorgesehen ist,
3) neben dem Krankengeld, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 75., Abs. 3, die im §. 6., Abs. 1, Ziffer 1 aufgeführten Leistungen gewährt werden.

Falls die Kasse sich das Recht vorbehält, statt sonstiger Unterstützungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause zu gewähren, so ist auch zu prüfen, ob dabei die Vorschriften des §. 7. beachtet werden.

Die Ertheilung der Bescheinigung ist im Register der eingeschriebenen Hülfskassen (Spalte 5) zu vermerken.

Für die Entscheidung der Frage, ob ein Mitglied einer Hülfskasse von der Verpflichtung der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer organisirten Kasse beizutreten befreit ist, ist die Bescheinigung, soweit ihr Inhalt reicht, unbedingt maßgebend. Dagegen verbleibt den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, den Vorständen der einzelnen Kassen sowie den zur Entscheidung von Streitigkeiten berufenen Behörden die Pflicht zur Prüfung, ob das Krankengeld die Hälfte des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagearbeiter am Beschäftigungsorte des Mitgliedes erreicht.

XI. Entscheidung von Streitigkeiten.

60) Den auf Grund des §. 58. Abs. 1. zu ertheilenden Bescheiden ist die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel am Schlusse hinzuzufügen.

Ist bei Entscheidung von Streitigkeiten (§. 58.) die Aufsichtsbehörde als Vertreterin einer Partei

betheiligt, so darf, wenn die Aufsichtsbehörde ein Kollegium bildet, der nach Nr. 4 ernannte Kommissar bei der Entscheidung nicht mitwirken. Andernfalls bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde, welcher anderen Behörde die Entscheidung der Streitigkeit obliegen soll. Berlin, den 10. Juli 1892.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Herrfurth.	Freiherr von Berlepsch.

Druckfehler-Berichtigung.

In den Seite 250/251 des Ministerial-Blattes Nr. 8 publicirten Tafeln zur Umrechnung von Thermometergraden Réaumur in Grade Celsius muß: Seite 250 in den vier Rubriken des rechtsseitigen Feldes statt R. C. = C. R. und in Tafel 2 Seite 251 statt R. C. in sämmtlichen Rubriken C. R. stehen.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 7. November 1892.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 10. Berlin, den 30. November 1892. 53ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

127) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 24. August 1892, betreffend die vorläufige Anmeldung des Rechtsmittels im Disziplinarverfahren.

Durch den Erlaß vom 17. August 1885 ist die Anordnung in der Verfügung vom 28. Februar 1858 (Min.-Bl. 1858 S. 34) aufgehoben worden, wonach die Herren Regierungs-Präsidenten in allen Fällen, in welchen bei einem Disziplinarverfahren der durch dasselbe bezweckte Erfolg in der ersten Instanz nicht erreicht wurde, eine vorläufige Anmeldung des Rechtsmittels seitens des mit den staatsanwaltlichen Funktionen betrauten Beamten zu veranlassen und, unter Einreichung der Untersuchungsakten, die Entscheidung des Departementschefs bezüglich der Fortsetzung des Verfahrens einzuholen hatten.

Besondere Erwägungen bestimmen uns, die Anordnung des Erlasses vom 28. Februar 1858 wegen der vorläufigen Anmeldung des Rechtsmittels und der Berichterstattung an den Departementschef für diejenigen Fälle wieder zur Geltung zu bringen, in welchen die Entscheidung erster Instanz auf Versetzung des Angeschuldigten in ein anderes Amt lautet.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst demgemäß von jetzt ab verfahren.

Berlin, den 24. August 1892.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Grandke.

II. Organisations-Sachen.

A. Behörden und Beamte.

128) Cirkular an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sowie an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission in Berlin vom 25. Juli 1892, betreffend die Maßnahmen bei Uebergabe und Rückgewähr von Dienstwohnungen.

Aus einigen im Laufe der letzten Jahre vorgekommenen sehr bedauerlichen Fällen nehmen wir Veranlassung bezüglich der Dienstwohnungen der Staatsbeamten die genaueste Einhaltung der Bestimmungen der Dienstanweisung für die Königlichen Bauinspektoren der Hochbauverwaltung — vergl. §. 110. ff. daselbst — und des Regulativs vom 26. Juli 1880, insbesondere des die Uebergabe und die Rückgewähr der Wohnungen betreffenden §. 10. daselbst, hierdurch in Erinnerung zu bringen und den betreffenden Beamten zur strengsten Pflicht zu machen.

Danach wird durch die sofortige Aufnahme einer Verhandlung in jedem Falle der Zustand der Dienstwohnung und der etwa darin vorhandenen fiskalischen Mobiliar-Ausstattung bei der Rückgewähr der Wohnung seitens des ausziehenden bisherigen Nutznießers bezw. seitens der Erben des letzteren, genau festzustellen sein.

Wenn der Fall eintritt, daß eine Dienstwohnung nach dem Abzuge des bisherigen Nutznießers voraussichtlich längere Zeit hindurch leer stehen bleibt, so sind Anordnungen zu treffen, durch welche die Beaufsichtigung und Erhaltung der Räume, sowie ihrer etwaigen fiskalischen Mobiliar-Ausstattung in einem sauberen und ordnungsmäßigen Zustande für die Zeit von der Rückgewähr bis zur anderweiten Uebergabe im Sinne der Bestimmungen in den §§. 3. und 13. des Regulativs vom 26. Juli 1880 sicher gestellt werden.

Auch während der Dauer der Benutzung einer Dienstwohnung wird der mit der Ueberwachung betraute Beamte dieselbe nach Erforderniß zu besichtigen und festzustellen haben, ob der Wohnungsinhaber den ihm obliegenden Verpflichtungen im Sinne des Regulativs vom 26. Juli 1880 im vollen Umfange nachkommt.

Endlich sind in allen Fällen, in denen die Nothwendigkeit von Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten rc. erwiesen ist, welche dem abziehenden Wohnungsinhaber oder den Erben desselben nicht zur Last gelegt werden können, vorschriftsmäßig aufgestellte, bei der Regierung vorgeprüfte und rechnerisch festgestellte Kostenanschläge nebst Erläuterungsberichten rc. rechtzeitig und vor Beginn der Bauarbeiten hierher zur Superrevision einzureichen. Berlin, den 25. Juli 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth. Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen. Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

---

129) Allerhöchste Ordre vom 24. August 1892, betreffend die Beschäftigung und das Stimmrecht der bei den Regierungen thätigen Forst-Assessoren.

Auf Ihren Bericht vom 12. August 1892 genehmige Ich, daß den bei den Regierungen beschäftigten Forstassessoren durch den betreffenden Präsidenten selbstständige Dezernate unter eigener Verantwortlichkeit übertragen werden können, und daß das Stimmrecht der Forstassessoren nach den für die Regierungsassessoren maßgebenden Grundsätzen zu regeln ist. Marmor-Palais, den 24. August 1892.

Wilhelm R.

Ggez. Graf zu Eulenburg. Zugleich für den Finanz-Minister von Heyden.

B. Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungssachen.

130) Allerhöchste Ordre vom 19. September 1892, betr. die gleichzeitige Vornahme der allmonatlichen Revision öffentlicher Kassen.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 15. d. Mts. genehmige Ich, daß von der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. August 1823 vorgeschriebenen gleichzeitigen Vornahme der allmonatlichen Revision der in Berlin befindlichen öffentlichen Kassen durch den zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister abgesehen werden darf und daß die gleiche Ermächtigung hinsichtlich der in den Provinzen befindlichen öffentlichen Kassen den nach der obigen Ordre zuständigen Beamten ertheilt werde. Ferner genehmige Ich, daß die Ressort-Minister befugt sein sollen, im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister in geeigneten Fällen an Stelle der regelmäßigen allmonatlichen, eine zwei- oder dreimonatliche Revision der öffentlichen Kassen anzuordnen. Marmor-Palais, den 19. September 1892.

Wilhelm R.

ggez. Graf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling. Freiherr von Berlepsch. Graf von Caprivi. Miquel. von Kaltenborn. Bosse.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

131) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten vom 6. August 1892, betr. die Prüfung von Anträgen der Kommunalverbände wegen Aufnahme von Anleihen mittelst Ausgabe von Inhaberpapieren.

Die Grundsätze, nach welchen bei der Prüfung von Anträgen der Kommunalverbände wegen Aufnahme von Anleihen mittelst Ausgabe von Inhaberpapieren verfahren wird, haben wir Ew. Hochwohlgeboren in unserer Verfügung vom 1. Juni v. J. (Minist. Bl. 1891 S. 84) mitgetheilt. Im Uebrigen

sind neuerdings in mehreren Spezialfällen für die Entscheidung auf derartige Anträge von Stadtgemeinden folgende Gesichtspunkte maßgebend gewesen, welche wir auch in Zukunft zur Geltung bringen werden.

1) Die Lasten der Verzinsung und Tilgung von Anleihen für Unternehmungen, welche einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen ausschließlich oder vorzugsweise zu Gute kommen, sind nach Maßgabe der denselben hieraus erwachsenden besonderen Vortheile vorzugsweise von diesen und nicht allein von der Gesammtheit der Steuerzahler zu tragen. Die Gemeinden haben daher nicht nur für die Benutzung von Veranstaltungen wie Beleuchtungswerken, Schlachthäusern, Markthallen, Badeanstalten, Wasserleitungen, Begräbnißeinrichtungen 2c. regelmäßig ein den Selbstkosten gleichwerthiges Entgelt zu erfordern, sondern auch die Zinsen und Tilgungsbeträge der für die Durchführung von Kanalisationen bestimmten Anleihen durch die Erhebung einmaliger oder fortlaufender Gebühren von den Besitzern der an die Kanäle angeschlossenen Grundstücke entsprechend den besonderen Vortheilen, welche diesen durch die Anlagen erwachsen, ganz oder zu einem angemessenen Theile aufzubringen.

2) Handelt es sich um die Beschaffung der Mittel zur Ausführung von Unternehmungen, welche, wie die Erbauung von Theatern, Concerthallen und Rathskellergebäuden, in der Regel über den engeren Kreis der städtischen Verwaltungsaufgaben hinausgehen und mehr oder minder die Befriedigung von Luxusbedürfnissen bezwecken, so ist nachzuweisen, daß entweder die Verzinsung und Tilgung des aufzuwendenden Kapitales in den Erträgnissen der Anlagen genügende Deckung findet, oder die Leistungsfähigkeit der betreffenden Stadtgemeinde eine solche ist, daß die Finanzlage derselben nicht gefährdet und eine Steigerung der Anforderungen an die Steuerkraft ihrer Bewohner unbedenklich erscheint. Ebenso ist, wenn an und für sich nützliche aber ertraglose Herstellungen, wie Straßendurchbrüche und Verbreiterungen in engen Stadttheilen, geplant werden, darzulegen, daß entweder der erforderliche Kostenaufwand in einem angemessenen Verhältnisse zu der Leistungsfähigkeit der betreffenden Stadtgemeinde steht, oder die beabsichtigten Bauausführungen zur Beseitigung gesundheitswidriger Zustände oder durch die Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehres geboten sind.

3) Da erfahrungsmäßig in allen größeren Städten regelmäßig eine Reihe einmaliger Ausgaben für minder erhebliche Bauausführungen und Beschaffungen insbesondere solcher Ausgaben, welche keinerlei Rückeinnahmen bringen, zu leisten ist, sind die Mittel zur Bestreitung dieser Bedürfnisse, welche thunlichst gleichmäßig auf die einzelnen Jahre zu vertheilen sind, im Interesse der Erhaltung einer geordneten Finanz-Wirthschaft aus den ordentlichen Einnahmen des städtischen Haushaltsetats zu entnehmen, nicht im Wege der Anleihe zu beschaffen.

Die vorstehenden Gesichtspunkte sind, wie ich, der mitunterzeichnete Minister des Innern, noch hinzufüge, auch bei der Prüfung von Anträgen auf Genehmigung von Anleihen ohne Ausgabe von Inhaberpapieren gleichmäßig zu beachten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir daher ergebenst, in diesem Sinne auf die Kreisausschüsse Ihres Bezirkes und den dortigen Bezirksausschuß gefälligst einzuwirken.

Berlin, den 6. August 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth. — Der Finanz-Minister. Miquel.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Versicherungswesen.

132) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg für Berlin vom 2. Juli 1892, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von nicht pensionsberechtigten, von Behörden im Büreaudienst beschäftigten Personen.

Das Reichs-Versicherungsamt hat neuerdings über die Frage der Versicherungspflicht der nicht pensionsberechtigten, von Behörden im Büreaudienst beschäftigten Personen auf Grund des Gesetzes, betref-

fend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 wiederholt Entscheidungen von grundlegender Bedeutung getroffen. (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes, Invaliditäts- und Altersversicherung 1891 S. 169, 170 und 177; 1892 S. 11, 15 und 20.)

Danach nimmt das Reichs-Versicherungsamt an:

1) daß von der Ausschließung der Versicherungspflicht überall da nicht die Rede sein kann, wo es sich um Personen handelt, welche bei Behörden zwar in beamtenähnlicher Stellung, aber nur auf Grund eines Privatvertrages beschäftigt werden,

2) daß die nicht pensionsberechtigten Kommunalbeamten dann zum „höheren Büreaudienst" gehören und von der Versicherung frei sind, wenn zu ihrer Stellung eine höhere Vorbildung oder eine besondere Zuverlässigkeit erfordert wird, oder wenn dieselbe mit einem gewissen Maß geschäftlicher Selbstständigkeit und eigener Verantwortung verbunden ist.

Hiernach werden insbesondere die bei den Kreisausschüssen beschäftigten Büreaubeamten in allen den Fällen der Versicherungspflicht zu unterwerfen sein, in welchen sie, wie es häufig der Fall ist, von den Landräthen oder den Kreisschulsekretären nur privatim angenommen werden, ferner immer dann, wenn ihnen ausschließlich oder überwiegend Arbeiten des niederen mechanischen Büreaudienstes ohne eigene Verantwortung übertragen sind. Dagegen sind solche Büreaugehilfen, welche als Kommunalbeamte angestellt und bei denen auch im Uebrigen die oben erwähnten Umstände nicht zutreffen, von der Invaliditäts- und Altersversicherung befreit.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, diese Grundsätze auch Ihrerseits bei Entscheidungen auf Grund des §. 122. a. a. O. zu Grunde zu legen und die unteren Verwaltungsbehörden mit entsprechender Anweisung, den zuständigen Staatskommissar aber mit entsprechender Mittheilung zu versehen.

Berlin, den 2. Juli 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Lohmann.

---

133) Verfügung an den Magistrat zu N. und abschriftlich an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten und Oberpräsidenten vom 11. Juli 1892, betreffend die Erlangung des Nachweises über den Inhalt verlorener Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Dem Magistrat erwidern wir auf die Eingabe vom 1. v. M., daß wir Bedenken tragen, unter Abänderung der Nr. 34 der Anweisung vom 17. Oktober 1890, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (Min.-Bl. 1890, S. 208) den mit der Erneuerung der Quittungskarten beauftragten Behörden allgemein zur Pflicht zu machen, den Versicherten bei Erlangung des Nachweises über den Inhalt verlorener Quittungskarten behülflich zu sein.

Nach §. 105. des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 haben die genannten Behörden die bis zum Verlust der Quittungskarte geleisteten Beiträge in die neue Karte nur insoweit zu übertragen, als die Entrichtung derselben nachgewiesen ist. Hieraus und namentlich auch aus der Fassung des §. 106 a. a. O., wonach der Versicherte gegen den Inhalt der Uebertragung Einspruch erheben kann, ergiebt sich, daß es Sache des Versicherten ist, für die Beschaffung des Nachweises über den Inhalt der verloren gegangenen Quittungskarte selbst die geeigneten Schritte zu thun.

Es liegt auf der Hand, daß nach einer Aenderung der Anweisung in der beantragten Weise auf die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung durch die Versicherten nicht mehr zu rechnen sein würde, da die Versicherten voraussichtlich in allen Fällen sogleich die Hülfeleistung der Behörden in Anspruch nehmen würden. Den Behörden aber, die sich dann diesen Anträgen nicht mehr entziehen könnten, würde dadurch eine erhebliche Arbeitslast zufallen, für die es an einer ausreichenden Begründung fehlen würde.

Auch bei der jetzigen Fassung der in Rede stehenden Nr. 34 der Anweisung ist es keineswegs ausgeschlossen, daß die Ausgabestellen in einzelnen Fällen, namentlich dann, wenn die Versicherten sich ohne Erfolg bemüht haben, bei der Beschaffung der Nachweisung hülfreiche Hand leisten. Es darf auch ohne Abänderung der Anweisung erwartet werden, daß sie im Interesse der Versicherten in der Regel sich dieser Aufgabe unterziehen werden. Berlin, den 11. Juli 1892.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Haase.
Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Lohmann.

---

134) Verfügung an die Königl. General-Kommission zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. General-Komissionen vom 18. Juli 1892, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der zur Aushülfe von Vermessungsbeamten angenommenen Rechengehülfen.

Auf den gefälligen Bericht vom 9. v. M., betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der auf Grund des diesseitigen Erlasses vom 26. Oktober v. J. seitens der Königl. General-Kommission behufs Ueberweisung an einzelne Vermessungsbeamte zur Aushülfe angenommenen Rechengehülfen, erwidere ich der Königlichen General-Kommission ergebenst, daß die letzteren mit den unter Nr. 2 des Cirkular-Erlasses vom 9. Februar v. J. erwähnten, in den geodätisch-technischen Büreaus beschäftigten — ebenfalls direkt aus der Staatskasse remunerirten — Rechengehülfen in eine Kategorie zu stellen und somit als in den Staatsdienst aufgenommene „Beamte" im Sinne des Cirkular-Erlasses der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 1. Juni 1891 — M.-Bl. 1892, S. 37 — nicht anzusehen sind.

Auch bei einem etwaigen Uebergang derartiger Rechengehülfen in die Zeichnerlaufbahn wird denselben — wie ich mit Bezug auf den Schlußsatz des dortseitigen Berichts bemerke — die Eigenschaft als Staatsbeamte nach Maßgabe der Bestimmungen unter A. III. meines Cirkular-Erlasses vom 7. Dezember v. J. (M.-Bl. 1892 S. 39) erst darin einzuräumen sein, wenn sie die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben und ihre Annahme zur dauernden Beschäftigung sowie ihre Vereidigung erfolgt ist.

Als Arbeitgeber der gedachten Personen im Sinne des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 — R.-G.-Bl. S. 97 ff. — gilt der Staat.

Berlin, den 18. Juli 1892.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Michelly.

---

135) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten und den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 20. Juli 1892, betreffend die Beschleunigung der Entscheidung über die Zulassung eingeschriebener Hülfskassen der Krankenversicherung. (M.-Bl. 1892 S. 300 ff.)

Diejenigen eingeschriebenen und auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, welche den Vorschriften des §. 75. des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April d. J. (Reichs-Ges.-Bl. S. 379) genügen wollen, sind in Folge der eingreifenden, durch das zuletzt genannte Gesetz herbeigeführten Abänderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustande genöthigt, ihre Kassenstatuten einer Umarbeitung zu unterziehen. Die zuständigen Landesbehörden haben sodann über die Zulassung der eingeschriebenen Hülfskassen auf Grund der abgeänderten Statuten zu befinden, und erst dann, wenn dies geschehen ist, haben der Reichskanzler oder die Landes-Centralbehörden sich darüber schlüssig zu machen, ob die in §§. 75a. und 75b. des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bescheinigungen darüber ausgestellt werden können, daß die Kassen, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75. a. a. O. genügen. Diese Bescheinigungen haben für die bezeichneten Kassen erheblichen Werth, weil sie für die Befreiung der Kassenmitglieder von der Verpflichtung einer

Zwangskasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung anzugehören, maßgebend sind. Mit Rücksicht darauf, daß die eingeschriebenen, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen ohne Beitrittszwang mit Recht dringend wünschen müssen, vor dem 1. Januar 1893, mit welchem Zeitpunkt das Gesetz vom 10. April d. J. seinem vollen Umfange nach in Kraft tritt, in den Besitz dieser Bescheinigungen zu gelangen, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, in geeignet erscheinender Weise dafür Sorge zu tragen, daß die auf Entscheidung über die Zulassung der eingeschriebenen Hülfskassen auf Grund abgeänderter Statuten lautenden Anträge mit thunlichster Beschleunigung erledigt werden. Wird seitens der Kassenorgane gleichzeitig mit den Anträgen auf Genehmigung der Statuten oder Statutänderungen der Antrag auf Ertheilung der Bescheinigung aus §. 75a. und b. a. a. O. gestellt, so ist nach Ertheilung jener Genehmigung die Sache mir zur Entscheidung oder weiteren Veranlassung vorzulegen, ohne dieserhalb mit den betheiligten Kassen vorher in weitere Verhandlungen zu treten.

Jedoch ersuche ich Ew. 2c. ergebenst, in jedem Falle dieser Art Sich gutachtlich über die Frage zu äußern, ob nach Lage der Sache die Ertheilung der Bescheinigung besonderen Bedenken unterliegt.

Berlin, den 20. Juli 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Freiherr von Berlepsch.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungsanstalten.

136) Bescheid an den 2c. N. zu N. und abschriftlich an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 26. Juli 1892, betreffend die Vollstreckung von erkannter Correktionsnachhaft.

Auf die Eingabe vom 16. Juni d. J., in der Sie um Erlaß der von der Königl. Regierung zu M. gegen Sie festgesetzten Correktionsnachhaft bitten, erwidere ich Ihnen, daß ich aus einer Prüfung der Angelegenheit keinen Anlaß zu entnehmen vermocht habe, die Verfügung des Regierungs-Präsidenten in M. einer Abänderung zu unterziehen.

Insbesondere ist die Auslegung, welche Sie dem Ministerial-Erlasse vom 27. Juli 1875 (M.-Bl. 1875 S. 182) geben, eine irrthümliche.

Wie die Königliche Regierung zu M. in dem wieder beigefügten Bescheide vom 8. Juni d. J. richtig hervorhebt, ist in jenem Erlasse ausgeführt worden, daß die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zum Zwecke der Festsetzung einer Correktionsnachhaft ein Theil, nicht aber eine Folge der Strafe sei. Die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde gehört sonach zur Vollstreckung der erkannten Strafe, und so lange diese gesammte Hauptstrafe nicht vollstreckt und namentlich auch die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde thatsächlich nicht erfolgt ist, kann der Zeitpunkt, von welchem ab die Präklusivfrist zur Festsetzung und Vollstreckung der Correktionsnachhaft zu rechnen ist, überhaupt nicht eintreten.

Berlin, den 26. Juli 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

C. Medizinal-Polizei.

137) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 2. Juli 1892, betr. die Gesichtspunkte, die zur Abwendung gesundheitsschädlicher Wirkungen des Wasser- und Halbwassergases zu beobachten sind.

Auf Grund der im Jahr 1889/90 angestellten Erhebungen sind die in Abschrift beiliegenden Gesichtspunkte, die zur Abwendung gesundheitsschädlicher Wirkungen des Wasser- und Halbwassergases zu beobachten sind — Anl. a. —, hier ausgearbeitet worden. Indem wir dieselben Ew. 2c. zur technischen Richt-

schnur und allgemeinen warnenden Belehrung des Publikums ergebenst übersenden, geben wir anheim, davon im Falle eines thatsächlichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen. Berlin, den 2. Juli 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Lohmann.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Löwenberg.

---

a.

Gesichtspnnkte, die zur Abwendung gesundheitsschädlicher Wirkungen des Wasser- und Halbwassergases zu beobachten sind.

Wassergas und Halbwassergas (Misch-, Dowson-, Wilson-, Motor-, Generator-Wassergas) wirken bei Geruchlosigkeit wegen ihres hohen Kohlenoxydgasgehalts von 35—42 und beziehentlich 21—27 Volumprocent gesundheitsschädlich. Die Schädlichkeitsgrenze wird auf etwa 0,3 Theile Kohlenoxydgas in 1000 Theilen Luft angegeben.

Im Gemisch mit gewissen Mengen Luft sind die Gase auch explosiv.

Als Sicherheitsmaßregeln zur thunlichsten Verhütung von Gefahren sind nachstehende zu empfehlen:

1) Die Vorrichtungen zur Darstellung und Reinigung der Gase sind in reichlich gelüfteten Räumen, am sichersten in seitlich offenen Schuppen aufzustellen, in denen sich die Arbeiter nicht länger, als znr Bedienung der Vorrichtungen erforderlich ist, aufhalten dürfen. Keinesfalls dürfen darin die Arbeiter ihre Mahlzeiten einnehmen. Ein Zusammenhang jener Räume mit Wohnräumen ist nicht zuläßig.

2) Die Füllöffnungen der Gasgeneratoren sind mit doppeltem Verschluß versehen.

3) Auf die Herstellung gasdichter Leitungsröhren und auf deren Erhaltung in diesem Zustande ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Dieselben sind auf 1—1½ Atmosphären Ueberdruck zu prüfen. Soweit möglich, ist zu verhüten,

daß die Hauptleitungen innerhalb, unter oder nahe bei geschlossenen, zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räumen zu liegen kommen.

4) Unterirdische Röhren sind so tief zu legen, daß der Frost eine Einwirkung darauf nicht ausüben kann.

5) Zur zeitweiligen Prüfung der Röhrenleitungen auf ihre Dichtigkeit können dienen:

a. für Hausleitungen der neben dem Gasmesser anzubringende Muchall'sche Gaskontrolleur;

b. für andere zugängige Leitungen das Bestreichen derselben mit Seifenlösung und die Beobachtung, ob sich in dieser Lösung Gasblasen bilden;

c. für nicht zugängige, unterirdische, längere Leitungen:

α. die Kontrole mittelst des Manometers bei den am Anfange und am Ende geschlossenen Leitungen, und zwar nach der Richtung, ob der Gasdruck längere Zeit sich gleich bleibt;

β. die Anbringung von senkrechten Röhrchen in gewissen Entfernungen im Erdboden. Diese Röhren müssen bis auf die Verbindungsstellen der Hauptröhren hinabreichen, mit ihrem oberen Ende in einem ausgehöhlten Holzklotze befestigt und mit einem Stöpsel verschlossen sein. Die im Niveau des Straßenpflasters, der Fabriksohle und dergl. liegende obere Kante des Holzklotzes ist mit einem eisernen Deckel zu versehen, nach dessen und des Stöpsels Entfernung beobachtet werden kann, ob Gas austritt, welches durch Schwärzung von Palladiumpapier oder, wenn dem Gase Riechstoffe zugesetzt waren, durch den Geruch sich zu erkennen giebt.

6) Es ist zu verhüten, daß die Verbrennungsprodukte der Gase, die noch Kohlenoxydgas enthalten können, sich der zum Athmen bestimmten Luft in Wohn- und Fabrikräumen beimischen. Darum sind letztere stets ausgiebig zu lüften.

7) Mit den Gasen gespeiste Kraftmaschinen dürfen nur in gut gelüfteten Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht bestimmt sind, aufgestellt werden.

8) Kleinere Gasbehälter für Einzelbetrieb sind außerhalb des Gaserzeugungsraumes an einem reichlich gelüfteten Orte, am besten im Freien aufzustellen. Größere Gasbehälter können im Freien oder in besonderen Gebäuden, die nicht zugleich anderen Zwecken dienen, untergebracht werden. Stehen sie im

Freien, so ist ihre Entfernung von benachbarten Gebäuden derartig zu bemessen, daß sie möglichst geschützt sind, und daß sie von herabstürzenden brennenden Stoffen nicht getroffen werden können. Auch muß rings um den Behälter noch ein zur Aufstellung und Handhabung von fahrbaren Löschgeräthschaften genügender Raum bleiben. Gasbehälter-Gebäude sind in ihrem oberen Theile mit Lüftungsvorrichtungen, die von Außen gehandhabt werden können, zu versehen und dürfen nur mit zuverlässigen Sicherheitslampen betreten werden.

Anmerkungen: 1) Der Muchall'sche Kontrolapparat besteht aus einem theilweise mit Wasser gefüllten, neben dem Gasmesser anzubringenden verschlossenen Glaskölbchen. In die Wasserfüllung ist ein vor dem Haupthahn mit der Leitung verbundenes Röhrchen eingesenkt. Ein anderes Röhrchen ist hinter dem Haupthahn mit der Hausleitung verbunden und reicht in den wasserfreien Theil des erwähnten Glaskölbchens. Entweicht nach dem Schließen des Haupthahns infolge von Röhren-Undichtigkeit Gas aus der Hausleitung, so tritt wegen der alsdann stattfindenden Druckverminderung Gas durch das eingesenkte Röhrchen vor dem Haupthahn in das Kölchen, und Blasen steigen in dem Wasser auf.

Der Muchall'sche Apparat ist unter Anderem von der Firma S. Elster in Berlin (NO. — Neue Königstraße 68) und Mainz (Rheinallee) sowie von der Firma Schitz und Morf in Zürich zu beziehen.

2) Es ist empfohlen worden, die Gase an ihrem Darstellungsorte und bei längeren Röhrenleitungen auch an ihrem Verbrauchsorte durch Beimischung eines Riechstoffes bemerklich zu machen. Für diesen Zweck ist mehrfach eine 5 — 10 procentige, weingeistige Lösung von Mercaptan, durch welche das Gas am besten in einem Glasgefäße geleitet wird, in Anwendung gebracht; jedoch ist das Mercaptan wegen seiner Oxydirbarkeit im Erdreiche und wegen seiner Verdichtbarkeit in feuchtwandigen Röhren nicht immer bewährt gefunden worden. Nach Lange muß dem Wassergas wegen seines hohen Kohlenoxydgasgehalts ein mindestens fünfmal so starker Geruch bleibend anhaften, als dem gewöhnlichen Steinkohlengas, welches stark und eigenthümlich riechend, nur 4—10 Volumprocent Kohlenoxydgas enthält. Das Mercaptan giebt bei der vollständigen Verbrennung keinen üblen Geruch, stinkt aber, wenn es sich der Verbrennung entzieht, ungemein und kann dadurch erheblich belästigen.

3) Das zur Erkennung von Kohlenoxydgas dienende Palladiumpapier läßt sich dadurch herstellen, daß man dünne Streifen von feinem Filtrirpapier durch eine neutrale Lösung von 0,2 g Palladiumchlorür in 100 ccm Wasser zieht und die Lösung in stets feucht gehaltenem Zustande zur Anwendung bringt. Palladiumchlorür, Papiere enthaltende, passend geformte Glasröhrchen, welche innerhalb der Fabrikräume aufgehängt und in die unter Nr. 5 c β erwähnten Röhrchen unter dem Straßenpflaster eingeführt werden können, fertigt der Chemiker Leybold in der Fabrik der Frankfurter Gasgesellschaft zu Frankfurt a. M. an; auch sind solche Gasröhrchen von der erwähnten Firma Elster zu beziehen.

Bei Anwesenheit von Kohlenoxydgas färbt sich das Palladiumpapier durch Reduktion von Palladium je nach der Gas-Menge braun oder schwarz. Nach Fodor erzeugen 1,5 Theile Kohlenoxydgas in 1000 Theilen Luft auf dem Papier nach einigen Minuten ein schwarzes glänzendes Häutchen; 0,5 Theile nach 2—4 Stunden und 0,05 Theile nach 12—24 Stunden.

D. Presse und Buchhandel.

138) Bekanntmachung vom 12. November 1892, betreffend die Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Namen: „Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit".

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Ministerialblatt für die innere Verwaltung für 1889, S. 89, betreffend die im Verlage von Carl Heymann zu Berlin erscheinende Wochenschrift „Preußisches Verwaltungsblatt", weise ich darauf hin, daß die Verlagshandlung sich entschlossen hat, die für diese Wochenschrift in Aussicht genommenen wissenschaftlichen Aufsätze in einer besonderen Zeitschrift erscheinen zu lassen, welche unter dem Namen „Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit" in demselben Verlage von dem Königlichen Oberverwaltungsgerichtsrathe Schultzen-

stein und dem Königlichen Hofkammerrathe Keil herausgegeben wird. Diese Zeitschrift wird zweimonatlich in Heften, in der Regel je 7 Bogen stark, herausgegeben werden; 6 Hefte bilden einen Band zum Preise von 12 Mark; das erste Heft ist im Oktober d. J. erschienen. Berlin, den 12. November 1892.

Der Minister des Innern.

---

139) Empfehlung des Buches „Die Amtssprache", Verdeutschung der hauptsächlichsten im Verkehre der Gerichts- und Verwaltungsbehörden gebrauchten Fremdwörter.

Im Verlage der Buchhandlung von Ferdinand Hirt und Sohn in Leipzig ist vor Kurzem zum Preise von 60 Pfennig, als Nr. V. der Verdeutschungsbücher des allgemeinen Deutschen Sprachvereines, eine vom Landgerichtsrath Carl Bruns in Torgau verfaßte Schrift erschienen, betitelt: „Die Amtssprache", Verdeutschung der hauptsächlichsten im Verkehre der Gerichts- und Verwaltungsbehörden gebrauchten Fremdwörter. Es wird auf diese Schrift hierdurch aufmerksam gemacht.

Berlin, den 12. November 1892.

Der Minister des Innern.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

140) Ausführungsanweisung vom 22. August 1892 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Ges. S. S. 225 ff.).

Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen bezweckt, durch feste und zweckmäßige Ordnung der Rechtsverhältnisse der bezeichneten Bahnen die Entwickelung dieser wichtigen Verkehrsmittel zu fördern. Es beschränkt demzufolge die Einwirkung der Organe des Staates bei der Genehmigung von Unternehmungen der bezeichneten Art sowie bei der Aufsicht über dieselben auf das geringste Maß dessen, was für die Sicherung der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen nothwendig ist, und gewährt den Unternehmungen innerhalb der hiernach gezogenen Grenzen volle Bewegungsfreiheit.

Die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden (§. 3.) werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten diese Absicht des Gesetzgebers gegenwärtig zu halten und demzufolge in der Einwirkung auf den Bau und den Betrieb der bezeichneten Bahnen nicht über das Maß dessen hinauszugehen haben, was zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen, namentlich der in den §§. 4. und 45. aufgeführten polizeilichen Interessen, nothwendig ist. Neben der Vermeidung unnöthiger und lästiger Eingriffe in die Bewegungsfreiheit des Verkehrszweiges werden sich die mit der Staatsaufsicht betrauten Behörden die Förderung desselben aber auch durch entgegenkommende und insbesondere rasche Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte angelegen sein zu lassen haben.

Indem zur Vermeidung von Wiederholungen im Uebrigen auf das Gesetz, seine Begründung und die Verhandlungen in den beiden Häusern des Landtages hingewiesen wird, sei im Einzelnen Folgendes bemerkt:

Zu §. 1.

1) Behufs Bezeichnung derjenigen Eisenbahnbehörde, welche bei der Genehmigung mitzuwirken hat, ist von jedem Antrage auf Genehmigung, wesentliche Aenderung oder Erweiterung einer zum Betriebe mit Maschinenkraft bestimmten Bahn (§. 3. Nr. 1.) sowie auf Einführung des Maschinenbetriebes auf einer anderen Bahn (§. 3. Nr. 2.) dem Minister der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu erstatten. Behufs Prüfung der Frage, ob eine solche Bahn dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 zu unterstellen ist, ist bei der Erstattung der Anzeige auch hierüber unter Beibringung der zur Beurtheilung dienlichen Unterlagen zu berichten.

Ebenso ist von anderen Anträgen auf Genehmigung einer Kleinbahn, soweit es sich nicht um Pferdebahnen innerhalb städtischer Straßen handelt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu erstatten. Während jedoch bei einer für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmten Bahn dem Genehmigungsverfahren nicht Fortgang zu geben ist, bevor nicht die Entschließung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vorliegt, ist in dem letztgedachten Falle dem Verfahren Fortgang zu geben, sofern nicht ausnahmsweise die zur Genehmigung zuständige Behörde die Anwendung des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 für angezeigt oder doch wenigstens für fraglich erachtet und hierüber die Entschließung des Ministers der öffentlichen Arbeiten einholt.

Sofern der Antrag auf Genehmigung, Erweiterung oder Veränderung einer Kleinbahn aus dem Grunde abgelehnt wird, weil die Bahn dem Gesetze vom 3. November 1838 zu unterstellen sein würde, ist in der Verfügung der Grund hierfür anzugeben und zugleich zu bemerken, daß ein etwaiger Antrag auf Entscheidung des Staatsministeriums bei dem verfügenden Regierungs-Präsidenten binnen einer angemessen festzusetzenden Frist einzureichen sei. Geht ein solcher Antrag ein, so ist von dem Regierungs-Präsidenten Bericht an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu erstatten.

Zu §. 2.

Die Genehmigung für das Unternehmen ist dem Antragsteller für seine Person zu ertheilen. Ist der Antragsteller eine physische Person, so wird indeß in der Regel nichts entgegenstehen, die Genehmigung auch auf die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger unter der Voraussetzung zu erstrecken, daß gegen die Person der letzteren als Betriebsunternehmer sich nicht etwa Bedenken ergeben sollten (Ausländer, Staatsbeamte u. s. w.). Ist der Unternehmer ein Ausländer, so ist bei der Genehmigung vorzuschreiben, daß er im Inlande Domizil mit der Wirkung zu nehmen hat, daß er von demselben aus regelmäßig die Verträge mit den dem Reiche Angehörigen abzuschließen und wegen aller aus seinen Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten des betreffenden Orts Recht zu nehmen hat.

Zu §. 3.

1) Wenn auch der Regierungs-Präsident nach außen für die Ertheilung der Genehmigung allein zuständig ist, so empfiehlt es sich doch, in der Genehmigungsurkunde diejenige Eisenbahnbehörde zu bezeichnen, mit deren Einvernehmen die Genehmigung ertheilt wird, damit der Unternehmer weiß, welche Eisenbahnbehörde für das Unternehmen bestellt ist.

2) a. Als Kunststraßen sind anzusehen:

a. für den Geltungsbereich des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Ges. S. S. 301) die im §. 12. daselbst näher bezeichneten Kunststraßen;
b. für die Provinz Hannover: die Chausseen und Landstraßen;
c. für Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg: die in der Unterhaltung der Provinz befindlichen Haupt- und Neben-Landstraßen und die in der Unterhaltung der Kreise befindlichen ausgebauten Neben-Landstraßen;
d. für die Provinz Hessen-Nassau: die vormaligen Staatsstraßen, die Provinzial-, Distrikts- und chaussirten Verbindungsstraßen, sowie die Landwege:
e. für die Hohenzollernschen Lande: die Landstraßen.
f. für den Kreis Herzogthum Lauenburg: die Landstraßen.

Welche Kunststraßen als städtische Straßen in der Unterhaltung und Verwaltung von Stadtkreisen stehen, ist eine Thatfrage, welche für jeden Fall besonders zu entscheiden ist. Es empfiehlt sich indessen, mit den städtischen Behörden der einen Stadtkreis bildenden Städte alsbald in Verhandlung zu treten und eine Verständigung darüber herbeizuführen, betreffs welcher Theile von Kunststraßen die Zuständigkeit der Regierungs-Präsidenten auszuschließen sein wird. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten ist unsere Entscheidung einzuholen.

2) b u. c. Es wird sich empfehlen, in denjenigen Fällen, in denen eine Bahn öffentliche Wege berührt, Flüsse überschreiten muß oder sonst nicht ganz einfache Bauverhältnisse vorliegen, bei der Prüfung des Genehmigungsgesuches sich technischen Beirathes zu bedienen (Königliche, Provinzial-, Kreis- oder städtische Baubeamte u. s. w.).

Die hierdurch erwachsenden baaren Auslagen fallen, wie alle baaren Auslagen in dem Genehmigungsverfahren, dem Unternehmer zur Last; andere Kosten sind demselben dagegen nicht aufzuerlegen.

Zu dem Schlußsatze im dritten Absatze ist zu bemerken, daß bei dem Uebergange vom Betriebe mit Maschinenkraft zu einem anderen Betriebe zwar zur Genehmigung der Regierungs-Präsident im Einvernehmen mit der Eisenbahnbehörde zuständig bleibt, daß aber von der Rechtskraft der Genehmigung ab die Aufsicht auf diejenige Behörde übergeht, welche zur Ertheilung der Genehmigung zuständig gewesen wäre, wenn die Bahn von vornherein nicht für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmt gewesen wäre.

Zu §. 4.

Die Nummern 1—4 bezeichnen diejenigen Punkte, auf welche sich die polizeiliche Prüfung überhaupt nur erstrecken darf; es ist aber nicht nothwendig, daß alle dort aufgeführten Punkte zum Gegenstand polizeilicher Festsetzung gemacht werden; insbesondere ist es durch die Bestimmungen des §. 4. der genehmigenden Behörde keineswegs zur Pflicht gemacht, bezüglich aller dortselbst erwähnten Punkte in den Genehmigungen Vorschriften oder Auflagen oder Vorbehalte zu machen, vielmehr wird in jenem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob und wie weit zur Wahrung der betheiligten offentlichen Interessen Vorschriften zu machen oder Bedingungen zu stellen sein werden.

Ueber das, was nach Lage des einzelnen Falles nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde zur Sicherung der betheiligten öffentlichen Interessen nothwendig ist, darf in keinem Falle hinausgegangen werden.

Sofern die von dem Unternehmer beigebrachten Unterlagen seines Gesuches (Pläne vom Bau und Betriebe u. s. w.) die erforderliche Prüfung im Einzelnen noch nicht gestatten, kann dieselbe und dementsprechend die Stellung von Bedingungen und Auflagen bis zur Ausführung des Baues und des Betriebes vorbehalten werden.

Was die Bedeutung der Nr. 3 anlangt, so ist zunächst die Bezeichnung „im äußeren Betriebsdienste" enger als das, was in der Eisenbahn-Verwaltung unter „äußerem Dienste" verstanden wird. Während die letztgedachte Bezeichnung das gesammte mit dem Publikum in Berührung kommende Personal zum Unterschiede von dem Büreaupersonal umfaßt, wird als im äußeren Betriebsdienst stehend nur das Personal zu verstehen sein, welches mit der Beförderung oder Bahnunterhaltung unmittelbar zu thun hat (Lokomotivführer, Heizer, Zugführer, Schaffner, Kutscher, Bahnmeister, das mit der Abfertigung der Züge betraute Personal u. s. w.).

Der Ausdruck „technische" Zuverlässigkeit ist gleichbedeutend mit Zuverlässigkeit in Bezug auf die Berufspflicht.

Endlich wird bei der Genehmigung selbstverständlich nur zu bestimmen sein, ob, in wiefern und in welcher Weise eine vorgängige Prüfung der technischen Befähigung vorzunehmen ist, oder ob, wie dies bei Pferdebahnen angängig sein wird, lediglich die Entfernung technisch nicht befähigter oder nicht zuverlässiger Bediensteter vorzusehen ist.

Die bei der Genehmigung allgemein vorgeschriebene Prüfung wird bezüglich der einzelnen Bediensteten in jedem Falle besonders zu erfolgen haben.

Bedingungen und Vorbehalte, an welche die Genehmigung geknüpft wird, sind stets in die Genehmigungsurkunde selbst aufzunehmen, so daß aus derselben in Verbindung mit dem Gesetze Maß und Art der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen mit Sicherheit erhellt.

Zu §. 5.

Die in technischer Hinsicht beizufügenden Unterlagen haben lediglich den Zweck, die nach §. 4. Nr. 1. erforderliche Prüfung zu ermöglichen. Sie sind deshalb auch nur insoweit zu erfordern, als es durch diese Prüfung geboten ist. Welcher Unterlagen es bedarf, kann daher nur im Einzelfalle ermessen werden. In der Regel werden nicht entbehrt werden können:

1) für Bahnen, welche zum Betriebe mit Dampfkraft eingerichtet werden sollen:

a. ein Lageplan und ein Höhenplan (Nivellementsplan);

b. Zeichnungen der Brücken und Drehscheiben;

c. Zeichnungen des Oberbaues, der Weichen und des Normalquerprofils;

d. Umgrenzung des lichten Raumes, sowie der größten zuverlässigen Breiten- und Höhen-Maße der Betriebsmittel;
e. Zeichnungen der Betriebsmittel, insbesondere auch der Bremsvorrichtungen nebst den zur Erläuterung erforderlichen Beschreibungen.

2) für andere Bahnen:
a. ein Lageplan;
b. Zeichnungen der Schienen und Weichen;
c. d. } die vorstehend unter d und e aufgeführten Vorlagen.

Die Beibringung eines Höhenplanes wird in der Regel dann nicht entbehrt werden können, wenn die Bahn nicht ausschließlich städtische Straßen benutzt. Ebensowenig die Zeichnung etwa neuanzulegender oder zu verändernder Brücken.

Ob einzelne Zeichnungen durch Beschreibungen ersetzt werden können, bleibt ebenfalls dem Ermessen der genehmigenden Behörde überlassen. Es darf hierbei jedoch die Rücksicht auf das Vorhandensein beweiskräftigen Materials für die Gestalt und die Beschaffenheit der genehmigten Anlagen nicht aus dem Auge gelassen werden.

In finanzieller Beziehung gilt es, zu prüfen, ob der Unternehmer die Mittel zur Herstellung der Bahn besitzt oder in zuverlässiger und gesetzlich zulässiger Weise beschaffen werde, und ob dieselben zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn genügen. Das letztere kann nur auf Grund eines Kostenanschlages geprüft werden, welcher daher in der Regel zu erfordern ist. In welcher Weise die genehmigende Behörde sich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein oder der Möglichkeit der Beschaffung des Anlagekapitals verschaffen will, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zu §. 7.

Die Ergänzung der Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen ist ganz in das pflichtmäßige Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Die Prüfung der letzteren ist daher keineswegs auf die Angemessenheit der von dem ersteren erhobenen Forderungen beschränkt, hat sich vielmehr auch darauf zu erstrecken, ob nach Lage des Falles ausreichender Anlaß vorliegt, zwangsweise in das Verfügungsrecht des Unterhaltungspflichtigen einzugreifen. Daß dabei auch die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmens in Betracht kommen muß, bedarf der Erwähnung nicht.

§. 8. und 9.

Behufs Sicherung der Interessen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (§. 8. Abs. 2 und §. 9.) ist mit der zuständigen Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Verbindung zu treten.

Die Anweisung betreffs der dem Unternehmer im Interesse der Landesvertheidigung aufzuerlegenden Verpflichtungen (§. 8. Abs. 1. und §. 9.) bleibt besonderer Verfügung vorbehalten.

Zu §. 10.

Der Bestimmungszweck der dem Güterverkehr dienenden Kleinbahnen und das hierbei betheiligte öffentliche Interesse werden nur dann in vollem Umfange gewahrt, wenn den Absendern und Empfängern erheblicher Gütermengen die Möglichkeit der Anlage von Anschlußgleisen zur erleichterten Anbringung und Abholung ihrer Frachtgüter gegeben ist.

Der Vorbehalt der Verpflichtung der Unternehmer von Kleinbahnen, auf welchen Güterverkehr stattfinden soll, zur Gestattung von Privatanschlußbahnen bei der Genehmigung muß daher die Regel bilden. Nur aus ganz besonderen Gründen erscheint es gerechtfertigt, davon Abstand zu nehmen, wie z. B. für solche Bahnen, welche ohne mit dem Enteignungsrechte oder dem Rechte zur Benutzung öffentlicher Wege ausgestattet zu sein, vornehmlich Privatzwecken des Unternehmers, zugleich aber auch nebenbei dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt sind.

Zu §. 11.

Ebenso wird bei der Genehmigung von Kleinbahnen jeglicher Art dem Unternehmer die Verpflichtung zur Ausführung der Bahn und zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes während der Dauer

der Genehmigung auferlegt werden müssen, sofern nach der Ansicht der genehmigenden Behörde nicht etwa die Bahn für das öffentliche Verkehrsinteresse ohne Werth sein sollte. Diese Annahme wird namentlich in den am Schlusse der Anweisung zu §. 10. bezeichneten Fällen Platz greifen können. Zweifel in dieser Richtung können aber auch in Betreff solcher Bahnen entstehen, wie z. B. Drahtseilbahnen nach Aussichtspunkten lediglich Vergnügungszwecken dienen, und ohne Hülfe des Enteignungsrechts und ohne Benutzung öffentlicher Wege hergestellt werden sollen. In derartigen Fällen ist daher sorgfältig zu erwägen, ob die öffentlichen Interessen den Vorbehalt der Bau- und Betriebspflicht erheischen.

Die Höhe der in dem Abs. 2. und 3. erwähnten Geldstrafen ist nach dem Grade, in welchem das öffentliche Interesse an dem Bestande und Betriebe der Bahn betheiligt ist, zu bemessen. Die Bemessung erfolgt zweckmäßig nach bestimmten Prozenten des Anlagekapitals. Eine Geldstrafe im Betrage von 10 Prozent des Anlagekapitals ist als die äußerste Grenze anzusehen, deren Ueberschreitung selbst durch erhebliche öffentliche Interessen nicht gerechtfertigt wird.

Zu §. 13.

Ob eine Genehmigung dauernd oder auf Zeit zu ertheilen ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der zur Genehmigung zuständigen Behörde freigestellt. Im Allgemeinen wird dabei davon auszugehen sein, daß eine Genehmigung ohne zeitliche Begrenzung nicht zu ertheilen ist, wenn öffentliche Wege benutzt werden. Auch bei Anlegung eines eignen Bahnkörpers ist eine Genehmigung ohne zeitliche Begrenzung in der Regel nicht, vielmehr nur dann zu ertheilen, wenn die wirthschaftlichen Verhältnisse des Unternehmers es erforderlich erscheinen lassen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Bei Bemessung der Dauer einer zeitlich begrenzten Genehmigung ist außer auf den Zeitpunkt etwaiger Erwerbsrechte (§. 6.) darauf zu sehen, daß die Dauer der Genehmigung ausreichend genug bemessen wird, um dem Unternehmen die Möglichkeit der Amortisation des Anlagekapitals zu gewähren.

Zu §. 14.

Auch für die Vorbehalte und Anforderungen hinsichtlich des Fahrplans und der Beförderungspreise kann im Wesentlichen nur der Grad des an dem Betriebe der Bahn bestehenden öffentlichen Verkehrsinteresses den Maßstab abgeben.

Was den Fahrplan betrifft, so erfordert das öffentliche Sicherheitsinteresse in jedem Falle die Festsetzung der höchsten zulässigen Geschwindigkeit der Züge, welche die für Nebeneisenbahnen statthafte Maximalgrenze nicht überschreiten darf. Im Uebrigen ist nach den besonderen Verhältnissen eines jeden einzelnen Falles zu ermessen, ob hinsichtlich der Zahl und der Zeit sämmtlicher oder einzelner Züge weitere Anordnungen bei der Genehmigung zu treffen sind. Wird zunächst hiervon abgesehen, so ist der Zeitraum, nach dessen Ablauf wiederholte Prüfung einzutreten hat, in der Regel auf etwa drei Jahre zu bemessen.

Die Mittheilung aller Tarife, Fahrpläne und aller etwa zu erlassenden Betriebsreglements an die Aufsichtsbehörde wird bei jeder Genehmigung vorzubehalten sein, um diese Behörde zur Erledigung ihrer Aufgabe in den Stand zu setzen.

Zu §. 16.

Mit der Aushändigung der Genehmigungsurkunde an einen Unternehmer, welcher nicht eine der in §. 16. bezeichneten Gesellschaften ist, muß auch die Veröffentlichung der Genehmigung in dem Amtsblatte derjenigen Regierung, in deren Bezirke die Bahn belegen ist, veranlaßt werden. Von jeder ertheilten Genehmigung ist Abschrift dem Minister der öffentlichen Arbeiten durch die Genehmigungsbehörde einzureichen.

Die Veröffentlichung einer Genehmigung, welche einer der in §. 16. bezeichneten Gesellschaften ertheilt ist, darf erst erfolgen, nachdem der genehmigenden Behörde der Eintrag im Handelsregister nachgewiesen ist. Die Zeit des Eintrags ist von der letzteren in der Genehmigungsurkunde zu vermerken und in der öffentlichen Bekanntmachung anzugeben.

Sollte die Genehmigung für eine Kleinbahn einer Genossenschaft ertheilt werden, so ist die Genehmigungsurkunde vor ihrer Aushändigung an den Unternehmer dem zur Führung des Genossenschaftsregisters zuständigen Gerichte mit dem Ersuchen um Eintrag in dieses Register und demnächstige Rückgabe

der Urkunde mitzutheilen. Erst nach deren Wiedereingang und nach Vermerk des Eintrags auf derselben darf die Aushändigung an den Unternehmer und die Veröffentlichung in dem Amtsblatte stattfinden.

Zu §. 17.

Die Planfeststellung durch den Regierungs-Präsidenten erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde.

Anträge auf Entbindung von der vorgängigen Planfestsetzung sind dem Minister der öffentlichen Arbeiten so vorbereitet vorzulegen, daß alsbald Entscheidung getroffen werden kann.

Zu §. 19.

Die Erlaubniß zur Eröffnung des Betriebes erfolgt auf Grund einer örtlichen Prüfung der Bahn durch die zur Genehmigung zuständige Behörde, also bei Bahnen, welche mit Maschinenkraft betrieben werden sollen, durch den Regierungs-Präsidenten in Gemeinschaft mit der zuständigen Eisenbahnbehörde. — Ueber das Ergebniß der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Zu §. 20.

Sowohl bei der ihrer Einstellung in den Betrieb vorhergehenden, wie auch bei den späteren periodischen Prüfungen der Betriebsmaschinen sind diejenigen Vorschriften gleichmäßig zu beachten, welche jeweilig für die entsprechenden Prüfungen der auf Nebeneisenbahnen zur Verwendung kommenden Betriebsmaschinen gelten.

Die Bestimmungen der von dem Minister für Handel und Gewerbe am 16. März d. J. erlassenen Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, haben für die Dampfkessel in den Betriebsmaschinen der Kleinbahnen in Folge des §. 20. des gegenwärtigen Gesetzes ihre Geltung verloren.

Zu §. 21.

Der Fahrplan und die Beförderungspreise für Personen und für Güter sind mindestens in einem öffentlichen Blatte, welches in der Genehmigungsurkunde zu diesem Zwecke zu bestimmen ist, zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Außerdem hat die Veröffentlichung durch Aushang in den dem Beförderungsverkehr gewidmeten Räumen, und zwar die Veröffentlichung des Fahrplans und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen, Wartehallen u. s. w., der Güterbeförderungspreise in den für die Güterbeförderung bestimmten Gebäuden oder Räumen stattzufinden.

Zu §. 22.

Die Aufsicht über die Kleinbahnen steht, soweit sie nicht eisenbahntechnischer Natur ist, mit Ausnahme des zu §. 3. am Schlusse erwähnten Falls, immer derjenigen Behörde zu, welche zuletzt für eine der dem Unternehmen zugehörigen Bahnen eine Genehmigung nach Maßgabe der §§. 2. und 3. ertheilt hat. Ist eine Genehmigung zur wesentlichen Erweiterung oder Aenderung des Unternehmens von einer anderen als derjenigen Behörde ertheilt worden, durch welche die frühere Genehmigung erfolgt war, so beginnt die Zuständigkeit zur Beaufsichtigung des erweiterten oder veränderten Unternehmens mit der Rechtskraft der die Erweiterung oder Aenderung genehmigenden Urkunde an den Unternehmer.

Die Aufsicht über die zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichteten Kleinbahnen, soweit sie nicht eisenbahntechnischer Natur ist, erfolgt ebenso wie die Genehmigung im Einvernehmen mit der vom Minister der öffentlichen Arbeiten zur Mitwirkung bei der Genehmigung berufenen Eisenbahnbehörde, sofern nicht eine andere Eisenbahnbehörde zur Aufsicht bestimmt wird. Bezügliche Anträge sind von der zur Mitwirkung bei der Genehmigung bezeichneten Eisenbahnbehörde an den Minister zu richten, falls sie die Uebertragung der Aufsicht an eine andere Eisenbahnbehörde nach Lage der Verhältnisse für zweckmäßig erachtet.

Die eisenbahntechnische Beaufsichtigung der Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb wird von der Eisenbahnbehörde selbständig ohne Mitwirkung des Regierungs-(Polizei-)Präsidenten gehandhabt. Sie beschränkt sich auf die Ueberwachung des Betriebes im engeren Sinne, welcher die betriebssichere Unterhaltung der Bahnanlage und der Betriebsmittel und die sichere und ordnungsmäßige Durchführung der Züge begreift. Bei Ausübung dieser Aufsicht muß sich die zuständige Behörde stets gegenwärtig halten,

daß, worauf Eingangs dieser Anweisung hingewiesen ist, Anforderungen an die Unternehmer, welche die Rücksicht auf die Betriebssicherheit nicht nothwendig erheischt, unbedingt zu vermeiden sind.

Polizeiliche Bestimmungen über den Betrieb auf den zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichteten Kleinbahnen sind nicht ohne die Zustimmung der Eisenbahnbehörde zu erlassen. Im Falle der Versagung der Zustimmung ist die Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten einzuholen. Sofern zum Erlasse derartiger Verordnungen eine dem Regierungs-Präsidenten untergeordnete Behörde zuständig sein sollte, ist diese anzuweisen, sich vor dem Erlasse derselben seines Einverständnisses zu versichern. Auch für dies Einverständniß bedarf es der Zustimmung der Eisenbahnbehörde.

Zu §§. 23./24.

Das Erlöschen und die Zurücknahme einer Genehmigung ist von der aufsichtsführenden Behörde in dem Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

Zu §. 26. letzter Absatz.

Bevor von der Aufsichtsbehörde über die Festsetzung der dort erwähnten Frist Beschluß gefaßt wird, ist außer dem Wegeunterhaltungspflichtigen auch die Wege-Polizei-Behörde zu hören.

Zu §. 27.

Liegt beim Erlöschen oder bei der Zurücknahme der Genehmigung wegen Unterbrechung des Baues und des Betriebes der Fall vor, daß über den Verfall und die Verwendung von Geldstrafen Entscheidung zu treffen ist, so ist von der Aufsichtsbehörde dem Minister der öffentlichen Arbeiten darüber Bericht zu erstatten, an welchen geeigneten Falles Vorschläge über die Verwendung verfallener Geldstrafen im Sinne dieses Gesetzes zu knüpfen sind. Bei Bahnen, welche mit Maschinenkraft betrieben werden, haben die Regierungs-Präsidenten ihren Bericht zunächst der eisenbahntechnischen Behörde mitzutheilen, damit diese in der Lage ist, sich auch ihrerseits zur Sache zu äußern.

Zu §. 30.

Von der Aufsichtsbehörde ist an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu berichten, sobald ihres Erachtens die Voraussetzungen für die Anwendung des §. 30. eingetreten sind. Ist die Bahn zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichtet, so bedarf es dieser Berichterstattung, wenn auch nur eine der betheiligten Behörden, der Regierungs-Präsident oder die Eisenbahnbehörde, den Fall des §. 30. für gegeben erachtet. Der Bericht ist von der diese Voraussetzung bejahenden Behörde zu erstatten und mit der gutachtlichen Aeußerung der dissentirenden Behörde einzureichen.

Zu §. 32.

Von der Verpflichtung des Unternehmers zur Führung getrennter Betriebsrechnungen kann abgesehen werden, wenn die Gesammtunternehmung keine anderen Bahnen enthält, als städtische Bahnen für den Personenverkehr und Bahnen, welche, wie z. B. Drahtseilbahnen, zum Anschlusse an das Eisenbahnnetz sich nicht eignen.

Zu §. 45.

Die Prüfung der betriebssicheren Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel, welche der genehmigenden Behörde obliegt, bedingt auch für die Anträge auf Genehmigung der Privatanschlußbahnen die in technischer Hinsicht erforderlichen Unterlagen, wenn es auch an einer diesbezüglichen Vorschrift in dem Gesetze fehlt. Es ist daher auch für diese Bahnen die Anweisung zu §. 5, soweit sie die technischen Unterlagen betrifft, gleichmäßig zu beachten. Dagegen ist von dem Verlangen von Unterlagen in finanzieller Hinsicht abzusehen.

Zu §. 53. Absatz 3.

In dem Falle vollständiger Unterwerfung eines Unternehmens unter die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes empfiehlt sich in der Regel die Ausstellung einer neuen Genehmigungs-Urkunde, damit die Rechte und Verpflichtungen des Unternehmens völlig zweifelsfrei gestellt werden.

Die in dem fünften Absatze vorgesehene Bekanntmachung der Unterstellung unter das Kleinbahngesetz hat durch das Amtsblatt der Regierung stattzufinden.

§. 54.

Gesuche auf Genehmigung von Kleinbahnen oder Privatanschlußbahnen, welche vor dem 1. Oktober dieses Jahres eingehen, sind ohne Verzug nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln und zu prüfen; auch steht einer Genehmigung in der bisherigen Form bereits vor dem 1. Oktober d. Js. Nichts entgegen. Berlin, den 22. August 1892.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

---

141) Cirkular an die Königlichen Regierungs-Präsidenten, den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin, die Königl. Eisenbahn-Direktionen und das Eisenbahn-Kommissariat vom 5. November 1892, betreffend die Mitwirkung der Eisenbahnbehörden bei Ertheilung der Genehmigung von Privatanschlußbahnen.

In Betreff des Verfahrens behufs Feststellung derjenigen Eisenbahnbehörde, welche nach Maßgabe des §. 3. des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28 Juli 1892 bei der Genehmigung von Kleinbahnen mitzuwirken hat, sind in der zu dem Gesetze — zu §. 1. desselben — erlassenen Ausführungsanweisung — gem. Erlaß der Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten vom 22. August 1892 (Min.-Bl. 1892, S. 328) — die nöthigen Bestimmungen bereits getroffen worden.

Hinsichtlich der Privatanschlußbahnen ordne ich in Ausführung des §. 44. Abs. 1. des Gesetzes hiermit an, daß zur Mitwirkung bei der Ertheilung der Genehmigung allgemein diejenige Eisenbahnbehörde zuständig sein soll, welcher gemäß §. 50. a. a. O. die eisenbahntechnische Aufsicht und Ueberwachung der betreffenden Privatanschlußbahn obliegt.

Für die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde bleibt zu beachten, daß die Bestimmungen des Gesetzes, welche die Revision der Betriebsmaschinen der Klein- und Privatanschlußbahnen durch Organe der Eisenbahnbehörden zum Gegenstande haben — vergl. §§. 20. und 47. a. a. O. — auch auf die schon vor Inkrafttreten des Gesetzes genehmigten Kleinbahnen bezw. Privatanschlußbahnen Anwendung finden, weshalb auch Seitens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe die Einstellung der bisher durch die Gewerbe- bezw. Kreisbauinspektoren bewirkten Revisionen der Betriebsmaschinen der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen angeordnet worden ist (Min.-Bl. 1892, S. 336). Berlin, den 5. November 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

---

142) Ausführungsanweisung vom 19. November 1892 zu §. 8. Abs. 1. und §. 9. des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G. S. S. 225 ff.), betr. die dem Unternehmer im Interesse der Landesvertheidigung aufzuerlegenden Verpflichtungen.

Im Anschluß an die Ausführunganweisung vom 22. August 1892 (siehe vorher S. 328) wird Folgendes bestimmt.

Zu §. 8. Abs. 1.

Die dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung in technischer Hinsicht beizufügenden Unterlagen (Ausführungsanweisung vom 22. August 1892 zu §. 5.) sind, wenn Bahnen (gleichgültig ob mit mechanischen Motoren oder mit Pferden zu betreibende) in Festungen angelegt werden bezw. sich den äußersten Werken von Festungen im Ganzen oder auch nur mit Theilen bis auf etwa 15 Kilometer nähern sollen, vor Ertheilung der Genehmigung der Festungsbehörde vorzulegen. Zur Genehmigung bedarf es des Einverständnisses dieser Behörde.

Zu §. 9.

Bei allen für den Maschinenbetrieb eingerichteten Bahnen sind im Interesse der Landesvertheidigung folgende Bestimmungen bei der Ertheilung der Genehmigung zu beachten.

I. Gleise.

a. Es sind außer der Normalspur nur Spurweiten von 0,600, 0,750 und 1,000 m zuzulassen.
b. Sofern Querschwellenoberbau angewendet wird, soll das Mindestgewicht der Schienen 9,5 kg auf das Meter betragen.
c. Bei einer Spurweite von 0,600 m soll der kleinste Krümmungshalbmesser 30 m betragen.
d. Die lichte Weite der Spurrinnen bei Weichen, Kreuzungen, Ueberwegen u. s. w. soll nicht unter 0,035 m betragen.

Die Bestimmungen unter c und d gelten nicht für Straßenbahnen.

II. Rollendes Material.

a. Für Bahnen mit einer Spurweite von 0,600 m sollen Lokomotiven und Wagen derartig gebaut sein, daß sie Krümmungen von 30 m Halbmesser anstandslos durchfahren können.
b. Es sind nur einflanschige Räder zu verwenden.
c. Die Betriebsmittel der Bahnen mit 0,600 m Spurweite sollen centrale Buffer in einer Höhe von 0,300 bis 0,340 m über Schienenoberkante erhalten.
d. Das Ladegewicht der Wagen, in kg ausgedrückt, soll durch 500 theilbar sein.

III. Bahnhofseinrichtungen.

Sofern die Kleinbahnen an andere Bahnen anschließen und ein Uebergang der Wagen nicht angängig ist, sind zweckentsprechende Vorrichtungen zum Umladen herzustellen.

Sofern es sich lediglich um die Erweiterung eines bestehenden Bahnunternehmens handelt, kann die Beibehaltung der bisherigen Spurweite und des bisherigen Schienengewichts für die Erweiterungsstrecke auch dann genehmigt werden, wenn beides den Bestimmungen zu Ia. und b. nicht entspricht.

Falls im Uebrigen ausnahmsweise aus besonderen Gründen eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen für nothwendig erachtet werden sollte, ist an mich, den Minister der öffentlichen Arbeiten, behufs der im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister zu treffenden Entscheidung Bericht zu erstatten.

Bezüglich aller Kleinbahnen, welche ganz oder theilweise in Kreisen, welche an einen nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staat grenzen, oder in einem Gelände, welches seiner besonderen militairischen Bedeutung wegen den Grenzkreisen gleichzustellen ist, liegen, ist vor Ertheilung der Genehmigung dem Herrn Kriegsminister durch Vermittelung der General-Kommandos Anzeige zu erstatten. Der Anzeige ist bei einer für den Betrieb mit Maschinenkraft einzurichtenden Bahn der Bauplan, im Uebrigen nebst den für das Unternehmen wichtigsten thatsächlichen Angaben ein Lageplan beizufügen.

Falls ausnahmsweise die für die Genehmigung zuständige Behörde den im Interesse der Landesvertheidigung gestellten Forderungen bei der Beschlußfassung über den Genehmigungsantrag zu entsprechen Bedenken tragen sollte, so sind mir, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, die Bedenken vorzutragen.

Das Vorstehende gilt auch von wesentlichen Erweiterungen oder Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes solcher Bahnen. Berlin, den 19. November 1892.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

VI. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

143) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 22. Juni 1892, betr. die Nichtverwendung verwirkter Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter.

Die Fassung der Bestimmung unter D. IIIe. der Ausführungs-Anweisung zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betr. Abänderung der Gewerbeordnung (Min.-Bl. 1892 S. 89), hat mehrfach zu der Annahme geführt, daß die nach §. 134., Abs. 2., des vorgenannten Gesetzes verwirkten Lohnbeträge, ebenso wie solches nach ausdrücklicher Vorschrift im §. 134b. Abs. 2. mit den Strafgeldern zu geschehen

hat, zum Besten der Arbeiter verwendet werden müssen. Diese Annahme ist gesetzlich nicht begründet. Allerdings ist die Bestimmung im §. 134 b., Abs. 1., Ziffer 5., derzufolge die Arbeitsordnung über die Verwendung der verwirkten Lohnbeträge Bestimmung treffen muß, auf das Bestreben zurückzuführen, den Arbeitgebern nahe zu legen, die gedachten Beträge den für die Arbeiter bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen (Krankenkassen und dergleichen) zu überweisen — vergl. den Bericht der Reichstagskommission: Drucksachen des Reichstags, 8. Legislatur-Periode, I. Session, 1890/91, Nr. 190, S. 71. — Indessen kann die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in die Arbeitsordnung auf Grund des §. 134. ff. a. a. O. gegen den Willen der Fabrikbesitzer nicht verlangt werden.

Ew 2c. ersuche ich ergebenst, gefälligst [die unteren Verwaltungsbehörden sowie] die (den) Gewerbeaufsichtsbeamten von dem Inhalte vorstehenden Erlasses in Kenntniß zu setzen und das etwa weiter Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 22. Juni 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Freiherr von Berlepsch.

---

144) Bekanntmachung vom 31. August 1892, betr. die Abänderung von Absatz 6. in §. 32. der Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 16. März 1882 (cfr. Min.-Bl. S. 117).

Für den Absatz 6. in §. 32. der Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 16. März 1892 (Min.-Bl. 1892 S. 117) wird unter Aufhebung der bisherigen folgende neue Fassung festgestellt:

In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt bei den feststehenden und bei den beweglichen Dampfkesseln die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall. Bei den Dampfschiffskesseln ist dieselbe thunlichst mit der inneren Untersuchung oder mit der Wasserdruckprobe zu verbinden. Berlin, den 31. August 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: von Wendt.

---

145) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 23. September 1892, betr. die Prüfung der zu Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen gehörenden Betriebsmaschinen und Lokomotivkessel.

Während nach meiner Anweisung vom 16. März d. Js., betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel (Min.-Bl. 1892 S. 17), die Lokomotiven, die sich im Besitze von Unternehmern gewerblicher Anlagen befinden, auch wenn diese Anlagen Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahn haben, ferner die Lokomotiven der Unternehmer von Erdarbeiten, von Dampfstraßenbahnen, Lokalbahnen, Zahnradbahnen u. s. w. bisher der amtlichen Prüfung durch die Gewerbe-Inspektoren und, wo Gewerbe-Inspektionen noch nicht eingerichtet sind, durch die Kreis-Bauinspektoren unterworfen waren, ist nunmehr durch die §§. 20. und 47. des am 1. Oktober d. Js. in Kraft tretenden Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (cfr. Min.-Bl. S. 328) bestimmt worden, daß die Betriebsmaschinen von Kleinbahnen (s. §. 1. a. a. O.) und von Privatanschlußbahnen (vergl. §. 43. a. a. O.) vor ihrer Einstellung in den Betrieb und nach Vornahme erheblicher Aenderungen, außerdem aber zeitweilig der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die Bahn zuständige Behörde zu unterwerfen seien. Nach §. 53. Abs. 2. a. a. O. findet diese Vorschrift auch auf die schon bestehenden Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen Anwendung.

Euer 2c. wollen die Ihnen unterstellten staatlichen Kesselprüfer hiernach mit Anweisung dahin versehen, daß sie vom 1. Oktober d. Js. ab von der amtlichen Prüfung der zu Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen gehörenden Betriebsmaschinen und insbesondere Lokomotivkessel entbunden sind und daß ihnen nur noch die Prüfung der Lokomotivkessel derjenigen nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen verbleibt, welche keinen Anschluß an Eisenbahnen im Sinne des Gesetzes vom 3. November 1838 oder an Kleinbahnen haben. Berlin, den 23. September 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: von Wendt.

---

146) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 17. Oktober 1892, betr. die Auslegung der Vorschrift bezüglich der Dampfkessel-Revisionen in demselben (dem Kalender-) Jahre.

Wie die auf meinen Erlaß vom 17. August d. Js. erstatteten Berichte ergeben, ist die Vorschrift, daß wenn mehrere Kessel einer Anlage in demselben Jahre einer äußeren Untersuchung unterzogen werden, eine Ermäßigung der Gebühren eintritt (Ziffer 13. des Regulativs über die Revision der Dampfkessel vom 24. Juni 1872 und Ziffer II. 1. der Gebühren-Ordnung der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März 1892, Min.-Bl. f. d. i. V. 1872, S. 182 und 1892, S. 117) fast ausnahmslos so ausgelegt worden, daß unter den Worten: „innerhalb desselben Jahres" oder „in demselben Jahre" das Kalenderjahr und nicht das Jahr als ein Zeitraum von 365 Tagen verstanden worden ist. Indem ich namentlich auch des Wortlautes wegen (in demselben Jahre) dem beipflichte, bestimme ich, daß in Zukunft an dieser Auslegung festgehalten werde. Berlin, den 17. Oktober 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Lohmann.

VII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

147) Cirkular an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten, an das Königl. Oberlandes-Kulturgericht und an sämmtliche Königl. General-Kommissionen vom 24. Juli 1892, betreffend die Entscheidung der Frage, welche Behörde bei Errichtung von Rentengütern zur Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung kompetent ist.

Nach §. 12. des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 kann für die Begründung des Rentenguts von Anfang an die Vermittelung der General-Kommission in Anspruch genommen werden. In diesem Falle finden auf das Verfahren die für Gemeinheitstheilungen geltenden Vorschriften mit geringfügigen Modifikationen Anwendung. Bei Ausführung dieser Bestimmung ist streitig geworden, ob die Ortpolizeibehörde beziehungsweise der Kreisausschuß berufen ist, die Ansiedelungsgenehmigung, welche in den §§. 13. und 18. des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876 vorgeschrieben ist, zu ertheilen. (Vergl. §§. 14. und 19. des Ansiedelungsgesetzes für Hannover vom 4. Juli 1887, §§. 13. und 18. des Gesetzes für Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1888 und §§. 1. und 6. des Gesetzes für Hessen-Nassau vom 11. Juni 1890.) Wir haben diese Frage verneinend entschieden.

Denn aus §. 4 des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 und den §§. 2., 4. und 8. des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juni 1891, sowie aus den Motiven zu diesen Gesetzen und den darüber geführten Landtagsverhandlungen ergiebt sich klar, daß beide Gesetze unter einem Rentengut der Regel nach ein zur Besiedelung bestimmtes Gut verstehen. Voraussetzung und Absicht beider Gesetze ist, daß der Rentengutserwerber auf dem Rentengute selbst sich niederlasse, insbesondere dort seine Wohnstätte finde. Wenn nun durch §. 12. des Gesetzes vom 7. Juli 1891 der General-Kommission die Aufgabe der Begründung von Rentengütern zugewiesen ist, so hat sie behufs Erfüllung dieser Aufgabe Alles zu thun, was zur Begründung eines Rentenguts nöthig ist, also auch die Voraussetzungen der Besiedelung festzustellen, d. h. unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden berechtigten Interessen zu bestimmen, daß und wo die erforderliche Wohnstätte auf dem Rentengute zu errichten ist.

Die Zuständigkeit der General-Kommission hierzu findet eine besondere Stütze in der weiteren Bestimmung des §. 12. des Gesetzes vom 7. Juli 1891, wonach auf das Verfahren die für Gemeinheitstheilungen geltenden Vorschriften mit geringfügigen Abänderungen Anwendung finden sollen. Nach §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs bei den Auseinandersetzungsbehörden ꝛc.

haben die General-Kommissionen in den Angelegenheiten, welche bei ihnen anhängig sind, nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren und alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen. Die Ertheilung der erforderlichen Genehmigung zur Errichtung der Ansiedelung oder Kolonie kennzeichnet sich in den in Frage stehenden Fällen zweifellos als eine obrigkeitliche Maßnahme, welche nothwendig ist, um die Rentengutsgründung zur Ausführung zu bringen.

So oft daher eine Ansiedelungsgenehmigung nothwendig wird, ist zur Ertheilung derselben in dem hier vorausgesetzten Falle die General-Kommission zuständig. Dagegen erstreckt sich diese Zuständigkeit nicht auf die Ertheilung der polizeilichen Bauerlaubniß. Ebenso verbleibt vorbehaltlich der in der allgemeinen Verfügung vom 16. November 1891 (Min. Bl. f. d. i. V. 1891, S. 236) getroffenen Bestimmungen die endgültige Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse den ordentlichen Verwaltungsbehörden. — Die materiell rechtlichen Bestimmungen der Ansiedelungsgesetze werden von der General-Kommission in gebührender Weise zu berücksichtigen sein. Auch sind im Rahmen des Auseinandersetzungsverfahrens die erforderlichen Bekanntmachungen thunlichst in den Formen der in den §§. 16. u. 19. des Gesetzes vom 25. August 1876, in den §§. 17. und 20. des Gesetzes vom 4. Juli 1887, in den §§. 16. u. 19. des Gesetzes vom 13. Juni 1888 und in den §§. 4. u. 7. des Gesetzes vom 11. Juni 1890 gegebenen Vorschriften zu erlassen. Endlich ist es Pflicht der General-Kommission, in geeigneten Fällen darauf Bedacht zu nehmen, daß Diejenigen, denen gesetzlich ein Einspruchsrecht gegen die beabsichtigte Ansiedelung verliehen ist (Besitzer benachbarter Grundstücke, Gemeinde- [Guts-] Vorstände), bei Geltendmachung und weiterer Verfolgung ihrer Rechte in dem durch die Agrargesetze gegebenen Instanzenzuge einen in den Ansiedelungsgesetzen vorgesehenen analogen Rechtsschutz haben. Berlin, den 24. Juli 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Justizminister. In Vertretung: Nebe-Pflugstaedt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten. Im Auftrage: Michelly.

---

148) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen vom 24. August 1892, betr. die Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. für den Staatsforstdienst.

Auf Grund des §. 26. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägerkorps vom 1. Februar 1887 werden bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Frankfurt a./O., Cöslin, Stralsund, Posen, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Wiesbaden und Aachen, sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Königlichen Forstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnißmäßig am günstigsten in den Regierungsbezirken Coblenz, Lüneburg, Arnsberg, Düsseldorf und Hildesheim. Berlin, den 24. August 1892.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Donner.

VI. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

149) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Ober-Präsidenten, den Königl. Oberstaatsanwalt zu Köln und den Königl. Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen vom 27. Juli 1892, betr. die Ertheilung einfacher Geburtsbescheinigungen in Ersatz-Angelegenheiten.

Es ist bei uns in Anregung gebracht worden, zur Erleichterung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks bei den Standesämtern, statt der Geburtsregister-Auszüge, welche in Ersatz-Angelegenheiten z. B. für den freiwilligen Eintritt in das Heer, in das Kadettenkorps, in eine Unteroffizierschule oder für dergleichen militairische Zwecke auf Antrag den Betheiligten gebührenfrei auszustellen sind, vereinfachte Bescheinigungen über standesamtlich registrirte Geburtsfälle einzuführen.

Nach näherer Erwägung haben wir im Einverständnisse mit dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Justiz-Amts und dem Herrn Kriegsminister beschlossen, jener Anregung Folge zu geben und die Standesbeamten zu ermächtigen, in den vorerwähnten Fällen das in einem Exemplare beigefügte Formular — Anl. a. — in Anwendung zu bringen.

Euer 2c. ersuchen wir ganz ergebenst, hiervon gefälligst die Standesbeamten in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 27. Juli 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Justizminister. In dessen Vertretung: Nebe-Pfugstaedt.

---

a.

Geburts-Schein.

Nur gültig in Angelegenheiten des Heeresersatzes.

Vor- und Zunamen:
Geburtstag und Ort:
Vor- und Zunamen, sowie Stand des Vaters:
Vor- und Zunamen der Mutter:
(Ort) , (Datum)

Der Standesbeamte.
(Siegel.) (Unterschrift.)

---

150) Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, vom 6. Oktober 1892.

Der der Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau zu Wolfenbüttel verliehenen Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist rückwirkende Kraft auch zu Gunsten derjenigen Schüler beigelegt worden, welche die an dieser Anstalt zu Michaelis 1889 und zu Ostern und Michaelis 1890 abgehaltene Entlassungsprüfung bestanden haben (vergl. Verzeichniß vom 21. Mai d. Js. unter C. c. VIII., Min.-Bl. 1892 S. 232).

Berlin, den 6. Oktober 1892.

Der Reichskanzler. In Vertretung: von Boetticher.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 170 Nr. 111. der Veröffentlichungen im Ministerial-Blatte der inneren Verwaltung muß der Wortlaut des „Cirkulars an die Chefs der Strombau-Verwaltungen, an die Königl. Regierungs-Präsidenten und an die Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vom 6. Juli 1892“ heißen:

„betr. die Beschaffung der Druckformulare für die unteren Beamten (nicht Lokalbaubeamten) der Allgemeinen Bauverwaltung.“

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 7. Dezember 1892.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 11. Berlin, den 31. Dezember 1892. 53ster Jahrgang.

Anzeige.

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1892. Titel und Register werden baldigst nachfolgen.

Das jährliche Abonnement beträgt 6 Mark bei sämmtlichen Postanstalten unter Nr. 4192 des Postzeitungskataloges und in Berlin bei der Buchdruckerei von J. F. Starcke, W. Charlottenstraße 29.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

151) Cirkular an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten vom 10. Juli 1892, betr. die erstmalige Beschaffung von Fahnen für Dienstgebäude.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die durch den Runderlaß vom 28. April 1881 (Min. Bl. 1881 S. 125) den Provinzialbehörden ertheilte Ermächtigung zur selbstständigen Neubeschaffung von Fahnen auch auf diejenigen Fälle sich beziehe, in welchen staatliche, mit Fahnen überhaupt noch nicht versehene Dienstgebäude in Frage kommen.

Wie der Eingang der Verfügung erkennen läßt, wurde bei dem Erlasse derselben von der Voraussetzung ausgegangen, daß, nachdem in zahlreichen Fällen die Beschaffung von Fahnen für Staatsgebäude mit ministerieller Genehmigung stattgefunden hatte, nunmehr alle Dienstgebäude, welche überhaupt als geeignet zur Ausstattung mit Fahnen anzusehen waren, auch thatsächlich hiermit versehen worden seien. Für die Folge konnte es sich neben der Unterhaltung und Instandsetzung der Fahnen der Hauptsache nach um eine Neubeschaffung nur als Ersatz für unbrauchbar gewordene Fahnen handeln.

Zur Behebung etwaiger Zweifel bestimmen wir indeß, daß künftig in allen denjenigen Fällen, wo die erstmalige Beschaffung von Fahnen für Dienstgebäude in Frage kommt, jedes Mal hierzu die Genehmigung der zuständigen Ressortminister einzuholen ist. Berlin, den 10. Juli 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth. — Der Finanzminister. In Vertretung: Meinecke. — Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

---

152) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten und den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 4. Oktober 1892, betr. die Aussetzung der Sonntagsruhe für den Milchhandel (stehenden und ambulanten).

Durch Ziffer III. 1b. der Anweisung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 10. Juni 1892 (Min. Bl. 1892 S. 198) sind die Regierungs-Präsidenten (in Berlin: der Polizei-Präsident) ermächtigt, den Milchhandel an Sonn- und Festtagen nach Ablauf der für den Betrieb des Handelsgewerbes zugelassenen fünf Beschäftigungsstunden während einer weiteren Stunde des Nachmittags zu gestatten.

Diese auf §. 105e. der Gewerbe-Ordnung beruhende Bestimmung bezieht sich auf den Milchhandel nur insoweit, als er als stehendes Gewerbe betrieben wird. Da nun die Versorgung des Publikums mit Milch namentlich in größeren Städten vielfach in der Weise erfolgt, daß die in Wagen transportirte Milch ohne vorhergehende Bestellung von Haus zu Haus feilgeboten wird, so bedarf es auch für diesen durch §. 55a. Abs. 1. der Gewerbe-Ordnung verbotenen „ambulanten Milchhandel" einer entsprechenden Ausnahme-Vorschrift.

Nachdem sich ferner herausgestellt hat, daß eine Nachmittagsstunde zur Versorgung der Bevölkerung mit frischer Milch vielfach nicht ausreicht, bestimmen wir in Abänderung der erwähnten Anweisung vom 10. Juni d. J. Folgendes:

Die Regierungs-Präsidenten (in Berlin der Polizei-Präsident) werden ermächtigt, auf Grund des §. 105e. der Gewerbe-Ordnung den stehenden Milchhandel an Sonn- und Festtagen außerhalb der fünfstündigen Beschäftigungszeit und der durch Ziffer III. 1a. der Anweisung freigegebenen Zeit während zweier Stunden des Nachmittags — die unter Berücksichtigung des örtlichen Bedürfnisses auszuwählen sind — zu gestatten. Diese Ausnahme kann auch für den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Feiertag zugelassen werden.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, auf Grund des §. 55a. Abs. 2. der Gewerbe-Ordnung das Feilbieten von Milch auf öffentlichen Wegen 2c. und von Haus zu Haus (den

ambulanten Milchhandel) während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Nachmittagsstunden zuzulassen. Berlin, den 4. Oktober 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: von Wendt.	Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Bosse.	Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

---

153) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten excl. desjenigen zu Wiesbaden vom 29. Oktober 1892, betr. die Aushändigung von Nachlaßgeldern im Auslande verstorbener Personen, wenn der Erblasser ein preußischer Staatsangehöriger gewesen ist.

Durch den Runderlaß vom 17. Juni 1885 (Min. Bl. 1885 S. 107) sind die Königlichen Regierungen beauftragt worden, bei Aushändigung von Nachlaßgeldern im Auslande verstorbener Personen, wenn der Erblasser ein preußischer Staatsangehöriger gewesen ist, den zuständigen Königlichen Provinzialsteuerdirektor von dem Erbanfalle und der Höhe der an die einzelnen Erben oder Vermächtnißnehmer zur Auszahlung kommenden Beträge zu benachrichtigen, damit wegen Berechnung der Erbschaftssteuer das Erforderliche veranlaßt werden kann. Es war indessen den Regierungen bisher vielfach nicht möglich, zuverlässig festzustellen, ob im Auslande verstorbene Personen im Besitze der preußischen Staatsangehörigkeit verblieben waren, da dies meist von der Eintragung in der Konsulatsmatrikel abhängt, und darüber von den Konsulaten bei Ueberweisung der Nachlaßbeträge gewöhnlich nicht berichtet wurde.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Kaiserlichen Konsuln angewiesen, in Zukunft bei jeder Uebersendung eines Nachlaßbetrages darüber zu berichten, ob der Erblasser in der Konsulats-Matrikel eingetragen gewesen ist, oder ob und was sie über dessen Staatsangehörigkeit etwa sonst in Erfahrung gebracht haben. Berlin, den 29. Oktober 1892.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

154) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten vom 29. September 1892, betr. die größere Heranziehung der Realsteuern bei Aufbringung der Kommunalsteuern.

Die Aufbringung des Kommunalbedarfes ist bisher von den Gemeinden, wenn auch nicht ausschließlich, so doch überwiegend durch Zuschläge zu den staatlichen Personalsteuern erfolgt, während nur eine Minderzahl von Gemeinden zu diesem Zwecke auch die Realsteuern herangezogen und mit Zuschlägen belastet hat; fast ausnahmslos aber waren die zur Deckung des Gemeindesteuerbedarfs ausgeschriebenen Zuschläge zu den Realsteuern niedriger als solche zu den Personalsteuern.

Bei den zur Prüfung und Genehmigung der betreffenden Gemeindebeschlüsse berufenen Behörden hat diese Praxis bisher eine Beanstandung im Allgemeinen nicht gefunden.

Nachdem jedoch mit der Einführung der neuen Einkommensteuer die Sachlage wesentlich sich geändert hat, erscheint es im staatlichen, wie im kommunalen Interesse dringend geboten, die Gemeinden auf die Nothwendigkeit, ihrerseits die Realsteuern in höherem Maße zur Deckung des Steuerbedarfs heranzuziehen, aufmerksam zu machen und einzelne Fälle, welche den Aufsichtsbehörden hierzu Gelegenheit bieten, zu einer entsprechenden Einwirkung auf die Gemeinden zu benutzen.

Die thatsächlichen Steuerbegünstigungen der besitzenden Klassen, eine Folge der früheren Unvollkommenheit der Veranlagungsmittel und des Veranlagungsverfahrens, haben mit der Einführung der Deklarationspflicht und des verbesserten Veranlagungsverfahrens im Wesentlichen ihr Ende erreicht.

Mit der nunmehr erzielten richtigeren Veranlagung würde die ausschließliche oder stark überwiegende

Aufbringung des Kommunalbedarfs durch Einkommensteuerzuschläge für einen großen Theil der besitzenden Klassen von weit intensiverer Wirkung sein, als vordem.

Die Beibehaltung solcher übermäßigen Zuschläge würde einer richtigen Einkommensteuerveranlagung Hindernisse bereiten und auf die Dauer schwere Schädigungen herbeiführen. Eine volle steuerliche Ausnutzung der Ertragsobjekte Seitens der Kommunalverbände wird allerdings erst dann erfolgen können, wenn die Realsteuern den Gemeinden zur selbstständigen wirthschaftlichen Verwerthung überwiesen sein und die nach dieser Richtung hin gehenden Absichten der Königlichen Staatsregierung ihre Verwirklichung gefunden haben werden.

Aber schon im Hinblick auf diese beabsichtigten Aenderungen der Gesetzgebung und mit Rücksicht auf die mit der Einführung der neuen Einkommensteuer bereits geänderten Verhältnisse ist es angezeigt, die Ertragsobjekte zur Deckung des Kommunalbedarfes heranzuziehen, soweit dies die gegenwärtig noch bestehende Inanspruchnahme des Grund- und Gebäudebesitzes und des Gewerbebetriebes mit Staatssteuern statthaft erscheinen läßt. Es muß deshalb nach Möglichkeit schon jetzt auf angemessene kommunale Zuschläge zu den Realsteuern hingewirkt werden.

Daß solches zugleich im richtig verstandenen Interesse der Gemeinden liegt, ergiebt sich daraus, daß die mit übermäßigen Kommunalzuschlägen belasteten Einkommensteuerpflichtigen, welche nicht durch Grundbesitz oder Gewerbebetrieb oder durch starke persönliche Rücksichten an die Gemeinde gebunden sind, geneigt sein werden, ihren Wohnsitz in eine andere, ihnen günstigere steuerliche Behandlung bietende Gemeinde zu verlegen; die an der Belastung der Einkommensteuer mit höheren Zuschlägen festhaltenden Gemeinden würden sich also selbst eines Theiles ihrer steuerkräftigsten Angehörigen berauben.

Da ein Theil der kommunalen Ausgaben regelmäßig dem Grund- (Haus-)besitze und dem Gewerbebetriebe vorzugsweise zu Statten kommt, oder hierdurch veranlaßt wird, so erscheint es nur billig und gerecht, wenn ein entsprechender Theil des Steuerbedarfes durch angemessene Zuschläge zu den Realsteuern aufgebracht wird.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, zur Beachtung der vorstehend entwickelten Gesichtspunkte sowie gegebenen Falls zu einer entsprechenden Einwirkung auf die Gemeinden das Erforderliche zu veranlassen, etwa hervortretenden Versuchen, die Kommunalzuschläge unter Außerachtlassung vorstehender Erwägungen festzusetzen, aber thunlichst begegnen zu wollen. Berlin, den 29. September 1892.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg. | Der Finanzminister. Miquel.

---

155) Verfügung an den Königl. Ober-Präsidenten N. zu N. vom 4. Oktober 1892, betreffend die Begründung eines Kontokurrentverkehrs zwischen den Sparkassen und den Gemeindekassen.

Auf den gefälligen Bericht vom 19. v. Mts., betreffend die Benutzung der öffentlichen Sparkassen durch die Gemeindekassen, erwidere ich Ew. Excellenz ergebenst, wie ich der Ansicht beipflichte, daß die von einigen Stadtgemeinden dortiger Provinz beabsichtigte Begründung eines Kontokurrentverkehrs zwischen den Sparkassen und den Gemeindekassen nicht den Sparkassen, sondern wesentlich den Gemeinden zu Gute kommen würde, während sich aus den von Ew. Excellenz zutreffend hervorgehobenen Gründen, für die Sparkassenverwaltungen nicht unerhebliche Bedenken gegen eine derartige Einrichtung ergeben, welche überdies geeignet sein würde, den eigentlichen Charakter der Sparkassen zu verwischen und ihnen mehr das Gepräge von Bankinstituten zu verleihen. Ich sehe mich daher auch nicht in der Lage, dem Vorschlage Ew. Excellenz beizutreten, größeren Gemeinden die Eröffnung eines Kontokurrentverkehrs mit den Sparkassen zu gestatten. Ew. Excellenz wollen vielmehr derartige in den Sparkassenstatuten bereits bestehende Vorschriften beseitigen lassen und den Gemeinden überlassen, wegen Einrichtung eines Kontokurrentverkehrs ihrerseits mit sicheren Bankinstituten in Verbindung zu treten. Die Benutzung ferner der Sparkassen für die Interessen der Gemeindekassen kann nur insoweit gestattet werden, als es ohne Gefährdung einer ordnungsmäßigen Verwaltung der ersteren angängig ist.

Demgemäß wird den Gemeinden zwar eine Erleichterung in der Benutzung der Sparkassen dahin eingeräumt werden können, daß der statutarisch zu bestimmende Höchstbetrag für Einlagen von Gemeinden höher als für andere Einleger festgesetzt werden darf, wenn den Sparkassen das Recht der Zurückweisung und Kündigung solcher Einlagen vorbehalten und eine geräumige Kündigungsfrist vereinbart wird. Die Festsetzung statutarischer Vorschriften dagegen, wodurch einer Gemeinde die Hinterlegung von Geldern bei Sparkassen in unbeschränkter Höhe, sowie das Recht zum Zinsbezuge vom Tage der Hinterlegung bis zum Tage der Rückzahlung eingeräumt wird, kann nicht für zulässig erachtet werden.

Ew. Excellenz wollen hiernach das Weitere gefälligst veranlassen. Berlin, den 4. Oktober 1892.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

---

156) Verfügung an den Königlichen Ober-Präsidenten N. zu N. vom 28. Oktober 1892, betreffend die Frage der Zulässigkeit progressiver Kommunalsteuersysteme für Einkommen über 900 *M.*

In Erwiderung auf den gefälligen Bericht vom 5. August d. Js., betreffend die Frage der Zulässigkeit progressiver Kommunalsteuersysteme für Einkommen über 900 *M.* treten wir Ew. Excellenz ganz ergebenst darin bei, daß eine Abstufung der Zuschlagsprozente zu der Staatseinkommensteuer nicht deshalb als gesetzlich ausgeschlossen zu betrachten ist, weil das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 im §. 74. nur hinsichtlich der mit Einkommen bis zu 900 *M.* versehenen Personen die Heranziehung mit einem geringeren Prozentsatze als bei höheren Einkommen vorsieht. Es steht vielmehr an sich nichts im Wege, wo besondere Verhältnisse dies erfordern, mit Genehmigung der zuständigen Behörde auch bei den Einkommen über 900 *M.* eine Abstufung der kommunalen Zuschlagsprozente eintreten zu lassen.

Danach ist an sich gegen die Bestätigung der in der Stadtgemeinde N. für das laufende Rechnungsjahr beschlossenen Abstufung der Zuschlagsprozente zu der Staatseinkommensteuer nichts zu erinnern, da eine mäßige Abstufung nach unten auch den Intentionen der neuen staatlichen Steuergesetzgebung, die unteren, minder einkommenskräftigen Klassen durch eine stärkere Heranziehung der besser situirten Steuerzahler herbeizuführen, entspricht. Berlin, den 28. Oktober 1892.

Der Finanzminister. Miquel.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Haase.

III. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

157) Cirkular an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten und an den Königl. Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen vom 5. September 1892, betr. die Berechtigung der Polizei-Behörden auf Herabminderung von ihnen festgesetzter Strafen.

Durch die Rundverfügung meines Herrn Amtsvorgängers an die Herren Ober-Präsidenten vom 28. September 1890 sind allgemeine Erhebungen darüber veranlaßt worden, ob und in welchem Umfange die Polizeibehörden die Berechtigung für sich in Anspruch nehmen und ausgeübt haben, die von ihnen auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 — G.-S. S. 65 — festgesetzten Strafen nachträglich herabzumindern. Zugleich sind die Herren Ober-Präsidenten beauftragt worden, sich nach Anhörung der Regierungs-Präsidenten über die Befugniß der Polizeibehörden zu einem solchen Verfahren gutachtlich zu äußern.

Nach den zur Erledigung jener Rundverfügung erstatteten Berichten ist die fragliche Berechtigung von den Polizeibehörden in der Mehrzahl der Provinzen entweder ganz allgemein oder doch meisten-

theils beansprucht und ausgeübt worden, und unter allen Provinzen giebt es keine, in der sich nicht wenigstens einzelne Polizeibehörden dazu für befugt halten.

Das in Rede stehende Verfahren wird durchweg auf §. 454. der Strafprozeßordnung und auf §. 13. der Anweisung gestützt, die von den damaligen Herren Ministern des Innern und der Justiz unter dem 8. Juni 1883 zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883 erlassen worden ist (Min.=Bl. 1883 S. 152).

Wenn es, macht man zur Begründung allgemein geltend, nach dem zweiten Absatze des §. 454. Str.=Pr.=O. der Polizeibehörde gestattet ist, die Strafverfügung im Falle der Anbringung eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung ganz zurückzunehmen, und wenn §. 13. der bezeichneten Anweisung für solche Fälle die Zurücknahme dann vorschreibt, wenn die Verfügung auf einem Irrthum beruht, so muß es, da die größere Befugniß die geringere in sich schließt, der Polizeibehörde auch freistehen, in geeigneten Fällen das anfänglich festgesetzte Strafmaß nachträglich herabzumindern.

Die Regierungs=Präsidenten und die Ober=Präsidenten sind zum großen Theile diesen Ausführungen beigetreten, haben in überwiegender Mehrzahl das fragliche Verfahren für zulässig erklärt und seine Beibehaltung, zu deren Gunsten sie auch auf eine Reihe von Zweckmäßigkeitsgründen hinweisen, befürwortet. Es wird von ihnen namentlich hervorgehoben, daß es, wenn sich nachträglich eine Strafmilderung als angezeigt erweise, im Interesse des eigenen Ansehens der Polizeibehörde liege, eine solche Milderung ihrerseits eintreten zu lassen. Ebenso entspreche das aber auch den Interessen des Angeschuldigten, da bei Geldstrafen im Falle der Milderung der Strafe durch richterliches Urtheil die ihnen zur Last fallenden Gerichtskosten sich der Regel nach weit höher belaufen würden, als die Strafmilderung selbst. Daher werde der Angeschuldigte, auch wenn die Strafe offenbar zu hoch gegriffen worden, ihre Milderung aber nur im gerichtlichen Verfahren zu erreichen sei, sie häufig lieber erlegen als gerichtliche Entscheidung beantragen, zumal mit dem letzteren Wege noch andere Unbequemlichkeiten, wie das Erscheinen vor Gericht, Verluste an Zeit u. s. w. verbunden seien.

Das Vorhandensein solcher Zweckmäßigkeitsgründe wird auch von der Minderheit der Regierungs=Präsidenten und Ober=Präsidenten nicht verkannt, welche die nachträgliche Herabminderung der Strafen durch die Polizeibehörden als ausgeschlossen betrachtet und zum Theil sogar die Befugniß der Polizeibehörden zur Zurücknahme der Strafverfügung auf diejenigen Fälle beschränkt wissen will, in denen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht wird.

Mein Herr Amtsvorgänger ist nach eingehender Erwägung zu folgender Ansicht gelangt: Die auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 getroffenen Straffestsetzungen verlieren dadurch, daß sie ihrem Inhalte nach als vorläufige Strafurtheile angesehen werden können, nicht den Charakter als Verfügungen von Verwaltungsbehörden und werden deshalb, sofern nicht einschränkende Vorschriften entgegenstehen, gleich anderen derartigen Verfügungen zu behandeln sein. Hieraus ist zu folgern, daß die Polizeibehörden zur vollen Zurücknahme dieser Straffestsetzungen nicht allein dann berechtigt sind, wenn gerichtliche Entscheidung beantragt wird, sondern auch dann, wenn dies unterbleibt. Der zweite Absatz des §. 454. Str.=Pr.=O. steht dieser Anschauung nicht entgegen; die hier in Betracht kommende Bestimmung kann dahin aufgefaßt werden, daß sie die Befugniß der Polizeibehörden zur Zurücknahme ihrer Strafverfügungen als vorhanden und selbstverständlich anerkennt, nicht aber auf die Fälle eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung beschränken will. Ist aber die Polizeibehörde zur vollen Aufhebung der Strafverfügung berechtigt, so wird ihr auch die geringere Befugniß zuzugestehen sein, daß sie eine Verfügung theilweise zurücknehme, insbesondere also eine Milderung der anfänglich festgesetzten Strafe eintreten lasse. Dem in einem der erstatteten Berichte geltend gemachten Bedenken, die Verfügung sei ein untheilbares Ganze, und es verbiete sich daher, sie theilweise außer Kraft zu setzen, wird dadurch zu begegnen sein, daß die Strafmilderung in der Form der Zurücknahme der alten und ihrer Ersetzung durch eine neue Verfügung mit geringerem Strafmaße vollzogen wird — eine Form, deren Wahl auch im Interesse der ordnungsmäßigen Behandlung der Sache angezeigt erscheint.

Als selbstverständlich ist hierbei zu betrachten, daß der Angeschuldigte die neue Straffestsetzung ebenfalls innerhalb der gesetzlichen Ausschlußfrist von einer Woche nach ihrer Behändigung anfechten kann.

Ebenso versteht es sich von selbst, daß die Befugniß sowohl zur vollen Zurücknahme als auch zur

Herabminderung der festgesetzten Strafe auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben muß, in denen die Polizeibehörde, sei es in Folge eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung, sei es durch eine Vorstellung des Angeschuldigten oder auf anderem Wege zu der Ueberzeugung gelangt, daß sie bei dem Erlasse der Verfügung oder bei der Bemessung der Strafe von irrthümlichen thatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen war, oder, soweit es sich um die Herabminderung handelt, Umstände nicht berücksichtigt hatte, welche die Uebertretung in einem milderen Lichte erscheinen lassen.

Was die Frage betrifft, bis zu welchem Zeitpunkte die in Rede stehende Befugniß ausgeübt werden kann, so braucht zunächst kaum erwähnt zu werden, daß dies nur innerhalb der für die Strafverfolgung von Uebertretungen vorgesehenen Verjährungsfrist von drei Monaten geschehen darf. Es ist ferner, wie schon in der Rundverfügung vom 28. September 1890 hervorgehoben worden war, unzulässig, daß die Polizeibehörden auch dann noch ihre Strafverfügungen zurücknehmen oder das Maß der verhängten Strafen mildern, wenn die zur Anbringung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung vorgeschriebene Frist ungenutzt verstrichen ist. Endlich erlischt die Befugniß auch mit dem Zeitpunkte der Uebersendung der Akten an den Amtsanwalt. Denn durch diese Uebersendung giebt die Polizeibehörde, wenn sie es auch nicht besonders ausspricht, zu erkennen, daß sie ihre Thätigkeit zur Sache für abgeschlossen hält und auf die Mitwirkung bei ihrer weiteren Behandlung verzichtet.

Der Herr Justizminister, dem mein Herr Amtsvorgänger die vorstehenden Ausführungen mitgetheilt hat, und dem zugleich für den Fall, daß sie seine Zustimmung finden sollten, eine entsprechende Abänderung der einschlägigen Paragraphen der mehr genannten Anweisung vom 8. Juni 1883 vorgeschlagen worden ist, hält es mit Rücksicht auf die von ihm zur Sache erforderten Gutachten der Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte zur Zeit nicht für angezeigt, auf diesen Vorschlag einzugehen. Er ist vielmehr der Ansicht, daß es sich zunächst empfehle, die erörterten Fragen in verschiedenen Landestheilen unter Erschöpfung des Instanzenzuges zur gerichtlichen Beurtheilung zu bringen, wozu sie bisher anscheinend nicht in nennenswerthem Umfange gelangt seien.

In Folge dessen ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, gefälligst die Behörden der allgemeinen Polizeiverwaltung in der dortigen Provinz durch die Regierungs-Präsidenten dahin verständigen zu lassen, daß sie sich bei der Behandlung der Fragen, ob, unter welchen Umständen und bis zu welchem Zeitpunkte sie zur Zurücknahme und zur Milderung der auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 festgesetzten Strafen befugt seien, und wie sie hierbei zu verfahren haben, einstweilen die von meinem Herrn Amtsvorgänger dem Herrn Justizminister dargelegte Auffassung zur Richtschnur nehmen. Wenn das allgemein geschieht, so wird voraussichtlich den Gerichten mehr als bisher Gelegenheit geboten werden, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen, was beispielsweise in den Fällen geschehen kann, wo nach der ersten eine zweite, strafmildernde polizeiliche Straffestsetzung erfolgt und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zwar der zweiten Verfügung gegenüber rechtzeitig, der ersten Verfügung gegenüber aber verspätet eingeht.

Um auch für die höheren Instanzen eine Stellungnahme der Gerichte zu befördern, hat der Herr Justizminister sich erboten, die Beamten der Staatsanwaltschaft anzuweisen, in geeigneten Fällen auch ihrerseits Rechtsmittel gegen die in Betracht kommenden Entscheidungen der Gerichte einzulegen.

Wie diese Entscheidungen ausfallen, werden die Regierungs-Präsidenten sorgfältig zu verfolgen und mir binnen zwei Jahren über das Ergebniß der hierbei gemachten Wahrnehmungen zu berichten haben.

Dem für Ew. Excellenz bestimmten Exemplare dieses Erlasses sind x Exemplare für die Regierungs-Präsidenten der dortigen Provinz beigelegt. Berlin, den 5. September 1892.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

B. Versicherungs-Wesen.

158) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten vom 23. Juni 1892, betr. die Unzulässigkeit der s. g. indirekten Feuerversicherung.

Um etwaigen Zweifeln über die Zuständigkeit der s. g. indirekten Feuerversicherung vorzubeugen, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die im dortigen Regierungsbezirke zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften darauf aufmerksam zu machen, daß nur reale, bewegliche und unbewegliche Gegenstände gegen unmittelbar oder mittelbar durch Feuer verursachte Schäden, d. h. nur gegen solche Schäden versichert werden dürfen, welche an Gebäuden, Mobiliar, Vorräthen oder Moventien durch Brand entstehen oder bei Gelegenheit eines Brandes durch Einreißen, Diebstahl, Ausräumen, Wasserbeschädigung oder andere im Gefolge der Lösch- und Rettungsversuche vorgenommene Maßregeln verursacht werden, daß dagegen eine Ausdehnung des Geschäfts der Feuerversicherung auf Verluste an Vortheilen, welche der Beschädigte, wenn der Feuerschaden nicht eingetreten wäre, hätte erlangen können, insbesondere also auf Verluste am Geschäftsgewinne in Folge von Betriebsstörungen oder von Preisänderungen unzulässig ist. Berlin, den 23. Juni 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

159) Circular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten vom 29. Oktober 1892, betr. die Annahme von Bier- und Gerste-Entwerthungsversicherungen durch die Feuerversicherungs-Gesellschaften.

In Verfolg des Runderlasses meines Herrn Amtsvorgängers vom 23. Juni d. Js. (vorher abgedruckt), betreffend die s. g. indirekte Feuerversicherung, will ich mit Rücksicht darauf, daß die Bier- und Gerste-Entwerthungsversicherung als ein Bedürfniß des Brauereigewerbes anzuerkennen ist, hierdurch genehmigen, daß von den Feuerversicherungs-Gesellschaften auch die Bier- und Gerste-Entwerthungsversicherung betrieben, d. h. derjenige durch Feuer oder Explosion verursachte Schade versichert werden darf, welcher den Brauereien an den von ihnen hergestellten in den Gähr- und Lagerkellern befindlichen Biervorräthen durch Zerstörung oder Beschädigung der Kühlmaschinen (Eismaschinen, Kaltluftmaschinen 2c.) sowie an den bereits in Bearbeitung begriffenen Gerstevorräthen durch Zerstörung oder Beschädigung der Darranlagen entsteht. Durch diese Versicherung darf indessen der Werthsverlust höchstens bis zur Höhe des Selbstkostenpreises ersetzt, und es muß von den versicherten Brauereien ein Viertel des Engrosverkaufspreises des Bieres sowie des Selbstkostenpreises der Gerste in Selbstverversicherung genommen werden. Im Uebrigen behält es bei den Vorschriften des Erlasses vom 23. Juni d. Js., namentlich auch betreffs des Verbotes der s. g. chômage-Versicherung d. h. der Versicherung von Verlusten an Geschäftsgewinnen, Miethsverlusten u. s. w. auch ferner sein Bewenden.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die im dortigen Regierungsbezirke thätigen Feuerversicherungs-Gesellschaften hiervon bald gefälligst in Kenntniß setzen. Berlin, den 29. Oktober 1892.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

C. Gewerbe-Polizei.

160) Verfügung an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 30. Juni 1892 und abschriftlich an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten, betr. die Auslegung des §. 49. der Gewerbeordnung hinsichtlich der im §. 33. gedachten Gewerbe.

Ew. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 13. d. Mts.,

betreffend die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Königl. Polizei-Präsidenten und dem Stadtausschuß in N. über die Auslegung des §. 49. der Gewerbeordnung hinsichtlich der im §. 33. gedachten Gewerbe,

ganz ergebenst, daß ich der Ansicht den Vorzug gebe, wonach zwischen dem „Einstellen“ des Gewerbebetriebes und dessen „Aufgeben“ unterschieden werden muß. Hört der Betrieb auf und begiebt sich der Konzessionsinhaber der Möglichkeit, ihn ohne Zustimmung eines Dritten, z. B. des Grundstückeigenthümers oder des Betriebnachfolgers, wieder zu eröffnen, so ist ein Aufgeben des Betriebes anzunehmen, mit dem zugleich das Recht aus der Konzession erlischt. In allen anderen Fällen kann, abgesehen von der ausdrücklichen Verzichtleistung auf die Konzession, nur auf ein Einstellen des Betriebes geschlossen werden, das der Wiederaufnahme desselben innerhalb drei Jahren nicht entgegensteht. Ob das Eine oder das Andere zutrifft, ist im Einzelfall eine Thatfrage, welche die sorgfältigste Ermittelung aller einschlagenden Verhältnisse erheischt. Gegen die unbefugte Wiederaufnahme endgültig aufgegebener Gewerbebetriebe der im §. 33. gedachten Art ist durch Strafanzeigen nachdrücklichst einzuschreiten.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, dem Königlichen Polizei-Präsidenten und dem Stadtausschuß entsprechende Mittheilung zu machen

Berlin, den 30. Juni 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

161) Verfügung an den Königlichen Regierungs-Präsidenten N. zu N. vom 10. September 1892, betreffend die Zuständigkeit bei Zulassung von Ausländern als Begleiter inländischer Wander-Gewerbetreibender.

Auf den gefälligen Bericht vom 23. Juli d. J., betreffend die Zuständigkeit bei Zulassung von Ausländern als Begleiter inländischer Wander-Gewerbetreibender, erwidern wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst Folgendes.

Der Inländer, der beim Gewerbebetrieb im Umherziehen einen Ausländer von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf gemäß §. 62. der Gewerbeordnung hierzu die Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet. Inländern den Wandergewerbeschein zu ertheilen, ist gemäß §. 117. des Zuständigkeitsgesetzes ausschließlich der Bezirksausschuß berufen; unter der Behörde, in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet, kann füglich nur der Bezirksausschuß dieses Bezirks verstanden werden.

So sehr auch Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen mögen, statt des Bezirksausschusses dem Regierungs-Präsidenten die Entscheidung zu übertragen, kann solchen Gründen doch dem dargelegten Rechtszustande gegenüber keine ausschlaggebende Bedeutung beigelegt werden.

Dagegen, daß ein Ausländer, dessen Antrag auf Ertheilung eines eigenen Gewerbescheines der Regierungs-Präsident abgelehnt hat, bei dem Bezirksausschusse seine Eintragung als Begleiter erwirkt, kann der Regierungs-Präsident als Vorsitzender des Bezirksausschusses seine Einwirkung geltend machen.

Die Zulassung von Begleitern darf ferner nur aus den in der Gewerbeordnung aufgeführten Gründen versagt werden und sofern es sich um Ausländer handelt, auch aus den in der Bekanntmachung des Bundesrathes vom 31. Oktober 1883 bezeichneten (vergl. II., 10., Abs. 2.), z. B. wegen erheblicher polizeilicher Bedenken gegen die betreffende Persönlichkeit (vergl. II., 5.); die ganz unbestimmte Vermuthung, daß der Ausländer Spionage treiben werde, ist hierunter der Regel nach nicht zu verstehen.

Endlich ist es auch nicht zulässig, den Mangel eines Bedürfnisses nach dem Gewerbebetrieb vorzuschützen, wenn eigentlich nur Spionageverdacht vorliegt; es genügt jedoch in solchem Falle, wenn erhebliche polizeiliche Bedenken als Versagungsgrund angegeben werden.

Berlin, den 10. September 1892.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Burghart.

---

162) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 1. November 1892, betr. Bescheinigungen für die Nachsuchung von Konzessionen zum Betriebe von Gastwirthschaften, Schankwirthschaften oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß bei der Konzessionirung des Betriebes der Gastwirthschaften, Schankwirthschaften oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus vielfach Bescheinigungen der Polizeibehörden darüber zur Vorlage kommen, daß nach den näher erörterten Verhältnissen gegen den Nachsuchenden keine Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde. Wegen verschiedener hieraus sich ergebender Unzuträglichkeiten ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die Polizeibehörden dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie dergleichen Atteste nicht mehr ausstellen, sondern sich über die vorstehende Frage nur in der Form eines Berichts oder eines Schreibens an die zuständigen Behörden äußern. Berlin, den 1. November 1892.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

---

163) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten vom 11. November 1892, betr. den Ausschank geistiger Getränke oder den Verkauf von Branntwein im Wege des Kleinhandels durch Konsumvereine und sonstige Gesellschaften.

Es haben sich namentlich in neuster Zeit vielfach Konsumvereine und sonstige Gesellschaften gebildet, welche wesentlich den Ausschank geistiger Getränke oder den Verkauf von Branntwein im Wege des Kleinhandels an ihre Mitglieder bezwecken. Ob die preußischen Gerichte, die hierin einen Gewerbebetrieb bisher nicht erblickt haben, von ihrer Praxis abgehen und sich der Rechtsansicht des Dresdener Oberlandesgerichts anschließen möchten, daß bei eingetragenen Genossenschaften mit Rücksicht auf deren selbstständige juristische Persönlichkeit die Merkmale eines konzessionspflichtigen Betriebes als vorhanden erachtet, erscheint fraglich. Jedenfalls aber kann angenommen werden, daß in einer großen Zahl von Fällen die Form eines Konsumvereins oder einer sonstigen Gesellschaft zu den vorgedachten Zwecken nur simulirt ist und in Wahrheit ein konzessionspflichtiger Schankwirthschaftsbetrieb oder Branntweinkleinhandel des Lagerhalters, Geschäftsführers, Kastellans u. s. w. vorliegt, dessen gesetzwidriges Treiben die Mitglieder häufig noch durch Besorgung eines billigen Einkaufs der Getränke in seinem Interesse oder in anderer Weise unterstützen.

Da solche Gesetzesumgehungen — durch eine nur zum Scheine vorgeschobene Vereinsbildung — an vielen Orten zu einer ernsten Gefahr für das Volkswohl zu werden drohen, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden auf die in Rede stehenden Vereine besonders hinzulenken. Durch sorgfältige Ermittelungen ist überall der Sachverhalt möglichst klarzustellen und das gesammelte Material, falls der Verdacht der Simulation sich begründen läßt, zur Strafverfolgung gegen den Lagerhalter und die etwa mitschuldigen Mitglieder den Staatsanwaltschaften zu übergeben. Seitens der letzteren ist nach einer Mittheilung des Herrn Justizministers ein nachdrückliches Vorgehen zu erwarten. Berlin, den 11. November 1892.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungsanstalten.

164) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten vom 3. November 1892, betr. die standesamtlichen Anzeigen der in den Straf- und Gefangenanstalten vorkommenden Geburtsfälle.

Die auf Grund des §. 20. des Reichs-Civilstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 von den Anstaltsvorstehern zu erstattenden standesamtlichen Anzeigen der in den Straf- und Gefangenanstalten vorkommenden Geburtsfälle pflegen in einer Form gemacht zu werden, welche erkennen läßt, daß die Mutter sich zur Zeit ihrer Niederkunft in einer Straf- oder Gefangenanstalt befunden hat. Um diesen Uebelstand, aus dem sich für das Kind im späteren Leben hart empfundene Unzuträglichkeiten ergeben können, zu beseitigen, bestimme ich Folgendes:

1) Die standesamtlichen Anzeigen der in den Straf- und Gefangenanstalten meines Ressorts erfolgenden Entbindungen haben in einer Form zu geschehen, welche jede Bezugnahme auf die Gefangen- oder Strafanstalt als Geburtsstätte und die Eigenschaft der Entbundenen als einer Gefangenen vermeidet. Die Anzeige ist daher durch die bei der Geburt zugezogene Hebeamme oder den Arzt als aus eigener Wissenschaft unterrichtet (cfr. §. 19. des Reichs-Civilstandsgesetzes) zu erstatten. Der Arzt hat hierbei zu vermeiden, seine Beziehung zur Straf- oder Gefangenanstalt als „Anstaltsarzt" zum Ausdruck zu bringen. Damit der Ort der erfolgten Geburt in der Beurkundung mit der dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Bestimmtheit angegeben werde, ist das Anstaltsgebäude nach Hausnummer und Straße zu bezeichnen.

2) Die Anstaltsvorsteher haben sich in geeigneter Weise zu überzeugen, daß die Anzeige zutreffend erstattet worden ist.

3) Dieses Verfahren ist sinngemäß auch bei den in den Straf- und Gefangenanstalten vorkommenden Todesfällen und Eheschließungsfällen anzuwenden. Berlin, den 3. November 1892.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

IV. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

165) Cirkular an die Königlichen Regierungs-Präsidenten, ausschließlich zu Cassel und Schleswig, vom 23. Juli 1892, betr. die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und bei der Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen.

In den auf den Erlaß vom 3. April v. Js. erstatteten Berichten ist Seitens der Königlichen Regierungs-Präsidenten fast übereinstimmend das Bedürfniß einer Aenderung der für den größten Theil der Monarchie im Jahre 1875 erlassenen Polizei-Verordnungen, betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und bei der Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen anerkannt.

Demgemäß ist, im Wesentlichen unter Berücksichtigung der gegen die im obenbezeichneten Erlasse enthaltenen Gesichtspunkte erhobenen Bedenken, der anliegende Entwurf einer anderweiten Polizeiverordnung (Anl. a.) aufgestellt worden, deren Einführung für das gesammte Staatsgebiet dringend erwünscht ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, nach Einholung der Zustimmung des dortigen Bezirksausschusses diese Polizeiverordnung in Ihrem Amtsbezirk in Kraft zu setzen und drei Exemplare desjenigen Stückes des Amtsblattes der dortigen Königlichen Regierung, durch welches dieselbe veröffentlicht ist, dem unterzeichneten Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen. Der Entwurf ist am Schlusse durch Angabe derjenigen Polizei-Verordnung zu ergänzen, welche auf Grund des Erlasses unserer Herren Amtsvorgänger vom 7. Januar 1875 für den dortigen Regierungsbezirk ergangen ist.

Berlin, den 23. Juli 1892.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

---

a.

Polizeiverordnung, betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G. S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen.

Auf Grund des §. 137. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung u. s. w. wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Folgendes verordnet.

§. 1. Gebäude und Gebäudetheile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt, noch durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens vier Metern innehalten. Dasselbe gilt von allen Oeffnungen in Gebäuden, die nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind.

Für Gebäude, Gebäudetheile und Oeffnungen, die unterhalb der Oberkante der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von vier Metern eine solche von fünf Metern.

Gebäude, Gebäudetheile und Oeffnungen, die mehr als sieben Meter oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, während für Gebäude mit nicht feuersicheren Dächern und für Oeffnungen in Gebäuden zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände die weiter gehenden Bestimmungen der §§. 2. und 3. zur Anwendung gelangen.

§. 2. Gebäude mit weichen, nicht feuersicheren Dächern sowie Gebäude, bei denen die Dachpfannen mit Strohdocken eingedeckt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens fünfundzwanzig Metern innehalten.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damm, so tritt zu der Entfernung von fünfundzwanzig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes zehn Meter beträgt, für die im ersten Absatze bezeichneten Gebäude eine Entfernung von mindestens 25 + 15 = 40 Metern innegehalten werden muß.

§. 3. Die Bestimmungen des §. 2. finden entsprechende Anwendung auf jede nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossene Oeffnung in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden aller Gebäude, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen. Bei solchen Gebäuden werden den der Eisenbahn zugekehrten Wänden diejenigen ihr nicht ganz abgekehrten Wände gleich geachtet, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von höchstens 60 Grad bildet.

§. 4. Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens achtunddreißig Metern von der Mitte des nächsten Schienengleises gelagert werden.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von achtunddreißig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes (vergl. §. 2. Abs. 2).

§. 5. Dispense von den Bestimmungen der §§. 1 bis 4. sind statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises die Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Ertheilung der Dispense beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

§. 6. Hinsichtlich derjenigen Gebäude und leicht entzündlichen Gegenstände, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der in den §§. 1 bis 4. festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden, beziehungsweise gelagert sind, hat der Regierungspräsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr getroffen werden müssen.

§. 7. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere §. 367, Ziffer 6 und 15. des Reichsstrafgesetzgebuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§. 8. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

§. 9. Die Polizeiverordnung vom   1875, betreffend die Abwendung der Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien, wird hiermit aufgehoben.

---

166) Cirkular an sämmtliche Königlichen Ober-Präsidenten, an sämmtliche Regierungs-Präsidenten und an den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vom 13. Oktober 1892, betreffend die nivellitischen Revisionen der Pegel.

Die hohe Bedeutung, welche den nivellitischen Revisionen der Pegel für eine ersprießliche wissenschaftlich-technische Ausnutzung der Wasserstandsbeobachtungen beizumessen ist, veranlaßt mich zu den folgenden Verschärfungen der bisherigen Bestimmungen über die Ausführung der einschlägigen Arbeiten.

A. Das für die Jahreszusammenstellungen der Wasserstände vorgeschriebene Attest über die Ergebnisse der ausgeführten Pegelrevisionen ist nicht mehr in dem Wortlaute zu geben, welcher sich in der Instruktion vom 14. September 1871 (Min.-Bl. 1871, S. 312) verzeichnet findet; dasselbe ist vielmehr für die Folge in freier Bearbeitung derartig zu fassen, daß aus ihm in unzweideutiger Weise und in ziffermäßig geordneter Reihenfolge entnommen werden kann:

1) an welchem Tage, von wem und mit welchen Hülfsmitteln das betreffende Revisionsnivellement zur Ausführung kam,
2) welche Kontrolfestpunkte bezw. welche Normalhöhenunterschiede (unter genauer Angabe der Registraturen, durch welche diese zur amtlichen Einführung kamen) dem Revisionsnivellement zum Grunde gelegt wurden,
3) welche Punkte der Pegeltheilungen zur Einnivellirung gelangten,
4) welche Ergebnisse durch das Revisionsnivellement im Vergleiche zu den für die benutzten Kontrolfestpunkte geltenden Normalhöhenunterschieden erzielt wurden,
5) an welchem Tage die das Maß von $\pm$ 10 mm erreichenden oder übersteigenden, bei den Pegelrevisionen aufgedeckten Verschiebungen der Pegelskalen zur Beseitigung gelangten und
6) in welchem Zustande der Pegel bei der Revision hinsichtlich seiner Befestigung und seiner Theilung vorgefunden wurde, und ob bezw. welche Verbesserungen in diesen Beziehungen zur Vornahme kamen oder zum Vorschlage zu bringen sind.

B. In denjenigen Fällen, in welchen die Pegelanlagen aus mehreren Pegelstücken bestehen, ist jedes einzelne der letzteren nivellitisch zu bestimmen, und zwar müssen mindestens je zwei Punkte der betreffenden Theilungen dem Nivellement angehören, wenn die Stücke geböscht liegen.

C. Die bezüglichen Nivellements sind mit Millimetergenauigkeit zu führen und in ihren Originalaufzeichnungen zu den Akten des betreffenden Baubezirkes zu nehmen.

Ew. 2c. ersuche ich ergebenst, gefälligst auf Grund der vorstehenden Bestimmungen das Weitere zu veranlassen und mir die dort eingehenden einschlägigen Berichte alljährlich mit den Jahreszusammenstellungen der Wasserstände als für jeden einzelnen Pegel gesonderte Beilagen und nach eingehender Prüfung hinsichtlich der erschöpfendsten Erfüllung der gegebenen Vorschriften einzureichen.

Berlin, den 13. Oktober 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

---

167) Bestimmungen über die Bauart der von der Staats=Bauverwaltung auszuführenden Gebäude, unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit, vom 1. November 1892.

Abschnitt I.

Geltungsbereich.

Die nachfolgenden, mit den betheiligten Herren Ressort=Chefs vereinbarten Bestimmungen sind bei allen Bauten, deren Ausführung oder Ueberwachung der Staats=Bauverwaltung bestimmungsmäßig obliegt, zur Anwendung zu bringen. Sie gelten in der Regel für die Bauten aller Ressorts, gleichviel ob die Kosten ganz oder nur theilweise aus Staatsfonds gedeckt werden — desgleichen für solche Bauten, deren Kosten aus Stiftungsfonds getragen werden, welche unter Staatsverwaltung stehen.

Für Kirchen=, Pfarr= und Schulbauten, zu welchen aus dem Patronatsbaufonds oder dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General=Staatskasse Beiträge gewährt werden, wird die Anwendung Bestimmungen nicht unbedingt gefordert, aber insoweit empfohlen, als die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die Leistungsfähigkeit der Betheiligten, es gestatten.

Auch wird der Umfang einer etwaigen fiskalischen Baupflicht durch diese Bestimmungen in keiner Weise berührt.

Mit dieser Maßgabe sind die Bestimmungen bei Neubauten in vollem Umfange, bei Um= und Erweiterungsbauten dagegen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies nach Lage der Verhältnisse für nothwendig zu erachten ist. Etwa weiter gehende Vorschriften in örtlichen, bau= und feuerpolizeilichen Verordnungen sind gleichzeitig zu beachten.

Abschnitt II.

Bauart im Allgemeinen.

A. Gebäude mit einem Geschoß oder zwei Geschossen über dem Keller, bei einer Bausumme von höchstens 50 000 *M.*

1. Wände.

Die Außen= und Innenwände sind in der Regel massiv herzustellen. Abgesehen vom Kellergeschoß, können untergeordnete und nicht belastete Scheidewände von höchstens 5,60 m Länge in ausgemauertem Holzfachwerk oder aus doppelten Brettern bezw. aus Bohlen mit beiderseitigem Rohrputz errichtet werden.

Für Gebäude, welche, abgesehen vom Keller= und Dachgeschoß, nur aus einem Erdgeschoß bestehen, darf ausnahmsweise von massiver Bauart für die Außen= und Innenwände theilweise oder ganz Abstand genommen werden.

2. Decken.

Die Kellergeschosse sind massiv, thunlichst unter Vermeidung von eisernen Trägern, zu überwölben; die übrigen Geschosse dagegen sind in der Regel mit unterhalb verputzten Balkendecken zu versehen.

3. Dächer.

Die Dachstühle sind in der Regel aus Holz herzustellen. Zur Eindeckung der Dächer ist ein feuersicheres und wetterbeständiges Material zu verwenden. Hierbei ist demjenigen Material der Vorzug zu geben, welches sich in der betreffenden Gegend erfahrungsmäßig bereits seit längerer Zeit bewährt hat und zu dessen Eindeckung sachkundige Handwerker zur Verfügung stehen.

Ueberhängende Dächer sind zulässig, wenn der Abstand der Gebäude von einander oder von Nachbargrenzen mindestens 10 m beträgt.

4. Treppen.

Die äußeren Treppen und die Kellertreppen sind massiv auszuführen. Die übrigen Treppen können aus Holz hergestellt werden, sind alsdann aber unterhalb, einschließlich der Podeste, wie Balkendecken zu verputzen. Die Treppenhäuser sind in allen Geschossen, einschließlich des Dachgeschosses, mit massiven, mindestens einen Stein starken Wänden zu umgeben und im Dachgeschoß mit einer unterhalb geputzten, oberhalb durch Lehm= bezw. Gypsestrich geschützten Balkendecke, oder in anderer Art feuersicher abzuschließen.

B. Gebäude mit einem Geschoß, bezw. zwei oder mehr Geschossen über dem Keller, bei einer Bausumme von mehr als 50 000, aber von höchstens 300 000 ℳ.

1. Wände.

Sämmtliche Wände sind massiv herzustellen; ausnahmsweise ist jedoch für untergeordnete und nicht belastete Innenwände die Verwendung von Drahtputz, Eisenfachwerk und ähnlichen feuersicheren Konstruktionen zulässig.

2. Decken.

Abgesehen vom Kellergeschoß sind bei dieser Gebäudegruppe auch sämmtliche Flure und Treppenhäuser, gleichviel ob die Treppen bis in den Dachboden führen, oder bereits im obersten Geschoß enden, zu überwölben. Die Anwendung eiserner Träger ist dabei thunlichst zu beschränken.

3. Dächer.

Für die Dächer gelten die unter A. 3. gegebenen Bestimmungen.

4. Treppen.

Die Haupttreppen sind durchweg massiv, entweder aus Haustein oder gemauert, auszuführen; die Nebentreppen können aus Holz mit unterer Verputzung oder aus Eisen hergestellt werden.

5. Dachfußboden.

Das Dachgeschoß ist entweder mit einem Gypsestrich oder einem sonstigen, unverbrennlichen Fußboden zu versehen. Hölzerne Fußböden sind nur für die im Dachgeschosse etwa einzurichtenden Geschäfts- und Wohnräume sowie Aktendepots zulässig.

C. Gebäude mit zwei oder mehr Geschossen über dem Keller, bei einer Bausumme von mehr als 300 000 ℳ.

1. Wände.

Bezüglich der Wände gelten die für Gruppe B. gegebenen Bestimmungen.

2. Decken.

Es sind nicht nur die Flure und Treppenhäuser, sondern in der Regel auch sämmtliche übrigen Räume zu überwölben, bezw. in Stein und Eisen oder in anderer Art feuersicher zu überdecken. Holzbalkendecken sind zulässig, wenn die Beschaffung trockenen, gesunden Holzes für den Bau gesichert ist.

3. Dächer.

Bezüglich der Dächer gelten die unter A. 3. gegebenen Bestimmungen.

Ueberhängende Dächer sind bei dieser Gebäudegruppe in der Regel ausgeschlossen.

4. Treppen.

Sämmtliche durchgehenden Treppen sind massiv, entweder von Haustein oder gemauert, und zwar thunlichst ohne Verwendung eiserner Träger auszuführen. Nur die innerhalb einzelner Räume zur Herstellung von Verbindungen nach Zwischenböden, Galerien u. dergl. erforderlichen Treppen können aus Holz oder Eisen gefertigt werden.

5. Dachfußboden.

Für die Herstellung des Dachfußbodens gelten die unter B. 5. gegebenen Bestimmungen.

Abschnitt III.

Besondere Bestimmungen für einzelne Gebäudearten, ohne Rücksicht auf die Höhe der Baukosten.

A. Kirchen.

Für Kirchen empfiehlt sich eine dauerhafte Bauart unter Wahrung der durch die Beschränktheit der Baumittel etwa bedingten Einfachheit.

Massivbau mit gewölbter Decke ist nur dann zu wählen, wenn alle Baupflichtigen und — soweit Staatsmittel in Anspruch genommen werden — die zuständigen Staatsbehörden hiermit einverstanden sind. Anderen Falls können, unabhängig von den Raumbemessungen und der Kirchgängerzahl, Holzdeckungen zur Ausführung gelangen. Interimistische Bauten können mit Zustimmung der betheiligten Minister in Fachwerk ausgeführt werden.

B. Pfarr- und Schulhäuser auf dem Lande und in kleineren Städten.

Die unter II. A. gegebenen Vorschriften sind, soweit die Umstände es gestatten, zu befolgen. Bei Unzulänglichkeit der erforderlichen Baumittel kann von diesen Bestimmungen, sofern nicht Ortspolizei-Vorschriften u. dergl. entgegenstehen, in folgender Weise abgewichen werden:

1. Wände.

Sämmtliche Wände dürfen in ausgemauertem Fachwerk, erforderlichen Falls im Aeußeren mit Dachziegel- oder Schieferbekleidung, hergestellt werden, namentlich da, wo diese Bauart ortsüblich ist und sich bewährt hat.

2. Decken.

Decken, auch über dem Kellergeschoß, dürfen in Holz hergestellt werden.

C. Museen, Bibliothek- und Archivgebäude.

1. Decken.

Sämmtliche Räume aller Geschosse sind zu überwölben, oder in Stein und Eisen, bezw. in anderer Art, feuersicher zu überdecken.

2. Treppen.

Innerhalb der Magazinräume können die zur Verbindung der Zwischengeschosse mit einander dienenden Treppen aus Eisen hergestellt werden.

3. Einbau von Dienstwohnungen.

Dienstwohnungen dürfen in diesen Gebäuden nur dann angeordnet werden, wenn sie von den Sammlungsräumen und den dazu gehörigen Vorräumen, Treppenaufgängen u. s. w. durch massive, undurchbrochene Wände und feuersichere Decken geschieden und außerdem durch Vermittelung eines besonderen Zwischenflures zugänglich sind.

4. Absonderung der Feuerstellen für Centralheizungen.

Nach Maßgabe der vorstehend unter 3. aufgeführten Bestimmungen ist auch hinsichtlich der Räume zu verfahren, in denen sich die Feuerstellen und Kohlenlagerplätze für die Centralheizungen befinden. Diese Räume sind außerdem gegen den Zwischenflur durch feuersichere, selbstthätig zufallende Thüren abzuschließen.

5. Zulässigkeit von Lokalheizungen.

Ob in den Sammlungsräumen ausnahmsweise die Aufstellung von Oefen mit lokalem Betriebe zulässig ist, bleibt der Entscheidung der Superrevisions-Instanz vorbehalten.

6. Fenster und Oberlichtverschlüsse.

Sofern die Fenster an bebauten oder zur Bebauung bestimmten Straßen liegen, deren Breite zwischen den Baufluchten weniger als 20 m beträgt, sind dieselben, unbeschadet der zur Sicherung gegen Einbruch etwa erforderlichen weitergehenden Maßregeln, mit eisernen, bezw. hölzernen, beiderseitig mit Eisenblech beschlagenen, inneren Läden auszustatten. Wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern, sind in gleicher Weise auch die an umbauten Höfen gelegenen Fenster zu sichern.

Ebenso müssen die im Dachboden belegenen inneren Deckenoberlichte, falls die Gebäude nicht völlig frei und von anderen Häusern oder Nachbargrenzen mindestens 20 m entfernt liegen, zur Vermeidung des Eindringens von Flugfeuer, mit leicht beweglichen, feuersicheren Schutzvorkehrungen versehen werden. Unter den äußeren Oberlichten sind Drahtnetze anzubringen.

D. Universitäts-Institute, Kliniken, Gymnasial- und Seminarbauten.

1. Decken und Fußböden.

Die Flure und Treppenhäuser sind nach Maßgabe der Bestimmungen im Abschnitte II., unter B. 2., zu überwölben oder sonst feuersicher zu überdecken. Dieselben Bestimmungen gelten für die im Hauptgebäude befindlichen Badezimmer, Aborträume und Thee- bezw. Anrichteküchen, welche außerdem zu unterwölben und mit einem wasserdichten Fußboden zu versehen sind. Eine Unterwölbung ist auch in solchen Räumen herzustellen, welche behufs gründlicher Reinigung häufig mit Wasser abgespült und deshalb mit einem harten, undurchlässigen Fußboden versehen werden müssen (Operationsräume, Sezirräume u. dergl.).

2. Dächer.

Sofern die Gebäude völlig frei stehen und von anderen Häusern oder Nachbargrenzen mindestens 20 m entfernt liegen, können die Dächer überhängend konstruirt werden.

3. Zulässigkeit einer leichteren Bauweise für barackenartige Bauten.

Wenn für Universitätszwecke aus besonderen Gründen barackenartige Bauten gewählt werden, ist für diese eine leichtere Bauweise zulässig.

Die Wände können je nach der Zweckbestimmung und der beabsichtigten Dauer dieser Bauten entweder massiv, oder in ausgemauertem Eisenfachwerk bezw. in Holzfachwerk mit Ausmauerung oder Gypsdielenbekleidung hergestellt werden.

Es ist zulässig, von einer Ueberwölbung der Räume in derartigen Gebäuden abzusehen.

Die Dächer können mit doppelter Pappe, Holzcement oder einem anderen geeigneten Material eingedeckt werden. Bei freistehenden Baracken sind überhängende Dächer zulässig, wenn ihr Abstand von einander oder von Nachbargrenzen mindestens 10 m beträgt.

E. Gefängnisse und Strafanstalten.

1. Wände.

Sämmtliche Wände sind massiv herzustellen.

2. Mauerstärke.

Die Umschließungswände aller zum dauernden Aufenthalte von Gefangenen bestimmten Räume müssen mindestens eine Stärke von 1½ Stein erhalten; eine geringere Stärke ist für die Scheidewände der Schlafzellen, soweit sie nicht Widerlager für Gewölbe bilden, zulässig.

3. Decken.

Die Flure und Treppenhäuser, ferner alle Räume, welche zur Vollstreckung der Strafe dienen, sowie die Küchen, Aufnahmezellen, Strafzellen und Baderäume sind zu überwölben oder sonst feuersicher zu überdecken. Die zum vorübergehenden Aufenthalt der Gefangenen bestimmten Räume, wie Betsäle, Schulen, Arbeitssäle u. s. w. können Balkendecken erhalten, sofern darüber Zellen nicht angeordnet werden.

4. Treppen.

Die Treppen sollen in der Regel massiv, entweder von Haustein oder gemauert ausgeführt werden. Die in den panoptischen Korridoren anzuordnen Treppen sind aus Eisen herzustellen.

F. Gebäude, welche zu Gestüts-, land- und forstwirthschaftlichen Zwecken dienen.

1. Wände.

Sofern die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, können die Außen- wie Innenwände in Holzfachwerk hergestellt werden, welches mit Ziegeln, Schwemmsteinen u. dergl. auszumauern ist; auch ist eine Herstellung der Wände in ganzem Umfange aus Holz gestattet.

2. Decken.

Von einer Schließung der Balkenfache durch Stakung und von dem Verputz der Unteransichten der Balkendecken kann in geeigneten Fällen Abstand genommen werden. Ueber den Kellern sind Balkendecken zulässig.

3. Dächer.

Ausnahmsweise kann die Verwendung weicher Dachdeckungsmaterialien gestattet werden. Gebäude mit überhängenden Dächern sind auch in geringerer, als der unter Abschnitt II. A. 3. angegebenen Entfernung von anderen Gebäuden zulässig.

4. Treppen.

Die Treppen können aus Holz hergestellt werden und bedürfen in Wirthschaftsgebäuden nicht der unteren Verputzung. Feuersichere Abschlüsse der Treppen im Dachgeschoß sind in der Regel nicht erforderlich. Die im Abschnitt V, unter D. und E., getroffenen Bestimmungen finden hier keine Anwendung.

5. Fußböden.

Die nach dem Schlußsatze unter Abschnitt II. B. 5. zugelassene Ausnahme, wonach hölzerne Fußböden in Dachgeschossen gestattet sind, findet auch auf solche Dachbodenräume Anwendung, welche in Wirthschaftsgebäuden als Speicher benutzt werden.

G. Gebäude minderer Bedeutung.

Die Bestimmungen unter Abschnitt III. F. finden auch Anwendung auf sonstige Gebäude minderer Bedeutung. (Kleinere Wohngebäude, Schuppen, Stallungen u. dergl.)

Abschnitt IV.

Bestimmungen über konstruktive Einzelheiten.

A. Räume, welche feuersicher zu umschließen sind.

Kassen- und Depositenräume, sowie die Zimmer zur Aufbewahrung von Grundbüchern, Kataster- und

Standesamts-Registern, Flurkarten und sonstigen werthvollen Zeichnungen sind allseitig mit massiven, nicht unter $1\frac{1}{2}$ Stein starken Wänden zu umschließen und sowohl zu über-, als auch zu unterwölben. Sofern sich hierbei die Anwendung eiserner Stützen und Träger nicht vermeiden läßt, sind ihre sichtbaren Flächen mit einer geeigneten Feuerschutzmasse zu umhüllen.

Für die Sicherung der Fenster in diesen Räumen gegen Flugfeuer u. dergl. sind die Bestimmungen unter Abschnitt III. C. 6. maßgebend.

B. Oberlichtschächte.

Die Wandungen der Oberlichtschächte sind, wenn eine direkte Unterstützung durch Mauern oder Träger zu ermöglichen ist, massiv auszuführen; anderen Falls genügt eine Herstellung in Drahtputz oder einer ähnlichen als feuersicher anzuerkennenden Konstruktion.

Die Wandungen sind mindestens 20 cm über die Dachfläche zu führen und dürfen mit Fenstern zur Beleuchtung der Bodenräume nicht versehen werden.

C. Feuersichere Thüren.

Die von den Treppen auf den Dachboden führenden Thüren, sowie die Thüren in den Einfallschächten der Oberlichte und in den Brandmauern sind feuersicher, entweder aus Holz mit beiderseitiger Eisenblechbekleidung, oder aus Drahtputz in eisernen Rahmen, herzustellen und mit selbstthätig wirkenden Vorrichtungen zum Zufallen, niemals aber mit Schlössern, zu versehen. Damit bei dieser Anordnung die Dachböden gegen die Treppenhäuser abgeschlossen werden können, sind außer den feuersicheren Thüren erforderlichen Falls leichte Holz- oder Lattenthüren mit Schlössern anzubringen.

Die gleiche Anordnung empfiehlt sich bei Kirchen für solche Thüren, welche von den Emporen in die Thürme führen.

D. Schornstein- und Reinigungsthüren.

Schornsteine dürfen bei flachen Dächern, welche ein Begehen oder die Anbringung von Laufbrettern ohne Schwierigkeit gestatten, innerhalb des Dachraumes nicht mit Reinigungsthüren versehen werden. Bei steilen Dachneigungen ist es zulässig, die Reinigungsthüren unbesteigbarer Schornsteine im Innern des Dachraumes anzubringen, mit der Maßgabe:

a. daß die Oeffnungen von geputztem oder durch sonstige Umkleidung feuersicher ummanteltem Holzwerk mindestens 50 cm und von ungeschütztem Holz mindestens 1 m entfernt bleiben,

b. daß der Fußboden des Dachgeschosses, sofern er nicht durchweg unverbrennlich hergestellt wird, auf 1 m Entfernung vom Schornstein eine feuersichere Bekleidung erhält,

c. daß die Reinigungsthüren überall leicht zugänglich und hoch genug über dem Dachfußboden angelegt werden, um auch den oberhalb derselben liegenden Theil des Schornsteins gut reinigen zu können, und

d. daß die Oeffnungen dicht schließende eiserne Schieber oder in Falze schlagende Thüren erhalten.

E. Gasleitungen.

Die Röhren für Gasleitungen sind in der Regel nicht zu vermauern oder zu verputzen, sondern frei und leicht zugänglich, jedoch gegen zufällige Beschädigungen ausreichend geschützt, zu verlegen.

Im Innern der Gebäude ist die Verwendung von Röhren aus Blei oder einem anderen weichen, leicht schmelzbaren Metall nicht zulässig.

Die Gasleitungen für Flure und Treppen, sowie für Geschäftsräume und Dienstwohnungen sind in getrennten Gruppen anzuordnen und mit besonderen Absperrhähnen zu versehen.

Wenn es nicht vermieden werden kann, in schwer zugänglichen Räumen, wie Hohlräumen über Gewölben oder unter Freitreppen u. dergl., Gasröhren anzuordnen, sind jene zur Vermeidung schädlicher Gasansammlungen mit ausreichenden Lüftungsvorrichtungen zu versehen.

F. Elektrische Leitungen.

Elektrische Leitungen sind nur auf Anordnung der Centralinstanz vorzusehen.

Nach Ermittelung des für den nächsten Gebrauch erforderlichen Lichtbedarfes sind die Leitungen so zu bemessen, daß die Lichtabgabe an jeder Stelle um etwa 25 Procent gesteigert werden kann, ohne die Sicherheit der Anlage zu gefährden.

Damit die Feuersicherheit der Gebäude durch elektrische Beleuchtungsanlagen nicht beeinträchtigt wird, ist die Berechnung und Ausführung der Leitungen mit großer Sorgfalt zu bewirken; namentlich sind die Schaltungen und sonstigen Apparate gut zu konstruiren und sachgemäß anzuordnen, auch an jeder Stelle die zweckentsprechendsten Isolirungen anzuwenden.

An Orten, in welchen öffentliche elektrische Beleuchtungsanstalten im Betriebe sind, müssen alle Theile der elektrischen Einrichtung, auch bei Verwendung eigener Lichtmaschinen, den technischen Bedingungen entsprechen, unter welchen die öffentlichen Anstalten Strom abgeben, damit der spätere Anschluß an das öffentliche Kabelnetz jederzeit ohne erhebliche Kosten erfolgen kann.

An Orten, welche zur Zeit keine öffentlichen elektrischen Beleuchtungsanstalten haben, sind für alle Einzelheiten die bei öffentlichen Anlagen an anderen Orten bereits bewährten Einrichtungen zum Muster zu nehmen.

G. Wasserversorgung und Feuerlöscheinrichtungen.

1. Allgemeines.

Die Gebäude sind, sofern an dem betreffenden Orte eine öffentliche Wasserleitung mit ausreichendem Drucke vorhanden ist und ihre Benutzungsart die Einführung der Wasserleitung nöthig erscheinen läßt, an diese anzuschließen.

Steht eine geeignete öffentliche Wasserleitung nicht zur Verfügung, erfordert aber die Größe und Zweckbestimmung des Gebäudes an verschiedenen Stellen desselben die dauernde Bereithaltung von Wasser, so ist mit Genehmigung der Centralinstanz eine eigene Wasserleitung einzurichten. Dies soll, sofern die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung durch Ortsstatut nicht allgemein vorgeschrieben ist, in der Regel auch dann geschehen, wenn die Einrichtungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten sich billiger als beim Anschluß an die öffentliche Wasserleitung stellen. Gesonderte Dienstwohnungen sind nur da mit Wasserleitung zu versehen, wo eine solche allgemein ortsüblich ist.

2. Ausdehnung der Wasserversorgung.

Im Allgemeinen ist die Ausdehnung der Wasserleitung auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken. In die Zimmer und Säle darf sie nur dann eingeführt werden, wenn solches durch die Zweckbestimmung, wie Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen, Operationen u. s. w., bedingt wird. Im Uebrigen sind nur die nothwendigen Zapfstellen auf den Fluren, in den Vorräumen der Klosets, in den Wasch- und Baderäumen, Kranken- und Arbeitssälen, in den Küchen, sowie in den Kesselräumen der Centralheizungen vorzusehen.

Ob die Wasserleitung zur Spülung der Klosets zu benutzen ist, hängt von der Art der Beseitigung der Fäkalien und von den sonstigen örtlichen Verhältnissen ab. Soweit angängig, ist eine Spülung der Klosets zur Anwendung zu bringen.

In Dienstwohnungen ist die Wasserleitung, abgesehen von den Klosets, nur in die Koch- bezw. Waschküchen und in die Badezimmer einzuführen. Liegt die Waschküche im Nebengebäude, so ist nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse über die Nothwendigkeit einer Wasserleitung zu entscheiden.

Inwieweit außerhalb der Gebäude zur Besprengung von Gärten und Höfen Hydranten vorzusehen sind, bleibt der Entscheidung der Centralinstanz vorbehalten.

3. Feuerlöscheinrichtungen.

Auf den an die Gebäude grenzenden Vorplätzen und Höfen müssen Hydranten in ausreichender Zahl und an geeigneter Stelle angeordnet werden; diese sind wenn thunlich, ohne Einschaltung eines Wassermessers, durch ein genügend weites, unmittelbar an die Hauptstraßenleitung oder die eigene Hauptleitung angeschlossenes Zuflußrohr zu speisen.

Innerhalb solcher Gebäude, welche eine eigene Wasserleitung besitzen, ist von Feuerhähnen mit Rücksicht auf den geringen Druck, welcher in diesem Falle meist nur zur Verfügung steht, in der Regel abzusehen.

Bei Gebäuden, welche an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, bleibt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange eine innere Feuerlöschleitung angelegt werden soll, der Superrevisions-Instanz vorbehalten.

Die Feuerhahnkasten sind so zu konstruiren, daß die Hähne ohne Zeitverlust benutzt werden können.

Zu diesem Zwecke sind die Kasten zu verglasen und mit passender Aufschrift zu versehen; auch müssen die Schläuche in nächster Nähe der Feuerhähne angebracht und mit diesen verschraubt sein.

4. Besondere Bestimmungen.

Alle Wasserleitungs- und Entwässerungsanlagen müssen möglichst frostsicher angeordnet oder in sonst geeigneter Art gegen Frostschaden gesichert werden.

Die Entwässerungsleitungen sind durch besondere Röhren oder durch Anschluß an die Schornsteine über Dach zu entlüften.

Die innerhalb der Gebäude liegenden Röhren dürfen in der Regel weder vermauert noch verputzt werden; sie sind vielmehr frei auf den Wänden oder in Mauerschlitzen, welche, soweit nöthig, mit leicht abnehmbaren Gittern oder Platten zu verschließen sind, zu verlegen.

Hinsichtlich der Schlauchverschraubungen der Hydranten und Feuerhähne ist dafür zu sorgen, daß sie mit denjenigen der Feuerwehr des betreffenden Ortes genau übereinstimmen.

5. Verbindung der Gebäude mit Feuerwachen.

Gebäude, deren Bausumme den Betrag von 300 000 *M* übersteigt, sind in der Regel, falls an dem betreffenden Orte Leitungsdrähte bereits vorhanden sind und eine ständige Feuerwache besteht, mit dieser durch telegraphische oder telephonische Meldeapparate (Feuermelder) zu verbinden. Bei Gebäuden mit geringerer Bausumme ist diese Einrichtung dann zu treffen, wenn der besonders werthvolle Inhalt (wie in Bibliotheken, Museen, Archiven u. s. w.) eine derartige Sicherung gegen Feuersgefahr erfordert.

Abschnitt V.

Bestimmungen über Ausgänge, Flure und Treppen für Gebäude, in welchen sich eine größere Zahl von Menschen aufzuhalten pflegt.

A. Allgemeines.

Für Gebäude der vorbezeichneten Art (wie Kirchen, Schulen, Auditorien u. dergl.) muß die Breite, Lage und sonstige Anordnung der zugehörigen Ausgänge, Flure und Treppen so gewählt werden, daß eine schnelle und sichere Entleerung möglich ist.

B. Ermittelung der in Betracht kommenden Personenzahl.

Bei Feststellung der Abmessungen und der Zahl der Ausgänge, Flure und Treppen, ist diejenige Personenzahl in Rechnung zu stellen, welche bei Berücksichtigung der Grundrißgestaltung und der Benutzungsart des Gebäudes auf jene Verkehrsmittel angewiesen ist.

Nebenausgänge und Nebentreppen, welche von den Besuchern der betreffenden Gebäude bezw. Räume nicht leicht aufgefunden werden können, müssen bei der Berechnung außer Betracht bleiben.

C. Mindestbreite der Ausgänge und Treppen.

Für alle bei der Entleerung von Gebäuden oder Gebäudetheilen der unter A. erwähnten Art in Betracht kommenden Ausgänge, Flure und Treppen sind, soweit nicht die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom Jahre 1889 und des Nachtrages dazu vom Jahre 1891, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und Versammlungsräumen, zur Anwendung kommen müssen, mindestens folgende Breitenmaaße anzunehmen:

1) 70 cm Breite für je 100 Personen bis zu einer Gesammtzahl von 500 [vgl. den Schlußsatz zu C.],
2) weitere 50 cm Breite für je 100 Personen mehr in den Grenzen von 500 bis 1000,
3) weitere 30 cm Breite für je 100 Personen mehr, sobald die Zahl 1000 überschritten wird.

Demnach würde beispielsweise die Gesammtbreite der für die Entleerung in Betracht kommenden Ausgänge, Flure und Treppen betragen müssen bei einer Gesammtzahl:

von 400 Personen $= 4 \cdot 0{,}70$ . . . . $= 2{,}80$ m
" 800 " $= 5 \cdot 0{,}70 + 3 \cdot 0{,}50$ . . . . $= 5{,}00$ "
" 1 200 " $= 5 \cdot 0{,}70 + 5 \cdot 0{,}50 + 2 \cdot 0{,}30$ . . $= 6{,}60$ "

Für Wendeltreppen sind die unter 1., 2. und 3. genannten Maße um 30 Prozent zu erhöhen.

Die geringste Breite der Flure darf nicht unter 2,50 m und diejenige der Treppen nicht unter 1,30 m

betragen; nur für die zu den Kirchenemporen führenden Treppen ist ausnahmsweise eine Einschränkung der Breite bis auf 0,90 m zulässig.

Die aus obiger Berechnung sich ergebenden Maße müssen stets im Lichten — und zwar bei den Treppen zwischen den Handläufern — vorhanden sein. Letztere sind auf beiden Seiten der Treppe anzuordnen und entweder über die Podeste ohne Unterbrechung fortzuführen, oder an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abzuschließen.

D. Steigungsverhältnisse der Treppen.

Die Treppenstufen dürfen in der Regel nicht mehr als 18 cm Steigung und nicht weniger als 27 cm Auftritt erhalten. Ausgenommen sind die Treppen in Schulen, für welche eine Steigung von nicht mehr als 17 cm zu wählen ist; für Emporentreppen in Kirchen kann eine Steigung bis zu 19 cm zugelassen werden.

E. Freistufen.

Freistufen vor den Hausthüren sind bequem anzuordnen. Sie dürfen nicht unmittelbar vor dem Eingange beginnen, müssen vielmehr auf einen mindestens 80 cm breiten Vorplatz vor der Thür münden. Die Zahl der Freistufen ist durch Anordnung sanft ansteigender Rampen thunlichst zu vermindern.

F. Zahl der Ausgänge und Treppen.

Bei einer Personenzahl von mehr als 300 müssen in der Regel zwei, bei einer solchen von mehr als 800 in der Regel drei gesonderte Ausgänge angeordnet werden. Das Gleiche gilt für Treppen unter Zugrundelegung der auf diese angewiesenen Zahl der Personen.

G. Lage der Ausgänge und Treppen.

Die Ausgänge und Treppen sind thunlichst nach verschiedenen Richtungen so zu vertheilen, daß bei gleichzeitiger Entleerung der Räume Gegenströmungen vermieden werden; auch dürfen die Thüren der einzelnen zu entleerenden Räume in der Regel nicht einander gegenüber liegen.

Die unteren Ausgänge der Treppenhäuser müssen unmittelbar oder durch Vermittelung von anschließenden, ausreichend geräumigen Vorhallen ins Freie führen.

H. Aufschlagen der Thüren.

Alle inneren und äußeren Thüren, welche für die schnelle und sichere Entleerung der Räume in Betracht kommen, müssen nach außen aufschlagen.

Die Thüren der Einzelzellen in den Straf- und Gefangenenanstalten können nach innen aufschlagend angeordnet werden.

Abschnitt VI.

Sicherung gegen Blitzgefahr.

A. Allgemeines.

Die Kirchthürme sind mit Blitzableitern zu versehen. Bei anderen Gebäuden sind dieselben anzubringen, wenn die Nothwendigkeit derartiger Anlagen nachgewiesen ist.

Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen:

a) ob und wie oft in der betreffenden Gegend Gebäude vom Blitz getroffen und welche Schäden dadurch herbeigeführt sind,
b) wie der Untergrund, auf welchem das Gebäude hergestellt werden soll, beschaffen ist, unter Angabe der einzelnen Schichten bis auf den niedrigsten Grundwasserstand,
c) wie das Gebäude im Allgemeinen gestaltet ist, unter Beigabe erläuternder Handskizzen, welche auch die Höhen der einzelnen Bautheile erkennen lassen,
d) wie die Umgebung des Gebäudes beschaffen ist, welche Bauwerke und Bäume sich in der Nähe vorfinden und welche Höhen diese aufweisen.

Erachtet die Lokalinstanz hiernach die Anlegung von Blitzableitern für erforderlich, so sind entsprechende Vorschläge der Centralbehörde zu unterbreiten, welcher in allen Fällen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

B. Ausarbeitung der Kostenanschläge u. s. w.

Wird die Anlage einer Blitzableitung für nöthig erachtet, so hat die Regierung die Ausarbeitung eines Entwurfes nebst Erläuterungsbericht zu veranlassen und diesen unter Beigabe der erforderlichen Zeichnungen zur Superrevision vorzulegen. Diese Ausarbeitungen müssen u. A. über die beabsichtigte Anordnung im Allgemeinen (Art der Auffangung des Blitzes, Zahl und Lage der Luft- und Erdleitungen), sowie über die Konstruktion der einzelnen Theile, über die zur Verwendung in Aussicht genommenen Materialien, über die Querschnitte der Leitungen, über die Art und Größe der Grundplatten, endlich über den etwaigen Anschluß größerer, in dem Gebäude vorhandener Metallmassen (Eisenkonstruktionen, Rohrleitungen u. s. w.) an die Blitzableitung Auskunft geben.

Abschnitt VII.

Betriebs-Vorschriften.

A. Wasserleitungen.

1. Prüfung der Feuerlöscheinrichtungen.

Die in den Gebäuden vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen sind von Zeit zu Zeit, mindestens jedoch in jedem Jahre ein Mal, wenn möglich unter Mitwirkung der Ortsfeuerwehr, durch den zuständigen Baubeamten auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu prüfen.

Es empfiehlt sich ferner, die in den Gebäuden wohnenden oder dauernd sich aufhaltenden Unterbeamten in der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen; denselben ist insbesondere zur Pflicht zu machen, bei eintretender Feuersgefahr die am Orte bestehende Feuerwache sofort zu benachrichtigen.

2. Sicherung der Wasserleitungen gegen Frostschaden.

Sofern die Wasserzuleitungsröhren nicht überall an frostsicheren Stellen der Gebäude verlegt oder in ausreichender Weise durch Umhüllungen gegen Einfrieren gesichert sind (vergl. Abschnitt IV. G. 4.), müssen sie bei starkem Frost, besonders während der Nachtzeit, entleert und durch einen Haupthahn abgestellt werden. Dieser ist innerhalb des Kellergeschosses in frostfreier Lage, nahe einer Treppe, anzuordnen und leicht zugänglich zu machen.

B. Blitzableitungen.

Die Blitzableitungen sind in regelmäßigen Zeiträumen, etwa jährlich ein Mal, durch einen Sachverständigen eingehend auf ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, mit einem zuverlässigen Unternehmer ein hierauf bezügliches Abkommen zu treffen.

C. Aushängung von Plänen.

Um der Feuerwehr eine schnelle Uebersicht der Anordnung und Eintheilung des Gebäudes zu ermöglichen und die Auffindung der Feuerlöscheinrichtungen zu erleichtern, sind in allen größeren Gebäuden Grundriß- und Lagepläne in geeignetem Maßstabe, nahe beim Haupteingange, aufzuhängen. In diesen Plänen sind vornehmlich die Flure, Treppen, Hydranten, Wasserentnahmestellen, Entleerungshähne und Gasmesser deutlich ersichtlich zu machen.

Berlin, den 1. November 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

---

168) Verfügung an die Königlichen Regierungs-Präsidenten vom 5. November 1892, betr. die Ermittelung des bei der Berechnung von Unfallrenten für die bei der Strombauverwaltung beschäftigten Arbeiter zu Grunde zu legenden durchschnittlichen Arbeitsverdienstes.

Auf den gefälligen Bericht vom 16. August d. Js., betreffend die Ermittelung des bei der Berechnung von Unfallrenten für die bei der Strombauverwaltung beschäftigten Arbeiter zu Grunde zu legenden durchschnittlichen Arbeitsverdienstes, erwidere ich Ew. Excellenz ergebenst Folgendes:

Die Arbeiten bei den Strombauten der Wasserbauverwaltung gehören im Allgemeinen zu denjenigen,

welche ihrer Natur nach nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden. Für dieselben gilt demnach als Jahresarbeitsverdienst im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes an den wirklichen Arbeitstagen. Der Jahresarbeitsverdienst eines Arbeiters, der 200 Tage beschäftigt ist und täglich 3 ℳ Lohn bezieht, berechnet sich also auf 300 · 3 = 900 ℳ. Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat, wobei der 4 ℳ übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt (§. 5. Abs. 3. des Unfall-Vers.-Ges.). War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben (§. 5. Abs. 4. des Unfall-Vers.-Ges.). Soweit sich das ganze Jahr hindurch beschäftigte Arbeiter derselben Art auch in benachbarten gleichartigen Betrieben nicht finden lassen, kann diese Vorschrift nicht unmittelbar zur Anwendung gelangen. Der Absicht des Gesetzgebers kommt es alsdann am nächsten, bei Kampagnearbeitern dem sonst maßgebenden Jahreszeitraum thunlichst den Zeitraum einer vollen Kampagne gleichzustellen. Danach ist nun auf die Lohnverhältnisse derjenigen Kampagne, in welcher der Unfall sich ereignet hat, jedenfalls dann zurückzugehen, wenn sie zur Zeit der Rentenfeststellung bereits völlig oder nahezu vollendet ist. Und zwar empfiehlt es sich, den Lohn eines dem Verletzten gleichartigen Arbeiters dieser Kampagne zu berücksichtigen, es sei denn, daß der Verletzte selbst die volle Kampagne hindurch oder doch wenigstens bis auf einen nicht nennenswerthen Rest in demselben Betriebe beschäftigt war, in welchem letzteren Falle der letzte Kampagneverdienst des Verletzten selbst zur Ermittelung des mit 300 zu vervielfältigenden Tagesdurchschnittsverdienstes dienen und ein Zurückgreifen auf einen anderen gleichartigen Arbeiter unterbleiben könnte. Wenn aber zur Zeit der Rentenfeststellung die Kampagne, in der der Unfall sich ereignet hat, noch nicht als abgeschlossen im obigen Sinne gelten kann, wie z. B. bei Feststellung der Entschädigung eines bald nach dem Beginne der Kampagne durch den Betrieb verursachten Todesfalles, so ist auf die Lohnverhältnisse der letzten abgeschlossenen Kampagne, also derjenigen, welche der zur Zeit der Feststellung noch laufenden Kampagne unmittelbar vorangegangen ist, zurückzugreifen und aus dieser der Tagesdurchschnittsverdienst des Verletzten selbst, wenn er während dieser ganzen Kampagne im unfallbringenden Betriebe beschäftigt war, sonst aber der gleiche Verdienst eines Arbeiters derselben Art zu ermitteln und der Rentenberechnung zu Grunde zu legen (siehe „Handbuch der Unfallversicherung", herausgegeben von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamtes, Seite 141).

Erreicht der nach Vorstehendem ermittelte Arbeitsverdienst den für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8. des Krankenvers.-Ges. vom 15. Juni 1883) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen (§. 5. Abs. 5. des Unf.-Vers.-Ges.).

Berlin, den 5. November 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

V. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

169) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 29. Juli 1892, betr. die Prämien für Ausbildung Taubstummer.

Wenngleich nach dem Ergebnisse der durch den Erlaß vom 29. Juli 1890 angeordneten Erhebungen eine Erhöhung der Prämie für Künstler und Handwerker, welche einen Taubstummen annehmen und auslehren, von 150 ℳ auf 200 ℳ dringend wünschenswerth erscheint, so muß ich doch bei der Beschränktheit der zu meiner Verfügung stehenden Mittel davon absehen, diese Erhöhung schon für das laufende Rechnungsjahr herbeizuführen.

Hinsichtlich der für die Bewilligung der Prämie bisher in Geltung gewesenen Grundsätze bestimme ich in Abänderung des Erlasses vom 5. November 1853 (Min. Bl. 1853 S. 268) Folgendes:

1) Es ist künftig als den Vorschriften genügend anzusehen, wenn durch das beizubringende ärztliche Attest oder die Bescheinigung des Leiters einer öffentlichen Taubstummen-Lehranstalt dargethan wird, daß der Lehrling „taubstumm“ ist. Hiermit soll den mannigfachen Unzuträglichkeiten entgegengetreten werden, welche sich aus dem Umstande ergeben haben, daß die in Taubstummen-Anstalten erzogenen Taubstummen, welche durch die ihnen zu Theil gewordene Unterweisung eine gewisse Fertigkeit im Sprechen erlangt hatten, nicht als völlig Taubstumme und demnach als solche angesehen werden, die den Vorbedingungen für die Gewährung der Prämie an ihre Lehrmeister nicht genügten. Bei Prüfung der Anträge ist jedoch zu beachten, daß die Prämie nicht bewilligt werden soll, wenn der Lehrling nur in höherem oder geringerem Grade an Schwerhörigkeit oder an Mängeln des Sprachorgans leidet, ohne wirklich taubstumm zu sein. In zweifelhaften Fällen ist daher dem Erlasse vom 2. Dezember 1868 entsprechend stets das Attest des Medicinalbeamten zu erfordern.

2) Um bei den Gewerbetreibenden die Bereitwilligkeit zur Annahme Taubstummer als Lehrlinge zu fördern, will ich denjenigen Handwerksmeistern, von denen mit Rücksicht auf ihre Wohnungsverhältnisse oder anderer Umstände wegen die Erfüllung der Bedingung, daß sie den taubstummen Lehrling zu sich nehmen und während der ganzen Lehrzeit für seinen Unterhalt sorgen, billiger Weise nicht verlangt werden kann, je nach den Umständen des einzelnen Falls etwa die Hälfte bis zwei Drittheile der Prämie in Aussicht stellen.

Im Interesse der für taubstumme Lehrlinge auch während ihrer freien Zeit besonders nöthigen Aufsicht und zur Sicherung ihrer guten Erziehung und gründlichen Ausbildung ist indessen Werth darauf zu legen, daß der Regel nach dem Taubstummen im Hause und in der Familie des Meisters bis zu Ende der Lehrzeit Unterkommen und Beaufsichtigung zu Theil wird. Das Unthunliche der Erfüllung dieser Bedingung ist daher in jedem Falle durch ein Attest der Ortspolizeibehörde besonders nachzuweisen. Die ganze Prämie ist nur dann zu bewilligen, wenn neben den übrigen Erfordernissen auch dieser Bedingung vollständig genügt wird. Ueber Anträge, bei welchen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prämie nur theilweise zutreffen, behalte ich mir auch in Zukunft die Entscheidung vor.

3) Bei Beurtheilung der Anträge auf Bewilligung der Prämie für das Auslehren taubstummer Mädchen in einem ihren ferneren Unterhalt sichernden Handwerke (Damenschneiderei, Putzmacherei ꝛc.) ist außer den sonst geltenden Bedingungen auch die Dauer der Lehrzeit zu berücksichtigen und, um die Lehrmeister weiblicher Taubstummer nicht günstiger zu stellen, als Gewerbetreibende, die einen männlichen Taubstummen ausbilden, die volle Prämie nur dann zu bewilligen, wenn die Unterweisung auch während eines angemessenen Zeitraums, als welcher die Dauer mindestens eines Jahres zu gelten haben wird, erfolgt ist. Bei ungewöhnlich kurzer Lehrzeit ist meine Entscheidung auch dann einzuholen, wenn alle sonstigen Voraussetzungen zutreffen.

Euer ꝛc. ersuche ich ergebenst, hiernach bei Prüfung eingehender Anträge auf Bewilligung der Prämie für das Auslehren Taubstummer gefälligst zu verfahren. Berlin, den 29. Juli 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Freiherr von Berlepsch.

VI. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

170) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten vom 21. November 1892, sowie abschriftlich an sämmtliche Königl. Gestütsdirigenten, betreffend die Behandlung erkrankter Gestütspferde durch die Kreisthierärzte.

Zur Behandlung erkrankter Gestütspferde ist, soweit solche nicht durch die Gestütsärzte wahrgenommen werden kann, in der Regel der Kreisthierarzt desjenigen Kreises heranzuziehen, in welchem die zu behandelnden Pferde aufgestellt sind. Nur in besonders wichtigen Fällen z. B., wenn ein Obergutachten erforderlich erscheint, darf der Gestütsdirigent den für den betreffenden Regierungsbezirk bestellten Departementsthierarzt zuziehen.

Die Departementsthierärzte haben den Requisitionen der Gestütsdirigenten Folge zu leisten. Falls die thierärztliche Untersuchung ꝛc. außerhalb ihres Wohnortes vorzunehmen ist, sind die Departementsthierärzte berechtigt, Tagegelder und Reisekosten nach den Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Ges. S. S. 122) nebst den dazu ergangenen Nachtragsbestimmungen und zwar die den Beamten der fünften Rangklasse zustehenden Sätze zu liquidiren.

Der dortige Departementsthierarzt ist mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 21. November 1892.

Der Minister für Landwirhschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

VII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

171) Verfügung an den Königl. Ober-Präsidenten N. zu N. und abschriftlich an sämmtliche übrigen Königl. Ober-Präsidenten vom 7. Oktober 1892, betr. die Vereinsmützen von Mitgliedern der Kriegervereine.

Ew. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 8. v. Mts., betreffend die Vorschriften wegen der Vereinsmützen von Mitgliedern der Kriegervereine, im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister, ganz ergebenst, daß der Runderlaß vom 9. Januar 1862 (Min. Bl. f. d. V. 1862 S.179) ausschließlich für die mit Waffenröcken ausgerüsteten Kriegervereine gilt, und daß daher von dem Verlangen der vorschriftsmäßigen Mütze (von blauem Tuch, roth paspoilirt, mit Schirm, Preußische Kokarde) bei Kriegervereinen, welche keine vollständige Uniform tragen, abzusehen ist. Berlin, den 7. Oktober 1892.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

---

172) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. zu N. vom 12. Oktober 1892 und abschriftl. an die übrigen Königl. Regierungn-Präsidenten excl. desjenigen zu Erfurt, betreffend die Bestimmung: daß die Kreis-Kommunalkassen die Auszahlung der Unterstützungen für die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften zu leisten haben.

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 22. v. Mts. ergebenst, daß unter den in Nr. 7. des Runderlasses vom 20. Juni d. Js. (Min.-Bl. 1892, S. 277) angegebenen Kreiskassen, durch welche die Auszahlung der Unterstützungen für die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften zu erfolgen hat, nicht die Königlichen Kreiskassen, sondern die Kreis-Kommunalkassen zu verstehen sind, da nach §. 4. des hierbei zur Anwendung gelangenden Gesetzes vom 28. Februar 1888 (R.-G.-Bl. Seite 59—61) die Kasse des Lieferungsverbandes d. h. des Kreises zur Gewährung der erforderlichen Vorschüsse verpflichtet ist. Berlin, den 12. Oktober 1892.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Der Finanzminister. In Vertretung: Meinecke.

---

173) Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, vom 28. Oktober 1892. (Min.-Bl. 1892, S. 232 u. 340.)

Bemerkung. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. **Gymnasien.**

Königreich Preußen.

Prüm: Gymnasium (früher: Progymnasium, unter B. a. I. des Hauptverzeichnisses).

b. **Ober-Realschulen.**

Königreich Preußen.

Wiesbaden: †Ober-Realschule (früher: Realschule, unter B. b. I. des Hauptverzeichnisses).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

Realschulen.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: Realschule (verbunden mit †Handelsabtheilung) — siehe unter C. b.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. **Höhere Bürgerschulen.**

Königreich Preußen.

Berlin: †Realschule (umgewandelte 5. höhere Bürgerschule) [1],

Charlottenburg: †Realschule (umgewandelte höhere Bürgerschule) [1],

Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: †Realschule (umgewandelte höhere Bürgerschule).

b. **Andere öffentliche Lehranstalten.**

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Handelsabtheilung der Realschule.

c. **Privat-Lehranstalten.** [2])

Königreich Preußen.

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer. [3])

Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: †Höhere Handelsschule der kaufmännischen Innungshalle unter Leitung des Dr. Paul Regel (früher: des Dr. Ludwig Goldschmidt).

Berlin, den 28. Oktober 1862.

Der Reichskanzler. In Vertretung: von Boetticher.

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1892.

[2]) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

[3]) Die Anstalt ist befugt, das wissenschaftliche Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militairdienst in Zukunft auf Grund des Bestehens der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preußischen Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 zu ertheilen. Dieser Berechtigung ist rückwirkende Kraft zu Gunsten der zu Ostern 1892 geprüften und für reif erklärten Schüler beigelegt worden.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.

Ausgegeben zu Berlin am 5. Januar 1893.

